ÖSTERREICHISCHES
ARCHIV FÜR KIRCHENRECHT

VIERTELJAHRESSCHRIFT

Schriftleitung
Franz Arnold, Willibald M. Plöchl
Mitbegründet von Rudolf Köstler

8. Jahrgang
(1957)

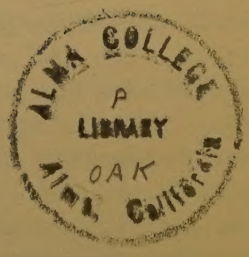

VERLAG HEROLD · WIEN

46751

v.8
1957

Herausgeber: Österreichische Gesellschaft für Kirchenrecht, Wien I (vertreten durch Univ.-Prof. DDr. Franz Arnold), und der Vorstand des Instituts für Kirchenrecht an der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien, Univ.-Prof. Dr. Willibald Plöchl. — Eigentümer und Verleger: Herold, Druck- und Verlagsgesellschaft m. b. H., Wien VIII, Strozzigasse 8. — Verantwortlicher Redakteur: Dr. Willibald M. Plöchl, Wien I, Universität. — Druck: Herold, Druck- und Verlagsgesellschaft m. b. H., Wien VIII, Strozzigasse 8. — Redaktionelle Zuschriften an Univ.-Prof. Dr. W. M. Plöchl, Wien I, Universität, Dr.-Karl-Lueger-Ring 1.

ABHANDLUNGEN

Abschluß und Auflösung von Konkordaten

Die Rechtslage beim österreichischen Konkordat

Von Willibald M. Plöchl

I.

Unter den Rechtsinstituten, deren Beurteilung leider nur zu oft unter der Parteien Gunst und Haß an Objektivität verliert, nimmt das Konkordat einen sehr exponierten Platz ein. Ja, man ist fast geneigt zu sagen, das Interesse und die Diskussionen setzen meist dann erst ein, wenn der Abschluß, der Inhalt oder der Bestand Gegenstand gegensätzlicher weltanschaulicher oder politischer Erörterungen werden. Dafür ist kein Geringerer als der Jurist Goethe ein Beispiel, der in seinen „Zahmen Xenien [1]" alles eher als zahm einmal schrieb:

„Ist Konkordat und Kirchenplan
Nicht glücklich durch geführt?
Ja, fangt einmal mit Rom nur an,
da seid ihr an geführt."

Entbehrt jedoch das Konkordatsproblem gerade der Aktualität, dann fristet es in den Kommentaren und Lehrbüchern des Völker-, Staats- und Kirchenrechtes ein mitunter kaum beachtetes, ja selbst mißachtetes Dasein. Und dennoch stellt es eines der interessantesten Rechtsprobleme dar, das, wirklich sine ira et studio betrachtet, dem Juristen sehr viel zu sagen hat [2].

Wenn wir vom positiven Recht ausgehen, so ist das Konkordat nach dem Willen des kirchlichen Gesetzgebers unter die Konventionen einzureihen, die gemäß c. 3 CIC. vom Apostolischen Stuhl mit verschiedenen Staaten eingegangen werden. Daß der c. 3 sich auf Konkordate bezieht, erhellt aus der Tatsache, daß der offizielle Titel der Konkordate, wie er in den Vertragstexten erscheint, conventio sollemnis, also feierlicher Vertrag, lautet. Übrigens ist das Konkordat nicht die einzige Vertragsform dieser Art. Wir kennen auch andere, zwischen dem Apostolischen Stuhl und Staaten ab-

[1] IX. Buch.

[2] Zur Übersicht über die Literatur: Wagnon, H., Concordats et Droit International, Gembloux 1935; Plöchl, W. M., Reflections on the Natur and Status of Concordats, Jurist VII (1947), S. 10 ff.; Verdroß, A., Völkerrecht[3], Wien 1955, S. 98 f., 160; Bidagor, R., Das Konkordat zwischen dem Heiligen Stuhl und Spanien, ÖAKR. VI (1955), S. 3 ff., 173 ff., VII, S. 3 ff.

geschlossene Vereinbarungen, die unter den Namen Akkord, Protokoll, Abkommen und Modus vivendi laufen. Wesentlich ist allen, daß sie Vereinbarungen zwischen dem Heiligen Stuhl und anderen Völkerrechtssubjekten sind und daß sie sich auf kirchliche Fragen beziehen. Doch kann der Apostolische Stuhl auch Verträge anderer Art namens der Kirche abschließen, wie dies beispielsweise im Lateranvertrag von 1929 der Fall war. Und endlich muß noch erwähnt werden, daß Verträge, die zwischen dem Vatikanstaat und anderen Staaten oder Völkerrechtssubjekten anderer Art abgeschlossen wurden und werden, nicht in den Rahmen der Konkordate oder konkordatsähnlichen Verträge fallen. Hier handelt es sich eben nicht um Verträge der Kirche, sondern um Verträge des weltlichen Souveränitätsgebietes Vatikanstaat. Konkordatsähnlich, jedoch nicht völkerrechtlicher Natur, sind die Verwaltungsverträge, wie sie zwischen evangelischen Landeskirchen oder anderen Religionsgesellschaften und Regierungen abgeschlossen werden [3]. Es gibt auch Beispiele auf katholischer Seite von Verwaltungsverträgen einzelner Diözesen mit Regierungen [4]. Und schließlich sei noch bemerkt, daß kirchen- und religionspolitische Rechtsprobleme auch in reinen Staatsverträgen verhältnismäßig oft zu finden sind [5].

Das Konkordat ist also ein ganz eindeutig umschriebener Typus eines Rechtsinstruments, dessen wesentliche Grundlage die Willensübereinstimmung zweier Partner ist, nämlich des Apostolischen Stuhls und eines Staates. Diese Voraussetzung der Vertragsbasis liegt allen Konkordaten zugrunde und ist, rechtshistorisch gesehen, seit den ältesten Konkordaten feststellbar. Daß die Form dieses Rechtsinstruments im Verlaufe der Geschichte gewechselt hat, ändert nichts am Prinzip. Das tritt uns schon beim Wormser Konkordat von 1122 entgegen, es gilt auch heute noch. Auch das Wormser Konkordat basiert auf Verhandlungen zwischen Kirche und Staat und einer Willensübereinstimmung. Die rechtliche Form waren damals zwei getrennt erlassene Gesetzestexte, das Praeceptum Henrici V und das Pactum Callixtinum. Auch zu anderen Zeiten wurde diese Form gewählt. So wurden anfangs des 19. Jahrhunderts unterschiedlich nach Abschluß der Verhandlungen getrennt kirchliche und staatliche Gesetze erlassen, die mit-

[3] Liermann, H., Das evangelische Konkordat, Archiv. f. öff. Recht, N.F. XIII (1927), S. 381 ff.; Plöchl, W. M., a.a.O., S. 18; Brandweiner, H., Die christlichen Kirchen als souveräne Rechtsgemeinschaften, Graz-Wien 1948.

[4] Plöchl, W. M., a.a.O., S. 17.

[5] Plöchl, W. M., a.a.O., S. 17 und 17[15 und 16].

unter zeitlich sogar auseinanderfallen konnten. Man erwähnt gewöhnlich die sogenannten Zirkumskriptionsbullen für einzelne deutsche Staaten. Doch weist auch Österreich ein solches Beispiel auf, da gelegentlich der Wiedererrichtung des Salzburger Erzbistums nach dem Reichsdeputationshauptschluß und den napoleonischen Kriegen nach langwierigen Verhandlungen der Vertragsinhalt in dem kaiserlichen Organisationsdekret von 1817 und der Bulle Ubi primum (1825) niedergelegt wurde [6]. Anderseits kam schon im 15. Jahrhundert die eingliedrige Vertragsform vor.

Seit der Mitte des 19. Jahrhunderts wird von beiden Vertragspartnern die völkerrechtliche Form eines Vertrags vorgezogen, daher erscheinen seit dieser Zeit die Konkordate regelmäßig als völkerrechtliche Verträge, von den zuständigen Organen von Kirche und Staat abgeschlossen und ratifiziert. Geschieht dies in weniger feierlicher Form, dann wählt man andere, im völkerrechtlichen und diplomatischen Verkehr gebräuchliche Formen, wie Abkommen, Modus vivendi usw. Aber auch das sind Formen von Verträgen, wie sie im Vertragswesen zwischen Staaten gebräuchlich sind. Bekanntlich schreibt das Völkerrecht für die Rechtsverbindlichkeit von Verträgen nicht bestimmte Formen vor, sondern die Rechtsgrundlage ist die Willensübereinstimmung und die Zuständigkeit der abschließenden Organe.

Das Wesen des Konkordats hat vor allem im 19. Jahrhundert und bis herauf zur Promulgation des CIC. im Jahre 1917 die Theoretiker oft beschäftigt, wobei weltanschauliche und rechtsphilosophische Einstellung, aber auch Mißverständnisse und Unkenntnis in beiden Lagern nicht selten mehr Verwirrung als Klärung herbeiführten. Gewöhnlich teilt man diese Theorien in drei Gruppen ein: Privilegientheorie, Legaltheorie und Vertragstheorie. Die Vertragstheorie beherrscht heute zweifellos das Feld. Dafür sorgt schon die Praxis, da beide Vertragspartner eben Konkordate — und dies trifft insbesondere auf alle neueren Konkordate zu — als völkerrechtliche Verträge schließen. Den heute praktisch ausgestorbenen Anhängern der in dieser Form bedeutungslos gewordenen Privilegientheorie wurde nachgesagt, mehr oder minder die These vertreten zu haben, daß der Staat kein Recht hätte, auf kirchlichem oder konfessionellem Gebiet Gesetze zu erlassen, und daß es sich daher bei Konkordaten um einseitige, jederzeit widerrufbare kirchliche Vergünstigungen handle [7]. Der Rechtshistoriker

[6] Hierzu Ebers, G. J., Die Rechtsansprüche des Erzbistums Salzburg aus der Säkularisation, ÖAKR. I (1950), S. 173 ff.

[7] Hierzu neuestens Wengler, W., Völkerrecht und Reichskonkordat von 1933, Wiesbaden 1956, S. 9 ff.

kann dazu nur feststellen, daß in Wahrheit die Privilegientheorie fast ebenso viele Varianten als ernst zu nehmende Theoretiker hatte. Es wäre übrigens eine sehr wertvolle wissenschaftliche Leistung, die Geschichte der Privilegientheorie einmal gründlich zu untersuchen. Den Legaltheoretikern wird das Gegenteil vorgehalten: sie kennen nur das Recht des Staates. Kirchliche Anordnungen sind bestenfalls „Beliebungen[8]" ohne Rechtswirkung. Nur das staatliche Recht hat Wirkung und Bedeutung. Daher auch braucht der Staat sich an Konkordate nur so weit zu halten, als er dies gesetzlich zuläßt. Diese Theoretiker sind leider noch nicht ausgestorben und finden aus der wachsenden Staatsomnipotenz immer wieder neue Lebenskraft.

Der Einsichtsvolle muß allerdings entdecken, daß gewisse Elemente beider Theorien tatsächlich im Wesen des Konkordats ihren echten Platz haben. Und aus der Vernachlässigung dieser Einsicht rührt ein Teil der Mißverständnisse. Sofern man dem Dualismus anhängt und eine einseitige Überlegenheit entweder des Völkerrechts oder des inneren Rechts der Vertragspartner, sei es staatlich oder kirchlich, im Wirkungsbereich von Völkerrecht und dem Recht der Vertragspartner annimmt, ergibt sich folgendes: der völkerrechtliche Vertrag „Konkordat" bindet die Vertragspartner und verpflichtet sie, im Souveränitätsbereich, also im kirchlichen sowie im staatlichen Bereich, das aus dem Konkordat erfließende Konkordatsrecht zu erlassen, seine Anwendung zu sichern und seine Verletzung zu verhindern. Das Konkordat darf daher nicht im Völkerrecht steckenbleiben, sondern muß auch zum kirchlichen und staatlichen Recht werden. Das geschieht in der verfassungsmäßigen Form, kirchlicherseits in der Regel durch Promulgation in den AAS., im Staate in der vorgesehenen Form, in Österreich wie im Falle jedes politischen Staatsvertrages durch Beschluß der Organe der Gesetzgebung gemäß Art. 51 B.-VG. und durch Kundmachung im Bundesgesetzblatt. Dadurch wird das Konkordat oder der Staatsvertrag im Wege der sogenannten totalen Transformation zum österreichischen Recht.

Das mußte vorausgeschickt werden, um das weitere zu verstehen. Nach kanonischem Recht kann der Rechtsinhalt eines Konkordats entweder eine feierliche Bestätigung schon bisher geltender gemeinrechtlicher Normen sein, oder aber Sonderrecht, das dann das gemeinsame Recht entweder aufhebt oder ergänzt. Dieses Sonderrecht — ius speciale — kann nun entweder auf

[8] Thudichum, F., Deutsches Kirchenrecht I (1877), S. 6.

die Kirche des betreffenden Landes abgestimmtes Gebietsrecht — ius speciale territoriale — oder bestimmten Personen oder Personenverbänden verliehenes objektives und subjektives Recht sein — beispielsweise das dem Staatsoberhaupt verliehene Recht zur Ernennung bestimmter kirchlicher Organe. Und dieses Recht — eine persönlich abgestimmte begünstigende Ausnahmssatzung, wie Köstler es nennt[9] — wird nun im kirchlichen Sprachgebrauch als *privilegium* bezeichnet. Insofern kann also das Konkordat wenigstens teilweise auch Privileg sein.

Der Legalismus findet seinen Ausdruck in der Notwendigkeit, das im Völkerrecht verankerte Konkordat auch zu staatlichem Recht zu transformieren.

Schließlich muß noch, wie ebenfalls Köstler[10] festgestellt hat, zwischen Konkordat und Konkordatsrecht unterschieden werden. Denn zum Konkordatsrecht gehört nicht nur der rechtliche Inhalt des Konkordats, sondern auch das weitere Recht, das entweder von der Kirche oder vom Staat in Ausführung des Konkordats erlassen wird. So hat beispielsweise das österreichische Konkordat vom 5. Juni 1933 sein erweiterndes Konkordatsrecht in einer Reihe von kirchenrechtlichen Bestimmungen gefunden, während der Staat seinerseits ergänzende Normen erließ[11]. Damit ist zunächst das grundsätzliche Wesen der Konkordate erläutert.

In jüngster Zeit hat nun Wengler[12] den Versuch unternommen, das Vertragssystem der Konkordate aus dem allgemeinen Völkerrecht herauszulösen und daran Zweifel zu knüpfen, ob es sich hier überhaupt um Völkerrechtsverträge handle. Er geht von der unbestrittenen Tatsache aus, daß man Konkordate als Verträge sui generis zu bezeichnen pflegt. Daraus kann jedoch nicht geschlossen werden, daß es sich bei Konkordaten nur um Verträge handle, die zwar der Form nach Völkerrechtsverträge sind, materiell jedoch in andere Kategorien gehören. Wengler spricht bei Staatsverträgen vom Staatenvölkerrecht, während das aus einem Konkordat hervorgegangene Rechtsverhältnis sich „auf ein konkretes do-ut-des-Verhältnis stützt, das in keinen Zusammenhang

---

[9] Der Aufbau des katholischen Kirchenrechts, ZÖR. VI (1927), S. 479 ff.

[10] Grundfragen des Konkordatseherechts, Jur. Bl. LXIV (1935), S. 133 ff., 157 ff.; Köstler, R., Das österreichische Konkordatseherecht, Wien 1937, S. 13 ff.

[11] In diesem Sinne spricht Köstler von Konkordatseherecht.

[12] Siehe Anm. 7: Die Arbeit wurde im Auftrage des Ministerpräsidenten des Landes Hessen verfaßt und von der hessischen Landesregierung herausgegeben. Wengler bezieht hierbei eindeutig Parteistellung, was zu berücksichtigen ist.

mit den nur zwischen Staaten denkbaren Rechtsbeziehungen des allgemeinen Völkerrechts gebracht werden kann[13]". Er spricht ferner dem Apostolischen Stuhl die Sanktionsfähigkeit ab, da die einzige Sanktion, die er bei Vertragsverletzung anwenden könne, die Nichterfüllung seiner Vertragspflichten sei und andere „Druckmittel moralischer und politischer Art" nicht Sanktionen im Rechtssinne seien, weil sie nicht in Eingriffen in Rechtsgüter bestünden[14]. Wenn man unter Sanktionen nur Gewaltanwendung versteht, dann könnte dies stimmen. Das widerspricht aber zunächst der allgemeinen Völkerrechtslehre[15]. Wenn Gewaltanwendung zur Maxime erhoben würde, dann könnte allerdings kein Vertrag, aber nicht nur das Konkordat, bestehen bleiben, wie die tragischen Ereignisse der letzten Monate in Ungarn und am Suezkanal eindringlichst lehren.

Wengler reiht die Konkordate wegen des von ihm angenommenen Mangels der Sanktionsfähigkeit des einen Kontrahenten — es sei ausdrücklich betont, daß der Kirche schon kraft ihrer kirchlichen Autorität zahlreiche rechtliche Sanktionen zur Verfügung stehen, man denke nur an das Strafrecht des CIC. — in die „in der Wissenschaft wenig geklärte Gruppe von ‚völkerrechtlichen' Verträgen zwischen Staaten und nichtstaatlichen Völkerrechtssubjekten" ein, „bei denen die zwischen den Vertragspartnern bestehenden Rechtsbeziehungen ausschließlich in solchen sporadischen vertraglichen Beziehungen bestehen, und wo die einzige ‚Sanktion' eines Vertragsbruches die Nichterfüllung der betreffenden Verträge durch den anderen Partner sein kann[16]".

Es würde völlig den Rahmen dieser Untersuchung sprengen, wollte man auf die Fülle dieser Verträge, deren Völkerrechtlichkeit Wengler eindeutig in Zweifel zieht, wie auch auf die damit verknüpfte Literatur hier näher eingehen. Wir sind in der glücklichen Lage, auf die Habilitationsschrift des jüngsten Völkerrechtlers aus der Schule Verdroß' zu verweisen, auf die Arbeit von Zemanek, „Das Vertragsrecht internationaler Organisationen", dessen Inhalt ja schon teilweise in der ZÖR.[17] publiziert wurde.

---

[13] a. a. O., S. 8.

[14] a. a. O., S. 8.

[15] Verdroß, A., Völkerrecht, S. 343 ff.

[16] a. a. O., S. 8.

[17] Zemanek, K., Internationale Organisationen als Handlungseinheiten in der Völkergemeinschaft, ZÖR. VII (1956), S. 335 ff. — Das Buch erscheint in Kürze im Springer-Verlag, Wien. Es lag uns als Begutachter im Habilitationsverfahren Dr. Zemaneks an der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien vor.

Es ist richtig, daß das Konkordat ein Vertragstypus sui generis ist. Unter völkerrechtlichen Verträgen sind aber nicht nur Staatsverträge zu subsumieren, denn auch diese sind sui generis, da es ja nebst Staatsverträgen, Konkordaten noch Verträge anderer Völkerrechtssubjekte und völkerrechtlicher Organisationen gibt. Man unterscheidet innerhalb der Völkerrechtsverträge verschiedene Kategorien, von denen eine das Konkordat ist. Das Wesen der Völkerrechtsverträge jedoch auf dem Ausmaß der Sanktionsfähigkeit der Vertragspartner zu basieren, ist nicht nur abwegig, sondern für den Bestand einer Völkerrechtsordnung geradezu gefährlich.

Wengler führt ferner an und fühlt sich dabei von einigen wenigen Theoretikern unterstützt, daß die Kirche für sich eine Suprematie in Anspruch nimmt und daher kein echter Vertragspartner sein könne [18]. Abgesehen davon, daß auch zwischen Großmächten und Kleinstaaten Verträge geschlossen werden und den Großstaaten gewiß — rein materiell gesehen — gewaltigere Machtmittel zur Durchsetzung des Vertragsinhalts zur Verfügung stehen als der Kirche, gehört die Frage der Superiorität der Kirche überhaupt nicht ins Völkerrecht. Der kirchliche Vorrangsanspruch ergibt sich aus ihrer übernatürlichen Sendung und bezieht sich primär und direkt auf diese Aufgabe. Wer etwas über die kirchliche Lehre der Gewaltenbereiche — kirchlicher, weltlicher und gemischter Bereich —, wie sie etwa bei Leo XIII. und immer wieder bei Pius XII. zum Ausdruck kommt, Bescheid weiß, dem bleibt die Behauptung eines Suprematsanspruchs der Kirche als wesentlich für das Konkordat unverständlich. Unverständlich jedoch nicht nur aus theoretischen Erwägungen, sondern auch deshalb, weil ja die modernen Konkordate in der Regel festlegen, daß Auslegungsschwierigkeiten oder Abänderungswünsche durch gemeinsame Aktionen bereinigt werden sollen. So beispielsweise Art. 22 des österreichischen Konkordats. Daß aber bei derartigen Fragen die Kirche in rein kirchlichen Fragen sich eine primäre Zuständigkeit zuspricht, wie etwa der Staat in rein staatlichen Angelegenheiten, das sollte eigentlich nicht verwunderlich erscheinen, obgleich Wengler [19] indirekt zum Ausdruck bringt, daß er nicht die Meinung teilt, es komme der Kirche allein zu, darüber zu entscheiden, ob das Seelenheil der Gläubigen gefährdet sei. Einen Etatismus in der cura animarum, der an den Josephinismus gemahnt, sollte aber doch der moderne Staatslehrer nicht mehr fordern.

---

[18] a. a. O., S. 11 f.
[19] a. a. O., S. 14 f.

Die wesentlichste Wirkung der Ratifikation eines Konkordats ist in der völkerrechtlichen, aber zugleich auch kirchen- und staatsrechtlichen Verpflichtung zur Erfüllung des Vertragsinhalts zu sehen. Durch die Promulgation im kirchlichen und staatlichen Bereich wird das Konkordat auch Kirchen- und Staatsrecht. Für beide Vertragspartner besteht sonach die Pflicht, das allenfalls notwendige, ergänzende Konkordatsrecht zu erlassen und Gesetzgebung und Gerichte und Vollziehung haben sich an dieses Recht zu halten. Der Apostolische Stuhl ist in dieser Hinsicht nicht nur dem Rechte nach, sondern auch in der Praxis sehr strengen Regeln unterworfen. C. 3 CIC. bestimmte, daß alle Konkordate, die vor der Promulgation des Kodex abgeschlossen wurden, im vollen Umfang in Geltung blieben, auch dann, wenn das neue Recht andere Vorschriften setzte, als sie im Konkordat festgelegt waren. Für das Sonderrecht von Konkordaten, die nach dem Kodex abgeschlossen wurden, gilt der Grundsatz lex posterior derogat priori. Wie streng die Haltung der Kirche ist, erhellt aus der Tatsache, daß selbst begünstigende einseitige Abänderungen durch den Staat vom Apostolischen Stuhl protestiert wurden [20]. Die Kirche steht auf dem Standpunkt, daß Abänderungen des Konkordats, sei es direkt oder indirekt (durch abändernde Gesetzgebung) grundsätzlich nur durch Konsens beider Vertragspartner rechtmäßig zustande kommen können. Solche Abänderungen sind mehrfach vorgenommen worden [21].

Was die Frage der Endigung von Konkordaten anlangt, so gelten auch hier die allgemeinen Regeln des Völkerrechts. Das Konkordat kann eine ausdrückliche Frist- und Kündigungsklausel enthalten [22]. Aber auch wenn diese Klausel nicht enthalten ist, kann jedes Konkordat durch Willensübereinstimmung der Vertragspartner beendet werden. Ein weiterer Endigungsgrund ist der Untergang des staatlichen Vertragspartners. Da Konkordate keine radizierten Verträge sind, verliert das Konkordat jedenfalls auf dem zedierten oder rechtmäßig annektierten Teilgebiet seine Gültigkeit. Es bedürfte daher zur Weitergeltung als völkerrechtliche Verpflichtung auf diesem Gebiet eines neuen Übereinkommens zwischen Kirche und annektierendem Staat. Daß eine Okkupation,

---

[20] Schmidlin, J., Papstgeschichte der neuesten Zeit, Bd. II (1934), S. 113; Wagnon, a. a. O., S. 236 ff., 383 ff.

[21] Zum Beispiel Akkord zwischen dem Heiligen Stuhl und Portugal vom 18. Juli 1950. AAS. XXXXII, S. 811 ff., zur Abänderung des Konkordats aus 1886 und des Akkords aus 1928.

[22] Zum Beispiel Konkordat mit Lettland 1922, mit Rumänien 1927.

selbst eine totale, Staatsverträge nicht untergehen läßt, hat Verdroß eindeutig klargelegt [23]. Dies gilt auch dann, wenn eine solche Okkupation sich den rechtlichen Anschein einer Annexion gab, diesem Akt aber die Rechtmäßigkeit fehlt oder die völkerrechtliche Anerkennung versagt blieb. Das gilt beispielsweise in der Frage der österreichischen Vorkriegsverträge. Es gilt auch für Konkordate.

Nicht selten wird in diesem Zusammenhang auf die Allokution des Papstes Benedikt XV. verwiesen, die dieser am 21. November 1921 im Geheimen Konsistorium hielt, um den Beweis zu versuchen, daß der Apostolische Stuhl sich selbst nicht an diese Völkerrechtsregeln hält [24]. Zunächst ist einmal festzustellen, daß diese päpstliche Ansprache keine Erklärung objektiver und allgemeiner Geltung darstellt. Sie hatte ein ganz bestimmtes historisches Ereignis vor Augen, nämlich die großen politischen und staatlichen Umwälzungen, die eine Folge des ersten Weltkriegs waren. Die Allokution betraf daher einen bestimmten Anlaß, und man muß wohl dem Apostolischen Stuhl das gleiche Recht zubilligen wie jeder Regierung, zu bestimmten Ereignissen bestimmte Erklärungen abzugeben. Der für uns wesentliche Inhalt ist im ersten Absatz der Allokution enthalten. Darin heißt es, daß als Folge des ersten Weltkriegs eine Reihe neuer Staaten entstanden sei und andere, schon bestandene Staaten, einen Gebietserwerb erfahren hätten. Der Papst fährt nun fort und betont, daß Privilegien, die seinerzeit in Konkordaten anderen zugestanden wurden, von den neuen und erweiterten alten Staaten nicht in Anspruch genommen werden könnten, *cum res inter alios acta neque emolumentum neque praeiudicium ceteris afferat.* Außerdem hätten einige Staaten eine derartige Änderung erfahren, daß sie mit jener juristischen Person, mit der seinerzeit der Apostolische Stuhl ein Konkordat abgeschlossen hat, nicht mehr ident seien. Daher hätten alle derartigen *pacta et conventa* ihre Rechtskraft verloren. Der Papst knüpft daran die Erklärung der Bereitwilligkeit, neue Konkordate abzuschließen. Da der Papst hier ausdrücklich die Privilegien erwähnt, wird die Sachlage noch klarer. Es handelte sich tatsächlich in erster Linie um jene Privilegien, die den monarchischen Herrschern persönliche Rechte einräumten, vor allem um das sogenannte landesfürstliche Ernennungsrecht. So hatte der österreichische Kaiser ein sehr weitgehendes Ernennungsrecht, das bis ins 15. Jahrhundert zurückreichte. Es war

[23] Die völkerrechtliche Identität von Staaten, Festschrift zum 75. Geburtstag von Heinrich Klang, Wien 1950, S. 18 ff.

[24] AAS. XIII, S. 521 ff.

durch das Konkordat von 1855 bestätigt und geregelt worden und blieb auch nach der einseitigen Kündigung des Konkordats (1870) dem Kaiser weiterhin gewährt. Es war aber ein höchstpersönliches Recht seiner ganzen Entstehungsgeschichte nach. Ein Übergang auf das neue republikanische Staatsoberhaupt Österreichs kam nicht in Frage. Ähnlich lagen die Dinge in den anderen Staaten, mit denen Konkordate bestanden hatten. Es wird einmal eine sehr verlockende historische Studie sein, zu untersuchen, wie sehr man in einzelnen Staaten bestrebt war, diese politisch bedeutsamen Privilegien auch nach dem ersten Weltkrieg weiterhin als in Geltung stehend zu betrachten. Das war die Situation, aus der diese Allokution entstanden ist.

Am Boden dieser Erklärung liegen eine Anzahl von Rechtsgrundsätzen, die über den gegebenen Anlaß hinaus von allgemeiner Bedeutung sind. Zunächst einmal geht klar hervor, daß Konkordate Verträge sind, die nicht radiziert sind und daher bei Teilzession auf den Gebietsnachfolger nicht übergehen. Ferner treten solche Verträge auch mit dem Untergang des staatlichen Vertragspartners außer Kraft und ebenso, wenn der Staat zur Gänze seine Identität verliert. Dann geht daraus hervor, daß Konkordate nicht Privilegien sind, wohl aber in Konkordaten vertraglich Privilegien zugestanden werden können. Ferner gilt noch, daß bei teilweiser Aufhebung des Vertragsinhalts die Vertragspartner auch vom Gesamtvertrag zurücktreten können. Und schließlich ist hervorzuheben, daß in der Allokution auch die *clausula rebus sic stantibus* ihren Ausdruck findet, indem darauf hingewiesen wird, daß bei weitgehender Änderung der Identität des Vertagspartners das Konkordat zu einer *res inter alios acta* werden kann und daher die seinerzeit geltenden Voraussetzungen weggefallen sind.

Man wird bei Betrachtung der Fundamentalregeln, die der Allokution zugrunde liegen, nichts finden, was nicht im allgemeinen völkerrechtlichen Vertragswesen sowohl in Lehre als auch in Praxis anerkannt ist.

Die Tatsache, daß einseitige Aufhebung der vertraglichen Verpflichtung oder grobe Verletzung des Konkordats durch einseitige Abänderung des Vertragsrechts dem anderen Vertragspartner — wie im Falle eines anderen internationalen Vertrags — das Recht gibt, vom Konkordat zurückzutreten, wird in jüngster Zeit am spanischen Beispiel gezeigt [25]. Die spanische republikanische Regierung hatte das alte, aus dem Jahre 1851 stammende Konkordat

[25] Hierzu Bidagor, a.a.O.

unter Protest des Apostolischen Stuhls gebrochen. Sie betrachtete es als nicht mehr gültig und promulgierte die gleichfalls mit dem Konkordat unvereinbare Verfassung von 1931 sowie andere kirchenfeindliche Gesetze. Als Franco zur Macht kam, drängte er auf die Wiedereinführung des Konkordats von 1851, doch lehnte dies der Apostolische Stuhl ab. Erst 1953 kam es nach langwierigen Verhandlungen zum Abschluß eines neuen Konkordats. B i d a g o r sah in diesem Tatbestand eine klare Anwendung der *clausula rebus sic stantibus*.

Was nun diese Klausel anlangt, so hat die Grundsätze des Apostolischen Stuhls Pius XII. in seiner Enzyklika *Summi Pontificatus* (20. Oktober 1939) sehr klar dargelegt: „Es kann wohl geschehen, daß im Lauf der Zeit und unter wesentlich veränderten Umständen, die beim Vertragsabschluß nicht vorgesehen waren und vielleicht nicht vorhergesehen werden konnten, ein Vertrag oder einzelne Bestimmungen desselben wirklich oder s c h e i n b a r ungerecht, unausführbar, allzu drückend für einen Vertragspartner werden. Wenn ein solcher Fall eintreten sollte, müßte zeitig durch ehrliche Verhandlungen der Vertrag geändert oder durch einen neuen ersetzt werden. Aber von vornherein Verträge als etwas Vorübergehendes ansehen und sich stillschweigend das Recht zu ihrer einseitigen Lösung vorbehalten, sobald es nützlich dünkt, hieße jegliches gegenseitiges Vertrauen von Staat zu Staat zerstören. Das wäre das Ende der naturgewollten Ordnung und es bleiben nur mehr unüberbrückbare Trennungsgräben zwischen den Völkern und Nationen [26]". Daß hierbei der Apostolische Stuhl für die Fundamentalsätze der Vertragstreue naturrechtlich orientiert auf dem Boden der Klausel *pacta sunt servanda* steht, bedarf wohl hier keiner näheren Erörterung [27]. Wesentlich ist, daß die rechtmäßige Anwendung der *clausula rebus sic stantibus* an die Bedingung geknüpft wird, zunächst im Wege ehrlicher Verhandlungen eine Abänderung oder Ersetzung der Stipulationen herbeizuführen. Erst wenn dies nicht der Fall ist, kann die Klausel angewendet werden. Bemerkenswert ist die weitherzige Auslegung der Klausel, die sogar eine bloß s c h e i n b a r u n g e r e c h t e Bestimmung des Vertrags zum Anlaß eines solchen Verfahrens machen kann.

Es soll nicht verschwiegen werden, daß es Theoretiker gibt, die behaupten, daß die Anwendung der clausula rebus sic stanti-

[26] Aus dem amtlichen deutschen Text, AAS. XXXI, S. 584.

[27] Hierzu P l ö c h l, W. M., The Fundamental Principles of the Philosophy of Canon Law Jurist IV, 1944, 70 ff.

bus bei Konkordaten nur auf die Kirche beschränkt sei oder ihr bei solchen Entscheidungen Priorität zukäme [28]. Hier werden jedoch verschiedene Probleme durcheinandergeworfen. Auch wir sind der Meinung, daß der geistlich-kirchliche Bereich kraft ihrer übernatürlichen Sendung der Kirche wesentlich ist und ihr daher auf diesem Gebiet eine Kompetenz zukommt, die der Staat nun einmal nicht besitzen kann. Anderseits aber hat der Staat im weltlichen Bereich und in seinem Ziel des *bonum commune* seine wesentliche Zuständigkeit. Die Kirche anerkennt die Zuständigkeit des Staates in seinem Bereich schon aus dem Grundsatz des Naturrechts. Im Konkordat nun paktieren beide Gewalten nach den Grundsätzen des Völkerrechts. Da aber die Kirche auch die *clausula rebus sic stantibus* im Naturrecht verankert sieht, steht beiden Partnern die rechtmäßige Anwendung der Klausel zu. Daher aber auch steht der Kirche das Recht zu, jene Vertragsverletzungen festzustellen, die ihren geistlich-kirchlichen und im Konkordat gesicherten Bereich betreffen, genau so aber wäre der Staat berechtigt, ein Überschreiten des vertraglich abgegrenzten Bereichs seiner Zuständigkeit durch die Kirche als Vertragsverletzung zu erklären.

Schließlich ist noch hervorzuheben, daß nach den anerkannten Regeln des Völkerrechts nicht jede Vertragsverletzung sozusagen automatisch die Aufhebung eines Vertrages nach sich zieht. Der in seinen vertraglichen Rechten verletzte Partner kann protestieren und die Wiederherstellung des stipulierten Rechtszustands verlangen. Er kann sogar zu Sanktionen greifen, wozu vor allem in der Konkordatspraxis die Möglichkeit zählt, daß die Kirche auch ihrerseits vertragliche Verpflichtungen suspendiert, bis der Rechtszustand wiederhergestellt ist, oder im Wege von Verhandlungen eine einvernehmliche Regelung, allenfalls sogar eine Abänderung des Konkordats erreicht ist. Werden aber solche Maßnahmen ergriffen, dann tritt das Konkordat — wie jeder andere völkerrechtliche Vertrag — nicht außer Kraft, im Gegenteil, es liegt ihnen das Bestreben zugrunde, es wieder voll zur Geltung zu bringen.

Tritt ein Konkordat außer Kraft, sei es durch Zeitablauf, durch einverständliche Beendigung, durch Kündigung, durch Rücktritt eines Partners wegen grober Vertragsverletzung, durch Untergang des Partners usw. oder unter Anwendung der *clausula*

[28] Jung, A., De Droit public de l'Église dans les relations avec les États, Paris 1948; d'Avack, P. A., La natura juridica dei concordati nel jus publicum ecclesiaticum.

rebus sic stantibus, dann endet die völkerrechtliche Verbindlichkeit. Inwiefern damit auch das entsprechende kirchliche oder staatliche Konkordatsrecht außer Kraft tritt, hängt vom Willen des zuständigen Gesetzgebers ab. Das Konkordat ist ja nicht die gesetzgebende Autorität des kirchlichen und staatlichen Rechts, sondern der Rechtsgrund, also die Veranlassung, warum der zuständige Gesetzgeber in seinem Bereich das zugehörige konkordatäre Recht erlassen hat. Es ist daher durchaus denkbar und historisch zu belegen, daß das Konkordatsrecht auch nach Aufhören der völkerrechtlichen Verbindlichkeit ganz oder teilweise als kirchliches oder staatliches Recht weiterbestehen bleibt. Auch das unterscheidet das Konkordat nicht von anderen völkerrechtlichen Verträgen.

II.

Wenn nunmehr zur Erörterung des österreichischen Konkordatsproblems übergegangen wird, so sind zunächst zwei grundlegende Feststellungen zu machen. Einmal sei hier ausdrücklich erklärt, daß damit kein politisches Ziel in dieser Erörterung vor Augen steht. Diese Untersuchung ist ohne irgendeinen Auftrag angestellt worden. Zum zweiten muß betont werden, daß selbstverständlich nur ein kürzester Abriß gegeben werden kann, denn die Fülle der Probleme ist sehr groß. Man möge daher nicht daraus schließen, daß absichtliche Zweckkürzungen vorgenommen wurden, um einen bestimmten Eindruck zu erwecken. Ich habe zum österreichischen Konkordatsproblem oft genug Stellung genommen, so daß ich wohl annehmen darf, daß die Grundzüge meiner Auffassung bekannt sind. Überdies haben sich auch zu diesem Problem so viele zu Wort gemeldet, daß in vielen Punkten ein Hinweis genügen kann [29].

Dann aber muß gleich eine politische Legende zerstört werden, die eine sehr große Zahl von Liebhabern besitzt: das Konkordat vom 5. Juni 1933 ist, historisch gesehen, kein „Dollfuß-Konkordat". Die Initiative zu diesem Konkordat ging von einer Regierung aus, die fest auf dem Boden der Ersten Republik stand. Die Frage wurde zum erstenmal amtlich in einem Gespräch im November 1930 berührt, das der damalige österreichische Außenminister im Kabinett Vaugoin, Prälat Dr. Seipel, mit dem Nuntius führte. Seipel sondierte damals den Nuntius über die Opportunität eines Konkordats. Die Initiative ging von der österreichischen

[29] Die bisher vollständigste Literaturübersicht bei Erzbischof Franz Jachym, Kirche und Staat in Österreich, Wien 1955.

Regierung aus und wurde insbesondere vom liberalen Flügel der Regierungskoalition betrieben, da man zu einer Lösung des eherechtlichen Wirrwarrs kommen wollte. Dies war eindeutig das Ziel des Vizekanzlers Schober, der in der nachfolgenden Regierung auch das Außenministerium führte. Schober teilte im Februar 1931 offiziell dem Nuntius den Wunsch der österreichischen Bundesregierung mit, mit dem Apostolischen Stuhl in Konkordatsverhandlungen zu treten. Zugleich erhielt der österreichische Gesandte beim Apostolischen Stuhl den Auftrag zur Einleitung der Verhandlungen.

Diese wurden nun tatsächlich, also im Februar 1931, begonnen, da der Apostolische Stuhl unmittelbar dem Wunsch der österreichischen Regierung entsprach. Wenn man die vierzehn Abschnitte des Verhandlungsschemas durchsieht, findet man alle wesentlichen Probleme, die dann schließlich im Konkordat enthalten sind: Ehe, Religionsunterricht, konfessionelle Schulen, Subventionen für die katholischen Privatschulen, Diözesangrenzen, Feiertage, Dotationen für Klerus und Seminare, Verwaltung des Religionsfonds, Besetzung der Benefizien, Pfarrerrichtung, Orden und Kongregationen, theologische Fakultäten, Seelsorge in staatlichen Anstalten (Gefangenhäuser) und beim Bundesheer, Kultusbauten und Klerikalprivilegien.

Die von Schober eingeleiteten Verhandlungen wurden von der im Juni 1931 gebildeten Regierung Buresch fortgesetzt und waren dem Abschluß nahe, als Dollfuß im Mai 1932 die Regierung übernahm. Das ist auch die Ursache, warum der autoritäre Kurs, den Dollfuß dann wählte, im Konkordat fast keinen Niederschlag fand. Die Kirche war offensichtlich bemüht, durch den neuen Kurs — das Konkordat war ja in der republikanischen Ära abgesprochen worden — keine Einbußen zu erleiden. So merkt man etwa im Zusatz zu Artikel XIV die befürchtete Rivalität zwischen katholischen Jugendverbänden und der vom Dollfuß-Regime geförderten Staatsjugend. Man kann auch im Vergleich mit anderen Konkordaten aus dieser Zeit leicht feststellen, daß das Bild des österreichischen Konkordats sehr deutlich die Züge der Ersten Republik an sich trägt. Dollfuß ergriff die politische Chance, das Konkordat zu verwirklichen, was ihm um so gelegener kam, da das Reichskonkordat gleichfalls vor dem Abschluß stand (20. Juli 1933), der Kampf des Nationalsozialismus gegen Österreich schon auf vollen Touren lief und Dollfuß bemüht war, auch seinerseits einen kultuspolitischen Erfolg nachzuweisen.

Der Abschluß des Konkordats erfolgte am 5. Juni 1933, wobei zur Unterzeichnung namens des Apostolischen Stuhls Kardinal Pacelli (Pius XII.) als Staatssekretär befugt war, während der österreichische Bundespräsident gemäß Art. 65 Abs. 1 des damals noch in Kraft stehenden B.-VG. von 1920 (1929), den Bundeskanzler Dollfuß und den Unterrichtsminister Schuschnigg bevollmächtigt hatte. Das Konkordat wurde schließlich in der Nacht zum 1. Mai 1934 ratifiziert und die Ratifikationsurkunden am 1. Mai 1934 ausgetauscht. Eine eingehende Untersuchung der Frage der Gültigkeit des Konkordats, die von Dr. Dorothea Mayer-Maly vorgenommen wurde [30], kommt zum Schluß, daß am 30. April 1934, im Zeitpunkt der Ratifikation, der Art. 50 des B.-VG. nicht mehr gegolten hat und demnach die parlamentarische Genehmigung nicht mehr erforderlich war. Das Konkordat ist daher im Sinne der damaligen Vorschriften gültig zustande gekommen. Man mag sich zum ständisch-autoritären System Österreichs stellen wie man will — und ich persönlich war nachweislich kein Anhänger —, man kommt nun einmal darüber nicht hinweg, das dem unter diesem Regime entstandenen Recht die Effektivität nicht abgesprochen werden kann. Dieser Tatsache trug auch der Gesetzgeber der Zweiten Republik Rechnung, denn, wenn dem nicht so wäre, hätte es nicht des Verfassungsüberleitungsgesetzes, StGBl. Nr. 4, aus 1945 bedurft. Auch wir ziehen die parlamentarische Gesetzgebung jeder autoritären oder diktatorischen vor. Die Tatsache ist nun aber nicht zu leugnen, daß die österreichische Rechtsordnung einen guten Teil des Rechtes noch enthält, das aus dieser Zeit stammt. Ja man hat sogar aufgehobene Einrichtungen, wie etwa jene der Sicherheitsdirektionen, bewußt wiederübernommen und vorübergehend — wie gerade das Beispiel der Sicherheitsdirektionen lehrt [31] — überhaupt ohne jede Rechtsgrundlage in der Zweiten Republik angewandt. Wenn daher Nationalrat Dr. Pittermann [32] in der Debatte zur Regierungserklärung am 6. Juli 1956 und Nationalrat Dr. Pfeiffer [33], selbst ein bekannter Interpret der autoritären Staatsführung, in der Budgetdebatte am 10. Dezember 1956 den Mangel der parlamentarischen

[30] Zur Frage der Gültigkeit des Konkordats vom 5. Juni 1933, in: ÖAKR. VII (1956), S. 198 ff.; hierzu auch Hellbling, Ernst C., Die fünfte evangelische Generalsynode und die sich daraus ergebenden Rechtsfragen, in: ÖAKR. VII, S. 195 ff.

[31] Vergl. Adamovich, L., Handbuch des österreichischen Verwaltungsrechts I, Wien 1954, S 152[3].

[32] Stenogr. Protokoll, 6. Juli 1956, S. 50.

[33] „Wiener Zeitung", 11. Dezember 1956.

Genehmigung des Konkordats betonten, so kann dies nur politisch, nicht aber juristisch von Bedeutung sein. Im Sinne der im österreichischen Rechtssystem herrschenden totalen Transformation von politischen internationalen Verträgen durch die Ratifikation und Kundmachung im Bundesgesetzblatt wurde das Konkordat zum innerstaatlichen österreichischen Recht. In gleicher Weise wurde es kirchenrechtliche Norm durch die Promulgation in den AAS. Es sei jedoch hervorgehoben, daß das Konkordat vor der Besetzung Österreichs im März 1938 keineswegs in allen seinen Punkten ausgeführt war.

Der nationalsozialistische Gewalthaber in Österreich betrachtete das Konkordat als nicht existent, ohne es jedoch je förmlich aufzuheben. Nach Werner W e b e r [34] gehörte Österreich zu den „konkordatslosen Gebieten", über die das Regime seinen Herrschaftsbereich ausgedehnt hatte.

Über die rechtlich erheblichen Vorgänge im Zusammenhang mit dem Konkordat unmittelbar nach der Befreiung Österreichs im Jahre 1945 stehen leider nur lückenhafte Informationen zur Verfügung, so daß ich mich auf jene Tatsachen beschränken muß, die mir oder allgemein bekannt sind. Die amerikanischen Dienststellen beispielsweise reihten das Konkordat unter jene Verträge ein, auf die kein Einfluß genommen und in deren Fortbestand Österreich keine Beschränkungen auferlegt werden sollten [35]. Die mit der Alliierten-Besetzung anfangs verbundene Beschränkung der Handlungsfreiheit der Wiener Regierung, vor allem gegenüber den westlichen Bundesländern, brachte es mit sich, daß dort eherechtliche, aber auch andere Bestimmungen des Konkordats angewandt wurden. Da jedoch das deutsche Eherecht, vermindert um typische nationalsozialistische Bestimmungen, in das österreichische Recht übernommen wurde, trat eine wesentliche Einschränkung des Rechtsinhalts des Konkordats ein. Das gleiche geschah durch den Komplex des Kirchenbeitragsgesetzes und, um noch ein weiteres Beispiel zu nennen, durch das Religionsunterrichtsgesetz (1949). Anderseits muß hervorgehoben werden, daß erst durch das Schöffenlistengesetz (1946) und das Geschwornengerichtsgesetz (1950) jener Rechtszustand hergestellt wurde, der

---

[34] Die politischen Klauseln in den Konkordaten, in: Schriften der Akademie für Deutsches Recht, Gruppe Verfassungs- und Verwaltungsrecht Nr. 3, 1939, S. 37 ff.

[35] Aus den damit verbundenen Arbeiten ging der unter 2 genannte Aufsatz „Reflections on the Status and Natur of Concordats" hervor.

durch das Konkordat hinsichtlich der Befreiung von Ordenspersonen vom Schöffen- und Geschworenenamt gefordert wurde [36].

Eine Streitfrage entstand durch den Art. 2 des VÜG. (1945). Darnach wurden alle nach dem 5. März 1933 erlassenen Bundesverfassungsgesetze, in einfachen Bundesgesetzen erlassenen Verfassungsbestimmungen und verfassungsrechtliche Vorschriften usw. aufgehoben. Es ergab sich daher die Frage, ob damit auch jene Artikel des Konkordats aufgehoben sind, denen durch Art. 30 Abs. 4 der Verfassung 1934, „die Kraft von Verfassungsbestimmungen" verliehen worden war. Zur Illustration sei betont, daß der unter diese Bestimmungen fallende Art. II des Konkordats mit den Worten beginnt: „Die katholische Kirche genießt in Österreich öffentlich-rechtliche Stellung" und dann die Rechtspersönlichkeit im staatlichen Bereich der kirchlich errichteten Rechtspersonen festgestellt sowie die Erlangung der staatlichen Rechtspersönlichkeit solcher künftig errichteten Institutionen unter Mitwirkung der Staatsgewalt geregelt ist.

Bisher hat sich noch niemand gefunden, aus dieser Streitfrage abzuleiten, daß die katholische Kirche in Österreich nicht mehr die Stellung einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft habe. Auch der Gesetzgeber der Zweiten Republik tat dies nicht. Was nun aber die Frage selbst anlangt, so muß hervorgehoben werden, daß die Verfassung 1934 (Art. 60 Abs. 2) im Gegensatz zum Art. 44 Abs. 1 des B.-VG. keine in einfachen Gesetzen enthaltenen Verfassungsbestimmungen vorsah. Daher wurde auch in Art. 30 Abs. 4 die mit Recht von Frau Dr. Mayer-Maly hervorgehobene ungewöhnliche Diktion gewählt, nämlich „die Kraft von Verfassungsbestimmungen". Der Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes hat daher schon 1946 den Standpunkt vertreten, daß durch Art. 2 VÜG. (1945) den betreffenden Konkordatsartikeln wohl der verfassungsrechtliche Charakter wieder entzogen wurde, sie aber wie ein einfaches Gesetz weitergelten. Diese Meinung wurde in der Folge auch von Melichar, Hellbling [37] und anderen vertreten. Sie fand ihren Niederschlag in Erkenntnissen des Verwaltungsgerichtshofs [38] und blieb die Praxis des

---

[36] Hierzu Plöchl, G. H., Schöffenlistengesetz und Konkordat, in: ÖAKR. VII, S. 362 ff.

[37] Melichar, E., Die Rechtspersönlichkeit der Diözesen der katholischen Kirche nach österreichischem Staatskirchenrecht, in: ÖAKR. III (1952), S. 230 ff.; Österreichische Monatshefte, 6. Jg. (1950), S. 229 f.

[38] Zuletzt Beschluß VWGH. vom 12. Jänner 1956, Zl. 2243/52-2, siehe ÖAKR. VII, S. 90 ff.

Kultusamtes des Unterrichtsministeriums. Adamovich hingegen gab in seinem 1947 erschienenen „Grundriß des österreichischen Verfassungsrechts" der Meinung Ausdruck, daß die Konkordatsartikel aufgehoben seien [39]. Er hat jedoch später niemals mehr hierzu Stellung genommen und die Frage in seinem 1954 erschienenen „Verwaltungsrecht" völlig übergangen, so daß zumindest Zweifel besteht, ob er später seine Meinung noch aufrechterhalten hat. Einige Gerichtsurteile schlossen sich seiner Meinung an. In jüngster Zeit allerdings hat Unterrichtsminister Dr. Drimmel im Gegensatz zu seinen beiden Amtsvorgängern in einer Grazer Rede die Aufhebung dieser Bestimmungen behauptet und zuletzt im Budgetausschuß erklärt, daß er zu seiner Grazer Rede stehe [40]. In der Praxis der Kultusverwaltung hat sich jedoch trotzdem nichts geändert, wie mir von zuständiger Stelle versichert wurde.

Was die Frage der völkerrechtlichen Gültigkeit des Konkordats anlangt, so sei einleitend hervorgehoben, daß keiner der beiden Vertragspartner nach 1945 die *clausula rebus sic stantibus* als allfälligen Endigungsgrund angeführt hat. Die Frage der Gültigkeit wurde erst um das Jahr 1950 aufgeworfen, ausgelöst, soweit mir bekannt, durch einen Schritt des Apostolischen Stuhls, in dem die Bundesregierung zur Stellungnahme wegen der Anwendung des Konkordats eingeladen wurde. Anscheinend wurde damals von der zuständigen Stelle der Bundesregierung eine Vertagung des gesamten Fragenkomplexes bis nach Abschluß des Staatsvertrages als wünschenswert erklärt. In der Öffentlichkeit trat zunächst Vizekanzler Dr. Schärf (1950) mit der Meinung hervor, daß Österreich 1938 annektiert worden sei und daher völkerrechtlich das Konkordat untergegangen sei. Die ganze Frage Annexion-Okkupation war damals Gegenstand lebhafter Auseinandersetzungen, in die Verdroß klärend und richtungsweisend eingriff [41]. Nicht nur diese rechtliche Klärung, sondern auch die ständige Vertretung der Okkupationstheorie in der Politik der Bundesregierung und schließlich der Staatsvertrag haben schließlich dazu beigetragen, daß die Hoffnung, auf diesem Wege das Konkordat aus der Welt zu schaffen, selbst von den eifrigsten Konkordatsgegnern zu Grabe getragen wurde.

[39] Adamovich, L., Grundriß des österreichischen Verfassungsrechts, Wien [4]1947. S. 358[1].

[40] Kirche und Staat in Österreich, Vortrag im Katholischen Bildungswerk in der Steiermark vom 17. Oktober 1956; Aussendung der Kathpreß (Katholische Presseagentur) vom 18. Oktober 1956, Nr. 244, S. 3 ff.

[41] Zur Literatur siehe Anm. 29 oben.

Die Konkordatsfrage wurde, wie aus der Debatte zur Regierungserklärung am 6. Juli 1956 hervorgeht, auch in die Koalitionsverhandlungen aufgenommen, wobei über den wesentlichen Inhalt Nationalrat Dr. Maleta berichtete. Darnach wurden an den sozialistischen Koalitionspartner drei Fragen gestellt: „Anerkennen Sie das Konkordat? Kündigen Sie das Konkordat von 1934? Wollen Sie vielleicht einen internationalen Gerichtshof anrufen?" Nach Maleta wurden diese drei Fragen mit „Nein" beantwortet [42]. Dr. Drimmel brachte in seiner obzitierten Grazer Rede eine inhaltlich ähnliche Version, wobei der wesentlichste Unterschied in der dritten Frage lag, die nach ihm folgendermaßen lautete: „Würde die SPÖ eine Aktion der Regierung unterstützen, die ein schiedsgerichtliches Verfahren anbahnt, dem es obliegt, hinsichtlich der Gültigkeit des Konkordats einen Schiedsspruch abzugeben?" Nach Drimmel sei die SPÖ auf die Beantwortung der drei Fragen nicht eingegangen.

Ich weiß nicht, welchen Grad der Beachtung überhaupt die Konkordatsfrage bei den Regierungsverhandlungen gefunden hat, gemessen an den zutage getretenen Ergebnissen. Daher ist mir auch nicht klar, ob man die drei Fragen auch juristisch durchdacht hat [43]. Ich bin, um dies kurz zu erwähnen, der Meinung, daß bei Verträgen, die der Genehmigung des Nationalrats gemäß Art. 50 B.-VG. bedürfen, in der Regel zu deren Auflösung ein gleicher Schritt notwendig ist. Ich sehe nirgends in der Bundesverfassung die Möglichkeit, daß etwa die Bundesregierung durch Beschluß politische Staatsverträge außer Kraft setzen und damit die völker- und staatsrechtliche Geltung beseitigen kann. Es sei denn, daß im von der Gesetzgebung genehmigten Staatsvertrag oder in einem eigenen Gesetz ausdrücklich ein anderes Organ zur Auflösung ermächtigt wird [44]. Es wäre kaum vorstellbar, auf welch schwachen Füßen Staatsverträge stünden, wenn die Regierung sie jederzeit durch Beschluß aufheben könnte. Und das gilt auch für das Konkordat. Was die Anrufung eines internationalen Gerichtshofs anlangt, so genügt dazu nicht eine parteipolitische Vereinbarung. Auch würde mich interessieren, welchen Gerichts-

---

[42] Stenogr. Protokoll, 6. Juli 1956, S. 65.

[43] Vor allem der Unterschied Internationaler Gerichtshof und Schiedsgericht in den beiden Versionen gibt zu denken. Es darf hinzugefügt werden, daß ein Mitglied des Verhandlungsausschusses beider Koalitonspartner bei der Regierungsbildung zu mir ausdrücklich von internationalem Gerichtshof sprach und das war noch vor der Debatte im Parlament.

[44] Zum Beispiel Kündigungsklauseln.

hof man da im Auge hatte, sofern diese Frage überhaupt des praktischen Interesses wert ist [45].

Die Konkordatsfrage beschäftigte in der Folge den Ministerrat, da der Apostolische Stuhl Ende Juni und neuerlich im September 1956 Demarchen bei der Bundesregierung unternahm. Die Bundesregierung wurde nach dem Bericht der amtlichen Aussendung vom Apostolischen Stuhl konkret gebeten, sich zu erklären, „ob sie die Gültigkeit des Konkordats vom Jahre 1933 anerkenne und beabsichtige, die Bestimmungen des Konkordats einzuhalten [46]". Auch hier gilt, daß die Bundesregierung zunächst zur obersten Vollziehung berufen ist, nicht aber zur Entscheidung über Anerkennung oder Nichtanerkennung internationaler Verträge und des daraus erfließenden Bundesrechts.

Außenminister Dr. Figl machte damals einen sehr beachtenswerten Kompromißvorschlag und beantragte, a) in Verhandlungen über den Abschluß eines neuen Konkordats zwischen Österreich und dem Heiligen Stuhl einzutreten, und b) in ein neues Konkordat eine Formulierung aufzunehmen, daß durch dieses Konkordat das Konkordat vom 5. Juni 1933 aufgehoben erscheint. Bekanntlich konnte hierüber im Ministerrat keine Einigung erzielt werden und der Antrag des Außenministers wurde daher nicht angenommen.

Ich kann mich des Gefühls nicht erwehren, daß damit die Konkordatsfrage in eine politische Sackgasse geraten ist, aus der den Ausweg zu finden es nicht nur großer staatsmännischer Kunst — die die führenden Männer der Bundesregierung gerade in der Staatsvertragsfrage in so ausgezeichneter Weise bewiesen haben —, sondern auch eines gründlichen Studiums der Rechtslage bedürfen wird. Es erscheint in höchstem Maße besorgniserregend, daß die Zweite Republik im zwölften Jahre ihres Bestandes noch zu keiner Lösung dieser Frage gekommen ist und man darf nicht im geringsten überrascht sein, wenn der kirchliche Vertragspartner aus dieser Situation die ihm völkerrechtlich zustehenden Folgerungen zieht und von allfälligen Sanktionen Gebrauch macht.

Vor allem erscheint es äußerst bedenklich, daß die Frage der Anerkennung oder Gültigkeit des Konkordats dem Widerstreit der Parteien ausgeliefert wird. Die Bundesminister und Staatssekretäre

---

[45] Ob kirchliche Stellen an einer Entscheidung dieser Fragen unmittelbar interessiert waren, wie bisweilen behauptet wird, könnte nichts an den hier vorgebrachten Argumenten ändern. Das gleiche gilt von einem schiedsgerichtlichen Verfahren.

[46] „Wiener Zeitung", 7. November 1956, Nr. 259.

gehören gemäß Art. 19 Abs. 1 zu den obersten Organen der Vollziehung. Sie sind durch Gelöbnis verpflichtet, das Bundesrecht anzuwenden. Bestehen verfassungsrechtliche Bedenken, so hat sich die Bundesregierung zur Feststellung an die hierfür durch die Verfassung vorgesehenen Organe zu wenden. Es findet sich aber nirgends eine Bestimmung, die es gestatten würde, aus parteipolitischen Gründen die Anwendung von Bundesrecht zu verweigern. Das Konkordat ist nicht nur ein völkerrechtlicher Vertrag, sondern auch Bundesrecht. Es wurde ihm in verschiedenen Punkten durch die nachfolgende Gesetzgebung derogiert, es ist ausgehöhlt und bedarf dringend einer Regelung, wozu der Art. 22 des Konkordats die gesetzliche Handhabe bietet. Wo aber käme man hin, wenn es dem einzelnen Minister überlassen bliebe, ob er aus Staatsverträgen entspringendes innerstaatliches Recht nach seinem Gutdünken anwenden oder ablehnen könnte. Man denke hier an den für uns so entscheidenden Staatsvertrag oder aber auch an die von der Regierung immer wieder erhobene Forderung nach Erfüllung des Südtirolabkommens, denn was wir von anderen erwarten, müssen wir auch selbst tun. Das österreichische Konkordat ist geltendes Völkerrecht und teilweise einseitig abgeändertes Bundesrecht. Es kann rechtmäßig geändert werden durch die dazu berufenen Organe, aber im demokratischen Rechtsstaat auf keinem anderen Weg.

So wird die Streitfrage um das Konkordat zu einer weit darüber hinaus reichenden entscheidenden Frage des Systems der Rechtsstaatlichkeit in Österreich. Um so dringender erscheint daher die Beendigung eines dem österreichischen Rechtsdenken keineswegs zuträglichen Zustands. Es ist gewiß wünschenswert, dem Inhalt des Konkordats eine neue, zeitgemäße Bestimmung zu geben. Nationalrat Dr. Pittermann hat in der Regierungsdebatte auch davon gesprochen, daß seine Partei bereit ist, ein im Verhandlungsweg zustande gekommenes und nach den Bestimmungen der Verfassung beschlossenes Konkordat so zu behandeln wie jeden anderen Staatsvertrag [47]. Man kann dem Herrn Nationalrat nicht genug dankbar sein für diese Erklärung, denn sie zeigt dem Rechtshistoriker den gewaltigen Unterschied der Auffassung seiner Partei zur Frage der völkerrechtlichen Stellung des Apostolischen Stuhls und der Konkordate im Vergleich zu jener, die 1867 der bürgerlich-liberale Abgeordnete Dr. Mühlfeld vertrat, als er das Konkordat als einen „Vertrag mit einem Vereine“ bezeich-

[47] Stenogr. Protokoll, 6. Juli 1956, S. 50.

nete, „mit jenem Vereine — mag er auch durch seine Heiligkeit geleitet werden —, welcher die Katholiken Österreichs umfaßt [48]".

Das Konkordat ist in seinem nun bald ein Jahrtausend umfassenden Weg durch die abendländische Geschichte immer wieder ein Instrument des Ausgleichs und des Friedens zwischen Kirche und Staat gewesen. Je mehr der Staat sich aus dem christlichen Ideengut loslöste, desto mehr auch wurde das Konkordat zum Prüfstein der Freiheit des einzelnen und der Freiheit der Kirche. Nirgends aber tut Freiheit mehr not als in unserer Zeit und nirgends sollte sie tiefer und fester verankert sein als in einer Demokratie. Religions- und Kirchenfreiheit ist ein Recht, das zu den Grundrechten der Menschen gehört. Daher auch ist es vollkommen verständlich, daß der evangelische Bischof May gerade bei der Kundgebung zum 175. Jahrestag des Josephinischen Toleranzpatents das Interesse der Evangelischen an der Konkordatsfrage darlegte [49]. Auch das österreichische Konkordat ist ein Prüfstein der inneren Freiheit und des guten Willens. Es ist damit aber auch eine tragende Säule des Grundrechts der religiösen Freiheit aller Österreicher, gleich welcher Religion sie angehören mögen.

Gewiß, wer durch die Geschichte der Konkordate blättert, der findet auch manches dunkle Bild darin. Wir brauchen dabei gar nicht weit zu blättern, die Geschichte des Konkordats von 1855, von Hussarek zu glänzend beschrieben [50], zeigt das alte Österreich nicht gerade im besten Licht. Wir haben aber auch ein Beispiel, das wesentlich heller erstrahlt, das Wiener Konkordat, das 1448 Friedrich III. abgeschlossen und bis 1803 als Grundgesetz des Heiligen Römischen Reiches gegolten hat. Es gibt wohl keinen anderen Vertrag der Neuzeit, der so lange in Kraft stand.

Wie kaum ein anderes Vertragswerk ist das Konkordat beim Abschluß, beim Bestand und nicht zuletzt bei einer friedlichen Auflösung auf dem guten Willen der Vertragspartner aufgebaut. Wahres Recht ist eine Friedensordnung und wahres Recht lebt nur dort, wo es von freiem Willen getragen wird. Möge Gottes Segen und guter Wille uns diese Friedensordnung auch in der kommenden Zeit bewahren.

---

[48] Stenogr. Protokoll, 6. Juni 1867.

[49] Kathpreß, 29. November 1956, Nr. 279, S. 3.

[50] Hussarek, Max, Die Verhandlungen des Konkordats vom 18. August 1855, in: AÖG., 109 (1922), S. 447 ff.; derselbe, Die Krise und die Lösung des Konkordats vom 18. August 1855, in: AÖG., 112 (1932), S. 231 ff.

Der Konkordatsgedanke in rechtsgeschichtlicher Schau*

Von Alfons M. Stickler, SDB., Turin

Am 18. August 1855, also vor hundert Jahren, erfüllte der junge Kaiser Franz Josef von Österreich durch den Abschluß des Konkordats mit dem Heiligen Stuhl den letzten Wunsch seines sterbenden Großvaters Franz I., der seinem Sohn und Nachfolger Ferdinand I. auf dem Totenbett empfohlen hatte, er möge zur Zufriedenheit des Papstes das begonnene Werk der Beseitigung jener seit 1778 erlassenen Gesetze zu Ende führen, die der Lehre, Verfassung oder Disziplin der Kirche und insbesondere mit den Satzungen des Heiligen Kirchenrats von Trient nicht in Einklang stünden.

Der Gedanke an diesen für die Beziehungen der alten österreichischen Monarchie zur Kirche so wichtigen, leider nur kurzlebigen Vertrag hat es mir nahegelegt, vor den Mitgliedern und Freunden der Gesellschaft für Kirchenrecht, mit der mich nicht nur die Bekanntschaft und Freundschaft geschätzter Kollegen, sondern auch die gleichen Interessen und, über die räumliche Entfernung, auch das österreichische Archiv für Kirchenrecht verbinden, über das Thema „Der Konkordatsgedanke in rechtsgeschichtlicher Schau" zu sprechen.

Das reichhaltigste Quellenmaterial zum Gegenstand liefert die heute vollständigste Sammlung von förmlichen Verträgen zwischen Kirche und Staat, vor allem in ihren höchsten Vertretern, dem Papst und den Staatsoberhäuptern: es ist die von dem erst kürzlich verstorbenen Präfekten des vatikanischen Archivs, A. Mercati, besorgte „Raccolta di Concordati su materie ecclesiastiche tra la S. Sede e le autorità civili" (Roma, Tipografia Poliglotta Vaticana, I, 1919; II, 1954), die in zwei Bänden 164 Nummern aufführt. Die 133 Nummern des ersten Bandes enthalten die Konkordate von 1098 bis 1914, die 31 Nummern des zweiten Bandes, der erst im vergangenen Jahre erschienen ist, umfassen die Zeit von 1915 bis 1954.

Eine erste Feststellung drängt sich uns bei der rein äußerlichen Überschau dieses gewaltigen Materials auf: Über ein Jahrtausend der Kirchengeschichte gab es kein Konkordat!

---

* Vortrag, gehalten am 15. Dezember 1955 in der Österreichischen Gesellschaft für Kirchenrecht.

Dieser Tatsache gegenüber ist es wohl jedem einleuchtend, daß es in den ersten drei Jahrhunderten keines geben konnte: der heidnische totalitäre Staat, der die positive Verfügung Gottes, die durch die Stiftung der in sich souveränen Kirche die beiden Sphären und Sachgebiete getrennt hatte, nicht anerkennen wollte, versagte der Kirche jede Existenzberechtigung. So kam ihr gegenüber nur Unterdrückung in Frage, nie Verhandlungen, die einer wenigstens indirekten und mittelbaren Anerkennung gleichgekommen wären.

Die Annahme des Christentums durch das maßgebende Staatsoberhaupt der römischen Antike erkennt die Verfügung des göttlichen Stifters der Kirche an und damit die prinzipielle Unterscheidung der beiden Sphären. Damit wäre, rein abstrakt gesprochen, ein Konkordatsgedanke möglich geworden. Da die Unterscheidung aber nicht nur nicht als Trennung oder als Gegensatz empfunden wurde, sondern vielmehr bewußt als gegenseitige Ergänzungsnotwendigkeit, schuf der tatsächliche Ergänzungswille eine lebendige Lebensgemeinschaft auf der gleichen ideologischen Grundlage, in der ein Konkordat nicht nötig war.

Wohl ist zu bemerken, daß es Gegensätze zwischen Kirche und Staat, geistlichen und zeitlichen Behörden und Interessen auch das erste Jahrtausend hindurch gegeben hat; aber gerade diese Tatsache ist geeignet, die Hintergründe der Geburtsstunde des Konkordatsgedankens näher zu beleuchten: wie sehr man sich nämlich auch in den Haaren gelegen haben mag, man stand auf der gleichen Ebene und hatte vor allem das Gefühl und die Überzeugung, auf der gleichen Ebene zu stehen; d. h. jeder glaubte, tatsächlich für das Wohl der Kirche zu handeln, wenn auch unter einem verschiedenen Gesichtspunkt. Deswegen wurden die Auseinandersetzungen Roms mit den arianischen, nestorianischen, monophysitischen, bilderstürmenden Kaisern, die Übergriffe auf das Kirchenregiment eines Karl d. Großen oder eines Otto I. eher als innerkirchliche Streitigkeiten empfunden; man konnte sich damals im Gegenspieler keinen Vertragspartner vorstellen im völkerrechtlichen Sinn.

Die berühmte, von Gelasius I. formulierte Unterscheidung der beiden Gewalten, der geistlich-religiösen und der zeitlich-weltlichen, stellte also die beiden Bereiche nicht als Gegensätze, als sich ausschließende juristische Körperschaften einander gegenüber. Eine solche Haltung wäre staatlicherseits, seit seiner Christianisierung ein Absurdum gewesen, und von der Kirche aus wäre es

als ein Rückfall in eine Epoche quittiert worden, in der man sich von neuem vor einem Verfolger gesehen hätte, dem gegenüber man Märtyrer, aber nie Vertragspartner sein konnte. Wer diese Grundhaltung versteht, die durch soviele Jahrhunderte die europäische christliche Völkerfamilie durchdrang, wird sich nicht wundern, wenn man auch später noch nur mit Entrüstung von der Aktion Friedrichs II., des offiziellen Verteidigers der Christenheit, Kenntnis nahm, der die heiligen Stätten dem Sultan nicht durch das Schwert abzwang, sondern durch einen Vertrag abhandelte.

Die religiös fundierte Lebensgemeinschaft zwischen Kirche und christlichem Staat des Mittelalters mußte irgendwie schwer erschüttert, aufgelockert, ja aufgelöst werden, um die Voraussetzungen für einen Konkordatsgedanken und seine Entwicklung, d. h. für einen Vertrag zwischen zwei Partnern, zu schaffen, die einander autonom gegenüberstanden und als solche empfunden wurden. Er konnte nur aus einem Zwist, der die Grundlagen des Zusammenlebens aufwühlte, geboren werden.

In diesem Zusammenhang ist es bezeichnend, daß die Wissenschaft nicht wie Mercati die Konkordate mit dem berühmten Privileg Urbans II. an Roger I. von Sizilien und Kalabrien vom Jahre 1098 beginnen läßt, das diesen und seinen Nachfolger zum Legaten des Papstes für alle kirchlichen Angelegenheiten in seinen Landen, die er gegen die Sarazenen zu verteidigen hatte, machte; ein in der ganzen Kirchengeschichte unerhörtes Privileg, das zu einem der schwersten rechtsgeschichtlichen Kreuze der römischen Kurie geworden ist und erst 1864 mit der endgültigen Aufhebung aus der Welt geschafft wurde (M. I, 1 ff.).

Man sieht allgemein als das erste Konkordat den „Frieden" von Worms vom Jahre 1122 an (M. I, 18 f.). Tatsächlich ist es der Investiturstreit gewesen, der in seinem ganzen Verlauf nicht nur die Geister so schwer auseinanderbrachte, daß sie wie feindliche Brüder nun das väterliche Erbe aufteilen wollten, weil sie nicht mehr in Frieden miteinander leben konnten; er hat tatsächlich schon durch Jahrhunderte latente tiefe Gegensätze der beiden Rechtsordnungen — der kirchlichen und der weltlichen — ans helle Tageslicht gezogen, die nicht nur das kirchliche Verwaltungsrecht auf weite Strecken vergiftet hatten, sondern sogar die Grundlagen der kirchlichen Verfassung bedrohten: die beiden Interessensphären und ihre Vertreter prallten hart aufeinander; man kämpfte mit äußersten Mitteln, denn es handelte sich auf beiden Seiten, wenn auch in ungleichem Sinn, um einen regelrechten

Existenzkampf. In langsamem und schmerzlichem Prozeß löste sich das Geistliche vom Zeitlichen, gingen die Vertreter dieser beiden Sphären als zwei für sich stehende Größen hervor, die als Vertragspartner nun miteinander Frieden schließen wollten, und zwar dadurch, daß jeder dem anderen Zugeständnisse machte. Das Vertragsinstrument heißt bezeichnenderweise „pax Wormatiensis" und besteht aus dem „privilegium" Pontificis und dem „privilegium" imperatoris: aus der zum Gegensatz gewordenen Unterscheidung der beiden Interessensphären und Gewalten wird das Konkordat geboren!

Neben der Herausarbeitung der beiderseitigen Rechte und Rechtsobjekte hat dieser Konkordatsgedanke selbst wiederum die Herausstellung der Rechtssubjekte gefördert: Papst und Kaiser, Papst und Könige, wie man damals in konkreter Formulierung sagte, während wir heute gerne abstrakt von kirchlicher und weltlicher Obrigkeit, von Kirche und Staat sprechen, treten in ihrer beiderseitigen Rechtsautonomie, in ihrer Souveränität klar in Erscheinung, die sie gegenseitig anerkennen.

Auf dieser Basis bewegt sich nun für Jahrhunderte die Entwicklung des Konkordatsgedankens: wie der Streit zwischen Kaisertum und Papsttum unter den Hohenstaufen nur eine Weiterführung des Investiturstreites, seine Verlagerung von mehr verwaltungsrechtlichem auf das verfassungsrechtliche Gebiet ist, insofern nämlich in diesen Auseinandersetzungen die Stellung der beiden Autoritäten in der Regierung der Gesamtkirche ausgefochten wird, so kann auch die „Pax Veneta" zwischen Alexander III. und Friedrich Barbarossa (M. I, 23 ff.) mit dem den Frieden begründenden Pactum zwischen Kirche und Staat als eine Fortführung der „Pax Wormatiensis" angesehen werden. Alexander III. hat damit das monarchische Prinzip der höchsten kirchlichen Regierungsgewalt eindeutig behauptet.

Beide Friedensschlüsse waren leider nicht endgültig. Es folgen weitere Auseinandersetzungen, weitere feierliche Vereinbarungen zwischen Papst und Kaiser. Parallel dazu entstehen bei der fortschreitenden Nationalisierung und dem damit verbundenen Sieg des „rex in suo regno imperator" die Vereinbarungen zur Lösung der in den einzelnen Staaten entstandenen Gegensätze zwischen der geistlichen und weltlichen Sphäre. Wenn ab und zu auch als unmittelbarer Vertragspartner der Landesepiskopat erscheint, so ist doch letzten Endes der Papst die Stelle, von der die Bestätigung und in den meisten Fällen auch die Initiative, also die Verhand-

lungen selbst und deren Abschluß, ausgehen. Von derartigen Vereinbarungen mit den einzelnen Landesfürsten könnten beispielshalber erwähnt werden die Abmachungen mit Johann ohne Land von England (M. I, 48 ff.), mit Sancho II. von Portugal (M. I, 56 ff.), mit Karl I. von Anjou (M. I, 62 ff.), wobei es sich um die feierliche Anerkennung der praktischen Ausübung von Grundrechten der kirchlichen Handlungsfreiheit und anderer kirchlicher Rechte geistlicher und auch zeitlicher Natur handelt.

Eine eigene Erwähnung verdient an dieser Stelle das Abkommen zwischen Rudolf von Habsburg und Gregor X. vom Jahre 1274 (M. I, 81 ff.), worin die alten kaiserlichen Versprechen Ottos IV. und Friedrichs II. in kirchlichen Angelegenheiten erneuert wurden und das vom folgenden Jahre, in dem Rudolf von Habsburg selbst seinerseits die Freiheit der Wahl der kirchlichen Würdenträger, den Appell nach Rom in kirchlichen Streitsachen, Freiheit der Kirchengüter, den Verzicht auf Regalien- und Spolienrecht, die weltlichen Besitzungen des Heiligen Stuhles feierlich anerkennt und garantiert und seine Hilfe gegen Angreifer auf das Glaubensgut und die materiellen Güter der Kirche verspricht.

Ebenso erwähnenswert, ja wegen der darin enthaltenen prinzipiellen Erklärungen über das Verhältnis zwischen der kirchlichen und weltlichen Autorität noch interessanter sind die zwei „promissiones" Albrechts I. von Österreich vom Jahre 1303 (M. I, 120 ff.). — Unter den folgenden Vereinbarungen mit einzelnen Ländern ragen wegen ihrer allgemeinen Bedeutung die Konkordate von Konstanz vom Jahre 1418 mit Spanien, Frankreich, Deutschland, England hervor (M. I, 144 ff.). In ihnen werden die damals brennendsten Fragen entschieden: über die Benefizien und ihre Reservation und Provision, über die der Kurie zu leistenden Abgaben und Taxen, über die an der Kurie zu führenden Prozesse, über verschiedene Dispensen, über die Rechtsförmlichkeiten kirchlicher Zensuren, über die Zahl der den einzelnen Ländern zustehenden Kardinäle usw. — Sie sind ferner für die Geschichte des Konkordatsgedankens noch bemerkenswert, weil auch hier vorübergehend die Schatten der konziliaren Idee festzustellen sind: Martin V. sanktionierte die auf dem Konzil mit den Vertretern der Nationen vereinbarten Punkte, so daß hier bereits das demokratische Prinzip im weltlichen Vertragspartner durchbricht. Tatsächlich ist die Vereinbarung mit Frankreich vom französischen Parlament nicht angenommen worden.

Über die Fürstenkonkordate vom Jahre 1447 (M. I, 168 ff.) kam

es dann zum Wiener Konkordat vom darauffolgenden Jahre zwischen dem Heiligen Stuhl und der deutschen Nation, in dem vor allem die Pfründenverleihung und die damit zusammenhängenden Abgaben geregelt und festgelegt wurden (M. I, 177 ff.).

Aus all diesen zahlreichen feierlichen Abmachungen zwischen der höchsten Behörde der Universalkirche und den einzelnen Staaten und Staatsoberhäuptern ergibt sich, daß trotz der Unterscheidung, ja Trennung der beiden Gebiete nach Interessen und Jurisdiktionen doch ein getrenntes, sich gegenseitig ignorierendes Leben praktisch nicht möglich war. Die passiven Rechtssubjekte, d. h. die Untertanen der beiden Ordnungen, waren fast ausnahmslos die gleichen und auch die Rechtsobjekte griffen vielfach ineinander. Verordnungen an die Gläubigen für den kirchlichen äußeren, also juridischen Lebensbereich, Verfügungen über kirchliche Dinge hatten oft notwendigerweise Rückwirkungen auf den weltlichen und es ergaben sich dabei hunderterlei Ursachen für Gegensätze, die nicht einfach totgeschwiegen werden konnten, sondern gelöst werden mußten. Man entschloß sich zu einer förmlichen feierlichen Regelung gewöhnlich erst dann, wenn diese Gegensätze jeder praktisch einseitigen Lösung getrotzt hatten, wenn auch das Wohl des Staates ein Übereinkommen unaufschiebbar erscheinen ließ. Das war dann der Fall, wenn der grundsätzlich noch religiös ausgerichtete Staat die Spannungen im religiösen Bereich selbst nicht mehr ausgleichen konnte, wenn die seelischen Bedürfnisse der Untertanen eine weitere Belastung nicht mehr ertrugen. Denn darüber muß man sich klar sein — und der Konkordatsgedanke auch und gerade dieser Periode bringt das zum Ausdruck —, daß die Bedeutung der geistig-religiösen Werte nie zur Diskussion stand, wie sehr man sich auch darum streiten mochte, wer dafür zu sorgen hätte und wie er das tun könne und dürfe.

Die Grundanliegen, die mehr oder weniger überall und immer den Gegenstand des Streites und deswegen dann den des Vertrages bildeten, sobald man sich dazu entschließen mußte, waren in dieser Periode vor allem die Frage der Besetzung der kirchlichen Stellen, besonders der höheren und einflußreicheren, wobei der päpstlich-kirchliche und der landesherrliche Einfluß ausgewogen werden sollte; dann das kirchliche Vermögensrecht und vorderhand vielfach im Zusammenhang mit den beiden genannten Anliegen der Verwaltungs- und Prozeßverkehr mit Rom.

Wir haben Vereinbarungen, die sogar einzelne dieser Punkte

zum ausschließlichen Gegenstand haben, wie z. B. das 1452 von Nikolaus V. mit Ludwig von Savoyen abgeschlossene Abkommen über das kirchliche Nominationsrecht, das sich in seinen Auslegungs- und Erweiterungsbestimmungen bis 1819 fortentwickelte (M. I, 195 ff.); oder die 1519/25 zum Abschluß gebrachten Vereinbarungen mit Polen über die kirchlichen Pfründen (M. I, 253 ff.).

Was aber diese Periode der Entwicklung des Konkordatsgedankens vornehmlich charakterisiert, ist die Tatsache, daß, während die beiderseitigen Interessen und Kompetenzen prinzipiell respektiert werden, der Ausgleich auf einzelne Punkte zielt, die in der Praxis einseitig nicht überbrückbare Gegensätze darstellen. — Nur in dem am schärfsten nationalkirchlich ausgerichteten Frankreich ergibt sich eine Lage, die irgendwie als Brücke zu den nachreformatorischen Verhältnissen angesehen werden kann: die durch die Pragmatische Sanktion von Bourges vom Jahre 1438 staatsrechtlich sanktionierte praktische Ablösung der französischen Kirche von Rom greift angesichts der weitausgreifenden einseitigen Regelung der wichtigsten verwaltungs- und vermögensrechtlichen Fragen der Kirche irgendwie das Prinzip selbst der kirchlichen Autonomie an. Es gelang zwar Leo X. und Franz I. 1516 noch der Ausgleich, durch den über große Zugeständnisse seitens der Kirche das Prinzip der Wiedereingliederung der französischen Kirche in die universelle katholische Rechtsordnung gerettet wird (M. I, 233 ff.). Es weht aber bereits in ganz Europa Reformationsluft, die dem Konkordatsgedanken eine neue Ausrichtung geben sollte.

Die Reformationsbewegungen des 16. Jahrhunderts haben sowohl theoretisch wie praktisch die Axt an die Wurzel der Kirche gelegt. Theoretisch, indem sie die bisherigen Verfassungsgrundlagen der Kirche geleugnet, und praktisch, indem sie die äußere juridische Trennung von der katholischen Kirche vollzogen haben. Worum die Kirche nun fortan kämpfen muß, sind nicht so sehr und in sich einzelne Rechte, sondern ihre eigene juridische Essenz, ihre Autonomie und ihre Souveränität. Es ist klar, daß Staaten gegenüber, die sich auf die neue Revolutionsbasis gestellt haben, ein Vertrag, der Konkordatsgedanke und auch eine nur irgendwelche Verwirklichung desselben unmöglich geworden ist. Da sie das r e c h t l i c h e Erbe der Vergangenheit bewußt und wesentlich ablehnen — wengleich sie das christliche G l a u b e n s gut festhalten wollen —, verfallen sie der katholischen Kirche gegen-

über r e c h t l i c h in den Zustand der heidnischen Haltung, nämlich der totalitären Ablehnung.

Diese neue Haltung wirkt sich aber auch in den katholisch gebliebenen Staaten aus. Die Kirche hat dort mehr oder weniger, je nach der Summe der politischen, ideologischen, utilitaristischen Komponenten, um die Anerkennung von Grundrechten zu kämpfen und muß die mehr als andere und immer mehr als früher praktisch damit zusammenhängenden Einzelinteressen vertraglich behaupten und festlegen. Es geht also auch hier praktisch und faktisch, manchmal auch theoretisch, um ihre Jurisdiktion als ein eigenständiges Recht, und zwar nicht nur in Zivilsachen und im Bereich der Immunitäten und Privilegien, die in der Vergangenheit ihr, ihren Personen und Sachen anerkannt oder verliehen worden waren; es geht vielfach um die Verfügungsgewalt selbst in geistlichen Dingen, soweit ihre Ausübung irgendwie Rückwirkungen und Auswirkungen auf den staatlichen Bereich nach sich zog. Das in den einzelnen Ländern mehr oder weniger stark auftretende und mehr oder weniger lange dauernde Staatskirchentum in seinen verschiedensten Formen und Äußerungen hat hier seinen Grund und erhält in der verfassungsrechtlichen Form des Staatsabsolutismus nur einen weiteren Auftrieb und verstärkten praktischen Ausdruck.

Die Konkordatsprojekte und die tatsächlich zustande gekommenen Vereinbarungen dieser Periode stehen alle im Zeichen der Abwehranstrengungen von seiten der Kirche und sie bedürfen verständlicherweise immer neuen Nachdrucks und immer neuer Anpassungen an immer neue Situationen. Besonders bezeichnende Beispiele dafür sind die Abkommen des Heiligen Stuhles mit dem Königreich Sardinien über die Immunität und die Ausübung der kirchlichen Jurisdiktion, die sich von 1727 bis 1826 hinzogen (M. I, 310 ff.; 364 ff.), oder das Konkordat mit dem katholischen Spanien vom Jahre 1737, mit Neapel vom Jahre 1741 und im allgemeinen die zahlreichen Abmachungen des großen Juristenpapstes Benedikt XIV., dessen leitender Grundsatz dabei der war, durch die weitestgehenden Zugeständnisse und Privilegien an die staatliche Autorität der Kirche die wesentlichen Rechte zu sichern und vor noch größeren Übeln zu bewahren (M. I, 331 ff.).

Das berühmte Konkordat zwischen Pius VII. und Napoleon Bonaparte vom Jahre 1801 (M. I, 561 ff.) kann in doppelter Hinsicht als Auftakt zu einem weiteren Schritt in der Entwicklung des Konkordatsgedankens bezeichnet werden: einmal in formeller

Hinsicht; ähnlich wie der Côde Napoleon für das Zivilrecht Schule gemacht hat, so ist die Form seines ersten Konkordats, das in einer Reihe von Artikeln, die kurz und bündig die gegenseitigen Rechte und Zugeständnisse vertragsmäßig festlegen, für die folgenden Abmachungen zwischen Kirche und Staat beispielhaft geworden.

Auch dem wesentlichen Inhalt nach sollte es richtunggebend werden. Es handelt sich dabei nach einem allgemeinen Zusammenbruch der vergangenen Einrichtungen und Verhältnisse darum, eine vollständig neue Ordnung zu finden, und zwar sowohl was die äußere kirchliche Organisation im Staatsbereich anbelangt, als auch was die Dinge der kirchlichen Verfassung, Verwaltung, Disziplin im Rahmen der allgemeinen Wohlfahrt betrifft. Das hatte nämlich der politische Scharfblick des großen, religiös sicher nicht hypersensiblen Korsen sofort erkannt, daß ein geordnetes Staatswesen auf die friedliche Zusammenarbeit mit der Kirche, das heißt mit der juridisch konstituierten und äußerlich organisierten Gemeinschaft zum Schutz und zur Pflege der religiös sittlichen Werte der Staatsbürger, nicht verzichten konnte und durfte. Ein Beweis für diese seine Überzeugung ist das kurz darauf (1803) auch für die italienische Republik abgeschlossene Konkordat (M. I, 565 ff.).

An diesem Gedanken inspirieren sich bewußt oder unbewußt die zahlreichen Konkordate des 19. Jahrhunderts, die nach den politisch-ideologischen Umwälzungen die kirchliche Territorialorganisation neu ordnen, aber mehr noch das ganze Verhältnis zwischen den beiden Obrigkeiten, besonders im Interesse der unter dem Druck der revolutionären Strömungen noch mehr bedrohten Staatsautorität, auf eine gesunde Basis friedlicher Zusammenarbeit stellen sollten.

In diesem Sinn muß das eingangs erwähnte Konkordat Pius' IX. mit Kaiser Franz Josef gewertet werden, durch das mit den schlimmsten, der Kirche gegenüber gesetzlich festgelegten Formen des Josephinismus, der Aufklärung und der Säkularisierung des kirchlichen Denkens aufgeräumt wurde, indem die Gesamtheit der alle beiden höchsten Stellen und Gebiete interessierenden Fragen vertraglich geordnet wurde: Anerkennung der universalen Regierungsgewalt des Papstes und des damit zusammenhängenden Verkehrs mit der kirchlichen Hierarchie und mit den Gläubigen, die Leitung der Diözesen, des Säkular- und Ordensklerus, den religiösen Unterricht und die ganze Schulfrage auf allen Stufen der geistigen Ausbildung, die kirchliche Gerichts-

barkeit in Straf- und Zivilsachen, besonders in den Ehefragen, die Besetzung der kirchlichen Stellen und das kirchliche Vermögensrecht, die Bestätigung der Privilegien betreffend die Besetzung der kirchlichen Ämter und Würden; schließlich haben wir eine bezeichnende Geheimklausel, die dem Kaiser das unmittelbare Einschreiten gegen kirchliche Stellen zugestand, die sich an staatsfeindlichen Bewegungen beteiligten (M. I, 821 ff.).

In diesem Zeichen stehen auch alle anderen Konkordate, die sich an die Namen von Pius VII., Gregor XVI., Pius IX., Leo XIII. knüpfen, deren Tätigkeit durch Pius XI. und den glorreich regierenden Pius XII. nach dem ersten Weltkrieg und im Zuge der politisch-religiösen und kirchlich-staatlichen Neuordnung im territorialen und weltanschaulichen Sinn in einer langen Reihe sehr bedeutender internationaler Verträge weitergeführt wurde. Unter ihnen zeichnet sich das neue österreichische Konkordat vom Jahre 1933 aus, da es allgemein als das beste angesehen wurde (M. II, 160 ff.), bis ihm vor zwei Jahren das spanische diesen Rang ablief (M. II, 271 ff.).

Wie aus allen Präambeln dieser Nachkriegskonkordate hervorgeht, war der Anlaß, sie abzuschließen, meist nicht mehr oder wenigstens nicht mehr in erster Linie unmittelbar die Beilegung eines Gegensatzes, sondern mehr die dauerhafte Regelung der Gesamtheit der Fragen, die das friedliche Zusammenleben zwischen Staat und Kirche in den einzelnen Ländern verlangt, so daß einerseits die Kirche notwendige und günstigere Lebensbedingungen vertragsrechtlich zu sichern wünscht, anderseits der mehr demokratisch orientierte Staat sowohl dem Willen des größten oder eines großen Teiles der Untertanen in puncto religiöser Überzeugungen und Wünsche Rechnung trägt als auch die Bedeutung der moralisch-religiösen Werte für das öffentliche Leben der Staatsgemeinschaft anerkennt und seine friedliche Förderung durch die über eine fast zwei Jahrtausend alte Erfahrung und Bewährung verfügende Kirche wünscht. Ihr ist es demnach in dieser Periode eher darum zu tun, Gegensätzen und Schwierigkeiten durch eine integrale Regelung vorzubeugen, als durch einen offenen Zwist und seine Folgen beiden Gemeinwesen zu schaden. Wenn wir auf dem Wege zu so konzepierten Konkordaten im vergangenen Jahrhundert auch noch wirklich offenen Kampf treffen, so ist zu den zahlreichen staatlich-kirchlichen Vereinbarungen dieses Jahrhunderts, besonders nach dem ersten Weltkrieg, die Erfahrung und Einsicht, die rechte Erkenntnis um den gegenseitigen Nutzen Pate

gestanden. Eines aber steht außer Zweifel: wer sich zu einem Konkordat mit dem Heiligen Stuhl herbeiläßt, erkennt wenigstens praktisch und faktisch, wenn auch nicht immer theoretisch, die souveräne Rechtspersönlichkeit des Heiligen Stuhles und der katholischen Kirche an.

Und hier liegt wohl ein letzter, aber sehr bedeutender Fortschritt in der Entwicklung des Konkordatsgedankens: angesichts der neuen integralen Zweckausrichtung dieser kirchlich-staatlichen Verträge werden sie auch möglich zwischen dem Heiligen Stuhl und nicht katholischen Staaten, ja wären sogar möglich mit nicht christlichen Staaten.

Während ein erster Vertrag mit Rußland 1798 nur die Regelung der lateinischen Diözesaneinteilung des Kaiserreiches zum Gegenstand hatte (M. I, 538 ff.), schloß Pius IX. im Jahre 1847 mit dem Zaren Nikolaus I. schon ein regelrechtes Konkordat, in dem über 31 Artikel eine volle Übereinkunft erzielt und verbrieft werden konnte, während zwölf Fragen offenbleiben mußten wegen der Unmöglichkeit, zu einem Ausgleich zu kommen (M. I, 751 ff.). Dieses Konkordat wurde in den Jahren 1882, 1897 und 1907 durch weitere Abmachungen ergänzt (M. I, 1016 ff.; 1097 ff.). — Auch im protestantischen Preußen folgte auf die schon 1821 vereinbarte neue Diözesaneinteilung (M. I, 667 ff.) im Jahre 1929 ein regelrechtes Konkordat, das für die katholischen Untertanen alle sie betreffenden Fragen ebenso wie in anderen vornehmlich katholischen Staaten regelte (M. II, 133 ff.). Neben der Staatsräson tritt hier deutlich der neue Faktor des demokratischen Geistes in Erscheinung, der auch die religiösen Werte anerkennt, indem er nicht nur das Gewissen seiner katholischen Staatsbürger respektiert, sondern auch die organisierten Formen und Belange im Rechtsbereich ganz im Sinne der katholischen Kirche gewährleistet.

Leider sind in der Entwicklung des Konkordatsgedankens Rückwandlungen oder vielleicht doch nur Rückschläge — das wird die Zukunft zeigen — festzustellen. Wenn das berüchtigte, weil unmenschlich erzwungene Schriftstück von Fontainebleau (1813) (M. I, 579 ff.) als das vereinzelte Wetterleuchten einer totalitären Vergewaltigung von seiten eines einzelnen, übrigens schon vom Untergang gezeichneten Staatsoberhauptes zu werten ist, so sollte weniger als ein Jahrhundert später eine neue Ära heraufziehen, die dem Konkordatsgedanken nicht nur Eintrag tun, sondern ihm sogar den festen, in jahrhundertelanger Entwicklung gewonnenen Boden entziehen mußte. Über das Prinzip des Staatswohles siegt

die Ideologie, die die Wesenswerte und Forderungen und damit die Daseinsberechtigung eines integralen Christentums leugnet, nicht etwa weil sie geistige Werte überhaupt leugnet, sondern weil sie den menschlichen Intellekt zum Maßstab aller geistigen Werte gemacht hat, der jede dogmatische oder übernatürliche Bindung und schon gar jede rechtlich-souverän organisierte religiöse Gesellschaft ablehnt. Damit ist natürlich nicht nur von vornherein der kirchliche, souveräne Vertragspartner, sondern auch der Konkordatsgedanke als solcher im Prinzip abgelehnt. Die Leugnung der Autonomie der Kirche führt zur Trennung von ihr und umgekehrt. Ein sehr ausdruckvolles Beispiel dafür liefert uns Frankreich, wo sich diese Richtung an maßgebender Stelle bis heute erhalten hat, obwohl gerade Frankreich eine zum Teil beispielhafte Konkordatsgeschichte aufzuweisen hat.

Dieser aus überspanntem Menschentum hervorbrechende Widerstand gegen jede bindende staatskirchliche Abmachung wird in unserem Jahrhundert immer mehr aufgewogen von einem aus dem Untermenschentum erwachsenden Widerstand, jenem Materialismus, der nicht nur die übernatürlichen, sondern auch die natürlich geistig-religiösen Werte und damit ihre positive Funktion für das Gemeinwohl im Staate leugnet. Welche Formen konkreter staatlicher Verfassung und Organisation dieser Materialismus auch annehmen mag, immer wird er irgendwie totalitär sein in seiner Ablehnung der Konkordate. Er könnte sich zwar äußerlich zum Abschluß eines solchen herbeilassen, um sich desselben für den Augenblick als eines politischen Instruments zu bedienen, wie wir das im Reichskonkordat erlebt haben (M. II, 185 ff.); ernst aber kann man so etwas nie nehmen. Ehrlicher ist da schon derjenige, der nie einen Gedanken an eine Möglichkeit dazu aufkommen läßt. Tatsächlich fehlt ja jede gemeinsame Verhandlungs- und Vertragsbasis, wo weder der Inhalt einer geoffenbarten Religion noch eine öffentlich-rechtlich geordnete Ausübung derselben anerkannt wird, wo überdies die Bedeutung beider für die öffentliche Wohlfahrt nicht erkannt oder unterschätzt oder abgelehnt wird.

Damit wäre der Konkordatsgedanke freilich nicht nur zu seinen Ursprüngen zurückgekehrt, sondern weit über sie hinaus zu den Ursprüngen des Christentums, ja jeder Religion schlechthin.

Die Stellung der Kirche gegenüber einer solchen Haltung kann niemandem zweifelhaft sein, wie überhaupt ihre Stellung auch den anderen vorausgehenden Entwicklungsphasen des Konkordats-

gedankens gegenüber klar ersichtlich ist, einmal aus dem reichen Material der Verträge selbst, dann aber auch aus prinzipiellen Äußerungen. Wir finden diese z. B. in den schon erwähnten Präambeln der Konkordate, dann aber besonders in päpstlichen Erklärungen über den Gegenstand. Für alle anderen möge hier nur eine kurz angeführt werden, nicht nur weil sie neuesten Datums ist, sondern auch weil sie an besonders qualifizierte Adressaten gerichtet und deswegen selbst irgendwie qualifiziert ist. Sie ist ein Abschnitt der Ansprache, die Pius XII. am 6. Dezember 1953 an die katholischen Juristen Italiens gehalten hat und auf den er in der Ansprache an die Teilnehmer des Internationalen Historikerkongresses vom vergangenen September selbst wieder eigens verwiesen hat. Er führte aus, daß die Konkordate für die Kirche ein Ausdruck der Zusammenarbeit zwischen Kirche und Staat seien, weil die Kirche im Prinzip nie eine vollständige Trennung zwischen den beiden Gewalten gutheißen kann. Die Konkordate wären dazu da, der Kirche eine stabile Rechts- und Tatsachenlage im Staate, der den Vertragspartner darstellt, sicherzustellen und ihr damit die volle Unabhängigkeit und Handlungsfreiheit in der Ausübung ihrer göttlichen Mission zu garantieren. „Es ist möglich", fährt der Heilige Vater fort, „daß Kirche und Staat im Konkordat ihre gemeinsamen religiösen Überzeugungen zum Ausdruck bringen; es kann aber auch sein, daß das Konkordat unter anderem auch den Zweck hat, etwaigen Auseinandersetzungen über grundsätzliche Fragen zuvorzukommen und von allem Anfang an mögliche Streitobjekte aus dem Wege zu räumen. Wenn die Kirche ihre Unterschrift unter ein Konkordat setzt, so gilt diese für den ganzen Inhalt; trotzdem kann aber ihre innere Bedeutung, den beiden Vertragspartnern wohl bewußt, eine verschiedene sein: die Abmachungen können eine ausdrückliche Gutheißung bedeuten oder aber auch eine einfache Toleranz auf Grund der Prinzipien, die für Kirche und Gläubige die Richtschnur sind für das Zusammenleben mit den Staaten und mit den Menschen einer anderen Weltanschauung (AAS. 45, 1953, 802; 47, 1955, 679 f.).

Meine Damen und Herren! M e i n Thema erschöpft sich mit der summarischen rechts g e s c h i c h t l i c h e n Betrachtung des Konkordatsgedankens. Der Geschichtler, schon gar der Rechtsgeschichtler, sollte nie zum Propheten werden, obwohl er vielleicht mehr als andere nicht inspirierte Propheten dazu imstande wäre. Die Einsichten des geschichtlichen Ablaufes eines heute noch

lebendigen und vitalen Gebildes sollten, wenn sie irgendwie für die Zukunft von Wert sein können, nicht so sehr zum Vorwärtsschauen als vielmehr zum Vorwärtsbauen genützt werden. Und hier könnten sie wahrhaft helfen: ein Blick in die zweitausendjährige Kirchengeschichte und in die fast tausendjährige Konkordatsgeschichte dürfte dem unvoreingenommenen, klugen, ehrlich dem wirklichen Frieden und Fortschritt verschriebenen Menschen wohl das gleiche sagen, was der sterbende und deswegen ganz lebenserfahrene Kaiser Franz I. seinem Sohn Ferdinand als letzte Einsicht ans Herz legte: „Geh, Ferdl, schau, daß das angefangene Werk der Beseitigung jener Gesetze, die mit der Lehre, Verfassung oder Disziplin der Kirche nicht in Einklang stehen, zur Zufriedenheit des Papstes zu Ende geführt werden."

Die Reformationsbewegungen des XVI. Jahrhunderts als verfassungsrechtliche Revolutionen

Von Alfons M. Stickler SDB., Turin

Am 25. September 1555, also vor 400 Jahren, erlangte auf dem Reichstag zu Augsburg die sogenannte Augsburger Konfession reichsgesetzliche Anerkennung, und damit hat eine von unten her ausgebrochene, von weiten Kreisen des Volkes getragene Bewegung staatlicherseits eine öffentlich-rechtliche Existenzbasis erhalten, die nicht nur das von Martin Luther vertretene religiöse Bekenntnis tragen sollte, sondern auch die anderen Reformationsbewegungen, soweit sie sich von innen heraus halten konnten, irgendwie stützte, trotzdem sie vom gesetzlich vereinbarten Frieden formalrechtlich ausgeschlossen waren. — Mit diesem Religionsfrieden war die religiöse Einheit des Reiches und Europas rechtlich und faktisch aufgegeben und der Erfolg der Bewegungen, die gegen sie Sturm gelaufen waren, praktisch besiegelt, welche inneren und äußeren Wandlungen sie auch in der Folgezeit noch durchmachen mochten. Der Zwinglianismus ist zwar bald vom Kalvinismus aufgesogen worden, dieser und der Protestantismus Martin Luthers leben aber bis auf den heutigen Tag ihr eigenständiges Leben fort.

Man kann dieses traurige Kapitel der Geschichte des abendländischen Christentums in ihren Ursachen, ihrem Verlauf, ihren bis heute fortwirkenden Folgen von vielen Seiten her betrachten: vom rein geschichtlichen, vom politischen, vom soziologischen,

vom theologischen usw. und nicht zuletzt vom rechtlichen Gesichtspunkt aus. Ich meine, daß gerade der öffentlich-kirchenrechtliche und näherhin der verfassungsrechtliche Blickwinkel Perspektiven und Konturen freigibt, die es uns ermöglichen, sowohl geschichtliche Situationen wie auch Gegenwartsproblematiken schärfer, wenigstens theoretisch-grundsätzlich auch einfacher zu sehen.

Der bedeutende Kirchenrechtshistoriker Ulrich Stutz — selbst Nichtkatholik, aber ein ehrlicher und tiefgründiger Forscher, dem die heutige innere Geschichte des katholischen Kirchenrechts nicht nur sehr viel verdankt, sondern den sie ohne Umschweife als ihren Begründer und hauptsächlichsten Förderer bezeichnen kann —, U. Stutz hat ganz recht gesehen, wenn er sagt, daß Martin Luther vom Standpunkt des kanonischen Rechts aus als Revolutionär erscheint (KR. V^{7}, 369). Wir können, ohne Furcht, zu irren, diesen Satz auf den größten Teil der von unten her betriebenen Reformversuche des Reformationszeitalters beziehen, in besonderer Weise aber auf die drei größten Reformationsbewegungen des 16. Jahrhunderts, die sich an die Namen von Luther, Calvin und Zwingli knüpfen. — Es soll der Gegenstand unserer heutigen kurzen Erwägungen sein, diesen Gedanken etwas näher nachzugehen.

Revolution im verfassungsrechtlichen Sinn will nicht einfach den gewaltsamen Sturz der jeweiligen Inhaber der Regierungsgewalt heißen und ihren Ersatz durch andere; sondern vielmehr den Umsturz der herrschenden Regierungseinrichtungen, der Verfassung selbst. Wir begegnen solchen Erscheinungen in der Geschichte fast aller äußerlich organisierten Gesellschaften. Sie schaffen, völkerrechtlich gesprochen, zuerst nur einen Zustand de facto, wenn der Umsturz gewaltsam, das heißt gewöhnlich mit illegalen, von der geltenden Verfassung nicht vorgesehenen Mitteln, vor sich gegangen ist. Durch das Hinzutreten der verschiedensten Rechtstitel, nicht zuletzt durch Verjährung, kann der illegale Zustand in einen legalen umgewandelt werden.

Das Naturrecht oder das positive menschliche Recht mag mit solchen Vorgängen mühelos fertig werden, sogar bei den höchsten Organisationsformen menschlichen Zusammenlebens, beim Staat. — Die Kirche erkennt diese Vorgänge an, insofern sie nicht nur eine, sondern die verschiedensten Regierungsformen zuläßt und deswegen prinzipiell nicht gegen den Übergang von einer zur anderen sein kann.

Die Kirche selbst tritt allerdings von ihrer Gründung an als

eine äußere, sichtbare Organisationsform in Erscheinung — eben weil für Menschen bestimmt, in einer solchen Ordnung lebend —, wenn ihr auch ihr Zweck und zum großen Teil auch ihre Mittel einen ganz eigenen religiös-geistigen Charakter verleihen. Ihr göttlicher Stifter selbst hat einen großen Teil dieser äußeren Organisationsformen festgelegt, während er andere der freien Initiative oder der freien, auch objektiven Weiterentwicklung, das heißt auch wesentlichen Abwandlungen, überließ.

Die kirchliche Rechtsgeschichte der ersten Jahrhunderte weist eigens darauf hin, daß die Eigentümlichkeiten dieser ersten Entwicklungsperiode eben in der Herauskristallisierung der göttlichen Verfassungselemente bestand, die wesentlich unveränderlich sind und nur einer subjektiven oder formellen Entwicklung unterliegen; das heißt, sie können mit der Zeit genauer erkannt, erfaßt, angewendet werden oder in den Formen, nicht aber im wesentlichen Inhalt abgewandelt werden.

Nun wissen wir, daß zu diesen Verfassungselementen göttlichen Rechts einmal die Errichtung der Kirche zu einer souveränen, von jeder anderen rechtlich unabhängigen Gesellschaft gehört, und damit ist naturnotwendigerweise eine eigene, völlig autonome Gewalt (der Regierung) dieser Gemeinschaft gegeben. Diese Gewalt ist bestimmten Regierungsstellen anvertraut, die auch wieder zum Teil vom Stifter der Kirche selbst bestimmt sind: die Vorsteher, nämlich die Apostel, und Petrus als ihr Haupt sowie die entsprechenden Nachfolger. Insofern von Anfang an ein Stand auftritt, in den die Mitglieder durch eine eigene Weihehandlung eingereiht werden und ihnen allein das Vorsteheramt samt der damit verbundenen Regierung vorbehalten wird, ist zum mindesten ein wesentlicher Unterschied zwischen Klerikern und Laien in der Kirche gegeben. Tatsächlich bezeichnet das geltende kirchliche Rechtsbuch im Kanon 107 diese Unterscheidung ausdrücklich als eine Bestimmung göttlichen Rechts.

Es ignoriert oder mißdeutet also nicht nur den theologischen, sondern auch den rechtsgeschichtlichen Befund, wer zum Beispiel die Entstehung der sogenannten Kleruskirche, das heißt die Trennung zwischen Klerus und Laien und den Ausschluß der letzteren aus dem Kirchenregiment in den Investiturstreit, also an den Beginn des 2. Jahrtausends der Kirchengeschichte, verlegt.

Die kirchliche Rechtsgeschichte sagt uns, daß diese Elemente in der Kirche tatsächlich nie wesentlich abgewandelt worden sind.

Neben sie treten von Anfang an eine Reihe von verfassungsrechtlichen Einrichtungen, die menschlichen Ursprungs sind, das

heißt solche, die ihr Entstehen und Bestehen einem menschlichen rechtsetzenden Willen verdanken. Sie können deswegen auch vom Menschen geändert, aufgehoben, durch andere ersetzt werden. Beispiele dafür sind die Territorialorganisation in Diözesen, Provinzen, Patriarchate usw.; die Konzilspraxis als Regierungsprinzip, die Art und Weise der Ausübung der Regierungsgewalt selbst und vieles andere.

In der fast 2000jährigen Geschichte der Kirche stellen wir in den einzelnen Perioden eine oft sehr tiefgehende Abwandlung fest. Denken wir zum Beispiel an die Metropoliten, die einmal sehr mächtige Herren waren und sich heute praktisch mit dem „Erz" vor ihrem bischöflichen Titel begnügen müssen; an die Patriarchen, an die Chorbischöfe, die zeitweise mehr Macht hatten als selbst die Bischöfe, heute aber längst vergessene und deswegen den meisten völlig unbekannte Persönlichkeiten sind; denken wir anderseits an die Ausübung und Aufgliederung der Regierungsgewalt, so stehen wir vor klaren Gegensätzen: in der zweiten Periode der kirchlichen Rechtsentwicklung vom 4. bis zum 7. Jahrhundert kannte die bischöfliche Zentralgewalt überhaupt keine Iurisdictio propria ordinaria neben der ihrigen in der Diözese, sondern nur Delegationen. Die volle Dezentralisation hingegen, die in der dritten Periode vom 7. bis zum 12. Jahrhundert in die kirchliche Rechtsordnung eingebrochen ist, hat unter dem Bischof fast ebenso viele Iurisdictiones propriae ordinariae geschaffen, als Kirchenämter da waren; die ordentliche eigene Jurisdiktion des Pfarrers oder des Canonicus poenitentiarius ist erst ein Erbstück dieser Zeit. Officialis: potestas o r d i n a r i a, can. 1573, § 1.

Diese Änderungen haben sich in der Kirche gewöhnlich langsam und für die einzelnen Menschenalter fast unbemerkt vollzogen; wir kennen aber vereinzelt auch gewaltsame Änderungseingriffe, die verfassungsrechtliche Zustände wesentlich abwandelten. Sie kamen nicht immer von oben, sondern auch von unten, auch in dem Sinn, daß auch nichtkirchliche Stellen, sondern Untertanen der Kirche, wie Kaiser, Könige und andere weltliche Große, ihren Willen mehr oder weniger gewaltsam und dauernd verfassungsrechtlichen Einrichtungen der Kirche aufzwangen. Denken wir zum Beispiel an die Änderung der staatlichen Verwaltungsbezirke, die dadurch nicht nur faktisch die kirchliche Territorialeinteilung, sondern auch ihre verfassungsrechtliche Bedeutung zu beeinflussen vermag. Denken wir an den zeitweilig sehr harten, wenn auch gewöhnlich nur kurzen Kampf gegen die Metropoliten und gegen die Chorbischöfe; denken wir an die weit-

greifenden verfassungsrechtlichen Umwälzungen, die mit dem Investiturstreit und seinen Voraussetzungen und Folgen zusammenhängen; an die konziliaristische Bewegung.

Die Kirche hat sich oft wohl oder übel gefügt, hat vieles angenommen und nur dort sich unablässig und schließlich kompromißlos zur Wehr gesetzt, wo ihr die Änderung wesentlich oder zeitbedingt einen untragbaren Schaden zugefügt oder das göttliche Verfassungsrecht irgendwie in Mitleidenschaft gezogen hätte. — Es kann also auch in der Kirche Revolutionen geben und wir können sie lange vor den Reformationsbewegungen des 16. Jahrhunderts feststellen. Sie sind aber den Revolutionen in den staatlichen Gemeinwesen gegenüber quantitativ und qualitativ beschränkt.

Wenn wir nun in diesem Lichte die genannten Reformationsbewegungen sichten und werten wollen, genügt ein kurzer Hinweis auf die Tatsachenbestände:

Martin Luther beginnt seine Bewegung mit einer von jenen symbolischen Gesten, die wir öfter in der Entwicklungsgeschichte von Geist und Tat schicksalsgeladener Männer feststellen können und die irgendwie blitzlichtartig ihre ganze Situation, das Wesen ihres Denkens und Tuns beleuchten. Am 10. Dezember 1520 schleuderte er vor dem Elstertor in Wittenberg, zusammen mit der Bulle Exsurge, die sein Denken verurteilt, auch das Corpus Iuris Canonici in die Flammen. Stutz sagt dazu: „Er verbrennt damit das Rechtschristentum: dessen Vertreter, der Papst, wird ihm geradezu der Antichrist. Das persönliche Glaubenschristentum ist aufgerichtet" (KR. 369).

Wir können, rechtlich gesprochen, einfach sagen: Er wirft die gesamte göttliche und menschliche Verfassung der Kirche, wie sie in fast 1500jähriger Tradition, die ununterbrochen läuft, bekannt, gelebt, geformt worden war und die ihren Niederschlag im großartigen Bau des Corpus Iuris Canonici gefunden hatte, das zugleich ihr authentischster Ausdruck war, einfach über den Haufen. Damit wird er zum totalen und radikalen Leugner der bisherigen Struktur der Kirche, die er durch eine persönliche, der bisherigen diametral entgegensetzte, durch keine Tradition oder andere Rechtsquelle gewährleistete ersetzt:

Er leugnet zuerst einmal die Grundform der Kirche als äußerlich sichtbare und als rechtlich autonome, souveräne Gesellschaft und überantwortet sie dem Staate, indem er jede äußere Leitung und Ordnung prinzipiell der weltlichen Obrigkeit zuspricht und so zur Zeit vor Christus zurückkehrt, in der es tatsächlich nur eine

souveräne sichtbare Autorität gegeben hatte, die des totalitären Staates. Nachdem die unsichtbare Geistkirche in der rauhen Wirklichkeit sich als Utopie entpuppt hatte, kehrt er zurück zu einer äußeren Organisation des evangelischen Kirchenwesens, die aber ganz seiner Grundidee entspricht: An die Stelle der Gesamtkirche tritt das einzelne landesherrliche Kirchenregiment und damit an die Stelle des leitenden Papstes, dessen Jurisdiktionsprimat verworfen worden ist, die einzelnen Landesherren als „oberste Häupter", denen die kirchliche Visitation obliegt, die sie durch Visitatores ausführen lassen. Unter deren Aufsicht stehen die Superattendentes, denen wieder die Aufsicht über die Geistlichen obliegt. Die landesherrlichen Konsistorien sorgen für die Rechtsprechung und Verwaltung der Kirche. Die Geistlichen selbst bilden keine eigene Klasse mehr, denn an die Stelle des Standespriestertums tritt das religiöse, nicht verfassungsrechtliche Prinzip des allgemeinen Priestertums und damit die völlige Verwischung des Unterschiedes zwischen Klerikern und Laien. — Totaler ist eine verfassungsrechtliche Revolution nicht denkbar.

Zwingli ist nüchterner und praktischer als Luther, was aber nur so viel heißen soll, daß er nicht erst von der Unmöglichkeit einer reinen Geistkirche überzeugt werden muß, daß man ohne äußere Organisation in einer Gesellschaft von Menschen — wenn auch für religiöse Anliegen eingerichtet — nicht auskommt. Diese Gesellschaft ist aber ganz in der Linie Luthers, wenn Zwingli auch nicht von einer theoretischen Position ausgegangen ist, sondern vielmehr von einer praktischen Gegebenheit, die stärker war als er selbst, der er sich also zu fügen hatte: die Kirche liegt nach ihm ganz in den Händen der zivilen Obrigkeit, denn der Stadtrat von Zürich selbst regelt alle kirchlichen Dinge bis ins kleinste. Der Kirchenrat, die Examinatoren und die Geistlichkeitssynode haben nur beratende Stimme oder ganz unbedeutende disziplinäre Aufgaben. — Auch hier blieb von der alten kirchlichen Verfassung praktisch nichts mehr übrig, weder von der göttlichen noch von der menschlichen.

Calvin ist aus einem ganz anderen Holz geschnitzt. Ob nun auf Grund seines ganz anders gearteten Charakters oder durch die Erfahrungen Luthers klug gemacht, gab er das alte katholische Grundprinzip der völligen Autonomie der Kirche dem Staat gegenüber nicht auf. Er stellt seine sichtbare Kirche dem Staat an die Seite. Mit ihm kann sie sich sogar verbinden, zusammenarbeiten; es ist aber nicht notwendig, daß sie es tut: „Calvins Kirche", sagt Stutz, „steht auf eigenen Füßen und vermag auch ohne den Staat,

ja trotz ihm auszukommen; sie scheut in letzter Linie nicht vor einer völligen Trennung vom Staate zurück." (KR. 384.) Ja nach Calvin ist die Kirche nicht nur ein religiöser Organismus, sondern auch ein sozialer, eine Genossenschaft, die auch zeitliche Belange wahrzunehmen hat, insofern sie ihre Mitglieder schon hier auf Erden zusammenfaßt, vor den Nichtvorherbestimmten abschließt und damit auch ihr gegenwärtiges irdisches Wohlergehen zusammen mit dem künftigen überirdischen zu betreiben hat. Man kann deswegen mit Recht sagen, daß Calvin den katholischen Kirchenbegriff nach der staatlichen Seite hin ausweitet. Daraus erklären sich dann auch die irdisch-sozialen und wirtschaftlichen, besonders geldwirtschaftlichen Auftriebe, die der Calvinismus überall gegeben hat und durch die er nicht zuletzt auch in so verschiedenen Ländern selbständig sich behaupten konnte.

Die Organisation dieser Glaubens- und religiösen Lebensgemeinschaft stellt sich Calvin folgendermaßen vor: Die den einzelnen anvertrauten Ämter in der Kirche sind vier: einmal die Pastoren und Theologen; sie sind Geistliche, denen die Verwaltung von Wort und Sakramenten beziehungsweise die Erklärung der Schrift und die Reinerhaltung der Lehre obliegt; dann die Ältesten und Diakonen; sie sind, als bewußtes Gegenstück zu den Geistlichen der ersten beiden Ämter, Laien und haben die Kirchenzucht beziehungsweise die Armenpflege in den Händen. Es gibt also auch für Calvin keine prinzipiellen Unterschiede zwischen den Mitgliedern der Kirche. Sie sind grundsätzlich alle gleich.

Neben diesen Einzelämtern gibt es eine Verbindung der Inhaber derselben zu kollegialen Behörden, dem Presbyterium oder Konsistorium, denen die Überwachung der einzelnen Amtsinhaber und der Mitglieder der Gemeinde obliegt. Sie haben dabei aber nur geistliche Mittel zur Verfügung und ihre Tätigkeit steht unter der Kontrolle der ganzen Gemeinde. Darüber stehen die Synoden, die die eigentliche Regierungsgewalt in den Händen haben und die, aus weltlichen und geistlichen Gemeindemitgliedern zusammengesetzt, zum Zweck der Verwaltung von Lehre und Recht in bestimmten Zeitabständen tagen. Es sind das die Klassikalversammlungen für die den katholischen Diözesen entsprechenden Einheiten; die Provinzialsynode und über diesen die General- oder die Landessynoden. Ständige Regierungs- und Aufsichtsbehörden gibt es aber im Calvinismus nicht. Für die Erledigung der unaufschiebbaren Regierungsgeschäfte in der Zeit zwischen den einzelnen Tagungen der Synoden ist der Vorsitzende der Synoden vorgesehen, der aber selbst sonst jeder besonderen Machtvollkommen-

heit vor den anderen Synodalmitgliedern bar ist und von diesen aus ihrer Mitte gewählt wird. Unter dem Titel Moderator bildet er zusammen mit Beisitzenden, die ihm zur Unterstützung beigegeben sind, das Collegium qualificatum.

Man erkennt mühelos die ausgesprochen demokratische Verfassungslinie dieser Kirchenorganisation, zugleich aber auch die völlige Aufgabe der wesentlichen Organisationsprinzipien und Formen der alten Kirche.

Damit ist der revolutionäre Charakter der hauptsächlichsten Reformationsbewegungen des 16. Jahrhunderts auf verfassungsrechtlichem Gebiet dargetan. — (Der Abfall Englands ist nicht auf eine Reformationsbewegung zurückzuführen, sondern auf eine von Grund aus schismatische Bewegung, die von ihrem Urheber aus rein persönlichen Gründen eingeleitet und durchgeführt wurde und die dann natürlich die Verbindung mit den verschiedenartigsten kontinentalen Reformen einging.)

Die Frage der rechtlichen Bewertung, das heißt der kirchenrechtlichen Legitimität, der eventualen Legitimierung und damit der kirchenrechtlichen Existenzberechtigung dieser Revolutionen kann auf Grund des eingangs Gesagten nur unschwer beantwortet werden.

Die überkommenen Verfassungselemente göttlichen Rechts, die sich jedwedem menschlichen Zugriff und Eingriff entziehen, sind von den Reformatoren nicht nur unberechtigterweise verworfen worden; ihre wesentlichen Änderungen sind für alle Zeiten jedweder Verjährungsmöglichkeit entzogen. Hier gibt es also, rechtlich gesprochen, nur eine Restitutio in integrum, ein bedingungsloses Zurück zu den Wesensstücken der göttlichen Einrichtung, will man das nicht, dann bleibt kein anderer Weg, als eben den göttlichen Ursprung dieser Einrichtungen zu leugnen. Luther hat das sehr bald gemerkt: Nach seiner 1521 erfolgten Bannung wies er nicht nur den Jurisdiktionsprimat des Papstes zurück, sondern auch das Ius divinum schlechthin. Damit ist freilich die objektive Realität und Existenz desselben nicht aus der Welt geschafft. Auch die ehrlichen, christlich denkenden Verteidiger dieser Revolutionen sind sich dessen bewußt geworden und geblieben: sie leugnen nicht so sehr das Ius divinum an sich; die Quaestio de iure wird für sie vielmehr zur Quaestio de facto und seither hat (wie übrigens mehr oder weniger ausdrücklich schon von Anfang an: denken wir nur an Calvin) die Berufung auf die Urkirche eingesetzt, in der man seine eigenen revolutionären Eingriffe als eine Reformation, als eine Rückkehr zu den echten,

ursprünglichen verfassungsrechtlichen Formen der von Christus gestifteten Kirche darzutun und alle spätere Entwicklung als eine menschliche, bewußte oder unbewußte Abänderung zu erweisen suchte. Auf die wissenschaftlichen Ergebnisse der diesbezüglichen rechtsgeschichtlichen Forschungen und damit auf Recht oder Unrecht dieser Bestrebungen einzugehen, liegt außerhalb des Rahmens unseres Gegenstandes. Es mag genügen, festzustellen, daß die vorhandenen Quellen die Auffassungen der katholischen Kirche in keiner Weise erschüttern können und daß der von den Reformatoren zu erbringende Beweis der wesentlichen Abwandlung oder späteren Einführung des von der Kirche heute als göttlich-rechtlich angesehenen Traditionsgutes nicht geliefert werden konnte.

Was die tatsächlichen menschlichen Verfassungselemente der Kirche betrifft, die durch diese Revolutionen gestürzt und durch andere ersetzt wurden, so muß gesagt werden, daß auch sie illegitim beseitigt wurden, da keiner der Reformatoren und ihre Gefolgschaft die legitimen Titel für dieses Eingreifen gegen alles Recht und Herkommen hatten. Mißbrauch und Versagen der legitimen Autorität und Verfassungsformen, abgesehen davon, daß man bei solchen Behauptungen einer Präsumtion gegenübersteht, gegen die der Beweis angetreten und erbracht werden muß, stellt keinen Rechtstitel zu einem Einschreiten von unten her dar, wenn das nicht irgendwie durch die Verfassung selbst oder durch die, in deren Händen sie liegt, legitimiert wird. Gewaltsames unrechtmäßiges Einschreiten bleibt also immer eine Revolution. — Allerdings kann diesen menschlichen Elementen gegenüber eine Verjährung eintreten, ein gewordener Standpunkt und Zustand anerkannt werden. Tatsächlich hat die katholische Kirche das mehr als einer dieser Formen gegenüber getan, sobald getrennte Gruppen ihren Rückkehrwillen zur Einheit, von der sie sich abgespaltet hatten, anmeldeten und vollzogen.

Wir möchten diese summarischen Ausführungen mit einem doppelten Hinweis beschließen: der erste geht auf die große, nicht immer recht beachtete Bedeutung dieser rechtsgeschichtlichen Betrachtung: mit ihr erübrigt sich im Grunde genommen jede weitere theologische und allgemeingeschichtliche Apologetik: insofern jenen Reformatoren und ihren Bewegungen die Berechtigung zum Handeln fehlt, für das es auch in der Folgezeit keinerlei Sanationsmöglichkeit geben konnte, sind alle ihre und ihrer Nachfolger Verfügungen rechtlich wertlos, ungültig und irrelevant. Alles, was sie bezüglich der Lehre ändern, alle Eingriffe in den

hergebrachten Kult, in die Heiligungsmittel; mit einem Wort alle ihre Neuerungen in Glauben und Disziplin sind nicht existenzberechtigt und an sich null und nichtig: die Tatsache schafft, kann hier kein Recht schaffen.

Man wird freilich sagen, daß damit die Frage nicht erledigt ist, und mit Recht; denn das Problem ist nicht nur ein juridisches, sondern, und vielfach in erster Linie, ein anders geschichtetes: ein psychologisches, moralisches, wirtschaftliches und vor allem ein zutiefst theologisches. Wenn zwei sich streiten und man sie vor den Richter führt, der entscheidet und dem einen recht und dem anderen unrecht gibt, hat man sie damit nicht wieder zu Freunden gemacht. Aber man hat dadurch den Tatbestand doch nach allgemeingültigen Normen beurteilt und damit die unumgänglich notwendigen Voraussetzungen geschaffen, die allein zur objektiven Überwindung von Gegensätzen führen können: indem man nicht so sehr das moralische, sondern vielmehr das ontologische Recht und Unrecht und die objektive Wahrheit dem sicheren Irrtum gegenüber festgestellt hat, ist der Weg gezeichnet, der gegangen werden muß, und sind die Grenzen gezogen, die nicht überschritten werden können in dem Bestreben, Irrtum und Unrecht in christlicher Weise zu überwinden. Gerade die subjektive und individualistische Auflehnung gegen die objektive Sozialordnung muß in dem Bekenntnis zu d i e s e r nicht nur verstandesmäßig, sondern auch gefühlsmäßig und psychologisch und vor allem methodisch die wesentliche Grundlage der Lösung und Erlösung sehen.

Ein zweiter Hinweis drängt sich uns unwillkürlich auf, wenn wir die vier Jahrhunderte von 1555 bis 1955 überschauen und uns der ganzen Tragik dieser so verhängnisvollen Revolutionen bewußt werden, die wie ein schwerer Schatten auf Christen und Christentum, auf Kirche und Kirchen lastet; wenn wir die ungeheuren, menschlich fast unüberwindlichen Schwierigkeiten überdenken, die einer Restitutio in integrum entgegenstehen: Die Einheit ist nicht nur ein Geschenk des göttlichen Stifters an Seine Kirche, sie ist auch ein Befehl, und deswegen ist jede Auflehnung gegen sie eine Auflehnung gegen Gott; und aus dem gleichen Grund ist jede Revolution, die an die g ö t t l i c h e n Grundlagen der Kirche greift, in ihren Bemühungen um l e t z t e Erfolge hoffnungslos und in ihren Hoffnungen auf eine endgültige Existenzberechtigung aussichtslos.

So wird die Geschichte dieser Reformationsbewegungen des 16. Jahrhunderts eine tiefernste Mahnung an den einzelnen, an

die Gruppen und an die Massen: Jeder letztlich von der kirchlichen Autorität nicht anerkannte kirchliche Revolutionär, auch wenn er persönlich und subjektiv noch so gute Intentionen hätte, kommt unfehlbar unter die Räder jener allmächtigen Verheißung, daß kein Irrtum und kein Sturm die Kirche wird je überwinden können; denn diese Verheißung gilt eben den wesentlichen Eigenschaften der Kirche und damit auch ihren verfassungsrechtlichen Grundelementen göttlichen Rechts.

BEITRÄGE UND RECHTSFÄLLE

Die Rechtsidee im Psalter

Von Friedrich Merzbacher, München

Die 150 verschiedenartigen Psalmen * des Buches *tillim (tehillim)*, deren Sammlung vornehmlich praktisch-liturgischem Zweck entsprang, bieten auch für die altisraelitische Wertung des Rechts, die jüdische, alttestamentliche Rechtsanschauung, entscheidende und gleichnishafte Anhaltspunkte.

Da allen Anforderungen, denen das Recht entsprechen muß, um überhaupt ein gutes, richtiges Recht sein zu können, nur die absolute und vollkommene, nicht die menschliche Gerechtigkeit Rechnung zu tragen vermag [1], steht im Psalter die Gerechtigkeit Gottes im Vordergrund. Der Herr ist gerecht und liebt die Gerechtigkeit (Ps. 7, 10; 11, 7; 33, 5). Sein Wort ist recht (Ps. 119, 137)

* Vgl. dazu: Rudolf Kittel, Die Psalmen (Kommentar zum Alten Testament, hrsg. von Ernst Sellin, Bd. XIII), Leipzig 1914, 6. Aufl. 1929; Hans Schmidt, Die Psalmen (Handbuch zum Alten Testament, Erste Reihe 15), Tübingen 1934; Biblia Sacra vulgatae editionis (Die Heilige Schrift des Alten und Neuen Testaments. Mit dem Urtext der Vulgata), übersetzt und besorgt von Augustin Arndt, S. I., II. Bd.[6], Regensburg und Rom 1914; Bibliorum Sacrorum iuxta vulgatam Clementinam nova editio... curavit Aloisius Gramatica, Mailand 1946. — Siehe ebenfalls: Hugo Fuchs, Jüdisches Lexikon, Bd. IV/1, Berlin 1930, Sp. 1168 bis 1173; Emil G. Hirsch, Artikel „Psalms", in: The Jewish Encyclopedia X, New York und London 1905, p. 241 bis 248. Über die allgemeine und theologische Problematik der Psalmenforschung unterrichtet Johann Jakob Stamm, Ein Vierteljahrhundert Psalmenforschung, Theologische Rundschau, NF., 23. Jg., H. 1, Tübingen 1955, S. 1 bis 68.

[1] Vgl. in diesem Sinne über Gerechtigkeit: Gustav Radbruch, Einführung in die Rechtswissenschaft, 7. und 8. Aufl., Leipzig 1929, S. 19.

und Er ist bei dem Geschlecht der Gerechten (Ps. 14, 5). Seine Gerechtigkeit charakterisiert sich schlechthin als eine e w i g e, konstante Gerechtigkeit: „Justitia tua, justitia in aeternum: et lex tua veritas" (Ps. 119, 142). Ebenso währt die Gerechtigkeit der Zeugnisse Gottes ewig (Ps. 119, 144) und alle Rechte, die sich aus Seiner Gerechtigkeit ergeben, dauern ewiglich (Ps. 119, 160). Mit symbolischen Metaphern wird die Größe dieser Gerechtigkeit umschrieben: Sie steht fest wie die Berge, und das Recht (Gericht) gleichet großer Tiefe. „Justitia tua sicut montes Dei: judicia tua abyssus multa" (Ps. 36, 7). Ähnliches kündet der Ausruf des Psalmisten: „Gott, Deine Gerechtigkeit ist hoch, der Du große Dinge tust. Gott, wer ist Dir gleich." „Et justitiam tuam Deus usque in altissima, quae fecisti magnalia: Deus quis similis tibi" (Ps. 71, 19).

Der Herr ist eben gerecht und hat die Gerechtigkeit und das Recht lieb [2], Sein Wort ist gerecht [3] und Er ist bei dem Geschlecht der Gerechten [4]. Gott wird im Psalter durchaus als Gott des Gerichts empfunden [5]. Die Gerechten unter den Menschen sind die Heiligen; sie verläßt der Herr nicht [6]. Vor dem Gnädigen, Barmherzigen und Gerechten geht den Frommen das Licht auf in der Finsternis [7]. Von dem gerechten Gott ist David jeden Tag von neuem erfüllt, wenn er ausruft „Auch dichtet meine Zunge täglich von Deiner Gerechtigkeit [8]". „Ich lobe Dich des Tages siebenmal um der Rechte willen Deiner Gerechtigkeit" (Ps. 119, 164). Rettung und Erquickung vermag dem Menschen letztlich nur durch Gottes Gerechtigkeit beschieden zu sein [9]. Der Gerechtigkeit Gottes verleiht der Psalmist immer wieder von neuem Lobpreis, indem er bekennt, daß er sie in der großen Gemeine predigen [10] und nicht in seinem Herzen verbergen will.

Daneben klingt mit dem Bild des gerechten Gottes gleichzeitig das göttliche Richtermotiv auf. Der Herr steht in der Gemeine Gottes und ist der Richter unter den Göttern [11]. Er verkörpert ebenfalls den Richter über die Völker und die Menschen —

[2] Ps. 11, 7; 37, 28; 45, 8.
[3] Ps. 119, 137.
[4] Ps. 14, 5.
[5] Ps. 33, 5.
[6] Ps. 37, 28.
[7] Ps. 112, 4.
[8] Ps. 71, 24.
[9] Ps. 71, 2; 119, 40.
[10] Ps. 40, 10.
[11] Ps. 82, 1.

„Dominus judicat populos [12]". Gott erhöht als Richter den einen, den anderen erniedrigt Er [13]. Wohl erweist Er sich als ein Vater der Waisen und ein Richter der Witwen [14]. Er ist gütig und freundlich und die Erde ein Widerhall Seiner Güte (Ps. 119, 64 und 68), dennoch aber ist Er auch ein täglich drohender Gott [15], ein Gott des Zornes.

Im Psalter wird der Herr als auf dem Richterstuhl thronender Weltenrichter geschaut [16]. Der Herr wird kommen, um die Erde zu richten [17]. Dem Recht und einer gerechten Sache verhilft Er zum Siege [18]. Die tröstlichste Gewißheit erschließt sich dem Verzweifelten in der zuversichtlichen Hoffnung, „es ist ja Gott Richter auf Erden" (Ps. 58, 12). Letzter Trost, wo alle Tröstungen versagen müssen, teilt sich dem Elenden im göttlichen Gesetz mit: „Wo Dein Gesetz nicht mein Trost gewesen wäre, so wäre ich vergangen in meinem Elend" (Ps. 119, 92). Das Amt des irdischen Königs soll einen Abglanz göttlicher Gerechtigkeit widerspiegeln. So entringt sich Salomos Brust ein flehender Seufzer: „Gott, gib Dein Gericht dem König, und Deine Gerechtigkeit des Königs Sohne [19]!"

Unwandelbar wirkt das Gesetz des Herrn. Seine Rechte ruhen im absoluten Gerechtsein. Das einmalige Wesen der göttlichen Rechte wird durch gleichnishafte Parabeln zu deuten versucht: Sie sind köstlicher denn Gold und viel feines Gold; sie sind süßer denn Honig und Honigseim („... dulciora super mel et favum") [20], Gottes Gesetz bedeutet die Wahrheit (Ps. 119, 142). In jedem Falle muß das Recht doch Recht bleiben [21]. Es schafft den Ausgleich gegenüber der Gewalt. Damit verkörpert das Recht das göttliche Regulativ der willkürlichen (irdischen) Gewalt. Gott will, daß Güte und Treue einander begegnen, Gerechtigkeit und Friede sich

---

[12] Ps. 7, 9.

[13] Ps. 75, 8.

[14] Ps. 68, 6.

[15] Ps. 7, 12; 9, 8.

[16] Ps. 9, 5: „... sedisti super thronum, qui judicas justitiam." Ps. 9, 8: „... paravit in judicio thronum suum ..." — Die Kunst des Mittelalters hat beispielsweise Christus immer wieder als den Weltenrichter an den Domen dargestellt.

[17] Ps. 98, 9.

[18] Ps. 9, 9; 103, 6; 119, 75.

[19] Ps. 72, 1: „Deus judicium tuum regi da: et justitiam tuam filio regis: Judicare populum tuum in justitia, et pauperes tuos in judicio."

[20] Ps. 19, 11.

[21] Ps. 94, 15.

küssen auf Erden („Misericordia, et veritas obviaverunt sibi: justitia, et pax osculatae sunt")[22].

Dem Ebenbild Gottes auf Erden vermag am ehesten der Gerechte nahezukommen. Dem Psalmisten erscheint der gerechte Mensch vorzüglich als dasjenige irdische Geschöpf, über das Gott tiefe Freude empfindet. Die Gerechten werden der Liebe des Herrn teilhaftig. Ihnen winkt herrlicher Gotteslohn. Der Gerechte selbst wird grünen wie eine Palme und wachsen wie eine Zeder auf dem Libanon (Ps. 92, 13). Die Gerechtigkeit aber wird leuchten wie das Licht und das Recht die Höhe wie der Mittag erreichen[23]. Immer wieder von neuem muß den Gerechten das Licht aufgehen. Der Mund des Gerechten aber spricht weise und seine Zunge lehrt das Recht[24]. Der Gerechte offenbart sich als Feind der Lüge. Das Unrecht wird niemals endgültig über die Gerechten triumphieren, „denn der Gottlosen Zepter wird nicht bleiben über dem Häuflein der Gerechten, auf daß die Gerechten ihre Hand nicht ausstrecken zur Ungerechtigkeit[25]". Durch das Tor des Herrn werden die Gerechten hineinschreiten. Sie erben das Land und bleiben auf ewig darin[26]. Darum sollen sie sich des Herrn erfreuen, Ihm danken und Seine Heiligkeit lobpreisen[27].

Aber auch über die Haltung des Fürsten weiß der Psalmist zu berichten. Im Psalm 101 (Harfenlied) vermögen wir gewissermaßen einen Regentenspiegel, einen alttestamentlichen Fürstenspiegel des Königs David zu erkennen[28]. Dieser Psalm gipfelt ebenfalls im Lobpreis des Herrn, im Ruhm göttlicher Gnade und des Rechts. Die Regierungsgrundsätze und die strenge Pflichtauffassung des Fürsten klingen hier an. Vor allem soll der Regent vorsichtig und redlich gegenüber seinen Anhängern sein. Er hat keine schlechte, gemeine Sache zu planen, muß den Übertreter der Ordnung verachten (facientes praevaricationes odivi) und ihn von sich weisen. Den Bösen leidet er nicht bei sich. Wer aber seinen Nächsten hinterlistig und heimlich verleumdet, dem droht die Vertilgung (Detrahentem secreto proximo suo, hunc persequebar). Ebensowenig wird der äußerlich Stolze vom Fürsten geduldet. Die Getreuen im Lande jedoch sollen beim König wohnen, denn er hat

---

[22] Ps. 85, 11; 85, 12; 85, 14.
[23] Ps. 37, 6.
[24] Ps. 37, 30.
[25] Ps. 125, 3.
[26] Ps. 118, 20; 37, 29.
[27] Ps. 97, 12.
[28] Vgl. Kittel, a. a. O., S. 361 f.; Schmidt, a. a. O., S. 182.

gerne fromme Diener. Hingegen können Lügner nicht gedeihen und die gottlosen Übeltäter werden ausgerottet.

Soviel mag aus den skizzenhaften Andeutungen hervorgehen, daß der Herr in den Psalmen als der gerechte Gott, als der göttliche Richter erscheint, der das Recht und das Gericht liebt. Gottes Gerichte aber sind für den menschlichen Verstand unergründlich und undurchsichtig (Ps. 36, 7)[29], wie auch sonst Sein Wille sich als unerforschlich erweist. Sein Wohlgefallen aber findet Er am gerechten Menschen, denn Er weilet beim Geschlecht der Gerechten bis in die Ewigkeit. Weltanschauung und Rechtsanschauung des Psalmisten sind organisch und harmonisch miteinander verbunden[30], so wie das vollkommene Recht und Gottes Weisheit ineinander ruhen.

[29] Vgl. zum Begriff des „iudicium Dei", der auf diesem Psalmvers fußt, insbesondere auch: Kurt Georg Cram, Judicium Belli. Zum Rechtscharakter des Krieges im deutschen Mittelalter (Beihefte zum Archiv für Kulturgeschichte, hrsg. von Herbert Grundmann und Fritz Wagner, Heft 5), Münster-Köln 1955, S. 5.

[30] Vgl. zu dieser Frage allgemein noch: Hans Fehr, Recht und Wirklichkeit. Einblick in Werden und Vergehen der Rechtsformen (Das Weltbild, Bücher des lebendigen Wissen, hrsg. von Hans Prinzhorn, I. Bd.), Potsdam, Zürich o. J. (1927), S. 11.

NEUES RECHT

Katholisches Kirchenrecht

PÄPSTLICHES RECHT

Apostolische Konstitution:
Sedes sapientiae

Prinzipien und allgemeine Bestimmungen für die Heranbildung und Leitung des Nachwuchses der Religiosen und ihre Erzieher.

Der Sitz der Weisheit, die Mutter Gottes, des Herrn der Wissenschaften, und Königin der Apostel, deren Verehrung wir das ganze Heilige Jahr geweiht haben, gilt nicht zu unrecht in besonderer Weise als Mutter und Lehrerin all derer, die den Stand des Erwerbes der Vollkommenheit ergreifen und zugleich den apostolischen Kriegsdienst Christi des Hohenpriesters auszuüben suchen. Damit sie der Ausbildung und Formung dieser so großen und so erhabenen, zugleich priesterlichen nämlich und apostolischen Berufung wirksam obliegen, bedürfen sie besonders der Führung und Hilfe jener, die als Mittlerin aller Gnaden zur Heiligung eingesetzt ist und mit Recht die Mutter und Königin des katholischen Priestertums und Apostolats genannt wird; ihre Gunst erflehen wir deshalb inständig, damit sie, die uns bei der Aufstellung dieser Normen als Vermittlerin des göttlichen Lichtes beigestanden ist, auch jenen, denen die Aufgabe obliegt, diese zum Erfolg zu führen, durch ihren Schutz als Helferin beistehe.

I.

Durch eine besonders große Gnade der göttlichen Vorsehung ist es geschehen, daß Christus der Erlöser im Lauf der Jahrhunderte ständig von Ihm bevorzugten Seelen durch inneren und gewissermaßen mystischen Zuspruch jenen Anreiz einhauchte, den Er bereits mündlich an den Jüngling ergehen ließ, der Ihn um das ewige Leben fragte: Komm, folg Mir nach. Sogleich hat unser Herr zur selben Zeit nicht wenige von denen, die dieses Wort durch Gottes Gnade empfingen und nicht anders als die heiligen Apostel bekannten: Sieh, wir haben alles verlassen und sind Dir nachgefolgt, zu Menschenfischern gemacht und sich als Arbeiter auserwählt, die Er in Seine Ernte schickte.

Das geschieht heute nicht weniger als einst, da die Verbindung der Stände zur Erlangung der Vollkommenheit mit der priesterlichen Würde und dem apostolischen Amt stets häufiger und tiefer wird. Während nämlich in alter Zeit die Mönche meistenteils des Priestertums entbehrten und wenige von ihnen, gewissermaßen aus einem Bedürfnis heraus zur Annahme desselben veranlaßt — damit die Völker zur christlichen Religion bekehrt werden —, der eigenen Regel fast entzogen wurden und während später die Mendikanten, wenn auch von einem bewundernswerten apostolischen Geist erfüllt, nicht alle durch ihre Regel zum Priestertum verpflichtet wurden, zumal der heilige Vater von Assisi damit keineswegs ausgezeichnet war, haben im Gegensatz hierzu die Regularkanoniker und vor allem die regulierten Kleriker ebenso auf Grund besonderer göttlicher Berufung die heiligen Weihen empfangen und auch ausgeübt. Das haben dann zahllose klerikale Kongregationen und Gesellschaften des gemeinsamen Lebens nachgeahmt. Zu diesen kommen nun, da Gott für die Bedürfnisse der einzelnen Zeitabschnitte stets Vorsorge trifft, etliche ebenfalls klerikale Säkularinstitute hinzu.

Außerdem sind gegenwärtig auch bei den älteren Orden der lateinischen Kirche, die nicht ausdrücklich als Laienorden bezeichnet werden

(can. 488 n. 4 CIC.), alle Mitglieder, außer den sogenannten Koadjutoren oder Konversen, für das Priestertum bestimmt, was übrigens restlos von denen verlangt wird, die die Leitung dieser Orden auf sich nehmen.

Deshalb erfreut sich die Kirche in unseren Zeiten einer großen Schar von Dienern, die zugleich dem Erwerb der Vollkommenheit mit Hilfe der evangelischen Räte und der Erfüllung der priesterlichen Pflichten obliegen. Die große Zahl dieser Männer bildet den Ordensklerus allerdings neben dem Welt- oder Diözesanklerus; zwischen beiden aber besteht und blüht ein Wetteifer und eine gegenseitige fruchtbare Hilfe unter ein und derselben obersten Gewalt des römischen Papstes, unbeschadet freilich der Gewalt der Bischöfe.

Indessen ist es allgemein bekannt, daß jener Ordensklerus, um den doppelten eigenen Zweck ordnungsgemäß und sicher zu erreichen, höchst weiser Normen bedarf, durch die seine Ausbildung und Gestaltung, sei es die ordensmäßige, sei es die priesterliche und apostolische, gelenkt und gefördert wird.

Diesem Bedürfnis entsprechen bisher allerdings weitgehend die Konstitutionen und Statuten der einzelnen Vereinigungen über die Ausbildung der jungen Leute und die Studienordnung; auch fehlen in dieser Sache sicher nicht Vorschriften und Empfehlungen des Heiligen Stuhles. Nichtsdestoweniger werden schon lange allgemeine Anordnungen begehrt, die, richtig aufeinander abgestimmt und vollkommener, gestützt auf die Autorität des Apostolischen Stuhles, von allen und überall zu beobachten sind, damit diese bedeutende Aufgabe, die für das Wohl der Seelen äußerst wichtig ist, gesichert und durch ständiges und entsprechendes Bemühen gefördert und vollendet werde.

Dieses hervorragende Werk erheischt nämlich die beständige Wachsamkeit des Apostolischen Stuhles; da sie nämlich nicht anders als die klerikalen Diözesanschulen als öffentliche Einrichtungen in der Kirche unter ihrer wirksamen Sorge und beständigen Leitung durch die heilige Studienkongregation stehen (can. 256 CIC.), sind sie auf gleiche Weise und unter demselben Titel die eigenen Schulen der Stände der Vollkommenheit, die von der Kirche anerkannt und bestätigt öffentlich sind, und unterstehen der Religiosenkongregation (can. 251 CIC.; Pius XII., Const. Ap. Provida Mater, art. IV, § 1, 2. Februar 1947, AAS. 1947, S. 121).

Dieser zahlreichen Gründe wegen haben Wir schon im Jahre 1944 im Schoß dieser Kongregation kraft Unserer apostolischen Autorität „die Errichtung und Gründung ... eines besonderen Ausschusses oder einer Kommission geeigneter Männer bestätigt, die alle Fragen und Aufgaben behandeln soll, die aus irgendeinem Grund zur ordensgemäßen und priesterlichen Erziehung und zur Ausbildung in Kenntnissen, Wissenschaften und praktischer Betätigung der Aspiranten, Novizen und jüngeren Mitglieder jeder Ordensgenossenschaft und Gesellschaft des gemeinsamen Lebens mit oder ohne Gelübde in Beziehung steht" (S. C. de Religiosis, Decr. Quo efficacius, 24. Jänner 1944, AAS. 1944, S. 213).

Dieser Ausschuß, der nämlich aus erfahrenen Männern verschiedener Ordensgenossenschaften und Nationen besteht, hat nach Einblick in alle damals vorhandenen Dokumente, die auf die Sache Bezug haben, und Sammlung der Aufzeichnungen, nach der Norm der Zirkulare, die allen höchsten Ordensoberen geschickt worden sind (S. C. de Religiosis, Litt. circ. Quantum conferat, 10. Juni 1944, Enchiridion de statibus perfectionis, Romae 1949, n. 382, S. 561 bis 564), ein ungeheures Werk vollbracht, als der allgemeine Kongreß der Stände der Vollkommenheit im Jahre 1950 angesagt wurde. Nachher hat der Ausschuß unter Benützung verschiedener geeigneter Vorschläge, die dem Kongreß unterbreitet wurden, die schon vorbereiteten Entwürfe nochmals abgewogen und aus-

gefeilt, die schließlich unserer Approbation unterworfen wurden.

Wir haben daher jetzt nicht wenige Statuten in Kraft gesetzt, jedoch gewisse fundamentale Prinzipien und Normen über die ordensmäßige, klerikale und apostolische Ausbildung und Formung des Nachwuchses vorausgeschickt, die sich alle stets vor Augen zu halten haben.

II.

Erstens nämlich wollen wir, daß niemand darüber in Unkenntnis sei, daß das Fundament des gesamten Ordens-, Priester- und Apostellebens, die sogenannte göttliche Berufung, aus einem doppelten, gleichsam wesentlichen Element gebildet wird, einem göttlichen nämlich und einem anderen aber kirchlichen. Hinsichtlich des ersteren ist die Berufung Gottes zum Eintritt in den Ordens- oder Priesterstand als so notwendig zu bezeichnen, daß man sagen muß, wenn es fehlt, fehlt das Fundament selbst, auf dem das ganze Gebäude lastet.

Wen nämlich Gott nicht ruft, den bewegt und unterstützt nicht Seine Gnade. Wenn sonst die wahre Berufung zu einem beliebigen Stand insoweit als eine göttliche zu bezeichnen ist, als Gott selbst der erste Urheber aller Stände, aller natürlichen wie übernatürlichen Anlagen und Gaben ist, um wie viel mehr muß die Berufung zum Ordens- und Priesterstand göttlich bezeichnet werden und sein, zumal sie ja durch eine so hohe Erhabenheit erstrahlt, mit so vielen und großen Auszeichnungen überhäuft wird, wie sie nur vom Vater des Lichtes, von dem jede gute Gabe und jedes vollkommene Geschenk kommt, herabsteigen kann.

Um nun aber zum anderen Element des Ordens- und Priesterberufes zu schreiten, ist nach der Lehre des Catechismus Romanus (Catech. Rom. ad Parochos, cura Pii V. editus, pars. II, cap. 7) zu sagen, daß diejenigen von Gott berufen werden, die von den rechtmäßigen Dienern der Kirche berufen werden.

Das widerspricht keineswegs dem, was wir von der göttlichen Berufung gesagt haben, hängt vielmehr auf das innigste damit zusammen. Denn die göttliche Berufung zum Ordens- und Priesterstand, durch die nämlich jemand in der Kirche, das heißt der sichtbaren und hierarchischen Gesellschaft, ein Leben der Heiligung öffentlich zu führen und ein hierarchisches Amt auszuüben bestimmt wird, muß auch von den hierarchischen Vorstehern, denen die Regierung der Kirche von Gott anvertraut ist, auf Grund ihrer Autorität bestätigt, zugelassen und gelenkt werden.

Das müssen sicherlich alle beachten, die der Prüfung und Bestätigung derartiger Berufungen obliegen. Niemals dürfen sie demnach jemanden zum Priester- oder Ordensstand zwingen (can. 971 CIC.), noch irgendeinen überreden oder zulassen, der nicht wirklich echte Zeichen der Berufung bietet; ebenso dürfen sie niemanden zum Priesteramt befördern, der erwiesenermaßen nur die Berufung zum Ordensstand von Gott empfangen hat; noch dürfen sie solche, die auch diese Gabe von Gott empfangen haben, zum Weltklerus drängen oder abziehen; und niemanden dürfen sie schließlich vom Priesterstand abhalten, an dem man durch sichere Zeichen erkennt, daß er von Gott dazu berufen ist (can. 971 CIC.).

Es ist nämlich offenkundig, daß in denen, die die Ausübung des geistlichen Dienstes im Stande der Vollkommenheit anstreben und für die diese Normen aufgestellt werden, alles das gleichzeitig zusammentreffen muß, was zur Begründung einer solchen mehrfachen Berufung zum Ordensstand, Priesterstand und Apostolat erforderlich ist, und daher alle Gaben und Eigenschaften, die zur Erfüllung dieser so erhabenen Dienste Gottes notwendig erscheinen, in denselben gefunden werden müssen.

III.

Daß ferner die hierzu erforderlichen Keime und Anlagen, wo sie

vorhanden sind, der Erziehung und Ausbildung bedürfen, durch die sie entwickelt werden und reifen, ist allen bekannt. Nichts nämlich erscheint dort, wo es zuerst entsteht, sogleich vollkommen, sondern erlangt durch stufenweisen Fortschritt die Vollendung. Bei der Leitung dieser Entwicklung ist auf alle Verhältnisse sowohl dessen, der von Gott berufen ist, wie auch des Ortes und der Zeit Rücksicht zu nehmen, damit das festgesetzte Ziel wirksam erreicht werde. Die Erziehung und Ausbildung der jüngeren Mitglieder muß somit völlig sicher, erleuchtet, gediegen, vollständig, weise und mutig den heutigen äußeren und inneren Bedürfnissen angepaßt, eifrig gepflegt und wachsam erprobt sein, nicht nur hinsichtlich der Vollkommenheit des Ordenslebens, sondern auch des priesterlichen und apostolischen Lebens.

All das können, wie wir aus Erfahrung wissen, nur erprobte und auserlesene Männer darbieten, die nicht nur durch Gelehrsamkeit, Klugheit, Unterscheidung der Geister, mannigfache Erfahrung in den Verhältnissen und Menschen und andere menschlichen Gaben hervorragen, sondern auch voll des Heiligen Geistes sind und durch Heiligkeit sowie durch das Beispiel in allen Tugenden den Jungen voranleuchten, die nämlich erfahrungsgemäß in dem gesamten Werk der Erziehung mehr durch Tugend und rechtes Handeln (can. 124 CIC.) als durch Worte hingerissen werden.

Bei der Erfüllung dieser höchst schwierigen Aufgabe sei den Erziehern erste Regel jene, die der Herr im Evangelium mit den Worten verkündet hat: „Ich bin der Gute Hirt; der Gute Hirt gibt sein Leben für seine Schafe... Ich bin der Gute Hirt; ich kenne die Meinen und die Meinen kennen mich“ (Joh. 10, 11—12, 14), und die der heilige Bernard mit diesen Worten ausgedrückt hat: „Lernet, daß ihr Mütter eurer Untergebenen sein sollt, nicht Herren; seid bestrebt, mehr geliebt als gefürchtet zu werden“ (in: Cantica, Sermo 23, MPL. 183, 885 B); und auch das Konzil von Trient mahnt die Vorsteher häufig und „ist der Meinung, sie seien zuerst daran zu erinnern, daß sie eingedenk seien, Hirten und nicht Schlächter zu sein und ihren Untergebenen so vorzustehen, daß sie nicht über sie herrschen, sondern sie wie jüngere Söhne und Brüder lieben: sie mögen erreichen, durch Mahnen und Warnen sie von Unerlaubtem abzuschrecken, um sie nicht, sobald sie gefehlt haben, mit angemessenen Strafen züchtigen zu müssen. Sollten diese trotzdem aus menschlicher Gebrechlichkeit eine Sünde begehen, dann ist jene Vorschrift des Apostels von ihnen zu beachten, daß sie jene rügen, beschwören, tadeln in aller Güte und Geduld: denn den Besserungsbedürftigen gegenüber erreicht die Güte mehr als die Härte, mehr die Ermahnung als die Drohung, mehr die Liebe als die Gewalt. Wenn aber wegen der Größe des Vergehens die Zuchtrute nötig ist, dann ist mit Sanftmut die Strenge, mit Barmherzigkeit die Verurteilung, mit Milde der Ernst anzuwenden, damit ohne Rauheit die den Völkern heilsame und notwendige Disziplin bewahrt werde, die Zurechtgewiesenen gebessert, oder wenn sie sich nicht bekehren wollen, die übrigen durch das heilsame Beispiel der Bestrafung dieser von den Lastern abgeschreckt werden“ (can. 2214 § 2 CIC.; Conc. Trid., sess. XIII, de ref., cap. 1).

Es mögen ferner alle, die der Ausbildung der Mitglieder in irgendeiner

Weise vorstehen, eingedenk sein, daß eine derartige Erziehung und Gestaltung durch einen organischen Fortschritt und die Anwendung aller zweckentsprechenden Hilfsmittel und Erwägungen zu erteilen ist, damit sie einen solchen wirklich allseitig zu dem „vollkommenen Menschen in Christus Jesus" gestalte. Was diese Hilfsmittel und Planungen der Erziehung aber betrifft, ist offenkundig das, was durch die Natur selbst und durch die menschliche Forschung auch unserer Zeit beigestellt wird, wenn es gut ist, keineswegs außer acht zu lassen, im Gegenteil hoch anzuschlagen und weise anzuwenden; kein Irrtum aber ist schlechter als der, daß jemand bei der Ausbildung so erlesener Zöglinge sich allein und allzu sehr auf solche natürliche Erwägungen stützt und das Rüstzeug und die Hilfsmittel der übernatürlichen Ordnung hintanstellt oder auf irgendeine Weise vernachlässigt, da nun einmal zur Erlangung der Ordens- und priesterlichen Vollkommenheit, verbunden mit apostolischen Früchten, die übernatürlichen Hilfsmittel, wie Sakramente, Gebet, Abtötung und anderes dieser Art, nicht nur notwendig, sondern überhaupt erstrangig und wesentlich sind.

Unter Wahrung dieser Rangordnung von Erwägungen und Bemühungen indessen soll durchaus nichts vernachlässigt werden, was zur Pflege aller natürlichen Tugenden und zur männlichen Gestaltung einer vollkommenen Humanität in irgendeiner Weise beiträgt, so daß dann die übernatürliche Ordens- und Priesterausbildung auf diesem ganz gediegenen Fundament natürlicher Ehrbarkeit und gepflegter Humanität ruht, weil ja den Menschen der Weg zu Christus um so leichter und sicherer offensteht, je offenkundiger ihnen in der Person des Priesters „die Güte und Menschlichkeit Gottes, unseres Erlösers" erscheint.

Obwohl indessen von allen die menschliche und natürliche Ausbildung des Ordensklerus hoch anzuschlagen ist, nimmt trotzdem ohne Zweifel im ganzen Verlauf der Bildung die übernatürliche Heiligung der Seele den ersten Platz ein. Denn wenn von jedem Christen die Mahnung des Apostels gilt: „Das ist der Wille Gottes, eure Heiligung", wie viel mehr ist dazu verhalten, der nicht nur durch das Priestertum ausgezeichnet ist, sondern versprochen hat, für sich die evangelische Vollkommenheit zu erwerben, ja sogar durch seine eigene Aufgabe so sehr als Werkzeug der Heiligung der übrigen aufgestellt ist, daß von seiner Heiligkeit sogar das Heil der Seelen und das Wachstum des Reiches Gottes in nicht geringem Ausmaß abhängt?

Es mögen sich daher alle Mitglieder der Stände des Erwerbes der evangelischen Vollkommenheit daran erinnern und häufig vor Gott bedenken, daß es zur Erfüllung der Verpflichtung ihrer Profeß nicht genügt, schwere oder mit Gottes Hilfe auch läßliche Sünden zu meiden und nur sachlich die Vorschriften ihrer Oberen auszuführen, oder auch die Gelübde oder Bindungen, durch die ihr Gewissen verpflichtet wird, oder auch die eigenen Konstitutionen, nach denen durch das Gebot der Kirche in den heiligen Canones „alle und die einzelnen Religiosen, die Oberen und die Untergebenen ihr Leben einrichten und so nach der Vollkommenheit ihres Standes streben müssen" (can. 593 CIC.). Das alles nämlich müssen sie aus ganzer Seele und glühender Liebe tun, nicht nur aus Zwang, sondern auch wegen des Gewissens, da sie ja, um die Gipfel der Heiligkeit ersteigen und sich den anderen als lebendige Quellen der christlichen Liebe erweisen zu können, von der brennendsten Liebe zu Gott und den Menschen glühen und mit jeder Tugend geschmückt sein müssen.

(Schluß folgt im nächsten Heft.)
(AAS. XXXXVIII, S. 354 ff.)

Bearbeitet von Franz Arnold.

DIÖZESANRECHT

Bestellung Erzbischofs Dr. Franz König zum Ordinarius für die Katholiken des byzantinischen Ritus in Österreich

Sacra Congregatio pro Ecclesia Orientali

Decretum

Ss. mus Dominus Noster Pius Divina Providentio Pp. XII, de Sacrae Congregationis pro Ecclesia Orientali consulto, in Audientia Exc. mo ac Rev. mo D. D. Angelo Dell'Acqua, Secretariae Status Substituto die 13 m. iunii vert. anni concessa, benigne indulsit ut donec aliter provideatur, Ordinarius pro tempore Archidioeceseos Vindobonensis iurisdictione ordinaria et exclusiva polleat erga fideles ritus byzantini in universa Austria commorantes, Ipsi ad hoc factis facultatibus necessariis et opportunis, firma pro fidelibus aliorum rituum orientalium competentia sui cuiusque Ordinarii.

Contrariis quibuscumque minime obstantibus.

Datum Romae, ex Aedibus Sacrae Congregationis pro Ecclesia Orientali, die 13 m. iunii an. 1956.

Eugenius Card. Tisserant
a secretis.

(Wiener Diözesanblatt, 94. Jg., 1956, S. 83.)

Ernennungsbulle des Apostolischen Administrators für das Burgenland, Prälat Dr. Stefan László, zum Titularbischof von Metellopolis

PIUS EPISCOPUS SERVUS SERVORUM DEI

dilecto filio Stephano László, Apostolico Administratori territorii Burgenland, in Austria, electo Episcopo titulo Metellopolitano, salutem et apostolicam benedictionem. Pro apostolico munere Nostro amanti sollicitudine curamus ut ii viri, quibus certa christianorum pars commendatur tuenda, pontificali cumulentur dignitate et potestate, ut uberrime pascant, qui in illis est, gregem Dei. Cum igitur, dilecte fili, duos abhinc annos homines susceperis regendos, qui in regione degunt vulgato nomine Burgenland, in Austria, nunc, quo aptius gravis tui muneris partes expleas, de summa Nostra Potestate Te Episcopum nominamus ac renuntiamus Ecclesiae titulo Metellopolitaneae, metropoli Hierapolitaneae, in Phrygia Pacatania II, suffraganeae, quae ad hunc diem vacabat, ex quo scilicet venerabilem fratrem Joannem David ad Maiungaensem dioecesim transtulimus. Quam ob rem, frueris omnibus iuribus ac privilegiis, quae episcopale eiusdem ordinis comitantur decus, at etiam onera et obligationes sustinebis, huiusmodi officii propria. Maiori autem tuo commodo hac in re consulentes, Tibi concedimus ut extra Urbem Episcopus consecreris a quem malueris Episcopo, cui duo assint viri aequales dignitatis, qui omnes sint cum Romana Sede fide et opere coniuncti. Venerabili autem fratri, a Te electo, Te consecrandi potestatem per Nostras hasce Litteras facimus. Antequam vero id sollemni ritu fiat, volumus ut teste aliquo Praesule, et ipso pleno obsequio hanc sanctam Petri Cathedram colente, rite catholicam profitearis fidem et ius iurandum sive fidelitatis erga Nos Romanosque Pontifices sive contra modernistarum errores, iuxta praescriptas formulas, iures, quarum exempla, his Litteris adiecta, Tui ipsiusque Praesulis nomine subscripto ac sigillo impresso, ad S. Congregationem Consistorialem quam primum mittas. Quod si utrumque ius iurandum non dederis nec fidei feceris statutam professionem, sive Tu sive Episcopus qui Te consecraverit poenas uterque sustinebitis lege sancitas. Te denique hortantes, dilecto fili, ut, divina gratia cultus, novam eamque excelsam dignitatem omnimodis exornes virtutibus et tuum populum provida sollertia in officio contineas, pro Te omnipotentem Deum in auxilium opemque vocamus. Datum ex Arce Gandulfi, prope Romam, die vicesimo mensis Septembris, anno Domini millesimo nongentesimo quinquagesimo sexto, Pontificatus Nostri duodevicesimo. H. E.

Celsus Card. Costantini
S. R. E. Cancellarius

Bernardus De Felicis Prot. Ap.
Silvius Sericano Proton. Apost.

Hamletus Tondini, Apost. Cancel.
Regens

Expedita di XII Oct. anno Pontif. XVIII-Al. Trussardi, pro Plumbatore In Canc. Ap. tab. vol. XCIII No. 73

(Amtliche Mitteilungen der Apostolischen Administratur Burgenland, Jg. 1956, S. 75.)

Das Erzbischöfliche Gericht München-III. Instanz für die österreichischen Ehegerichte.

SUPREMUM SIGNATURAE APOSTOLICAE TRIBUNAL

Prot. N. 691/38 C. P.
VINDOBONEN.

Prorogationis facultatis tertiae instantiae in causis matrimonialibus.

Beatissime Pater,

Andreas Rohracher, Archiepiscopus Salisburgensis, ad pedes Sanctitatis Vestrae provolutus nomine etiam ceterorum ditionis Austriacae Praesulum, iidem motivis perdurantibus, suppliciter petit prorogationem indulti sub-numero C. P. 691/38 dati die decima mensis martii 1953 pro iudicio instantiae in causis matrimonialibus Austriae.

Et Deus etc.

Die 14 Aprilis 1956

Supremum Signaturae Apostolicae Tribunal in Congressu habito coram E. mo ac Rev. mo D. no Cardinali Pro-Praefecto, propositis suprascriptis precibus ac perlectis litteris Exc. mi ac Rev. mi Archiepiscopi Bambergensis sub die 11 februarii 1956 necnon informationibus Exc. mi ac Rev. mi Nuntii Apostolici in Austria sub die 26 martii 1956, consideratis peculiaribus locorum ac temporum circumstantiis, petitam prorogationem concessit et iudicium tertiae instantiae commisit Tribunali Monacensi, firmo jure defensoris vinculi et partium appelandi pro tertia instantia (si maluerint) ad S. R. Rotam necnon recurrendi ad Signaturam Apostolicam post iudicium tertiae instantiae, ad norman can. 1603 C. J. C., par. 1. nn. 3 et 5, et factu in singulis causis expressa mentione pontificiae commissionis.

Praesentibus valituris ad quinquennium.

Contrariis quibuscumque non obstantibus.

(Sign.) C. Card. Cicognani
Pro-Praefectus

F. Morano a Secretis

(Linzer Diözesanblatt, CII. Jg., 1956, S. 137 f, Nr. 138.)

Vollmachten der Heeresseelsorger. Die österreichischen Bischöfe gewähren, laut Beschluß der österreichischen Bischofskonferenz, den katholischen Heeresgruppenpfarrern und auch den Heeres-Standortseelsorgern folgende Fakultäten:

1. Der Heeresseelsorger kann das hl. Meßopfer zweimal feiern an Sonn- und gebotenen Feiertagen, sooft die seelsorgliche Betreuung der Truppe dies erfordert.

2. Der Heeresseelsorger kann das hl. Meßopfer feiern unter freiem Himmel oder an einem würdigen und schicklichen Ort, wenn ein genügender Grund vorhanden ist.

3. Der Heeresseelsorger darf für die Feier des hl. Meßopfers weiße Paramente benützen, wenn ihm die Paramente in der sonst verlangten Farbe nicht zur Verfügung stehen. Für die Requiemmesse ist jedoch die schwarze Farbe vorgeschrieben.

4. Der Heeresseelsorger kann alle zur Darbringung des hl. Meßopfers notwendigen Gegenstände segnen, soferne nicht eine spezielle bischöfliche Funktion erforderlich ist, wie zum Beispiel für Kelch und Patene.

5. Der Heeresseelsorger kann zur Rekonsiliierung eines Feldaltars die kürzere Formel anwenden.

6. Der Heeresseelsorger kann das Sakrament der Buße spenden allen Gläubigen, die im Heere dienen oder irgendwie der Truppe zugeteilt sind. Er kann solche auch von den Bischöflichen Reservaten absolvieren.

7. Die Heeresseelsorger haben in allen österreichischen Diözesen Jurisdiktion zum Beichthören der Zivilbevölkerung, soferne sie eine solche in der eigenen Diözese haben.

Der Heeresseelsorger kann von diesen Fakultäten nur dann Gebrauch machen, wenn er Militärdienst leistet oder an militärischen Anlässen teilnimmt.

Andere Fakultäten zu gewähren, ist die Bischofskonferenz leider nicht in der Lage. In Einzelfällen ist der Ortsbischof vielfach kompetent, eine Vollmacht per modum actus zu gewähren.

(Linzer Diözesanblatt, CII. Jg., 1956, S. 156.)

Apostolischer Visitator für die Ungarn. Die Apostolische Nuntiatur Wien hat mit Dekret vom 26. November 1956, Nr. 14.527, mitgeteilt, daß Se. Heiligkeit Papst Pius XII. Se. Exz. Bischof László, Apostolischer Administrator des Burgenlandes, zum Apostolischen Visitator der ungarischen Flüchtlinge in Österreich ernannt hat und ihm die Vollmachten eines Ordinarius für alle in Österreich weilenden ungarischen Priester verliehen hat. Das Dekret hat folgenden Wortlaut:

EXCmis ac REVmis ORDINARIIS AUSTRIAE

Excme ac Reme Domine,

Mihi pergratum est Excellentiae Tuae Reverendissimae quae sequuntur renunciare:

„Summus Pontifex, attentis praesentibus extraordinariis condicionibus, die 23 h. m. Excmum Dominum Dom. Stephanum LÁSZLÓ, Ep. tit. Metellopolitan. et Admin. Apum de Burgenland, Visitatorem Apostolicum pro Hungaris in Austria profugis nominare dignatus est.

Eidem Visitatori erit curam animarum, pro Hungaris profugis, instituere, consiliis cum Locorum Ordinariis initis atque simul collata opera.

Sanctitas Sua eidem Excmo László Visitatori facultates Ordinarii erga omnes Sacerdotes profugos in Austria commorantes tribuit, cum potestate ipsis jurisdictionem concedenti ad audiendas Hungarorum confessiones."

Haec valde utilia, sive ad curam animarum profugorum fovendam sive ad ecclesiasticam disciplinam servandam, certo evadent.

Que par est reverentia et obsequio gaudeo me

Excae Tuae Revmae servum profiteri

Dr. Giovanni Dellepiane
Nuntius Apostolicus.

(Linzer Diözesanblatt, CII. Jg., 1956, S. 147.)

Seelsorgliche Betreuung ungarischer Flüchtlinge. In der ganzen Diözese sind viele ungarische Flüchtlinge in einzelnen Lagern, Heimen usw. untergebracht. Die meisten von ihnen sind katholisch und wünschen eine seelsorgliche Betreuung. Da es den wenigen in der Diözese befindlichen ungarisch sprechenden Priestern nicht möglich ist, diese Seelsorge zu übernehmen, so ergeht an die hochwürdigen Pfarrseelsorger der Auftrag, sich der ungarischen Flüchtlinge, die sich im Pfarrsprengel befinden, seelsorglich anzunehmen und ihnen von Zeit zu Zeit einen eigenen Gottesdienst zu ermöglichen. Vielfach wünschen sie für Predigten, Sakramentenempfang, Trauungen (Delegation vom zuständigen Pfarrseelsorger nötig) einen ungarisch sprechenden Priester. Es kämen hiefür folgende Priester der Diözese in Betracht:

Diözesan-Flüchtlingsseelsorger Alexander Thiel, Graz, Carnerigasse 34;

Rektor P. Dr. Klaus Schedl, CSsR., Mautern;

P. Filip Heil, CSsR., Mautern;

Missionspriester Stefan Lösch, Graz-Lazaristen, Mariengasse 16, bestellter ungarischer Flüchtlingsseelsorger für Graz und weitere Umgebung;

Ludwig Ilias, Kaplan in Kaindorf;

Stefan Wachter SVD., Fürstenfeld;

Dr. Franz Gémes, Kapian in Bruck a. d. Mur;

Franz Ugron, Seelsorger in Mariazell;

einige Benediktinerpatres des Stiftes St. Lambrecht;

Ernst Belasy, Pfarrprovisor in Sankt Nikolai i. d. Sölk;

Dr. Josef Laufer, Graz, Taubstummeninstitut.

(Kirchliches Verordnungsblatt für die Diözese Seckau, Jg. 1956, S. 93.)

Kirchliche Taufzeugnisse zur Erstkommunion und Firmung. Da immer wieder Fälle vorkommen, daß Kinder, die nicht getauft sind, zur hl. Erstkommunion und zum Sakrament der Firmung zugelassen werden, werden die Religionslehrer und Seelsorgekatecheten angewiesen, schon zu Beginn des Erstkommunion- bzw. Firmunterrichtes von Kindern, die nicht in der eigenen Wohnpfarre getauft wurden, unbedingt ein kirchliches Taufzeugnis zu verlangen. Wenn ein Taufzeugnis nicht besorgt werden kann, ist der einzelne Fall zur Entscheidung dem Bischöflichen Ordinariat vorzulegen. (Siehe auch L. D. 1954, Art. 77, S. 72.)

Es wird auch darauf hingewiesen, daß auf der Firmkarte nicht bloß der Geburtsort, sondern auch die Taufpfarre anzugeben ist.

(Linzer Diözesanblatt, CII. Jg., 1956, S. 138, Nr. 140.)

Firmungsvollmachten. Die Hl. Sakramenten-Kongregation hat mit Dekret vom 16. Oktober 1956, Nr. 5172/56, für die Seelsorger von Krankenhäusern, Mütterheimen u. ä. auf drei Jahre die Vollmacht verlängert, Kindern solcher Anstalten, die sich in Todesgefahr befinden, das Sakrament der Firmung zu spenden (cf. KVBl. 1947, 26). Werden solche Anstalten von mehreren nicht selbständigen Seelsorgern betreut, so kommt diese Vollmacht nur einem, und zwar dem für die Anstalt verantwortlichen Priester zu.

(Kirchliches Verordnungsblatt für die Diözese Seckau, Jg. 1956, S. 93.)

Die bischöfliche Visitation und die Spendung der heiligen Firmung in der Diözese Gurk

I. Kirchliche Vorschrift. Seit den ältesten Zeiten der Kirche ist es eine der wichtigsten Pflichten der Bischöfe, ihre Diözese zu visitieren. Can. 343 CIC. schreibt ihnen vor, die Diözese jährlich ganz oder teilweise zu visitieren; wenigstens binnen fünf Jahren soll die ganze Diözese durchvisitiert werden. Mit Rücksicht auf die Größe und die örtliche Beschaffenheit vieler Diözesen wie auch auf andere Hindernisse kann der Bischof die Visitation auch durch andere Priester, insbesondere durch die Dechante als Vicarii foranei Episcopi, vornehmen lassen.

II. Zweck. Die Visitation ist keine Formalität, sondern eine eminent wichtige Seelsorgearbeit. Durch sie soll die gesunde und rechtgläubige Lehre erhalten, die gute Sitte gefestigt, Frieden, Unschuld und Frömmigkeit und rechte Ordnung in Klerus und Volk gefördert und alles verfügt werden, was dem Wohle der Religion unter den gegebenen Umständen dient.

III. Vorbereitung.

A. In der Seelsorge: Klerus und Volk bereiten sich auf die Visitation mit Eifer vor. Das Volk ist über Zweck und Ziel derselben zu unterrichten. In Predigten und Vorträgen ist dem Volke die Bedeutung der Visitation klarzumachen, denn der Bischof kommt nicht nur zur Spendung der heiligen Firmung, sondern zur Festigung aller im heiligen Glauben. Als unmittelbare Vorbereitung wird die Abhaltung eines Triduums dringend empfohlen. Die bischöfliche Visitation ist eine Gnadenzeit für die ganze Pfarre. Für die Vorbereitungszeit, besonders für den Firmungstag, soll eine eigene Beichtaushilfe gesichert sein und reichlich Gelegenheit zur heiligen Beichte geboten werden, damit die Gläubigen den vollkommenen Ablaß, der bei der bischöflichen Visitation erteilt wird, gewinnen können. Dieser Ablaß ist wenigstens 14 Tage vorher zu verkünden und es ist öfters zur Gewinnung deselben aufzumuntern. Am Visitationstage soll der Kommunionempfang nicht auf die Bischofsmesse konzentriert, sondern nach Bedarf mehrmals die heilige Kommunion ausgeteilt werden.

Um den seelsorglichen Charakter

der bischöflichen Visitation nicht zu verwischen, ist von Abendveranstaltungen, Umzügen, Ständchen u. ä. abzusehen. Die Aufstellung von Verkaufsständen in solcher Nähe der Kirche, daß die Funktionen oder die Sammlung der Gläubigen, besonders der Kinder, gestört werden, ist zu untersagen.

B. In der Kanzlei und in der Kirche: Die jährlichen Visitationsberichte über Seelsorge und Vermögensverwaltung sind 14 Tage vor der Visitation im Wege des Dekanalamtes an das Bischöfliche Ordinariat einzusenden. In der Kirche und in der Sakristei ist alles für die Visitation zugänglich zu machen, unter anderem auch die sepulcra der Altäre.

Die Visitation erstreckt sich auf alle in den Visitationsberichten behandelten Gegenstände. An Büchern und Akten sind vorzulegen:

a) Dem bischöflichen Visitator selbst:

1. Erledigung der letzten bischöflichen Visitation;
2. Liber memorabilium und Verkündbuch;
3. Predigtbuch und Christenlehrbuch;
4. Diözesansynodenbuch, Vademecum für Dechante, Codex Juris Can.;
5. Seelenstandskataster, Konvertiten- und Apostatenbuch;
6. Sitzungsprotokoll des Pfarrkirchenrates und des Pfarrausschusses;
7. Verzeichnis und Beschreibung der in der Pfarrkirche und in den Filialkirchen vorhandenen Kunstgegenstände;
8. Stipendienbücher aller in der Pfarre lebenden, der Jurisdiktion des Bischofs unterstehenden Priester (d. h. auch der Katecheten, Religionsprofessoren, Pensionisten usw.) mit dem Nachweis, daß die Stipendien für die nichtpersolvierten heiligen Messen vorhanden oder hinreichend gedeckt sind;
9. Testamente der obgenannten Priester (verschlossen!) bzw. genaue Angabe des Aufbewahrungsortes;
10. Beichtjurisdiktionsurkunden derselben, soweit sie nicht wie der Pfarrer jurisdictio ordinaria besitzen;
11. Stundenbücher der in der Pfarre tätigen Berufs- und Seelsorgekatecheten und Laienreligionslehrer und -lehrerinnen.

NB. Die hochw. Pfarrvorsteher sind verpflichtet, die unter 8 bis 11 genannten Schriftstücke rechtzeitig einzuholen und vorzulegen.

b) Dem Begleiter des bischöflichen Visitators:

1. Matrikenbücher und Repertorien;
2. Matrikenabschriften des Vorjahres;
3. Liber confirmatorum;
4. Stiftungsprotokoll über Persolvierung der reduzierten alten und der neuen Stiftmessenverpflichtungen;
5. Stolarprotokoll, Stolordnung;
6. Gestionsprotokoll der Pfarrkanzlei;
7. Kirchenkassajournal, Opferbüchl, Belege, letzte erledigte Kirchenrechnung;
8. Pfründenjournal, letztadjustierte Fassion bzw. Interkalarrechnung;
9. Kircheninventare und Pfründeninventar mit Änderungsvermerken;
10. Versicherungspolizzen;
11. Grundbesitzbogen, Lagepläne, Grundverkaufsvormerkung;
12. Pächterverzeichnis, Pachtverträge, Mietverträge;
13. Waldwirtschaftsplan der Kirche, der Pfründe;
14. Kirchliches Verordnungsblatt und Mitteilungen der Bischöflichen Finanzkammer (gebunden, die letzten fünf Jahrgänge in Jahresfaszikeln).

IV. Beherbergung des Visitators. Der Visitator und sein Begleiter sind grundsätzlich im Pfarrhof zu beherbergen. Im Zimmer des Bischofs wie in dem seines Begleiters liegen vorgenannte Amtsbücher und Schriftstücke mit Schreibmaterial zur Visitation bereit. Quartier ist auch für den Chauffeur zu besorgen. Zur Unterbringung des Autos muß eine Garage oder eine versperrbare Tenne zur Verfügung stehen.

Der Pfarrvorsteher möge alle überflüssigen Auslagen vermeiden; der Mittagstisch soll einfach sein; Dessertweine sind verboten. Laien sind nicht zu Tisch zu laden. Der Bischof will mit seinem Klerus allein sein und ungestört mit ihm die Anliegen der Seelsorge besprechen. Trinksprüche haben ganz zu unterbleiben.

Der Dekanatsklerus hat auch ohne besondere Einladung durch den visitierten Pfarrvorsteher zu erscheinen. Die Teilnahme bzw. das Nichterscheinen ist mit Angabe des Verhinderungsgrundes dem Pfarrvorsteher oder dem Dechanten, selbstverständlich rechtzeitig, zu melden. Sind im selben Dekanate mehrere Visitationen, dann brauchen sich nicht alle Dekanatspriester bei jeder Visitation einzufinden, soweit nicht das Vorhandensein der erforderlichen Assistenz — vier Priester außer dem Dechant und dem Pfarrvorsteher — die Teilnahme verlangt.

Die Abreise des Bischofs erfolgt zur festgesetzten Zeit unter dem Läuten der Glocken.

V. Firmungsunterricht. Hierüber sowie über die Bedingungen zum würdigen Empfang der heiligen Firmung und das erforderliche Alter, siehe CIC. can. 786—788, 1021, § 2. Es ist Gewissenspflicht des Seelsorgers, die Firmlinge über Wesen, Voraussetzungen und Wirkung dieses heiligen Sakraments gut zu unterrichten. Er soll dabei nach dem Katechismus vorgehen und auch die Vorschriften im Appendix der Diözese Gurk zum Rituale Romanum (II pg. [82]—[85]) verwerten. Die Firmlinge müssen den vom schulischen Religionsunterricht gesondert zu erteilenden Firmungsunterricht besuchen.

Die Eltern der Firmlinge sind über die Notwendigkeit der Mitarbeit bei der Vorbereitung ihrer Kinder auf den Empfang der heiligen Firmung zu belehren. Es sollen eigene Standeslehren für die Eltern gehalten und diese dazu persönlich eingeladen werden. Von der Kanzel sind die Eltern zu ermahnen, daß sie die Kinder regelmäßig zum Firmungsunterricht schicken, da nur jenen Kindern die Bescheinigung über die Zulassung zur heiligen Firmung ausgestellt werden darf, die den Firmungsunterricht eifrig besucht und die heiligen Sakramente empfangen haben.

VI. Firmungsbüchlein. Jeder Firmling hat sein Firmungsbüchlein zu besitzen. Für die Vorbereitung der kirchlichen Feiern der bischöflichen Visitation, besonders für die Unterweisung der Kinder und vor allem der Firmlinge auf die heilige Firmung, wird die rechtzeitige Anschaffung einer genügenden Anzahl von Firmungsbüchlein vorgeschrieben. Das Büchlein enthält den vollständigen Verlauf der Feiern und ist nicht nur für die Firmlinge, sondern für alle gemeint, die daran teilnehmen, besonders für den Seelsorger und die bei der Gestaltung der Feiern Mitwirkenden, wie Mesner, Ministranten, Organisten, Chorleiter, Sänger und andere. Die Lieder und Gebete sind recht gut einzuüben; die Kinder sollen die Antworten am besten auswendig lernen. Das Firmungsbüchlein ist direkt oder im Wege des Dekanalamtes beim Bischöflichen Ordinariat erhältlich.

VII. Firmungsbescheinigung. Die Bescheinigung über die Zulassung zur heiligen Firmung wird vom geistlichen Religionslehrer ausgestellt; Laienkatecheten füllen die Firmungsbescheinigung zwar aus, die amtliche Fertigung aber erfolgt durch den geistlichen Leiter der religiösen Übungen bzw. durch den Ortsseelsorger. Für die Ausfüllung der Firmungsbescheinigung ist das Vorliegen des kirchlichen Taufscheines des Firmlings oder der direkte Einblick in die Taufmatrik des Firmlings unerläßlich, damit die Tatsache der Taufe und die Richtigkeit der übrigen Daten unzweideutig feststehen. Bei jenen Kindern, deren Körper- und Geistesbeschaffenheit eine Unterrichtsfähigkeit nie erhoffen läßt, ist auf der Bescheinigung zu vermerken, daß sie die Unterscheidungsjahre schon überschritten haben. Ohne die Firmungsbescheinigung wird niemand

zur Firmung zugelassen, es sei denn, daß der Priester, der die Bescheinigung ausgestellt hat, diese Ausstellung bestätigen kann.

Nach Beendigung der Firmung werden die Bescheinigungen gezählt und auf der Rückseite der Vollzug der heiligen Firmung unter Beisetzung des Pfarrsiegels und des Datums vermerkt. Die Firmungsbescheinigungen werden den Wohnpfarrämtern zur Eintragung im Liber confirmatorum zugesandt und von diesen den Taufpfarrämtern zur Eintragung im Taufbuch, die sie dann dem Bischöflichen Ordinariat übermitteln. Die bei der Firmung anwesenden Pfarrvorsteher sollen die Bescheinigungen ihrer Firmlinge gleich selber mitnehmen.

VIII. Liber confirmatorum. Can. 470 CIC. schreibt jedem Pfarrvorsteher die Führung des Liber confirmatorum vor. Die Eintragung in dieses Buch erfolgt durch das Wohnpfarramt des Firmlings auf Grund der auf der Rückseite der Firmungsbescheinigung vermerkten Firmungsspendung. Nach dieser Eintragung kann das Firmungszeugnis ausgefüllt und amtlich gefertigt werden.

IX. Firmpaten. Can. 795 CIC. nennt jene Personen, die überhaupt nicht Firmpaten sein können, z. B. Andersgläubige; can. 796 CIC. befaßt sich mit denen, die es an sich sein könnten, es aber nicht dürfen, wie zum Beispiel Freidenker, in Doppelehe Lebende, in nur standesamtlicher Ehe oder sonst einer nicht kirchlich geordneten Verbindung Lebende. Firmlinge, deren Paten in einer anderen Pfarre wohnen, haben eine Bestätigung des Wohnpfarramtes der Paten beizubringen, aus der hervorgeht, daß sie nach den kirchlichen Vorschriften Paten sein dürfen. Die Paten sollen womöglich desselben Geschlechts sein mit dem Firmling. Kleriker mit höheren Weihen bedürfen zur Übernahme der Patenschaft der Bewilligung des Bischöflichen Ordinariats; um diese ist rechtzeitig schriftlich mit Anführung der Gründe anzusuchen. Man mache darauf aufmerksam, daß ein Firmling im Notfalle auch ohne Paten zur Firmung gehen kann.

Die Firmpaten sollen ihren Firmlingen rechtzeitig die Firmungsbescheinigung in die Hand geben, die Stirne des Firmlings von allen verdeckenden Sachen freimachen und so lange freihalten, bis das heilige Chrisam abgetrocknet wird, und auch darauf achten, daß die Firmlinge das Dankgebet, das auf der Rückseite des Firmungszeugnisses steht, wirklich beten. Zum Zeichen der Patenschaft legen sie die rechte Hand auf die rechte Schulter ihrer Firmlinge.

Die Paten sind auch zu belehren, daß der Firmling einen vom Taufpatron verschiedenen heiligen Firmungspatron erhalte. Bei Gleichheit der Namen ist der Unterschied durch Anfügung des Beinamens zu kennzeichnen (z. B. Franz Xaver, Franz von Sales u. ä.).

Gemäß Appendix Rit. Rom. II, pg. (83), n. 6, ist den Paten und Eltern der Firmlinge einzuschärfen, „ut confirmatus diem hunc religiose transigat, et ab omni excessu, maxime ab interperantiae vitio, abstineat".

X. Ausspendung der heiligen Firmung. Es ist den Umständen entsprechend rechtzeitig zu bestimmen, ob die heilige Firmung in der Kirche oder im Freien gespendet wird; die vereinbarte Aufstellung darf nicht mehr geändert werden. Für die Firmung im Freien ist bei intensivem Sonnenschein ein Traghimmel zu besorgen.

Die anwesenden Priester bilden die Firmungsassistenz: je ein Priester mit Firmungszeugnissen, mit Watte und Tüchlein. Die Einteilung der Assistenz besorgt der Dechant oder sein Vertreter. Er hat besonders darauf zu achten, daß ein Priester an der Kirchentür auf Ordnung sieht, damit sich weder neuankommende Firmlinge und Paten nach Beginn der Firmung in die Aufstellung eindrängen noch etwa ungeduldige Paten und Firmlinge sich vor den Schlußgebeten entfernen.

Während der Salbung der Firmlinge

ist die Litanei zum Heiligen Geiste vorzubeten, dann singt der Chor geeignete Lieder. Bis zur Entlassung sollen die Firmlinge das auf der Rückseite des Firmungszeugnisses stehende Gebet verrichten und Gott dem Herrn für die Gnaden des Sakraments der Firmung innig danken.

XI. Visitationserledigung. Das Ergebnis der Visitation wird dem Pfarrvorsteher in der sogenannten Visitationserledigung mitgeteilt. In derselben werden die vorgefundenen Mängel festgestellt und Anordnungen und Ratschläge betreffs Seelsorge und Amtsführung erteilt. Das zuständige Dekanalamt erhält eine Abschrift. Die Visitationserledigung hat die Grundlage für die Dekanatsvisitation zu bilden. Im Dekanatsvisitationsbericht ist dann bei jeder Pfarre ausdrücklich zu vermerken, wie die Anordnungen der Visitationserledigung zur Durchführung gekommen sind.

XII. Zum Verlauf der bischöflichen Visitation.

1. Der Visitator kommt zu der im Programm angegebenen Zeit beim Pfarrhof an und wird vom Pfarrklerus nach kurzer Begrüßung zur Kirche geleitet, die sogleich visitiert wird.

2. Die Visitation des Religionsunterrichtes wird womöglich in der Schule vorgenommen. Die hierfür im Programm festgesetzte Zeit ist der Schulleitung rechtzeitig zu melden und es ist um ihr Entgegenkommen zur Einhaltung derselben zu ersuchen. Die Stundenbücher sind dem Bischof in jeder Klasse unaufgefordert vorzulegen. Die Kinder möge man gleichmäßig fragen und tadelnde Bemerkungen vermeiden.

3. Zu der im Festprogramm vorgeschriebenen Zeit findet in der Pfarrkanzlei im Beisein des Bischofs die Sitzung des Pfarrkirchenrates und des Pfarrausschusses statt mit folgender Tagesordnung:

a) Vorstellung der Mitglieder durch den Pfarrseelsorger;

b) Tätigkeitsbericht des Pfarrseelsorgers;

c) Worte des Bischofs und Ansprache.

Anschließend oder nach der Abendfeier ist die Vorsprache der Kirchenbediensteten, der Pfarrhelfer, Jugendführer, der Kindergärtnerin, der Hebamme und anderer, die aus einem besonderen Grunde zum Bischof wollen. Alle diese Personen sind dem Bischof eigens vorzustellen.

4. Der offizielle Empfang und die Begrüßung des Bischofs durch die Pfarrgemeinde und die Behörden ist mit Angabe der im Programm festgesetzten Zeit rechtzeitig bekanntzugeben. Die Pfarrangehörigen sind zum Empfang und zur folgenden Abendfeier eindringlichst einzuladen und mit Hilfe des Firmungsbüchleins gut darauf vorzubereiten. Die Einladung der Behörden erfolgt am besten schriftlich.

5. Sofern das Programm es vorsieht, geht der Bischof während der Frühmesse in den Beichtstuhl. Die für den Firmungstag vom Pfarrseelsorger bestellte Beichtaushilfe möge den Bischof zur gewünschten Zeit im Beichtstuhl ablösen.

6. Für den Einzug und den Festgottesdienst am Firmungstag wie auch für die Abendfeier enthält das Firmungsbüchlein die genaue Reihenfolge der Zeremonien und Gebete, deren sorgfältige Vorbereitung hier abermals eingeschärft wird. Wegen des Gesanges wird bemerkt, daß sich auch der Kirchenchor mit mehrstimmigen Liedern beteilige, z. B. beim Offertorium, während der Kommunionausteilung, während der Kindersegnung. Statt der Lieder und Gebete des Firmungsbüchleins, die dem „Heiligen Volk", Singmesse 30 und Meßordnung, entnommen sind, können auch andere aus dem „Heiligen Volk" eingeübt werden.

7. In Pfarren mit slowenischer Predigt ist nach der Bischofsmesse 10 bis 15 Minuten slowenische Predigt. Die Bestellung des Predigers besorgt das hochwürdige Pfarramt beziehungsweise das Dekanalamt.

8. Zur Kindersegnung sind die Mütter mit ihren Kleinen öfters einzu-

laden. Bei der Verkündigung vor der Bischofsmesse soll nochmals daran erinnert werden.

XIII. Allfällige Änderungen des Programms.

1. Bei schlechtem Wetter findet der Empfang in der Kirche statt. Der Bischof kommt mit dem Klerus zum Hochaltar, hält eine kurze Adoratio und wird dann vor der versammelten Pfarrgemeinde vom Pfarrseelsorger usw. begrüßt, wie dies im Firmungsbüchlein für den Empfang vorgesehen ist.

2. Die Prozession auf den Friedhof entfällt, wenn dieser über fünf Gehminuten von der Kirche entfernt oder das Wetter schlecht ist. In diesen Fällen ist anschließend an die Erneuerung des Taufversprechens in der Kirche das Libera mit den Gebeten usw., wie dies nach dem Firmungsbüchlein beim Friedhofskreuz vorgesehen ist. Die Tumba ist nicht aufzustellen.

3. Wenn die Abendfeier unterbleibt, dann ist

a) der Empfang am Firmungstag vor dem Einzug zur Bischofsmesse,

b) die Visitation der Katechese eine Stunde vor dem Empfang in der Schule oder nach dem Pontifikalsegen in der Kirche,

c) das Totengedenken nach der Bischofsmesse,

d) keine Erneuerung des Taufversprechens,

e) die Sitzung des Pfarrkirchenrates nach der kirchlichen Feier.

4. Ist die bischöfliche Visitation und Firmung auf den Nachmittag angesetzt, dann gilt ebenfalls das unter 3 a bis e Gesagte; nur ist an Werktagen statt der Bischofsmesse eine feierliche Segenandacht.

5. Aus besonderen Gründen kann der Empfang gleich nach der Ankunft des Bischofs stattfinden. In diesem Falle ist die Katechese nach dem Totengedenken in der Kirche und dann im Pfarrhof die Sitzung des Pfarrkirchenrates und Pfarrausschusses.

XIV. Allgemeines. Dem Bischof assistiert bei allen Funktionen der Dechant; ist er verhindert, ein Dekanalrat, sonst der rangälteste Priester des Dekanats. — Für den Einzug am Vorabend und am Firmungstag wird der Baldachin gebraucht. — Die Ministranten sollen 20 Minuten vor dem Empfang beziehungsweise vor dem Einzug bereit sein, und zwar zwei für Mitra und Stab, zwei für Weihrauchfaß und Weihwasser. — Wenn Kinder und Jugendliche deklamieren, möge immer jemand mit dem Text in der Nähe sein.

(Kirchliches Verordnungsblatt für die Diözese Gurk, Jg. 1956, Nr. 46.)

Verlängerung der Stiftsmessenreduktion. Kraft päpstlicher Vollmacht auf Grund der Quinquennalfakultäten vom 1. Oktober 1953, Nummer 140/26, wurde mit 1. Jänner 1956 die bisher gewährte Reduktion der entwerteten Meß- und Ämterstiftungen sämtlicher Seelsorgs- und Klosterkirchen im Gebiete der Apostolischen Administratur Innsbruck—Feldkirch laut Stand vom 31. Dezember 1955 bis zum 31. Dezember 1960 verlängert. Die Einsendung der diesbezüglichen Verzeichnisse ist nicht nötig.

(Verordnungsblatt für das Gebiet der Apostolischen Administratur Innsbruck—Feldkirch, 31. Jg., 1956, S. 13, Nr. 17.)

Privileg über die „Rorate"-Messen. Durch das Dekret der hl. Ritenkongregation über Vereinfachung der Rubriken in Brevier und Missale haben auch die Vorschriften über das Privileg der „Rorate"-Messen eine Änderung erfahren. In Hinkunft gilt nachstehende Regelung:

1. Die „Rorate"-Messe darf wie bisher als Missa votiva sollemnis an allen Tagen des Advents, mit Ausnahme aller Sonntage und aller Feste erster Klasse wie auch der Vigil von Weihnachten gefeiert werden.

2. Die feierliche Votivmesse hat immer Gloria und Credo und die Commemoratio der Feria des Advents. Diese Commemoratio ist immer zu nehmen, gleichgültig ob noch eine an-

dere Messe nach dem Directorium in der gleichen Kirche gefeiert wird oder nicht.

3. An den Sonntagen und den Festen erster Klasse (mit Ausnahme von Maria Empfängnis) darf die Frühmesse, wenn es bisher Gepflogenheit war, auch weiterhin als „Rorate"-Messe gefeiert werden. Das Meßformular ist dabei vom Sonntag bzw. vom Festtag zu nehmen, wobei der Tagesoration die Oration aus der „Rorate"-Messe: „Deus qui de beatae Mariae Virginis utero . . ." sub una conclusione beigeschlossen wird. Das letzte Evangelium muß stets nach Johannes genommen werden.

4. Am Feste Maria Empfängnis gilt als „Rorate"-Messe die Messe vom Tag. Die Oration aus der „Rorate"-Messe darf aber diesmals propter identitatem mysterii nicht genommen werden.

5. Am Feste der hl. Apostel Andreas und Thomas (30. November bzw. 21. Dezember) darf gleichfalls die „Rorate"-Messe wie gewöhnlich gefeiert werden. Die Commemoratio der hl. Apostel unterbleibt jedoch.

(Amtliche Mitteilungen der Apostolischen Administratur Burgenland, Jg. 1956, S. 78 f.)

Lizenztrauungen außerhalb der Diözese Linz. Bei Lizenztrauungen von Brautleuten, die sich außerhalb der Diözese Linz trauen lassen wollen, zum Beispiel in Salzburg, sind den Brautleuten künftig nicht mehr das Brautprüfungsprotokoll und sämtliche Eheakten mitzugeben, sondern nur ein Verkünd- und Entlaßschein, der alle für die Matrikulierung nötigen Angaben enthält. Sind außereheliche Kinder vorhanden, die durch die nachfolgende Ehe legitimiert werden sollen, ist den Brautleuten auch ein Verzeichnis dieser Kinder mit genauer Angabe der Taufdaten und des Taufpfarramtes der Kinder auszufolgen, damit das Trauungspfarramt in der Lage ist, die Legitimierungsanzeigen zu erstatten. Das Brautprüfungsprotokoll und die übrigen Eheakten sind aber im Archiv des entlassenden Pfarramtes zu hinterlegen.

Innerhalb der Diözese Linz aber bleibt es bei der bisherigen Anordnung, daß die Trauungsakten dem Trauungspfarramt auszufolgen sind.

(Linzer Diözesanblatt, CII. Jg., 1956, S. 138, Nr. 139.)

Eheschließung von Ungarnflüchtlingen. In jedem Fall ist das „Nihil obstat" des Erzb. Ordinariates (vgl. can. 1032 CIC.) und die Aufgebotsdispens (can. 1028 § 1 CIC.) einzuholen. (Das Brautprüfungsprotokoll ist einzusenden.)

Sollten die Ehewerber nur Geburtsurkunden oder Identitätsausweise, aber keine Taufscheine besitzen, so ist um Taufscheindispens anzusuchen.

In den Identitätsausweisen ist der Ledigstand bei Männern mit dem Wort: nötlen, bei den Frauen mit dem Wort: hajadon vermerkt.

Wenn die Brautleute überhaupt kein Personaldokument besitzen, so mögen sie an die Flüchtlingsseelsorge, Wien I, Wollzeile 7/III, verwiesen werden, damit sie etwa vor zwei Identitätszeugen aus ihrer Heimatgemeinde, die sich entsprechend legitimieren können, die erforderlichen Angaben machen und ein subsidiäres Dokument erhalten.

Im Wege des für den derzeitigen Wohnort zuständigen Standesamtes mögen die Brautleute beim Oberlandesgericht Wien I, Museumstraße 12 (Justizpalast), um die Dispens von der Beibringung des ungarischen Ehefähigkeitszeugnisses ansuchen, um die Zivilehe schließen zu können.

Nach einem abschlägigen, schriftlichen Bescheid bzw. bei offenkundigem, sittlichem Notstand ist dem Erzb. Ordinariat zu berichten.

Besonders gelagerte Fälle wird das Erzb. Ordinariat dem ungarischen Seelsorgeamt in Wien I, Seilerstätte 2, zur Prüfung des Sachverhaltes übertragen und sodann die erforderlichen Dispensen und Vollmachten erteilen bzw. einen ungarischen Priester mit der Vornahme der Trauung beauftragen.

(Wiener Diözesanblatt, 94. Jg., 1956, S. 121.)

Neuauflage des Necrologium. Das Necrologium der Diözese (Pia memoria Sacerdotum defunctorum ist seit mehr als 60 Jahren im Druck und vielfach auch handschriftlich nicht mehr ergänzt worden, häufig überhaupt außer Gebrauch gekommen oder in Verlust geraten.

Einem vielfachen Wunsch und Bedürfnis entsprechend und um das pietätvolle Andenken der verstorbenen Mitbrüder unter den Priestern wach zu erhalten, wurde das Necrologium, bis zum Jahre 1955, neu herausgegeben.

Dasselbe ist in Hinkunft wieder in allen Sakristeien der Pfarr-, Expositur- und Filialkirchen sowie der Institutskapellen mit Meßlizenz an sichtbarer Stelle aufzulegen oder in geeigneter Weise (ähnlich wie das Directorium) am Sakristeischrank über einer Leiste anzubringen und mit einer Schnur oder Drahtspange festzuhalten.

Damit sollen die zelebrierenden Priester aufmerksam gemacht werden, nach vorheriger Einsicht bei der folgenden hl. Messe aller, besonders ihrer bekannten geistlichen Mitbrüder in besonderer Weise im memento zu gedenken und dabei das tröstliche Bewußtsein erlangen, daß auch sie selbst nicht vergessen sein werden.

Das Necrologium ist alljährlich vom Kirchenrektor an Hand des Directoriums oder Diözesanblattes durch Eintragung der Namen der im abgelaufenen Jahr verstorbenen Priester zu ergänzen. Die hochw. Herren Dechanten mögen sich bei der jährlichen Visitation von dem Vorhandensein und der Vollständigkeit des Necrologiums überzeugen.

In der Neuausgabe wurden auch die verstorbenen Regularpriester und Kleriker aus den Stiften und Ordensgenossenschaften der Diözese aufgenommen, so daß auch für die Klosterkirchen dieselbe Verwendung gegeben ist, weshalb auch an diese die Zusendung je eines Exemplares erfolgt, dessen Abnahme empfohlen und gewünscht wird.

Der Preis eines Exemplares beträgt 75 S; der Betrag kann der Kirchenkasse entnommen werden.

Dem Necrologium beigebunden ist auch ein Namensverzeichnis der seit 1900 verstorbenen Priester mit Angabe ihres Weihejahres und Sterbedatums, wodurch eine rasche Auffindung derselben ermöglicht wird.

Dieses alphabetische Namensverzeichnis ist auch zum persönlichen Gebrauch oder für die Kanzlei in einem Separatabdruck zum Preis von 15 S erhältlich und kann beim Bischöflichen Ordinariat Linz bestellt werden.

(Linzer Diözesanblatt, CII. Jg., 1956, s. 138 f., Nr. 141.)

Errichtung von Kirchenbeitragsstellen. Auf Grund der Kirchenbeitragsstellen-Ordnung der Diözese Linz (Linzer Diözesanblatt, 1953, Art. 95) werden mit Wirkung vom 1. Oktober 1956 folgende Kirchenbeitragsstellen errichtet:

1. Kirchenbeitragsstelle Linz-West mit dem Sitz in Linz, Herrenstraße 26 (Dompfarrhof), für die Dompfarre und die Pfarre Sankt Matthias.

2. Kirchenbeitragsstelle Urfahr-Stadt mit dem Sitz in Linz-Urfahr, Jägerstraße 6, für die Pfarren Urfahr-Christkönig, Pöstlingberg und St. Magdalena.

3. Kirchenbeitragsstelle Urfahr-Land mit dem Sitz in Linz-Urfahr, Jägerstraße 6, für die Pfarren Alberndorf, Eidenberg, Feldkirchen an der Donau, Gallneukirchen, Goldwörth, Gramastetten, Hellmonsödt, Herzogsdorf, Kirchschlag, Kleinzell, Lacken, Neufelden, Niederwaldkirchen, Ottensheim, Puchenau, St. Gotthard, Steyregg, Walding.

(Linzer Diözesanblatt, CII. Jg., 1956, S. 139, Nr. 142.)

Kirchenbeitragspflicht bei Mischehen. Schwierigkeiten bei Einhebung der Kirchenbeiträge von Personen, die eine Mischehe eingegangen sind, veranlassen das Ordinariat, die hoch-

würdigen Pfarrvorsteher darauf aufmerksam zu machen, daß bei Mischehen für den katholischen Teil die Kirchenbeitragspflicht besteht. Es möge daher beim Brautunterricht von Mischehen der akatholische Teil neben den übrigen Verpflichtungen auch auf die Pflicht aufmerksam gemacht werden, daß er gegebenenfalls für den katholischen Teil den Kirchenbeitrag zu leisten hat.

(Kirchliches Verordnungsblatt für die Diözese Seckau, Jg. 1956, S. 83, Nr. 121.)

Eingaben an die Diözesanfinanzkammer. Es mehren sich die Fälle, daß von den hochw. Pfarrämtern in ein und derselben Eingabe mehrere Gegenstände (zwei bis drei, bisweilen sogar vier bis fünf) behandelt werden. Da die einzelnen Gegenstände in der Regel von verschiedenen Referenten zu bearbeiten sind, gesonderte Antworten erfordern und daher in der Registratur getrennt eingeordnet werden, müssen solche Eingaben durch Abschreiben oder Zerschneiden zerlegt und mit den notwendigen Angaben versehen werden, was eine bedeutende, ganz ungerechtfertigte Mehrarbeit verursacht.

Es wird daher nachdrücklich auf die Weisung im Personalschematismus 1956, Seite 85: „Der kirchliche Geschäftsverkehr mit der bischöflichen Kurie" verwiesen, deren sechster Punkt lautet: „Niemals verschiedene Gegenstände in einer einzigen Eingabe einreichen! Wohl aber können mehrere Eingaben an die gleiche Adresse unter einer Briefsendung eingegeben werden."

(Linzer Diözesanblatt, CII. Jg., 1956, S. 140, Nr. 144.)

Anträge an das Bauamt der Erzdiözese Wien. Aus gegebenem Anlaß wird nochmals an den Genehmigungsvorgang bei Bauvorhaben erinnert:

Die dem erzb. Bauamt im Rahmen des Budgets der Erzdiözese zugewiesenen Mittel müssen im wesentlichen schon zu Beginn des jeweils neuen Budgetjahres aufgeteilt sein. Zuschüsse an die Pfarren werden auf Grund der Voranschläge gegeben, wo gewöhnlich unter der Gruppe 10 des Haushaltsplans („Außerordentliche Ausgaben") das Anliegen aufscheint.

Die pünktliche Einreichung der Haushaltspläne liegt daher schon im Interesse der Pfarren selbst. Eine Erleichterung der Arbeit des Bauamtes und damit eine größere Aussicht auf Berücksichtigung bedeutet es, wenn nicht nur das Anliegen im Haushaltsplan angeführt wird (zum Beispiel Außenrenovierung der Kirche), sondern auch schon eine beiläufige Schätzung der Kosten vorliegt.

Nachdem nie allen Anträgen stattgegeben werden kann, da die Mittel nicht reichen, muß eine Auswahl nach dem Gesichtspunkt der Dringlichkeit geschehen. Hier sind die Referenten gewiß nicht unfehlbar, versuchen aber, vielfach unterstützt von der eigenen Kenntnis der Situation, möglichst objektiv zu sein. Unfehlbar, das darf in diesem Zusammenhang wohl angemerkt werden, sind freilich auch nicht die Antragsteller. Eher sind sie verständlicherweise in der Versuchung, das eigene Anliegen immer als das dringlichste anzusehen. Bei mehreren ähnlich notwendigen Anträgen wird man gewöhnlich dem den Vorzug geben, wo in der Pfarre selbst eine größere Initiative (Interesse, Mithilfe, Aufbringung von Mitteln) für das Bauvorhaben vorhanden ist.

Ist einmal die Verteilung der Gelder vorgenommen — die Bescheide darüber werden im Laufe des Jänner und Februar zugestellt —, können Bemühungen, Vorsprachen und Petitionen für das laufende Jahr vorgemerkt werden. Der Antrag muß aber trotzdem dann im nächsten Haushaltsplan erneuert werden.

Ausnahmen bilden nur unvorhergesehene Schäden, zum Beispiel durch Unwetter und dergleichen, die sofort behoben werden müssen, oder ebenfalls unvorhergesehene Möglichkeiten, zum Beispiel plötzliches Angebot eines wichtigen Baugrundes, eines Gebäudes usw.

Um Msgr. Penall zu entlasten,

wurde die Bearbeitung der Anträge, die Pfarrhöfe betreffen, dem hochwürdigen Herrn GR. Robert Lux als Referenten zugewiesen.

Noch einmal wird sodann daran erinnert, daß Aufträge an Architekten bei sonstiger Ungültigkeit nur nach Einvernehmen mit dem kirchlichen Bauamt oder durch dieses erteilt werden dürfen.

(Wiener Diözesanblatt, 94. Jg., 1956, S. 113 f., Nr. 169.)

Staatliches Recht

Durchführung der standesamtlichen Trauung. Das Amt der oö. Landesregierung hat mit Erlaß vom 12. Juli 1956, Pst (Stb)—34/1—1956, allen Bezirkshauptmannschaften und Magistraten zur Inkenntnissetzung aller Standesämter folgenden Erlaß des Bundesministeriums für Inneres mitgeteilt:

Das Bundesministerium für Inneres hat mit Erlaß vom 28. Juni 1956, Zl. 64.469-9/56, nachstehendes bekanntgegeben:

„Aus gegebenem Anlaß wird darauf aufmerksam gemacht, daß durch das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 19. Dezember 1955, mit dem der § 67 des Personenstandsgesetzes als verfassungswidrig aufgehoben wurde (vgl. die Kundmachung des Bundeskanzleramtes vom 29. Februar 1956, BGBl. Nr. 46), die Vorschriften des Ehegesetzes 1938, des Personenstandsgesetzes und der hiezu ergangenen Ausführungsbestimmungen im übrigen nicht berührt worden sind. Das zitierte Erkenntnis hat lediglich zur Folge, daß die religiösen Feierlichkeiten der Eheschließung auch schon vor der standesamtlichen Trauung vorgenommen werden dürfen. Hingegen ist eine Ehe auch in Zukunft für den staatlichen Bereich nur dann gültig und kann nur dann rechtliche Wirkungen herbeiführen, wenn sie vor dem zuständigen Standesbeamten geschlossen wird.

Auch die Vorschriften über die Form der Eheschließung haben keine Änderung erfahren. Insbesondere steht die Bestimmung des § 8 des PStG., derzufolge die standesamtliche Eheschließung in einer der Bedeutung der Ehe entsprechenden würdigen und feierlichen Weise vorgenommen werden soll, nach wie vor in Kraft. Die Durchführungsbestimmungen der §§ 444 und 449 der Dienstanweisung enthalten zum Teil bindende Anweisungen; zum anderen Teil erklären sie eine weitergehende Ausgestaltung der Trauung für unzulässig. Als v e r p f l i c h t e n d ist die Anordnung anzusehen, daß die Feierlichkeiten bei der Eheschließung eine würdige Gestaltung von besonderer Eigenart erfahren sollen, daß die Trauung nach Möglichkeit in einem würdigen Raum stattfinden soll, daß der Standesbeamte, wenn die Gemeinde dies anordnet, eine Amtstracht zu tragen hat und daß der Standesbeamte nach der Entgegennahme der Konsenserklärung den Eheleuten seine Glückwünsche aussprechen soll. Hingegen sind die Ausschmückung des für die Eheschließung verwendeten Raumes mit Blumen, die Trauungsansprache des Standesbeamten sowie die Erfüllung der noch darüber hinausgehenden Wünsche der Brautleute, unter denen vor allem der Ringwechsel zu erwähnen wäre, lediglich als zulässig erklärt.

Wenngleich der Standesbeamte sohin verpflichtet ist, im Rahmen der vorstehenden Ausführungen von sich aus für einen würdigen Verlauf der Trauung zu sorgen, die im Sinne des Gesetzes nicht bloß eine nüchterne Amtshandlung darstellen soll, wird er dennoch den Wünschen der Brautleute, soweit sie nicht zwingenden Vorschriften zuwiderlaufen, auch dann Folge zu leisten haben, wenn diese etwa eine Beschränkung der Feierlichkeiten, wie zum Beispiel das Unterbleiben einer Trauungsansprache oder eines Ringwechsels, verlangen. Ebenso wäre der Standesbeamte nur

dann berechtigt, auf die Kleidung der Brautleute einen Einfluß zu nehmen, wenn diese etwa geeignet wäre, die Würde oder den Anstand des Amtes zu verletzen. Er wird also die Vornahme der Trauung nicht etwa aus dem Grunde ablehnen können, weil die Brautleute in Straßen- oder Sommerkleidung erscheinen."

(Linzer Diözesanblatt, CII. Jg., 1956, S. 156 f.)

Beaufsichtigung der Schüler durch Seelsorgskatecheten. Der Landesschulrat für Oberösterreich hat am 15. Oktober 1956, Sch/1—A—13/661—56, dem Bischöflichen Ordinariat Linz eröffnet, daß auch der Religionslehrer nach § 122 der Schul- und Unterrichtsordnung verpflichtet ist, sich eine Viertelstunde vor Beginn des Unterrichtes im Lehrzimmer einzufinden, um für den ungestörten Beginn des Unterrichtes Vorsorge zu treffen, falls nicht die gemeinsame Beaufsichtigung mehrerer Klassen eingeführt sein sollte. Wenn der Religionslehrer durch seelsorgliche Verpflichtungen verhindert sein sollte, eine Viertelstunde vor Beginn des Unterrichtes in der Schule anwesend zu sein, so müßte er hievon den Volksschulleiter rechtzeitig in Kenntnis setzen, damit für die Beaufsichtigung der Kinder Vorsorge getroffen wird.

Nach § 74 der Schul- und Unterrichtsordnung ist der Religionslehrer verpflichtet, die Schüler beim Verlassen des Schulhauses zu überwachen, falls er die letzte Unterrichtsstunde haben sollte.

(Linzer Diözesanblatt, CII. Jg., 1956, S. 140, Nr. 146.)

Dienstgeberbeiträge zum Ausgleichsfonds für Kinderbeihilfe. Es besteht Veranlassung, auf Nachstehendes hinzuweisen:

Durch die 5. Novelle zum Kinderbeihilfengesetz (enthalten im Art. II, Z. 8 des Familienlasten-Ausgleichsgesetzes vom 15. Dezember 1954, BGBl. Nr. 18/55) ist § 11 Abs. 1 des Kinderbeihilfengesetzes geändert worden.

Diese Bestimmung handelt von der Errechnung der Beitragsgrundlage für die vom Dienstgeber zu bezahlenden Dienstgeberbeiträge zum Ausgleichsfonds für Kinderbeihilfe und hat folgenden Wortlaut:

„(1) Der Beitrag des Dienstgebers ist von der Summe der Arbeitslöhne (§ 19 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes 1953) zu berechnen, die jeweils in einem Kalendermonat an die Dienstnehmer gezahlt beziehungsweise diesen gewährt worden sind, gleichgültig, ob die Arbeitslöhne beim Empfänger der Einkommensteuer unterliegen oder nicht (Beitragsgrundlage). Zur Beitragsgrundlage gehören nicht Arbeitslöhne im Sinne des § 19 Abs. 1, Z. 2 und 3 des Einkommensteuergesetzes 1953, ferner Entschädigungen, die an Lehrlinge gezahlt werden, welche auf Grund eines Lehrvertrages eingestellt sind, die Kinderbeihilfen, die Ergänzungsbeträge zur Kinderbeihilfe und die Wohnungsbeihilfen. Übersteigt die Beitragsgrundlage in einem Kalendermonat nicht den Betrag von S 3000.—, verringert sich diese um S 1000.—; von dieser Begünstigung sind Dienstgeber, die juristische Personen sind, ausgenommen."

Während vorher die Bestimmung des Satzes „Übersteigt die Beitragsgrundlage in einem Kalendermonat nicht den Betrag von S 3000.—, verringert sich diese um S 1000.—" allgemeine Geltung hatte, ist seit dem Inkrafttreten der vorangeführten Gesetzesnovelle, das ist ab 1. Jänner 1955, diese Begünstigung für juristische Personen und damit auch für Pfarrgemeinden in Wegfall gekommen.

Soweit Pfarrgemeinden zufolge dieser Gesetzesänderung zu einer erhöhten Leistung an den Ausgleichsfonds für Kinderbeihilfe ab 1. Jänner 1955 verpflichtet sind, und die Zahlungen noch nicht geleistet haben sollten, wäre dies unverzüglich nachzutragen.

(Amtsblatt für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich, Jg. 1956, S. 61.)

Bearbeitet von Willibald M. Plöchl

ZEITBERICHTE

Prälat Dr. Karl Michel †. Nach längerem, schwerem Leiden verstarb im November 1956 der Regens des burgenländischen Priesterseminars in Wien, Prälat Dr. Karl Michel. Prälat Michel leitete das burgenländische Priesterseminar seit 1937. Er führte den Titel eines Päpstlichen Geheimkämmerers und Wirklichen Konsistorialrates. Er war Diözesandirektor der Unio cleri im Burgenland, Prosynodalexaminator und Offizial des kirchlichen Gerichtes.

Dr. Franz Zák — Koadjutor in St. Pölten. Der Ordinariatssekretär der Diözese St. Pölten, Dr. Franz Zák, wurde von Papst Pius XII. zum Weihbischof von Apollonia und Koadjutor cum iure successionis von Bischof Michael Memelauer in St. Pölten ernannt. Die Bischofsweihe erfolgte im Dezember 1956.

Generalvikar Distelberger 70 Jahre. Der Generalvikar und Kanzler der Diözese St. Pölten, Prälat Michael Distelberger, vollendete am 15. Dezember 1956 sein 70. Lebensjahr. Der weit über die Diözese hinaus bekannte Jubilar hat sich große Verdienste um die Seelsorge des St.-Pöltener Bistums erworben. Seine besondere Sorge galt dem Kirchenbau, und eine Reihe von Gotteshäusern verdankt ihre Vollendung seiner Initiative. Außerdem hat Generalvikar Distelberger viele Jahre als Diözesanpräses des Katholischen Gesellenvereins gewirkt, der unter seiner Leitung das große Kolpinghaus in St. Pölten erbaut hat. Bereits mit 31 Jahren wurde Prälat Distelberger Ordinariatssekretär, 1933 wurde er Domkapitular, später Kanzler und Päpstlicher Geheimkämmerer, im Jahre 1943 päpstlicher Hausprälat und Generalvikar.

Ordinariatssekretär Dr. Josef Hammerl wurde zum ersten Vizeoffizial des kirchlichen Gerichtes der Apostolischen Administratur Innsbruck-Feldkirch und zum Referenten des bischöflichen Ordinariats für alle vermögensrechtlichen Angelegenheiten mit Rechtswirksamkeit vom 1. Oktober 1956 ernannt.

Univ.-Prof. Dr. Erwin Melichar, Vizepräsident der Österreichischen Gesellschaft für Kirchenrecht, hielt am Donnerstag, den 6. Dezember 1956, seine Antrittsvorlesung an der Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Graz, an die er als Ordinarius für Staats- und Verwaltungsrecht berufen wurde.

9. Vollversammlung der Österreichischen Gesellschaft für Kirchenrecht. Am 17. Jänner 1957 fand die 9. Vollversammlung der Österreichischen Gesellschaft für Kirchenrecht statt. Präsident Univ.-Prof. Dr. Erwin Melichar konnte unter den zahlreich erschienenen Persönlichkeiten insbesondere begrüßen den Apostolischen Administrator des Burgenlandes, Bischof Dr. László, den Landesstatthalter für Vorarlberg Dr. Kolb, den Rektor der Wiener Universität, Univ.-Prof. Dr. Schima, den Präsidenten des Obersten Gerichtshofes, Doktor Wahle, den Dekan der Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien, Univ.-Prof. Dr. Fritz Schwind, den Präsidenten der Anwaltskammer, Dr. Hunna, Dompropst Prälat Josef Wagner, Abt Dr. Hermann Peichl und den Superintendenten der Methodistenkirche Österreichs, Ferdinand Mayr. Aus dem Bericht des Präsidenten der Gesellschaft über die Vereinstätigkeit des abgelaufenen Jahres seien insbesondere folgende Worte hervorgehoben: „Ich möchte ausdrücklich feststellen, daß die Verzögerung des Erscheinens des ersten Heftes des Jahrganges 1956 des Österreichischen Archivs für Kirchenrecht — entgegen anderslautender Mitteilungen — nicht der Schriftleitung zur Last fällt."

Die Neuwahl des Vorstandes der Gesellschaft hatte folgendes Ergebnis: Präsident: Dekan Univ.-Prof.

Dr. Fritz Schwind, Wien; Schriftführer: Univ.-Prof. Doktor Hans Lentze, Wien; Kassier: Univ.-Prof. Dr. Willibald Plöchl, Wien; Beiräte: Dompropst Prälat Josef Wagner, Wien; Prodekan Univ.-Prof. DDr. Franz Arnold, Wien; Univ.-Prof. Dr. Wilhelm Kühnert, Wien. Als Vizepräsident fungiert satzungsgemäß der Präsident des Vorjahres, Univ.-Prof. Dr. Erwin Melichar, Graz. Zu Rechnungsprüfern wurden gewählt: Univ.-Prof. Dr. Hans Kreller und Univ.-Doz. Dr. Alexander Dordett, beide Wien.

Im Anschluß an die Vollversammlung sprach der Präsident des Obersten Gerichtshofes, Univ.-Prof. Doktor Karl Wahle, über das Thema „Die Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes zu kirchenrechtlichen Fragen seit 1945".

(Die Liste der Vorträge, die im Jahre 1956 in der Österreichischen Gesellschaft für Kirchenrecht gehalten wurden, erscheint im nächsten Heft.)

Errichtung des Pfarrvikariates Grinzens. Mit Rechtswirksamkeit vom 1. Oktober 1956 wird der Teil der Pfarre Axams, der zur Gemeinde Grinzens (Apostolische Administratur Innsbruck-Feldkirch) gehörte, zu einem eigenen Pfarrvikariat mit dem Titel zum heiligen Antonius, Bekenner und Kirchenlehrer, erhoben.

Einverleibung zweier Höfe in die Pfarre Hörbranz. Mit Dekret des Apostolischen Administrators Dr. Paul Rusch vom 22. November 1956, G/1768, wurden die bisher zur Pfarre Hohenweiler gehörigen zwei Bauernhöfe Stuffer und Küzler in der Parzelle Handreute auf Grund des Can. 1427, § 2, CIC. von der Pfarre zum heiligen Georg in Hohenweiler abgetrennt und mit der Pfarre zum heiligen Martin in Hörbranz vereinigt, mit Rechtswirksamkeit vom 1. Jänner 1957.

(Verordnungsblatt für das Gebiet der Apostolischen Administratur Innsbruck-Feldkirch, 31. Jg., 1956, S. 54.)

MISZELLEN UND ZEITSCHRIFTENSCHAU

Jurist = The Jurist, Washington D. C.; NRev = Nouvelle Revue Théologique, Tournai, Louvain, Paris; RevDrC = Revue de Droit Canonique, Strasbourg; RevEsp = Revista Espanola de derecho canonico, Madrid; Sal = Salmanticensis, Salamanca; Seminar = Seminar, Annual Extraordinary Number of The Jurist, Washington D. C.; Th-PQuSchr = Theologisch-praktische Quartalschrift, Linz; ZkTh = Zeitschrift für katholische Theologie, Innsbruck.

Alonso, S., Jurisdicción y exención, Salmanticensis, Vol. 3, 1956, 164 ff.

Bottóms, A. M., Principal Aspects of the Work of the Advocate and Procurator in Marriage Trials, Jurist XVI, 1956, 154 ff.

Carpenter, R., Mission ecclésiale de l'état „canonique" de perfection, NRev 88, 1956, 915 ff.

Clercq, Ch. de, La législation religieuse franque depuis l'avènement de Louis le Pieux jusqu'aux Fausses Décrétales (Fin), RevDrC VI, 1956, 263 ff.

Conway, J. D., The Officialis in a Small Diocese, Jurist XVI, 1956, 181 ff.

Evans, G. R., Ratum et Non-Consummatum Procedure: Regulations Concerning Corporal Examination, Jurist XVI, 1956, 170 ff.

Heintschel, D. E., The Concept of an Ecclesiastical Office in the Decretales Gregorii IX. (1234), Jurist XVI, 1956, 1 ff.

Heintschel, D. E., The Concept of an Ecclesiastical Office in the Commentaries of the Early Decretalists, Jurist XVI, 1956, 131 ff.

Heston, E. L., The Cession of Administration and the Disposition of Use and Usufruct, Jurist XVI, 1956, 25 ff.

Hofmeister, Ph., Bischof und Regularoberer bei exemten Nonnen, ZkTh, 78. Bd., 1956, 421 ff.

Martin, Ch., L'Empereur Constantin fut-il un chrétien sincère? NRev 88, 1956, 952 ff.

Miko, N., Die diplomatischen Beziehungen zwischen England und dem Heiligen Stuhl im 19. Jahrhundert, ZkTh, 78. Bd., 1956, 206 ff.

Mordán, S. A., De la previa censura de los libros y de su prohibición, RevEsp XI, 1956, 67 ff.

Noubel, J. F., Los laicos en la Iglesia Católica, RevEsp XI, 1956, 7 ff.

Prieto, I., El procedimiento en las causas de separación conyugal, RevEsp XI, 1956, 45 ff.

Reeper, J. de, Missionary Societies without Vows and Title of Ordination, Jurist XVI, 1956, 36 ff.

Schafer, W., The First Provincial Council of Manila 1771, Seminar XIII, 1955—1956, 33 ff.

Tobolina, A., El matrimonio canónico de los casados civilmente, RevEsp XI, 1956, 51 ff.

Walter, Fr., Die religiöse Stellung Maria Theresias, Th-PQuSchr 105, 1957, 34 ff.

White, R., Government under God and the Law, Jurist XVI, 1956, 125 ff.

BUCHBERICHTE

BUCHBESPRECHUNGEN

BECKMANN, JOACHIM, Quellen zur Geschichte des christlichen Gottesdienstes. Karl-Bertelsmann-Verlag, Gütersloh, 1956, XI und 315 S.

Die vorliegende Quellensammlung verdankt ihre Entstehung der liturgischen Bewegung im heutigen Protestantismus, die im Geiste der Una Sancta auf die liturgische Tradition zurückgreift. Es war eine glückliche Idee, einmal liturgische Quellen zusammenzustellen, die in der Vereinzelung sonst nur schwer erreichbar sind. Katholische, orthodoxe, anglikanische und protestantische Liturgien werden nebeneinandergestellt. Den Anfang bilden die ältesten Dokumente des 1. bis 3. Jahrhunderts, ihnen schließen sich die griechischen Liturgien des 4. Jahrhunderts an, darauf folgt die Liturgie des Chrysostomus als das Ergebnis der liturgischen Entwicklung im Osten. Die griechischen Texte werden im Anhang in Übersetzung geboten. Das zweite Hauptstück der Quellensammlung ist der liturgischen Entwicklung in der abendländischen (lateinischen) Kirche gewidmet. Hier werden Texte zur gallikanischen, mozarabischen und römischen Messe geboten. Die römische Messe in ihrer Endgestalt ist durch den Ordo et Canon Missae nach dem Missale Romanum vertreten.

Zu bedauern ist, daß nicht auch die ambrosianische Messe aufgenommen wurde. Die Dokumente zur Entwicklung der römischen Messe können natürlich keinen Überblick über die Entwicklung der Diözesan- und Ordensliturgien geben. Vielleicht hätte man statt der Propriumstücke des Osterfestes nach dem Sakramentar von Padua und der Propriumstücke nach dem Antiphonar von Rheinau einen Ordo Missae einer spätmittelalterlichen deutschen Diözesanliturgie aufnehmen können. Die Vereinheitlichung des römischen Ritus ist ja

erst durch das Missale Planum durchgeführt worden. Die lutherischen Liturgien des 16. Jahrhunderts bauen ja auf den spätmittelalterlichen deutschen Diözesanliturgien auf. Der dritte Hauptteil der Quellensammlung ist dem evangelischen und anglikanischen Gottesdienst gewidmet. Es werden hier lutherische Gottesdienstordnungen, Zwinglis Abendmahlsgottesdienst, die Ordnung des Gottesdienstes bei Calvin und der Abendmahlsgottesdienst nach dem Common Prayer-Book abgedruckt. Den Abschluß bilden liturgische Texte der Restauration im 19. Jahrhundert, Texte aus den Agenden der preußischen Union und Texte zum wiederhergestellten lutherischen Abendmahlsgottesdienst aus den evangelisch-lutherischen Landeskirchen in Bayern und Hannover. Die lutherischen Gottesdienstordnungen zeigen deutlich, wieviel altes liturgisches Gut aus der katholischen Zeit in ihnen enthalten ist.

Literaturangaben erleichtern dem Forscher die Weiterarbeit. Die Quellensammlung wird dem Forscher gute Dienste tun, aber auch dem liturgisch interessierten Laien einen Einblick in die Probleme liturgiewissenschaftlicher Arbeit geben.

Hans Lentze

BIHLMEYER-TÜCHLE: Kirchengeschichte, III. Band. Die Neuzeit und die neueste Zeit. Elfte und zwölfte Auflage, Verlag: Ferdinand Schönigh, Paderborn, 1955.

Wer die vorhergehenden Bände studiert hat, wird mit Spannung auf das Erscheinen dieser ersten Lieferung des dritten Bandes gewartet haben. Sie reicht vom Auftreten Luthers bis zur Französischen Revolution. Gerade die Kirchengeschichte der Neuzeit hat in den letzten Jahren große Aufmerksamkeit bei der Erforschung verschiedener Zeitabschnitte und Probleme gefunden. Es ist das besondere Verdienst des Verfassers, mit überraschender und anerkennenswerter Genauigkeit die Literatur bearbeitet zu haben. Dabei bleibt er nicht im europäischen Raum, sondern zieht auch Amerika und die Forscher der asiatischen Missionsgeschichte heran. Sehr zu begrüßen ist, daß neben dem Ablauf der eigentlichen Kirchengeschichte ein großer Raum der Geistesgeschichte und Geschichte der Päpste gewidmet wird. Dabei erweist sich gerade für den Kirchenrechtler, daß die Darstellung einzelner Päpste, wie etwa Sixtus V. und Benedikt XIV., Meisterstücke der Kürze und Prägnanz sind. Sehr gut ist auch die Darstellung der Missionsgeschichte und die Entwicklung der kath. Kirche in England, Schottland und Irland. Es sollen auch die Unionsbestrebungen nicht übersehen werden und die sehr sachliche Übersicht über die Kämpfe um die lutherische Orthodoxie. Die Arbeit ist wirklich von ausgezeichneter Qualität. Wir beglückwünschen den Verfasser zu seiner hervorragenden Leistung.

Willibald M. Plöchl

CALCATERRA, M., OP.: De vicario adjutore. M. D'Auria, Napoli, 1955, p. 178.

Unter den Ämtern, mit deren Hilfe die Kirche ihre Aufgaben zu erfüllen sucht, nimmt das des Pfarrhelfers (vicarius adjutor) einen relativ bescheidenen Platz ein. In priesterarmen Gegenden ist es vielfach dem Oberhirten fast unmöglich, dem Pfarrer einer kleinen Pfarre einen eigenen Vikar zu geben, selbst wenn die im c. 475 § 1 geforderten Gründe, die in der Person des Seelsorgers liegen, gegeben sind. Die jungen Geistlichen ohne eigenen Haushalt werden in den großen Pfarren dringender benötigt. Deshalb dürfen wir uns nicht wundern, daß selbst die im Kirchenrecht verankerte Existenz eines solchen Amtes manchenorts fast unbekannt ist. Nicht zuletzt einer Belebung dieses Amtes aus seelsorglichen Gründen will die vorliegende Arbeit, eine Dissertation, dienen. Der Autor zeigt zunächst die geschichtliche Entwicklung dieses Amtes. Bei der Darstellung des Frühmittelalters greift er über den Pfarrhelfer hinaus, da er

ausführlich auch die bischöflichen Koadjutoren behandelt, um dann von dem Dekret Gratians an den Blickpunkt auf das eigentliche Thema einzuengen. Im systematischen Teil bringt das Werk nicht nur eine gute Interpretation des can. 475, sondern zeigt auch den Instanzenweg gegen eine oberhirtliche Ernennung bzw. Abberufung des Pfarrhelfers. Etwas zu ausführlich wird der Pflichtenkreis des Pfarrers und die Entwicklung der Applikationspflicht behandelt. Dagegen wird nur in kurzen Andeutungen der Zusammenhang gezeigt, der zwischen diesem Amt des Pfarrhelfers und der weitgehend durch das landwirtschaftliche Benefizium bedingten Inamovibilität der Pfarrer besteht. Die fortschreitende Loslösung vom landwirtschaftlichen Benefizium gibt in Zukunft leichter die Möglichkeit, durch eine Pension für einen resignierten Pfarrer zu sorgen und damit den Weg für eine Neubesetzung der Pfarre frei zu machen. Auf diese Weise dürfte meistens für die Seelsorge besser gesorgt sein als durch die Ernennung eines Pfarrhelfers, wobei allerdings der einzelne Fall in seiner Besonderheit gesehen werden müßte. Im Anhang seiner sicher verdienstvollen Untersuchung bringt der Autor noch eine Reihe von Formularen für die Ernennung und die Abberufung eines Pfarrhelfers, ferner für einen Rekurs.

Paul Zepp

CARPENTER, S. C.: The Church in England 597—1688. Verlag John Murray, London, 1954, VIII und 516 Seiten.

Das vorliegende Werk spricht weniger durch seine Gründlichkeit als durch seine interessante Übersicht an. Der Kanonist wird es mitunter schwierig haben, über Fehler hinwegzusehen, wie etwa die Darstellung der Concordantia (richtig: Concordia) Discordantium Canonum Gratians, über das Wesen des kanonischen Rechts und die Bedeutung der sogenannten falschen Dekretalen. Das gleiche trifft auf die Schilderung des Konzils von Konstanz zu, das der Verfasser als ein sehr großes Konklave unter dem Vorsitz des Kaisers bezeichnet. Wir heben anderseits die schonungslose Darstellung der Schwächen und Fehler des Klostertums und der kirchlichen Reformationsgeschichte hervor. Daß der Verfasser an der Gültigkeit der anglikanischen Weihen festhält, ist nicht verwunderlich, verwunderlich jedoch, daß er bei seinen Argumenten gegen die katholische Auffassung diese nicht richtig darstellt. Wie die bekannte Konstitution „Apostolicae Curae" darlegt, war die entscheidende Frage nicht, ob Parker richtig konsekriert wurde, sondern die Frage überhaupt, inwieweit die anglikanischen Zeremonien tatsächlich noch den sakramentalen Inhalt repräsentieren. Es ist aber gut, wenn kontinentale Europäer dieses Buch lesen, weil wir immer wieder in den Fehler verfallen, die englische Kirchengeschichte gewissermaßen nur durch das Fenster, nicht aber von innen aus zu betrachten.

Willibald M. Plöchl

DANIEL-ROPS: L'Église de la Renaissance et de la Réforme. Une Révolution religieuse: La Réforme protestante. Une Ere de renouveau: La Réforme catholique. Les grandes études historiques. Librairie Arthème Fayard. Paris 1955.

Was an den Werken des Verfassers immer wieder fasziniert, ist die große Belesenheit, die seriöse Verwendung und die literarische Sprache, in der er sein Wissen darbietet. Seine geschichtlichen Werke gehören zur besten Lektüre, die man einem gebildeten Menschen empfehlen kann, wobei die Originale in französischer Sprache den Übersetzungen vorzuziehen sind.

Der Zweck der Bücher ist nicht eine wissenschaftliche Forschung zu bieten, sondern mit wissenschaftlicher Gründlichkeit und literarischer Begabung das erforschte Material darzustellen. Wir glauben daher, daß der Wissenschafter sehr viel aus den Werken von Daniel-Rops gewinnen kann, weil sie immer wieder Anregung geben, die Probleme, besonders die

Kontroversen, näher zu bearbeiten und zu studieren.

Wer die Bücher liest, ist immer wieder erstaunt über die unwahrscheinliche Fülle des Dargebotenen. Die Bücher sind ein Zeugnis des unendlichen Fleißes des Verfassers, ein Zeugnis, das überdies zu seinen Gunsten ausfällt.

Willibald M. Plöchl

FRANZ, G.: Kulturkampf. Staat und katholische Kirche in Mitteleuropa. Verlag Georg D. W. Callwey, München, 1954, 356 Seiten.

Je weiter wir uns geistig von der Zeit des Kulturkampfes entfernen, desto interessanter sind neue Forschungen darüber. Der Verfasser bearbeitet in seinem Buch nicht nur den Begriff des Kulturkampfes oder bloß den deutschen Kulturkampf, sondern er setzt sich mit den Vorläufern von der Französischen Revolution bis zur Revolution 1848/49 auseinander und gibt dann eine Darstellung des Kulturkampfes in Italien, Österreich, der Schweiz und den deutschen Ländern. Es kann nicht in jedem Punkt zugestimmt werden — so übergeht er beispielsweise bei Erwähnung des Aufstiegs der katholischen Bewegung im 19. Jahrhundert vollkommen die wichtige Position von Georg Phillips. Seine Auffassung vom Widerstand der opponierenden Bischöfe auf dem vatikanischen Konzil gegen das Unfehlbarkeitsdogma ist überspitzt — gerade die Tatsache, daß sich sämtliche opponierenden Bischöfe unterwarfen, zeigt, daß der Widerstand weniger ein grundsätzlicher als ein opportunistischer war. Es ist nicht richtig, zu behaupten, daß der österreichische Liberalismus der sechziger Jahre keine religionsfeindliche Haltung hatte; wer die Geschichte der Verfassungskämpfe seit 1848 näher kennt, wird wissen, daß die religionsfreiheitlichere Haltung im Anschluß an das Jahr 1848 wesentlich mehr auf Seite der Regierung als auf Seite der liberalen Partei lag. Pius IX. ist in den Augen des Verfassers vielfach ein radikaler, unbelehrbarer Papst, während Leo XIII. der konziliante Friedenspapst ist. Die Rolle Bismarcks erscheint in neuem Licht und der Verfasser ist sichtlich bemüht, die staatsmännische Größe auch in der Kulturkampfperiode in hellen Farben zu zeichnen. Wenn hier diese Einschränkungen gemacht wurden, so deshalb, weil es uns schien, daß das ansonsten sehr wertvolle und gründliche Werk hier zu sehr die subjektive Haltung des Verfassers dem objektiven Geschehen aufprägt. Das Buch ist aber ungemein lesenswert, und zwar besonders in unserer heutigen Zeit. Es zeigt, wie viel und wie wenig zugleich wir in den Fragen der Auseinandersetzungen zwischen Kirche und Staat seit dem Kulturkampf in einer echten Entwicklung zur Religionsfreiheit weitergekommen sind.

Willibald M. Plöchl

Kirchenrechtliche Dissertationen der Katholischen Universität in Washington, D. C.

Fus, Edward A., The extraordinary form of marriage according to canon 1098 (Nr. 348). Es ist sehr begrüßenswert, daß das nicht einfache Problem des c. 1098 C. J. C. hier nun eingehend dargestellt wird. Es zeigt sehr gut die Wurzeln, die noch in das tridentinische Recht zurückgehen und entwickelt gründlich alle Aspekte des geltenden Rechts. Der Praktiker von heute hat mehr, als man anzunehmen geneigt ist, mit dem c. 1098 zu tun. Es ist daher wertvoll, ein wirklich gutes Handbuch hierüber zu besitzen.

Sesto, Gennaro J., Guardians of mentally ill in ecclesiastical Trials (Nr. 358). Die Vertretung des Geisteskranken vor Gericht zählt zu den schwierigsten Problemen. Die Dissertation zeigt, wie weitherzig das kanonische Recht ist und wie besorgt, das Recht des Geisteskranken zu wahren. Im Vergleich mit dem Zivilrecht ergibt sich hier eine vielfach günstigere Stellung. Wichtig ist auch, hervorzuheben, daß der Vertreter des Geisteskranken im kirchlichen Bereich kein Katholik zu sein braucht.

Heintschel, Donald E., The mediaeval concept of an ecclesiastical office (Nr. 363). Das Problem des Kirchenamts und der Kirchengewalt ist in neuester Zeit Gegenstand vieler Untersuchungen, wobei nicht jeder Beitrag wesentlich Neues bringt. Die vorliegende Dissertation, die sichtlich unter dem Einfluß Kuttners steht, zeichnet sich durch große Gründlichkeit aus. Der Verfasser beherrscht die Quellen in sehr guter Weise und trägt sicherlich dazu bei, die Diskussion durch wertvolle Erkenntnisse zu bereichern. Die Dissertation ist ein Musterbeispiel ernster wissenschaftlicher Arbeit, sie geht dabei weit über den Rahmen eines Erstlingswerkes hinaus.

Willibald M. Plöchl

PALMQVIST, A.: Die römisch-katholische Kirche in Schweden nach 1781. I. Das Apostolische Vikariat 1783—1820. Verlag Almqvist & Wiksells, Uppsala, 1954, 508 Seiten.

Die Geschichte der römisch-katholischen Kirche in Schweden stand bisher immer unter dem Vorzeichen einer sehr weitgehenden Einschränkung durch die Staatsgewalt. Es war daher eine besonders dankenswerte Aufgabe des schwedischen Forschers, die Geschichte des Apostolischen Vikariates in der Zeit von 1783 bis 1820 einer gründlichen Untersuchung zu unterziehen. Wir schätzen sehr die vornehme Haltung des Verfassers, seine Umsicht und die wahrhaft große Mühe, die er an den Tag gelegt hat. Wenn man das Endergebnis betrachtet und dies vorwegnimmt, so zeigt sich, daß die Geschichte dieses Vikariates gleichzeitig eine Geschichte der Toleranzidee in Schweden während der Aufklärungszeit ist. Die Arbeit zeigt aber auch, daß die Kirche eine Förderung erfuhr, von der man bisher entweder überhaupt nichts wußte, oder die man nicht genügend berücksichtigte. Es zeigt sich insbesondere, daß während des Zusammenbruches der römischen Kurialverwaltung zur Zeit der napoleonischen Kriege, wodurch die Propaganda überhaupt nicht mehr in der Lage war, für eine finanzielle Unterstützung aufzukommen, der König durch lange Zeit jährlich 300 Reichstaler bewilligte für die „armen, aber nützlichen" katholischen Untertanen. Daß es zu dieser Unterstützung kam, war nicht zuletzt auf die Mitwirkung des lutherischen Erzbischofs von Troil zurückzuführen. Diese Mittel waren, wie der Verfasser anführt und belegt, „in den Jahren der Not ein sicherer und verhältnismäßig großer Einkunftsposten". Die schwedische Toleranzgesetzgebung beschränkte die Wirksamkeit der katholischen Gemeinde vor allem deshalb, weil die Neugewinnung von Katholiken aus dem bestehenden staatskirchlichen System äußerst erschwert war. Die Tätigkeit des Vikariats und seiner Vorsteher hatte mit vielen Hindernissen zu kämpfen. Sie waren einerseits verursacht durch die nicht freundliche Haltung der Legation und ihres katholischen Legationsklerus, anderseits gab es auch Schwierigkeiten mit den Kurialstellen in Rom und nicht zuletzt innerkirchliche Rivalitäten. Es war ein dornenvoller Weg, der die Kräfte des Vikariatsklerus schwerst belastete. Zeitweilig herrschte das Gefühl vor, auf einem verlorenen Posten zu kämpfen und, statt eine Gemeinde aufzubauen, ihr langsames Ende herannahen zu sehen. Dennoch aber blieb sie erhalten und die Sorgen und Opfer trugen ihre Früchte.

Dieses Werk ist nicht nur ein kostbarer Beitrag zur katholischen Missionsgeschichte, jeder, der am Staatskirchenrecht und am Missionskirchenrecht interessiert ist, wird zu diesem Buch greifen und wertvollste Belehrung darin finden.

Willibald M. Plöchl

TIERNEY, BRIAN: Foundation of the Conciliar Theory. The Contribution of the Medieval Canonists from Gratian to the Great Schism. Cambridge at the University Press, 1955.

Die vorliegende Arbeit eines Schülers von Professor Kuttner, Washington, stellt einen außerordentlich wertvollen Beitrag zur Geschichte der Konzilstheorie dar. Der Verfasser schöpft mit der den Schülern Kuttners eigentümlichen Gründlichkeit unmittelbar aus den Quellen. Er beherrscht die Materie ausgezeichnet und unternimmt den beachtenswerten Versuch, die Theorien über die Kirchenregierung, über die Lehre von der Kirche und über die Konzilsideen unmittelbar aus den Dekretisten und Dekretalisten zu beschreiben. Ich habe das Buch mit großem Vergnügen gelesen und daraus sehr viel Anregungen gewonnen. Es zeigt gerade dem Forscher, der an diesen Problemen interessiert ist, wie notwendig es ist, immer neue Aspekte in Betracht zu ziehen. Ganz ohne Zweifel sind die Theorien auf dem dargestellten Gebiet bisher nicht mit genügender Aufmerksamkeit verfolgt worden. Das Buch des Verfassers stellt einen wertvollen Beitrag zur Schließung der Lücke dar. Es ist von ihm nicht beabsichtigt, und kann auch keineswegs in dem Sinn verstanden werden, als wäre durch die Darstellung der Lehre der Kanonisten nun der Schlüssel zur Lösung der obgenannten Probleme gefunden, sondern auch hier handelt es sich um ein Glied der großen Kette. Die Frage des Körperschaftsbegriffes der Kirche beispielsweise wird man ohne die Theologie eines Thomas von Aquin, aber auch nicht ohne die Zusammenhänge mit der weltrechtlichen Auffassung der damaligen Zeit, sehen können. Hier ist eine gewaltige Zusammenschau notwendig, zu der etwa das Buch von Mitterer: „Geheimnisvoller Leib Christi nach Thomas und Pius XII." oder die Studien des leider zu früh verstorbenen Ganahl: „Studien zur Verfassungsgeschichte der Klosterherrschaft St. Gallen" notwendige Beiträge sind. Es ist bemerkenswert, daß die Konziliartheorie durch das Buch des Verfassers gleichfalls wesentliche neue Bereicherung erfahren hat.

Ein Problem scheint mir jedoch in diesem Zusammenhang zu wenig behandelt, nämlich die Frage der Notstandslehre, das heißt in welchem Maße die Dekretisten und Drekretalisten die Anwendung der Konzilstheorie nicht als regelmäßigen Fall, sondern als kirchliches Notstandsrecht bezeichnen.

In der Richtung bedürfen wir noch weiterer Ergänzungen. Vielleicht aber ist gerade dieses Buch die Anregung, sich auch mit diesen Problemen zu beschäftigen.

Willibald M. Plöchl

WOERLE, JOSEPH: Die mittelalterlichen Großpfarren im Raume des heutigen Außerfern. Außerferner Buch, Beiträge zur Heimatkunde von Außerfern, Schlern-Schriften, Band Nr. 111, herausgegeben von R. Klebelsberg, Universitätsverlag Wagner, Innsbruck, 420 S., 37 Bildtafeln, S. 77—114.

Tirol hat im Rahmen der Schlern-Schriften eine Reihe von vorzüglichen Heimatbüchern geschaffen, in denen verschiedene Verfasser Probleme der Heimatkunde des betreffenden Ortes oder Bezirkes behandeln. Es ist sehr zu begrüßen, daß das Außerferner Heimatbuch einen vorzüglichen Beitrag zur kirchlichen Rechtsgeschichte enthält, der die Entwicklung des Pfarrsystems im Außerfern behandelt. Vielfach mangelt den Heimatkundlern die kanonistische Ausbildung, um Probleme der kirchlichen Rechtsgeschichte darzustellen. Um so mehr ist der Beitrag von Woerle zu begrüßen. Das Außerfern ist erst später mit Tirol verwachsen, was sich auch in der Entwicklung des Pfarrsystems ausdrückt. Die meisten Pfarren des Außerfern gehörten zum Bistum Augsburg, zu den Landkapiteln Füssen und Kempten. Das Bistum Brixen war nur mit den Pfarreien Imst und Stanz im Außerfern vertreten. Besondere Bedeutung für die kirchliche Erschließung des Außerfern hatte die Benediktinerabtei Füssen. Aufgabe der künftigen Forschung

wird es noch sein, den Anteil der Gemeinden an der Entwicklung des Pfarrsystems aufzuzeigen, die vielfach durch ihre Stiftungen die Erhebung ihrer Filialkirchen zu Kuratien ermöglicht haben. Die Forschung hat aber an der Arbeit von Woerle eine solide Grundlage, auf der sie weiterbauen kann.

Hans Lentze

BÜCHEREINLAUF

Bartolotti, R., La Formazione degli effetti civili del Matrimonio nel regime concordatario italiano, Analecta Gregoriana, Rom 1956, 191 Seiten.

Lara, R. C., Coaccion eclesiastica y Sacro Romano imperio, Augustae Taurinorum, Turin 1956, 305 Seiten.

Nabuco, J., Ius Pontificalium, introductio in caeremoniale episcoporum, Desclée & Socii, Paris 1956, X und 404 Seiten.

Pospishil, V. J., Interritual Canon Law Problems in the United States and Canada, St. Basil's Chesapeake City, Maryland 1955, 248 Seiten.

Reinerth, K., Die Reformation der siebenbürgisch-sächsischen Kirche, C. Bertelsmann, Gütersloh 1956, 56 Seiten.

Trusen, W., Um die Reform und Einheit der Kirche, Aschendorffsche Verlagsbuchhandlung, Münster W. 1957, 83 Seiten.

ABHANDLUNGEN

Ansprüche der katholischen Kirche im Rahmen des Staatsvertrages und ihre Grundlagen*

Von Peter Leisching, Wien

Auf Grund Art. 26 des Staatsvertrages, betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreich, vom 15. Mai 1955, BGBl. Nr. 152/1955 [1], und auf Grund des Durchführungsgesetzes vom 20. Dezember 1955, BGBl. Nr. 269/1955, § 1 [2], ist die katholische Kirche berechtigt, ihre Ansprüche, die durch Verlust von Vermögenschaften, gesetzlichen Rechten und Interessen, insbesondere auf Grund des § 5 des Kirchenbeitragsgesetzes, GBl. f. d. L. Ö. Nr. 543/1939 [2a], und der zu diesem Gesetz ergangenen

* Die Anregung zu dieser Arbeit habe ich im kirchenrechtlichen Seminar von Professor Dr. Plöchl erhalten, dem ich, wie auch Seiner Hochwürden Domvikar Dr. Kostelecky, der mich bei der Gestaltung wesentlich unterstützt hat, meinen Dank aussprechen möchte.

[1] Art. 26. Vermögenschaften, Rechte und Interessen von Minderheitsgruppen in Österreich: 1. Soweit solche Maßnahmen noch nicht getroffen worden sind, verpflichtet sich Österreich in allen Fällen, in denen Vermögenschaften, gesetzliche Rechte oder Interessen in Österreich seit dem 13. März 1938 wegen der rassischen Abstammung oder wegen der Religion des Eigentümers Gegenstand gewaltsamer Übertragung oder von Maßnahmen der Sequestrierung, Konfiskation oder Kontrolle gewesen sind, das angeführte Vermögen zurückzugeben und diese gesetzlichen Rechte und Interessen wiederherzustellen. Wo eine Rückgabe oder Wiederherstellung nicht möglich ist, wird für auf Grund solcher Maßnahmen erlittene Verluste eine Entschädigung in einem Ausmaß gewährt, wie sie bei Kriegsschäden österreichischen Staatsangehörigen jetzt oder späterhin generell gegeben wird.

[2] § 1. (1) Die Verluste von Vermögenschaften, gesetzlichen Rechten und Interessen der gesetzlich anerkannten Kirchen und ihrer einzelnen Einrichtungen, die zufolge nationalsozialistischer Maßnahmen, insbesondere auf Grund des § 5 des Kirchenbeitragsgesetzes, GBl. f. d. L. Ö. Nr. 543/1939, und der zu diesem Gesetz ergangenen Durchführungsverordnungen eingetreten sind, begründen einen Anspruch nach Art. 26 § 1 des Staatsvertrages betreffend die Wiederherstellung eines unabhängigen und demokratischen Österreich, BGBl. Nr. 152/1955.

(2) Für die Geltendmachung der Ansprüche sind, soweit sie nicht von den Anspruchsberechtigten selbst geltend gemacht werden, in deren Namen befugt:

a) Für die einzelnen Einrichtungen der katholischen Kirche die Erzdiözese Wien.

§ 2. Die Ansprüche gemäß § 1 sind beim Bundesministerium für Finanzen anzumelden, welches die Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und Burgenland in Wien zur Entgegennahme dieser Anmeldungen in seinem Namen durch Verordnung ermächtigen kann.

[2a] Im Folgenden KBG.

Durchführungsbestimmungen [2b], entstanden sind, geltend zu machen.

Grundsätzlich kann daher die katholische Kirche die Wiederherstellung der Rechts- und Sachlage, wie sie am 13. März 1938 bestanden hat, verlangen, wenn auch die gegenwärtige Situation des heutigen Österreich Berücksichtigung finden soll.

Ihr steht das Recht zu, die Aufhebung der die kirchlichen Rechte und Interessen beeinträchtigenden deutschen Gesetze und Wiedergutmachung der durch die nationalsozialistischen Maßnahmen eingetretenen Schäden zu verlangen.

Diese Darstellung versucht zu zeigen, welche Rechte die katholische Kirche bis zur Okkupation Österreichs hatte und in welchem Rahmen sich die Forderungen der Kirche auf Grund der Bestimmung des Art. 26 des Staatsvertrages vom Belvedere daher bewegen können. Es ergibt sich aus der Materie, daß diese Zusammenstellung nur demonstrativ sein kann.

I.

Die durch die §§ 3, Abs. 1, 2. Satz, 5 und 6 des KBG. sowie durch die §§ 4 bis 7 der 1. DVO. und die durch die gesamte 3. DVO. entzogenen Rechte.

1. Die Religionsfonds.

Historisch gehen die Religionsfonds auf die Josephinische Zeit zurück, sie wurden durch kaiserliches Kabinettschreiben vom 27. Februar 1782 geschaffen: „In jedem Land soll eine von Camerali abgesonderte Religions- oder Pfarrkasse vereinigt und ihre Verwaltung einer besonderen staatlichen Kommission übertragen werden."

Durch § 5 KBG. wurde die Verpflichtung des Staates und der in staatlicher Verwaltung stehenden Fonds, zur Deckung des kirchlichen Bedarfs beizutragen, aufgehoben. Ergänzend bestimmt die 3. DVO. zum KBG. vom 29. März 1940:

> § 1. Die Religionsfonds werden aufgelöst. Ihre Rechte und Pflichten gehen auf das Deutsche Reich über.

Über die Rechtsnatur der Religionsfonds und über das damit verbundene Eigentum an Religionsfondsgütern entspannte sich 1950 eine Debatte, die durch Adolf S c h ä r f hervorgerufen wurde. Unter dem Titel „Religionsfonds — Staatseigentum" veröffentlichte er einen Artikel in der „Zukunft" [3] und erklärte, die Reli-

---

[2b] Im Folgenden DVO.

[3] S c h ä r f, A., Religionsfonds — Staatseigentum. Die Zukunft, 1950, S. 237 ff.

gionsfonds seien staatliches Vermögen; dies ergäbe sich aus der Durchführung des Katholikengesetzes. Dem trat Franz Arnold entgegen: „Religionsfonds — Staatseigentum[4]?" Schon Art. XXXI des Konkordats 1855 und dann Art. XV des Konkordats 1934 anerkannten das kirchliche Eigentum an den Religionsfondsgütern. Durch beiderseitige Vereinbarung sei lediglich die Verwaltung derselben durch den Staat übernommen worden.

Hierzu stellt Melichar[5] fest, daß Religionsfondsgüter weder staatliches noch kirchliches Eigentum seien, sondern Fondseigentum, aus kirchlichem Eigentum gewonnene staatliche Stiftungen mit einer fest umrissenen eindeutigen kirchlichen Widmung. An dieser kirchlichen Widmung sei unbestritten festgehalten worden[6]. Erst das KBG. habe diese Pflicht des Religionsfonds, zum Sach- und Personalaufwand beizutragen, für erloschen erklärt und sodann durch Inkammerierung der Fondsvermögen nicht eine Zweckentfremdung, sondern direkt die Auflösung der Fonds verfügt.

Zur Rechtsnatur der Religionsfonds bestimmt das Konkordat 1934, Art. XV:

> § 9. Den Religionsfonds kommt kirchlicher Charakter zu; sie sind juristische Personen und werden bis auf weiteres wie bisher im Namen der Kirche vom Bund verwaltet. Im Verhältnis zwischen Religionsfonds und Bundesschatz, namentlich auch hinsichtlich der finanziellen Ergänzungspflicht des letzteren tritt keine Änderung ein.

Daraus folge: die Religionsfonds haben nach kanonischem Recht Rechtspersönlichkeit. Die Feststellung, daß den Religionsfonds kirchlicher Charakter zukommt, läge in erster Linie die schon bisher unbestrittene kirchliche Zweckbestimmung dieser Stiftungen vertragsmäßig fest, gäbe also der katholischen Kirche im völkerrechtlichen Bereich einen Anspruch gegen eine Entfremdung der Religionsfondsgüter. Diese Bestimmung könnte, meint Melichar, bei isolierter Betrachtung allerdings darüber hinaus auch noch dahin ausgelegt werden, daß die Religionsfonds wie sonstige kirchliche Stiftungen nach kanonischem Recht zu behandeln seien; damit wären die Religionsfonds zur Gänze der kirchlichen Dispositionsgewalt unterstellt gewesen. Diese Konsequenz könne aus der Konkordatsbestimmung deswegen nicht gezogen werden, weil die Religionsfonds nach dem folgenden Halbsatz „bis

---

[4] Arnold, F., Religionsfonds — Staatseigentum? Eine Erwiderung. Die Furche 6, 1950, Nr. 46, S. 3 und 7, 1951, Nr. 3, S. 2.

[5] Melichar, E., Der rechtliche Charakter der katholischen Religionsfonds, ÖAKR. 2 (1951), S. 31 ff.

[6] Vgl. Wolfsgruber, C., Kirchengeschichte Österreich-Ungarns, 1909, S. 52.

auf weiteres wie bisher im Namen der Kirche vom Bund verwaltet" werden. Somit sei durch das Konkordat keine Änderung in der bestehenden Rechtsordnung eingetreten. Auch daß die Verwaltung „im Namen der Kirche" erfolgt, habe keine Bedeutung für den staatskirchenrechtlichen Bereich, sondern bedeute nur, daß der Bund völkerrechtlich in diesen Dingen als Bevollmächtigter der Kirche zu betrachten sei. Der Bund könne doch bei seiner Verwaltungstätigkeit mit Rücksicht auf die Rechtssubjektivität der Religionsfonds immer nur als Organ des einzelnen Religionsfonds auftreten.

Auf Grund der 3. DVO. zum KBG. standen noch 1953, wie Kolb in einem Vortrag in der Österreichischen Gesellschaft für Kirchenrecht ausführte [7], rund 64.000 Hektar forstliche Liegenschaften, 26.000 Hektar landwirtschaftlichen Besitzes, 36 Kirchen, 7 Klöster, 29 Pfarrhöfe und 13 Wohnhäuser als ehemalige Religionsfondsgüter im grundbücherlichen Eigentum des Deutschen Reiches. Rund 460 Hektar seien in der Okkupationszeit verkauft worden. Lediglich die grundbücherlich eingetragenen Nutzungsrechte der Mensalgüter, wie solche zugunsten der Bistümer St. Pölten und Linz bestanden, konnten auf Grund der Rückstellungsgesetze zurückgestellt werden.

Schon zur Zeit der Entstehung der Religionsfonds wurden über die Frage der staatlichen Ergänzungspflicht zu den Fonds Erwägungen gepflogen.

Aufschlußreich hierzu ist ein Schreiben Kaiser Josephs II. an den ersten Präsidenten der geistlichen Hofkommission, Staatsrat Karl Franz Kressel Freiherr von Qualtenberg, vom 17. Jänner 1783 [8]: „Die Versehung der Seelsorge in den gesammten Ländern ... lieget der Geistlichkeit ohne Zweifel vorzüglich ob. Diese muß durch die wahre Hierarchie geleitet und geführet werden, also muß ein billiges Maß zwischen Obern, so ihre Untergebenen übersehen können, seyn, dann auf die Erziehung der jungen Geistlichkeit zum Nachwuchs, und die Vorsorge für die Alte und Gebrechliche, die ihre Schuldigkeit nicht mehr obliegen können, getroffen werden.

---

[7] Kolb, E., Gegenwärtige Aufgaben der Kultusverwaltung in Österreich. ÖAKR. 4 (1953), S. 38 ff.

[8] Abgedruckt in: Gesetzliche Bestimmungen über die Errichtung, Verwaltung und Verwendung der Religionsfonds der im Reichsrat vertretenen Königreiche und Länder. Veröffentlicht im Auftrage des k. k. Ministers für Kultus und Unterricht, 1871, S. 16; zitiert bei Bombiero-Kremenać, J., Die Entwicklung der staatlichen Kongruagesetzgebung in Österreich. ZRG., KA. XII, S. 110 ff.

Dieses zu bewerkstelligen ist ungezweifelt die Pflicht des Landesfürsten und muß das Nöthige ohne Ersparung zu diesem schuldigen und heilsamen Zweck aus den klaresten Einkünften des Staates vorzüglich genommen werden; ...

... Es bleiben also, selber abzuhelfen nur zween Weege übrig, nämlich zu sagen:

Der Staat nimmt alle geistlichen Einkünfte der gesammten Monarchie und mißt einem jeden einen hinlänglichen Gehalt aus; oder: Er hebt den bestehenden Stand des geistlichen Vermögens, sieht, wieweit er mit selbem auslangen könne, und wo und wann sich ein wirklicher Abgang gegen den Bedarf äußert, und nirgends kein Überfluß mehr vorhanden wäre, so ersetz er selben aus den Staatseinkünften.

Ich will Mich also nur an diesen zweyten Weeg, so zwar der weitwendigste ist, in so weit halten, als die Unmöglichkeit, mit selben zum Ziele zu gelangen, sich nicht äußerte, wo alsdann ersterer, als der unfehlbarste müßte ergriffen werden ..."

Von allem Anfang an ist also schon von der Ergänzungspflicht des Staates die Rede. Tatsächlich wurden die Staatszuschüsse, und zwar in immer höherem Ausmaß, in Anspruch genommen [9]. Hierzu sagt die Bischofskonferenz 1849: Es ist nicht zu leugnen, daß das Kirchengut ursprünglich für alle Erfordernisse ausreichend war. Unter der staatlichen Leitung ist es so zusammengeschmolzen, daß daraus nicht einmal das Notdürftigste gedeckt werden kann: darum sei es eine Forderung der Gerechtigkeit, daß der Staat für die unter seiner Verwaltung eingetretenen Verluste Ersatz leiste. Man könne keineswegs von einer Überschuldung des Religionsfonds sprechen.

Wenn auch der Staatszuschuß in Form von unverzinslichen Darlehen an den Religionsfonds geleistet wurde und auch die Staatspraxis an dieser Verrechnungsart festgehalten hat, so ist doch festzustellen, daß nach der Kongruagesetzgebung, wo die Dotationsergänzung jeweils direkt gesetzlich vorgeschrieben wurde, diese Staatszuschüsse nicht mehr als darlehensartige Vorschüsse behandelt wurden.

Neben den Staatszuschüssen galten als Einnahmequellen der Religionsfonds:

---

[9] Haring, J. B., Grundzüge des katholischen Kirchenrechtes², 1917, begründet dies S. 756 damit, daß durch die Kongruaerhöhungen an die Religionsfonds gesteigerte Anforderungen gestellt werden mußten. Wolfsgruber, a. a. O., S. 105 f.

1. Das Interkalare von allen weltgeistlichen Pfründen gemäß § 59 des Katholikengesetzes (KG.);

2. das kaduke Vermögen aller aufgehobenen oder erloschenen kirchlichen Anstalten, für dessen anderweitige Verwertung nicht stiftungsmäßig vorgesorgt war (§ 58 KG.);

3. Religionsfondsbeiträge auf Grund des Gesetzes vom 7. Mai 1874, RGBl. Nr. 51, mit welchem behufs Bedeckung der Bedürfnisse des katholischen Kultus die Beiträge zum Religionsfonds geregelt wurden.

Nun zur V e r w e n d u n g des Religionsfonds: „Die Widmung der Religionsfonds als allgemeiner Kultusfonds für katholisch-kirchliche Zwecke ist nicht in der Art erfolgt, daß zugunsten der einzelnen Verwendungen subjektive Rechtsansprüche festgesetzt wurden. Vielmehr war diese Widmung als eine Verwaltungsmaxime gedacht, welche wohl die Gebarung mit den Fondseinkünften binden sollte, ohne daß dieser Bindung eine Rechtspflicht den einzelnen Bestimmungen der Fonds gegenüber korrespondierte. Die Verwaltung der Religionsfonds war also ursprünglich als eine freie, rechtlichen Schranken durch subjektive Rechtsansprüche nicht unterliegende geplant, wie dies dem Wesen des Polizeistaates entsprach, dessen charakteristische Erscheinung eben die Gründung der Religionsfonds ist. Allerdings ist hierin schon seit langer Zeit in einzelnen wichtigen Stücken eine Änderung eingetreten. Gewisse Zweckwidmungen der Religionsfonds sind lange vor der konstitutionellen rechtsstaatlichen Ära in Österreich in einer solchen Weise durch generelle Normen umschrieben worden, daß die Erfüllung dieser Bestimmungen durch subjektive Rechtsansprüche garantiert erscheint. Im Wesen sind zwei Kategorien von Bestimmungen der Religionsfonds innerhalb ihrer allgemeinen Widmung für Kultuszwecke der katholischen Kirche jeder Art bis zur Höhe der Entwicklung gediehen, während die übrigen noch auf dem früheren Stadium verblieben sind. Es sind dies die Dotations- und Versorgungsansprüche zahlreicher kirchlicher Angestellten auf der einen, die Patronatsleistungen der Religionsfonds auf der anderen Seite. Aber auch formell beruhen diese Rechtsansprüche auf sehr verschiedenen Grundlagen, teils auf formellen Gesetzen und Verordnungen, teils auf individuellen und generellen Verfügungen der Staatsverwaltung. Ja, bei Rechtsansprüchen einer und derselben Art stehen manchmal beide Formen der Entstehung nebeneinander.

Bei dieser Sachlage scheint es weder möglich noch angemessen, alle die verschiedenen Bestimmungen aufzuzählen, welchen die Religionsfonds im Laufe der Zeit dienstbar gemacht worden sind. Vielmehr genügt es, festzustellen, daß sie lediglich für Zwecke der katholischen Kirche, und zwar soweit dieselben mit ihrem Bestande in Österreich bzw. in den einzelnen staatlichen Verwaltungsgebieten zusammenhängen, verwendet werden dürfen. Über die tatsächliche Verwendung entscheidet dann, soweit nicht Rechtsansprüche vorliegen, das freie Ermessen der den Religionsfonds verwaltenden Staatsbehörde[10]." Unter diesen, 1907 von Hussarek dargestellten grundsätzlichen Gesichtspunkten kann eine bloß demonstrative Aufzählung der auf dem Religionsfonds lastenden Verbindlichkeiten erfolgen.

a) Dotation der Bischöfe, der Kanoniker und der Seelsorgegeistlichen (Kongrua).

Diese Ansprüche der Kirche gehen bereits auf die Josephinische Zeit zurück, und zwar erst für Dotationen für neu errichtete Pfarren und Seelsorgestationen durch die Religionsfonds. Die gesetzliche Regelung wurde ständigen Reformen unterzogen. 1876 brachte die Regierung einen Gesetzentwurf über die Kongrua ein, aber lange zogen sich die Verhandlungen hin. Als der Gesetzentwurf endlich ins Herrenhaus kam, gab Fürst-Erzbischof Cölestin Kardinal Ganglbauer im Namen aller Bischöfe die Erklärung ab, die Bischöfe würden in die Verhandlung der Vorlage eingehen, obwohl die vorgeschlagenen Maßnahmen ohne Mitwirkung der Kirche festgestellt worden seien, das Eigentums- und Dispositionsrecht an dem Religionsfonds aber der Kirche zustehe[10a]. Provisorisch wurde ein Kongruagesetz erst am 19. April 1885, RGBl. Nr. 247, eingeführt. Dieses wurde durch Gesetze vom 13. April 1890, RGBl. Nr. 65, und vom 7. Jänner 1894, RGBl. Nr. 15 und 16, novelliert. Eine definitive Regelung wurde erst durch das Gesetz vom 19. September 1898, RGBl. Nr. 176, getroffen, mit welchem die Bestimmungen über die Dotation der katholischen Seelsorgegeistlichkeit erlassen wurden:

> § 1. Selbständigen katholischen Seelsorgern und Hilfspriestern wird das standesgemäße Minimaleinkommen (Congrua), insoweit dasselbe durch mit dem geistlichen Amt verbundene Bezüge nicht gedeckt ist, aus den Religionsfonds bzw. aus der staatlichen Dotation derselben ergänzt.

---

[10] Hussarek, M. v., Religionsfonds, S. A. aus dem Österreichischen Staatswörterbuch, Mischler-Ulbrich, 1907, S. 10.

[10a] Wolfsgruber, a. a. O., S. 106 f.

Das Gesetz vom 19. Februar 1902, RGBl. Nr. 48, mit welchem Bestimmungen über die Ruhegenüsse der katholischen Seelsorger an gemeinnützigen Anstalten sowie den priesterlichen Beamten bei den katholischen Ordinariaten, Consistorialen und an den bischöflichen Seminarien erlassen wurden, erweiterte den Kreis der Ruhegehaltsberechtigten:

> § 1. Katholische Seelsorger an gemeinnützigen, vom Staat, einem Lande, einem Bezirk, einer Gemeinde oder aus einem öffentlichen Fonds erhaltenen Anstalten und priesterliche Beamte bei den katholischen Ordinariaten, Consistorien und an bischöflichen Seminarien haben Anspruch auf einen Ruhegehalt aus dem Religionsfonds bzw. aus der staatlichen Dotation derselben.

Das Gesetz vom 24. Februar 1907, RGBl. Nr. 56, verwandelte das System der starren Kongruabezüge und führte das System einer Abstufung je nach Länge der Dienstzeit ein.

Die Zeit nach dem ersten Weltkrieg brachte einige Teuerungsgesetze mit sich, so das Gesetz vom 18. Dezember 1918, StGBl. Nr. 596, mit welchem vorläufige Erhöhungen des Minimaleinkommens und der Ruhegenüsse der katholischen Seelsorger sowie des Minimaleinkommens der Dignitäre und Kanoniker bei den Metropolitan- und Kathedralkapiteln der katholischen Kirche festgelegt wurden. Grundlegend für die Kongruabezüge war die Kongruanovelle vom 13. Juli 1921, BGBl. Nr. 403, womit einige Bestimmungen des Gesetzes 1898, betreffend die Bezüge der Dignitäre und Kanoniker bei den Metropolitan- und Kathedralkapiteln der katholischen Kirche, abgeändert und ergänzt wurden. Dieses Gesetz bestimmte, daß die Kongrua subsidiär zu den Ortseinkommen sei. Es erweiterte den Kreis der anspruchsberechtigten Personen auf priesterliche Beamte der Ordinariate, Konsistorien und der bischöflichen Seminarien, diese wurden den selbständigen Pfarrern oder den Hilfspriestern gleichgestellt. Die Berechnung der Kongruabezüge wurde verbessert und allen anspruchsberechtigten Personen wurde ein Ruhegenuß zugesichert. Aus der Subsidiarität der Bezüge ergab sich, daß zur Ermittlung der staatlichen Leistung ein genaues Einkommensbekenntnis, kein fiktives, verlangt wurde, mit der Angabe des tatsächlichen Ertrages von Grund und Boden, unter Einbeziehung der Stiftungen für Messen und gottesdienstliche Handlungen. Gleichzeitig wurde die jeweilige Angleichung der Gehalts- und Ruhegenußbezüge der katholischen Geistlichen an die Besoldungsordnung der Bundesbeamten in Aussicht gestellt, was auch in den folgenden Gehaltsgesetzen geschah.

Weitere wenig bedeutende Änderungen bestimmten nach-

stehende Gesetze im formellen und materiellen Sinn: Die Verordnung des Bundeskanzlers vom 4. Mai 1928 betreffend die Wiederverlautbarung des Gehaltsgesetzes: § 130: Abänderung und Ergänzung zur Kongruanovelle 1921.

Das Gesetz vom 20. Dezember 1929, BGBl. Nr. 436: im Art. VIII Maßnahmen betreffend die Regelung des Ruhegenusses von Geistlichen.

Das Gesetz vom 30. Oktober 1929, BGBl. Nr. 361, durch das für die Bundesangestellten des Dienststandes und die Pensionsparteien des Bundes eine Mietzinsbeihilfe eingeführt wird: Abschnitt D, Mietzinsbeihilfe für katholische Geistliche, § 12.

Das Gesetz vom 20. Dezember 1929, BGBl. Nr. 436, durch das die Bezüge der Bundesangestellten des Dienststandes und der Pensionsparteien des Bundes regelnde gesetzliche Bestimmungen abgeändert und ergänzt werden (3. Gehaltsgesetznovelle). Art. VII betrifft die Maßnahmen der in den Ruhestand tretenden katholischen Geistlichen.

Das Budgetsanierungsgesetz vom 3. Oktober 1931, BGBl. Nr. 294, betreffend die Maßnahmen zur Sicherung des Gleichgewichts an den öffentlichen Haushalten: Art. III, Kürzung der Bezüge der Geistlichen.

Art. XV § 2 des Konkordats 1934 stellt eine im Einvernehmen zwischen Kirche und Staat vorzunehmende Regelung für die Dotierung des aktiven und pensionierten Klerus in Aussicht [11].

Alle hier zitierten Gesetze, die am Tage des Inkrafttretens des KBG. in Geltung standen, wurden durch § 4 DVO. zum KBG. ausdrücklich außer Kraft gesetzt.

Im Motivenbericht zu dem oben genannten Gesetz vom 19. April 1885, in dem provisorisch die Kongrua festgelegt wurde [12], kommt in einigen Sätzen die Verpflichtung des Staates zur Leistung derselben eindeutig zum Ausdruck:

„Allerdings läßt sich heutzutage die staatliche Fürsorge für die Kirchendiener nicht mehr aus dem Gesichtspunkt rechtfertigen, daß ein solcher Funktionär staatliche Aufgaben versieht, wohl aber ergibt auch die der katholischen Kirche gewährte Eigen-

[11] Art. XV § 2. Bis zu der im Einvernehmen mit dem Heiligen Stuhl vorzunehmenden Neuregelung wird die Grundlage für Dotierung des aktiven und pensionierten Klerus die gegenwärtige Kongruagesetzgebung bilden, und zwar mit der Maßgabe, daß bei Änderung des Diensteinkommens für die Bundesangestellten eine analoge Änderung für den Klerus zu treffen sein wird.

[12] Burckhard, Gesetze und Verordnungen in Kultussachen, 2. Abteilung, S. 230; 1895.

schaft einer großen öffentlichen Korporation, an deren Bestand und geregelten Tätigkeit der Staat das allergrößte Interesse hat, daß letzterem die unentbehrlichen materiellen Bedürfnisse dieser Korporation und ihrer Diener nicht gleichgültig sein können, und es folgt weiter aus der historischen Durchbildung dieser Verhältnisse, aus den geschichtlich erwachsenen Beziehungen zwischen der Staats- und der Kirchengewalt, aus der Einziehung von so vielem Kirchengut, aus der eigentümlichen, kirchlich-staatlichen Einrichtung des Religionsfonds und aus noch vielen anderen positiven Momenten, daß auch die regelmäßige Fürsorge für den Unterhalt der dem Staate wichtigsten Klasse von kirchlichen Organen, der Seelsorger, nicht über die Grenze jenes staatlichen Interesses an der Kirche hinausgeht."

Zu den einzelnen Dotationen sei an dieser Stelle kurz bemerkt, daß die Dotation der Bischöfe und der bischöflichen Kanzlei nach Ermessen der Staatsverwaltung durch besondere Verfügungen festgesetzt wurde. Erst im Konkordat 1934 wurde eine angemessene Zulage gemäß einem mit dem Heiligen Stuhl zu treffenden Abkommen in Art. XV § 3 in Aussicht gestellt [13]. Nur für die subsidiäre Bestreitung der Ruhegenüsse und Bezüge der priesterlichen Beamten der Konsistorien, Ordinariate und Seminarien waren das Gesetz vom 19. Februar 1902 und die Kongruanovelle 1921 maßgebend. Bezüglich der Dotationen der Mitglieder von Kapiteln ist nur für die Dignitäre und Kanoniker an den Metropolitan- und Kathedralkapiteln durch das Gesetz von 1894 und die Kongruanovelle 1921 ein Minimaleinkommen zu Lasten des Religionsfonds gewährleistet worden. Für Kanoniker anderer Kapitel besteht ein Rechtsanspruch auf Bezüge aus dem Religionsfonds nur, wenn ein solcher besonders begründet wurde oder wenn der Kanoniker gleichzeitig in der Seelsorge tätig ist und sein Einkommen das Minimaleinkommen eines Seelsorgers nicht erreicht.

Die gesetzliche Regelung der Dotation für den Seelsorgeklerus ist oben zusammengestellt worden, ebenso die den Ruhegenuß der Seelsorger betreffenden Bestimmungen.

Außerdem wurden aus dem Religionsfonds die Gehalte von Provisoren erledigter Pfründen gewährt.

---

[13] Art. XV § 3. Den Erzbischöfen, Diözesanbischöfen (Praelatus Nullius), ihren Koadjutoren, Weihbischöfen und Generalvikaren, welche nicht mit einem hinreichenden, aus den Fonds und Erträgnissen der Mensa oder aus dem Religionsfonds bzw. Bundesschatz stammenden Einkommen ausgestattet sind, wird gemäß einem mit dem Heiligen Stuhl zu treffenden Abkommen, soweit die staatsfinanziellen Verhältnisse es erlauben, eine angemessene Zulage aus öffentlichen Mitteln auszubezahlen sein.

Ferner Zuwendungen für besondere Zwecke der Seelsorge, wie Gehälter von Administratoren und Kaplänen sowie der Aufwand erkrankter oder sonst behinderter Seelsorger. Weiter für die Spezialseelsorge an Krankenhäusern, Versorgungsanstalten, Strafanstalten u. dgl. konnten durch besondere Verfügungen der Staatsverwaltung Beiträge aus dem Religionsfonds bewilligt werden, soweit die Besoldung nicht aus anderen Titeln erfolgte.

Ein weiterer Versorgungsgenuß, der auf dem Religionsfonds lastete, war die Gewährung des Tischtitels, der nach dem Hofdekret vom 7. Jänner 1792 vor der Ordination Weltpriestern verliehen wurde, die sich dem öffentlich-kirchlichen Dienst widmeten.

Ebenso der Ersatz der Kosten der Pflege von Priestern in Irrenhäusern und Alimente für Korrigendenpriester.

Den Mendikanten wurde aus Anlaß des Verbotes der Almosensammlung eine Kopfdotation aus dem Religionsfonds bewilligt. Eine solche genießen auf Grund besonderer älterer Bewilligungen auch andere männliche und weibliche Ordenspersonen.

Schließlich an Witwen und Waisen nach griechisch-katholischen Priestern fallweise erteilte Gnadengaben und Unterstützungen [14].

b) Dotation für geistliche Seminarien.

Hierzu ist zu sagen, daß die geistlichen Seminarien der verschiedenen Diözesen stets, soweit nicht ein eigenes Vermögen oder hierfür bestehende Stiftungen vorhanden waren, aus dem Religionsfonds erhalten wurden. Es erfolgte dies in der Art, daß die Vorsteher der Seminare und ihre Spirituale und Ökonomen einen Gehalt bezogen; ferner wurde eine Kopfdotation nach Maßgabe des Zöglingsstandes ausgeworfen und endlich für die von der Zöglingszahl unabhängigen Ausgaben ein Pauschalbetrag ausgemessen. Gesetzliche Regelungen über diese Auslagen bestanden nicht. Für die Bezüge der Professoren und Dozenten der meisten katholisch-theologischen Fakultäten leisteten die Religionsfonds feststehende Beträge. Auch die Gehalte und Ruhebezüge der Lehrer an den theologischen Diözesan- und Zentrallehranstalten haben den Religionsfonds belastet.

Die gesetzliche Grundlage hierzu stellt das Gesetz vom 1. Mai 1889, RGBl. Nr. 68, betreffend die Bezüge und Pensionsbehandlung des systemisierten Lehrpersonals an den römisch-katholischen und

[14] Hussarek, a. a. O., weitgehend folgend.

griechisch-katholischen theologischen Diözesanlehranstalten und den theologischen Zentrallehranstalten in Görz und Zara dar:

> § 5. Für den aus gegenwärtigem Gesetz entstehenden Aufwand haben zunächst für einzelne dieser theologischen Lehranstalten bestehende Fonds und sonstige hierzu gewidmete kirchliche Mittel aufzukommen.
>
> Der hierdurch nicht bedeckte Rest dieses Aufwandes fällt dem Religionsfonds zur Last.

Abgeändert wurde dieses Gesetz unwesentlich durch das Gesetz vom 26. Jänner 1902, RGBl. Nr. 25.

Auch diese beiden Gesetze wurden durch § 4 DVO. zum KBG. ausdrücklich aufgehoben.

Zu dieser Frage bestimmte das Konkordat 1934, Art. XV § 6:

> Der Bund wird den Priesterseminarien, die gemäß den Vorschriften des kirchlichen Gesetzbuches eingerichtet sind, wie bisher im Rahmen der staatsfinanziellen Leistungsfähigkeit angemessene Zuschüsse gewähren, deren Neuregelung einvernehmlich mit dem Heiligen Stuhl getroffen wird. Die Abrechnungspflicht gegenüber dem Bund bleibt hinsichtlich solcher Zuwendungen unberührt.

c) Erfüllung der auf den Gütern haftenden Stiftungsverbindlichkeiten.

Hierher gehören namentlich auch die sogenannten Religionsfondsmessen, welche vor dem Gesetz vom 19. September 1898, RGBl. Nr. 176, dem Seelsorgeklerus nach Maßgabe seines Bezuges an Kongruaergänzung zur unentgeltlichen Persolvierung zugeteilt wurden.

d) Leistungen aus den eigenen und Studienfondspatronaten.

Zu ersteren gehörten solche, die auf Herrschaftsgütern der aufgehobenen klösterlichen Gemeinschaften bereits bestanden haben oder später im Wege der Neugründung im Machtbereiche von Religionsfondsherrschaften entstanden sind, weiter jene, die den aufgehobenen kirchlichen Instituten inkorporiert waren, und schließlich solche, die im Lauf der Pfarregulierung auf privatherrschaftlichem Grund aus Fondsmitteln errichtet und dotiert und dem Fondspatronat unterstellt worden sind, weil die Dominien die Übernahme des Patronats wegen der damit verbundenen Baupflicht abgelehnt haben [15]; dem Studienfondspatronat unterstanden solche, die mit den Liegenschaften der Studienfonds verbunden waren. Diese wurden im Konkordat 1855 den Religionsfondspatronaten gleichgestellt, seit Auflassung der Fonds 1896 und

[15] Kusej, J. R., Die öffentlichen Patronate im kaiserlichen Österreich und ihre Schicksale in den Nachfolgestaaten. ZRG., KA. XIX, S. 192.

Übernahme der noch vorhandenen Güter durch das Staatsärar waren sie praktisch den fiskalischen Realpatronaten gleichzuhalten [16].

e) Ersatzleistungen in der Kirchenkonkurrenz für Verpflichtete, welche vermögenslos geworden sind.

Nach dem Ermessen der Staatsverwaltung wurde auch für andere regelmäßig auf dem Wege der Kirchenkonkurrenz zu bestreitende Auslagen bei Armut des Verpflichteten oder sonstigen rücksichtswürdigen Gründen ein Beitrag aus dem Religionsfonds bewilligt [17].

2. Die Studienfonds.

Am 17. September 1773 wurde das Vermögen des aufgehobenen Jesuitenordens cum onere et commodo auf den Staat übernommen und dieser Exjesuitenfonds durch das Kabinettschreiben vom 25. Juni 1774 als Verbesserung des Studienwesens erklärt, weshalb die Bezeichnung „Studienfonds" gebräuchlich wurde. Sie bildeten einen Bestand des Staatsbudgets und gehörten zu den dotierten Fonds. Aus ihren Einkünften wurde ein Teil des Aufwandes der Universitäten, der technischen Hochschulen, ferner die Gymnasien und seit der Allerhöchsten Entschließung vom 2. März 1850 auch ein Teil des Aufwandes der Realschulen bestritten. Da sie unzureichend geworden waren, hatte ihre fernere Aufrechterhaltung keinen Zweck. Durch Gesetz vom 23. April 1893, RGBl. Nr. 75, und vom 10. Juli 1894, RGBl. Nr. 73, wurde angeordnet, daß der Erlös von verkauften Teilen des unbeweglichen Vermögens der Studienfonds als laufende Einnahme des Staates zu verrechnen sei [18].

Durch § 5 KBG. wurden auch diese in staatlicher Verwaltung stehenden Fonds, soweit sie am 13. März 1938 noch bestanden haben und kirchliche Zwecke zu erfüllen hatten, aufgehoben.

3. Aufhebung der Verpflichtungen der öffentlichen Patronate.

Das Grundgesetz ist der bis 1939 noch in Geltung stehende I. Teil des Tractatus de juribus incorporalibus von 1679. Eine Ausprägung öffentlichen Patronatsrechts ist auch der Gedanke

---

[16] Ritter, S., Die kirchliche Vermögensverwaltung in Österreich. 1954. S. 93 f.

[17] Hussarek, a. a. O., S. 11.

[18] Schmid, Artikel „Fonds" in Mischler-Ulbrich, Österreichisches Staatswörterbuch² II, S. 129.

Josephs II., daß der Landesherr die obersten Patronatsrechte habe [19].

K u s e j teilt die öffentlichen Patronate folgend ein [20]:

1. Landesfürstliche Realpatronate — Patronate der Kameralfonds. Dieser Ausdruck (Kameralfonds) umfaßt den staatlich unbeweglichen Besitz, der weder zum Religions- noch zum Studienfonds gehört. Die Ausübung des Präsentationsrechts stand der Gefällsverwaltung zu. Die „Öffentlichkeit" des Kameralfondspatronats trat lediglich in der Präsentationsform in Erscheinung, sonst war seine rechtliche Natur als dingliches, dem Staat als juristische Person zustehendes Patronat genügend gekennzeichnet.

2. Landesfürstliche Patronate. Diese standen dem Landesfürsten als solchem zu, als Hoheitsrecht der Krone; nicht darunter fielen diejenigen Patronate, die dem Landesfürsten aus Privatrechtstitel zustanden — und eben Privatpatronate waren.

3. Religionsfondspatronate.

4. Studienfondspatronate.

Hinsichtlich dieser „politischen Fonds" übte die politische Landesstelle das Besetzungsvorschlagsrecht aus.

Das Patronatsrecht erreichte in Österreich eine ungeheure Ausdehnung — in vielen Ländern wurde eine freie bischöfliche Verleihung zur verschwindenden Ausnahme. Seit 1848 wurde eine ständige Reform des Patronatsrechts versucht, wofür auch die Bischofskonferenzen 1849 und 1856 eintraten [21].

Durch § 5 KBG. wurde die Verpflichtung der öffentlichen Patronate, zur Deckung des im § 1 genannten Bedarfes beizutragen, aufgehoben.

Die bis vor kurzem wesentliche Unterscheidung, ob ein öffentliches oder privates Patronat im konkreten Fall vorliege, ist nach H ö s l i n g e r [22] vom Entstehungsakt abhängig. Dieser Meinung schloß sich auch der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 28. November 1950 an [23]: Als öffentliche Patronate sind solche anzusehen, deren Entstehungsgrund in einem Hoheitsakt liegt.

---

[19] R i t t e r, a. a. O., S. 92.

[20] K u s e j, a. a. O., S. 172 f.

[21] R i t t e r, a. a. O., S. 94 f.

[22] H ö s l i n g e r, R., ÖJZ. 3 (1948), S. 128 ff, und 5 (1950), S. 261 ff.

[23] Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 28. November 1950, Z. 954/50, Nr. 1785 (A). Kultusverwaltung: 2. Für die Zuteilung zur Kategorie der öffentlichen oder privaten Patronate ist der Entstehungsgrund des Patronats maßgebend.

4. Einstellung der Baulastverpflichtungen, soweit diese nicht auf dem privaten Patronat oder auf Privatrechtstiteln beruhen.

Eichmann-Mörsdorf[24] definiert: „Unter Kirchenbaulast versteht man die Rechtspflicht zur Instandhaltung und Wiederherstellung einer Kirche, und zwar nicht nur in baulicher Hinsicht, sondern auch bezüglich der inneren Ausstattung."

Der bauliche Unterhalt erstreckte sich in Österreich a) auf das Kirchengebäude (Gotteshaus), b) auf die Pfarr- (Wohn-) und die Wirtschaftsgebäude samt Anhang, wie Umzäunung und Wasserversorgung, c) auf konfessionelle Friedhöfe samt Totenkammer und der Umfassungsmauer, d) meist auch auf die Mesnerwohnung. Mit dem Kirchengebäude ist notwendig der Kirchenturm verbunden, der die Glocke aufnimmt[25]. Weiter fällt die Assekuranzgebühr denjenigen zur Last, die an der Erhaltung der versicherten Gebäude interessiert sind, und das sind die zur Wiederherstellung berufenen Konkurrenzparteien[26].

Hinsichtlich der Kirchengebäude ist festzustellen, daß die Konkurrenz für die zur inneren Kircheneinrichtung und zum gottesdienstlichen Gebrauch gehörigen Gegenstände nicht herangezogen werden kann. Die Gesetzgebung schweigt über die Verpflichtung der Pfarrgemeinde, für die innere Kircheneinrichtung beizutragen; nur in manchen Landesgesetzen (zum Beispiel Steiermark) findet sich eine solche Bestimmung[27]. Die Grundlagen der staatlichen Baulastverpflichtung finden sich bereits in den Hofdekreten vom 24. Dezember 1782 und 29. Jänner 1783: Primär verpflichtet gilt das frei verfügbare Vermögen der betreffenden Kirche; für alle Materiallieferungen und Barauslagen der Patron und die Grundobrigkeit. Schließlich sind die Gemeinden obligatorisch verpflichtet, ein Drittel der Kosten zu übernehmen oder Hand- und Spanndienst unentgeltlich zu leisten[28].

Zu Beginn des 19. Jahrhunderts wurden Baulastordnungen und Kirchenkonkurrenznormalien erlassen, die, 1848 modifiziert, im wesentlichen verändert, in Niederösterreich, Oberösterreich, Wien und Tirol bis 1939 in Geltung

---

[24] Eichmann-Mörsdorf, Lehrbuch des Kirchenrechts[6], 1950, II, S. 308.

[25] Dienstleder, A., Die Kultusbaulast. 1934, S. 169 ff. Der Kirchturm ist Glockenturm. Auf dem Gebäude wie auch auf dem Kirchturm ist ein Blitzableiter anzubringen (Vdg. für Österreich unter der Enns vom 26. Juni 1816).

[26] VWGH., Erk. vom 29. Jänner 1885, Z. 2880, Budw. 2348; zitiert in Dienstleder, a. a. O., S. 178.

[27] Dienstleder, a. a. O., S. 170 f.

[28] Ritter, a. a. O., S. 100.

standen. Neue Normalien entstanden in der Steiermark, Kärnten und Vorarlberg durch Ausführung in Landesgesetzen nach einem Regierungsentwurf von 1863.

Zu der ersten Ländergruppe gehörte Niederösterreich, Oberösterreich und Tirol. Hier galten bis zuletzt noch die älteren, auf Gewohnheit oder einzelnen Hofdekreten basierenden Normen.

Für Niederösterreich galt das Hofkanzleidekret vom 22. Mai 1805, Z. 9742, darauf basierte das „Cirkulare der k. auch k. kgl. Landesregierung im Erzherzogtume Österreich unter der Enns" vom 27. Juni 1805 mit der Überschrift: „Maßregeln für die Bestreitung der Kosten bei Kirchen- und Pfarrbaulichkeiten [29]." Darnach haben unter allen Umständen sowohl bei Kirchen- als auch bei Pfründenbaulichkeiten die Gemeinden für Zug- und Handarbeiten aufzukommen. Das entbehrliche Kirchenvermögen ist primär für Kirchen- und Pfarrhofbauten zu verwenden. Auch das entbehrliche Vermögen der Filialen ist für die Herstellungen bei der dürftigen Mutterkirche heranzuziehen. Bei Herstellungen an Pfarr- und Wirtschaftsgebäuden ist an zweiter Stelle der Pfarrer konkurrenzpflichtig, wenn sein Kongruaüberschuß mehr als eine festgesetzte Summe betragen hat (100 fl.). Bei Herstellung an Kirchen ist der Pfründner nicht konkurrenzpflichtig, wohl aber der Patron, der für die Professionistenlöhne und Materialkosten aufzukommen hat, und die Gemeinden bei Herstellung von Pfründengebäuden mit dem Unterschied, daß ihnen in der angegebenen Weise der Pfründner vorangeht.

Für Oberösterreich war vor allem das „Cirkular der k. k. Landesregierung in Österreich" vom 3. Juli 1807 maßgebend. Die Baulast für Kirchengebäude war wie in Niederösterreich geregelt. Hinsichtlich der Baulast bei Pfründengebäuden war zu unterscheiden zwischen „alten" und „neuen" Pfarren. — Bei den alten Pfarren ruhte die Baulast zunächst auf dem freien lokalen Kirchenvermögen, in zweiter Linie auf dem die Kongrua übersteigenden Pfründenertrag. Zur Deckung noch unbefriedigter Kosten waren nach einem gewissen Plan rückzuzahlende „Bauschillinggelder" von anderen Kirchen aufzunehmen. In weiterer Linie waren konkurrenzpflichtig der Patron für Professionistenauslagen und Materialkosten und die Gemeinde für Hand- und Zugarbeiten. An neueren Pfarren schied der Pfarrer aus der

[29] Alle die kirchliche Baulast betreffenden Bestimmungen sind in Burckhard, a. a. O., S. 372 ff., zusammengestellt.

Reihe der Konkurrenzpflichtigen aus. Er hatte also nur die Lasten des Nutznießers zu tragen. Klöster hatten die Kirchen und Pfründengebäude der inkorporierten alten und neuen Pfarren aus eigenen Kosten zu erhalten.

Durch seine historische Besonderheit nimmt auch in diesem Punkt Salzburg eine Sonderstellung ein.

In Salzburg galt, als einem geistlichen Fürstentum, bis 1803 für die Baulast das kanonische Recht mit gewohnheitsrechtlicher Weiterbildung. Auch später kam es mit Rücksicht auf die lokalen Verhältnisse zu keiner staatsgesetzlichen Regelung. Tatsächlich konkurrierten bei Kirchenbauten das entbehrliche Vermögen der betreffenden Kirche, in zweiter Linie Vorschüsse beziehungsweise Unterstützungen von Kirchen desselben Patronats; bei Kirchen liberae collationis die übrigen Kirchen freier, bischöflicher Verleihung, in weiterer Linie der Patron und schließlich die Pfarrgemeinde. Hinsichtlich der Pfründengebäude galten dieselben Bestimmungen, nur sollte an den alten, mit Ökonomien ausgestatteten Pfarren in erster Linie das Pfründenvermögen herangezogen werden.

In Tirol wurde die kirchliche Baulast durch eine Reihe von Hofdekreten annähernd geregelt: Hofkanzleidecret vom 3. November 1787, Z. 2438; vom 19. Jänner 1797, Z. 1667; vom 15. September 1800, Z. 12.073; Hofdecret vom 28. Mai 1818, Z. 27.404, Hofkanzleidecret vom 21. Mai 1805, Z. 9615; Verordnung der k. k. ver. Hofkanzlei vom 3. August 1820, Z. 22.997; Decret des Tiroler Guberniums, kundgemacht 26. Februar 1825, Z. 3858; Gubernal-Circulare vom 4. November 1825, Z. 12.543/2678; Decret des Tiroler Guberniums vom 18. Juni 1830, Z. 12.475; Hofkanzleidecret vom 24. April 1805, Z. 5177, und Kundmachung der Statthalterei für Tirol und Vorarlberg vom 26. Jänner 1871, Z. 1590. Es ist darnach zu unterscheiden zwischen Konkurrenz bei Kirchen- und Konkurrenz bei Widdumsbauten. Bei Kirchenbauten ist zunächst das entbehrliche Vermögen der Kirche, eventuell der Filialen zu verwenden. Vom Rest ist der Wert der Zug- und Handarbeiten in Abzug zu bringen. Von den verbleibenden Kosten hat ein Drittel der Patron, zwei Drittel samt Zug- und Handarbeiten die Pfarrgemeinde zu tragen. Bei Widdumsbauten muß in demselben Verhältnis Patron und Pfarrgemeinde die Auslagen bestreiten. Das Kirchenvermögen und die überschüssige Kongrua des Benefiziaten wird nicht herangezogen. Nur als Mitglied der Pfarrgemeinde trägt der Benefiziat seinen Teil bei [30].

[30] Haring, a. a. O., S. 745 ff.

In den folgenden Kronländern wurden nach einem Regierungsentwurf von 1863 Baulastnormen in Landesgesetzen erlassen.

Als Typus der zweiten Gruppe wird die Bestimmung des steirischen Landesgesetzes, Gesetz vom 28. April 1864, LGBl. Nr. 7, dargestellt.

Darnach waren beitragspflichtig:

A. Bei der Herstellung von Pfarrkirchen in nachstehender Reihenfolge:

a) Der aus einem speziellen Titel hierzu Verpflichtete nach Maßgabe des Verpflichtungstitels;

b) soweit durch a) die Auslagen noch nicht Bedeckung gefunden haben, das entbehrliche freie Einkommen des betreffenden Gotteshauses und, falls kein Übereinkommen entgegensteht, auch jenes der dazugehörigen Filialkirchen, ferner auch das Stammvermögen dieser Kirche, soweit dasselbe nicht eine anderweitige Widmung hat oder zur Bestreitung von Auslagen erforderlich ist, welche durch das Erträgnis des Kirchenvermögens zu decken sind;

c) nach Abzug von a) und b) der Patron, soweit nicht durch besondere privatrechtliche Titel etwas anderes bestimmt ist, für ein Drittel des Restes; die kirchlichen Anstalten bei den ihnen inkorporierten Pfründen, soweit nicht eine geringere Verpflichtung nachgewiesen wird, nach Anschlag des Wertes der Hand- und Zugarbeiten für die Hälfte des Restes. Für ein vermehrtes Kultusbedürfnis braucht der Patron nicht aufzukommen;

d) den Rest leistet die Pfarrgemeinde, das sind die in der Pfarre wohnenden Katholiken und die (katholischen) Forensen. Die Filialisten (Filialkirchengemeinden) sind nach dem Gesetz vom 31. Dezember 1894 konkurrenzpflichtig für die Mutterkirche, jedoch kann die Landesgesetzgebung sie hiervon befreien (§ 8 l. c.).

Filialkirchen müssen von den aus einem speziellen Titel Verpflichteten von dem eigenen Vermögen und in letzter Linie von den Interessenten, das ist von der Filialkirchengemeinde, erhalten werden. Die Verpflichtung der Patrone bezüglich der Baulast ist nur in Vorarlberg gesetzlich geregelt gewesen. Doch kann sie auch nach Haring mit Ausnahme der Steiermark (VwGH., 25. Jänner 1882, Z. 16) in den übrigen Ländern als bestehend angenommen werden.

B. Bei Herstellung und Instandhaltung der Pfründengebäude, das sind Pfarrhof und Wirtschaftsgebäude, waren in der Steiermark auf Grund desselben Gesetzes folgende Faktoren verpflichtet:

1. Für Reparaturen bei Pfarrhof und Wirtschaftsgebäuden, zu denen der kirchliche Pfründner durch seine, seiner Hausgenossen oder seiner Dienstleute Schuld, Nachlässigkeit oder Verwahrlosung Anlaß gegeben hat, muß er selbst aufkommen (§ 3).

2. § 4. Kleinere Auslagen hat der Pfründner bei Pfarrhof und Wirtschaftsgebäuden gleichfalls allein zu bestreiten.

3. Für die übrigen Bauauslagen bei den Pfründengebäuden gelten die früher für die Baulast bei Kirchengebäuden aufgeführten Normen mit folgenden Modifikationen:

§ 5 ff. Der Pfründner ist beitragspflichtig, falls die Pfründe ein Jahreseinkommen von mehr als einem bestimmt festgesetzten Betrag (1000 K) abwirft, und zwar für ein Zehntel bis zur Hälfte der nach Abzug der Leistungen der unter A. a) und b) genannten und nach Abschlag der Kosten für Hand- und Zugarbeiten verbleibenden Auslagen. Diese Summen konnten in Jahresraten, welche aber nicht unter ein Drittel des Mehreinkommens herabgehen dürfen, entrichtet werden. Die Verpflichtung lastet auch auf dem Interkalare und geht eventuell auch auf den Nachfolger über.

Für Vorarlberg galten gewisse Änderungen auf Grund des Gesetzes vom 25. Juni 1863, betreffend die Bestreitung der Kosten der Herstellung und Erhaltung der katholischen Kirchen- und Pfründengebäude, Kirchhöfe, dann der Beschaffung der Kirchenparamente, Einrichtung und Erfordernisse (LGBl. Nr. 48).

Nach § 1 sind auch jene Personen zur Herstellung von Pfarrkirchen in erster Linie verpflichtet, die durch Herkommen dafür bestimmt sind. Gemäß § 2 sind in zweiter Linie auch die nutzbringend angelegten Rentenüberschüsse der zuletzt verflossenen sechs Jahre „entbehrliches freies Einkommen" zur Bedeckung der Auslagen.

In Kärnten galten das Gesetz vom 28. Mai 1863, LGBl. Nr. 6 ex 1864, ausgegeben am 30. März 1864, und das Gesetz vom 27. Juli 1861, LGBl. Nr. 16, ausgegeben am 13. August 1861, betreffend die Einleitung und Durchführung von Pfründenbaulichkeiten [30a].

Staatsgrundgesetz 1867 und die Maigesetze ex 1868 zeigen eine deutliche Tendenz, die Baulastverpflichtungen von der Ortsgemeinde auf die Pfarrgemeinde zu überwälzen [31]. Das Katholikengesetz 1874 hat die Ländernormalien zwar ausdrücklich belassen, aber wesentlich geändert.

[30a] Haring, a. a. O., S. 747 ff. folgend.
[31] Ritter, a. a. O., S. 101.

§ 36. Insoweit für die Bedürfnisse einer Pfarrgemeinde nicht durch ein eigenes Vermögen derselben oder durch andere zu Gebote stehende Mittel vorgesorgt erscheint, ist zur Bedeckung derselben eine Umlage auf die Mitglieder der Pfarrgemeinde auszuschreiben.

Der Kreis der Umlagepflichtigen wurde durch das Gesetz vom 31. Dezember 1894, RGBl. Nr. 7/1895, womit ergänzende Bestimmungen zum § 36 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, RGBl. Nr. 50, betreffend die Bedeckung der Bedürfnisse katholischer Pfarrgemeinden erlassen wurden, erweitert:

§ 1. Zur Leistung der gemäß § 36 des Gesetzes vom 7. Mai 1874, RGBl. Nr. 50, für Bedürfnisse der Pfarr- (Seelsorge-) Gemeinden auszuschreibenden Umlage sind auch heranzuziehen:

a) Die im Pfarr- (Seelsorge-) Bezirk nicht wohnhaften Katholiken desselben Ritus;

b) die nicht satzungsgemäß ausschließlich oder vorwiegend Zwecke einer anderen Konfession oder eines anderen Ritus verfolgenden juristischen Personen, Gesellschaften und Genossenschaften, beide unter der Voraussetzung, daß sie mit einer Grund- oder Gebäudesteuer von im Pfarr- (Seelsorge-) Bezirk gelegenen Realitäten in Vorschreibung stehen oder im Pfarr- (Seelsorge-) Bezirk die Betriebsstätte oder Geschäftsleitung einer Unternehmung haben, wofür ihnen eine Erwerb- oder Einkommensteuer in einer Steuergemeinde vorgeschrieben ist, deren Gebiet ganz oder zum Teil in den Pfarrbezirk fällt.

Den Maßstab für die Heranziehung bildete die jeweilige Steuerleistung (§ 2). Auch dieses Gesetz wurde durch § 4 DVO. zum KBG. ausdrücklich aufgehoben.

Über die Notwendigkeit eines Bauvorhabens und die Art der Kostenbestreitung mußte das Einverständnis der Beteiligten in einer sogenannten Kirchenkonkurrenzverhandlung angestrebt werden. Diese mußte von der staatlichen Verwaltungsbehörde angeordnet werden, und zwar, wenn ein öffentlicher Fonds herangezogen wurde, von Amts wegen, sonst auf Antrag der beteiligten Parteien. Wenn kein Einverständnis der Beteiligten erzielt werden konnte, so legte die staatliche Verwaltungsbehörde allein von sich aus die Beitragsquoten der einzelnen fest.

Der Beitrag der Pfarrgemeinden bestand zumeist in einem Kostenanteil, besonders aber bis 1929 in den sogenannten Hand- und Zugdiensten. Diese hatten ihr Herkommen in den Frondiensten an die Gutsherrschaft. Sie wurden durch die Reformen von 1848 nicht aufgehoben, weil der Grund ihrer Leistung im Pfarrverband lag [32]. Hand- und Zugdienst sind „einfache, einer gewerblichen Vorbildung nicht bedürftige Handlanger- und Tag-

[32] Ritter, a. a. O., S. 103 f.

löhnerdienste sowie die mit üblichen Transportmitteln zu bewerkstelligenden Fuhren innerhalb des näheren Umkreises des Baues[33]", die mit einem Sechstel oder einem Siebentel der gesamten Baukosten zu veranschlagen sind[34].

In der Verordnung des Ministeriums für Kultus und Unterricht, die im Einvernehmen mit dem Minister des Inneren, betreffend die Besorgung der Angelegenheiten der katholischen Pfarrgemeinden durch die Ortsgemeindevertreter, am 31. Dezember 1877 erlassen wurde, ist ein Konkurrenzausschuß als das ordentliche Organ der Pfarrgemeinde in Kirchenkonkurrenzfragen und zur Umlagenerhebung vorgesehen. Dieser wurde schon vorher aus der Ortsgemeindevertretung gewählt. Seine Aufgabe bestand darin, die die Pfarrgemeinden treffenden oder von denselben zu übernehmenden Beitragsleistungen zu katholischen Kultuszwecken zu beschließen und für deren Bedeckung und Einbringung vorzusorgen[35]. Der Beitragsanteil der Pfarrgemeinde wurde so auf die einzelnen Pfarrangehörigen und die Forensen im Wege der Pfarrumlage aufgeteilt. In dieser Form wurden die Baulastgesetze von der Republik Österreich übernommen[36].

Dieser Rechtszustand wurde durch Art. XV § 5 des Konkordats 1934 bekräftigt; vor allem aber im Zusatzprotokoll zu Art. XIV Abs. 4.

> Art. XV § 5. Insoweit das Vermögen der Metropolitan- und Kathedralkirchen für die Erhaltung der betreffenden Kirchengebäude, für die Kosten des Gottesdienstes und die Entlohnung der erforderlichen weltlichen Dienstpersonen an diesen Kirchen nicht hinreichen sollte, wird der Bund nach Überprüfung der Sachlage zur Bedeckung des Abganges im Rahmen wenigstens seiner bisherigen Prästationen und nach Maßgabe der staatsfinanziellen Leistungsfähigkeit beitragen.
>
> Zu Art. XIV Abs. 4. Die im Gebiete der Republik Österreich in Betreff der Herstellung und Erhaltung der Kirchen- und Pfründengebäude sowie in Betreff der finanziellen Bestreitung der sonstigen Kirchenerfordernisse bestehenden Normen einschließlich des Gesetzes vom 31. Dezember 1894, RGBl. Nr. 7 ex 1895, bleiben mit den aus diesem Konkordat sich ergebenden Modifikationen bis zu einer im Einvernehmen zwischen der Kirchen- und Staatsgewalt getroffenen Neuregelung aufrecht[37].

---

[33] Hussarek, M. v., Artikel „Kirchengebäude und Baulast". In Mischler-Ulbrich, Österreichisches Staatswörterbuch, 1907, III, S. 74.

[34] Siehe unten S. 21.

[35] Burckhard, a. a. O., S. 94 f.

[36] Ritter, a. a. O., S. 101.

[37] Im Zusammenhang damit ist der Art. XIV heranzuziehen, der im Abs. 4 festlegt: Zur Hereinbringung von Leistungen seitens der Mitglieder von kirchlichen Verbänden wird der Kirche der staatliche Beistand gewährt, sofern diese Leistungen im Einvernehmen mit der Staatsgewalt auferlegt wurden oder aus sonstigem Titel zu Recht bestehen.

Zu den durch das Konkordat eingetretenen „Modifikationen" gehören vor allem die Bestimmungen des Art. XIII [38]. Darnach ist das bisherige staatliche Aufsichtsrecht weggefallen und hat in Hinkunft nur dort zu gelten, wo Veräußerung Belastung des Kirchengutes bedeutet und Zuschüsse von staatlichen Mitteln notwendig macht [39]. Alle diese Bestimmungen sind durch § 5/1, § 6/2 DVO. zum KBG. außer Kraft gesetzt worden [40].

5. Einstellung sämtlicher Zahlungen auf Grund des Gesetzes vom 2. Juli 1929, BGBl. Nr. 232, und der hierzu ergangenen Landesgesetze (Giebigkeitenablöse)[41].

§ 1. Regelmäßig wiederkehrende Naturalleistungen (Giebigkeiten und Arbeitsleistungen), welche als auf Grund und Boden haftende rechtliche Verpflichtungen an katholischen Kirchen und Pfründen sowie für Organe dieser Kirche zu entrichten sind, werden, wenn der Berechtigte oder wenigstens die Hälfte der durch gleichen Rechtstitel denselben gegenüber Verpflichteten bis längstens 31. Dezember 1932 es verlangen, in Geld abgelöst.

---

[38] Art. XIII § 2, Abs. 2 und 3 des Konkordats 1934: Die Gebarung mit dem kirchlichen Vermögen findet unter Aufsicht und Kontrolle der zuständigen Kirchenbehörden oder Ordensoberen statt. Ohne deren Zustimmung kann solches Vermögen weder veräußert noch belastet werden.

Überdies bedarf es der Zustimmung auch der staatlichen Kultusverwaltung, wenn die beabsichtigte Veräußerung oder Belastung von kirchlichen Stammvermögen die Leistungen von oder erhöhten Zuschüssen aus öffentlichen Mitteln bedingt. Der staatlichen Stellungnahme geht die Anhörung des Diözesanordinarius voraus.

[39] Hollnsteiner, J., Das Konkordat. 1934, S. 21 f.

[40] § 5 (1) DV. zum KBG.: Von den Vorschriften über die Tragung von kirchlichen Baulasten (Bestreitung der Kosten der Herstellung und Erhaltung der katholischen Kirchen- und Pfründengebäude, der Beschaffung der Kirchenparamente, Einrichtung und Erfordernisse) sind mit Inkrafttreten des Gesetzes jene Bestimmungen außer Kraft getreten, die sich auf die Beitragspflicht des Pfründeninhabers, der öffentlichen Patronate und der Gemeinden (Pfarrlinge) beziehen. Die Kosten, die bisher auf Grund dieser Bestimmungen aufzubringen waren, sind durch die Einnahmen aus den Kirchenbeiträgen zu decken.

§ 6 (2): Damit sind sämtliche bisherigen Vorschriften, die den Behörden der staatlichen Kultusverwaltung Verhandlungen und Entscheidungen in Angelegenheiten der kirchlichen Baulast (Bestreitung der Kosten der Herstellung und Erhaltung der katholischen Kirchen- und Pfründengebäude, Beschaffung der Kirchenparamente, Einrichtung und Erfordernisse) auftragen, mit dem Inkrafttreten des Gesetzes außer Kraft getreten. Sie finden nur mehr in den Fällen Anwendung, in denen Übergangsbestimmungen des § 5 Abs. 2 dieser Verordnung gelten.

[41] Vgl. BGes. 233/29 über Übernahme von Geldzahlungen zu Lasten des Bundes (Burgenland).

Die jährliche Ablöse, die der Bund an die Kirche zu zahlen hatte, betrug 1938 mehr als 200.000 Schilling [42].

Die Aufhebung erfolgte im § 5 Satz 2 KBG.[43].

6. Entziehung der unentgeltlichen Zur-Verfügung-Stellung von im Eigentum einer Gebietskörperschaft stehenden Objekten für kirchliche Zwecke.

Eine solche wurde der Kirche im Art. XV § 8 des Konkordats völkerrechtlich zugesichert:

> Die Gebäude und Grundstücke des Bundes, welche gegenwärtig unmittelbar oder mittelbar kirchlichen Zwecken dienten, einschließlich jener, in deren Genuß religiöse Orden und Kongregationen stehen, werden auch fernerhin unter Bedachtnahme auf allenfalls bestehende Verträge diesen Zwecken überlassen.

7. Einstellung der verpflichtenden Subventionen und sonstiger Leistungen der Gebietskörperschaften für konfessionelle Institutionen, wie Schulen u. a.

Die staatliche Subventionierung der katholischen Privatschulen wurde im Konkordat 1934 grundsätzlich festgelegt:

> Art. VI § 4. Wo solche Schulen (§ 3) eine verhältnismäßig beträchtliche Frequenz aufweisen und infolgedessen den Bestand, die Erweiterung oder Errichtung öffentlicher Schulen gleicher Art in einer Weise beeinflussen, daß der betreffende Schulerhalter eine finanzielle Entlastung erfährt, haben sie aus dem hierdurch ersparten öffentlichen Aufwand nach Maßgabe der wirtschaftlichen Verhältnisse angemessene Zuschüsse zu erhalten.
>
> Solcher Zuschüsse können unter den gleichen Voraussetzungen auch von katholischen Vereinen geführte Schulen dieser Art teilhaftig werden, wenn und solange sie vom zuständigen Diözesanordinarius als katholische Schulen anerkannt sind und den gesetzlichen Bedingungen für die Erwerbung der Rechte einer öffentlichen Lehranstalt entsprechen.

Durch diese Maßnahmen sollte das katholische Schulwesen gefördert und damit auch die Voraussetzung für die Entwicklung zur öffentlichen katholisch-konfessionellen Schule geschaffen werden.

Nach Haring ist dies nur eine konkrete Anwendung des in

---

[42] Kolb, a. a. O., S. 48.

[43] § 5 Satz 2 KBG.: Ebenso werden für alle anderen die Verpflichtungen zur Errichtung regelmäßig wiederkehrender Leistungen aufgehoben, soweit sie nicht auf dem privaten Patronat oder auf Privatrechtstiteln beruhen.

Art. 68 des Staatsvertrages von St. Germain [44] für Minderheitsschulen ausgesprochenen Grundsatzes [45].

8. Aufhebung der Gewährung der politischen Exekution für der Kirche zustehende Ansprüche, z. B. Stola, Kirchenbeiträge u. a.

Bereits § 23 des Katholikengesetzes bestimmte:

> Zur Einbringung von Abgaben oder anderen Leistungen für kirchliche Zwecke, welche den Kirchenangehörigen mit Zustimmung der Regierung auferlegt worden sind, wird die politische Exekution gewährt.

Dieses Recht wurde neuerdings im Art. XIV Abs. 4 des Konkordats 1934 ausgesprochen:

> Zur Hereinbringung von Leistungen seitens der Mitglieder von kirchlichen Verbänden wird der Kirche der staatliche Beistand gewährt, sofern diese Leistungen im Einvernehmen mit der Staatsgewalt auferlegt wurden oder aus sonstigem Titel zu Recht bestehen.

9. Änderung der Zuständigkeiten, welche bis 1938 durch die Art. 27 bis 30 des VEG. vom 21. Juli 1925, BGBl. Nr. 277/1925, in der Fassung des Zusatzprotokolls zum Konkordat 1934, BGBl. II Nr. 2/1934, zu Art. XI bestanden haben.

Der Zusatz zu Art. XI § 1 setzt fest, daß die Kirchenbehörde entscheidet, ob eine Kirche oder Pfründe unter einem Patronat stehe oder wem ein Kirchen- oder Pfründenpatronat zusteht und daß diese der obersten staatlichen Kultusverwaltung in Originalausfertigung mitzuteilende Entscheidung für die staatliche Behörde ein Präjudiz bildet. Hinsichtlich der Streitigkeiten über Leistung auf Grund eines Patronats entscheiden fortan die staatlichen Verwaltungsbehörden. Solange die kirchliche Entscheidung über die Existenz eines strittigen Patronats aussteht, kann, wenn Gefahr im Verzug ist, die staatliche Verwaltungsbehörde auf Grund der rechtlichen und tatsächlichen Verhältnisse eine provisorische Verfügung treffen. Dies kann besonders dann praktisch sein, wenn der Bauzustand der Gebäude einen Aufschub der Reparatur bis

---

[44] Staatsvertrag von Saint-Germain vom 10. September 1919, StGBl. Nr. 303 von 1920. Art. 68 Abs. 2: In Städten und Bezirken, wo eine verhältnismäßig beträchtliche Anzahl österreichischer Staatsangehöriger wohnt, die einer Minderheit nach Rasse, Religion oder Sprache angehören, wird diesen Minderheiten von allen Beträgen, die etwa für die Erziehung, Religions- oder Wohltätigkeitszwecke aus öffentlichen Mitteln in Staats-, Gemeinde- oder anderen Budgets ausgeworfen werden, ein angemessener Teil zu Nutzen und Verwendung gesichert.

[45] Haring, J., Kommentar zum neuen österreichischen Konkordat. 1934, S. 36.

zur kirchenbehördlichen Entscheidung der Vorfrage schwer zuläßt [46, 47].

II.

Einzelne Maßnahmen des Deutschen Reiches, die, ohne im Zusammenhang mit dem KBG. zu stehen, Rechte der katholischen Kirche verletzen.

In dieser Zusammenstellung können nur wenige einschneidende Maßnahmen dargestellt werden.

1. Durch § 3 der Verordnung des Landeshauptmannes für das Burgenland, LGBl. Nr. 3/1938, wurde das Verfügungsrecht über die kircheneigenen Schulgebäude und deren Einrichtung den Eigentümern entzogen.

Als das Burgenland 1921 endgültig zu Österreich kam, vermied man es, auf dem Schulgebiet seine Eigenart anzutasten. § 6 Bundesverfassungsgesetz, BGBl. Nr. 85/21, übernahm die bis dahin im Burgenland in Geltung stehenden ungarischen Schulgesetze als österreichisches Recht. Diese gingen zurück auf das Jahr 1868. Der Kirche blieb darnach das Recht, Schulen zu gründen, die dann ebenso öffentliche Schulen waren wie die des Staates. Die meisten Schulen im Burgenland waren auch bis 1938 solche öffentliche katholische Schulen. Diesen Zustand vermerkt das Konkordat 1934 ausdrücklich (Zusatzprotokoll zu Art. VI § 2 2. Abs.):

> Es besteht insbesondere Einverständnis darüber, daß im Burgenland konfessionelle Schulen als öffentliche Schulen bestehen.

---

[46] Zu Art. XI § 1. (1) Streitigkeiten über Fragen, ob eine Kirche oder Pfründe einem Patronat unterliege oder hinsichtlich der letzteren das freie Besetzungsrecht des Bischofs eintrete, sowie über die Frage, wem ein Kirchen- oder Pfründenpatronat zukomme, sind von der Kirchenbehörde nach den Vorschriften des kirchlichen Gesetzbuches zu entscheiden. Von der betreffenden kirchenbehördlichen Entscheidung ist die oberste staatliche Kultusverwaltungsbehörde durch Übersendung einer Originalausfertigung der Entscheidung in Kenntnis zu setzen.

(2) Der Heilige Stuhl stimmt zu, daß sämtliche Streitigkeiten über Leistungen, welche auf Grund eines bestehenden Patronats angesprochen werden, von den Behörden der staatlichen Kultusverwaltung im instanzmäßigen Verfahren entschieden werden; insofern in solchen Streitfällen der Bestand des Patronats selbst bestritten ist und darüber noch keine rechtskräftige kirchenbehördliche Entscheidung vorliegt, stimmt der Heilige Stuhl zu, wo Gefahr im Verzuge ist, auf Grund des bisherigen ruhigen Besitzstandes oder, soweit derselbe nicht sofort ermittelt werden kann, auf Grund der summarisch erhobenen tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse ein Provisorium verordnen.

[47] Haring, J., Kommentar zum neuen österreichischen Konkordat, 1934, S. 64.

1937 legte ein burgenländisches Landesgesetz diesen Zustand noch einmal fest [48]. 1938 aber wurde durch zitierte Verordnung des nationalsozialistischen Landeshauptmannes Portschy („Portschy-Erlaß") verfügt, daß fortan nur mehr Gebietskörperschaften öffentliche Schulen gründen und erhalten dürfen, was den Ausschluß der Kirche bedeutete, die bis dahin auch Eigentümerin der meisten Schulgebäude war [49].

2. Schädigung durch kirchenfeindliche Anwendung anderer Vorschriften, z. B. durch die Dienstanweisung „Das Werden des neuen Staatskirchenrechtes in den ostmärkischen Reichsgauen (nur für den Dienstgebrauch)", in der insbesondere auf die Grundstückverkehrsbekanntmachung vom 26. Jänner 1937 verwiesen wird.

3. Durch das Gesetz über die Überleitung und Eingliederung von Vereinen, Organisationen und Verbänden, GBl. f. d. L. Ö. Nr. 136/1938, wurden der katholischen Kirche Rechte an diesen Einrichtungen entzogen.

Die Kirche hatte das verfassungsrechtlich gewährleistete Recht der freien Vereinsbildung auf Grund Art. 12 STGG. vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 142, näher ausgeführt durch das Allgemeine Vereinsgesetz vom 15. November 1867, RGBl. Nr. 134. Dem Vereinsgesetz unterliegen solche Vereine, die das religiöse

---

[48] Hierzu Adamovich, L., Grundriß des österreichischen Staatsrechtes[3]. 1935. S 476, Anm. 1: „Die Errichtung konfessioneller Schulen (neben Gemeindeschulen) besteht heute im Burgenland nach dem Ges.-Art. XXXVIII, vom Jahre 1868. Diese konfessionellen Schulen werden von den Religionsgesellschaften unter Beitragsleistung ihrer Glaubensgenossen errichtet und erhalten, die kirchlichen Organe sind zur Anstellung der Lehrpersonen an diesen Schulen, zur Festsetzung der Lehrbücher und der Lehrmethoden sowie zur unmittelbaren Schulaufsicht zuständig. Dem Staat ist nur die Oberaufsicht vorbehalten. Auf dieser Grundlage wurde das burgenländische Schulrecht aufgebaut." § 6 des Verf.-Ges. vom 25. Jänner 1921, BGBl. Nr. 85; § 17, Abs. 4, Vdg. vom 22. Juli 1921, BGBl. Nr. 476. Von den Neuerungen, die das konfessionelle Schulwesen betreffen, sind bedeutungsvoll die Gesetze über das Gehaltsrecht der Lehrer, BGBl. Nr. 255, 256 ex 1929; 89, 90, 91, 184, 185 ex 1930; LGBl. Nr. 2 ex 1934 (II); 2, 3, 4, 29, 33, 59 ex 1935, und über den Schulaufwand, wodurch das Land grundsätzlich die Tragung des Diensteinkommens der Lehrer übernommen hat: LGBl. Nr. 26 ex 1935; 9 und 14 ex 1937, die Regelung der Schulpflicht: BGBl. Nr. 72 ex 1929, LGBl. Nr. 36 aus 1934. Die neue Ära des burgenländischen Schulrechts in der Ersten Republik wurde durch das Grundsatzgesetz über die Organisation der Schulbehörden, BGBl. Nr. 90 ex 1935, und durch das burgenländische Volksschulgesetz, BGBl. Nr. 136 ex 1936, ebenfalls ein Grundsatzgesetz nach Art. 37 Abs. 1 Pkt. 2 der Verfassung 1934, gebildet. Zusammengestellt bei Höslinger, R., Rechtsgeschichte des katholischen Volksschulwesens in Österreich. 1937, S. 128, Anm. 18 und 19; S. 129. Weiters: Schulaufsichtsgesetz, LGBl. Nr. 40/37.

[49] Höslinger, a. a. O., S. 124 ff.; Kirche und Staat. 1955, S. 59 f.

Leben ihrer Mitglieder nicht allseitig zu befriedigen suchen, sondern nur einzelnen religiösen Zwecken dienen, wie Bruderschaften, karitative Vereine u. a.[50].

4. Die Schulremuneration.

Bis 1938 gehörte die Entlohnung der Religionslehrer zu den allgemeinen Personallasten der Schulverwaltung. Das Gesetz vom 20. Juni 1872, RGBl. Nr. 86, regelte die Besorgung des Religionsunterrichtes in den öffentlichen Volks- und Mittelschulen sowie in den Lehrerbildungsanstalten und den Kostenaufwand für denselben:

§ 5. Die für den Religionsunterricht nach § 4 erwachsenen Kosten, insoferne weder dieselben aus den Religions- oder Kulturfonds bestritten werden, noch zur Deckung derselben bei einzelnen Schulen eigene Fonds oder Verpflichtungen einzelner Personen oder Korporationen bestehen, gehören zu dem Aufwand der betreffenden Schulen.

§ 3. (1) Ausnahmsweise kann für die Besorgung des Religionsunterrichtes an einer mehr als dreiklassigen Volksschule oder an einer Bürgerschule eine Remuneration erteilt oder, jedoch nur an einer Bürgerschule, ein eigener Religionslehrer bestellt werden, wenn und insolange über Auftrag der Bezirksschulbehörde die betreffende Landesbehörde wegen besonderer Verhältnisse das Bedürfnis hierzu anerkennt. Wenn der Religionsunterricht in Gemäßheit des § 5 des Gesetzes vom 14. Mai 1869 (RGBl. Nr. 62) durch einen weltlichen Lehrer erteilt wird, ist demselben eine angemessene Remuneration zu bewilligen.

Das Gesetz vom 17. Juni 1888, RGBl. Nr. 99, änderte die §§ 3 und 5 des Gesetzes vom 20. Juni 1872. Demnach lautete:

§ 3. Für die Besorgung des Religionsunterrichtes an den höheren Klassen einer mehr als dreiklassigen allgemeinen Volksschule oder an einer Bürgerschule ist entweder eine Remuneration zu erteilen oder ein eigener Religionslehrer zu bestellen.

Wenn der Religionsunterricht in Gemäßheit des § 5 des Gesetzes vom 14. Mai 1869, RGBl. Nr. 62, durch einen weltlichen Lehrer erteilt wird, ist diesem eine angemessene Remuneration zu bewilligen.

Ist der Religionsunterricht außerhalb des Domicils des Religionslehrers zu erteilen, so sind hierfür nach Erfordernis mit Rücksicht auf die Entfernung und sonstigen lokalen Verhältnisse angemessene Transportmittel beizustellen oder billige Wegentschädigungen zu gewähren.

§ 5. Die für den Religionsunterricht nach §§ 3 und 4 erwachsenen Kosten gehören, wenn nicht eigene Fonds, Stiftungen oder Verpflichtungen einzelner Personen oder Korporationen bestehen, zum Aufwand der betreffenden Schulen.

Die Regelung der den Religionslehrern an allgemeinen Volksschulen und an Bürgerschulen zukommenden festen Bezüge und Remunerationen, die nähere Feststellung der Bedingungen ihrer Gewährung, ferner die Normierung der Wegentschädigung bleibt, wie dies in Betreff des Diensteinkommens der übrigen Lehrer der Fall ist (§§ 55, 57 des Gesetzes vom 14. Mai 1869, RGBl. Nr. 62), der Landesgesetzgebung vorbehalten.

---

[50] Adamovich, L., Handbuch des österreichischen Verwaltungsrechts[5], II, 1954, S. 70, Anm. 1. — Höslinger, R., ÖJZ., 1948, S. 219.

Die Regelung der Entlohnung wurde durch Landesgesetz getroffen. § 42 Z. 3 VÜG. 1920 bestimmt, daß Änderungen der Landesgesetze auf dem Gebiete des Schulwesens nur durch übereinstimmende Gesetze des Landes und des Bundes erfolgen können [50a].

Durch die Verordnung des Landeshauptmannes für die Steiermark, Nr. 6/1938, wurden die Schulremunerationen für die drei untersten Klassen der Volksschule eingestellt.

Der Erlaß des Ministeriums für innere und kulturelle Angelegenheiten, Z. IV-2a-46 133a, vom 2. Dezember 1938 entzog jede Schulremuneration für alle hauptberuflich in der Seelsorge tätigen Geistlichen für alle Religionsstunden an Volks- und Hauptschulen.

Durch Gesetz über die Maßnahmen auf dem Gebiete des Schulwesens in Österreich, GBl. f. d. L. Ö. Nr. 121/1939, wurden sodann jegliche Remunerationen für Religionsunterricht eingestellt:

> § 3. Die in der Seelsorge hauptberuflich wirkenden Geistlichen, die im Religionsunterricht verwendet werden, erhalten für diesen Unterricht keine Vergütung. Eine allfällige Entlohnung dieses Unterrichtes durch die Kirche wird dadurch nicht berührt.

[50a] Es galten: Für Wien: LG. vom 31. Juli 1917, LG. u. VdgBl. Nr. 157; geändert durch LG. vom 10. Juli 1931, LGBl. Nr. 37 (BG. vom 17. Juli 1931, BGBl. Nr. 58); für Kärnten: LG. vom 2. Februar 1890, LGBl. Nr. 9 (LG. vom 9. März 1920, LGBl. Nr. 58); geändert durch LG. vom 8. April 1921, LGBl. Nr. 103 (BG. vom 30. März 1921, BGBl. Nr. 549); LG. vom 22. Dezember 1921, LGBl. Nr. 48/22 (BG. vom 5. April 1922, BGBl. Nr. 220); LG. vom 21. März 1923, LGBl. Nr. 46 (BG. vom 13. Juli 1923, BGBl. Nr. 436); LG. vom 5. Februar 1925, LGBl. Nr. 40 (BG. vom 29. Juli 1925, BGBl. Nr. 295); LG. vom 26. Jänner 1927, LGBl. Nr. 26 (BG. vom 1. April 1927, BGBl. Nr. 130); LG. vom 27. September 1928, LGBl. Nr. 6/29 (BG. vom 17. Jänner 1929, BGBl. Nr. 73); LG. vom 28. März 1931, LGBl. Nr. 48 (BG. vom 30. Juni 1931, BGBl. Nr. 203); für Niederösterreich: LG. vom 31. Juli 1917, LGBl. Nr. 157 (LG. vom 30. Oktober 1919, LGBl. Nr. 18/20); geändert LG. vom 21. Juni 1921, LGBl. Nr. 369 (BG. vom 18. November 1921, BGBl. Nr. 651); LG. vom 6. April 1922, LGBl. Nr. 232 (BG. vom 27. Juli 1922, BGBl. Nr. 276); LG. vom 26. Juni 1925, LGBl. Nr. 97 (BG. vom 30. Juli 1925, BGBl. Nr. 299); sämtliche aufgehoben und ersetzt durch LG. vom 13. Dezember 1929, LGBl. Nr. 26/30 (BG. vom 20. Februar 1930, BGBl. Nr. 72; geändert Vdg. d. BM. f. Unterricht vom 27. Juni 1933, BGBl. Nr. 276; für Oberösterreich: §§ 18, 19, LG. vom 30. April 1923, LG. und VdgBl. Nr. 68 (BG. vom 13. Juli 1923, BGBl. Nr. 433); für Salzburg: LG. vom 28. April 1920, LG. und VdgBl. Nr. 90, 91; abgeändert LG. vom 8. April 1921, LGBl. Nr. 143 (BG. vom 30. September 1921, BGBl. Nr. 558), LG. vom 12. November 1921, LGBl. Nr. 43/22 (BG. vom 17. Februar 1922, BGBl. Nr. 105); für Steiermark: § 18, LG. vom 17. Mai 1923, LGBl. Nr. 96 (BG. vom 13. Juli 1923, BGBl. Nr. 434); geändert LG. vom 15. Juni 1926, LGBl. Nr. 43 (BG. vom 27. Juli 1926, BGBl. Nr. 202); LG. vom 15. Juni 1926, LGBl. Nr. 43 (BG. vom 24. Mai 1925, BGBl. Nr. 180); für Tirol: § 80, LG. vom 1. Februar 1923, LGBl. Nr. 41 (BG. vom 13. Juli 1923, BGBl. Nr. 444); für Vorarlberg: § 17, LG. vom 2. Mai 1923, LGBl. Nr. 43 (BG. vom 13. Juli 1923, BGBl. Nr. 438); geändert durch LG. vom 2. Juli 1925, LGBl. Nr. 39 (BG. vom 30. Juli 1925, BGBl. Nr. 300); Vdg. f. BM. f. Unterricht vom 27. Dezember 1933, BGBl. Nr. 599.

5. Durch den Erlaß des Ministeriums für innere und kulturelle Angelegenheiten, Z. IV-3-43.844a-1938, wurden im Zusammenhang mit dem Reichssammlungsgesetz die Sammlungen der Mendikantenorden, der Barmherzigen Brüder, verboten. Vor 1938 galt der Erlaß des Ministeriums des Inneren vom 13. Juni 1857, Z. 4182/M. I., für Sammlungen für kirchliche Zwecke. Hiernach waren Sammlungen für inländische katholische Kirchen und insbesondere für kurrente Bedürfnisse derselben in den Gemeinden von Haus zu Haus als mildtätige Sammlungen anzusehen, deren Bewilligung nach dem Wirkungskreise der politischen Behörden innerhalb eines politischen Bezirkes den politischen Behörden beziehungsweise innerhalb einer Statutarstadt der Gemeindebehörde, für den Umfang des Kronlandes der Landesstelle zustand. Insofern derlei für Kultuszwecke bestimmte Sammlungen für mehrere Kronländer oder für den ganzen Staatsbereich beabsichtigt wurden, waren die betreffenden Gesuche an das Ministerium für Kultus und Unterricht zu leiten, welches im Einvernehmen mit dem Ministerium des Inneren über das Ansuchen entschied.

6. Durch den Erlaß des Ministeriums für innere und kulturelle Angelegenheiten vom 26. Februar 1940, Z. IV K/a-2773/1940, wurde für einige Institutionen der katholischen Kirche die Zuerkennung der Rechtspersönlichkeit für den staatlichen Bereich verweigert.

Völkerrechtlich ist der Kirche zugesichert worden im Konkordat 1934:

> Art. II. Die katholische Kirche genießt in Österreich öffentlichrechtliche Stellung. Ihre einzelnen Einrichtungen, welche nach kanonischem Recht Rechtspersönlichkeit haben, genießen Rechtspersönlichkeit auch für den staatlichen Bereich, insoweit sie bereits im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Konkordats in Österreich bestehen. Künftig zu errichtende erlangen Rechtspersönlichkeit für den staatlichen Bereich, wenn sie unter der in diesem Konkordat vorgesehenen Mitwirkung der Staatsgewalt entstehen.

7. Die Führung der Matriken.

Seit dem kais. Patent vom 20. Februar 1784, JosGS., IV. Teil, Nr. 113, hatten die kirchlichen Organe das Recht der Matrikenführung in einem ihnen vom Staat übertragenen Wirkungsbereich. Während der Besetzung Österreichs wurde diese Ordnung einer kirchlichen Matrikenführung mit Wirkung vom 1. Jänner 1939 durch das deutsche Personenstandsverzeichnisrecht ersetzt, das die Führung der Personenstandsbücher als Staatsaufgabe erklärte und hiermit besondere Standesämter als Organe der Gemeinden im übertragenen Wirkungskreis betraute (§ 1 PersStG.).

8. Auf Grund der Ministerialverordnung vom 3. September 1893, RGBl. Nr. 41, § 2 b, P. 9, hatte die Finanzprokuratur unter bestimmten Voraussetzungen das Kirchenvermögen und das Vermögen geistlicher Benefizien zu vertreten.

Durch das Dritte Reich wurden die Finanzprokuraturen aufgelassen.

Zum Schluß möchte ich kurz auf die besondere Lage des Erzbistums Salzburg eingehen.

Durch die Bulle Ubi primum vom 9. März 1825 und das kaiserliche Organisationsdekret vom 8. Mai 1817 wurde das Erzbistum Salzburg nach der Säkularisierung durch den Reichsdeputationshauptschluß 1803 neu errichtet. Die Dotation des Erzbistums wurde in diesen beiden Vertragsinstrumenten zwischen dem Kaisertum Österreich und dem Apostolischen Stuhl völkerrechtlich festgelegt und neuerlich im Konkordat 1934, Art. XV § 1, bekräftigt [51]. Im Organisationsdekret wurde die Dotierung des Erzbistums Salzburg und des damit verbundenen Domkapitels, die Ausmittlung einer erzbischöflichen Residenz und der Wohnungen der Domkapitulare unter anderem festgelegt.

Die Bulle Ubi primum, die durch die Plazetierung innerstaatlichen Rechtscharakter erhalten hatte, und das Organisationsdekret stellten auch in der Ersten Republik die Rechtsgrundlage zu den staatlichen Leistungen dar. Denn durch § 16 des Beschlusses der provisorischen Nationalversammlung vom 30. Oktober 1918 über die grundlegenden Einrichtungen der Staatsgewalt, StGBl. 1, § 6 [52], wurden beide Instrumente ein Teil der innerstaatlichen Rechtsordnung der Ersten Republik. Verpflichtungsgemäß wurden auch die festgelegten staatlichen Verbindlichkeiten ohne Vorbehalt erbracht.

Diese bestanden aus:

a) Der Dotation des Erzbischofs; zuletzt festgesetzt in dem Ministerialerlaß vom 8. April 1930, Zl. 3185;

b) der Dotation des fürst-erzbischöflichen Kapitels; Neurege-

---

[51] Hierzu Appunto des Päpstlichen Staatssekretariats vom 31. März 1953. — Mayer-Maly, Th. und D., Zur völkerrechtlichen Qualifikation des Organisationsdekrets für Salzburg (1817) und der Bulle Ubi primum (1825). — Anderle, K., Der staatsrechtliche Charakter des Salzburger Organisationsdekrets 1817. Seminararbeiten.

[52] „Insoweit Gesetze und Einrichtungen, die in den im Reichsrat vertretenen Königreichen und Ländern in Kraft stehen, durch diesen Beschluß nicht aufgehoben oder abgeändert sind, bleiben sie bis auf weiteres in vorläufiger Geltung."

lung durch Beschluß des österreichischen Staatsrates vom 3. März 1919;

c) das Wohnrecht des Fürst-Erzbischofs und der Domherren wurde definitiv geregelt durch die Allerhöchste Entschließung vom 25. Juli 1863; das der Domherren durch ein Dekret der Allgemeinen Hofkammer und der Vereinigten Hofkanzlei vom 26. November 1845, 46.129/3824;

d) der Erhaltung des im Staatseigentum stehenden erzbischöflichen Palais und der Häuser der Domherren durch die Finanzlandesdirektion, nachdem das bis 1918 jährlich im Ausmaß von 1000 Kronen geleistete Pauschalquantum infolge der Geldentwertung untergegangen war.

Darüber hinaus leistete die Republik Österreich weitere Zahlungen, allerdings stets mit Hervorhebung der mangelnden Leistungspflicht. Besondere Aufwendungen wurden zur Erhaltung der Salzburger Domkirche gemacht. Diese befindet sich nicht im Staatsbesitz, sondern ist Eigentum des Domkirchenfonds, eines kirchlichen Sondervermögens. Schon vor dem Fürst-Erzbischof Paris Lodron hatte die Domkirche einen eigenen fundus fabricae und ein beträchtliches Urbar. Letzteres zog Fürst-Erzbischof Lodron in die erzbischöfliche Kammer ein und setzte an die bereits bestehende Domkustorey ein jährliches Pauschal fest, das durch Fürst-Erzbischof Hieronymus Colloredo erhöht wurde. Dieser zog auch die Vermögen verschiedener Bruderschaften zusammen und fügte sie der Domkustorey bei. Die Aufgabe der Domkustorey war es, die bei der Domkirche vorkommenden Auslagen zu decken.

Infolge des Reichsdeputationshauptschlusses sollte die Inkammerierung des Vermögens der säkularisierten Körperschaften stattfinden. Am 9. Juni 1816 berichtete der k. k. Regierungsdirektor Fellner in Salzburg die Inkammerierung der erzbischöflichen Tafelgüter, der landesherrlichen Domänen, des Vermögens des Domkapitels des Maria-Schnee-Herrenstiftes und der Dombenefizien. Auch der erwähnte Domkustoreyfonds sollte zufolge des Hofkammerdekrets vom 28. Februar 1809, Zl. 1346, eingezogen werden.

Dies wurde aber nach § 11 des Berichtes von Fellner nicht durchgeführt. Es wurde derselbe als ausgeschiedenes Stiftungsgut abgesondert durch die fürst-erzbischöfliche Konsistorialverwaltung verwaltet [53].

---

[53] Rechtsgutachten der Finanzprokuratur, Abteilung Salzburg, vom 15. April 1860, Barchetti; Äußerung der k. k. österreichischen Finanzprokuratur vom 18. April 1864, Obermiller, Kalossa.

Alle für die Domkirche vom Staat geleisteten Beiträge waren stets subsidiär zum Domkirchenfonds, wie der Domkustoreyfonds nun bezeichnet wurde.

Bei der Errichtung des Grundbuches in Salzburg wurde auf Grund des Lokalerhebungsprotokolls vom 22. Mai 1882 für den I. Bezirk, S. 117 f., das Eigentumsrecht an der Domkirche für den Domkirchenfonds zu Salzburg einverleibt.

Bis zum Ende der Ersten Republik wurde immer wieder, wenn auch „unvorgreiflich aller etwa erforderlichen einschlägigen rechtlichen Entscheidungen", „ausnahmsweise und unter Ablehnung einer rechtlichen Verpflichtung ein einmaliger Betrag" aus dem Religionsfonds flüssig gemacht.

Durch den Erlaß des Landeshauptmannes von Salzburg vom 26. Mai 1939 wurden die aus dem Religionsfonds fließenden Dotationen mit Ende Mai eingestellt [54].

Der Sonntag im kanonischen und im österreichischen Recht

Von Erwin Melichar, Wien

Es gibt eine Reihe von weltlichen Rechtsordnungen, die Bestimmungen enthalten, die sich auf den Sonntag beziehen, und es wäre reizvoll, alle diese Bestimmungen miteinander und mit den entsprechenden Rechtsvorschriften der verschiedenen Kirchen zu vergleichen, weil sich daraus ergeben würde, wieweit heute noch in den weltlichen Rechtsordnungen christliches Gedankengut auf diesem Gebiet wirksam ist und von den Auffassungen welcher christlichen Religionsgemeinschaft die Bestimmungen des weltlichen Rechts beeinflußt sind. Eine solche allgemeine rechtsvergleichende Studie würde aber, weil es sich vielfach um nur schwer auffindbare Spezialbestimmungen handelt, deren richtige Einordnung eine umfassende Kenntnis der betreffenden Rechtsordnung erfordert, die Arbeitskraft eines einzelnen übersteigen. Wenn daher im folgenden der Versuch gemacht wird, einen solchen Vergleich für das Recht der katholischen Kirche und für das der Republik Österreich durchzuführen, so mag dies zugleich eine Anregung sein, ähnliche Vergleiche auch für andere Rechtsordnungen anzustellen.

Es mag zunächst verwunderlich erscheinen, daß die katho-

[54] Vgl. Ebers, G. J., Die Rechtsansprüche des Erzbistums Salzburg. ÖAKR. 1950, S. 178 ff. — Kolb, a. a. O., S. 48 ff.

lische Kirche, für die der Sonntag primär von religiöser und liturgischer Bedeutung ist, auch Rechtsnormen über den Sonntag aufgestellt hat. Es gibt aber sehr viele religiöse Gebote, die, um ein geordnetes Zusammenleben der Menschen sicherzustellen, der Verrechtlichung bedürfen. Man denke nur an den Dekalog, der weitgehend im Recht übernommen ist und dort seine genauere Durchführung mit rechtsverbindlicher Kraft erfährt. Die Gesamtheit der Gläubigen ist nun auch in den spezifisch religiösen Dingen nicht nur eine mystische und liturgische Gemeinschaft, sondern auch eine Lebensgemeinschaft. Als solche bedarf sie der Gliederung durch das Recht genau so wie jede andere Gemeinschaft. Mögen sich Menschen auch zu einem noch so besonderen Zweck zusammenschließen, ihre Beziehungen untereinander und zur Gemeinschaft als Ganzes bedürfen über kurz oder lang der rechtlichen Fundierung durch Begründung von Rechten und Pflichten der einzelnen Mitglieder und der Organe der Gemeinschaft. Wenn man dabei von den unbedingt notwendigen Vorschriften über die innere Organisation absieht, werden Pflichten vor allem für das Verhalten nach außen begründet. So ist es verständlich, daß auch in religiösen Gemeinschaften solche pflichtenbegründende Vorschriften über das religiöse Verhalten nach außen aufgestellt werden. Hier stehen insbesondere die Pflichten im Vordergrund, die die öffentliche Gottesverehrung betreffen, also jene primär religiösen Handlungen, bei denen die Gemeinschaft als solche auftritt und der einzelne Gläubige somit nicht als Einzelperson, sondern als gläubiges Glied der Gemeinschaft tätig wird. Um in solchen Fällen das geschlossene Auftreten der Gemeinschaft sicherzustellen, ist es notwendig, die Mitglieder der Gemeinschaft auch rechtlich zur Teilnahme an diesen Handlungen zu verpflichten. So wird die zunächst nur religiöse Pflicht, an gewissen liturgischen Handlungen teilzunehmen oder sonst aus gewissen Anlässen ein bestimmtes äußeres Verhalten an den Tag zu legen, rechtlich sanktioniert.

Wenn man nun das Recht der katholischen Kirche und das österreichische Recht vergleicht, fällt zunächst ein systematischer Unterschied auf, der das Verhältnis der Begriffe „Sonntag" und „Feiertag" zueinander betrifft. Die liturgischen Vorschriften der Kirche kennen Wochentage (dies feriae) und Festtage (Feiertage, dies festi). Das kanonische Recht unterscheidet nun letztere in gebotene und nicht gebotene Feiertage, je nachdem, ob mit diesem Feiertag besondere Rechtspflichten verbunden sind oder nicht. Unter den gebotenen Feiertagen (dies festi sub

praecepto) gibt es solche, die für die Universalkirche, und solche, die nur partikularrechtlich für ein Teilgebiet geboten sind. Zu den für die Gesamtkirche gebotenen Feiertagen gehören auch alle Sonntage (dies dominici, c. 1247). „Feiertag" ist also der übergeordnete, „Sonntag" der untergeordnete Begriff [1]. Im österreichischen Recht dagegen sind die Begriffe „Feiertag" und „Sonntag" einander nebengeordnet, und so gibt es z. B. ein eigenes Sonntagsruhegesetz [2] und ein eigenes Feiertagsruhegesetz [3].

Ein weiterer wesentlicher Unterschied zwischen kanonischem und österreichischem Recht besteht im rechtspolitischen Motiv, aus dem heraus die Regelung erfolgt. Im kirchlichen Recht ist der Gedanke der Sonntagsheiligung maßgebend, und zwar auch dort, wo es sich um die Einhaltung der sonntäglichen Arbeitsruhe handelt; die damit parallel laufende sozialpolitische Bedeutung dieser Vorschriften ist zwar nicht zu übersehen, ist zwar mitgewollt, aber doch nur eine sekundäre Begleiterscheinung. Im weltlichen Recht dagegen stehen die sozialpolitischen Gesichtspunkte im Vordergrund; der Gedanke der Sonntagsheiligung muß dem interkonfessionellen Staat prinzipiell überhaupt fremd bleiben. Die Vorschriften beider Rechtskreise auf diesem Gebiet müssen daher schon deshalb auseinandergehen, sowohl was den Umfang als auch was den Inhalt der Regelung betrifft. Dies soll nun im folgenden im einzelnen dargelegt werden.

A. Das kanonische Recht

Die Feiertagsvorschriften des kirchlichen Rechts, die, weil die Sonntage zu den gebotenen Feiertagen zählen, auch für die Sonntage gelten, bestehen in dem Gebot, eine Messe zu hören (sogenannte Sonntagspflicht) und im Gebot der Arbeitsruhe. Letzteres ist in Wahrheit ein Verbot, weil es bestimmte Arbeitstätigkeiten untersagt (c. 1248).

1. Die Pflicht, am Sonntag eine Messe zu hören, wird erfüllt, wenn man einer Messe beiwohnt, die nach irgendeinem katholischen Ritus gefeiert wird (c. 1249). Wenn sich auch die katholische Kirche in mehrere Riten gliedert — sie sind in die beiden Hauptgruppen der lateinischen Kirche und der (unierten) orientalischen Kirche zusammengefaßt — und auch noch innerhalb der mehreren Riten im Rechtssinn mehrere litur-

[1] Vgl. auch den der kanonischen Begriffsbildung entsprechenden Sprachgebrauch des Art. IX des österreichischen Konkordats von 1933.

[2] RGBl. Nr. 21/1895, mehrfach novelliert.

[3] RGBl. Nr. 116/1945, mehrfach novelliert.

gische Riten, insbesondere mehrere Meßliturgien, bestehen, so ist doch jede dieser Meßliturgien eine offizielle der allumfassenden katholischen Kirche. Für die Erfüllung der Sonntagspflicht ist es nun ohne Belang, nach welchem Ritus die Messe gefeiert wird. Es kann also, um auf die Wiener Verhältnisse Bezug zu nehmen, ein Wiener des lateinischen Ritus seine Sonntagspflicht auch durch das Hören einer Messe bei den dem armenischen Ritus zugehörigen Mechitaristen oder in der griechisch-katholischen Pfarrkirche St. Barbara erfüllen.

Nicht völlig belanglos ist es aber für die Erfüllung der Sonntagspflicht, w o die Messe gefeiert wird. Das Hören der Messe in einer Privatkapelle genügt nämlich grundsätzlich nicht. Nur wenn vom Apostolischen Stuhl ein besonderes Privileg erteilt wurde oder es sich um von Privaten auf einem Friedhof als Begräbnisstätte errichtete Kapellen handelt (sog. Gruftkapellen), kann die Sonntagspflicht auch in einer Privatkapelle erfüllt werden. Im übrigen ist es gleichgültig, ob die Messe in einer Kirche, in einer öffentlichen oder halböffentlichen Kapelle oder im Freien als sogenannte Feldmesse gefeiert wird (c. 1249). Das Gebot, am Sonntag eine Messe zu hören, hat eben den Sinn, Gott ö f f e n t l i c h die Ehre zu erweisen, und kann daher nur erfüllt werden, wenn das Merkmal der Öffentlichkeit gegeben ist.

2. Das G e b o t d e r A r b e i t s r u h e besteht darin, daß verboten ist: die Verrichtung knechtlicher Arbeit, die Durchführung von Gerichtsakten und, soweit nicht gesetzmäßige Gewohnheiten oder besondere Indulte etwas anderes bestimmen, der öffentliche Handel, die Abhaltung von Wochenmärkten und andere öffentliche Käufe und Verkäufe (c. 1248). Der Gesichtspunkt der Sonntagsheiligung tritt hierbei insofern besonders in Erscheinung, als jegliche knechtliche Arbeit, also jede Arbeit, die hauptsächlich mit körperlichen Kräften und zu materiellen Zwecken verrichtet wird [4], verboten ist, nicht nur die Arbeit für andere auf Grund eines besonderen Dienstverhältnisses. Auch die übrigen Verbote lassen deutlich werden, daß der Tag des Herrn nicht durch öffentliche Betriebsamkeit entweiht werden soll. Es mag auffallen, daß von den kirchlichen Hoheitsakten nur die Gerichtsakte unter das Verbot fallen. Das wird aber dadurch verständlich, daß manche kirchliche Hoheitsakte im Bereiche der Verwaltung an Sonntagen oder sonstigen gebotenen Feiertagen vorgenommen werden m ü s s e n, wenn sie sinnvoll sein sollen; in diesem Zusammenhang sei

[4] J o n e, Gesetzbuch der lateinischen Kirche. II, Paderborn, 1952, S. 479.

nur an das mündliche Eheaufgebot und an das Weiheaufgebot erinnert, für die vorgeschrieben ist, daß sie an Sonntagen oder sonstigen gebotenen Feiertagen beim Hauptgottesdienst zu verkünden sind (c. 1024, c. 998 § 2), um möglichst viele Gläubige von der bevorstehenden Eheschließung bzw. Weihe in Kenntnis zu setzen. Man denke ferner auch daran, daß die Ausübung der Beichtjurisdiktion auch an Feiertagen nicht ausfallen darf. Für andere kirchliche Hoheitsakte legt wieder die Bedeutung des Aktes und der Umstand, daß er unter Teilnahme der kirchlichen Öffentlichkeit vollzogen werden soll, nahe, sie an einem Sonntag oder an einem sonstigen gebotenen Feiertag vorzunehmen (z. B. Bischofskonsekration, c. 1006 § 1, Spendung der sonstigen Weihen, c. 1006 §§ 2 bis 4).

Eine Folge dieser Sonntagsruhe und der damit verbundenen teilweisen Ruhe der öffentlichen Tätigkeit der Kirche ist, daß manche Fristen (tempus utile) hierdurch eine Verlängerung erfahren (c. 35).

3. Eine weitere Rechtsfrage ist es, in welchem Zeitraum die Sonntagspflicht zu erfüllen ist bzw. für welchen Zeitraum das Gebot der Arbeitsruhe gilt. Diese Frage ergibt sich daraus, daß unsere kalendarische Zählung durchaus nicht immer auch für den Rechtsbereich maßgebend ist. Gerade für den liturgischen Bereich gelten oft abweichende Vorschriften (Zählung des Tages von Sonnenuntergang an). Für unsere Frage ist c. 1246 maßgebend, der in Übereinstimmung mit der Kalenderrechnung vorschreibt, daß die Festtage von Mitte zu Mitte der Nacht zu zählen sind. Nur für den Erwerb von Ablässen, die mit einem Kirchenbesuch an einem bestimmten Festtag verbunden sind, gilt abweichend, daß der Kirchenbesuch von der Mitte des Vortages bis zur Mitternacht, die den betreffenden Festtag beschließt, stattfinden kann (c. 923); das gilt auch, wenn der betreffende Tag ein Sonntag ist.

4. Von den Sonntagsverpflichtungen aller Art kann sowohl der Ortsordinarius als auch der Pfarrer aus einem triftigen Grund im Einzelfall dispensieren, und zwar alle ihnen kraft des Wohnsitzes unterstehenden einzelnen Gläubigen und einzelnen Familien, wo immer sie sich aufhalten, und alle Personen, die sich in ihrem Amtssprengel aufhalten (c. 1245 § 1). In exempten Klerikalgenossenschaften kommt diese Dispensgewalt den Ordensoberen zu (c. 1245 § 3). Dadurch ist vorgesorgt, daß im Einzelfall unbillige Härten vermieden werden können.

B. Das österreichische Recht

Solange staatliches und kanonisches Recht eine Einheit bildeten, waren die Vorschriften der Kirche über den Sonntag auch für den staatlichen Bereich verbindlich. Je mehr sich aber staatliches und kirchliches Recht von der beginnenden Neuzeit an auseinanderentwickelten, je mehr Materien vom Staat einer eigenen Regelung unterzogen wurden, um so geringere Bedeutung wurde den kirchlichen Vorschriften für den Bereich des staatlichen öffentlichen Lebens beigemessen. So kam es, daß sich in der ersten Zeit der Industrialisierung viele Personen an die Sonntagsvorschriften des kanonischen Rechts nicht mehr hielten, sei es, daß übersteigertes Gewinnstreben die Arbeitgeber bestimmte, in ihren Unternehmen auch am Sonntag arbeiten zu lassen, sei es, daß die vielfach um das nackte Existenzminimum ringenden Arbeitnehmer gezwungen waren, auch am Sonntag zu arbeiten, wenn sie den notwendigen Lebensunterhalt erwerben und den Arbeitsplatz erhalten wollten. Hier mußte nun der Staat regulierend eingreifen.

In Österreich geschah dies schrittweise und modifiziert je nach den Bedürfnissen der einzelnen Berufszweige. So erklärt es sich, daß es auch heute noch kein einheitliches Sonntagsruhegesetz gibt, sondern eine Mehrzahl von Regelungen, die alle vom Gesichtspunkt des Arbeitnehmerschutzes aus erlassen wurden. An erster Stelle ist das Sonntagsruhegesetz zu nennen; es gilt nur für Gewerbebetriebe; erst später wurde es auch für Banken, Kreditanstalten, Sparkassen, Vorschußkassen, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Versatz-, Versorgungs- und Rentenanstalten, Krankenkassen, registrierte Hilfskassen, Versicherungsanstalten und ihre Verbände, Schriftleitungen, Verwaltungen und Verschleiß periodischer Druckschriften, Zivilingenieure, nicht autorisierte Architekten und Zivilgeometer, Handelsmäkler, Privatgeschäftsvermittler und Auskunftsbüros anwendbar erklärt [5]. Daneben gibt es Sondervorschriften für Bäckereibetriebe [6], für Bergwerksbetriebe [7], für Regiebauten und Hilfsanstalten der Eisenbahnen [8], für Betriebe der Land- und Forstwirtschaft [9], für die Kanzleien der Patentanwälte [10], der Rechtsanwälte und der No-

[5] Art. 3 des Gesetzes StGBl. Nr. 282/1919.

[6] § 11 des Bäckereiarbeitergesetzes, BGBl. Nr. 69/1955.

[7] §§ 9, 10 Bergarbeitergesetz, StGBl. Nr. 406/1919, mehrfach novelliert.

[8] §§ 9 bis 11 Regielautenarbeitergesetz, RGBl. Nr. 156/1902, mehrfach novelliert.

[9] § 62 Landarbeitsgesetz, BGBl. Nr. 140/1948 und die entsprechenden Durchführungsbestimmungen der Länder.

[10] Vollzugsanweisung StGBl. Nr. 326/1919.

tare [11], für Apotheken [12], für Schauspieler [13], für Hausgehilfen [14], für Privatkraftwagenführer [15], für werdende und stillende Mütter [16], für Frauen, die Kinder unter 14 Jahren im gemeinsamen Haushalt ohne ausreichende Hilfe betreuen müssen [17], und für Jugendliche [18]. Diese Bestimmungen ordnen größtenteils grundsätzlich vollkommene Sonntagsruhe an, teils garantieren sie nur eine beschränkte Arbeitsruhe (z. B. Hausgehilfengesetz), teils verbieten sie nur die Heranziehung der Arbeitnehmer zu bestimmten Verrichtungen (z. B. Schauspieler zu Proben), teils sichern sie nur einen Ruhetag wöchentlich, der, wenn er nicht an einem Sonntag gewährt wird, an einem anderen Tag zu gewähren ist (z. B. Privatkraftwagenführergesetz). Diese Vielfalt wird dadurch grundsätzlich verständlich, daß manche Dienstleistungen auch an einem Sonntag erbracht werden müssen (z. B. öffentlicher Verkehr, Beherbergungsgewerbe, Apotheken). Aus diesem Grunde sehen diese Bestimmungen überdies auch für bestimmte Verrichtungen von vornherein Ausnahmen von der Arbeitsruhe vor [19], manche Ausnahmen können ferner durch Verordnung gestattet werden [20], in anderen Fällen wieder können Ausnahmen von der Verwaltungsbehörde bewilligt werden [21]. Regelmäßig ist in allen diesen Fällen eine Ersatzruhezeit zu gewähren. Der Arbeiterschutzgedanke wird besonders deutlich in der weiteren Ausnahmebestimmung, daß die Sonntagsruhevorschriften des Sonntagsruhegesetzes für die persönlichen Arbeiten des Gewerbeinhabers nicht gelten, soweit er sie ohne Verwendung eines Hilfsarbeiters und nicht öffentlich vornimmt [22].

Von besonderem Interesse sind in unserem Zusammenhang die Bestimmungen, die eine Berücksichtigung der religiösen Pflich-

---

[11] Vdg. RGBl. Nr. 129/1911, mehrfach novelliert.

[12] § 8 des Gesetzes RGBl. Nr. 5/1907.

[13] § 20 Schauspielergesetz, BGBl. Nr. 441/1922, mehrfach novelliert.

[14] § 8 Hausgehilfengesetz, StGBl. Nr. 101/1920, mehrfach novelliert.

[15] § 3 Privatkraftwagenführergesetz, BGBl. Nr. 359/1928, mehrfach novelliert.

[16] § 4 Mutterschutzgesetz, DRGBl. I/1942, S. 321.

[17] § 3 Freizeitanordnung, RABl. 1943, S. III, 325.

[18] § 18 Kinder- und Jugendlichenbeschäftigungsgesetz, BGBl. Nr. 146/1948, mehrfach novelliert, sowie § 76 Abs. 2 Landarbeitsgesetz und die entsprechenden Durchführungsbestimmungen der Länder.

[19] Z. B. für Inventuraufnahme einmal im Jahr, für Überwachung der Betriebsanlagen, für unaufschiebbare Arbeiten vorübergehender Natur.

[20] Vgl. hierzu die Sonntagsruhegesetz-DVdg., RGBl. Nr. 58/1895, mehrfach novelliert.

[21] Z. B. in Bäckereibetrieben, Kanzleien der Rechtsanwälte und Notare.

[22] Ähnliche Bestimmungen finden sich auch in der Regelung für Patentanwälte, Rechtsanwälte und Notare.

ten der Arbeitnehmer vorschreiben. So ist nach Art. V Sonntagsruhegesetz und § 12 Regiebautenarbeitergesetz auch im Falle einer ausnahmsweise zulässigen Sonntagsbeschäftigung, wenn dadurch der Arbeiter am Besuch des Vormittagsgottesdienstes gehindert ist, jedem dieser Arbeiter an dem nächstfolgenden Sonntag jene freie Zeit zu lassen, die ihm den Besuch des Vormittagsgottesdienstes ermöglicht. Wenn auf Grund des Art. IX Sonntagsruhegesetz die Bewilligung für eine beschränkte Sonntagsarbeit erteilt wird, ist den Arbeitnehmern unter Berücksichtigung ihrer Konfession jedenfalls die zum Besuch des Vormittagsgottesdienstes nötige Zeit einzuräumen. Das Hausgehilfengesetz und das Landarbeitergesetz ordnen sogar allgemein an, daß dem Dienstnehmer die zur Erfüllung der religiösen Pflichten erforderliche Zeit einzuräumen ist. Man ersieht daraus, daß auch die heutigen säkularisierten staatlichen Sonntagsvorschriften noch den historischen Zusammenhang mit denen des kirchlichen Rechts erkennen lassen. Denn vom sozialpolitischen Standpunkt aus wäre es an sich gleichgültig, welcher Tag der Woche als allgemeiner Ruhetag bestimmt wird. Daß es in Österreich der Sonntag ist, ist ausschließlich eine Folge der christlichen Tradition dieses Landes. Man darf schließlich nicht vergessen, daß es in Österreich auch Anhänger nichtchristlicher Religionsbekenntnisse gibt und daß für manche von ihnen ihre religiösen Vorschriften einen anderen Tag als Ruhetag vorschreiben [23]. Es mag in diesem Zusammenhang auch auf die manchenorts auftauchenden Bestrebungen auf Einführung einer Zehntagewoche erinnert werden, mit deren Verwirklichung dann allerdings der letzte Rest christlicher Tradition auf diesem Rechtsgebiet beseitigt wäre.

Auch über die D a u e r der Sonntagsruhe gehen die genannten Vorschriften stark auseinander, was gleichfalls seinen Grund wieder zum Teil in der Eigenart der einzelnen Berufszweige, zum Teil in örtlichen Gewohnheiten hat. Das für die Gewerbebetriebe geltende Sonntagsruhegesetz bestimmt in Art. II, daß die Sonntagsruhe spätestens um 6 Uhr morgens eines jeden Sonntags, und zwar gleichzeitig für die ganze Arbeiterschaft des Betriebes, zu beginnen und mindestens 24 Stunden zu dauern hat. Das gleiche gilt für die Bergwerksbetriebe und die Regiebauten und Hilfsanstalten der Eisenbahnen. In Handelsgewerben, die Waren unmittelbar an Verbraucher nicht absetzen (Großhandel), ferner in

[23] Z. B. ist für die Juden der Samstag allgemeiner Ruhetag ihres religiösen Rechts.

Kontoren der Erzeugungsgewerbe, insoweit nicht ihre Tätigkeit mit dem Erzeugungsprozeß im unmittelbaren Zusammenhang steht, sowie in Vermittlungs- und Kommissionsgeschäften beginnt die Sonntagsruhe für Hilfsarbeiter und Angestellte am Samstag um 14 Uhr, soweit Säuberungs- und Instandhaltungsarbeiten vorgenommen werden, um 16 Uhr. Die Landesregierung kann auch in anderen als diesen Gewerben den Sonntagruhebeginn an Samstagen frühestens für 14 Uhr anordnen oder die Beschäftigung von Hilfsarbeitern und Angestellten an Samstagen frühestens nach 14 Uhr untersagen. Auch bei Patentanwälten und in Kanzleien von Rechtsanwälten und Notaren in Städten mit mehr als 100.000 Einwohnern gilt die gleiche Regelung. Für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft dauert die Sonntagsruhe in Tirol und Vorarlberg von null bis 24 Uhr; im übrigen beginnt sie im Burgenland, in Niederösterreich und in der Steiermark Samstag um 18 Uhr, in Kärnten im Winter um 17 Uhr, im Sommer um 19 Uhr, in Salzburg und Wien um 17 Uhr, in Oberösterreich um 19 Uhr und endet in Salzburg am Montag um 6 Uhr, sonst am Montag um 5 Uhr. Für die der Arbeitszeitordnung unterliegenden Betriebe gilt ferner, daß Arbeiterinnen an den Tagen vor Sonntagen nicht nach 17 Uhr beschäftigt werden dürfen [24].

Übertretungen der Sonntagsruhevorschriften werden im allgemeinen als Verwaltungsübertretungen bestraft, wobei teils auf die Strafbestimmungen der Gewerbeordnung verwiesen wird, teils besondere Strafdrohungen ausgesprochen werden. Bei Patentanwälten, Rechtsanwälten und Notaren werden Übertretungen der Sonntagsruhevorschriften disziplinär verfolgt. Nur das Schauspielergesetz und das Hausgehilfengesetz enthalten keine besonderen Strafdrohungen, so daß hier nur zivilrechtliche Sanktionen bestehen. Die Einhaltung der Sonntagsruhevorschriften wird von der Arbeitsinspektion überwacht [25], der Arbeitsinspektor hat wahrgenommene Verstöße der Verwaltungsbehörde anzuzeigen. Der Umfang einer allenfalls zulässigen Sonntagsarbeit ist in der Arbeitsordnung zu regeln [26].

Nicht als Strafsanktion aufzufassen, wohl aber in unserem Zusammenhang zu betrachten ist auch der Umstand, daß manche Gesetze [27] und fast alle Kollektivverträge bestimmen, daß die

---

[24] § 19 Arbeitszeitordnung, DRGBl. I/1938, S. 447.

[25] § 3 Abs. 1 lit. b Arbeitsinspektionsgesetz, BGBl. Nr. 194/1947, mehrfach novelliert.

[26] § 22 lit. d Kollektivvertragsgesetz, BGBl. Nr. 76/1947, novelliert.

[27] Z. B. Bergarbeitergesetz, Vertragsbedienstetengesetz 1948, Landarbeitsgesetz, Bäckereiarbeitergesetz.

Sonntagsarbeit höher zu entlohnen ist als die Wochentagsarbeit. Daß diese Bestimmungen nicht den Charakter von zivilrechtlichen Strafsanktionen haben, ist daraus ersichtlich, daß sie primär für den Fall der zulässigen Sonntagsarbeit gedacht sind und erst in Konsequenz dieser Tatsache um so mehr für die Fälle der rechtswidrigen Nichteinhaltung der Sonntagsruhe gelten. Das Motiv für diese Bestimmungen ist nicht, dem die Sonntagsruhevorschriften übertretenden Arbeitgeber einen zusätzlichen Nachteil zu verschaffen, sondern ein anderes, und zwar ein doppeltes: Einerseits soll der Arbeitgeber durch diese Bestimmungen verhalten werden, die Sonntagsarbeit auch dort, wo sie zulässig ist, auf ein Minimum einzuschränken; anderseits soll der Dienstnehmer für den Entgang der Sonntagsruhe eine Entschädigung erhalten, wobei nicht nur daran gedacht ist, für die fehlende Arbeitsruhe Ersatz zu schaffen, sondern es sollen auch die Unannehmlichkeiten, die sich daraus ergeben, daß der Bedienstete den Sonntag nicht mit seiner Familie und seinen Freunden verbringen, sich nicht auch die erforderliche psychische Erholung verschaffen, nicht seinen religiösen Pflichten nachkommen kann usw., ausgeglichen werden. Daß dieses zweite Moment sogar im Vordergrund steht, ist auch daraus ersichtlich, daß die Sonntagsarbeitszuschläge, die regelmäßig 100 Prozent betragen, gemäß § 3 (1) Z. 19 EStG. 1953, in weitem Umfang von der Lohnsteuer befreit sind. Mit dem Gedanken der Sonntagsheiligung haben diese Bestimmungen wenig zu tun, er ist ihnen aber auch nicht ganz fremd, weil im Dienstnehmerschutzmotiv auch das Bestreben mitspielt, den Bediensteten für die allfällige psychische Belastung aus der Unmöglichkeit der Befolgung religiöser Pflichten eine Entschädigung zu bieten, wobei allerdings — und das ist für unsere materialistisch eingestellte Zeit kennzeichnend — übersehen wird, daß ein solcher Ausgleich in Geld in religiösen Dingen gar nicht möglich ist.

Mit den Sonntagsruhevorschriften stehen auch einige Ladenschlußbestimmungen im Zusammenhang. So bestimmt Art. XI des Sonntagsruhegesetzes, daß auch jene Inhaber von Handelsgewerben, die keine Arbeitnehmer beschäftigen, so weit den Geschäftsbetrieb nicht ausüben dürfen und die Geschäftsräumlichkeiten geschlossen halten müssen, als der Betrieb des Handelsgewerbes nach den Bestimmungen des Sonntagsruhegesetzes zu ruhen hat. Das gilt nach Art. XII auch für den dem Produktionsgewerbe zustehenden Verschleiß von Waren, soweit dieser nicht besonders geregelt ist, für das Feilbieten im Umherziehen,

den Hausierhandel und für den Marktverkehr. Soweit in den einzelnen Bundesländern besondere Ladenschlußverordnungen bestehen, enthalten sie auch Bestimmungen über den Ladenschluß an Samstagen, und, soweit sie sich nicht nur auf den Ladenschluß an Werktagen beziehen, auch Ausnahmen vom Ladenschlußgebot an Sonntagen. Die einzelnen Bestimmungen weichen nicht nur länderweise voneinander ab, sondern sie treffen die Regelungen auch manchmal nur für bestimmte Landesteile und für die einzelnen Gewerbearten verschieden. Im einzelnen auf sie einzugehen, würde in unserem Zusammenhang zu weit führen. Äußerlich haben alle diese Vorschriften eine große Ähnlichkeit mit den Bestimmungen des kanonischen Rechts über das Verbot des öffentlichen Handels an Sonntagen. Allein auch hier ist nicht der Gedanke der Sonntagsheiligung tragend, sondern bestimmend sind wirtschaftliche Motive: Es sollen die Handelsbetriebe, die auf fremde Arbeitskräfte angewiesen sind, davor geschützt werden, daß sie wegen der Einhaltung der sozialpolitischen Bestimmungen über die Sonntagsruhe im wirtschaftlichen Konkurrenzkampf in den Hintergrund gedrängt werden. Dies würde aber in einem gewissen Umfang automatisch eintreten, wenn die Betriebe ohne fremde Arbeitskräfte ungehindert auch zu Zeiten ihre geschäftliche Tätigkeit entfalten könnten, während welcher es den übrigen Betrieben wegen der Pflicht zur Einhaltung der Sonntagsruhe unmöglich ist. Zugleich hat dies auch die sicherlich vom Gesetzgeber mitbeabsichtigte Nebenwirkung, daß die verständlichen Bestrebungen mancher Betriebe mit fremden Arbeitskräften auf Erreichung von Ausnahmebewilligungen von der Einhaltung der Sonntagsruhe nicht überhandnehmen und daß dadurch auch die Gefahr der allzu starken Durchbrechung der Sonntagsruhe durch allzu viele Ausnahmen eingedämmt wird.

Auch im Bereich des öffentlichen Dienstes ist die Einhaltung der Sonntagsruhe grundsätzlich, wenn auch nicht ausnahmslos sichergestellt. So ruht an Sonntagen der gerichtliche Dienst, soweit die Vorschriften über das zivilgerichtliche und das Strafverfahren nichts anderes vorschreiben; bei allen mit Strafsachen befaßten Gerichten ist jedoch Vorsorge zu treffen, daß dringliche Geschäfte auch an Sonntagen vorgenommen werden können [28]. Für den Bereich der Verwaltung gilt, daß den Beamten die Sonntagsruhe so weit zu ermöglichen ist, als dies mit den unab-

[28] § 25 Geschäftsordnung für die Gerichte I. und II. Instanz, BGBl. Nr. 264/1951.

weislichen Erfordernissen des Dienstes vereinbar ist [29]; für die Vertragsbediensteten des Bundes gilt dies entsprechend [30]. Eine gesonderte Entlohnung der Sonntagsarbeit findet nur bei Arbeitern statt [31]; bei Turnusdienst ist grundsätzlich eine Ersatzruhezeit zu gewähren. Daß Ausnahmen von der Sonntagsruhe im öffentlichen Dienst zugelassen werden müssen, ist nicht nur für die besondere Situation der Verwaltung, sondern auch für die Justiz ohne weiteres verständlich (insbesondere für das Strafverfahren). Außerdem gibt es aber noch Akte der staatlichen Willensbildung, deren Vornahme aus bestimmten Gründen gerade an einem öffentlichen Ruhetag erfolgen muß; für sie kommt in erster Linie ein Sonntag in Betracht. Man denke nur an Wahlen und Volksabstimmungen, für die die Abhaltung an einem Sonntag oder Feiertag eine möglichst weitgehende Beteiligung der Wahl- (Stimm-) Berechtigten ermöglichen soll.

Eine Folge dieser Sonntagsruhe im öffentlichen Dienst ist, daß gewisse prozessuale Fristen, wenn ihr Ende auf einen Sonntag fällt, sich regelmäßig bis zum Ablauf des nächstfolgenden Werktages verlängern [32] und gewisse Termine, wenn sie auf einen Sonntag fallen, verlegt werden [33]. Eine Folge der allgemeinen Arbeitsruhe an Sonntagen ist, daß Zustellungen im gerichtlichen Verfahren, sofern sie nicht durch die Post erfolgen, nur mit richterlicher Erlaubnis erfolgen dürfen [34], im gerichtlichen und im Verwaltungsverfahren Ersatzzustellungen durch Hinterlegung nur an Werktagen vorgenommen werden dürfen, wenn die Zustellung in einem Geschäfts-, Gewerbs- oder Kanzleilokal vorzunehmen ist [35], und daß bei materiell-rechtlichen Fristen, wenn der für die Abgabe

---

[29] § 28 Abs. 2 Dienstpragmatik, § 29 Abs. 3 Lehrerdienstpragmatik und gleichartige Vorschriften der Länder für die übrigen Gebietskörperschaften. Vgl. ferner § 56 Abs. 2 der Schul- und Unterrichtsordnung für allgemeine Volksschulen und für Bürgerschulen, RGBl. Nr. 159/1905, wonach als allgemeine Ferialtage die gebotenen Feiertage der Kirche und Religionsgesellschaften, also auch die Sonntage gelten, und Z. 4 der Ferialordnung für Mittelschulen, Vdgbl. des BM. f. Unterricht Nr. 28/1949, wonach die Sonntage als Ferialtage gelten.

[30] Das ergibt sich schon daraus, daß einerseits die Dienststunden für Beamte und Vertragsbedienstete die gleichen sind und anderseits die Vertragsbediensteten verpflichtet sind, nötigenfalls ihre Tätigkeit auch über die Amtsstunden auszudehnen (Vertragsbedienstetengesetz 1948, BGBl. Nr. 86).

[31] Vertragsbedienstete des Entlohnungsschemas II.

[32] § 6 Abs. 2 StPO., § 126 Abs. 2 ZPO., § 33 AVG.

[33] Z. B. die Auszahlung der Gehälter der Bundesbeamten auf den vorhergehenden Arbeitstag, § 7 Gehaltsgesetz 1956.

[34] § 80 StPO., § 100 ZPO., § 88 GOG. 1896, § 172 KO.

[35] § 80 StPO., § 104 ZPO., § 88 GOG. 1896, § 172 KO., § 23, Abs., 5, AVG, § 6 Abgabenzustellungsgesetz, BGBl. Nr. 59/1949.

einer Erklärung oder für eine Leistung bestimmte letzte Tag auf einen Sonntag fällt, an dessen Stelle, vorbehaltlich gegenteiliger Vereinbarung, der nächstfolgende Werktag tritt [36].

Damit ist die Übersicht über die Bestimmungen des österreichischen Rechts, die sich unmittelbar mit dem Sonntag befassen, und über die sie tragenden rechtspolitischen Motive abgeschlossen. Es darf aber nicht unerwähnt bleiben, daß es noch andere Bestimmungen gibt, die ganz unabhängig vom Problem des Sonntags Angelegenheiten regeln, die sich aber doch auch auf den Problemkreis des Sonntags und seiner Heiligung auswirken, dort vielleicht sogar besondere Bedeutung erlangen. Es sei in diesem Zusammenhang zunächst an die Bestimmungen des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger [37], des Staatsvertrages von Saint-Germain [38], des österreichischen Staatsvertrages von 1955 [39] und des Konkordats von 1934 [40] über die Freiheit der Religionsübung erinnert, dann an die Bestimmung des § 5 des Versammlungsgesetzes [41], wonach Leichenbegängnisse, Prozessionen, Wallfahrten und sonstige Versammlungen und Aufzüge zur Ausübung eines gesetzlich gestatteten Kultes, wenn sie in der hergebrachten Art stattfinden, von den Bestimmungen dieses Gesetzes ausgenommen sind, an die Bestimmung des § 3 des Vereinsgesetzes [42], wonach die Bestimmungen dieses Gesetzes und damit auch die einzelnen Vorschriften über die Anzeige von Vereinsversammlungen auf Religionsgenossenschaften nicht Anwendung finden, an die Bestimmungen des § 36 Abs. 6 des Wehrgesetzes [43], daß die religiöse Betätigung der Soldaten des Bundesheeres nicht geschmälert werden darf, und an die Bestimmung des Strafgesetzes über die Religionsstörung [44] und über die Bestrafung der Personen, die öffentlich oder vor mehreren Leuten oder in Druckwerken verbreiteten bildlichen Darstellungen oder Schriften die Lehren, Gebräuche oder Einrichtungen einer im Staat gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft verspotten oder herabzuwürdigen suchen oder einen Religionsdiener derselben bei Ausübung gottesdienstlicher Verrichtungen beleidigen oder sich

[36] § 903 ABGB.
[37] Art. 15, 16.
[38] Art. 63 Abs. 2, Art. 67.
[39] Art. 6 Z. 1.
[40] Art. I § 1.
[41] BGBl. Nr. 98/1953.
[42] BGBl. Nr. 233/1951.
[43] BGBl. Nr. 181/1955.
[44] § 122 lit. b.

während ihrer öffentlichen Religionsübung auf eine zum Ärgernis für andere geeignete Weise unanständig betragen [45], usw.

Wenn wir alle diese Vorschriften des österreichischen Rechts zusammenfassend überblicken, können wir einerseits feststellen, daß ein gewisser Zusammenhang der Bestimmungen über die Sonntagsruhe mit dem christlichen Gedankengut kraft der christlichen Tradition Österreichs auch heute noch besteht. Anderseits muß man aber ebenso feststellen, daß der für diese Tradition wesentliche Gedanke der Sonntagsheiligung als gesetzgeberisches Motiv bereits vollkommen anderen Gesichtspunkten gewichen ist. Das ist hauptsächlich ein Ergebnis der Säkularisierung des gesamten staatlichen Lebens, daneben aber auch eine Folge, die sich aus der Konzeption des interkonfessionellen Staates mehr oder weniger automatisch ergibt. Im Vordergrund steht der sozialpolitische Gedanke, daß der Arbeitnehmer vor übermäßiger Inanspruchnahme seiner Arbeitskraft geschützt werden soll, weil er in regelmäßigen Abständen eines Ruhetages zur Wiederherstellung seiner vollen Arbeitskraft bedarf, wenn er auf Dauer voll arbeitsfähig bleiben soll. Es ist derselbe Gedanke, der den Urlaubsvorschriften des österreichischen Rechts zugrunde liegt. In diesem Zusammenhang darf vor allem auch nicht übersehen werden, daß selbst der Zuschlag für Sonntagsarbeit primär durchaus keine unmittelbare Beziehung zum Gedanken der Sonntagsheiligung hat, sondern, wie die Ähnlichkeit mit dem Überstundenzuschlag [46] beweist, in erster Linie dem Bestreben auf Erhaltung der Arbeitskraft dient. Immerhin lassen die Bestimmungen über den Sonntagsarbeitszuschlag nebenbei und einige andere Bestimmungen [47] sogar unmittelbar doch noch den Gedanken durchleuchten, daß auch dem Arbeitnehmer durch entsprechende Freizeitgewährung grundsätzlich, wenn auch nicht ausnahmslos, die Möglichkeit garantiert werden soll, den Pflichten, die sich aus seiner religiösen Überzeugung ergeben, nachzukommen. Es ist dies aber kein religiöses Motiv, sondern ergibt sich für den interkonfessionellen Staat aus dem Grundsatz der allgemeinen Kultfreiheit, hat also mit

---

[45] § 303.

[46] Der Sonntagsarbeitszuschlag ist zwar höher als der Überstundenzuschlag. Es wäre aber verfehlt, daraus zu schließen, daß damit nur deshalb ein Druck auf die Arbeitgeber ausgeübt werden soll, am Sonntag nicht arbeiten zu lassen, um dem Arbeitnehmer die Erfüllung seiner Sonntagspflicht zu ermöglichen. Auch in der Höhe des Sonntagsarbeitszuschlages kommt primär die größere Bedeutung der Sonntagsruhe für die Regeneration der Arbeitskraft zum Ausdruck.

[47] Siehe oben, S. 58 f.

spezifisch christlichem Gedankengut keinen direkten Zusammenhang, sondern ist vielmehr ein Ausdruck liberaler Gesinnung. Das Schwinden der christlichen Substanz im öffentlichen Leben Österreichs ist also auch auf diesem Gebiet, für das man geneigt wäre, eine engere Verbindung mit der christlichen Tradition dieses Landes anzunehmen, evident. Darüber können auch gewisse inhaltliche Ähnlichkeiten der staatlichen Regelungen mit denen des kanonischen Rechts nicht hinwegtäuschen.

Zum Schluß sei noch legislativpolitisch gefragt, welche Wünsche an den Gesetzgeber zu stellen wären, um den Gedanken der Sonntagsheiligung wieder stärker zur Geltung zu bringen. Hier sind aber zunächst einige Feststellungen zu treffen:

1. Die österreichische Regelung der Sonntagsruhe ist, wenn sie auch nicht aus dem Gedanken der Sonntagsheiligung heraus getroffen wurde, auch vom Standpunkt der Kirchen aus im großen und ganzen befriedigend. Sie ermöglicht der überwiegenden Mehrzahl der christlichen Einwohner Österreichs die Einhaltung der Gebote ihrer Kirchen über die Sonntagsheiligung. Soweit übermäßiges Gewinnstreben die Sonntagsruhe beeinträchtigen könnte, wird dies durch verhältnismäßig kräftige Schranken [48] verhindert. Daß die Sonntagsruhe nach dem Sonntagsruhegesetz allgemein nicht um Mitternacht, sondern erst spätestens um 6 Uhr morgens beginnen muß, ist ohne wesentliche praktische Bedeutung, weil sie tatsächlich im Hinblick auf die faktischen Gewohnheiten des Wirtschaftslebens in der überwiegenden Mehrzahl der Betriebe schon am Samstag beginnt.

2. Es ist für den interkonfessionellen Staat schwierig, bei der Berücksichtigung der Wünsche einzelner Konfessionen über einen bestimmten Rahmen hinauszugehen, selbst wenn es sich um den Wunsch von Konfessionen handelt, der mehr als 90 Prozent der Einwohner angehören. Immerhin kann er die Lebensgewohnheiten der überwiegenden Mehrheit seiner Einwohner so weit berücksichtigen, als dadurch die Glaubens- und Gewissensfreiheit und die Kultfreiheit der übrigen Einwohner nicht beeinträchtigt wird. Im Falle der Festsetzung des allgemeinen Arbeitsruhetages wird er sie sogar berücksichtigen müssen, sofern man nicht unter Bruch jeglicher Tradition zu einer konfessionell völlig indifferenten Lösung — etwa in Form der Zehntagewoche — kommt, weil sonst die Festsetzung eines allgemeinen Arbeitsruhetages überhaupt nicht möglich wäre. Tatsächlich geschieht

[48] Arbeitsrechtliche Bestimmungen, Ladenschlußvorschriften.

dies auch in allen nicht ausgesprochen kämpferisch atheistisch eingestellten Staaten.

3. Man darf die Möglichkeit der Einflußnahme des Gesetzgebers auf die faktische Lebensgestaltung nicht überschätzen. Solange bei der gegenwärtigen Regelung der überwiegenden Mehrheit der Einwohner Österreichs die Einhaltung der religiösen Pflichten möglich ist, sie sie aber tatsächlich nicht erfüllen, hat es wenig Sinn, vom Gesetzgeber eine stärkere Anpassung an die christliche Tradition Österreichs zu verlangen. Ein staatlicher Zwang zur Erfüllung der religiösen Sonntagspflichten würde aber gegen die verfassungsgesetzlich gewährleistete Kultfreiheit verstoßen, die auch die Freiheit mitumfaßt, sich der Religionsübung zu enthalten.

4. Klar ist auch, daß eine völlige Arbeitsruhe am Sonntag nicht durchführbar ist, weil gewisse gesellschaftlich notwendige Leistungen auch an Sonntagen erbracht werden müssen. Hier ist es Aufgabe der einzelnen christlichen Religionsgemeinschaften, ihren Gottesdienst so anzusetzen, daß praktisch allen Bekennern die Teilnahme möglich ist. Das ist durch die Einführung des Abendgottesdienstes neben dem Frühgottesdienst in Österreich auch tatsächlich erreicht.

5. Auch ein generelles Verbot privater knechtlicher Arbeit ist unter den heutigen Verhältnissen nicht durchsetzbar; es können nur Mißbräuche (z. B. ungebührliche Erregung störenden Lärmes) unterbunden werden.

Wohl aber könnte verlangt werden, daß die bereits bestehenden arbeitsrechtlichen Bestimmungen, nach denen dem Bediensteten auch im Falle zulässiger Sonntagsarbeit genügend Zeit zur Erfüllung der religiösen Pflichten, soweit sie nicht in der Einhaltung der Arbeitsruhe selbst bestehen, gewährt werden muß, verallgemeinert werden und daß überhaupt zum Versuch einer Vereinheitlichung der Sonntagsruhevorschriften geschritten wird, weil der gegenwärtige Rechtszustand zwar historisch erklärbar ist, die Berücksichtigung der Besonderheiten der einzelnen Berufszweige auch notwendig ist, es aber doch einer Überprüfung bedarf, ob die bestehende Vielzahl der Regelungen heute noch zeitgemäß ist.

Ferner könnte verwaltungspolitisch verlangt werden, daß die Bewilligung von Ausnahmen von der Sonntagsruhe auf das unbedingt notwendige Minimum beschränkt wird; bloße wirtschaftliche Zweckmäßigkeit soll in der Regel für solche Aus-

nahmen nicht ausreichend sein, sondern nur gesellschaftliche Notwendigkeit oder der Gesichtspunkt der Schadensverhütung. Daß hier in Österreich noch manche Einschränkungen wirtschaftlicher Erwerbstätigkeit möglich sind, beweist das bekannte Beispiel Großbritanniens. Es dürften in dieser Hinsicht auch kaum grundsätzliche Schwierigkeiten zu erwarten sein, weil in diesem Punkte die religiösen und sozialpolitischen Bestrebungen durchaus parallel gehen.

NEUES RECHT

Katholisches Kirchenrecht

PÄPSTLICHES RECHT

Apostolische Konstitution:
Sedes sapientiae
(Schluß)

IV.

Wo aber für diese Heiligung der Seele Vorsorge getroffen ist, wird auch für die sorgfältigste geistige und seelsorgliche Unterweisung des Regularklerus zu sorgen sein, über die Wir entsprechend der Wichtigkeit der Sache und im Bewußtsein Unseres hohen Amtes ausführlichere Prinzipien vorlegen und empfehlen wollen.

Wie notwendig nämlich diesen Religiosen eine gediegene und in jeder Hinsicht vollkommene geistige Unterweisung und Ausbildung ist, wird vor allem aus der dreifachen Würde, durch die sie in der Kirche Gottes als Ordensleute, Priester und Apostel glänzen, deutlich erkannt.

Die Ordensleute nämlich, denen hauptsächlich diese Pflicht obliegt, daß sie ausschließlich Gott suchen, Ihm anhangen, das Göttliche betrachten und den anderen überliefern, sollen sich dessen bewußt sein, daß sie in keiner Weise diese heiligste Aufgabe ordentlich und fruchtbar erfüllen und zur erhabenen Vereinigung mit emporgetragen werden können, wenn sie jener überreichen Kenntnis Gottes und Seiner Geheimnisse entbehren, die aus den heiligen Wissenschaften geschöpft wird, tiefgründig und unablässig zu vervollkommnen ist.

Die priesterliche Würde — wer durch sie ausgezeichnet ist, wird als Gesandter des Herrn der Wissenschaften bestellt und in besonderer Weise S a l z d e r E r d e und L i c h t d e r W e l t genannt — verlangt in der Tat eine umfassende und gediegene Unterweisung, vor allem in den kirchlichen Wissenschaften, die das geistliche Leben des Priesters selbst zu nähren und zu festigen und ihn selbst von jedem Irrtum und von jeder abwegigen Neuerung unversehrt zu bewahren vermag; die ihn außerdem zu einem treuen Verwalter der Geheimnisse Gottes und zum vollkommenen Mann Gottes macht, ausgerüstet zu jedem guten Werk.

Das apostolische Amt schließlich, das die Mitglieder der Stände der Vollkommenheit, jeder seiner Berufung entsprechend, in der Kirche ausüben, sei es durch den christlichen Unterricht der Kinder und Jugendlichen, sei es durch die Verwaltung der Sakramente, besonders des Bußsakraments, sei es durch die Missionierung der Ungetauften, sei es durch die Leitung der Seelen im geistlichen Leben, sei es durch den täglichen Um-

gang mit dem christlichen Volk, wird keineswegs reichlichere und stets bleibende Früchte hervorbringen können, wenn ihnen die theologische Lehre nicht vollständig bekannt und durch unablässiges Studium nicht völlig klar ist.

Um diese gediegene und umfassende Bildung und Prägung des Verstandes entsprechend dem natürlichen Fortschritt der Jugend und der Einteilung der Studien zu erreichen, haben vor allem die Leiter der Ordensgenossenschaften mit aller Sorgfalt dafür zu sorgen, daß die Zöglinge aus dem Ordensstand in der Kenntnis der Wissenschaften und Lehre hinter den Jugendlichen aus dem Laienstand wenigstens nicht zurückstehen, die die gleichen Fächer hören. Wenn nämlich dafür gesorgt ist, dann ist immerhin zur Genüge Vorsorge getroffen, daß der Verstand der Zöglinge ernst geschult, die Auswahl eines jeden zu seiner Zeit erleichtert wird und daß diese Zöglinge auf ein gründlicheres Studium der kirchlichen Lehren vorbereitet und mit geeigneten Hilfsmitteln ausgestattet werden.

Für den Unterricht in den philosophischen und theologischen Disziplinen, der nur durch geeignete und ausgewählte Lehrer zu erteilen ist, hat man all das auf das gewissenhafteste zu beobachten, was durch die heiligen Canones von Unseren Vorgängern und von Uns selbst vorgeschrieben ist, vor allem über die dem kirchlichen Lehramt geschuldete Ehrfurcht und vollständige Treue, die immer und überall zu bekennen und dem Geist wie dem Herzen der Schüler einzuflößen sind, über die Klugheit und Vorsicht, die stets mit der sorgfältigsten und äußerst empfehlenswerten Erforschung neuer Fragen zu verbinden sind, die im Verlauf der Zeit auftauchen, über das ehrfurchtsvolle Festhalten am Geist, an der Lehre und den Prinzipien des Doctor Angelicus und die gründliche Befolgung derselben im philosophischen und theologischen Unterricht der Zöglinge.

Unter der Führung und entsprechend der Lehre des Aquinaten ist die Theologie in der positiven und sogenannten scholastischen Methode vorzutragen, so zwar, daß unter der Leitung des authentischen Lehramtes die Quellen der göttlichen Offenbarung genauestens und mit Anwendung der geeigneten Hilfsmittel ergründet und die daraus geschöpften Schätze der Wahrheit klar dargelegt und wirkungsvoll bewiesen werden. Da nämlich der Schatz der Offenbarung ausschließlich dem kirchlichen Lehramt zur authentischen Interpretation anvertraut ist, ist dieser nicht durch die rein menschliche Vernunft und das private Urteil, sondern gemäß dem Sinn und im Geist der Kirche selbst getreuestens zu erklären. Es mögen sich daher die Lehrer der christlichen Philosophie und Theologie dessen bewußt sein, daß sie nicht zu eigenem Recht und in eigenem Namen, sondern nur im Namen und unter der Autorität des obersten Lehramtes und deshalb unter seiner Überwachung und Leitung ihre Dienstleistung verrichten, weil sie von ihm gewissermaßen den Auftrag empfangen haben; unbeschadet zwar der rechtmäßigen Meinungsfreiheit in den Dingen, die noch der Erörterung unterliegen, „müssen sie wohl dessen eingedenk sein, daß ihnen die Lehrbefugnis nicht dazu übertragen ist, damit sie ihre Lehrmeinung den Hörern ihres Faches mitteilen, sondern daß sie ihnen die anerkannten Lehren der Kirche vermitteln[1]".

Deshalb müssen sich die Lehrer und die Schüler außerdem stets vor Augen halten, daß die kirchlichen Studien nicht nur auf die verstandesmäßige Unterweisung, sondern auf eine vollständige und gediegene Ausbildung für den Ordens-, Priester- und Apostelberuf hinzielen; daß sie deshalb nicht bloß auf günstige Prüfungsergebnisse der Schulen hinzuordnen sind, sondern darauf, dem Geist der Schüler gewissermaßen eine bestimmte Form einzuprägen, die

[1] S. Pius X., M. P. Doctoris Angelici AA S. 1914, S. 338.

niemals schwindet und aus der sie im Fall des Bedarfes stets Licht und Kraft für die eigenen Nöten und die der anderen schöpfen.

Das zu erreichen, sei vor allem der verstandesmäßige Unterricht eng mit eifrigem Gebet und mit der Betrachtung der göttlichen Tugenden verbunden; er sei vor allem vollständig, ohne einen Teil der vorgeschriebenen Lehrfächer zu übergehen, außerdem zusammenhängend und vollends so eingerichtet und vollkommen, daß sich alle Fächer nur zu einem, und zwar gediegenem und ganz ausgeglichenem System vereinigen; er sei auch höchst weise der Widerlegung der Irrtümer unserer Zeiten und der Abhilfe ihrer Nöten angepaßt. Zudem sei er mit den neuesten Erkenntnissen ausgestattet und mit der ehrwürdigen Überlieferung gar sehr übereinstimmend; er sei schließlich auf die fruchtbare Verrichtung der seelsorglichen Aufgaben jeder Art wirksam hingeordnet, so zwar, daß die künftigen Priester durch diesen Unterricht leicht und genau die gesunde Lehre Ungebildeten und Gebildeten in Predigten und Katechesen darzulegen und zu verteidigen, rechtmäßig die Sakramente zu spenden, das Seelenheil wirksam zu fördern und allen durch Wort und Tat zu nützen vermögen.

Obwohl aber das alles, was Wir über die geistliche und intellektuelle Ausbildung der Zöglinge bisher gesagt haben, sehr zur Gestaltung wahrhaft apostolischer Männer beiträgt und vollends erforderlich ist, so daß dem Priester erfahrungsgemäß alles fehlt, wenn ihm die notwendige Heiligkeit und Wissenschaft fehlt, müssen Wir hier trotzdem, um unserer höchst drückenden Pflicht zu entsprechen, hinzufügen, daß außer der entsprechenden Heiligkeit und Wissenschaft zur ordnungsgemäßen Erfüllung des apostolischen Amtes die genaueste und allseits vollkommene Vorbereitung auf die Seelsorge im Priester gefordert wird, jene nämlich, durch die wahre Erfahrung und Geschicklichkeit in der richtigen Erfüllung der vielgestaltigen Aufgaben des christlichen Apostolats erwächst und geformt wird.

Wenn nämlich der Ausübung jeder Kunst eine sorgfältige, sogenannte theoretische oder technische oder praktische Vorbereitung vorauszugehen pflegt und diese durch eine lange dauernde Einführung gefestigt wird, wer wollte dann in Abrede stellen, daß eine gleiche, ja viel sorgfältigere und gründlichere Ausbildung jener Kunst vorauszugehen hat, die nicht zu Unrecht die Kunst der Künste genannt wird.

Diese seelsorgliche Formung der Zöglinge muß mit Beginn des Studienganges anfangen, mit fortschreitendem Alter stufenweise vervollkommnet und schließlich nach Abschluß des theologischen Studiums durch eine besondere Einführung vollendet werden; entsprechend dem Zweck des einzelnen Ordensinstituts muß sie vor allem darnach streben, daß die zukünftigen Diener und Apostel Christi zu der Gestalt Christi selbst mit apostolischem Geist und Tugenden gründlich und voll erfüllt und geübt werden, mit dem feurigen und reinsten Streben nämlich, die Ehre Gottes zu fördern, mit der wirksamen und brennenden Liebe zur Kirche, zum Schutz ihrer Rechte, zur Wahrung und Förderung ihrer Lehre, entflammt vom Eifer, das Seelenheil zu wirken, mit übernatürlicher Klugheit im Reden und Handeln, verbunden mit evangelischer Einfalt, mit demütiger Selbstverleugnung und gehorsamster Unterwerfung unter die Oberen, mit dem festesten Vertrauen auf Gott und äußerster Gewissenhaftigkeit in der Erfüllung ihrer Amtspflicht, mit männlicher Klugheit in Unternehmungen und Standhaftigkeit in der Fortsetzung des Begonnenen, mit gewissenhafter Treue in der Erfüllung der Pflichten, mit Hochherzigkeit, auch das Schwerste zu ertragen, und schließlich mit einer christlichen Liebenswürdigkeit und Menschenfreundlichkeit, die alle anzieht.

In der Vermittlung der seelsorglichen Ausbildung ist außerdem anzustreben, daß die Schüler entsprechend dem Grad und dem Fortschritt der

Studien in all den Disziplinen unterrichtet werden, die zur allseitigen Ausbildung eines „guten Streiters Jesu Christi" (2. Tim. 2, 3) und zu seiner Ausstattung mit den entsprechenden apostolischen Waffen mit aller Kraft beitragen können. Daher ist es vollends notwendig, außer den philosophischen und theologischen Studien, die ebenfalls — wie gesagt — auf die seelsorgliche Tätigkeit in geeigneter Weise hinzuordnen sind, den künftigen Hirten der Herde des Herrn durch erfahrene Lehrer und nach den Weisungen des Apostolischen Stuhles über die Psychologie, Pädagogik, Didaktik, Katechetik, über Sozialwissenschaften und Pastoraltheologie jenen Unterricht zu erteilen, der dem heutigen Fortschritt dieser Fächer entspricht und sie für die vielfachen Nöten des Apostolats unserer Zeiten geeignet und gerüstet macht.

Diese theoretische Ausbildung und Formung für das Apostolat muß, damit sie durch Übung und Erfahrung gefestigt wird, auch von einer sogenannten praktischen, graduell fortschreitenden und klug zu regelnden Ausübung begleitet werden. Auch wollen Wir, daß diese Ausbildung nach dem Empfang der Priesterweihe durch eine besondere Einführung, die von sehr erfahrenen Männern durch Lehre, Rat und Beispiel geleitet wird, ausgeübt und vervollkommnet wird und durch ununterbrochenes Studium der heiligen Wissenschaften ständig befestigt werde.

Nachdem Wir diese obersten Prinzipien, durch die das Werk der Erziehung wie die Erzieher und Zöglinge gelenkt und geleitet werden müssen, vorausgeschickt haben, verfügen Wir nach reiflicher Überlegung aller Umstände kraft der Fülle Unserer Apostolischen Gewalt, daß nunmehr diese allgemeinen Normen über die einzelnen Kapitel dieser ganz wichtigen Angelegenheit von allen, die es angeht, beachtet werden. Außerdem verleihen Wir der Heiligen Kongregation für die Ordensleute auf Grund Unserer Autorität die Vollmacht, durch Anordnungen, Anweisungen, Erläuterungen, Auslegungen und andere Dokumente dieser Art die Allgemeinen Statuten, die von Uns nun gebilligt sind, durchzuführen und alles das vorzunehmen, was eine treue Beachtung des Gesetzes, der Statuten und Anordnungen betrifft.

Aufgehoben sind alle gegenteiligen Bestimmungen, auch jene, die einer besonderen Erwähnung bedürfen.

Rom, St. Peter, 31. Mai 1956, Fest der Seligen Jungfrau Maria, Königin der Welt, im 18. Jahre Unseres Pontifikats. Pius P. P. XII.

(AAS. XXXXVIII, S. 354 ff.)

Quebeck — Primatialsitz ad hon. für ganz Kanada. Nach dem geltenden Recht bedeutet der Titel eines Primas in der lateinischen Kirche nur einen Ehrenvorrang, verbunden mit dem Recht der Präzedenz, schließt aber jede besondere Jurisdiktion aus, wofern sich nicht im Einzelfall aus vergangenen Zeiten das eine oder das andere Jurisdiktionsrecht erhalten hat (can. 271 CIC.). Der Titel eines Primas ist somit im allgemeinen nur eine historische Reminiszenz, er erinnert an andere Rechtsverhältnisse, die der kirchlichen Verfassungsgeschichte angehören.

Nun hat Papst Pius XII. durch ein Dekret der Konsistorialkongregation vom 24. Jänner 1956 auf Grund der Fülle der apostolischen Gewalt den Metropolitansitz von Quebeck, als Diözese am 1. Oktober 1674 errichtet, zum Metropolitansitz am 12. Juli 1844 erhoben, mit dem Titel eines Primatialsitzes „ad honorem" für ganz Kanada ausgestattet. Mit der Durchführung des Dekrets wurde der Apostolische Delegat für Kanada betraut, dem zu diesem Zweck alle notwendigen und geeigneten Fakultäten erteilt sind.

Zur Begründung dieser Rangerhöhung wird im Dekret ausgeführt, daß die Kirche von Quebeck alle anderen Kirchen Nordamerikas durch ihr Alter übertrifft, daß diese Kirche lange Zeit nicht nur ganz Kanada, sondern auch einen Teil des Territoriums umfaßte, das heute zu den

Vereinigten Staaten von Nordamerika gehört, daß alle kirchlichen Sprengel Kanadas und etliche in den Vereinigten Staaten derzeit errichtete Kirchensprengel gewissermaßen als Tochterkirchen aus der Kirche von Quebeck hervorgegangen sind. Erwähnt wird auch, daß in vergangenen Zeiten sieben kanadische Provinzialkonzilien in Quebeck stattgefunden haben und daß sich dort sehr zahlreiche Väter zum ersten Plenarkonzil von Kanada versammelt haben, so daß dieses allgemein als erstes Plenarkonzil von Quebeck bezeichnet wurde. Hier sind die ersten karitativen Institute und ein Seminar für die Ausbildung des Klerus sowie die erste katholische Universität errichtet worden.

Die Begründung dieser Rangerhöhung des Metropolitansitzes von Quebeck ist deshalb besonders interessant, weil darin jene der Geschichte angehörenden Verhältnisse förmlich wieder aufleben, die in längst vergangenen Zeiten zur Rangerhöhung gewisser Bischofsstühle geführt haben, die damals auch mit der Ausübung von Jurisdiktionsrechten verbunden war und heute noch als Ehrenvorrang fortlebt.

(AAS. 1956, S. 509 f.)

Militärseelsorge in Kanada. Durch ein Dekret der Heiligen Konsistorialkongregation: „De erectione Vicariatus Castrensis in Dicione Canadensi" vom 18. Februar 1951 wurde für die Militärpersonen in Kanada ein Feldvikariat errichtet. Auf Bitten des Erzbischofs von Quebeck und Feldvikars, auch die Familien der Militärpersonen der Jurisdiktion des Feldvikariats zu unterstellen, erklärt die Heilige Konsistorialkongregation durch ein Dekret vom 19. April 1956, daß unter den im erstgenannten Dekret genannten Untergebenen auch die Familien der kanadischen Soldaten, das sind ihre Frauen, Kinder, Verwandten, Angehörigen, und ihr Dienstpersonal zu verstehen sind, die mit den Militärpersonen an Dienstorten in Kanada zusammenwohnen oder sie außerhalb Kanadas wohin immer begleiten. Außerdem wird der Bitte stattgegeben, daß die Militärkapläne an den für die Soldaten reservierten Unterkünften, allen, die sich an sie wenden, gültig und erlaubt Beichte hören können.

(AAS. 1956, S. 628.)

Militärseelsorge in Chile. Der Umfang der Jurisdiktion des Feldvikars der Republik Chile wurde durch ein apostolisches Breve: „In hac beatissimi Petri Cathedra" vom 3. Mai 1910, durch ein Konsistorialdekret vom 27. Dezember 1922, durch ein Reskript der Heiligen Konsistorialkongregation vom 24. Juli 1948, n. 548/48, festgelegt.

Der Umstände halber vertrat der Feldvikar im Lauf der Jahre die Ansicht, daß auch die Familien der Soldaten seiner Jurisdiktion unterworfen seien. Wegen eines entstandenen Zweifels bat der Feldvikar der Republik Chile, daß der Apostolische Stuhl dieses Vorgehen billige oder bestätige. Um des Nutzens willen und zur Behebung aller Zweifel hat Papst Pius XII. die Erfüllung dieser Bitten gewährt.

Deshalb wird durch ein Konsistorialdekret vom 21. Mai 1956 entschieden, daß den Untergebenen des Feldvikariats der Republik Chile auch die Familien der chilenischen Soldaten hinzugezählt werden, nämlich Frauen, Kinder, Verwandte, Angehörige und Dienstpersonal, die mit den Soldaten im Haushalt leben. Außerdem sind alle etwa ungültigen Handlungen des Feldvikars und der Militärkapläne zugunsten der erwähnten Familien saniert.

(AAS. 1956, S. 803 f.)

Bearbeitet von Franz Arnold.

DIÖZESANRECHT

Haushälterinnen bei Geistlichen. Das Bischöfliche Ordinariat sieht sich veranlaßt, unter Bezugnahme auf die Bestimmung des can. 133 folgende Anordnung zu treffen: Jeder Priester, der eine selbständige Haushaltung beginnt, hat vorher unmittelbar dem Ordinariat Namen, genaues Geburtsdatum und bisherige Lebensstellung der Haushälterin bekanntzugeben; dasselbe gilt auch bei späterem Wechsel der Haushälterin.

(Kirchliches Verordnungsblatt für die Diözese Seckau, Jg. 1957, S. 2, Nr. 7.)

Taufen. Es mußte festgestellt werden, daß für Pfarren, in denen Mütterheime, Entbindungsheime oder Krankenhäuser sich befinden, die Taufen der Kinder am Geburtsort eine große Belastung darstellen. Daher empfiehlt das Ordinariat, die hochwürdige Pfarrgeistlichkeit möge dahin wirken, daß solche Kinder womöglich in der Heimatpfarre getauft werden. Dies würde auch dem Sinn der Taufe, die in der Pfarrkirche vorgenommen werden soll, eher entsprechen.

(Kirchliches Verordnungsblatt für die Diözese Seckau, Jg. 1956, S. 76, Nr. 112.)

Bericht über die Legitimierung an Taufpfarrämter. Aus gegebenem Anlaß muß das Erzbischöfliche Ordinariat erneut auf die strenge Pflicht des Berichtes der Legitimierungen an die Geburts- bzw. Taufpfarrämter aufmerksam machen. Parteien, welche Taufscheine ihrer Kinder anfordern, sind immer wieder darüber verwundert, wenn die Legitimierungen nach can. 1116 noch nicht an das Taufpfarramt berichtet wurden, wo doch die Legitimierung pro foro civili längst durchgeführt erscheint. Die hochw. Pfarrvorstände werden angewiesen, die Bestimmungen im Verordnungsblatt 1947, S. 176, pünktlich und genauestens einzuhalten.

(Verordnungsblatt der Erzdiözese Salzburg, Jg. 1956, S. 102, Nr. 88.)

Binationsmessen mit Stipendium. Kraft apostolischer Vollmacht der S. Congr. Concilii vom 5. Dezember 1956, Nr. 19.707/D, gestattet der hochwürdigste Herr Ordinarius auf weitere fünf Jahre (das ist bis 5. Dezember 1961), daß für Binationsmessen sowohl an Sonn- und Feiertagen als auch an Wochentagen ein Stipendium genommen werden kann; dabei besteht jedoch die Verpflichtung, „integram earundem Missarum eleemosynam pro clericis pauperibus vel necessitatibus dioecesis" an das Bischöfliche Ordinariat abzuführen (bei stillen Messen derzeit 10 S, bei Segenmessen 12 S, bei Ämtern und Requiem 15 S usw.), und zwar vierteljährlich.

(Linzer Diözesanblatt, CIII. Jg., 1957, S. 14, Nr. 17.)

Persolvierung der Stiftsmessen. Es besteht Veranlassung, folgende diözesanrechtliche Bestimmung in Erinnerung zu bringen (Syn. Linc. II., 2. Teil, § 40, S. 20), die alle Pfarrämter, ausgenommen die neuerrichteten Pfarren und Pfarrexposituren, betrifft:

Aus Pietät gegen die Gründer, Stifter und Wohltäter ist jährlich, wenn möglich in der ersten Hälfte des Monates Jänner, eine heilige Messe pro fundatoribus et benefactoribus zu lesen.

Diese heilige Messe genügt für alle zur Pfarrkirche und deren Filialen sowie zur Pfründe und zu den Hilfspriesterstellen der Pfarre gemachten Stiftungen, deren Bedeckung entwertet ist und zusammen den Jahresbeitrag von S 15.— nicht erreicht. Das Stipendium von S 13.— für alle Perzipienten kann der Kirchenkasse entnommen werden. Der Persolvierungstag dieser einen heiligen Messe sowie die Persolvierungstage der durch Realdotation usw. bei der Kirche oder Pfründe gestifteten Gottesdienste sind in der Kirchenrechnung anzuführen. Die mit Grundbesitz dotierten Messen sind in voller Zahl zu persolvieren.

Schließlich sei darauf hingewiesen, daß im Nachschaubericht des Dekanatskämmerers bei Abschnitt IV unter „Stiftungswesen" dem Vordruck gemäß die Persolvierungstage anzuführen sind. Es genügt also nicht, diese Rubrik bloß mit einem Zeichen (Haken) zu versehen.

(Linzer Diözesanblatt, CII. Jg., 1957, S. 163, Nr. 171.)

Applicatio pro populo an abgeschafften Feiertagen. Kraft apostolischer Vollmacht der S. Congr. Concilii vom 5. Dezember 1956, Nr. 19.706/D, gestattet der hochwürdigste Herr Ordinarius den Pfarrvorständen auf weitere fünf Jahre (d. i. bis 5. Dezember 1961), an den abgeschafften Feiertagen anstatt pro populo auf ein Stipendium zu applizieren, jedoch mit der Verpflichtung, den auf den Priester entfallenden Teil des Stipendiums (gegenwärtig 10 S für die stille heilige Messe, 12 S für die Segenmesse und 15 S für ein Amt) favore Seminarii an das Bischöfliche Ordinariat abzuführen. Die diesbezüglichen Listen der abgeschafften Feiertage gehen den hochwürdigen Pfarrämtern regelmäßig im Dezember zu. Das Bischöfliche Ordinariat erwartet, daß von dieser Begünstigung zum Vorteile der beiden Seminare von allen Pfarrern Gebrauch gemacht wird.

(Linzer Diözesanblatt, CIII, Jg., 1957, S. 14, Nr. 16.)

Gottesdienstordnung. Es wurde schon öfters angefragt, warum an manchen Kirchen die Gottesdienstordnung nicht öffentlich angeschlagen ist, obwohl heute gerade sonntags immer mehr Fremde bis ins letzte Gebirgsdorf kommen. Selbst bei großen Volksfesten, die auch von den Nachbarspfarren stark besucht werden und die mitunter sogar eine Änderung der normalen Gottesdienstordnung verursachen, wird mancherorts diese Veränderung nicht öffentlich kundgemacht.

Es wird deshalb angeordnet, an Pfarrkirchen und öffentlichen Gottesdienststellen die Ordnung des Gottesdienstes an günstiger Stelle in großer Schrift anzuschlagen. Vordrucke sind im Seelsorgewerk zu haben, doch könnten auch größere Plakate in schöner Zierschrift in der Pfarre selbst hergestellt werden.

Sehr empfohlen wird, auch eine kurzgefaßte Beschreibung der Kirche mit historischen Daten und Hinweisen auf künstlerische Bedeutung anzuschlagen. Fremde und auch einheimische Kirchenbesucher sind dafür dankbar.

(Kirchliches Verordnungsblatt für die Diözese Seckau, Jg. 1956, S. 78 f., Nr. 118/1.)

Erste Reinigung der Kelchwäsche. Kraft apostolischer Vollmacht der S. Congr. de Religiosis vom 29. Dezember 1956, Nr. 3442/56, gestattet hiermit der hochwürdigste Herr Ordinarius auf weitere fünf Jahre (das ist bis 29. Dezember 1961) allen jenen ehrw. Laienbrüdern und Klosterfrauen, die das Amt eines Sakristans (Sakristanin) an einer Kirche oder Kapelle versehen, entgegen der Bestimmung des can. 1306 § 2 CIC., die heiligen Gefäße zu berühren und die erste Reinigung der bei der heiligen Messe gebrauchten Purifikatorien, Pallen und Korporalien vorzunehmen. Das Wasser der ersten Reinigung ist in das Sakrarium oder ins Feuer zu schütten.

(Linzer Diözesanblatt, CIII. Jg., 1957, S. 14, Nr. 18.)

Eingaben bei kirchlichen Trauungen. Die hochw. Pfarrämter werden nochmals ersucht, Eingaben in Eheangelegenheiten zeitgerecht unter Beischließung der erforderlichen Dokumente bei der Kirchenbehörde einzureichen. Die Gläubigen sollen aus diesem Grunde von der Kanzel aus aufgefordert werden, daß die Brautleute schon frühzeitig, mindestens vier Wochen vor der beabsichtigten Trauung, sich beim zuständigen Pfarramt zu melden haben.

(Amtliche Mitteilungen der Apostolischen Administratur Burgenland,

Jg. 1957, S. 10, Nr. IX, 2; ebenso Verordnungsblatt der Apostolischen Administratur Innsbruck-Feldkirch, 32. Jg., 1957, S. 10, Nr. 22.)

Entscheidung des Heiligen Offiziums über eine Anfrage bezüglich des impedimentum affinitatis.

SUPREMA SACRA CONGREGATIO SANCTI OFFICII

DUBIUM

De affinitate

Quaestum est ab hac Suprema Sacra Congregatione utrum affinitas, in infidelitate contracta, impedimentum evadat pro matrimoniis, quae ineantur post baptismum, etsi unius partis tantum.

Feria IV, die 16 ianuarii 1957.

Em. mi ac Rev. mi DD. Cardinales rebus fidei ac morum tutandis praepositi, praehabito Consultorum voto, proposito dubio responderi decreverunt Affirmative.

Feria autem V. die 24 eiusdem mensis et anni SS. mus D. N. D. Pius divina Providentia Papa XII, in Audientia Em. mo ac Rev. mo D. no Cardinali Pro-Secretaria S. Officii concessa, relatam Sibi Em. morum Patrum resolutionem adprobavit atque publicari iussit.

Datum Romae, ex Aedibus S. Officii, die 31 Januarii 1957.

(Wiener Diözesanblatt, 95. Jg., 1957, S. 32, Nr. 34.)

Samstagtrauungen und Samstagveranstaltungen. Den hochw. Herren Pfarrseelsorgern werden die in den „Amtlichen Mitteilungen" Nr. 370/IV, 373/XI/5 und 380/VII erlassenen Weisungen hinsichtlich der Samstagtrauungen und Samstagunterhaltungen in Erinnerung gebracht. Diese Weisungen sollen den Gläubigen von der Kanzel in entsprechender Form bekanntgegeben und deren Sinn erklärt werden. Außerdem könnten im Pfarrausschuß und in den Aktivistenkreisen konkrete Maßnahmen beraten werden, um auch auf diese Weise der Entheiligung des Sonntags entgegenzuwirken.

(Amtliche Mitteilungen der Apostolischen Administratur Burgenland, Jg. 1957, S. 9 f., Nr. V.)

Vollmachten für die Volksmissionen.

1. Es wird hiermit in Erinnerung gebracht, daß die Missionsfakultäten für bischöfliche Reservatfälle allgemein gegeben sind und daher kein Ansuchen notwendig ist (Weisungen Nr. 4 vom 22. Jänner 1949).
2. a) Für die Rekonziliation von Abgefallenen gilt bei Volksmissionen nicht mehr die Weisung Nr. 48 vom 28. November 1951. Die Revertiten können darnach von den Pfarrvorstehern und den von diesen bevollmächtigten Missionären durch die Absolution von der Exkommunikation nach can. 2314 und 2319 wieder in die Kirche aufgenommen werden, wenn sie anläßlich einer angeordneten bzw. bewilligten Volksmission in einer Dauer von wenigstens sieben Tagen aufrichtige und reumütige Gesinnung zeigen, wenigstens 14 Vorträge besuchen und eine eventuelle sündhafte Lebensgemeinschaft kirchlich in Ordnung bringen. Falls die Revertiten einem staatlich anerkannten, nicht katholischen Religionsbekenntnis vorübergehend angehören, müßten sie jedoch ihren Austritt aus demselben entweder mittels eingeschriebenem Brief oder persönlich beim Stadtmagistrat oder bei der zuständigen Bezirkshauptmannschaft anzeigen.

   b) Der Ritus der Rekonziliation ist der übliche. Die hochw. Pfarrämter mögen rechtzeitig vor Beginn einer Volksmission bzw. Renovation eine genügende Anzahl von Protokollformularen beim Bischöflichen Ordinariat ansprechen. Die auf diese Weise wieder in die Kirche Aufgenommenen sind binnen acht Tagen dem Bischöflichen Ordinariat zu melden.

3. Schließlich erhält der Pfarrvorsteher hiermit die Vollmacht, jedoch nur für Volksmissionen und deren Renovationen, vom dreimaligen Aufgebot zu dispensieren, wenn es sich um die Ordnung von kirchlich ungültigen Ehen und Konkubinaten handelt, vorausgesetzt, daß die Eheaufnahme ordnungsgemäß gemacht und der ehefähige Stand in bisher üblicher Weise eindeutig nachgewiesen ist. Derartige Dispensen wären nachträglich unter Vorlage der genau ausgefüllten Eheaufnahme dem Bischöflichen Ordinariat zu melden. Die Taxe vom dreimaligen Aufgebot beträgt 16 S und kann in wirtschaftlich berücksichtigungswürdigen Fällen ermäßigt bzw. gänzlich nachgelassen werden.
4. Die Remuneration der Missionäre wurde zuletzt im KVBl. 1954, S. 15, festgesetzt.

(Kirchliches Verordnungsblatt für die Diözese Gurk, Jg. 1956, S. 101 f., Nr. 149.)

Kirchliches Begräbnis bei Selbstmördern. Wie den hochw. Herren zur Genüge bekannt ist, liegt die letzte Entscheidung über das kirchliche Begräbnis von Selbstmördern bei der Apostolischen Administratur Burgenland bzw. in dringenden Fällen beim zuständigen hochw. Herrn Dechant. Es ist dabei nicht notwendig, daß die Angehörigen in solchen Fällen bei der Apostolischen Administratur vorsprechen. Bedeutend wichtiger ist, daß ein objektiver Tatsachenbericht des Pfarrseelsorgers der kirchlichen Behörde vorgelegt wird. Sollten es sich jedoch die Angehörigen nicht nehmen lassen, bei der Apostolischen Administratur vorzusprechen, dann dürfte dies nie ohne dem beigegebenen oben erwähnten Bericht des Pfarrseelsorgers erfolgen, da sonst die Vorsprache zwecklos wäre. Die hochw. Herren werden ersucht, sich in Hinkunft genau an diese Weisung zu halten.

(Amtliche Mitteilungen der Apostolischen Administratur Burgenland, Jg. 1957, S. 10, Nr. IX, 1; ebenso Verordnungsblatt der Apostolischen Administratur Innsbruck-Feldkirch, 32. Jg., 1957, S. 10, Nr. 21.)

Diebstähle von Kunstgegenständen. In letzter Zeit mehrten sich die Diebstähle von Kunstgegenständen aus Kirchen und Kapellen; vorzüglich wurden Bilder und Statuen von künstlerischem Wert entwendet, doch gab es auch eine ganze Serie von Opferstockeinbrüchen. Das Bundesministerium für Inneres hat mit Fernschreiben vom 17. Jänner 1957 die Polizeibehörden aufgefordert, die Kirchenbehörden aufmerksam zu machen und sie zu ersuchen, durch geeignete Maßnahmen eine gewisse Kontrolle in Kirchen und Kapellen zu veranlassen. Jeder Fall von Diebstahl oder Einbruch, auch wenn dieser keinen Erfolg gehabt hat, ist sofort bei den Sicherheitsdienststellen anzuzeigen, aber auch dem Bischöflichen Ordinariat zu melden, und zwar vom zuständigen Pfarramt, auch dann, wenn die Kunstgegenstände nicht kirchlicher Besitz sind.

(Linzer Diözesanblatt, CIII. Jg., 1957, S. 29, Nr. 27; ähnlich St.-Pöltner Diözesanblatt, Jg. 1957, S. 11, Nr. 19, und Kirchliches Verordnungsblatt für die Diözese Seckau, Jg. 1957, S. 18, Nr. 30.)

Kreuzwegerrichtungen. Jene kirchlichen Stellen (Pfarrämter, Kirchen- und Klostervorstehungen), die durch die hochw. PP. Franziskaner einen Kreuzweg errichten lassen wollen, werden angewiesen, rechtzeitig auch die Zustimmung des Ordinarius zur Neuerrichtung einzuholen. Sie ist, wenn auch nicht zur Gültigkeit der Errichtung, so doch gemäß Dekret der Hl. Pönitentiarie vom 12. März 1938 (AAS. 30, 1938, pag. 111) aus Gründen der kirchlichen Disziplin zur Erlaubtheit erforderlich.

Auch sei man auf eine künstlerisch hochwertige Gestaltung der Stationsbilder bedacht. Entwürfe sind an das Bischöfliche Ordinariat einzureichen,

damit sie durch den Diözesankunstrat beurteilt werden können.

(Linzer Diözesanblatt, CIII. Jg., 1957, S. 4, Nr. 8.)

Bauliche Angelegenheiten. In der Bauperiode 1956 sind wiederum mehrere Fälle vorgekommen, daß Bauvorhaben beträchtliche Überschreitungen der h. a. genehmigten Gesamtkosten erfahren haben. Diese Überschreitungen führten zu unliebsamen Schwierigkeiten, welche den Gesamtplan der Diözese in finanzieller Hinsicht empfindlich störten.

Es werden daher die bezüglichen Vorschriften zusammengefaßt und in Erinnerung gebracht.

1. Ein Bauvorhaben kann erst dann begonnen werden, wenn nach vorangegangener Bauverhandlung die ausdrückliche h. a. Bewilligung zum Baubeginn erfolgt ist. Die Bewilligung setzt voraus, daß die Kostenvoranschläge vorhanden, überprüft und als baureif bezeichnet werden können, desgleichen auch eventuell notwendige Pläne.
2. Die Gesamtbaukosten müssen unbedingt gedeckt sein und der erforderliche Betrag ist bei der Bischöflichen Finanzkammer einzuzahlen. Darlehen oder Zuschüsse seitens der Bischöflichen Finanzkammer oder sonstiger Stellen müssen vorher gesichert sein. Mit nachträglichen Zuschüssen seitens der Bischöflichen Finanzkammer kann keinesfalls gerechnet werden.
3. Arbeiten, welche in den genehmigten Kostenvoranschlägen nicht enthalten sind und bei der Baubewilligung in die Gesamtsumme nicht einbezogen wurden, dürfen nicht durchgeführt werden. Nachträgliche Bestellungen gehen zu persönlichen Lasten des Auftraggebers und werden auch aus den zur Verfügung stehenden und bewilligten Gesamtbeträgen nicht gedeckt; ausgenommen hiervon sind Arbeiten und Leistungen, welche auf Lohn- oder Materialpreiserhöhungen während der Bauzeit zurückzuführen sind oder als unvorhergesehen bezeichnet werden können. Für solche Fälle muß eine gewisse Reserve an Geldmitteln vorhanden sein oder es müssen andere Arbeiten zurückgestellt werden. Solche Nachträge sind dem Bischöflichen Ordinariat unverzüglich zur Genehmigung zu melden.
4. Ausführungen und Ausstattungen, welche über die normale einfache Art hinausgehen, sind schon der Kosten halber zu unterlassen. So sind beispielsweise Badezimmer in einfacher Form auszustatten; Fußböden dem Zwecke entsprechend zu nehmen; Installationen jedweder Art so auszuführen, daß auch jeder Anschein von Luxus vermieden ist. In allen diesen Belangen steht der Baubeauftragte des Bischöflichen Ordinariats zur Verfügung.

   In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, daß die Firmen oft in ihrem eigenen Interesse kostenerhöhende Vorschläge zu machen versuchen.
5. Alle Zahlungen für bauliche Auslagen haben durch die Bischöfliche Finanzkammer zu erfolgen; diese Art schließt die Überprüfung der Rechnungen in fachlicher und rechnerischer Hinsicht ein. Rechenfehler jedweder Art in den Rechnungen sowie erhöhte Preisbildungen sind keine Seltenheit. Die an das Bischöfliche Ordinariat einzusendenden Rechnungen müssen jedoch den Vermerk der Kirchenvorstehung über ordnungsgemäße Durchführung aufweisen.

   Bei Einhaltung dieser Bestimmungen wird ein reibungsloser Ablauf der Bauarbeiten ermöglicht und viel Zeit und unnötiger Ärger erspart. Je sorgfältiger ein Bau vorbereitet wird, um so reibungsloser vollzieht er sich. Es möge auch bedacht werden, daß nicht alle Bauarbeiten innerhalb der Diözese zur gleichen Zeit durchgeführt werden können, sondern daß auf die örtlichen Verhältnisse und Notwendigkeiten Rücksicht genommen werden muß. Auch sei darauf hingewiesen, daß die als

Zuschuß der Diözese zugesicherten Beträge nicht sofort zur Verfügung stehen, sondern auf das ganze Jahr verteilt werden müssen.

(Kirchliches Verordnungsblatt für die Diözese Gurk, Jg. 1957, S. 13 f., Nr. 10.)

Bauherstellungen — Abrechnung. Es besteht Veranlassung, auf folgende Punkte bezüglich der Abrechnung von durchgeführten Bauarbeiten, gleichgültig, ob dieselben durch Zuschüsse der Bischöflichen Finanzkammer oder aus örtlichen Mitteln bezahlt werden, hinzuweisen:

1. Der Abrechnung ist sowohl das Anbot als auch der Schlußbrief beizufügen.

2. Es ist der tatsächliche Kostenaufwand in Form einer Aufstellung der verschiedenen Arbeiten bekanntzugeben und auf eine allfällige Überschreitung oder Ersparnis hinzuweisen.

3. Es ist bekanntzugeben, was bereits auf die Bauaufträge an Zahlungen geleistet worden ist bzw. noch offensteht.

4. Die Rechnungen der Professionisten sind in doppelter Ausfertigung zu erbitten.

Allgemein wird noch darauf hingewiesen, daß auf den vom Bischöflichen Bauamt abgefaßten Schlußbriefen ohne vorherige Nachricht keine Zusätze oder Abstriche gemacht werden dürfen. Ferner sind allfällige Mehrarbeiten vor Ausführung derselben zu melden. Für diese Mehrarbeiten ist ganz allgemein von der Bischöflichen Finanzkammer ein Zuschuß nicht zu erwarten. Dieselben müssen aus örtlichen Mitteln getragen werden. Sollte dies nicht möglich sein, ist die Arbeit lediglich zu der vereinbarten Bausumme auszuführen.

(Kirchliches Verordnungsblatt für die Diözese Seckau, Jg. 1957, S. 17, Nr. 29.)

Grundverkauf — Lageplan. In Anträgen auf Grundverkäufe werden vielfach die im KVBl. 1953, 65, geforderten Lagepläne entweder überhaupt nicht beigeschlossen oder es werden völlig unzulängliche Skizzen eingebracht. Diese Lagepläne sind aber unerläßlich für die Beurteilung, ob und zu welchem Preis ein Grundstück verkauft werden kann. Zeitraubende Rückfragen, die Entsendung von Sachverständigen und die mit hohen Kosten verbundene Vornahme eines Lokalaugenscheines würden sich in manchen Fällen erübrigen, wenn ein entsprechender Lageplan vorliegen würde. Es wird daher noch einmal auf die Notwendigkeit dieser Vorlagen hingewiesen und dazu folgendes angeordnet:

Lagepläne und Skizzen sollen grundsätzlich von der Katastermappe gepaust werden. Sie müssen die Lage des Objekts genau wiedergeben und außerdem alle einflußgebenden Faktoren, wie Lage und Neigung zur Himmelsrichtung, Steilheit, Aufschließung (Zufahrt, Wasser- und Lichtanschluß), Lage zur Nachbarschaft im inneren und äußeren Ortsbereich, Entfernung vom Pfarrhof sowie Veränderungen des Katasters durch neue Straßenbauten u. dgl., enthalten. In Fällen, wo von großen Arrondierungsgrundparzellen nur Teilstücke zur Abgabe gelangen sollen, sind die notwendigen Hinweise zur Aufschließung, Parzellierung sowie Teilung des Grundstückes ohne Entwertung der verbleibenden Restgrundstücke aufzuzeigen. Gegebenenfalls ist dem Lageplan eine Beschreibung beizufügen, in welcher die vorerwähnten Umstände dargetan sind.

Gleichzeitig werden auch die übrigen im KVBl. 1953, 65, für Grundverkaufsansuchen gegebenen Weisungen zur genauen Beachtung in Erinnerung gebracht.

(Kirchliches Verordnungsblatt für die Diözese Seckau, Jg. 1956, S. 97 f., Nr. 144.)

Streunutzung in Kirchen- und Pfründenwäldern. Die Arbeiten zu der zehnjährigen Forsteinrichtungsrevision haben fast allenthalben, insbesondere in der Ost-, Süd- und Weststeiermark, viel zu hohe Streuentnahmen aus dem Wald nachgewiesen. Dabei hat sich heraus-

gestellt, daß diese Entnahmen meistens gar nicht von dem eigenen landwirtschaftlichen Betrieb oder dessen Pächter, sondern von fremden Personen, und zwar meistens ohne entsprechende Gegenleistung, getätigt werden.

Durch dauernde Streuentnahmen wird die Produktionskraft des Waldes wesentlich herabgesetzt; von streugenutzten Waldböden gehen dann erfahrungsgemäß jährlich mindestens 1,5 Efm Zuwachs oder rund S 400.— Nettoertrag verloren.

Es ist daher dringend notwendig, dieser Streunutzung im Interesse der Substanzerhaltung Einhalt zu gebieten. Kirchen- und Pfründenwälder sind zweckbestimmte Vermögenswerte und können daher nicht fremden Personen ohne Gegenleistung zur Nutznießung überlassen werden.

Es wird deshalb mit sofortiger Wirksamkeit angeordnet, daß Streuabgaben, soweit sie nicht dem dringenden Bedarf für die eigene Landwirtschaft oder deren Verpachtung dienen, in Hinkunft ausnahmslos zu unterlassen sind. Streuabgaben an den Pächter sind auf das möglichste Mindestmaß zu reduzieren.

(Kirchliches Verordnungsblatt für die Diözese Seckau, Jg. 1956, S. 78, Nr. 116.)

Verwendung von Geldern aus dem „Seelenstöckl". Gemäß Konsistorialbeschluß vom 28. August 1956 wurde hinsichtlich der Verwendung von Geldern aus dem „Seelenstöckl" folgende Vereinbarung getroffen:

Wenn beim „Seelenstöckl"-Opferstock eine entsprechende Inschrift angebracht wird (wie etwa: Für die armen Seelen und für kirchliche Zwecke), dann wird gestattet, daß von jetzt an 15 bis 20 Prozent für kirchliche Zwecke verwendet werden dürfen. Aus diesen Geldern kann dann auch dem Mesner und den Ministranten eine Entschädigung für Nachmittags- und Abendgottesdienste gegeben werden. Eine Bezahlung des Priesters soll regelmäßigerweise nicht erfolgen. Im Falle einer besonderen Notlage könnte man auch an eine Entschädigung des Priesters denken.

(Verordnungsblatt der Erzdiözese Salzburg, Jg. 1956, S. 126 f., Nr. 102.)

Neuregelung der Bezüge des Klerus der Diözese Linz ab 1. Jänner 1957. Mit Wirksamkeit zum 1. Jänner 1957 wurde eine Nachziehung der Klerusbezüge vorgenommen, und zwar in der Weise, daß das Grundgehalt und die Haushaltszulage um 20 Prozent (aufgerundet) erhöht worden sind. Gleichzeitig mit der Erhöhung der staatlichen Schulremuneration wurde im gleichen Verhältnis auch deren Einrechnung in die Bezüge der Diözesanfinanzkammer abgeändert, wie bereits in Artikel 9, „Linzer Diözesanblatt", 1957, verlautbart worden ist. Die Berechnung der erhöhten Bezüge sowie auch die Einrechnung der Schulremuneration nach den abgeänderten Sätzen konnte erst mit der Berechnung des Februarbezuges nachträglich auch für Jänner erfolgen. Die Februaranweisung wird daher in den meisten Fällen auch eine Nachzahlung für Jänner enthalten. Der folgende Märzbezug stellt sodann erst — wenn nicht eine Veränderung in den Religionsstunden eingetreten ist — den regelmäßigen Bezug dar. Auf diesen Umstand muß deswegen hingewiesen werden, weil erfahrungsgemäß bei rückwirkenden Veränderungen, die eine Nachzahlung bedingen, bei Eintreten der normalen laufenden Bezüge nicht selten Anfragen erfolgen, warum für diese folgenden Monate weniger ausbezahlt wird. Daß der Bezug vor der Nachzahlung ohnedies entsprechend niedriger war als die Bezüge nach der erfolgten Rückverrechnung, wird meist übersehen.

Diese Gehaltsregelung bedingt einen Mehraufwand an Kirchenbeiträgen von 3,000.000 S im Jahr. Es folgt daraus, daß die Finanzkammer unter anderem auch bei der Zuwendung von finanziellen Beihilfen für die Instandsetzung und für Adaptierungen an den kirchlichen Bauwerken sehr sparsam umgehen muß, um bei der großen Inanspruchnahme der Kirchen-

beiträge für die Neuerrichtung von Seelsorgestellen und auch für die Diözesanseminarien den Haushalt der Diözese ausgleichen zu können. Die hochw. Pfarrämter und die Pfarrkirchenräte werden daher dringend gebeten, die äußersten Anstrengungen zu machen, um auch bei den außerordentlichen Auslagen für die Instandhaltung der kirchlichen Gebäude im eigenen Wirkungskreis die erforderlichen Geldmittel aufzubringen. Die Erfahrungen haben gezeigt, daß die Gläubigen zu großen Opfern bereit sind, wenn sie entsprechend aufgeklärt werden und das notwendige Vertrauen zwischen Seelsorger und ihnen besteht.

(Linzer Diözesanblatt, CIII. Jg., 1957, S. 14 f., Nr. 19.)

Evangelisches Kirchenrecht

Amtsdauer der Gemeindekörperschaften. Aus gegebenem Anlaß wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Amtsdauer der im Jahre 1951 gewählten Gemeindevertretungen und Presbyterien erst mit 31. Dezember 1957 abläuft und daher eine Neuwahl dieser Gemeindekörperschaften erst im Laufe des Kalenderjahres 1957 stattfinden kann.

(Amtsblatt für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich, Jg. 1956, S. 66, Nr. 99.)

Kirchliche Trauung ungarischer Flüchtlinge. Auf Grund mehrfacher Anfragen wird mitgeteilt, daß die Bestimmungen des seit 1. Jänner 1939 in Österreich eingeführten Personenstandsgesetzes selbstverständlich auch für ungarische Flüchtlinge volle Geltung haben. Wenn daher ungarische Flüchtlinge mit dem Hinweis, daß sie aus Österreich auswandern, die kirchliche Trauung begehren, sind sie an das für ihren derzeitigen Aufenthaltsort zuständige Standesamt zu verweisen. Sie können dann durch Vermittlung des Standesamtes beim zuständigen Oberlandesgericht um die Dispens von der Beibringung des ungarischen Ehefähigkeitszeugnisses ansuchen und vor dem Standesamt die Ehe schließen. Ansuchen um Dispens werden in kürzester Frist aufrecht erledigt.

(Amtsblatt für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich, Jg. 1956, S. 66, Nr. 100.)

Durchführungsverordnung über die Befähigung und Ermächtigung der Religionslehrer — Abänderung.

Über Antrag des religionspädagogischen Ausschusses der Generalsynode wird die Durchführungsverordnung über die Befähigung und Ermächtigung der Religionslehrer vom 23. November 1949, Zl. 7854/49, ABl. Nr. 97/1949, wie folgt abgeändert:

§ 3. (1) hat zu lauten:

„Absolventen einer Lehrer- oder Lehrerinnenbildungsanstalt sind zur aushilfsweisen Erteilung des Religionsunterrichtes an Volks- und Hauptschulen unter folgenden Voraussetzungen berechtigt:

a) Wenn sie in allen Jahrgängen am Religionsunterricht teilgenommen haben und eine befriedigende Note im Reifezeugnis nachweisen können.

b) In Wien können solche Absolventen wie in den übrigen Gegenständen so auch im Religionsunterricht Verwendung finden, sofern sie regelmäßig am Religionspädagogischen Seminar und an den religionspädagogischen Arbeitskonferenzen teilnehmen und mindestens drei Monate hindurch im Religionsunterricht hospitiert haben. Wenn sie nach zwei Jahren zur Prüfung nicht antreten (vor der Superintendentur oder der staatlichen Lehrbefähigungskommission), dann müssen sie aus dem Dienst des Religionsunterrichtes ausscheiden.

c) In den Bundesländern können solche Absolventen im Religionsunterricht Verwendung finden, wenn sie sich der Prüfung vor der zuständigen Superintendentur unterzogen und dieselbe bestanden haben."

Als neuer § 11 wird hinzugefügt:

„Lehrkräfte, die nach ihrer Prüfung zehn Jahre hindurch keinen Religionsunterricht erteilt haben, müssen sich vor der Superintendentur einer Wiederholungsprüfung unterziehen. Diese Prüfung besteht, mit Ausnahme der schriftlichen Hausarbeit, aus einer Lehrprobe und einer mündlichen Prüfung aus allen Fächern (siehe Statut der Prüfung vor der Superintendentur)."

(Amtsblatt für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich, Jg. 1956, S. 65 f., Nr. 94.)

Ordnung für die Prüfung vor der landeskirchlichen Kommission zur Erlangung der vollen Lehrbefähigung im Religionsunterricht an Volks- und Hauptschulen — Abänderung.

Über Antrag des religionspädagogischen Ausschusses der Generalsynode wird die Ordnung für die Prüfung vor der landeskirchlichen Kommission zur Erlangung der vollen Lehrbefähigung im Religionsunterricht an Volks- und Hauptschulen vom 22. November 1949, Zl. 7852/49, ABl. Nr. 98/49, wie folgt abgeändert:

§ 3. d) hat zu lauten: „ein Zeugnis des zuständigen Seelsorgers und des zuständigen Superintendenten."

(Amtsblatt für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich, Jg. 1956, S. 65, Nr. 93.)

Lehrbücher und Lehrbehelfe für den Religionsunterricht. Aus gegebenem Anlaß wird darauf aufmerksam gemacht, daß im Religionsunterricht nur solche Lehrbücher und Lehrbehelfe verwendet werden dürfen, die von der Synode bzw. vom Oberkirchenrat mit Zustimmung der Synodalausschüsse genehmigt und vom Bundesministerium für Unterricht ausdrücklich zugelassen worden sind.

(Amtsblatt für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich, Jg. 1956, S. 59, Nr. 83.)

Staatliches Recht

Religionsunterricht — Schulmesse. Das Amt der Tiroler Landesregierung weist in einem Erlaß vom 16. November 1956, Zl. IV a-67/72, darauf hin, „daß es nicht angeht, an ein-, zwei- und dreiklassigen Schulen, wo eine dritte Religionsstunde genehmigt und vergütet wird, die wöchentliche Schulmesse als dritte Religionsstunde zu verrechnen. Als Religionsstunden können nur Unterrichtsstunden gezahlt und vergütet werden".

Den hochw. Katecheten wird dies zur Kenntnisnahme und Darnachachtung mitgeteilt.

In diesem Zusammenhang sei aber vermerkt, daß der Gepflogenheit nichts entgegensteht, die dritte Religionsstunde möglichst praktisch zu gestalten und sie beispielsweise auch zur Erlernung des religiösen Liedgutes zu verwenden.

(Verordnungsblatt der Erzdiözese Salzburg, Jg. 1957, S. 139, Nr. 113.)

Religionsunterricht, Krankmeldungsvorlage. Nach einer Mitteilung des Amtes der Kärntner Landesregierung, Abteilung 5/1 (Schulabteilung), Zl. SchA-3295/2/56, an die politische Behörde, dem Bischöflichen Ordinariat zur Kenntnisnahme mitgeteilt, ist wie bei allen anderen Lehrern auch bei den von der Kirchenbehörde bestellten Religionslehrern im Falle einer Erkrankung von über drei Tagen von der betreffenden Schulleitung gleichzeitig mit der Krankmeldung ein ärztliches Attest vorzulegen. Die Vorlage der Meldung über die Dienst-

unfähigkeit infolge Erkrankung oder durch einen Unfall ist erst bei einer Dienstverhinderung von mehr als einer Woche dem Schulamt unter Beischluß des ärztlichen Zeugnisses bekanntzugeben. Steht von vornherein fest, daß die Dienstunfähigkeit diese Zeit überschreiten wird, so ist die Meldung unverzüglich vorzulegen.

Aus rechnungstechnischen Gründen ist auch die Beendigung der Dienstunfähigkeit (Dienstantritt) sofort zu melden.

Die Religionslehrer wollen es deshalb nie verabsäumen, bei längerer Erkrankung (mehr als drei Tage) das entsprechende ärztliche Attest der Schulleitung vorzulegen. Eine Verhinderung, den Religionsunterricht zu erteilen, ist der Schulleitung natürlich sofort mitzuteilen. Die im KVBl. Nr. 4 vom 1. März 1955 ergangene Weisung wird dadurch nicht berührt. Es ist also die Meldung ebenso unverzüglich an das Bischöfliche Ordinariat zu machen.

(Kirchliches Verordnungsblatt für die Diözese Gurk, Jg. 1957, S. 9 f., Nr. 3.)

Grundstückbeschreibung. Wie bereits allgemein bekannt, erfolgte zum Stichtag 1. Jänner 1956 eine neue Festsetzung der Einheitswerte. Die Neubewertung auf Grund des Bewertungsgesetzes 1955 erstreckt sich nicht nur auf das land- und forstwirtschaftliche Vermögen, sondern auch auf die übrigen, im genannten Gesetz aufgezählten Vermögensarten. Darunter fällt vor allem das Grundvermögen, das den nicht land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundbesitz einschließt, wie z. B. Mietwohnhäuser, Geschäftsgrundstücke, Pfarrhöfe mit den dazugehörigen Flächen. Wenn nun die Kirchen- bzw. Pfründenvorstehungen von den zuständigen Finanzämtern Fragebögen „Grundstückbeschreibung" erhalten, so sind dieselben ehestens genau auszufüllen, jedoch ist dabei zu beachten: Grundbesitz (Räume) für seelsorgliche und kirchliche Aufgaben (z. B. Pfarr- und Kirchenbeitragskanzlei, Pfarrheime, Versammlungsräume, Archiv, Pfarrbücherei) ist grundsätzlich steuerfrei; desgleichen auch der Grundbesitz für Zwecke der Erziehung und des Unterrichts (Schulen, Kindergärten, Halbinternate, Erziehungsanstalten, Schülerheime u. dgl.). Im Fragebogen sind daher diese grundsteuerfreien Räume als solche auf Seite 3 anzuführen. Wenn das ganze Objekt grundsteuerfrei ist, genügt die Ausfüllung der ersten und zweiten Seite des Fragebogens. Bei Punkt 7 ist zu beachten, daß die Gesamtfläche des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes nach dem gegenwärtigen Ausmaß anzugeben ist. Da in den letzten zehn Jahren viele Grundverkäufe vorgekommen sind und anderseits vielfach noch nicht neue Grundbesitzbögen eingeholt wurden, so dürfen nicht kurzerhand die Ausmaße der Grundbesitzbögen übernommen werden. Bei Punkt 10 ist soweit als möglich das Baujahr entweder aus den Inventarien oder der Chronik zu entnehmen. In besonderen Zweifelsfällen sind die Bezirkskammer für Land- und Forstwirtschaft wie auch das Bischöfliche Seckauer Ordinariat zur Auskunft bereit.

(Kirchliches Verordnungsblatt für die Diözese Seckau, Jg. 1956, S. 78, Nr. 117.)

Bearbeitet von Willibald M. Plöchl

ZEITBERICHTE

Kirchenkanzler Dr. Paul Siwy †

Am 2. März 1957 wurde Kirchenkanzler Dr. Paul Siwy abberufen. Im Jahre 1899 geboren, mußte er unmittelbar nach der Matura im Jahre 1917 einrücken. Nach der Rückkehr aus dem Kriege studierte er Jus und war anschließend im Bankwesen und im Gerichtsdienst tätig. Im Jahre 1937 wurde er in den damals noch staatlichen Oberkirchenrat berufen. Seit 1940 gehörte er dem — nicht mehr staatlichen — Oberkirchenrat als ordentlicher weltlicher Rat an. Auf Grund der Kirchenverfassung aus dem Jahre 1949 wurde Dr. Siwy von der Synode als erster Kirchenkanzler (das Amt des Kirchenkanzlers war durch die neue Verfassung geschaffen worden) gewählt. Seit 1950 war er Mitglied der Österreichischen Gesellschaft für Kirchenrecht.

Kirchenkanzler Siwy hatte vor allem die juristischen Fragen der Kirchenleitung über, zum Teil auch Finanzfragen sowie das kirchliche Bauwesen. Er war von unermüdlichem Fleiß und peinlicher Gewissenhaftigkeit beseelt. In seinem Wesen still und bescheiden, war er ein loyaler Mitarbeiter. Seine Ansichten verteidigte er zäh, aber in vornehmer Weise. Er verkörperte beste Tradition altösterreichischer Beamter.

Kurz vor seinem Tode, am 20. Februar, wurde ihm das Große Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik verliehen.

Dr. Josef Kadras, Generalvikar der Diözese Gurk, wurde zum päpstlichen Hausprälaten ernannt.

Johann Lamprecht, Direktor der Bischöflichen Finanzkammer Gurk, erhielt die Würde eines Monsignore.

Ernennungen

Erzdiözese Wien

Der Erzbischof von Wien hat ernannt:

Zu Prosynodal-Examinatoren mit Dekret vom 15. Februar 1957 für die Zeit bis zur nächsten Dözesansynode, spätestens bis zum 15. Februar 1967:
Prälat Josef Wagner, Dompropst,
Prälat Franz Feichtinger, Domdechant,
Prälat Dr. Alois Wildenauer, Domkustos,
Prälat Jakob Fried, Domkantor,
Msgr. Dr. Karl Moser, Kanzleidirektor,
P. Dr. Carl Jellouschek OSB., Universitätsprofessor,
Msgr. Dr. Michael Pfliegler, Universitätsprofessor,
Dr. Karl Hörmann, Universitätsprofessor,
Dr. Friedrich Mettelstedt, Universitätsprofessor.

Zu Prosynodalrichtern mit Dekret vom 9. Februar 1957 für die Zeit bis zur nächsten Diözesansynode, spätestens bis zum 9. Februar 1967:
Prälat Franz Feichtinger, Domdechant,
Prälat Dr. Anton Lepold, Rektor des Pázmánischen Kollegs,
Msgr. Dr. Theodor Troschky, Erzb. Konsistorialrat, Religionsprofessor i. R.,
Dr. Hubert Strobel, Erzb. Gerichtsrat,
Gottfried Mazal, Kirchendirektor,
Leopold Hauck, Kanzleileiter.

Zu Mitgliedern des Consilium vigilantiae mit Dekret vom 21. Februar 1957, für die Zeit bis zur nächsten Diözesansynode, spätestens bis zum 21. Februar 1967:
Prälat Dr. Franz Gundl, Domkapitular,
Dr. Karl Hörmann, Universitätsprofessor.

Zu parochi consultores mit Dekret vom 21. Februar 1957 für die Zeit bis zur nächsten Diözesansynode, spätestens bis zum 21. Februar 1967:
Prälat Leopold Uhl, Propst von Wiener Neustadt,
Msgr. Dr. Josef Hawala, Propstpfarrer der Votivkirche,
Propstpfarrer Arnold Waigner, Dechant von Staatz,

Kan. Josef Krenn, Stadtdechant,
WKons.-Rat Arnold Dolezal, Stadtdechant.

Diözese St. Pölten

Msgr. Dr. Josef Wodka, Theologieprofessor, wurde zum Prosynodalexaminator ernannt.

Apostolische Administratur Burgenland

Für das kirchliche Gericht wurden ernannt:

Msgr. Johannes Kodatsch, Regens des Burgenländischen Priesterseminars in Wien, zum Offizial,
Ludwig Mahr zum zweiten Notar,
Johann Breikopf, Direktor der Finanzkammer, zum Prosynodalrichter,
Dr. Josef L. Zisper, Pfarrer, zum Promotor iustitiae.

Österreichische Gesellschaft für Kirchenrecht — Verzeichnis der Vorträge, die im Vereinsjahr 1956 gehalten wurden:

Jänner — Min.-Rat Univ.-Prof. Doktor Erwin Melichar, Wien: „Die rechtliche Stellung des Sonntags im kanonischen und im österreichischen Recht."
März — Bundesminister für Unterricht Dr. Heinz Drimmel, Wien: „Überzeugung und Toleranz." — Univ.-Prof. Dr. Hans Erich Feine, Tübingen: „Das Fortleben des römischen Rechts in der Kirche."
April — Obersenatsrat DDr. Ernst C. Hellbling, Wien: „Die evangelische Generalsynode 1955."
Mai — Domvikar Dr. Alfred Kostelecky, Wien: „Die Pfarrverhältnisse bei St. Stephan in Wien."
Juni — Vizeoffizial Univ.-Dozent Dr. Alexander Dordett, Wien: „Koordination oder Überordnung."
Oktober — Prof. Dr. Jakob Obersteiner, Gurk: „Die Entstehungsgeschichte des Bistums Gurk."
November — Univ.-Prof. Dr. Klaus Mörsdorf, München: „Iurisdictio pro foro interno."
Dezember — Dekan Univ.-Prof. Doktor Georg Fohrer, Wien: „Das Problem der Lehrfreiheit und dogmatischen Bindung in der evangelischen Theologie und Kirche."

Errichtung einer Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Kirchdorf an der Krems. Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 2. Februar 1957 die Errichtung einer Evangelischen Pfarrgemeinde A. B. Kirchdorf an der Krems genehmigt. Der Sprengel dieser Pfarrgemeinde umfaßt das Gebiet der Evangelischen Tochtergemeinde A. B. Kirchdorf an der Krems und der Evangelischen Tochtergemeinde A. B. Windischgarsten.

Evangelische Tochtergemeinde A. B. Wien-Lainz. Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 7. Dezember 1956 die Errichtung einer zur Evangelischen Pfarrgemeinde Wien-Hietzing gehörigen Tochtergemeinde A. B. Wien-Lainz oberstkirchenbehördlich genehmigt.

MISZELLEN UND ZEITSCHRIFTENSCHAU

Ephem = Ephemerides iuris canonici, Rom; EphemThL = Ephemerides theologicae Lovanienses, Brügge, Louvain; NRev = Nouvelle Revue Théologique, Tournai, Paris, Louvain; Per = Periodica de re morali canonica liturgica, Rom; RevDrC = Revue de droit canonique, Strasbourg.

Bender, L., Cessante causa finali delegationis, Ephem XII, 1956, 98 ff.

Clercq, Ch. de, La législation religieuse franque depuis les Fausses Décrétales jusqu'à la fin du IXe s., RevDrC VI, 1956, 340 ff.

Comblin, J., La paix dans la théologie de saint Luc, EphemThL XXXII, 1956, 439 ff.

Devos, P., Les saints Cyrille et Méthode. Récents progrès critiques au service de l'Union, NRev 89, 1957, 62 ff.

Epagneul, M. D., Du rôle des diacres dans l'Eglise d'aujourd'hui, NRev 89, 1957, 153 ff.

Flatten, H., Das Verhältnis von Vorbehalt und Bedingung. In: Vitae et Veritati, Festgabe für Karl Adam, Düsseldorf 1956, 165 ff.

Huizing, P., Casus de associatione civili cum fine pio, Per XLV, 1956, 426 ff.

Hürth, Fr., Notae quaedam ad privilegium petrinum (continuatur), Per XLV, 1956, 371 ff.

Lafontaine, P., Le droit canonique au Canada (1955—1956), RevDrC VI, 1956, 390 ff.

Mayer-Maly, Th., Der rechtsgeschichtliche Gehalt der „Christenbriefe" von Plinius und Trajan. In: Studia et Documenta Historiae et Juris, XXII — 1956, 311 ff.

Naurois, L. de, L'ordre juridique canonique devant l'État, RevDrC VI, 1956, 373 ff.

Poli, A., De litteris commendatitiis in iure et disciplina a Tridentino ad Codicem, Ephem XII, 1956, 59 ff.

Risk, I., De Congregationis Marianae exemptione, Per XLV, 1956, 392 ff.

Roche, E., Pénitence et Conversion dans l'Evangile et la vie chrétienne, NRev 89, 1957, 113 ff.

Vooght, P. de, „Universitas praedestinatorum" et „Congregatio fidelium" dans l'ecclésiologie de Jean Huss, EphemThL XXXII, 1956, 487 ff.

BUCHBERICHTE

BUCHBESPRECHUNGEN

BOSCHI, P. ALFREDO, SJ.: Digiuno eucaristico e messe vespertine. 2a ed. Torino 1955, p. 182.

Die Apostolische Konstitution „Christus Dominus" (AAS. 45 [1953] 15), durch die das „Jejunium eucharisticum" neu geregelt wurde, hat manche Fragen und Zweifel ausgelöst. Auf 182 Seiten sucht der Verfasser einen Wegweiser in die Hand zu geben. Nach einer kurzen Darlegung der historischen Entwicklung des eucharistischen Fastengebotes bis zu der neuen Konstitution bringt er eine ausführliche Interpretation der Konstitution und der entsprechenden Bestimmungen des CIC. Die Ausführungen sind einfach gehalten und mit einer ganzen Reihe von Beispielen erläutert, so daß sich auch Laien ohne Schwierigkeit darin Rat holen können. Trotz der Einfachheit der Darlegung geht der Verfasser aber auf die verschiedenen Meinungen ein und setzt sich mit ihnen auseinander. Dabei erfreut sowohl bei der Auslegung der Bestimmungen wie bei der Lösung der „Casus" die großherzige, weite Interpretation. Es sei diesbezüglich auf die Behandlung der Frage hingewiesen, ob alte, aber noch rüstige Leute den Kranken zuzurechnen seien, oder ob ein Priester, der binieren und trinieren muß, aber dessen erste Messe schon vor 9 Uhr beginnt und dem zwischen den Messen kein Spielraum von einer Stunde bleibt, schon vor der ersten Messe etwas trinken kann. Auch das erforderliche „grave incommodum", um die Erleichterungen in Anspruch nehmen zu können, will er in keiner Weise ängstlich ausgelegt wissen. Daß er es auch auf die Priester ausdehnt, obwohl weder in der Konstitution noch in der Instruktion des Heiligen Offiziums bei den Priestern diese Einschränkung gemacht wird, ist durch eine Antwort des Heiligen Offiziums auf eine diesbezügliche Anfrage gerechtfertigt. Hervorzuheben ist, daß dem Büchlein eine Zusammenstellung der bisher erteilten Antworten der römischen Behörden zu dieser Materie beigefügt ist, die man nur begrüßen kann. Sonst dürfte das Werk beson-

ders für die Katholiken Italiens berechnet sein, wie eine Zusammenstellung für die Sonnenzeit der einzelnen italienischen Städte zeigt. In der Literaturangabe vermißt man die Arbeiten, die in deutscher Sprache erschienen sind. Paul Zepp

CATALANO, GAETANO: Controversie giurisdizionali tra Chiesa e Stato nell'età di Gregorio XIII e Filippo II. Presso L'Accademia, Palermo 1955, 311 Seiten.

Das Problem des spanischen Staatskirchentums und seine Auseinandersetzungen mit der römischen Kurie zieht immer wieder die Forschung an. Dabei ist es in der Literatur leicht erkennbar, daß auch die moderne spanische Auffassung zu manch anderem Ergebnis kommt, als wenn der Forscher einer anderen Nationalität angehört. Das wird hier keineswegs kritisch gesagt, sondern ist die Feststellung einer Tatsache, deren Existenz man immer wieder begegnet. Um so erfreulicher ist es daher, daß hier von einem italienischen Verfasser ein Werk geschaffen wurde, das im wahrsten Sinne des Wortes seinen Geist aus dem Milieu empfangen hat. Dazu kommt noch ein weiteres, nämlich, daß die Untersuchungen über die Beziehungen Spanien-Rom nicht in vollem Maße die historischen Aspekte auswerten. Das Werk Catalanos ist frei von diesen Fehlern und stellt eine wirklich außerordentlich große Bereicherung unserer wissenschaftlichen Kenntnisse dar. Der Verfasser erweist sich als souveräner Beherrscher der Quellen, als Kenner der Geschichte und als Kenner des staatlichen und kirchlichen Rechts. Aus diesem Wissen heraus wird seine vorwiegend rechtsgeschichtlich fundierte Studie zu einer Arbeit ersten Ranges. Dazu kommt noch, daß die Sprache so schön und flüssig ist, daß auch die Lektüre des Werkes ein Vergnügen wird. Man kann den Verfasser beglückwünschen und alle jene, die aus seiner Arbeit Nutzen ziehen.

Willibald M. Plöchl

DEUERLEIN, ERNST: Das Reichskonkordat. Beiträge zu Vorgeschichte, Abschluß und Vollzug des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Deutschen Reich vom 20. Juli 1933. Patmos-Verlag, Düsseldorf 1956, VIII und 381 Seiten.

Schon aus dem Untertitel des Buches geht hervor, was der Autor übrigens auch im Vorwort ausdrücklich betont: „Es ist — bewußt — Abstand genommen, in eine Würdigung der Inhaltes des Reichskonkordats einzutreten." Der Verfasser hat jedoch die Absicht, in Einzeluntersuchungen Entstehung und Bedeutung mehrerer Bestimmungen des Reichskonkordats darzustellen und solche in Aussicht gestellt (VII).

Der Verfasser behandelt im ersten Teil seines Werkes das Reichskonkordat als kirchenpolitisches Ziel der Reichspolitik 1919 bis 1933. Der Aufnahme diesbezüglicher Verhandlungen gingen die Bemühungen um die Errichtung einer Botschaft des Reiches beim Apostolischen Stuhl und einer Apostolischen Nuntiatur in Berlin voraus. Ordentliche diplomatische Beziehungen mit dem Oberhaupt der katholischen Kirche unterhielt das Königreich Bayern (Münchener Nuntiatur, errichtet 1784); das Königreich Preußen besaß seit 1747 einen Vertreter in Rom. Mochten auch Bismarck und andere für die Errichtung einer Nuntiatur in Berlin, als Gegenstück zum Vertreter Preußens in Rom, ja für diplomatische Beziehungen des Reiches selbst mit dem Heiligen Stuhl eintreten, Wilhelm I. und Wilhelm II. lehnten eine Nuntiatur in Berlin ab. Im Frühjahr 1920 ernannte die Reichsregierung den bisherigen preußischen Gesandten zum ersten Botschafter des Reiches beim Heiligen Stuhl, am 30. Juni 1920 konnte der Münchener Nuntius Eugenio Pacelli sein Beglaubigungsschreiben dem Reichspräsidenten Ebert überreichen.

Damit beginnen die Vorbereitungen zu Verhandlungen über den Abschluß eines Reichskonkordats (1919—1922), die schon in den Reden des Nuntius

und des Reichspräsidenten anläßlich der Überreichung der Beglaubigungsschreiben angedeutet wurden. Es besteht ein erster Referentenentwurf aus dem Winter 1921/22, gezeichnet Dellbrück, und ein zweiter Entwurf Diego von Bergens aus dem Jänner 1922.

Die Verhandlungen wurden schließlich im Sommer 1922 auf die Zeit nach dem Abschluß des bayrischen Konkordats und der Übersiedlung des Nuntius nach Berlin vertagt. Am 29. März 1924 konnte das bayrische Konkordat abgeschlossen werden.

Die Entwicklung zum Reichskonkordat hin (1924—1927) ist zunächst durch eine heftige Diskussion, ja Polemik in Wort und Schrift, in Volksversammlungen, in öffentlichen Körperschaften und Publikationen gekennzeichnet und kam nicht mehr zur Ruhe. Die nächsten Etappen auf dem Weg zum Reichskonkordat waren der Abschluß des preußischen Konkordats unter dem Ministerpräsidenten Braun, für das auch die Sozialisten und Demokraten im Landtag gestimmt haben, und das badische Konkordat als Abschluß der Länderkonkordate.

Nun begann die Wiederaufnahme der Vorverhandlungen über das Reichskonkordat (1930—1933). Sie gingen Hand in Hand mit dem Ringen um ein Reichsschulgesetz.

Abschluß und Vollzug des Reichskonkordats in der Periode 1933 bis 1935 blieb der nationalsozialistischen Regierung vorbehalten. In den Monaten April bis Juni wurden die entscheidenden Entschlüsse über die Fertigstellung des Reichskonkordats getroffen. Für die Haltung der nationalsozialistischen Partei war es von entscheidender Bedeutung, „die hinter den Parteien stehenden Massen dem neuen Staat einzugliedern. Von besonderer Bedeutung war die Eingliederung des politischen Katholizismus in den neuen Staat" (Ministerbesprechung der Reichsregierung, 15. März 1933, 18.30 Uhr). Verhandlungen, Paraphierung und Unterzeichnung des Reichskonkordats wurden im Eilzugstempo durchgeführt; es konnte am 20. Juli 1933 in Rom unterzeichnet werden.

Umgehend konnte der „Völkische Beobachter" seinen Bericht mit der Schlagzeile publizieren: „Anerkennung des jungen Reiches durch die zweitausendjährige Macht der Kirche." Am 10. September wurden die Ratifikationsurkunden ausgetauscht.

Aber schon im Herbst 1933 waren Verhandlungen über den Vollzug des Konkordats wegen vielfacher Verletzungen desselben notwendig; sie wurden in Rom geführt. Das Verhältnis zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Deutschen Reich war um die Jahreswende 1933/34 schon sehr gespannt. Von Mai bis November 1934 fanden Verhandlungen zwischen der Reichsregierung und dem Episkopat statt. Die letzten Verhandlungen wurden wegen einer wahren Fülle von Vertragsverletzungen im Juni 1935 in Rom geführt.

Der dritte Teil des Buches: Die Konkordatswirklichkeit 1935—1945, enthüllt noch deutlicher das wahre Gesicht des Nationalsozialismus. Ständige Übergriffe gegen die Kirche, ja ein offener Kulturkampf veranlaßten Papst Pius XI., nachdem alle diplomatischen Mittel erschöpft waren, zur Publikation der Enzyklika mit brennender Sorge. Die durch diesen Schritt des Papstes in der katholischen Weltöffentlichkeit ausgelöste Diskussion war der Reichsregierung natürlich höchst unangenehm. Man bereitete die Kündigung des Konkordats oder wenigstens wesentlicher Artikel und die gleichzeitige Publikation eines Reichsgesetzes über die Ordnung der kirchlichen Verhältnisse vor. Der Ausbruch des Weltkrieges hat die Ausführung dieser Absichten hinausgeschoben, aber die gespannte Lage hat sich unter dem Pontifikat Pius XII. von 1939 bis 1945 in keiner Weise geändert.

Ein vierter Teil trägt die Überschrift: Zusammenfassungen und Würdigungen zur Beurteilung der Frage des Reichskonkordats 1919 bis 1933, über den Abschluß des Reichs-

konkordats und der Konkordatswirklichkeit 1935—1945.

Der Inhalt dieser Publikation beruht zur Gänze auf wertvollem Quellenmaterial: Protokollen, Veröffentlichungen von Reden, Beschlüssen, Presseberichten, Erinnerungen und Tagebuchaufzeichnungen der Beteiligten, aus vielen amtlichen Urkunden. Wertvolle Dokumente sind im Anhang abgedruckt. Wer diese Ereignisse der jüngsten Vergangenheit, vom Beginn des ersten Weltkrieges bis zum Ende des zweiten, mit leidenschaftlicher Anteilnahme selbst erlebt hat, folgt dem Autor von der ersten bis zur letzten Seite mit angespanntem Interesse, bis er sich mit dem gesamten Inhalt des Buches vertraut gemacht hat. Mir wenigstens ist es so ergangen. Franz Arnold

DÖRRER, FRIDOLIN: Bistumsfragen Tirols nach der Grenzziehung von 1918. Universitätsverlag Wagner, Innsbruck 1955, Sonderdruck aus Schlern-Schriften 140: Südtirol, Land europäischer Bewährung, S. 47 bis 88.

In Tirol ist das Problem der Diözesaneinteilung bis heute nicht so glücklich gelöst worden wie in anderen Bundesländern. Am Ende des 18. Jahrhunderts waren elf Bistümer an Tirol in seinem damaligen Umfang beteiligt. Bei der Regelung der Bistumsverhältnisse im Jahre 1818 nahm man auf nationale Besonderheiten keine Rücksicht; der Großteil des deutschen Etschlandes kam zur Diözese Trient. In der Folgezeit hat man des öfteren an die Revision der wenig glücklichen Bistumseinteilung von 1818 gedacht. So dachte man etwa an eine Dreiteilung: ein neues Bistum Innsbruck für Nordtirol und Vorarlberg, Brixen für die Mitte des Landes vom Alpenhauptkamm bis Salurn, Trient für den italienischsprachigen Süden. Die Staatskrise in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts verhinderte aber die Realisierung dieser Projekte. Nach dem ersten Weltkrieg erwies sich eine Lösung des österreichisch gebliebenen Nordtirols vom Bistum Brixen als nötig, es wurde die Apostolische Administratur Innsbruck-Feldkirch geschaffen. Daneben wurde jetzt in der Zeit des Nationalitätenkampfes die Frage der zehn deutschen Dekanate der Diözese Trient akut. Der Heilige Stuhl war zu Beginn der zwanziger Jahre entschlossen, den deutschen Teil der Diözese Trient dem Bistum Brixen zu übergeben. Diese Einverleibung forderte eine Bittschrift von Klerus und Laien aller zehn unter Trient stehenden deutschen Dekanate von 1922. Am 5. August 1922 brachte ein Dekret der Konsistorialkongregation die Unterstellung aller zehn Dekanate unter den Bischof von Brixen als Apostolischen Administrator. Dieses Dekret wurde aber alsbald auf Intervention der Regierung hin suspendiert, die Publikation und Durchführung wurde auf einen späteren Zeitpunkt verschoben. Eine vorläufige Lösung hat jetzt das Problem der deutschen Dekanate der Trienter Diözese dadurch gefunden, daß 1956 Msgr. Forer zum Generalvikar für den deutschen Anteil und zum Weihbischof ernannt wurde.

Der Verfasser bespricht auch die sonstigen Tiroler Bistumsfragen, insbesondere die Frage der Erhebung der Apostolischen Administratur Innsbruck-Feldkirch zum Diözesanbistum, die das österreichische Konkordat vom 5. Juli 1933 vorsah. Auch wird das Problem der fünf Tiroler Dekanate des Erzbistums Salzburg erörtert, für die man 1952 ein eigenes Generaldekanat mit dem Sitz in Wörgl errichtet hat, wo der Erzbischof persönlich an bestimmten Tagen amtiert. Auch die kirchliche Rechtslage Vorarlbergs wird kurz besprochen.

So bleibt keines der kirchenpolitischen Probleme Tirols von heute unberücksichtigt. Hans Lentze

Erläuterungen zum historischen Atlas der Alpenländer, herausgegeben von der Österreichischen Akademie der Wissenschaften, II. Abteilung: Die Kirchen- und Grafschaftskarte.

6. Teil: Niederösterreich, von Hans Wolf, mit einer Einleitung von Univ.-Prof. Dr. Hans Lentze, „Das Werden der Pfarre". Verlag Ferdinand Berger, Horn. Wien 1955, 461 Seiten.

Der vorliegende stattliche Band gibt zunächst Zeugnis von dem großen Fleiß und Arbeitsaufwand, den der Verfasser seiner Aufgabe gewidmet hat. Wer die früheren Bände der Erläuterungen zum historischen Pfarratlas eingehend studiert hat, wird daher auch mit besonderer Spannung auf die Arbeit von Wolf gewartet haben. Grundsätzlich ist festzustellen, daß auf das gesamte wissenschaftliche Projekt der Schatten der Uneinheitlichkeit gefallen ist. Das trifft selbstverständlich auch hier zu. Erläuterungen zu einem Pfarratlas, bei denen fast jeder Verfasser eine neue Theorie über die Entstehung der Pfarren und über wesentliche Merkmale der Pfarren aufstellt, müssen natürlich zu Divergenzen führen, die dem weniger Eingeweihten verwirrend erscheinen mögen, denjenigen aber, der mit einigen fachlichen Kenntnissen herantritt, schwer enttäuschen.

Es ist hier nicht möglich, in allen Einzelheiten zu verschiedenen Ansichten Wolfs Stellung zu nehmen, doch müssen wenigstens größere Bedenken vorgebracht werden. Der Verfasser entwickelt stark hypothetisch ein eigenes System des Begriffes Mutterpfarre — Tochterpfarre. Er kleidet es in eigene Worte, indem er sagt: „Als Mutterpfarren sollen nur jene gelten, die als ursprüngliche Gründung des 11. und 12. Jahrhunderts nachweisbar ihre Rechte von keiner älteren Pfarre herleiten, das heißt, eigenständige Pfarren sind" (S. 23). Der Begriff Mutterpfarre wird hier zu einem vom Verfasser gewählten Einteilungsprinzip, jedoch nicht zu einer rechtshistorischen Tatsache. Daß es in Niederösterreich Gau- und Hundertschaftskirchen gegeben haben soll, ist unseres Erachtens eine völlig abwegige Annahme, bei der nicht einmal die Phantasie entschuldigt. Offensichtlich hat der Verfasser keine Vorstellung über den Unterschied zwischen Archidiakon und Archipresbyter, sonst könnte er nicht die Behauptung aufstellen (S. 72): „Diese Dekanate sind ihrer Größe nach eigentlich Archidiakonate", da der Unterschied zwischen Archidiakonat und Dekanat nicht auf geographischen Größenverhältnissen beruht, sondern sehr wesentlich juristischer Art ist. Der Verfasser übersieht ferner vollkommen (S. 70 f.), daß Wien der Sitz zweier Offizialate war, und zwar des Passauischen und, nach Errichtung der Wiener Diözese, des Wiener Offizials. Diese beiden historischen Einrichtungen werden bei Wolf völlig miteinander verquickt. Desgleichen stimmt nicht die Darstellung über Zusammensetzung und Wirkungsbereich der Offizialate und Konsistorien.

Es wäre auch bemerkenswert, in die einzelnen Pfarrgeschichten näher einzugehen. Was der Verfasser über die Entstehung der Pfarre zu St. Stephan schreibt, ist durch die Forschung bei weitem überholt. Es ist leicht verständlich, daß bei so schwierigen Problemen, wie die Feststellung einzelner Pfarren und ihrer Geschichte, divergierende Meinungen entstehen können. Das ist die undankbare Seite der Aufgabe, die ein Bearbeiter auf sich nehmen muß. Wie ich anfangs hervorgehoben habe, steckt in dem Buch von Wolf großer Fleiß und viel Mühe. Ich habe als Kritiker immer das Bestreben, die positiven Seiten hervorzuheben, weil die Aufgabe wissenschaftlicher Kritik nicht darin bestehen kann, Druckfehler und Beistriche zu berichtigen, wie dies einzelne Kritiker mit großer Akribie besorgen. Dessenungeachtet darf man wirkliche Fehler nicht verschweigen. Es steht kaum zu erwarten, daß das Werk von Wolf in kurzer Zeit in Neuauflage erscheint. Um so bedauerlicher daher, daß es Mängel aufweist, die zu überwinden gewesen wären. Es würden dann auch die positiven Seiten des Buches, die wir durchaus anerkennen, sehr an Wert gewinnen.

Willibald M. Plöchl

HAGE, ATHANASE: Les empechements de mariage en droit canonique oriental, Etude historico-canonique (Die Ehehindernisse im östlichen kanonischen Recht, Eine rechtshistorische Studie), Beyrouth 1954, 332 Seiten.

Durch das Motu proprio vom 22. Februar 1949 wurde für die Ostkirche ein einheitliches Eherecht, das alle Unklarheiten und Zweifel beseitigen sollte, für verbindlich erklärt. Damit ist das bis dahin geltende Eherecht der verschiedenen Riten noch nicht zur Gänze aus der Praxis verbannt. Die bischöfliche Verwaltung und Gerichtsbarkeit hat für die vor 1949 geschlossenen Ehen nach den vorher bestehenden Normen zu verfahren, und an diesen praktischen Zweck denkt der Verfasser bei seiner Studie. Sie muß nachdrücklich als rechtshistorisch bezeichnet werden, da jeweils bei Behandlung eines Hindernisses die nunmehr bestehende Rechtsordnung durch Zitierung der Kanones angedeutet, keineswegs jedoch ausgeführt wird. Der Einblick in die Bibliographie belehrt den Leser nicht nur über einen Teil der ostkirchlichen Quellen- und Literaturkunde, sondern gibt Zeugnis dafür, daß der Verfasser sich seine Aufgabe nicht leicht gemacht hat. Allerdings verleugnet der Verfasser nicht seinen Standort, wenn er hauptsächlich das Eherecht des melchitischen, maronitischen, syrischen, armenischen, chaldäischen und koptischen Ritus berücksichtigt. Es handelt sich somit um einen regional bestimmten Ausschnitt aus der Ostkirche, und in diesem Sinne wäre an eine Einschränkung des allgemein gehaltenen Titels zu denken. Trotz dieser Einschränkung erstreckt sich die Bestandsaufnahme auf ein verhältnismäßig weites Gebiet, so daß die Darlegungen eher als ein Überblick zu werten sind. Für den „Lateiner" liegt darin ein Vorzug, denn er wird sich an Hand dieser komparativen Studie rasch orientieren können, wenn es um die wesentlichen Züge einer Rechtsentwicklung geht.

Nicht unerwähnt darf das Schlußkapitel bleiben, in welchem der Verfasser sich die schwierige Frage stellt: Nach welchem Recht sind die getrennten Ostkirchen bis 1949 zu beurteilen? Daß es nicht die Gesetzgebung der Lateinischen Kirche sein kann, bedarf keiner weiteren Erörterung. Der Verfasser läßt aber ebensowenig das Recht der Dissidenten gelten, da, abgesehen von der Jurisdiktion des Forum internum, die von Rom getrennten Hierarchen seit dem Schisma keine Leitungsgewalt für den äußeren Rechtsbereich besitzen. Der Mangel einer Approbierung läßt auch, so meint der Verfasser, das Bestehen eines Gewohnheitsrechtes als zumindest zweifelhaft erscheinen. In einer Rotalentscheidung vom 25. August 1948 wurde die Ansicht vertreten, daß die dissidenten Orientalen dem Recht des entsprechenden unierten Ritus unterworfen seien. Dagegen macht der Verfasser geltend, daß ein Teil der unierten Orientalen in jüngster Zeit sich in rascher Folge sehr wesentlich dem Recht der Lateinischen Kirche angeglichen hätte, und es daher unbillig wäre, die Nichtunierten dieser — fast sturzhaften — Rechtsentwicklung zu unterwerfen. In Anlehnung an eine von P. Coussa vertretene Ansicht spricht der Verfasser dafür, daß die Schismatiker nach dem Recht zu beurteilen seien, das für sie noch vor dem Schisma in Geltung war. Ganz befriedigend erscheint uns auch diese Lösung nicht, wenn man bedenkt, daß somit die getrennten Orientalen (bis 1949) nach einem Recht zu beurteilen wären, welches sie selber zum Teil bereits längst aufgegeben haben, um eine Entwicklung durchzumachen, die gewisser Analogien zum Recht der Katholiken, der lateinischen sowohl als auch der orientalischen, nicht entbehrt. Es wäre vielleicht doch der Mühe wert, wenn man den Versuch machen wollte, das Bestehen eines wirklichen Gewohnheitsrechtes näher zu überprüfen.

Alexander Dordett

HESSE, KONRAD: Der Rechtsschutz durch staatliche

Gerichte im kirchlichen Bereich. Zugleich ein Beitrag zur Frage des rechtlichen Verhältnisses von Staat und Kirche in der Gegenwart. Göttinger rechtswissenschaftliche Studien, Band 19. Verlag Otto Schwartz & Co., Göttingen 1956, XVII und 176 Seiten.

Der Verfasser will mit seiner Schrift dem wachsenden Interesse der Praxis und Wissenschaft an den Problemen des gerichtlichen Rechtsschutzes im kirchlichen Bereiche entgegenkommen. Er verweist darauf, daß Staat, Gesellschaft und Kirche im Wandel der jüngeren Vergangenheit ständig rasch ihr Gesicht verändert haben und die theoretische Bewältigung dieser Veränderungen mit ihrer Wirklichkeit nicht Schritt gehalten habe. Die Darlegungen des Verfassers beschränken sich auf die Rechtslage in der Deutschen Bundesrepublik, wobei das Schwergewicht auf die Verhältnisse der evangelischen Kirche gelegt wird. In der Deutschen Demokratischen Republik bildet die Frage des gerichtlichen Rechtsschutzes im kirchlichen Bereich kein Problem, weil durch Wegfall der Verwaltungsrechtspflege eine Anfechtung von Verwaltungsakten überhaupt unmöglich ist. Nach einleitenden Ausführungen über die gegenständlichen Probleme wird im ersten Teil das Thema „Staat und Kirche nach dem Bonner Grundgesetz", im zweiten Teil die staatskirchenrechtliche Ordnung des Grundgesetzes und der Rechtsschutz im kirchlichen Bereich behandelt. Die Vielfalt der hierbei in Betracht gezogenen staatskirchenrechtlichen Normen (insbesondere der verschiedenen landesrechtlichen Vorschriften des weltlichen und kirchlichen Bereiches) lassen eine nähere Untersuchung der einzelnen Fragen im Rahmen dieser Besprechung nicht zu. Schon die Behandlung grundsätzlicher Fragen, wie die der Abgrenzung zwischen zivilgerichtlichem und verwaltungsgerichtlichem Bereich, die der öffentlich-rechtlichen Stellung der Kirchen, zeigt die Schwierigkeiten auf, mit denen die Praxis zu kämpfen hat. Dies geht zumeist auf Konto der unklaren Gesetzessprache. In Anlehnung an Rudolf Smend meint der Verfasser, daß die Rechte und Privilegien der Kirchen nicht als Inhalt, sondern als Folge der Körperschaftsstellung aufzufassen seien, diese Körperschaftsstellung selbst die vom Gesetzgeber bezeugte Anerkennung und Gewährleistung ihres öffentlichen Gesamtstatus bedeute. Eine solche staatliche Anerkennung sei aber jedenfalls notwendig. Wichtige Fragen aus der Praxis (insbesondere Kompetenzfragen) werden im zweiten Teil untersucht. Von Interesse sind die Ausführungen über die Inzidentprüfung kirchlicher Legislativ- und Exekutivakte durch die staatlichen Gerichte. Gegenüber einem Urteil des Bundesgerichtshofes vom 18. Februar 1954, worin die Zulässigkeit einer Nachprüfung kirchlichen Rechts grundsätzlich verneint wurde, vertritt der Verfasser den Standpunkt, daß die Prüfungsbefugnis der staatlichen Gerichte nur bei den „eigenen" Angelegenheiten der Kirchen auf den engen Rahmen des „für alle geltenden Gesetzes" beschränkt sei. Bei der Regelung gemeinsamer oder staatlicher Angelegenheiten seien die Kirchen von staatlicher Ein- oder Mitwirkung nicht frei, dem staatlichen Richter sei daher auch eine weitergehende Prüfung gestattet. Er könne zum Beispiel die Vereinbarkeit eines Kirchensteuergesetzes mit dem staatlichen Kirchensteuergesetz nachprüfen (S. 130). Wie schwer trotz solcher grundsätzlicher Feststellungen die Kompetenzlinien zu ziehen sind, zeigen die speziellen Ausführungen des Verfassers über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Kirchensteuerrechts (die seiner Ansicht nach grundsätzlich der Jurisdiktion staatlicher Gerichte unterliegen) und auf dem Gebiet des kirchlichen Dienstrechts:

Die ausführliche und kritische Verwertung der einschlägigen Judikatur und neueren Literatur gibt der Arbeit einen besonderen Wert, sie erleichtert (neben dem ausführlichen Literatur-

und Schlagwortverzeichnis) die Untersuchung weiterer Detailfragen.

Robert Höslinger

JOYCE, GEORGE, SJ.: Matrimonio Cristiano, Studio storico-dottrinale, Edizioni Paoline, Alba (Cuneo), 1954, nach der zweiten englischen Auflage übersetzt von D. Pietro Borrano, 593 Seiten.

In der Wahl des Titels hat sich der Übersetzer dem englischen Originaltitel („Christian Marriage") angeschlossen. Erst der Blick in das Inhaltsverzeichnis und die Lektüre des umfangreichen und sorgfältig ausgestatteten Werkes unterrichtet den Leser über die Absichten des Verfassers. Es handelt sich nicht um ein eherechtliches oder dogmatisches Werk schlechthin, sondern vorwiegend um eine Behandlung einleitender und prinzipieller Fragen der christlichen Ehe. Von den insgesamt 13 Kapiteln sind die ersten neun Hauptstücke der Grundlegung gewidmet. Die Ehe im Naturrecht, die Struktur der christlichen Ehe, ihre Sakramentalität und ihr Vertragscharakter, die kirchliche Ehehoheit und insbesondere die Unauflöslichkeit der Ehe sind die Hauptprobleme. Neben ihnen nehmen sich die Hauptstücke über die Eheauflösung, die Verwandtschafts- und Schwägerschaftsgrade und die Wiederverehelichung wie Exkurse aus.

Der Verfasser bewegt sich bei seinen Ausführungen auf philosophischem, dogmatischem und kirchenrechtlichem Gebiet. Dennoch trägt das Werk den Stempel einer kirchenrechtlichen Veröffentlichung, da die Zeugen für Prinzipienfragen vorwiegend aus dem kanonistischen Lager kommen und die Gliederung der Beweisführung sich den Entwicklungsabschnitten des Kirchenrechts anschließt.

Der Kirchenrechtler findet hier eine Fülle an Material zusammengetragen, das sein Wissen um einleitende Fragen des Eherechts bereichert. Das umfassende Literaturverzeichnis ist nicht nur ein Zeugnis für den Fleiß und die Zuverlässigkeit des Verfassers, es eröffnet auch Wege zu einer eingehenderen Orientierung. Die Wahl der Problemstellung bietet zugleich dafür Gewähr, daß nicht nur ein engerer Kreis angesprochen wird, sondern jeder anspruchsvolle Leser mit dem Wesen einer Institution vertraut gemacht wird, die zu einem Teil der abendländischen Kultur gehört.

Alexander Dordett

KAISER, MATTHÄUS: Die Einheit der Kirchengewalt nach dem Zeugnis des Neuen Testaments und der Apostolischen Väter. Münchner Theologische Studien, Kanonistische Abteilung. Karl-Zink-Verlag, München 1956, XII und 206 Seiten.

Aus der Schule von Klaus Mörsdorf hervorgegangen und deutlich auf seinen Ideen beruhend, wird hier in einer ansprechenden Untersuchung in kritischer Auseinandersetzung mit anderen Forschungsergebnissen das Problem der Einheit der Kirchengewalt dargestellt. Der Verfasser stützt sich bei seiner Untersuchung in sehr wesentlichem Maße auf die unmittelbaren Quellentexte des Evangeliums und der Patristik. Seine Kenntnis des jüdischen Rechts ermöglicht einen gründlichen Blick in die Zusammenhänge und zeigt, in welch starkem Maße jüdisches Rechtsdenken auch in den Fragen der Kirchengewalt Ausdruck gefunden hat. Hier allerdings ist hervorzuheben, daß nicht übersehen werden darf, daß auch das römische Rechtsdenken für die eigentliche Entwicklung von nicht zu unterschätzender Bedeutung war. Das Buch ist weniger bedeutsam in bezug auf die Ergebnisse, da diese in erster Linie schon bekannte Thesen erhärten, die zur Unterstützung der katholischen Auffassung von der kirchlichen Gewalt dienen. Viel wichtiger ist vielmehr die Ausweitung des Blickes, die durch die Arbeit gegeben wird. Und hier zeigt sich die Bereicherung, die für die wissenschaftliche Erkenntnis uns geliefert wird.

Willibald M. Plöchl

Kirchenrechtliche Dissertationen der katholischen

Universität in Washington.

Aus der Reihe der Neuerscheinungen des Jahres 1956 liegen fünf Bände vor. Carroll, J. J., The bishop's quinquennial report (Nr. 359), behandelt in sehr eingehender Weise die Geschichte und das geltende Recht der bischöflichen Fünfjahresberichte. Nicht nur der historische Teil, sondern auch der Kommentar sind sehr gründlich gearbeitet. Man kann nicht umhin, festzustellen, in welch starkem Maße der Fragebogen auch im kirchlichen Bereich Eingang gefunden hat. Die Nachteile der modernen Zeit gehen eben auch am kanonischen Recht nicht zur Gänze spurlos vorüber.

Curtin, W. Th., The Plaint of Nullity against the sentence (Nr. 360), ist eine sehr gute Zivilprozeßstudie. Die Nichtigkeitsbeschwerde ist im kanonischen Recht eine sehr schwierige Angelegenheit; um so wertvoller erscheint daher eine eingehende Darstellung des Problems. Es würde zu weit gehen, eine nähere Untersuchung anzustellen, doch sei besonders hervorgehoben, daß die Arbeit auch dem Praktiker sehr viel zu sagen hat.

Es ist sehr zu begrüßen, daß nach langer Zeit wieder einmal eine Untersuchung über das Recht des geistlichen Gewandes verfaßt wurde. Ganter, B. J., Clerical Attire (Nr. 361), entspricht diesem Erfordernis in vollstem Maße. Nicht nur der historische Teil, sondern vor allem eine so zusammenfassende und umfangreiche Darstellung des geltenden Rechts machen das Buch höchst lesenswert und interessant.

Sehr erfreulich ist auch Wiggins, U. C., Property laws of the State Ohio affecting the Church (Nr. 367). Wir halten es für sehr wertvoll, daß die Dissertationen nun auch beginnen, auf Nachbargebiete des Zivilrechts überzugreifen. Angesichts der großen Rechtsprobleme, die sich gerade im gegenwärtigen Zeitpunkt in den Fragen der Rückstellung von Kirchengut in Österreich ergeben, ist es selbst in einem vom amerikanischen Zivilrecht so verschiedenen Land sehr interessant und aufschlußreich, die Untersuchung zu lesen. Der Verfasser erweist sich nicht nur als Bearbeiter des Stoffes, sondern auch in seinem Denken als sehr exakter Jurist.

Das Hochschulrecht ist in den letzten Jahren in sehr starkem Maße wieder in das Blickfeld gerückt worden. Wenn auch der Ruf nach Hochschulreform durchaus keine Erscheinung der Gegenwart ist, sondern, wie ältere Kollegen immer versichern, seit Jahrzehnten zu den nie gelösten Problemen gehört, so ist es doch gut, den gegenwärtigen Rechtsstand näher zu untersuchen. Das tut Sokolich, A. F., Canonical Provisions for Universities and Colleges (Nr. 373). Wir werden dadurch in die Lage versetzt, einen sehr guten Überblick über das kanonische Recht auf dem Gebiet des Hochschulwesens zu erhalten. Die Arbeit verdient weit über den unmittelbaren Kreis der Kanonistik hinaus Aufmerksamkeit.

Willibald M. Plöchl

LARA, ROSALIO CASTILLO: Coaccion eclesiastica y Sacro Romano Imperio (Studia et textus historiae juris canonici Bd. 1). Turin 1956.

Nachdem der Verf. in der Einleitung die allgemeinen Begriffe und leitenden Grundsätze sowie die milderen Formen des kirchlichen materiellen Zwanges erörtert hat, wendet er sich im ersten Teil der Arbeit dem Problem der höchsten kirchlichen materiellen Zwangsgewalt im Mittelalter zu. Dabei wird bewußt die Untersuchung auf die Zeit der Ausbildung des klassischen kanonischen Rechts eingeschränkt, auf die Zeit von Alexander III. bis zur Bulle Unam sanctam, die auch ideengeschichtlich den Abschluß der Entwicklung bildet. Gratian wird mit der Begründung in die Betrachtung nicht einbezogen, daß über ihn und die Konzilsakten bis zu ihm und St. Bernhard bereits Studien

von Stickler vorliegen. Der Verf. betont, daß genau zwischen den beiden Formen des ius gladii unterschieden werden müsse, zwischen der effusio sanguinis und der vis armata. Hinsichtlich der effusio sanguinis stellt er aus den Quellen fest, daß die Kirche stets jeden derartigen unmittelbaren oder mittelbaren Zwang abgelehnt habe. Anders steht es mit der vis armata. Zwar verbietet die Kirche ihren Klerikern das Waffentragen und die unmittelbare Teilnahme an kriegerischen Handlungen, sie nahm aber für sich das Recht in Anspruch, als letztes Mittel ihres Zwanges auch militärische Maßnahmen zu ergreifen, zu deren Durchführung sie mit Rücksicht auf das Verbot des Blutvergießens durch Kleriker Laien, seien es einfache Gläubige, seien es weltliche Souveräne, delegierte (Kreuzzüge gegen Ungläubige, Häretiker und christliche Rebellen).

Auf Grund dieses Ergebnisses erörtert der Verf. im zweiten Teil der Arbeit das Verhältnis von Staat und Kirche im angegebenen Zeitraum. Er stellt zunächst fest, daß die Texte beweisen, daß die Kirche stets Anhängerin einer dualistischen Auffassung war, nach der sowohl die kirchliche als auch die weltliche Gewalt unmittelbar von Gott stammt. Gewiß ergebe sich aus dem religiösen Weltbild des Mittelalters, daß auch die weltliche Gewalt kraft ihrer Verleihung durch Gott verpflichtet ist, zusammen mit der Kirche an der Verwirklichung des Gottesreiches mitzuarbeiten und zu diesem Zweck auch für kirchliche Anliegen u. U. ihre eigene Zwangsgewalt einzusetzen, aber es handle sich dabei stets eben um die eigenständige Gewalt des Staates (bracchium saeculare im weiteren Sinn). Dem stehe das bracchium saeculare im engeren Sinn gegenüber, wenn die weltliche Gewalt kraft Delegation durch den Träger der kirchlichen Zwangsgewalt zu deren Effektuierung eingesetzt wird.

Die Untersuchung der Texte über den Schwertersymbolismus ergebe, daß die Päpste unter den Schwertern auch im behandelten Zeitraum die Zwangsgewalt verstanden haben, unter dem geistlichen Schwert den Zwang mit geistlichen Mitteln, unter dem gladius materialis den Zwang mit materiellen Mitteln. In diesem Sinne habe die Kirche nicht nur das geistliche Schwert (Zwang durch Exkommunikation usw.), sondern auch das materielle Schwert (Zwang durch vis armata) für sich in Anspruch genommen, freilich beide nur im Rahmen der kirchlichen Aufgaben. Das materielle Schwert des Staates für seinen weltlichen Bereich sei ihm als eigenständiges Recht von den Päpsten nie bestritten worden. Freilich sei seit Innozenz III. eine gewisse Verwirrung dadurch eingetreten, daß dem Schwerterbegriff manchmal ein anderer Sinn unterstellt worden ist, nämlich statt des koaktiven ein politischer, der die Schwerter mit ihren Trägern gleichsetzte (kirchliche und weltliche Gewalt), jedoch spielen diese Abweichungen in den Äußerungen der Päpste nur eine untergeordnete Rolle.

Einen Sonderfall stellt das Kaisertum dar, über das verschiedene Grundauffassungen bestanden: die imperialistische sah im Kaisertum eine reine weltliche Herrschaft mit einer gewissen geistlichen Mission im Rahmen der Kirche, deren Ausübung die Kaiser aber in völliger Unabhängigkeit von der Kirche für sich in Anspruch nahmen, die kurialistische stützte sich auf die Theorie der translatio imperii und sah im Kaiser den habituellen Delegierten der Kirche zur Ausübung ihrer höchsten materiellen Zwangsgewalt. Die Wahrheit liege in der Mitte: Das Kaisertum sei einerseits weltliche Herrschaft (Regnum) — der römische König übte schon ab seiner Wahl die weltliche Gewalt in den kaiserlichen Gebieten aus —, anderseits aber das bracchium saeculare der Kirche im strengen Sinn (Imperium), was dem Kaiser eine eigenartige, von der Kirche abhängige Sonderstellung gegenüber den anderen Fürsten gebe. Weil dies

nicht immer auseinandergehalten wurde, habe sich im Mittelalter der Kampf zwischen Kaisertum und Papsttum und in der Literatur die Lehre vom Hierokratismus der Päpste (Papalsystem) ergeben.

Der Verf. belegt seine Thesen sorgsam mit einer Fülle von Texten, beschränkt sich aber auf Äußerungen der Päpste und Konzilsentscheidungen. Die zeitgenössische Kanonistik und die anderen einschlägigen Wissenschaften werden nicht behandelt. Der Verf. sieht in der Verwertung dieser Quellen eine weitere, noch zu lösende Aufgabe für die rechtsgeschichtliche Forschung, verkennt also nicht, daß seine Arbeit nur einen Teilaspekt bieten kann. Man wird dem Verf. auch weitgehend folgen können. Ich glaube allerdings, daß die Begriffsverwirung bei Bonifaz VIII., von dem der Verf. selbst zugibt, daß sich für ihn Belege für den politischen Schwerterbegriff neben dem koaktiven finden, größer war, als der Verf. annimmt. Aus diesem Grund kann ich mich seiner Deutung der Bulle Unam sanctam, daß sie nur die kirchliche Zwangsgewalt im Auge hat, nicht ohne weiteres anschließen.

Erwin Melichar

LENTNER, LEOPOLD: Katechetik und Religionsunterricht in Österreich, 1. Bd., Katechetik als Universitätsdisziplin in der Zeit der Aufklärung (Veröffentlichungen des Erzbischöflichen Amtes für Unterricht und Erziehung, Katechetisches Institut Wien, V). Tyrolia-Verlag, Innsbruck-Wien-München 1955, 374 Seiten.

Das Werk soll der Geschichte der religiösen Unterweisung in Österreich systematisch nachgehen und die Frage untersuchen, ob Österreich eine eigenständige katechetische Tradition besitze. Der Verfasser glaubt auf Grund seiner bisherigen Studien dafür eintreten zu müssen. Der vorliegende Band geht von der geistigen Situation der Aufklärung aus und soll die Katechetik dieser Periode darstellen, ein zweiter Band soll sich mit der praktischen religiösen Unterweisung der gleichen Epoche beschäftigen, ein dritter die Katechetik und den Religionsunterricht bis in die Gegenwart verfolgen. Im vorliegenden Band werden folgende Abschnitte behandelt: Der geistige Weg in das 18. Jahrhundert, das Eindringen und die Aufnahme des Zeitgeistes in Österreich, die Einführung der Katechetik und ihre ersten akademischen Vertreter, die Katechetik unter dem Einfluß des Rationalismus, der Ausklang der Aufklärungskatechetik und die allmähliche Neuorientierung, die Katechetik im Vormärz. Hauptinhalt des Werkes ist die Betrachtung des Schrifttums einzelner Persönlichkeiten und seiner Auswirkungen. Daneben wird jedoch stets ein Überblick über die tatsächlichen Verhältnisse, insbesondere über die betreffenden kirchlichen und staatlichen Anordnungen, gegeben. Der Verfasser versäumt es auch nicht, den Motiven der maßgeblichen Normen nachzuspüren und sie dem Gesamtbild einzuordnen. In dieser Hinsicht sind z. B. die Ausführungen über die Einschränkung der Stellung der Jesuiten an den theologischen Fakultäten oder über die volkspädagogischen Gedanken des Studienplanes Rautenstrauchs aufschlußreich. Von diesem Gesichtspunkt aus erscheint das Werk auch kirchenrechtlich von Interesse. Die Gründlichkeit, mit der der Verfasser das Werk in Angriff genommen hat, ist jedenfalls anerkennenswert. Ein Schönheitsfehler könnte darin erblickt werden, daß allzuhäufig Stellen aus Werken der neueren einschlägigen Literatur wörtlich wiedergegeben werden.

Robert Höslinger

RAUCH, WENDELIN: Abhandlung aus Ethik und Moraltheologie. Herder, Freiburg 1956, 404 Seiten.

Dem 1954 verstorbenen Erzbischof von Freiburg, Wendelin Rauch, wird hier noch einmal ein liebevolles Denkmal gesetzt durch die zusammen-

holende Veröffentlichung seiner moraltheologischen Abhandlungen, Aufsätze und Entwürfe.

Mit selten eindringlicher Kraft strahlt aus diesen Seiten das geradezu einzige Anliegen des einstigen Moralprofessors, seine Hörer und Leser nämlich anzuleiten, die von und für Gott geschaffenen Wirklichkeiten und Wesenheiten zu erkennen, sich darnach zu verhalten und zu handeln. Mag das mit Johannes ausgedrückt werden: Die Wahrheit tun — oder mit den Vätern, insbesondere Augustin: Ordinem naturalem conservare non perturbare. Mag die Schule immer wieder unterscheiden zwischen secundum und contra naturam, mögen die letzten Päpste, von Leo XIII. herauf, in ihren feierlichen Stellungnahmen zu Problemen der Zeit von diesem Ausgangspunkt des Tatsächlichen und Wirklichen die Lösung suchen: natura clamat, iubet, praecipit, admonet, imperat, postulat (S. 177) — es ist immer dasselbe gemeint. Eindrucksvoll wird damit der Realismus, die Wirklichkeitsnähe, der genormte, nicht nur normengebende Charakter der katholischen Ethik offenbar.

Diese fundamentale Voraussetzung jeder Moraltheologie, die innigste Verklammerung von esse, verum, bonum, hat Rauch in der Festschrift für Geyser 1930 (im Buch S. 165—179) grundsätzlich dargelegt und in allen anderen Abhandlungen vorher und nachher immer wieder zuerst angewendet und so ihre Fruchtbarkeit sichtbar werden lassen, zuletzt in dem hier an erster Stelle veröffentlichten Fragment einer „Laienmoral". Es wäre keine billige Moral geworden, weder in der Art der Darstellung noch in ihren Forderungen. Wer immer sich selbst um die Verdeutschung der lateinischen Moraltraktate gemüht, spürt gerade hier die Kraft seines Denkens und kann es verstehen, daß Rauch kein flotter Schreiber war, der auf wenig anspruchsvolle oder nur bequeme Leser rechnete.

Daß ihm dieses Wissen auch innere Überzeugung war, hat er trotz Voraussicht dessen, was ihm ein gereiztes Regime nachher deshalb spüren ließ, bewiesen, als er am Vorabend des Gesetzes über die Verhütung erbkranken Nachwuchses in öffentlicher Weise gegen die Sterilisation Stellung nahm, weil hinter solcher Maßnahme eine unrechte Autoritätsauffassung, eine ungebührliche Herrschaft über den Menschen steht. Deshalb muß auch auf weitere Sicht so ein scheinbarer Sieg über die Degeneration des Volkes ein Pyrrhussieg werden, denn das wußte schon der alte Cicero: pervertunt homines ea, quae sunt fundamenta naturae, cum utilitatem ab honestate seiungunt (S. 243). Wie froh sind wir heute um solche Stimmen von damals!

Auch gegen manche voreilige Anpassungsbemühung der Seelsorge auf Kosten der Grundsätze wendet er sich aus dieser Überzeugung (S. 244 ff.), aber von daher wehrt er ebenso im Interesse der Seelsorge Ungenauigkeit, Übertreibung und Einseitigkeit ab, mochten sie sich auch einmal den Schein besonderer Kirchlichkeit zulegen (S. 316 ff.).

Es ist nicht zu verwundern, daß in diesen Ausführungen dann wiederholt auch ausdrücklich die Sprache auf das Naturrecht kommt (zum Beispiel S. 351, 277). Eigentlich müßte gerade unsere Zeit für diese Gedankengänge besonders aufgeschlossen sein, denn auch: „die erfolgreiche Beherrschung der Naturkräfte, der berechtigte Stolz unserer Zeit, wird tatsächlich nur erreicht durch demütigen Dienst gegenüber ihrer inneren Gesetzmäßigkeit" (S. 284).

In einer einzigen Anmerkung (S. 302) deutet der Herausgeber an, daß natürlich seit der Abfassung der Abhandlungen noch manche neue Stimmen und Äußerungen zu verzeichnen wären. Vielleicht wird der eine oder andere Leser das Buch auch mit einem leisen Bedauern aus der Hand legen, daß diesem spekulativen und konsequenten Kopf nur eine verhältnismäßig kurze Lehrtätigkeit in Mainz gegönnt war, da ihn bald der kirchliche Dienst auf ein anderes Tätigkeitsfeld und schließlich auf den

Thron des Erzbischofs von Freiburg holte.

Franz Jachym

RAVÀ, ANNA: Il problema delle lacune dell'ordinamento giuridico e della legislazione canonica. Dott. Antonio Giuffrè-Editore, Milano 1954, 210 Seiten.

Das Problem der Lücken in der kanonischen Rechtsordnung und in der kanonischen Gesetzgebung ist der Gegenstand vorliegender Untersuchung. Bekanntlich legt der Kodex Iuris Canonici in Kanon 20 die Normen fest, die bei einer nötigen Ergänzung einer Lücke zur Verfügung stehen. Bei Behandlung dieses Kanon aber hätten die Kanonisten bisher, wie Ravà im Vorwort feststellt, zuwenig zwischen der Rechtsordnung und jener der Gesetzgebung unterschieden und bisweilen auch nicht die Notwendigkeit beachtet, eine terminologische Vermischung der Ausdrücke „Recht", „Rechtsordnung" und „Gesetz" zu vermeiden.

Ravà beschäftigt sich daher zuerst mit dem Problem der Lücken in der staatlichen Rechtsordnung und in der Rechtsordnung der Kirche. Im zweiten Teil der Arbeit wird dann die Vollständigkeit der staatlichen und kanonischen Gesetzgebung behandelt. Nachdem Ravà auf Seite 39 zur Lösung des Problems kommt, daß sowohl der staatlichen wie auch der kanonischen Rechtsordnung die Vollständigkeit zuzuerkennen ist, kommt er abschließend zu derselben Feststellung auch bezüglich der kanonischen Gesetzgebung. Die Bestimmungen des Kanon 20 seien durch die Heranziehung der aequitas canonica non scripta geeignet, im Einzelfall jede Gesetzeslücke hinreichend zu regeln. Auch die Frage, ob die Bestimmungen des Kanon 20 im Kirchlichen Rechtsbuch eine Neuheit darstellen, wird in vorliegender Untersuchung negativ beantwortet. Kanon 20 enthält alle im früheren Recht berücksichtigten Elemente und nur diese. Die Benützung einer umfangreichen Literatur und viel Fleiß war zur Vorlage dieser beachtlichen Untersuchung notwendig.

Alfred Kostelecky

Studia Gratiana post octava Decreti saecularia edita, 3. Band. Curantibus Ios. Forchielli et Alph. M. Stickler. Institutum Gratianum apud Universitatem Studiorum Bononiae, Bologna 1955.

Der nunmehr vorliegende dritte Band zeichnet sich nicht nur durch den wissenschaftlichen Inhalt aus, sondern auch durch die ausgezeichnete systematische Gliederung und die sehr schönen Reproduktionen von Gratian-Handschriften. Es ist, wie bei den beiden früheren Bänden, nicht möglich, kritisch jeden der Aufsätze zu untersuchen. Doch soll hier wenigstens der Versuch gemacht werden, mit kurzen Schlagworten die tragenden Gedanken herauszuheben. Bedauerlicherweise ist der Index nicht vollständig; so ist beispielsweise die Arbeit von Michel Villey, Le droit naturel chez Gratien (S. 85 ff.), nicht angeführt.

Grand, R., Nouvelles remarques sur l'origine du Pseudo-Isidore, source du Décret de Gratien, greift die These von P. Fournier über den Ursprung der pseudo-isidorianischen Dekretalen wieder auf und vermag sie mit einer sehr interessanten rechtsphilologischen Untersuchung weitgehend zu erhärten. L. Guizard, Manuscrits du „Decretum Gratiani" conservés à l'Université de Paris bibliothèques de la Sorbonne et de Saint-Geneviève, tritt u. a. für die Ausgabe eines Corpus Palearum ein. Der oben angeführte Villey vertritt die Auffassung, daß Gratian kein Anhänger des Naturrechts war. Sehr bemerkenswert ist auch P. Rasi, Il concetto di „res" nel Décret de Gratien, wobei der Verfasser insbesondere auf die Begriffe patrimonium Christi — patrimonium ecclesiarum eingeht. Auch Marchesi, P. F., De rationibus quae intercedunt inter ecclesiam et res publicas in Gratiani Decreto, bringt wertvolle Erkennt-

nisse: Gratian ist kein Anhänger der Volkssouveränität. Huizing, P., The earliest development of excommunication latae sententiae by Gratian and the earliest decretists, stellt sehr klar die Entwicklung der latae-sententiae-Strafen dar. Stickler, A. M., Decretisti bolognesi dimenticati — diese Arbeit ist wohl schon früher erschienen, es ist aber sehr wertvoll, sie in dieser Zusammenstellung wieder vorzufinden. In besonderem Maße sei auf J. Heckel, Das Decretum Gratiani und das deutsche evangelische Kirchenrecht, und H. Liermann, Das kanonische Recht als Gegenstand des gelehrten Unterrichts an den protestantischen Universitäten Deutschlands in den ersten Jahrhunderten nach der Reformation, hingewiesen, da dies ausgezeichnete Darstellungen der Beziehungen der protestantischen Kirchenrechtswissenschaft zum Decretum Gratiani sind. Aber auch die hier nicht näher genannten übrigen Arbeiten haben durchwegs die gleiche wissenschaftliche Höhe.

Willibald M. Plöchl

TORRE, JOANNES: Processus Matrimonialis. Editio Tertia revisa et aucta recensissima jurisprudentia Rotali. M. d'Auria, Pontificius Editor, Napoli 1956, XI und 755 Seiten.

Johannes Torre ist Professor an der päpstlichen Hochschule „Angelicum", Advokat des Heiligen Konsistoriums bei kirchlichen und zivilen Gerichten. Als am 15. August 1936 die Instruktion der Heiligen Sakramentenkongregation: „Provida Mater Ecclesia" erschien, hat Torre einige Monate später unter dem Titel „Epitome" einen kurzen Kommentar zu einigen Artikeln dieser Prozeßordnung publiziert, die für die Regelung des Verfahrens im Eheprozeß erlassen wurde und die Kanons des CIC. ergänzt. Diesen ersten Kommentar hat Torre, wie er selbst in der Einleitung erzählt, zu der ersten Ausgabe seines Processus Matrimonialis erweitert. Das Werk war bald vergriffen. Trotzdem ist der Autor nicht sofort an eine Neuauflage herangetreten. Dadurch war es ihm möglich, auch die seither erschienene Literatur, besonders auch hinsichtlich der von ihm vertretenen Ansichten, und die Jurisprudenz, zumal der Sacra Romana Rota, zu verwerten. So ist es ihm gelungen, Theorie und Praxis in glücklicher Weise zu vereinen.

In dem Buch wird jeder Artikel der Prozeßordnung ausführlich kommentiert. Man wird kaum auf eine Frage oder Schwierigkeit stoßen, die hier nicht behandelt ist. In den Fußnoten sind die einzelnen Kanons des CIC. angeführt, auf denen der betreffende Artikel fußt, hier werden auch Rotaurteile zitiert und authentische Interpretationen der Interpretationskommissionen sowie die Erklärungen der zuständigen Heiligen Kongregationen, wie z. B. der Glaubenskongregation, Sakramentenkongregation, wiedergegeben.

Die Seiten 509 bis 705 enthalten im Anhang u. a. den Wortlaut früherer Instruktionen der Heiligen Sakramentenkongregation, die noch in Geltung sind, Ansprachen des Papstes an die Rotarichter, einen vollständig durchgeführten Ehenichtigkeitsprozeß als Muster einer derartigen Prozeßführung, das Muster eines Inzidenzprozesses und eines Prozesses in casu excepto, Exzerpte von Rotaurteilen in besonders bemerkenswerten Fällen, eine Sammlung von Formularen, die bei den Gerichten notwendig sind, dazu ein ausführliches Sachregister. Ein Literaturverzeichnis ist an die Spitze gestellt.

Abschließend ist über das Buch zu sagen, daß es ein vollständiges Handbuch für den Gebrauch aller ist, die bei den kirchlichen Gerichten in Eheprozessen tätig sind. Außerdem ist es in jeder Hinsicht ein Standardwerk, und, was noch hinzugefügt werden darf, es zeichnet sich auch durch den Stil, die klassische Beherrschung der lateinischen Sprache und besondere Klarheit aus. Franz Arnold

VRIES, WILHELM DE, SJ.: Der Kirchenbegriff der von

Rom getrennten Syrer (Orientalia christiana analecta 145). Pont. Institutum Orientalium Studiorum, Roma 1955, XV und 200 Seiten.

Wie der Verfasser in der Einleitung sagt, sind in der vorliegenden Schrift die bisher vom Verfasser veröffentlichten Artikel zum Kirchenbegriff der Syrer zu einem Ganzen verarbeitet worden. Durch Heranziehung neuer Quellen, vor allem der liturgischen (auch durch Rundfrage bei jakobitischen Geistlichen in Syrien, dem Libanon, Irak und Palästina), wurden diese Aufsätze erheblich ergänzt und vervollständigt.

Nach einem guten Quellen- und Literaturverzeichnis (in der Einleitung wird der Quellenbefund kurz behandelt) wird dargelegt: 1. Kapitel: Die Organisation der Kirche nach den Jakobiten; 2. Kapitel: Die Organisation der Kirche nach den Nestorianern (in beiden Kapiteln wird besonders die Stellung zum Primate dargelegt); 3. Kapitel: Stellungnahme der Syrer zu den Konzilien; 4. Kapitel: Die monophysitische Kirche als die allein wahre Kirche; 5. Kapitel: Die nestorianische Kirche als die allein wahre Kirche; 6. Kapitel: Die göttliche Autorität der von Christus gestifteten Kirche; 7. Kapitel: Das innere Wesen der Kirche (die Kirche als Braut, Mutter, Leib, Vorbilder der Kirche, die irdische Kirche als Typus der himmlischen); Namen- und Sachverzeichnis.

Wir fühlen und erkennen immer mehr die Bedeutung der Kirche für unsere heutige Zeit und daher erst recht die Bedeutung der Una-Sancta-Bewegung. Daher ist uns alles willkommen, was tiefer in das Wesen der Kirche einführt. Vorliegende Schrift ist nach dieser Richtung für uns wertvoll, weil sie zeigt, daß die Lehre vom göttlichen Ursprung der Kirche und der Hierarchie, ja selbst die Voraussetzungen für den Primat, in der Tradition dieser beiden Kirchen enthalten ist, die sich schon sehr früh von der einen katholischen Kirche trennten. Schade nur, daß für das innere Wesen in der Tradition dieser Kirchen so wenig zu finden ist.

Lambert Koch

ŽÁK, FRANCISCUS: Dignitäten und Kapitel in den ehemaligen Kollegiatstiften der Diözese St. Pölten, Eine rechtsgeschichtliche Abhandlung, St. Pölten 1955, (16), 128, XLII Seiten.

Der Name Žák genießt in der St.-Pöltner diözesanen Geschichtsforschung einen guten Klang. Ich erinnere an den 1931 verstorbenen Prämonstratenser-Chorherrn Alfons Žák, den verdienten Erforscher der Geschichte der Stifte Geras und Pernegg, der durch sein Österreichisches Klosterbuch (1911) weit über die Grenzen der Diözese hinaus wirkte. Die hier zu besprechende Arbeit stellt die Doktoratsdissertation des nunmehrigen Bischof-Koadjutors von St. Pölten, Dr. Franz Žák, an der kirchenrechtlichen Fakultät der Päpstlichen Gregorianischen Universität in Rom dar. Es überrascht, daß die vielen mittelalterlichen Kollegiatstifte noch keine vergleichende rechtsgeschichtliche Bearbeitung gefunden haben. Diese weltlichen Kanonikerstifte weisen (zum Unterschied von den monastisch ausgerichteten, regulierten Augustiner- und Prämonstratenser-Chorherrenstiften) ein viel loseres und lockeres Gefüge auf, so daß es zu einer Vielfalt von Formen kam, die zu historischer Untersuchung anregen und reichen rechts- und verfassungsgeschichtlichen Ertrag versprechen mußten. Die vorliegende Untersuchung wurde auf die vier auf dem Boden der heutigen Diözese St. Pölten bestandenen, einst zum Passauer Bistum gehörigen Kollegiatstifte eingeschränkt. Von diesen war Ardagger eine Gründung Kaiser Heinrichs III. und Eigenstift des Bistums Freising (1049—1662). Eisgarn (1345—1629) entstand mit der Pfarre (1338) durch den Inhaber der Grafschaft Litschau und besteht als Realpropstei bis heute. Die Propstei

Zwettl (1483—1751) — zu unterscheiden von dem 1138 gegründeten Zisterzienserkloster — hatte den dortigen Pfarrer zugleich mit Kaiser Friedrich III. zu Gründern und lebt, gleich Ardagger, als Titularpropstei noch weiter. 1483 entstand auch die Dechantei Kirnberg an der Mank als Gründung der Herren von Plankenstein und wurde 1612, zur Aufbesserung des Einkommens des bekannten Vorkämpfers der Gegenreformation in Niederösterreich, Melchior Klesl, mit der Wiener Dompropstei vereinigt. So verschieden wie Gründer, Gründungszeit und Gründungsursachen waren auch die innere Organisation und statutare Verfassung dieser Stifte, die letztlich auf der Chrodegang- und Aachener Chorherrenregel beruhten, deren Schwächen (mangelnde Residenzverpflichtung und Eigentumsrecht am Pfründenvermögen) zu Verfall und Niedergang, zur allmählichen Aushöhlung und zum Absterben dieser mittelalterlichen Rechtsinstitutionen führten. Der Ausgang des Exemptionsstreites zwischen dem Propst von Zwettl und dem Passauer Offizial in Wien zeigte vollends den Sieg der durch Tridentinum und Gegenreformation erstarkten bischöflichen Diözesangewalt. Daneben erfährt auch die äußere Stellung der genannten Kollegiatstifte und ihrer Dignitäre, ihr Jurisdiktionsverhältnis zum Passauer Diözesanbischof und zum Apostolischen Stuhl, ihr Patronatsverhältnis zum einstigen Eigenkirchenherrn und zum Landesfürsten manch interessante Klarstellung. Die scharfsinnige, wissenschaftlich saubere und gediegene Arbeit erweist aufs neue den großen Wert und die fruchtbare Verbindung und Ergänzung kirchen- und rechtshistorischer Forschung.

Josef Wodka

BÜCHEREINLAUF

Beste, U., Introductio in Codicem[4], M. d'Auria, Neapel 1956.

Jullien, A., Cultura cristiana nella Luci di Roma, Desclée & Cie., Paris 1956.

Lentze, H., Die St.-Jakobs-Kirche im Lichte der Rechtsgeschichte, Stadtmagistrat Innsbruck, 1957.

Pacaut, M., Alexandre III., Vain, Paris 1956.

Rennhofer, F., Die Augustinereremiten in Wien, Augustinus-Verlag, Würzburg 1956.

Roscher, M., Eine Rechtfertigungsschrift des Abtes Johann von Viktring an das Cistercienser Generalkapitel (1489), Geschichtsverein für Kärnten, Klagenfurt 1956.

Zibermayr, Noricum, Baiern und Österreich, Verlag Ferd. Berger, Horn 1957.

ABHANDLUNGEN

Kardinal Innitzer als Diözesangesetzgeber *

Von Inge Gampl, Wien

Das Kernstück der Gesetzgebung Kardinal Innitzers bilden die Bestimmungen der Wiener Synode, die nach mehrjähriger Vorbereitung [1] am 16. und 17. März 1937 abgehalten wurde. Der Normenkomplex der Synode ist in sieben Abschnitte gegliedert und besteht insgesamt aus 131 Kanones [2], die aber nur zu einem Teil — etwa zu einem Drittel — wirkliches Diözesanrecht darstellen. Die übrigen sind eine Wiedergabe von Codexbestimmungen [3] oder sonstigen päpstlichen Rechtes. Die Systematik der Reihenfolge ist im Prinzip vom CIC übernommen. Eine Reihe von Sonderbestimmungen ist in einem Anhang zusammengefaßt.

Das Diözesanrecht der Synode sowie die Rechtsvorschriften, die sich in den Jahrgängen 1932 bis 1955 [4] des „Wiener Diözesanblattes" [5] finden, sind Gegenstand der vorliegenden Arbeit. Da aber

* Vortrag, in etwas verkürzter Form gehalten in der Österreichischen Gesellschaft für Kirchenrecht am 21. Februar 1957. — An dieser Stelle möchte ich besonderen Dank sagen Herrn Univ.-Prof. Dr. Willibald Plöchl für den Auftrag, dieses Thema zu bearbeiten, und für die Liebenswürdigkeit, mein Manuskript durchzusehen. Sehr zu Dank verpflichtet bin ich auch Seiner Gnaden, dem Hochwürdigsten Herrn Dompropst Prälat Josef Wagner, für die Überlassung seines Privatexemplars der Wiener Synode zur Bearbeitung.

[1] Schon Kardinal Piffl hatte den Wunsch, eine Diözesansynode abzuhalten und nahm diese für Oktober 1931 in Aussicht. Die Vorbereitungen zogen sich jedoch länger hin, so daß die Ausführung des Planes Kardinal Innitzer vorbehalten blieb. Die Vorarbeiten wurden in der Form durchgeführt, daß einerseits durch neun von Kardinal Innitzer dazu eingesetzte Kommissionen, anderseits auf den Pastoralkonferenzen der Stoff für die Synode durchberaten wurde. Als diese Arbeit beendet war, wurde eine neue Kommission unter dem Vorsitz des Generalvikars bestellt, die die ganze Materie übersichtlich zu ordnen, die Anregungen des Diözesanklerus einzuarbeiten und den Kanones die der Synode vorzulegende Schlußfassung zu geben hatte. Dieser vorläufige Text ging dann allen Priestern zwecks neuerlicher Beratung auf den Pastoralkonferenzen zu. Die unmittelbare Vorbereitung der Synode erfolgte in den Sitzungen des Konsistoriums. Am 31. Jänner 1937 erging schließlich das erzbischöfliche Einberufungsdekret.

[2] Die Normen der Synode werden zitiert: Kanon (im folgenden Kan. beziehungsweise KKan.) zum Unterschied von canon (im folgenden, wie üblich, c. beziehungsweise cc.) des CIC.

[3] Die Zitierung der Codexbestimmungen ist ziemlich einheitlich durchgeführt. Wo es nicht geschehen ist, versuchen wir, dies in den Anmerkungen möglichst vollständig nachzuholen. Die Wiedergabe der von der Synode zitierten cc. erfolgt in der von ihr gewählten Reihenfolge.

[4] Genauer: vom 7. Dezember 1932 bis zum 9. Oktober 1955, der Regierungszeit Kardinal Innitzers.

[5] Im folgenden WDBl.

an dieser Stelle bei weitem nicht alle Normen, die aus dieser Zeit stammen, erwähnt werden können, wurde zunächst alles außer Betracht gelassen, was als allgemein bekannt vorausgesetzt werden darf, wie beispielsweise die 70 Pfarrgründungen Kardinal Innitzers [6] oder die Gründung des Wiener Dom- und Diözesanmuseums [7] oder die Gründung der Wiener Katholischen Akademie. Auch das Dekret über die Neuordnung der Rechtsverhältnisse bei St. Stephan, das Gegenstand eingehender Betrachtung eines Vortrages [8] des Herrn Domvikars Dr. Alfred Kostelecky war, bleibt hier unberücksichtigt.

Von den übrigen Bestimmungen wurden sodann jene ausgewählt, die entweder inhaltlich besonders bedeutungsvoll oder aber zur Charakterisierung des Gesetzgebers Innitzer besonders geeignet erscheinen. Letzterem Zwecke dient auch manche wörtliche Wiedergabe.

Die folgenden Überschriften sind von der Synode übernommen. Der eingerückte Text enthält die Bestimmungen, die außerhalb der Synode, also vorher oder nach ihr, erlassen wurden.

I. Die priesterliche Persönlichkeit

1. Selbstheiligung [9]

2. Fortbildung [10]

„Kein Priester versäume es, die päpstlichen Rundschreiben und die bischöflichen Instruktionen zu lesen [11].“ Außer der nach dem Codex [12] bestehenden Verpflichtung zur Abhaltung einer jährlichen Pastoralkonferenz wird für die Priester der Bezirke Wiens und der Landdekanate vorgeschrieben, daß sie sich jährlich wenigstens fünfmal in einem freien Konveniat zusammenzufinden haben [13].

---

[6] Siehe hierzu Nachruf WDBl. 1955, S. 116.

[7] Diese Gründung wurde besonders gewürdigt von Univ.-Prof. Dr. Johann Kosnetter in seiner Festansprache bei der Gedenkfeier der Universität Wien für Kardinal Innitzer vom 17. Dezember 1956.

[8] „Die Pfarrverhältnisse bei St. Stephan in Wien.“ Der Vortrag wird demnächst in dieser Zeitschrift im Druck erscheinen.

[9] KKan. 1—5 (cc. 124 ff. CIC.).

[10] KKan. 6—11 (cc. 129 ff. CIC.).

[11] Aus Kan. 6, Abs. 2.

[12] c. 131 CIC.

[13] Teilnahmeverpflichtet sind die in c. 131 § 3 CIC. Angeführten, nämlich alle Weltgeistlichen, alle mit der pfarrlichen Seelsorge betrauten Ordenspriester und alle anderen Religiosen, die vom Ordinarius mit der Vollmacht, Beichte zu hören, ausgestattet sind, soweit für letztere nicht in ihren Ordenshäusern eigene entsprechende Konferenzen stattfinden.

Die Bezirkskonveniate in Wien wurden 1934 [14] eingeführt. 1937 [15] und 1938 [16] wurde angeordnet, daß in jedem Wiener Bezirk mindestens sechs, in jedem Landdekanat wenigstens vier solcher Priesterkonferenzen jährlich abzuhalten sind. Die zu behandelnden Themen werden jeweils vom Ordinarius bestimmt. Über die Konferenzen ist Protokoll zu führen und dem Ordinariat zu berichten.

3. Standesehre [17]

„Jeder Priester lege Wert darauf, sich stets gesellschaftlich richtig und taktvoll zu benehmen. Zudem muß der Priester mit Rücksicht auf das decorum clericale eingedenk sein, daß er in vielen Dingen auch über das Erlaubte und gesellschaftlich Mögliche hinaus sich größere Zurückhaltung auferlegen muß als selbst gebildete Laien [18]." Gewarnt wird auch vor zu häufigen Privatbesuchen bei Laien und vor regelmäßigem privatem Verkehr mit einzelnen Personen und Familien, „ältere Personen von gutem Ruf und Charakter ausgenommen [19]". In Pfarrhöfen soll ein jedem Seelsorger zugängliches Sprechzimmer zur Verfügung stehen.

„Der Priester soll auch in der Ausübung seiner staatsbürgerlichen Pflichten und Rechte [20] vorbildlich sein." ... „Sein Kampf soll gegen das Unrecht gerichtet sein, aber taktvoll geführt werden, ohne Verletzung der Liebe zu dem Menschen, der die Sache des Unrechtes verficht [21]."

In diesen Zusammenhang gehört eine Bestimmung vom April 1938: „Politik und Kanzel haben sich schon bisher nach dem Geist der Kirche nicht vertragen. So muß jetzt erst recht jedwedes Politisieren von der Kanzel restlos fernbleiben [22]." Im Mai desselben Jahres wird den Seelsorgern jedwede politische Betätigung in und neben der Seelsorge untersagt [23]. 1945 werden diese Weisungen in Erinnerung gebracht, und dann heißt es: „Es ist mein ausdrücklicher Auftrag, daß sich die Priester von der Übernahme öffentlicher Ämter fernhalten,

---

[14] Siehe WDBl. 1936, S. 122 f.
[15] WDBl. 1937, S. 120 f.
[16] WDBl. 1938, S. 120.
[17] KKan. 12—21 (cc. 133 ff. CIC.).
[18] Aus Kan. 12; vgl. c. 139 CIC.
[19] Kan. 14, Abs. 1.
[20] Von mir gesperrt.
[21] Aus Kan. 16.
[22] Weisungen an die Seelsorger, WDBl. 1938, S. 27 f., II, A, 5.
[23] Aviso WDBl. 1938, S. 45.

in politische Angelegenheiten sich nicht einmengen und keinerlei Empfehlungen für weltliche Stellen geben." Ferner: „Die Anordnungen der Militär- und Zivilbehörden sind zu befolgen [24]."

Bezüglich des Äußeren der Geistlichen wird vorgeschrieben, daß sie dunkle oder schwarze Kleidung und vorne in sich geschlossene Kollare zu tragen haben [25]. Die „Rechtsgewohnheit der Bartlosigkeit" [26] bleibt für die Geistlichen der Diözese aufrecht.

1942 wird mitgeteilt: „Seine Eminenz hat angeordnet, daß die Diözesanvorschriften über die geistliche Kleidung ... nach bester Möglichkeit eingehalten werden und daß die Priester das Kollar tragen [27]." Ähnlich 1945: Priester und Schwestern sollen ihr geistliches Kleid nicht ablegen [28].

Im Zusammenhang mit dem Äußeren der Geistlichen sei die Einführung folgender Ehrentitel und Ehrenzeichen erwähnt. 1933 wurde, um das jahrelange verdienstvolle Wirken so mancher Priester in besonderer Weise anzuerkennen, der Titel „Erzbischöflicher Konsistorialrat" und zugleich für die Mitglieder des Konsistoriums der Titel „Wirklicher Erzbischöflicher Konsistorialrat" eingeführt, wobei den „Titular"-Konsistorialräten das Recht verliehen wurde, die Abzeichen der wirklichen Konsistorialräte [29] zu tragen [30]. Im darauffolgenden Jahre wurden die Titel „Erster Erzbischöflicher Gerichtspräsident" für den Offizial, „Erzbischöflicher Gerichtspräsident" für den Vizeoffizial und „Erzbischöflicher Gerichtsrat" für die Synodal- bzw. Prosynodalrichter eingeführt, mit dem Recht, sich dieser Titel auch nach dem Ausscheiden aus dem Gericht zu bedienen und die Abzeichen der Würde eines Konsistorialrates zu gebrauchen. Der Titel eines Erzbischöflichen Gerichtsrates kann ausnahmsweise auch in nichtrichterlicher Stellung tätigen Priestern verliehen werden, die sich in anerkennenswerter Weise beim Wiener Metropolitan- und Diözesangericht betätigen [31]. Schließlich wurde den Gerichts-, Konsistorial- und wirklichen Konsi-

[24] WDBl. 1945 (April), S. 9 f.
[25] Vgl. c. 136 CIC.
[26] Kan. 17, Abs. 2.
[27] WDBl. 1942, S. 69.
[28] WDBl. 1945, S. 9.
[29] Schulterkragen und sogenannte Synodalien.
[30] WDBl. 1933, S. 106 f.
[31] WDBl. 1934, S. 20.

storialräten gestattet, außer den bisherigen Abzeichen ein violettes Zingulum zu tragen, dessen Farbe sich jedoch von der für die Monsignori gebräuchlichen zu unterscheiden hat [32].

Eine Bestimmung der Synode zu den priesterlichen Standespflichten sei noch angeführt: Bei Festfeiern zu Ehren eines Priesters und bei Berichten hierüber möge das richtige Maß eingehalten werden.

4. Amtsführung [33]

Die Pfarrer haben dafür zu sorgen, daß sich alle in der Pfarre wohnenden oder wirkenden Priester in der Seelsorge betätigen. Die Kooperatoren haben sich nach Maßgabe der Verhältnisse und der verfügbaren Zeit in der Pfarrkanzlei zu beschäftigen, um in die Verwaltung der Temporalien eingeführt zu werden. Für die Zulassung zur Pfarrbefähigungsprüfung und die Bewerbung um eine Pfarre ist der Nachweis über Mitarbeit in der Pfarrkanzlei Vorbedingung.

5. Ordnung in äußeren Angelegenheiten [34]

Eine der ersten Anordnungen Kardinal Innitzers war die der genauen Aufzeichnung sämtlicher Spendeneingänge anläßlich der Winterhilfssammlungen [35]. 1934 wurde die Evidenzhaltung der grundbücherlichen Rechte und Lasten derart angeordnet, daß bei Eingaben um Genehmigung von Verträgen, Löschungsquittungen usw. [36] jedesmal eine Kopie der zu genehmigenden Urkunde für das Ordinariatsarchiv beigelegt werden muß [37].

Die Synode ordnet genaue Aufzeichnung bzw. Buchführung über Meßstipendien, private Einnahmen und Ausgaben sowie Anlegung eines Kassajournals bezüglich fremder Gelder und Kirchenvermögens an. Der Priester soll seinen Bediensteten den Lohn nicht schuldig bleiben und ihre Möbel und Besitztum nicht in Anspruch nehmen, um nicht von ihnen abhängig zu werden. Kein Priester soll es unterlassen, ein Testament abzufassen, das sowohl den kirchlichen als auch den staatlichen Gültigkeitserfordernissen entspricht.

---

[32] WDBl. 1934, S. 129.
[33] KKan. 22—31 (cc. 127 f., 1386, 143 CIC.).
[34] KKan. 32—39 (cc. 137, 766, n. 5, 796, n. 3 CIC.).
[35] WDBl. 1932, S. 112.
[36] Vgl. Zusatzprotokoll zu Art. XIII, § 2, des Konkordats zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich vom 5. Juni 1933, BGBl. Nr. 2/1934.
[37] WDBl. 1934, S. 158.

6. Brüderliche Liebe[38]

Die Priester sollen bereitwillig Aushilfe leisten. Unstimmigkeiten mögen ehestens behoben, jedoch nicht anderen Personen mitgeteilt werden. Jeder Priester soll Anschluß an die Mitbrüder suchen und auch bereitwillig Anschluß gewähren.

Bereits 1934 wurde die vita communis mit gemeinsamem Tisch für alle Pfarren Wiens und auf dem Lande angeordnet. Die Kooperatoren sollten im Pfarrhof das Frühstück erhalten und wenigstens Mittag- oder Abendessen gemeinsam mit dem Pfarrer einnehmen[39].

Die Synode hat diese Bestimmung gleichlautend übernommen.

Priester sollen nur aus gerechtfertigten Gründen und im Einverständnis mit dem Pfarrer in Orten, deren Seelsorger sie früher waren, Besuche machen. Benachbarte kranke Priester sind jedoch öfters zu besuchen.

Für die verstorbenen Seelsorger der Pfarre soll jährlich ein Gottesdienst gefeiert werden. Die Führung eines Nekrologiums, das in der Sakristei angebracht werden soll, wird sehr gelobt. Besondere Aufmerksamkeit ist der Instandhaltung der Priestergräber zuzuwenden.

II. Die pfarrliche Seelsorge

1. Allgemeine Vorschriften[40]

Im Jahre 1938 erfolgte eine Umstellung „von der bisherigen, mehr bewahrenden Vereinsseelsorge" auf „eine offen missionarische[41]". Im Zuge dieser Änderung wurde[42] eine Neuordnung der zentralen seelsorglichen Arbeit vorgenommen. Es wurden drei neue Abteilungen des Ordinariats geschaffen, und zwar a) für Seelsorge, b) für kirchliche Organisation und kirchliche Rechtswahrung und c) für Finanzen. Die drei Abteilungen bildeten eine Einheit und waren dem Erzbischof persönlich bzw. in seiner Vertretung dem Generalvikar unterstellt[43]. Sie bestehen heute als drei selbständige Abteilungen

[38] KKan. 40—44 (c. 134 CIC.).

[39] WDBl. 1934, S. 128 f.

[40] KKan. 45—51 (cc. 453, § 2, 465, 1245, § 1; nicht zitiert: cc. 464, § 1, 472 nn. 2 und 3 CIC.).

[41] Siehe WDBl. 1938, S. 27 ff.

[42] WDBl. 1938, S. 87.

[43] Über diese Umstellung der Seelsorge, insbesondere über das Seelsorgeamt, Rudolf, K., Aufbau im Widerstand. Ein Seelsorgebericht aus Österreich 1938—1945, Otto-Müller-Verlag, Salzburg 1947; vor allem die Seiten 17 ff. („Vorgeschichte"), 350 ff. („Der Kardinal-Erzbischof") und 353 ff. („Das Seelsorgeamt und seine Gefolgschaft — Vom Seelsorgeinstitut zum Seelsorgeamt").

des Eb. Ordinariats, nämlich als Seelsorgeamt, als Rechtsabteilung und als Finanzkammer [44].

2. Kenntnis der Gemeinde [45]

Der Pfarrer hat sich genaue Kenntnis zu verschaffen über die sozialen, wirtschaftlichen, sittlichen und religiösen Verhältnisse sowie auch des geschichtlichen Werdens seiner Pfarre.

3. Pfarrkanzlei [46]

Der Pfarrer soll auch außerhalb der Amtsstunden den Gläubigen reichlich und leicht Gelegenheit geben, ihn persönlich zu erreichen.

4. Katholische Aktion [47]

Die Entwicklung, die die Katholische Aktion [48] seit den ersten Richtlinien Kardinal Innitzers aus dem Jahre 1934 [49] in der Erzdiözese Wien durchgemacht hat, soll an dieser Stelle nicht näher dargestellt werden [50]. Bemerkt sei nur, daß in den letzten Jahren vor allem die Zentralstellen sehr an Zahl zugenommen haben [51], die Durchführung der Katholischen Aktion in den einzelnen Pfarren jedoch im allgemeinen sehr hinter den Anordnungen des Gesetzgebers [52] zurückgeblieben ist.

---

[44] Siehe Personalstand der Welt- und Ordensgeistlichkeit der Erzdiözese Wien nach dem Stand vom 7. Juni 1956, im folgenden Schematismus 1956, S. 55 ff.: „B. Erzbischöfliches Ordinariat, ... 2. Finanzkammer der Erzdiözese Wien, 3. Rechtsabteilung der Erzdiözese Wien, ... 5. Erzbischöfliches Seelsorgeamt."

[45] KKan. 52—54 (cc. 1350, § 1, 470, § 1, CIC.).

[46] KKan. 55 (zu — nicht zitiert — c. 470, § 1, letzter Teil, CIC.) und 56; Kan. 57 enthält ausführliche Bestimmungen über das Sammelwesen (vgl. c. 1503 CIC.), wobei für Kirchensammlungen WDBl. 1938, S. 137, eine Neuregelung erfolgte.

[47] KKan. 58—65.

[48] Über die Katholische Aktion im allgemeinen Melichar, E., Die rechtliche Stellung der Katholischen Aktion, ÖAKR 1954, S. 252 ff.

[49] WDBl. 1934, S. 152 ff.

[50] Verwiesen sei jedoch auf Jachym, F., Der Kardinal und die Laien, in: Unser Kardinal, Erinnerungsbuch, hg. von K. Mühldorfer, Verlag Hans Hammer, Wien 1956, insbesondere Seite 93 f.

[51] Siehe Schematismus 1956, S. 67 ff., bzw. unten, Anmerkung 57.

[52] WDBl. 1934, S. 128 (KA an den Mittelschulen), 1934, S. 152 ff. (Richtlinien für die KA), 1937, S. 11 (Eingliederung der katholischen Vereine in die KA); dann folgen die Bestimmungen der Synode, hierauf WDBl. 1937, S. 104 f. (Jahresarbeitsplan), 1938, S. 27 f. (Weisungen an die Seelsorger betreffend die KA: Ausbau des Schriftenapostolats, Aufbringung von Geldmitteln), 1946, S. 29 f. (Erneuerung der KA nach dem Kriege), 1948, S. 68 ff. (Neuordnung der KA in der Erzdiözese Wien; hierzu WDBl. 1950, S. 83 f., Berichtigungen und Ergänzungen), 1949, S. 35 f. (Weisungen für die KA auf dem Lande), 1953, S. 53 (Einführung der Mitgliedschaft bei der KA). Über den gegenwärtigen Stand wird im obenstehenden Text kurz berichtet.

Aus den Bestimmungen der Synode sei folgende herausgegriffen: „Kein Seelsorger glaube, seinen Pflichten Genüge geleistet zu haben, wenn er jene Aufgaben und Bestrebungen vernachlässigt, die mit dem Ausdruck ‚Katholische Aktion' zusammengefaßt werden [53] . . ."

Gegenwärtig ist das Statut der Katholischen Aktion aus dem Jahre 1954 [54] mit einigen Änderungen aus dem Jahre 1955 [55] maßgebend, das, kurz zusammengefaßt, folgendes beinhaltet:

I. Wesen: Die Katholische Aktion ist das organisierte Apostolat der Laien, eine offizielle kirchliche Einrichtung, die unmittelbar dem Bischof untersteht und als solche von der Parteipolitik unabhängig ist [56].

II. Ziel und Aufgabe: Ziel ist die christliche Durchdringung der Welt. Es obliegt der Katholischen Aktion, das katholische Volk nach Natur- und Berufsständen zu organisieren und den Geist Jesu Christi in den weltlichen Sachgebieten wirksam zu machen.

III. Aufbau:

A. Die Katholische Aktion besteht aus naturständischen, berufsständischen und milieubedingten Gliederungen sowie aus Werken, die zur Bewältigung besonderer sachlicher Aufgaben eingerichtet werden [57].

B. Die Katholische Aktion ist territorial gegliedert in die Katholische Aktion in der Pfarre, im Dekanat und in der Diözese.

C. Leitende Körperschaften: In den Pfarren sind es die

---

[53] Aus Kan. 58.

[54] WDBl. 1954, S. 45 ff.

[55] WDBl. 1955, S. 37.

[56] Diese Unabhängigkeit von jeder Parteipolitik wurde erstmals anläßlich der Erneuerung der KA, WDBl. 1946, S. 29 f., und in der Folge (WDBl. 1948, S. 68 ff., sowie WDBl. 1954, S. 45 ff.) immer wieder ausdrücklich betont.

[57] Derzeit bestehen in der Katholischen Aktion der Erzdiözese Wien: Katholische Männerbewegung, Katholische Arbeiterbewegung, Katholische Frauenbewegung, Katholische Arbeiterbewegung — Frauen-, Kinder- und Jugendstelle, Katholische Jugend, Katholische Jungschar, Katholisches Familienwerk, Katholische Hochschuljugend, Katholischer Akademikerverband, Arbeitsgemeinschaft katholischer Publizisten, Stelle für Buch und Schrifttum, Rat und Hilfe in Berufsfragen, Arbeitsgemeinschaft für Rundfunk und Fernsehen, Bildungswerk der KA, Diözesanstelle der Katholischen Filmkommission. — Ein Statut für die Katholische Männerbewegung in der Erzdiözese Wien erging WDBl. 1949, S. 36 ff.

Pfarrausschüsse oder -beiräte[58], in den Dekanaten die Dekanatsausschüsse[59] und in der Diözese der Diözesanausschuß[60], das Präsidium[61] und das Generalsekretariat[62].

IV. Mitgliedschaft: „Mitglieder der Katholischen Aktion können alle Katholiken werden, die sich zu deren Zielen ausdrücklich bekennen, nach deren Programm leben und bereit sind, in der Katholischen Aktion mitzuarbeiten." Die Mitgliedschaft bei der Katholischen Aktion wird über ihre Gliederungen erworben[63].

V. Bestellung der leitenden Organe.

1. Der Präsident, seine beiden Stellvertreter[64] und die diözesanen Vorsitzenden der einzelnen Gliederungen und Werke, die sämtlich Laien sind, werden von den zuständigen Körperschaften gewählt. Die Wahl wird rechtskräftig durch die Bestätigung des Bischofs. Alle geistlichen Assistenten sowie der Generalsekretär werden vom Bischof ernannt, letzterer über Vorschlag des Präsidiums.

2. Die Leiter der Dekanatsausschüsse und der Pfarrausschüsse werden jeweils von dem betreffenden Ausschuß gewählt und vom Dechant bzw. Pfarrer im Wege des Präsidiums dem Bischof zur Ernennung vorgeschlagen.

---

[58] Ihnen gehören an: Der Leiter des Pfarrausschusses, der Pfarrer, die verantwortlichen Laienführer und geistlichen Assistenten der in der Pfarre existierenden selbständigen Gliederungen und Werke. Bestimmte andere Personen können fallweise oder ständig mit beratender Stimme zugezogen werden. Die mit einfacher Stimmenmehrheit zu fassenden Beschlüsse bedürfen der Bestätigung durch den Pfarrer.

[59] Der Dekanatsausschuß besteht aus dem Leiter, dem Dechant, den verantwortlichen Laienführern und geistlichen Assistenten der im Dekanat bestehenden selbständigen Gliederungen und Werke und aus den Leitern der Pfarrausschüsse. Die mit einfacher Stimmenmehrheit zu fassenden Beschlüsse bedürfen der Bestätigung durch den Dechant.

[60] Er ist zusammengesetzt aus den Leitern und geistlichen Assistenten sämtlicher Gliederungen der Katholischen Aktion. Ferner aus dem Präsidenten, zwei Vizepräsidenten, dem Geistlichen Assistenten der Katholischen Aktion in der Erzdiözese Wien und dem Generalsekretär. Der Diözesanausschuß kann fallweise durch bestimmte Personen erweitert werden. Die mit einfacher Stimmenmehrheit zu fassenden Beschlüsse bedürfen der Bestätigung durch den Ordinarius.

[61] Ihm gehören an: der Präsident und seine beiden Stellvertreter, der Geistliche Assistent der Katholischen Aktion in der Erzdiözese Wien, der Generalsekretär und weitere vom Diözesanausschuß vorgeschlagene und vom Bischof ernannte Mitglieder. Das Präsidium vertritt die Katholische Aktion der Erzdiözese Wien nach außen.

[62] Der Generalsekretär führt die Geschäfte im Auftrag des Präsidiums.

[63] Weisungen zur formellen Mitgliedschaft ergingen WDBl. 1955, S. 49.

[64] Einer von beiden muß eine Frau sein.

5. Soziale Gerechtigkeit[65]

Der Pfarrer soll bei allen Gelegenheiten „in kluger Weise die Maßnahmen zur Erreichung eines gerechten Arbeitslohnes, zur Einhaltung der Sonntagsheiligung, zur Verbesserung der Lage der arbeitenden Bevölkerung und zur Verwirklichung aller übrigen Forderungen der Gerechtigkeit“ [66] fördern.

6. Caritas[67]

Hier sei erwähnt die Errichtung des „Hauses der Barmherzigkeit“ [68] als kirchliches Institut mit eigener Satzung [69], das auch für den staatlichen Bereich Rechtspersönlichkeit erlangte, und zwar durch Hinterlegung der Errichtungsanzeige beim Bundesministerium für Unterricht, das hierüber die Bestätigung ausstellte [70].

Der Zweck des Instituts besteht in der Pflege und Betreuung von minderbemittelten unheilbar Kranken und sonstigen infolge ihres Alters pflegebedürftigen Personen. Als Organe sind in der Satzung [71] ein Rektor, die Prokuratur und der Beirat vorgesehen, die sämtlich vom Ordinarius bestellt und enthoben werden.

7. Innere Mission[72]

Alle Seelsorger sollen die Exerzitienbewegung in besonderem Maße fördern. Bei der nach dem Codex [72a] für wenigstens alle zehn Jahre vorgeschriebenen Abhaltung einer Volksmission ist besonderes Augenmerk auf die Vorbereitung der Mission [73] sowie auf die seelsorgliche Nacharbeit zu richten.

8. Heidenmission[74]

Die Förderung der Missionswerke, unter denen den päpstlichen

---

[65] KKan. 66—68 (Rundschreiben Pius XI., Quadragesimo anno, AAS. XXIII, 1931, 177 ss.; vgl. auch c. 1524 CIC.).

[66] Aus Kan. 67.

[67] KKan. 69—72.

[68] Das Haus der Barmherzigkeit war früher eine Stiftung der Bruderschaft der Allerheiligsten Dreifaltigkeit und wurde 1939 aufgelassen.

[69] WDBl. 1954, S. 95 f.

[70] BMfU Zl. 28.604-Ka/54. Vgl. Österreichisches Konkordat 1933, l. c., Artikel XV, § 7, Absatz 1, zweiter Satz.

[71] WDBl. 1954, l. c.; Näheres siehe dort.

[72] KKan. 73—76 (c. 1349 CIC.).

[72a] l. c.

[73] Eine ausführliche Anleitung zur Vorbereitung der Volksmission findet sich WDBl. 1946, 59 f.

[74] KKan. 77—79 (nicht zitiert: c. 1350, § 2, CIC.; Rundschreiben Pius XI., Rerum Ecclesia, AAS. XVIII, 1926, 65 ss.).

der Vorrang vor allen anderen gebührt, gehört zu den Amtsaufgaben der Seelsorger.

9. Betreuung einzelner Stände[75]

An erster Stelle wird den Seelsorgern die verständnisvolle Betreuung der geistlichen Schwestern „im lebendig erfaßten Geist der Regel der jeweiligen Ordensgenossenschaft" aufgetragen. Dann wird die Wichtigkeit einer angepaßten Seelsorge für Akademiker unterstrichen und im einzelnen aufgezeigt, wie insbesondere mit der Hochschuljugend Kontakt zu halten ist.

Hier sei die 1946[76] erfolgte Gründung der „Katholischen Hochschulgemeinde Wien" erwähnt, die vor allem auch die Belange der Katholischen Aktion innerhalb der katholischen Hochschülerschaft wahrzunehmen hat[77].

Besonderes Augenmerk ist der Arbeiterschaft zuzuwenden, wobei sich die Seelsorge auch auf Berufsfragen erstrecken soll. Das Fest des heiligen Josef soll als Fest der Arbeit und des Arbeiters begangen werden[78]. Endlich sollen sich die Seelsorger auch um fremdsprachige Katholiken kümmern, fremdsprachige Gottesdienste und Beichten abhalten und sich nach Maßgabe der Zeit bemühen, Fremdsprachen zu erlernen.

Erwähnt sei noch die während des zweiten Weltkrieges besonders aktuell gewesene Sorge für die „Wandernde Kirche". Es handelte sich hier um die Umschichtung der katholischen Bevölkerung durch Einberufung, Arbeitsdienst und andere Pflichtleistungen. In einem Hirtenwort über die kirchliche Sorge für die wandernden Katholiken[79] richtete Kardinal Innitzer an die Betroffenen einen Aufruf, in der Fremde mutig Zeugnis abzulegen für ihren Glauben und sich nicht durch augenblickliche Vorteile oder die Situation der Umgebung davon abhalten zu lassen, ihre religiösen Pflichten ernst zu nehmen und nach Möglichkeit treu zu erfüllen. Dieser

---

[75] KKan. 80—84.

[76] WDBl. 1946, S. 54.

[77] Näheres über die Seelsorge für Hochschüler und die Hochschulgemeinde bei Rudolf, l. c., S. 253 ff.

[78] Hier ging die Wiener Diözesangesetzgebung der päpstlichen um fast zehn Jahre voran: 1956 wurde durch Dekret der Ritenkongregation, AAS. 1956, S. 237, allgemein das Fest Josef der Arbeiter, das am 1. Mai zu feiern ist, eingeführt.

[79] WDBl. 1941, S. 12 ff.

sehr ausführlich gehaltene, eindringliche Hirtenbrief wurde beschlagnahmt [80].

10. Jugendseelsorge [81]

Der Pfarrer soll Pfarrjugendstunden einrichten, die wenigstens sechsmal im Jahr abzuhalten sind.

1946 [82] wurde die Aufstellung eines Diözesan-Pfadfinderaufsichtsrates bewilligt und es wurden die Merkmale festgelegt, die katholische Pfadfindergruppen aufweisen müssen, um unter dem Schutz der Diözese zu stehen. Ein eigenes Statut für katholische Pfadfindergruppen in der Erzdiözese Wien erging 1953 [83]. Im folgenden Jahre [84] wurde die Diözesansportgemeinschaft der Katholischen Jugend [85] gegründet.

Einen ganz besonderen Platz nimmt die Kinderseelsorge ein.

1938 [86] wurde die Abhaltung einer Kinderseelsorgestunde pro Woche für alle Pfarren als verpflichtend angeordnet. Erstkommunikanten sollen das ganze Arbeitsjahr hindurch in einer eigenen Kinderseelsorgestunde geführt werden [87]. Aus den zahlreichen Richtlinien für die Kinderseelsorge, die seit 1946 ergingen [88], seien folgende Leitsätze herausgegriffen: In den Wiener Stadtpfarren ist an jedem Sonn- und gebotenen Feiertag ein eigener Kindergottesdienst mit Kindermesse abzuhalten. Die Abhaltung der Kinderseelsorgestunden, die für die Vorbereitung auf die erste Kommunion und auch auf die Firmung separat zu führen sind, wird den Pfarrern immer wieder aufs neue strengstens aufgetragen. Die Kinderseelsorgestunden werden als das Herzstück der Kinderseelsorge bezeichnet. Auch sollen für Kleinkinder (Vier- bis

---

[80] Beschlagnahmt wurde die Nummer 3 des WDBl. 1941 vom 18. Februar, und es erschien dann am 28. Februar eine Nummer 3/4, die den völlig gleichen Wortlaut wie die ursprüngliche Nummer 3 hat, lediglich der Hirtenbrief fehlt.

[81] KKan. 85—87 (nicht zitiert: cc. 467, § 1, 1330, 1331 CIC.). Sehr ausführlich zur Kinder- und Jugendseelsorge Rudolf, l. c., S. 194 ff.

[82] WDBl. 1946, S. 54.

[83] WDBl. 1953, S. 125 f.

[84] WDBl. 1954, S. 6.

[85] Die Katholische Jugend als solche ist eine überdiözesane Institution. Siehe „Richtlinien zur einheitlichen Gestaltung der Jugendarbeit", die, WDBl. 1946, S. 133, im Anschluß an ein Hirtenwort der Bischöfe Österreichs an die katholische Jugend ergingen.

[86] WDBl. 1938, S. 155 f.

[87] WDBl. 1940, S. 67.

[88] WDBl. 1946, S. 117 ff., 1951, S. 85 ff., 1952, S. 101 f., 1954, S. 103 f., 1955, S. 104 f.

Fünfjährige) eigene Kleinkinderseelsorgestunden veranstaltet werden. Von besonderer Bedeutung und unerläßlich ist gutes Einvernehmen und Zusammenarbeit von Pfarrer und Schule und auch Kontakt mit dem Elternhaus. Ein Kloster- oder Pfarrkindergarten, der wertvolle Vor- und Mitarbeit leisten kann, soll das Ziel jeder Großstadtpfarre sein [89]. Die Kinderseelsorge ist in vier Kreisen auszubauen, und zwar in die nachgehende (Hausbesuche), die vertiefende (Kinderseelsorgestunde), die erweiternde (geht über die reine Seelsorge hinaus) und die Ministrantenseelsorge (dient auch der Weckung des Wunsches nach dem Priesterberuf). Die Frühkommunion soll mehr als bisher gefördert werden. 1953 [90] ergingen eigene Richtlinien über Pfarrseelsorge und Religionsunterricht in der Schule, die dazu dienen, die Pfarrseelsorge am Kind und den Religionsunterricht aufeinander abzustimmen.

11. Fernstehende [91]

Hier handelt es sich um die abgefallenen und nicht ausübenden Katholiken. Der Seelsorger muß sorgfältig den Gründen für Fernbleiben und Rückkehr der Betreffenden nachgehen und seine Betreuung tunlich darauf abstimmen.

12. Wachsamkeit [92]

Mit Hilfe der Laien soll der Pfarrer darüber wachen, daß Ungehörigkeiten auch in der Mode, in Presse und Literatur vermieden werden. Der Kampf gegen unmäßigen Alkoholgenuß sowie gegen den Genuß von Rauschgiften überhaupt ist Pflicht. Der Seelsorger soll sich auch um die Anleitung zu vernünftiger Körper- und Gesundheitspflege und zu maßvoller Lebensreform bekümmern. Die besondere Wachsamkeit hat sich aber natürlich gegen das Sektenwesen und die Gottlosenbewegung zu richten.

13. Gefangene und Strafentlassene [93]

Hauptzweck der Gefangenenseelsorge ist die moralische Besserung der Häftlinge. Der Gottesdienst soll pünktlich und mit solcher Andacht und Festlichkeit begangen werden, daß er den Gefangenen zur Erbauung wird und sie gerne daran teilnehmen. Vor

---

[89] Ein Statut für kirchliche Kindergärten wurde WDBl. 1946, S. 86 f., erlassen.

[90] WDBl. 1953, S. 40 ff.

[91] KKan. 88—90.

[92] KKan. 91—96 (c. 469 CIC.).

[93] KKan. 97—103.

allem muß „der Seelsorger stets Bedacht nehmen auf die verschiedenartigen Anlagen, die mannigfachen Bildungsstufen, die unterschiedlichen Vorkenntnisse, die gegensätzlichen Gemütsstimmungen und die stark gestuften sittlichen Zustände der Häftlinge“ [94] und den von ihm vorgetragenen Predigt- und Unterrichtsstoff dementsprechend vorbereiten. Die Haftentlassenen werden der besonderen Obsorge des Pfarrseelsorgers empfohlen.

III. Kirchendirektoren [95]

Von den Bestimmungen dieses sehr kurzen Abschnittes der Synode sei nur die folgende erwähnt: „Bei Anstellung eines Kirchendirektors in einem laikalen Kloster muß ein schriftlicher Vertrag geschlossen werden [96]“, der genau festlegen muß, welche Dienste der Kirchendirektor in der Kirche zu verrichten und ob und welche Dienste er außer den gottesdienstlichen Funktionen dem Kloster zu leisten hat; ferner sind in dem Vertrag die Gegenleistungen des Klosters, der Urlaubsanspruch, die Urlaubsvertretung sowie die beiderseitigen Kündigungsfristen zu bestimmen. Der Vertrag ist dem Ordinariat zur Genehmigung vorzulegen, das auch etwaige Uneinigkeiten zwischen dem Kirchendirektor und dem Eigentümer der Kirche bzw. der Klostervorstehung beilegt.

IV. Die heiligen Sakramente [97]

1. Die Taufe [98]

Den Gläubigen soll angeraten werden, bei der Taufwasserweihe eine deutsche Übersetzung der liturgischen Texte zu verwenden. Die Gläubigen sind zu ermahnen, sich bei der Auswahl der Paten mehr von religiösen als von zeitlichen Rücksichten leiten zu lassen.

2. Die Firmung [99]

Dem Empfang der Firmung soll ein entsprechender Unterricht vorausgehen.

Weisungen aus dem Jahre 1953 [100] schreiben Firmunterricht im Ausmaß von mindestens fünf Lehrstunden

---

[94] Aus Kan. 99.

[95] KKan. 104—111 (cc. 479 ff., 1188, § 2, 1265, § 1, 514, §§ 2 u. 3, CIC.).

[96] Kan. 107.

[97] KKan. 112—211. Das Diözesanrecht, das diese 100 Kanones enthalten, ist, wie leicht erklärlich, an Umfang verhältnismäßig sehr gering.

[98] KKan. 113—130 (cc. 757, § 3, 770, 738, 778, 761, 762, 764, 769, 765, 766, 742, § 1, 743, 1350 CIC.).

[99] KKan. 131—136 (cc. 787, 793 ff., 1021, § 2, CIC.).

[100] WDBl. 1953, S. 40 ff., IV.

vor. Die Firmvorbereitung soll in engem Zusammenwirken von Pfarre und Schule erfolgen. Wenn das Kind durch die Eltern oder andere Umstände am Besuch des pfarrlichen Firmunterrichtes gehindert wird, kann der zuständige Religionslehrer die Vorbereitung auf die Firmung allein vornehmen. Diese Fälle sind aber dem zuständigen Wohnpfarrer zu melden. Die Firmkarte ist vom zuständigen Kinderseelsorger oder Pfarramt auszustellen, wenn die Firmvorbereitung sowohl in der Schule als auch in pfarrlichem Unterricht erfolgt. Den Kindern, die nur in der Schule vorbereitet werden, ist die Karte vom Religionslehrer auszustellen.

Den Kindern orientalischer Eltern dürfen keine Firmkarten ausgestellt werden.

3. Das Allerheiligste Sakrament des Altares[101]

Die tägliche Meßfeier soll von keinem Priester ohne zwingenden Grund, auch im Urlaub und auf Reisen nicht, unterlassen werden. Herstellung und Verwendung von Hostien in frischem Zustand hat ein Priester zu überwachen. Opferwein darf nur von verläßlichen Quellen, nie aus dem Gasthaus bezogen werden. Die Verwendung aufgezuckerten Weines ist verboten.

1947[102] wurde die Meßweinstelle der Erzdiözese Wien errichtet, die die Aufgabe hat, naturbelassenen Meßwein aufzubringen und an die einzelnen Kirchenvorstehungen zu verteilen.

Als nicht dem Geiste der Kirche entsprechend wird es bezeichnet, an allen Tagen, die außer der Tagesmesse andere Formularien gestatten, ohne Grund nur das formulare defunctorum zu gebrauchen. Besonderes Augenmerk haben die Kirchenvorsteher der Schulung der Meßdiener zuzuwenden.

1948[103] erging die Anordnung, daß definitive, hauptberufliche Anstellung im Kirchendienst als Mesner, Kirchendiener oder Pfarrsekretär nur nach Absolvierung eines der beiden laientheologischen Kurse des Eb. Seelsorgeamtes (nämlich für Maturanten oder für Nichtmaturanten) erfolgen dürfe. — Aus dem Jahre 1946[104] stammen die Dienst- und Besoldungs-

[101] KKan. 137—163 (cc. 811, § 1, 812, 1303, § 2, 824, § 2, 466, § 2, 867, §§ 4 u. 5, CIC.; nicht zitiert: cc. 804, 808, 815, 845, § 2, 854 CIC.).
[102] WDBl. 1947, S. 37.
[103] WDBl. 1948, S. 89.
[104] WDBl. 1946, S. 142 f.

ordnung für hauptberufliche und Richtlinien für nebenberufliche Mesner.

Bei der Messe soll den Gläubigen nach der Priesterkommunion immer Gelegenheit zum Kommunionempfang gegeben werden. In der Großstadt möge besonders auch am sehr frühen Morgen regelmäßig die Kommunion gespendet werden.

4. Das Bußsakrament[105]

5. Heilige Ölung und Krankenseelsorge[106]

Dem Zuspruch am Krankenbett kommt besondere Bedeutung zu. Der Pfarrer soll regelmäßig, und zwar von selbst, ohne gerufen zu werden, die Kranken besuchen. Ist der Pfarrer rechtmäßig verhindert, soll er die Ausübung der Krankenseelsorge durch andere Priester oder zumindest den Krankenbesuch durch Laien veranlassen. „Der Pfarrer möge sich in der Zulassung und Duldung anderer Priester bei der Sakramentenspendung nicht schwierig zeigen[107]."

6. Die Priesterweihe[108]

Es soll dem Priester Herzenssache sein, Priesterberufe zu wecken und zu fördern und besonders einer aufmerksamen Ministrantenerziehung sein Augenmerk zuzuwenden. „Wohltäter von Priesterstudenten und auch die Eltern dieser Studenten mögen immer belehrt werden, daß sie keinen wie immer gearteten Zwang auf ihre Schützlinge ausüben und auch sonst in ihre Seelenangelegenheiten nicht zu stark eingreifen, vor allem, daß sie ihnen keine Vorwürfe machen, wenn sie sich später für einen anderen Beruf entscheiden[109]."

7. Die Ehe[110]

8. Zu den Sakramentalien[111]

---

[105] KKan. 164—180 (cc. 881, 894, 882, 2252, 930, 923, 931, 935, 934, § 1, 916, 918, § 1, 917, 918, § 2, CIC.).

[106] KKan. 181—191 (nicht zitiert: cc. 940 ff., 945 CIC.).

[107] Aus Kan. 186.

[108] KKan. 192—199 (c. 1353 CIC.; nicht zitiert: cc. 972, 1011 CIC.).

[109] Schlußsatz der Bemerkung zu Kan. 193.

[110] Kan. 200—209 (cc. 1061—1063, 1109, § 3, 1102, § 2, CIC.; nicht zitiert: cc. 1019 f., 1094 ff. CIC.). Siehe auch die Anweisung über Eheschließung, Ehekonvalidierung, Eheordnung in articulo mortis im Anhang der Synode.

[111] KKan. 210 und 211.

V. Heilige Orte

1. Das Kirchengebäude[112]

Entwürfe für Bauten, Restaurierungen, Erweiterungen usw. sind vom Ordinariat zu genehmigen, ebenso die Einrichtung von Kirchen betreffende Belange.

1945[113] wurde das Bauamt der Erzdiözese Wien errichtet. Die Leitung des Bauamtes hat alle Bauten zu planen, die Projekte zu prüfen und die Durchführung zu beaufsichtigen.

Außer Gebrauch stehende Einrichtungsgegenstände dürfen weder veräußert noch zerstört werden, bevor nicht vom Ordinariat festgestellt wurde, daß sie weder künstlerischen noch geschichtlichen Wert besitzen.

1944[114] ordnete Kardinal Innitzer „zur sachgemäßen Behandlung aller Fragen, die die kirchliche Kunst" der „Diözese betreffen", die Bildung des Diözesankunstrates[115] an.

Direkte Beleuchtung des Altares mit elektrischem Licht ist verboten, ausdrücklich verboten auch die Verwendung elektrischen Lichtes in Leuchtkörpern „nach Art von Blumengefäßen zwischen den Altarleuchtern und als Umrahmung von Bildern und Statuen[116]". — Vor Neuanschaffung oder Umgießung von Glocken sind Weisungen des Ordinariats einzuholen.

Kostenvoranschläge über Anschaffung von Glocken sind der Diözesankommission für Kirchenmusik[117] zur Genehmigung vorzulegen[118].

Die endgültige Übernahme darf erst erfolgen, nachdem die Glocken auf dem Turm geläutet und einwandfrei befunden wurden.

2. Der Altar[119]

3. Das kirchliche Begräbnis[120]

Der Priester achte darauf, die Funktionen beim Begräbnis andächtig und würdig auszuüben, „fern von jeder gewohnheits-

---

[112] KKan. 212—219 (cc. 1162, §§ 1 und 4, 1164, § 2, 1169 CIC.).
[113] WDBl. 1945, S. 23.
[114] WDBl. 1944, S. 15.
[115] Vgl. Schematismus 1956, S. 78.
[116] Aus Kan. 217.
[117] Siehe unten S. —.
[118] WDBl. 1947, S. 74, Mitteilung Nr. 3.
[119] KKan. 220 und 221 (c. 1197 CIC.; nicht zitiert: c. 1198 CIC.).
[120] KKan. 222—235 (cc. 1204, 1203, 1212, 1239, §§ 1 und 2, 1241 CIC.; nicht zitiert: 1209, 1216, 1218, 1228 CIC.).

mäßigen geistlosen Art [121]". Wo Grabreden nicht üblich sind, sollen sie nicht eingeführt werden. Im übrigen hat eine Grabrede das Heil der Seelen zum Ziele und jedes „unkluge Loben oder Tadeln" [122] zu vermeiden. — Der Pfarrer hat die bei der Investitur beschworene Gewissenspflicht, darauf zu achten, daß auch der Kirche die entsprechenden Funeralgebühren zukommen.

VI. Der Gottesdienst

1. Liturgie und Kirchenjahr [123]

Die Seelsorger haben alles daranzusetzen, „dem Volk das Leben mit der Kirche und dem Kirchenjahr zu erleichtern [124]".

An dieser Stelle sei die Errichtung der Diözesankommission für Liturgie [125] im Sinne der Enzyklika Mediator Dei vom Jahre 1947 [126] erwähnt.

Wenigstens einmal im Monat soll eine Betsingmesse [127] in jeder Kirche der Erzdiözese stattfinden.

Die Ausschmückung der Kirche sei den kirchlichen Festen und dem Charakter der jeweiligen kirchlichen Zeit gemäß. Papierblumen dürfen nicht verwendet werden.

Die Gottesdienstordnung, die von besonderer Wichtigkeit ist, ist beim Eingang der Kirche anzubringen und hat auch anzugeben, wann gebeichtet werden kann. Für Ausflugsorte soll die Gottesdienstordnung auch in den Bahnhöfen und Hotels ersichtlich gemacht werden.

2. Aufbewahrung und Verehrung des allerheiligsten Altarsakramentes [128]

In der Sakristei ist eine Renovationstabelle anzubringen, um zu gewährleisten, daß die konsekrierten Hostien möglichst oft, längstens innerhalb eines Monates, erneuert werden.

---

[121] Aus Kan. 222.

[122] Aus Kan. 226.

[123] KKan. 236—246 (cc. 1249, 1195, 1171 CIC.; MP Pius X., Inter postoralis officii, vom 22. November 1903.

[124] Aus Kan. 236.

[125] WDBl. 1948, S. 96; vgl. Schematismus 1956, S. 76 f.

[126] AAS. XXXIX, 1947, 521 ss.

[127] Zur Würdigung der Einführung der Betsingmesse durch Kardinal Innitzer Jachym, F., l. c., S. 95.

[128] KKan. 247—253 (cc. 1265, 1268, 1266 CIC.; nicht zitiert: cc. 1269, 1271, 1272 CIC.).

3. Heiligen- und Reliquienverehrung[129]

Die Marienverehrung war immer ein besonderes Anliegen des Kardinals. 1941 erfolgte die Weihe der Pfarren und Familien[130] und schließlich die Weihe der ganzen Erzdiözese an die Mutter Gottes. Diese Weihe wurde 1943[131] wiederholt.

Erwähnt sei auch, daß in der Regierungszeit Kardinal Innitzers insgesamt 82 Marianische Kongregationen[132], 25 Herz-Jesu-[133] und zwei Rosenkranzbruderschaften[134] errichtet wurden.

4. Prozessionen und Wallfahrten[135]

Wallfahrten dürfen nur von bestimmten, genau aufgezählten Personen oder Einrichtungen veranstaltet werden. Jede Fahrt muß von einem Priester begleitet sein, dem die geistliche Leitung obliegt. Andachtsgegenstände und Gebetbücher, die von Marktfahrern verkauft werden, sollen von kirchlicher Seite kontrolliert werden, wobei geschmacklose Gegenstände oder nicht approbierte Gebetbücher nicht zuzulassen sind.

5. Liturgischer Gesang und Kirchenmusik[136]

In Durchführung vor allem der Konstitution Divini cultus sanctitatem Pius XI. aus dem Jahre 1928 ergingen auf der Synode ganz ausführliche Bestimmungen, von denen nur einige wenige erwähnt seien. Die Kirchenmusik ist wesentlich Gesang — des Klerus, des Sängerchores und des Volkes. Dabei nimmt der Gregorianische Choral den ersten Platz ein, der „in kluger und zäher Arbeit" wieder zu beleben ist. Mehrstimmiger Gesang in klassischer Poliphonie ist erlaubt, er steht an zweiter Stelle. Die Pflege des kirchlichen Volksliedes und des liturgischen Choralgesanges soll durch Erklärung der Texte, Predigten usw. gefördert werden. Knabenchöre sind an allen Pfarr- und größeren Kirchen

---

[129] KKan. 254—257 (cc. 1276, 1277, 1279, § 1, 1280, 1283, 1285, § 2, 1287, 1289, § 2, CIC.; nicht zitiert: c. 1278 CIC.).

[130] WDBl. 1941, S. 37 f.

[131] WDBl. 1943, S. 39.

[132] WDBl. 1934, S. 23 f. (19), 1935, S. 6 (9), 1936, S. 57 (9), 1937, S. 14 (16), 1938, S. 9 (17), 1939, S. 41 (12).

[133] WDBl. 1934, S. 23 f. (7), 1935, S. 6 (8), 1936, S. 57 (4), 1937, S. 14 (4), 1938, S. 9 (2).

[134] WDBl. 1934, S. 23 f., und WDBl. 1939, S. 41.

[135] KKan. 258—260 (c. 1295 CIC.).

[136] KKan. 261—270 (MP Inter pastoralis officii, 22. November 1903, und Const. Divini cultus sanctitatem, 20. Dezember 1928). — Erwähnt sei die neueste Enzyklika auf diesem Gebiet: Musicae Sacrae Disciplina vom 25. Dezember 1955, AAS. S. 5 ff., behandelt von Arnold, F., in ÖAKR. 1956, S. 268 ff.

zu gründen. Die übrige Kirchenmusik steht an dritter Stelle. Die Wirkung des Gesanges darf aber durch begleitende Instrumente in keiner Weise eingeschränkt werden.

1938 [137] wurde die 1917 errichtete Amtsstelle für Kirchenmusik in eine eigene Diözesankommission für Kirchenmusik [138] umgestaltet, der neben der Beratung des Ordinariats in allen kirchenmusikalischen Fragen zur Aufgabe gemacht wurde, größere organisatorische Maßnahmen zur Hebung der Kirchenmusik der Erzdiözese im Sinne der Synode zu planen und durchzuführen.

6. Kirchliche Gerätschaften [139]

VII. Das kirchliche Lehramt

1. Die Predigt [140]

In jeder öffentlichen Kirche ist ein Predigtthemenbuch zu führen, in das jeder Priester nach der Predigt seinen Namen sowie Angaben über den Inhalt seiner Predigt einzutragen hat.

2. Der Religionsunterricht [141]

Die zahlreichen Bestimmungen zu diesem Gegenstand (Weisungen, Dienstordnungen, Lehrpläne usw.) sollen wegen des zu großen Umfanges des Materials hier nicht näher dargestellt werden. Erwähnt seien nur zwei besonders markante Neuerungen: An den Fortbildungsschulen wurde — im Einvernehmen mit dem gewerblichen Fortbildungsschulrat für Niederösterreich —, beginnend mit dem Schuljahr 1934/35, der Religionsunterricht mit einer halben Wochenstunde eingeführt [142], und 1948 [143] wurde das Erzbischöfliche Amt für Unterricht und Erziehung gegründet als Zentralstelle für jene Schulbelange, die interdiözesanen Charakter haben.

3. Kirchliche Bücherzensur [144]

---

[137] WDBl. 1938, S. 163.

[138] Vgl. Schematismus 1956, S. 77 f.

[139] KKan. 271—277 (cc. 1296, §§ 3 und 2, 1304, 1305, 1306, § 1, CIC.; nicht zitiert: cc. 1299, 1300 CIC.).

[140] KKan. 279—289 (cc. 1328 1342, 1344, 1347, 1332 CIC.).

[141] KKan. 290—322 (cc. 1373, § 2, 1245, § 1, CIC.; Zusatzprotokoll zu Art. VI des Konkordats 1933, § 1, Abs. 3, Satz 1). Siehe auch die Prüfungsordnung im Anhang der Synode.

[142] WDBl. 1933, S. 140.

[143] WDBl. 1948, S. 82 f.; vgl. Schematismus 1956, S. 60 ff.

[144] KKan. 323—331 (cc. 1384, 1385, 1388, 1391, 1392, 1386, 1397, 1398, 1399, 1400, 1402, 1403, 1405, 2318 CIC.).

ANHANG

Den Anhang der Synode bilden eine Reihe von Sonderbestimmungen, und zwar:

I. Anweisung an die Dechante

Sie enthält in 88 Punkten eine genaue Aufzählung der Rechte und Pflichten der Dechante und der Erzdechante sowie Richtlinien über ihre Amtsführung.

II. Anweisung an die Dekanatskämmerer

III. Ordensrechtliche Bestimmungen

Hier werden in 17 Abschnitten eingehend behandelt: Ordensleute in der Pfarre, Ordensleute als Pfarrseelsorger, Vermögensgebarung, Klausur, Sorge für austretende Klosterfrauen usw.

Erwähnt sei auch die 1953 [145] erfolgte Gründung des Ordensreferates des Ordinariats.

IV. Anweisung für die Verwaltung des Bußsakraments

Sie soll einheitliches Vorgehen in bestimmten, für das Seelenheil besonders wichtigen Fragen ermöglichen bzw. herbeiführen.

V. Eheschließung, Ehekonvalidierung, Eheordnung in articulo mortis

VI. Prüfungsordnung für das Lehramt der katholischen Religion an Mittelschulen der Erzdiözese Wien

*

Jetzt bleibt noch ein Gebiet zu besprechen, auf dem durch Kardinal Innitzer ganz bedeutende Neuerungen geschaffen werden mußten, und das ist das der kirchlichen Vermögensverwaltung. Der Kardinal selbst hatte bereits im Jahre 1937 [146] eine Umgestaltung der diözesanen kirchlichen Vermögensverwaltung in Angriff genommen [147], die jedoch durch die deutsche

[145] WDBl. 1953, S. 124.

[146] WDBl. 1937, S. 103 f.

[147] Jede Kirchenvorstehung sollte ab 1937 jeweils einen Jahresvoranschlag für das kommende Jahr aufstellen, in dem die zu erwartenden Bedürfnisse und die zu erhoffende Bedeckung festzustellen war. Zur Beratung und Aufstellung des Voranschlages waren außer den zwei Kirchenvätern und dem eventuellen Patronatsvertreter auch noch zwei oder drei Beiräte als Vertrauensleute der Pfarrbevölkerung beizuziehen. Der ordnungsgemäß unterfertigte Voranschlag war dem Ordinariat zwecks Genehmigung einzusenden. Fortan sollte der genehmigte Jahresvoranschlag die Voraussetzung bilden für die Genehmigung der Kirchenrechnung, die Ausgabebewilligungen und für die Erlaubnis einer Pfarrsammlung.

Gesetzgebung auf eine ganz neue Basis gestellt wurde[148]. Die Kirche war infolge des Kirchenbeitragsgesetzes[149] von heute auf morgen gezwungen, die Dotierung der Priester und Erhaltung der kirchlichen Bauten sowie die Lösung aller damit in Zusammenhang stehenden Fragen selbst in die Hand zu nehmen. Es war plötzlich eine von der bisherigen Lage grundlegend verschiedene Situation geschaffen worden, deren Meisterung durch die österreichischen Bischöfe nicht genug gewürdigt werden kann. Hier müssen wir uns jedoch darauf beschränken, eine kurze Darstellung der jüngsten Normen für die Wiener Erzdiözese zu geben.

1. Die Pfarrkirchenratsordnung[150]

Auf Grund der cc. 1519 ff. CIC. werden zur Besorgung der kirchlichen Vermögensverwaltung und der Baulastangelegenheiten der Pfarren sowie zur Mitwirkung bei der Einhebung der Kirchenbeiträge die Pfarrkirchenräte bestellt. Die Pfarrkirchenräte sind in allen Sachen der pfarrlichen Vermögensverwaltung im Namen der Pfarrkirche, bei der sie bestellt sind, in Baulastangelegenheiten auch im Namen der dazugehörigen Pfründe tätig. Bei Kirchenbeitragsangelegenheiten handeln sie als Hilfsorgane der Finanzkammer[151] und sind an deren Weisungen gebunden. Der Pfarrkirchenrat besteht aus dem Pfarrer als Vorsitzendem, in Pfarren mit Hilfspriestern ferner aus dem jeweils Dienstältesten als Schriftführer und aus vom Bischof nach einer vom Pfarrer erstellten Liste ernannten Mitgliedern. Bei allenfalls für die Pfarre bestehenden Privatpatronaten[152] ist der Patron berechtigt, mit beschließender Stimme an den Sitzungen teilzunehmen. Die Zahl der Mitglieder, die vom Bischof über Antrag des Pfarrers für jede Pfarre festgesetzt wird, beträgt wenigstens drei, höchstens zwölf. Die Namen der Pfarrkirchenräte sind der Pfarrgemeinde bekanntzugeben[153].

---

[148] Hierüber Arnold, F., Aktuelle Probleme der kirchlichen Vermögensverwaltung, ÖAKR. 1951, S. 22 ff., und ders., Die Rechtslage der katholischen Kirche in Österreich, in: Theologische Fragen der Gegenwart, Festgabe für Kardinal Innitzer, hg. von der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Wien, Domverlag, Wien 1952, insbesondere S. 217 ff.

[149] Gesetz über die Einhebung von Kirchenbeiträgen im Lande Österreich, GBl. f. d. L. Ö. Nr. 543/1939.

[150] WDBl. 1952, S. 55 ff. — Bis dahin galt die Pfarrkirchenratsordnung WDBl. 1939, S. 136 ff. samt Durchführungsbestimmungen WDBl. 1939, S. 142 ff.

[151] Siehe unten, S. 183.

[152] Auf Grund einer Sonderbestimmung l. c. haben die inkorporationsberechtigten Rechtsträger (Stift, Kloster) bei inkorporierten Pfarrkirchen unbeschadet der gesetzlichen Baulastverpflichtung die Stellung eines Patrons im Sinne der bezüglichen Vorschriften der Pfarrkirchenratsordnung.

[153] Näheres über Wirkungsbereich, Geschäftsordnung usw. siehe WDBl. 1952, l. c.

2. Die Kirchenbeitragsordnung[154]

Die Diözese besorgt die Angelegenheiten der Kirchenbeiträge durch den Diözesankirchenrat[155], die Finanzkammer, die Kirchenbeitragsstellen[156], die eben besprochenen Pfarrkirchenräte und die kirchliche Rechtsstelle in Kirchenbeitragsangelegenheiten. Der Finanzkammer obliegt Einhebung und Verwaltung der Kirchenbeiträge. Bei der Einhebung bedient sie sich der Kirchenbeitragsstellen und der Pfarrkirchenräte. Soweit die Kirchenbeitragsordnung nichts anderes bestimmt, ist die Finanzkammer zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung der Diözese in Kirchenbeitragsangelegenheiten berufen. Die kirchliche Rechtsstelle entscheidet für den kirchlichen Bereich über Streitigkeiten in Kirchenbeitragsangelegenheiten[157].

3. Die Kirchenbeitragsstellenordnung[158]

Die Kirchenbeitragsstellen werden vom Ordinarius errichtet[159]. Errichtung, Sitz und Sprengel der Kirchenbeitragsstellen sind im Verordnungsblatt der Diözese zu verlautbaren. Ihre Besetzung erfolgt durch die Finanzkammer, an deren Weisungen sie gebunden sind. Die Finanzkammer bestimmt auch das Nähere über den Dienstbetrieb. Die Pfarrkirchenräte haben die Kirchenbeitragsstellen in ihrer Arbeit zu unterstützen. Die Kirchenbeitragsstellen sind verpflichtet, die Pfarrkirchenräte über den Stand der Kirchenbeitragserhebung zu informieren und ihnen alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

4. Die Diözesankirchenratsordnung[160]

Der Diözesankirchenrat ist das oberste Hilfsorgan des Ordinarius zur Besorgung der Kirchenbeitragsangelegenheiten der Diözese. Die Mitglieder, von denen ein Drittel Geistliche sind, wer-

---

[154] WDBl. 1953, S. 63 ff. — Vorher galt die Kirchenbeitragsordnung WDBl. 1939, S. 134 ff., die aufgehoben wurde durch die Kirchenbeitragsordnung WDBl. 1940, S. 31 ff. Diese erfuhr Abänderungen und Ergänzungen WDBl. 1947, S. 37 f., 1948, S. 87 f., 1949, S. 45 ff., 1951, S. 75 f. und 1952, S. 103 f.

[155] Siehe Diözesankirchenratsordnung, unten, 4.

[156] Siehe unten als nächstes die Kirchenbeitragsstellenordnung.

[157] Weitere Bestimmungen der Kirchenbeitragsordnung, nämlich über Kirchenbeitragspflicht, Beitragsgrundlage, Bemessung der Kirchenbeiträge, Veranlagung, Verfahren usw., siehe WDBl. 1953, l. c.

[158] WDBl. 1953, S. 127 f.

[159] Erste Rechtsgrundlage der Kirchenbeitragsstellen bildete § 37 der Kirchenbeitragsordnung 1939 (siehe oben, Anmerkung 154). Die erste Errichtung von Kirchenbeitragsstellen auf Grund dieser Norm erfolgte jedoch erst 1950, WDBl. S. 17. Weitere Errichtungen finden sich dann im WDBl. 1950, S. 58 und S. 67, WDBl. 1951, S. 16, S. 36, S. 45, S. 55, S. 67, S. 75, und WDBl. 1952, S. 9.

[160] WDBl. 1955, S. 5 ff.

den vom Bischof ernannt, davon ein geistliches Mitglied über Vorschlag des Domkapitels. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden als solche ernannt, ein Schriftführer ist vom Diözesankirchenrat aus seiner Mitte zu wählen. Die wichtigsten Aufgaben des Diözesankirchenrates sind: Beschlußfassung über den Haushaltsplan der Diözese und über das Ausmaß der einzuhebenden Kirchenbeiträge. Diese Beschlüsse müssen vom Ordinarius genehmigt werden. Weiter obliegt dem Diözesankirchenrat insbesondere die Überwachung und Überprüfung der Gebarung der Finanzkammer.

*

Hiermit soll der Streifzug durch die Gesetzgebung Kardinal Innitzers abgeschlossen werden. Vieles mußte weggelassen oder arg verkürzt werden, aber es wurde doch versucht, wenigstens annähernd einen Eindruck davon zu vermitteln, wie umfassend und vielseitig diese Gesetzgebung war. Man muß sagen, daß sich Kardinal Innitzer als sehr feinfühlender und weiser Gesetzgeber erwiesen hat, der den vielen kleinen menschlichen Fehlern und Schwächen genauso Rechnung zu tragen verstand wie den oft wirklich großen Anforderungen der Zeit. Wie bekannt, erstreckte sich die Regierungszeit Kardinal Innitzers auf eine Periode, die reich war an inner- und außenpolitischen Ereignissen von ganz besonderer Tragweite. Aber so bedeutend und umwälzend sie auch gewesen sein mögen, sie vermochten nicht, sich auf seine Gesetzgebung anders auszuwirken, als dadurch, daß sie Anlaß gaben entweder zur Regelung bisher unbehandelter Sachgebiete — wie zum Beispiel der kirchlichen Vermögensverwaltung in der jetzigen Form — oder dazu, bereits bestehende Vorschriften in Erinnerung zu rufen — wie zum Beispiel bezüglich der Kleidung oder der staatsbürgerlichen Pflichten der Geistlichen. Bringt man die vielen Anordnungen Kardinal Innitzers in ein System, scheinen sie wie aus einem Guß zu sein, unberührt und unberührbar in ihrem inneren Gehalt durch äußere Ereignisse. Diese Tatsache kann nicht genug hervorgehoben werden, denn sie zeigt, daß Kardinal Innitzer auch in seiner Gesetzgebung treu gedient hat dem Herrn, der spricht: „Mein Reich ist nicht von dieser Welt."

Das Bistum Gurk in seiner Entwicklung und in seiner reichs- und kirchenrechtlichen Stellung[1]

Von Jakob Obersteiner, Gurk

Als im Jahre 945 Gotabert, der letzte Chorbischof von Maria-Saal, gestorben war, bestellte der Erzbischof von Salzburg keinen Nachfolger mehr für ihn. Damit wollte Salzburg, dem seit 811 der nördlich der Drau gelegene Teil von Kärnten in kirchlicher Hinsicht unterstellt war, wohl eventuellen Emanzipationsbestrebungen der Chorbischöfe einen Riegel vorschieben [2]. Doch erwies sich der Zustand, daß ein so ausgedehntes Gebiet eines im Lande residierenden Bischofs entbehren mußte, für die Dauer als unhaltbar.

So faßte Erzbischof Gebhard, der große Organisator auf dem Stuhl des heiligen Rupertus, den Plan ins Auge, die einstige Institution des kärntnerischen Chorbistums, von dem er in einem alten Notizenkodex gelesen hatte, wieder aufleben zu lassen [3]. Daß dabei seine Wahl auf den weltabgeschiedenen Ort Gurk fiel, erklärt sich aus zwei Gründen: Schon im Jahre 864 hatte König Ludwig der Deutsche in der Gegend Curca dem Erzbistum Güter verliehen, die bis dahin Graf Gundacker innegehabt hatte. Sie sollten den Erzbischöfen, sooft sie in seelsorglicher Funktion nach Kärnten kamen, als Aufwandsentschädigung dienen [4]. Diese Lehensgüter sind wahrscheinlich im Gebiete des heutigen Straßburg im Gurktale zu suchen. Der Herrenhof lag vielleicht auf dem Hügel, den später das bischöfliche Schloß Straßburg krönen sollte [5].

Außerdem hatte die Markgräfin Hemma von Friesach-Zeltschach nach dem Tode ihres Mannes, des Grafen Wilhelm I. an der Sann, aus ihren kärntnerischen Gütern und den Besitzungen ihres Gatten ein Nonnenkloster in Gurk gestiftet und daneben

---

[1] Vgl. zum Folgenden: August v. Jaksch, Monumenta Historica Ducatus Carinthiae, Klagenfurt 1896—1898 (Abkürzung: MC); Jaksch, Geschichte Kärntens bis 1335, Klagenfurt 1928/1929; Hirn Josef, Kirchen- und reichsrechtliche Verhältnisse des salzburgischen Suffraganbistums Gurk. Gymnasialprogramm, Krems 1872, und Seidenschnur Wilhelmine, Die Salzburger Eigenbistümer in ihrer reichs-, kirchen-, und landrechtlichen Stellung (in der Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kanonistische Abteilung, IX, Weimar 1919, S. 177 ff.).

[2] MC I, 32. — Als Grund der Unterdrückung des Chorbistums werden „crebre discordiarum cause inter ipsos archyepiscopos et subepiscopos" angeführt (a. a. O.).

[3] MC I, 32. — Der verlorene Kodex befand sich in der erzbischöflichen Bibliothek in Salzburg („in camera librorum Salzburhc"), a. a. O.

[4] MC I, 1 (Regensburg, 6. Jänner 864).

[5] Jaksch, Geschichte Kärntens, I, 92.

eine Marienkirche erbaut, die am 15. August 1043 [6] von Erzbischof Balduin von Salzburg geweiht worden war [7]. Dieses Kloster, das mit Benediktinerinnen von Nonnberg besiedelt wurde, ging ungefähr nach einem Vierteljahrhundert, etwa im Jahre 1070, wieder ein. Erzbischof Gebhard mußte es wegen des ordenswidrigen Lebens der Nonnen aufheben. Als Schutzherr des Klosters und der Kirche war Gebhard nun der Eigentümer der Gurker Klostergüter geworden [8]. Im Sinne der Stiftungsurkunde vom Jahre 1043 waren die noch lebenden Verwandten Hemmas, Aschwin sowie seine Söhne Werigand, Ulrich und Starchand, berechtigt, dem Erzbischof das Kloster samt seinen Gütern um 15 Geldstücke wieder abzukaufen, falls dieser die Besitzungen für weltliche Zwecke verwenden wollte [9]. Der kluge Gebhard fand aber einen anderen Ausweg: die Güter des aufgehobenen Klosters sollten samt jenen Besitzungen im Gurktale, die durch die Schenkung König Ludwigs im Jahre 864 an die Kirche von Salzburg gefallen waren, zur Fundierung eines von ihm geplanten Bistums herangezogen werden, wobei der Erzbischof jedenfalls an Gurk dachte. In diesem Falle verloren Hemmas Verwandte das Rückkaufsrecht.

Zunächst holte sich Gebhard zu seinem Vorhaben die Bewilligung des Papstes Alexander II. ein. Durch das Privileg vom

---

[6] MC I, 17/I.

[7] Zum Besitze, den Hemma von ihren Vorfahren geerbt hatte, gehörten die Güter in Friesach und Zeltschach und das Gebiet der späteren Gurker Herrschaften Grades und Metnitz in Kärnten sowie Kirchdorf in Oberösterreich und wahrscheinlich auch Admont (Jaksch, MC I, 1). Aus der Erbschaft ihres Gatten Wilhelm und seines gleichnamigen Sohnes Wilhelm II. flossen ihr die Güter in Trixen, Diex (Kärnten), Ingering (Obersteiermark) sowie die ausgedehnten Besitzungen in Untersteiermark und Krain zu, die die späteren Gurker Herrschaften Weitenstein, Windisch-Landsberg, Peilenstein, Visell und Nassenfuß umfaßten. Zu ihnen gesellen sich noch die fünf Gurker Lehensherrschaften Lambach bei Pöltschach, Rohitsch, Hörberg, Königsberg und Montpreis neben zwölf kleineren Lehensherrschaften (vgl. Hermann Wiessner, Gurker Urbare, Wien 1951, XXXIII, und Jaksch, MC I, 1 ff.). An Hemmas Nachfolgerin, die Äbtissin Himzila, gedieh noch der Weiler Geroltesdorf (wohl Gerasdorf bei Neunkirchen in Niederösterreich (Jaksch, MC I, S. 26). Zu diesem ausgedehnten Grundbesitz fügte Erzbischof Gebhard bei der Gründung des Bistums Gurk im Jahre 1072 noch die ehemaligen Lehensgüter des Grafen Gundacker in Straßburg im Gurktale hinzu (Jaksch, MC I, 1 ff.). Unter Bischof Dietrich II. von Albeck fiel die Herrschaft Albeck endgültig im Jahre 1264 an Gurk. — Schon Hemmas (Groß-)Mutter Imma hatte im Jahre 975 von Kaiser Otto II. für ihren Ort Lieding bei Straßburg im Gurktale das Markt-, Münz- und Zollregal erhalten (MC I, 8, Memleben am 11. Juni).

[8] MC I, S. 3 (Einleitung).

[9] MC I, 17/II. Vom Jahre 1044: „Si ego vel successores mei bona eiusdem ecclesie destructo dei servicio aut militibus in beneficium tradere aut in proprietatem quolibet usu velimus redigere."

21. März 1070 wurde er ermächtigt, an einem ihm beliebigen Orte seiner Diözese ein Bistum zu errichten und sich dort einen Gehilfen für die Seelsorge zu bestellen. Das neue Bistum dürfe niemals dem Erzbischof oder einem seiner Nachfolger entzogen werden und nie ein anderer Bischof, sei es durch Investitur oder in anderer Weise eingesetzt werden, außer demjenigen, der vom Erzbischof gewählt, ordiniert und geweiht wäre [10]. Diese Bestimmung war ganz im Sinne der Lateransynode vom Jahre 1059, die die Annahme eines kirchlichen Amtes aus Laienhand verboten hatte.

Nicht ganz zwei Jahre später, am 4. Februar 1072, gab auch König Heinrich IV. seine Zustimmung, daß sich Gebhard im Gebiete seiner großen und gebirgigen Diözese einen Bischof als Seelsorgehelfer bestelle und ein Bistum errichte, und zwar in Gurk bei der Marienkirche, wo früher ein Nonnenkloster bestanden hatte. Auch nach dem Willen des Königs sollte das Ernennungsrecht für den jeweiligen Gurker Bischof nur dem Erzbischof von Salzburg zustehen. In der Urkunde des Königs kehrt der Passus des päpstlichen Privilegs von 1070 wieder, daß das Bistum der Salzburger Kirche nicht entzogen und kein Bischof durch Investitur oder auf sonstige Weise in Gurk eingesetzt werden dürfe, außer derjenige, welcher vom jeweiligen Erzbsichof gewählt, eingesetzt und geweiht wäre [11]. Gebhard sollte dem Gurker Bischof einen Teil seiner Diözese zuweisen und ihm von den Gütern und Zehenten (Regalien) soviel zuweisen, als ihm angemessen erschiene [12]. So wurde im Sinne der Stiftungsurkunde das neu zu begründende Bistum sowohl in geistlicher als auch in weltlicher Hinsicht völlig dem Erzbistum unterworfen. Während die übrigen Bischöfe des Reiches damals vom Kaiser eingesetzt wurden und ihre Lehen unmittelbar aus der Hand des Kaisers erhielten, sollte der Gurker Bischof vom Salzburger Erzbischof erwählt werden und die Regalie vom Erzbischof empfangen, somit nicht reichsunmittelbar, sondern nur ein Vasall von Salzburg sein. Die Einwilligung des Kaisers zur Gründung des Bistums war deshalb notwendig, weil die Kirchengüter, mit denen das Bistum ausgestattet werden sollte — es handelte sich um die alten Besitzungen des Erzbistums im Gurktale und auch um die Güter aus dem Erbe Hemmas —, nach der Anschauung der Zeit als Reichskirchengut galten und zu den

---

[10] MC I, 27 (Lateran, am 21. März).

[11] MC I, 30 (Regensburg, am 4. Februar).

[12] MC, a. a. O., „De prediis et decimis, quantum sibi conveniens videretur, attribueret."

königlichen Regalien gehörten, mit denen jeder Erzbischof bei seinem Amtsantritt vom König belehnt werden mußte [13].

Der 6. Mai des Jahres 1072 war der Geburtstag des Gurker Bistums. An diesem Tage weihte Erzbischof Gebhard unter Assistenz der Bischöfe Altwin von Brixen, Ellenhard von Freising und Candianus von Istrien in der Marienkirche von Gurk den Günther von Krappfeld zum ersten Bischof und verlieh ihm gewisse Güter — wohl die eben angeführten Besitzungen —, aber keinen eigentlichen kirchlichen Sprengel und auch keine Zehente. Dem in der Kirche versammelten Volk wurde vom Erzbischof die päpstliche und kaiserliche Urkunde verlesen, die dann in das erzbischöfliche Archiv nach Salzburg gebracht wurden. Dagegen scheint damals Gebhard keine eigene Stiftungsurkunde für das neu errichtete Bistum ausgestellt zu haben, ein Versäumnis, das sich in der Folgezeit für Salzburg bitter rächen sollte [14].

Die Stellung des neuen Gurker Bischofs bildete ein Unikum in der damaligen Zeit. Der Bischof war vom Erzbischof eingesetzt, hatte aber noch keine eigene Diözese, kein Domkapitel, keine Zehente, ja nicht einmal eine entsprechende Kathedrale, da die kleine, bescheidene Marienkirche kaum als solche betrachtet werden konnte [15].

Indes wollten sich die folgenden Gurker Bischöfe mit der Rolle von Hilfsbischöfen oder besser von Generalvikaren Salzburgs nicht begnügen [16]. So führte denn schon der dritte Bischof, Hiltebold, nach dem Beispiel des Salzburger Erzbischofs Konrad I. im Jahre

---

[13] Vgl. Julius von Ficker, Über das Eigentum des Reichs am Reichskirchengute (Sitzungsberichte der philosoph-historischen Klasse der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften, Wien 1872 (21. Band), S. 130 und 137.

[14] Vgl. Jaksch, Geschichte Kärntens, II, 242/243.

[15] J. Löw, Kleiner Gurker Domführer, Klagenfurt 1930³.

[16] Der Bischof von Gurk erscheint als Generalvikar des Salzburger Erzbischofs „in spiritualibus et temporalibus" urkundlich seit dem Jahre 1136 (MC I, 91); „episcopus vicem in toto archiepiscopatu gerens", ebenso 1137 (MC I, 96), 1138 (MC I, 99) und 1216 (MC I, 414—1208 (MC I, 420). „Episcopus tam in spiritualibus quam in temporalibus perpetuus vicarius archiepiscopi." — Da aber der Gurker Bischof bei der großen Ausdehnung der Erzdiözese „selten oder nie" diesseits der Berge sein Generalvikariat ausüben kann, daher wird in diesem Gebiete diesseits der Berge der Bischof von Chiemsee als Generalvikar aufgestellt (1213, MC I, 441); trotzdem bleibt der Gurker Bischof rechtlich Generalvikar in der ganzen Salzburger Kirchenprovinz (1213, MC I, 443). Weil er der Vikar des Erzbischofs ist, daher ist er auch Generalvikar in der Diözese Chiemsee (1216, MC I, 456). „Ne in hoc etiam jus Gurcensis ecclesie grave dispendium patiatur" (Papsturkunde, Lateran, am 28. Jänner 1216 für Bischof Heinrich II. von Gurk) und auch in der neugegründeten Diözese Seckau (1219, MC I, 485), wo die Generalvikarie dem Gurker Bischof Ulschalk vom Erzbischof Eberhard II. ausdrücklich zugesichert wird.

1123 unter seinen Klerikern das gemeinsame Leben nach der Regel des heiligen Augustinus ein und begründete aus ihnen ein eigenes Domkapitel, das er mit zahlreichen Huben im Gurktale und dem Gute Gerasdorf nördlich von Neunkirchen in Niederösterreich im Jahre 1124 ausstattete [17]. Das geschah gegen den einstigen Stifterwillen des Erzbischofs Gebhard, da den Gurker Bischöfen ihre Güter ja nur auf Lebenszeit vom Erzbischof zugewiesen wurden. Dazu bestätigte König Lothar auf Bitten von Erzbischof Konrad I. und von Bischof Hiltebold den der Gurker Kirche einst durch Hemma geschenkten Besitz sowie die Gründung des Bistums durch König Heinrich IV. und den Erzbischof Gebhard [18]. Das sah darnach aus, als ob der Bischof seine Regalien unmittelbar vom Reiche und nicht vom Erzbistum zu empfangen habe, und verstieß offensichtlich gegen die Urkunde vom Jahre 1072, in der König Heinrich IV. den Erzbischof Gebhard angewiesen hatte, dem Gurker Bischofe von den Regalien nur soviel mitzuteilen, als ihm beliebte. Auch der folgende König, Konrad III., bestätigte dem Bistum die Gurker Güter [19], was er von Rechts wegen eigentlich nicht tun konnte, da sie zu den Salzburger Regalien gehörten. So war anscheinend die ursprüngliche Rechtslage des Bistums, wie sie dem Stifterwillen von Erzbischof Gebhard entsprach, sowohl beim Kaiser als auch beim Erzbischof von Salzburg in Vergessenheit geraten oder man kümmerte sich um sie nicht mehr [20].

Schon im Privileg von König Heinrich IV. von 1072 war die Zuteilung einer eigenen Diözese an den künftigen Gurker Bischof vorgesehen gewesen, aber von Erzbischof Gebhard nicht durchgeführt worden, obwohl er dazu von Papst Gregor VII. im Jahre 1075 gemahnt worden war [21]. Erst Bischof Konrad I. kam dieser Bestimmung in seiner Urkunde vom 17. Juli 1131 nach, in der er Gurk eine, wenn auch nur kleine Diözese zuwies, die das Gurk- und Metnitztal sowie die Sonnseite des oberen Glantales mit acht bis neun Urpfarren umfaßte, aber nur eine Enklave innerhalb der Erzdiözese bildete [22].

---

[17] MC I, 49, 50 und 54.

[18] MC I, 58 (Würzburg, am 18. Oktober).

[19] MC I, 111 (Fälschung aus den Jahren 1172 bis 1176 auf Grund einer einstigen echten Urkunde).

[20] Jaksch, Geschichte Kärntens, II, 275.

[21] MC I, 35 (Rom, am 17. Juni 1075).

[22] MC I, 61 a (Salzburg, am 17. Juli 1131). — Vgl. E. Klebel, Zur Geschichte der Pfarren und Kirchen Kärntens (Carinthia I, 115 [1925], S. 16. — Neuestens versuchte V. Paschinger (Die ursprünglichen Grenzen der Diözese Gurk (Carinthia 142 [1952], 248) darzutun, daß die Pfarre Glantschach erst im Jahre 1164 zu Gurk gekommen wäre.

Unter seinem vierten Bischof, dem tatkräftigen Roman I. (1134—1167), der in hohem Maße das Vertrauen seines Metropoliten Konrad I. genoß und in der Zeit von 1138 bis 1147 im Namen des alternden Erzbischofs auch die Kirche von Salzburg regierte, erreichte es Gurk endlich, daß ihm vom Erzbischof auch der gebührende Zehent eingeräumt wurde [23]. Gebhard hatte einst dem Bistum diesen Zehent vorenthalten und war in einem Mahnschreiben von Papst Gregor VII. ernstlich getadelt worden, weil er dem Gurker Bischof zwar die Last der Seelsorge aufgebürdet, den ihm dafür gebührenden Zehent aber verweigert hätte [24]. Als dann Roman I. etwa um das Jahr 1140 den Grundstein zum Gurker Dom gelegt hatte, der nicht nur als würdiges Mausoleum für die heilige Hemma, sondern auch als Demonstrationsbau des Unabhängigkeitswillens des jungen Bistums gegenüber Salzburg gedacht war, konnte die Ausstattung des Bistums als vollendet angesehen werden.

Doch diese Erfolge genügten dem Machtwillen des jungen Bistums noch nicht. Gurk erstrebte nicht weniger als die Gleichberechtigung mit den Suffraganbistümern Salzburgs, nämlich Brixen, Regensburg, Passau und Freising, die in den Besitz der Reichsunmittelbarkeit gelangten und deren Domkapitel das Recht der freien Bischofswahl hatten. So begann der Kampf Gurks gegen Salzburg, der sich fast durch ein Jahrhundert hinziehen sollte und die Erreichung der Reichsunmittelbarkeit und der freien Bischofswahl zum Ziele hatte. Er sollte nicht nur mit dem Schwerte, sondern auch mit der Feder in der Form der bekannten Urkundenfälschungen der Gurker Kanzlei geführt werden.

So gelang es den Gurkern zunächst im Jahre 1145, jedenfalls auf unredliche Weise, sich bei Papst Luzius II. eine Urkunde zu erschleichen, die dem Kapitel nicht nur seine Besitzungen, sondern auch die freie Bischofs-, Propst- und Vogtwahl zusicherte [25]. Dieses Privileg läßt die Gründungsurkunde des Papstes Alexander II. für Gurk, wonach das neue Bistum dem Erzbistum Salzburg unterworfen sein sollte, völlig außer acht; Papst Luzius hatte sich von den Gurkern offenbar täuschen lassen. Das ist um so weniger verwunderlich, da sich doch auch die Könige Lothar I. und Konrad III., die der Gurker Kirche die Güter bestätigt hatten, sich auch nicht darum kümmerten, daß nur der Erzbischof von Salzburg sie zu vergeben hatte. Nicht zuletzt war es die überragende

[23] MC I, 128 (Friesach 1144).
[24] MC I, 35 (Rom, am 17. Juni 1075).
[25] MC I, 136 (Rom, am 11. Februar).

Persönlichkeit von Bischof Roman I., der das junge Bistum zu Geltung und Ansehen emporführte, so daß es wenigstens de facto zu seiner Zeit unter den übrigen Suffraganbistümern Salzburgs als gleichberechtigt dastand, was auch in den Urkunden von 1152 [26] und 1157 [27] zum Ausdruck kommt. Ja in seiner Urkunde von 1162, in der auch Erzbischof Eberhard I. als Zeuge aufscheint, nennt Kaiser Friedrich Rotbart den Bischof Roman seinen ehrsamen „Fürsten" [28], und in den Jahren 1158 [29] und 1163 [30] nehmen Kärntner Herzöge sogar Lehen aus der Hand des Gurker Bischofs.

Den Emanzipationsbestrebungen Gurks von Salzburg kamen in der Folgezeit auch die Verhältnisse nach dem Tode des Erzbischofs Eberhard I., der im Jahre 1164 aus dem Leben geschieden war, zustatten. Sein Nachfolger Konrad II. erhielt als Anhänger des Papstes Alexander III. in der Zeit des Schismas vom Kaiser nicht die Lehen, und Erzbischof Adalbert hatte dieselben im Jahre 1169 dem Kaiser aufgegeben [31], wodurch dieser der Herr der Salzburger Regalien wurde, zu denen auch die von Gurk gehörten. Die Gurker hatten es zwar nach dem Tode ihres Bischofs Roman I. im Jahre 1167 noch nicht gewagt, das erschlichene Privileg von Papst Luzius zu gebrauchen, und so wurde auch Romans Nachfolger, Heinrich I., vom Salzburger Metropoliten zum Bischof von Gurk erhoben. Doch wollte man die günstigen Zeitumstände zugunsten von Gurk sich in der Folge zunutze machen. Als Kaiser Friedrich Rotbart anfangs März des Jahres 1170 nach Friesach kam, fand sich dort auch Bischof Heinrich I. von Gurk ein und erlangte vom Kaiser am 10. März alle Bergwerke und Salinen auf dem Gurker Gebiete und alle übrigen Besitzungen der Kirche von Gurk [32]. Bis jetzt hatte ja Salzburg sich das Berg- und Münzregal immer vorbehalten. Auch die Stiftung der Kartause Geirach durch denselben Bischof [33] bedeutete ein eigenmächtiges Vorgehen, das die Rechte Salzburgs verletzte. Derselbe Bischof setzte auch in Rom

---

[26] MC I, 180 (Segni, am 26. März). Papst Eugen III. bestätigt dem Erzbischof Eberhard I. von Salzburg die Suffragane von Regensburg, Passau, Freising, Brixen und Gurk.

[27] MC I, 195 (Lateran, am 17. Februar). Papst Hadrian IV. bestätigt dem Erzbischof Eberhard I. die obigen Suffraganbischöfe.

[28] M CI, 226 b (Pavia, am 10. April). „Venerabilem Romanum Gurcensem episcopum honorabilem principem nostrum."

[29] MC I, 201 (St. Radegund bei Althofen, am 20. Juni).

[30] MC I, 233 (Straßburg, am 13. Mai 1163).

[31] MC I, S. 202.

[32] MC I, 265 (Friesach).

[33] MC I, 281 (Anagni, am 2. Juni 1173/1174).

alle Hebel in Bewegung [34], um seine Kirche von Salzburg unabhängig zu machen, obwohl er sonst sorgfältig darauf bedacht war, sich es weder mit dem Kaiser noch mit dem Papste zu verderben.

In diesen Wirren des päpstlichen Schismas setzte in der Gurker Kanzlei auch eine eifrige Fälschertätigkeit ein. Denn jetzt oder nie war Aussicht vorhanden, sich die Unabhängigkeit von Salzburg zu sichern und vielleicht sogar den alten Wunschtraum der Reichsunmittelbarkeit zu verwirklichen. In den durch den Gurker Notar Konrad gefälschten Urkunden wurde die Sache so dargestellt, daß Gurks erste Äbtissin einst von Klerus und Volk erwählt worden sei. Dadurch sollte auch für den Gurker Bischof als ihren angeblichen Rechtsnachfolger das passive Wahlrecht gesichert werden. Da, wie oben erwähnt, Erzbischof Gebhard für Gurk keine eigene Stiftungsurkunde ausgefertigt hatte, wurde in Gurk in den Jahren 1171/72 eine solche, die auf den Namen Gebhards [35], und in den Jahren 1175/76 eine zweite, die auf den Namen König Heinrichs IV. lautete [36], fabriziert und beide auf das Jahr 1072 zurückdatiert. In diesen Fälschungen findet sich die Behauptung, daß Hemma im Jahre 1043 nicht nur ein Nonnenkloster, sondern auch ein Chorherrenstift mit zwanzig Pfründen in Gurk errichtet habe. Der Plan zur Gurker Bistumsgründung sei zwar von Erzbischof Gebhard ausgegangen, er habe aber im übrigen dabei nur eine untergeordnete Rolle gespielt. Der erste Gurker Bischof, Günther, sei in Gebhards Gegenwart von den Gurker Domherren — solche gibt es aber erst seit dem Jahre 1123 — erwählt worden und hätte vom Erzbischof nur den Ring, vom Domkapitel aber den Stab erhalten. Demnach wäre der Erzbischof nur der geistliche Lehensherr der Gurker Kirche, während ihre Regalien von Hemma stammten.

Nach dem Tode Bischof Heinrichs I. — er war vom Erzbischof Adalbert schließlich gebannt worden und im Banne gestorben — wählten der Klerus und die Ministerialen von Gurk unter Umgehung des erzbischöflichen Ernennungsrechtes den Dompropst Roman II. zu seinem Nachfolger (1174—1179), der von Papst Alexander III. auch die Bestätigung erhielt [37].

Indes hatte sich nach dem Frieden von Venedig, wo sich Kaiser und Papst wieder versöhnten, das Blatt zuungunsten der Gurker gewendet. Erzbischof Konrad III. war nicht gesonnen, die

[34] MC I, 281 (aus dem Jahre 1173, zweite Hälfte).
[35] MC I, 31.
[36] MC I, 28; vgl. Jaksch, Geschichte Kärntens, II, 307.
[37] MC I, 289 (aus dem Jahre 1174).

Schmälerung der Rechte Salzburgs ruhig hinzunehmen, die durch die Lässigkeit seiner Vorgänger in Vergessenheit geraten waren. So gelang es ihm, im Jahre 1178 in Turin vom Kaiser für die Konzessionsurkunde des Papstes Alexander II. von 1070 und jene des Königs Heinrich IV. von 1072 die Bestätigung zu erhalten [38]. Auf seine Bitten ließ sich auch Rom herbei, am 12. April 1179 das Privileg Alexanders II., betreffend die Errichtung des Gurker Bistums durch Erzbischof Gebhard, zu konfirmieren. Dabei erklärte der Papst ausdrücklich, daß seine einstige Bestätigung Romans II. als Bischof von Gurk zur Zeit des Schismas nur ausnahmsweise erfolgt sei und der Rechtskraft des Privilegiums für die Zukunft keinen Abbruch tun solle [39].

Als Bischof Roman II. am 17. August 1179 aus dem Leben geschieden war, wählten Klerus und Volk von Gurk trotzdem den Grafen Hermann von Ortenburg zu seinem Nachfolger. Erzbischof Konrad III. reagierte prompt auf diese widerrechtliche Herausforderung und ernannte den bisherigen Dompropst Dietrich von Albeck (1179—1194) zum Bischof von Gurk. Außerdem legte er Mitte September dem Reichstag von Augsburg, bei dem auch Herzog Hermann von Kärnten anwesend war, den Streitfall vor. Der Erzbischof blieb Sieger. Er erhielt nicht nur das alte Recht der Wahl und Investitur des Gurker Bischofs bestätigt, das Fürstengericht fällte auch noch die Entscheidung, daß weder der Gurker Bischof noch sonst jemand Lehen vergeben dürfe, bevor er von seinem Lehensherrn, dem Erzbischof von Salzburg, die Bestätigung erlangt habe [40].

Die Gurker widersetzten sich jedoch dem höchsten Urteilsspruch und warfen sich zum Kampfe in die bischöfliche Feste Straßburg im Gurktale. Erzbischof Konrad, der mit einem mächtigen Aufgebot herbeigeeilt war, brach bald ihren Widerstand. Hierauf weihte er am 2. März 1180 seinen Kandidaten Dietrich zum Bischof. Vom Papste delegierte Schiedsrichter, Bischof Albert von Freising und Abt Heinrich von Heiligenkreuz, erklärten, daß sich die Gurker widerrechtlich die Bischofswahl angemaßt hätten, die einzig und allein dem Salzburger Erzbischof zustünde [41]. Dieser Schiedsspruch wurde durch die Kardinäle Petrus von Frascati und Petrus de Bono bestätigt [42]. Die Gurker hatten es nicht gewagt, zu

[38] MC I, 304 (Turin, am 14. Juni 1178).
[39] MC I, 306 (Lateran, am 12. April 1179).
[40] MC I, 310 (Augsburg, am 15. September 1179).
[41] MC I, 313 (2. Februar 1180).
[42] MC I, 314 (März 1180).

ihren Gunsten das erschlichene Privileg von Papst Luzius in die Waagschale zu werfen.

Der Gegenbischof Hermann I. von Ortenburg gab aber auch jetzt noch nicht das Spiel auf und verschanzte sich ein zweites Mal auf der Feste Straßburg. Bischof Dietrich schritt am 5. Juli desselben Jahres zur Belagerung, und Erzbischof Konrad erschien am 25. August mit seinen Streitkräften vor der eingeschlossenen Burg. Der päpstliche Legat Petrus de Bono, die Bischöfe von Bamberg und Brixen, Herzog Hermann von Kärnten und noch andere waren ebenfalls zur Vermittlung herbeigeeilt. Bischof Hermann mußte sich abermals unterwerfen und leistete endgültig auf das Bistum Verzicht. Straßburg ergab sich am 31. August und wurde zur Strafe eingeäschert [43].

So war Gurk im Kampfe mit Salzburg unterlegen, und Erzbischof Adalbert hatte die Genugtuung, daß ihm König Philipp von Schwaben im Jahre 1199 die Unterwerfung der Gurker Kirche unter das Erzbistum erneut bestätigte [44], während Papst Innozenz III. zwei Jahre darauf seinem Nachfolger Eberhard II. das Wahl- und Investiturrecht für Gurk konfirmierte [45]. Doch mußte dieser um 1200 mit dem Gurker Kapitel ein Abkommen in Villach treffen, um seinen Verwandten Walther von Vatz als Bischof von Gurk durchdrücken zu können. Der nähere Inhalt der Vereinbarung ist uns leider nicht erhalten [46].

Doch Gurk dachte noch immer nicht daran, sich mit den Tatsachen abzufinden. Das Domkapitel strengte im Jahre 1205 beim Apostolischen Stuhle erneut einen Prozeß bezüglich des Wahlrechtes an, zu dessen erfolgreicher Führung mehrere Urkundenfälschungen in Gurk vorgenommen wurden. Salzburg berief sich dagegen auf den Streit vom Jahre 1180, bei dem Gurk diese Urkunden noch nicht vorgelegt habe. Auch könnten nachträglich aufgefundene Schriftstücke den damals zugunsten von Salzburg erflossenen Entscheid nicht rückgängig machen. Auch der Papst wies diese Dokumente zurück, erkannte aber das ihm von den Gurkern vorgelegte erschlichene Privileg seines Vorgängers Luzius II. aus dem Jahre 1145 an. Die Berufung auf die Konzessionsurkunde des Papstes Alexander II. zur Errichtung des Bistums Gurk nützte den Salzburgern nichts, weil die an ihr hängende Bleibulle Alexanders II. als Fälschung erkannt wurde, die aus einer Bulle Alexan-

[43] Chronicon Gurcense (MC I, 316, 5. Juli bis 31. August 1180).
[44] MC I, 375 (Mainz, am 29. September 1199).
[45] MC I, 386 (Lateran, am 3. Februar 1201).
[46] Jaksch, Geschichte Kärntens, I, 332.

ders III. an Stelle der verlorengegangenen angefertigt worden war [47]. Die Urkunde König Heinrichs IV. aus dem Jahre 1072 wurde ebenfalls vom Papste mit der Begründung abgelehnt, daß sich der Herrscher nicht in geistliche Angelegenheiten einzumengen hatte [48]. Soweit es sich im betreffenden Diplom um die Regalien handelte, war der Standpunkt der Kurie unberechtigt. Nachdem es die beiden Parteien abgelehnt hatten, sich auf Vorschlag des Papstes gütlich zu vereinbaren [49], erging am 5. Juni von Anagni aus die Entscheidung, derzufolge bei Erledigung des Gurker Stuhles der Erzbischof von Salzburg dem Gurker Kapitel drei Kandidaten namhaft zu machen habe, unter ihnen einen aus dem Schoße der Gurker Kirche und die zwei anderen von auswärts, aus denen das Kapitel dann den Bischof wählen sollte [50].

Damit hatte Gurk nach langem Kampfe einen, wenn auch nur sehr bescheidenen Erfolg erzielt, der es zu weiteren Versuchen hinsichtlich der Temporalien des Bistums ermutigte. Auf dem Hoftage, den König Otto IV. anfangs Februar 1209 in Nürnberg hielt, erschien neben Erzbischof Eberhard II. von Salzburg und Herzog Burchard von Kärnten auch Bischof Walther von Gurk. Er erklärte vor der Fürstenversammlung, daß die Gurker Kirche die Regalien nur von den römischen Kaisern und Königen zu empfangen habe. Erzbischof Eberhard begegnete dieser Behauptung mit der Vorlegung der Originalurkunden König Heinrichs IV. von 1072 und Kaiser Friedrichs I. von 1179. Hierauf verkündete Bischof Angelhard von Naumburg das Urteil: Die vorgelegten Privilegien bewiesen deutlich, daß nur den Erzbischöfen von Salzburg die Verleihung der Gurker Regalien zustünde. Vom König persönlich noch ausdrücklich zur Frage gestellt, erklärte Bischof Walther von Gurk, daß weder er noch seine Vorgänger die Regalien jemals aus der Hand des Reiches empfangen hätten. Von neuem unterwarf hierauf der König mit seinem Urteilsspruch vom 20. Februar 1208 die Gurker Kirche hinsichtlich der Regalien dem Erzstift Salzburg und verpflichtete zugleich den Bischof Walther und seine Nachfolger über diese Sache zu ewigem Stillschweigen [51].

---

[47] „Quia videlicet instrumento, quod erat sub nomine Alexandri secundi confectum, bulla Alexandri tertii falsata erat inserta" (MC I, 414, Rom, am 11. April 1206).

[48] MC I, 414 (Rom, am 11. April 1206).

[49] a. a. O. und MC I, 417 (Lateran, am 19. März 1207).

[50] MC I, 420 (Anagni, gerichtet an Dekan und Kapitel von Gurk).

[51] MC I, 423 (Nürnberg, 1209, Anfang Februar, und Bamberg, am 20. Februar 1209).

Die schiedsrichterliche Sentenz des Papstes Innozenz III. vom Jahre 1208 wurde bei der nächsten Bischofswahl nach dem Tode Walthers, zu der Erzbischof Eberhard II. persönlich in Gurk erschien, von beiden Parteien zu ihren Gunsten ausgelegt. Die Bestimmung, daß von den drei vom Erzbischofe vorgeschlagenen Kandidaten einer aus dem Schoße der Gurker Kirche zu nehmen sei, verstand der Erzbischof von der ganzen Salzburger Kirche, die Gurker hingegen nur von der Gurker Kirche. Deshalb appellierten beide Teile nach Rom, worauf Papst Innozenz III. am 17. Juni 1213 im Sinne des Gurker Kapitels entschied [52].

Bei der nun vorgenommenen Neuwahl stimmten die Gurker allerdings für einen auswärtigen Kandidaten, den Salzburger Dompropst Otto, der noch vor seiner Weihe Ende Juli 1214 das Opfer eines Giftmordes wurde [53].

Wenn sich bei der darauffolgenden Wahl die Gurker unter den drei von Salzburg nominierten Wahlwerbern wieder für einen Auswärtigen, nämlich den Propst Heinrich von Maria-Saal, entschieden, so geschah das auf Bitten von Kaiser Friedrich II., der dadurch einen neuen Streit mit Salzburg verhüten wollte [54].

Im Jahre 1221 war Graf Ulrich von Ortenburg, der Neffe des einstigen Gegenbischofs Hermann von Ortenburg, auf Grund des erzbischöflichen Dreiervorschlages zum Bischof von Gurk gewählt worden. Er hatte von seinem Oheim den alten Kampfgeist geerbt und machte sich bald zum Vorkämpfer des Gurker Kapitels in dessen Unabhängigkeitsbestrebungen der Mutterkirche gegenüber. Nach seiner päpstlichen Bestätigung [55] warf er Salzburg den Fehdehandschuh hin, indem er sich weigerte, die Regalien aus der Hand des Erzbischofs zu empfangen. Er wandte sich in der Sache persönlich an den Papst Gregor IX., der den Streitfall widerrechtlich vor seinem Richterstuhl anhängig machen wollte [56], da es sich in diesem Falle doch um die weltlichen Regalien handelte. Erzbischof Eberhard II. war aber der päpstlichen Entscheidung zuvorgekommen. Er hatte es erreicht, daß ihm König Heinrich VII. am 29. März 1227 in Aachen das Privileg von König Otto IV. aus dem Jahre 1209 bestätigte, das den Bischof Walther von Gurk ver-

[52] MC I, 443 (Lateran, am 17. Juni 1213).

[53] MC I, 448 (am 30. Juli 1214).

[54] MC I, 451 (Bei Aachen, am 1. September 1214, an den Klerus und die Ministerialen der Gurker Kirche auf Grund der „primitiae precum" des Kaisers. „Precum nostrarum primitias universitati vestre porrigimus").

[55] MC I, 492 (Lateran, am 15. Jänner 1222).

[56] MC I, 509 (Lateran, am 6. April 1227), und MC I, 510 (Lateran, am 6. April 1227).

pflichtete, die Regalien aus der Hand des Metropoliten zu nehmen und über die Sache ewiges Stillschweigen zu wahren [57]. Eberhard gelang es außerdem, von Kaiser Friedrich II. die Konfirmation der Bestätigungsurkunde seines Sohnes Heinrich VII. vom 29. März 1227 zu erreichen, der ihm dazu noch das Privileg der Wahl-, Weihe- und Regalienverleihung für Gurk erneuerte [58]. Wohl zum Trotz gegen den Papst erklärte König Heinrich VII. unter dem 26. September des nächsten Jahres, daß es sich bei den Regalien um ein Reichslehen handle, und wenn sich der Papst in die Angelegenheit eingemischt hätte, so wäre das nur deshalb geschehen, weil er den Streit schnell beenden wollte oder weil ihm der Gurker Bischof diesen Sachverhalt verheimlicht hätte [59].

Der streitbare Bischof Ulrich, getrieben vor allem durch sein Domkapitel, gab den Kampf trotzdem noch nicht auf. Unbekümmert um die Drohungen des Kaisers und des Erzbischofs, traf er alle Vorbereitungen zur Verteidigung seines Schlosses Straßburg und versprach sich von einem Waffengang mit Salzburg den gewünschten Erfolg. Dazu sollte es aber nicht kommen. Sein Freund, Herzog Bernhard von Kärnten, und die Gurker Ministerialen waren von ihm abgerückt, da die Drohungen des Kaisers und die Gefahr einer Einmischung seitens des Herzogs Friedrich II. von Österreich sie eines Besseren belehrt hatten. Als der Gurker Ministeriale, Vizedom Hartwig, Straßburg besetzte, war Bischof Ulrich endlich zum Einlenken gezwungen. Am 8. Oktober 1232 wurde in Salzburg zwischen ihm und dem Erzbischof der Friede unterzeichnet, demgemäß der Erzbischof nur mehr drei ihm beliebige Kandidaten für die jeweilige Gurker Bischofswahl vorzuschlagen brauchte, aus denen das Kapitel den Bischof zu wählen hatte. Die Gurker Ministerialen sind hinfort verpflichtet, ihrem so gewählten Bischof den Treueeid zu leisten gegen alle, mit Ausnahme von Reich und Erzbistum [60].

Diese Vereinbarung blieb bis zum Jahre 1535 in Kraft; doch hat man sich in der Folgezeit de facto an die Vertragsbestimmungen oft nicht gehalten, weil Päpste, Kaiser und namentlich die habsburgischen Landesfürsten, seitdem sie im Jahre 1335 die

---

[57] MC I, 507 (Aachen, am 29. März 1227).

[58] MC I, 511 (Brindisi, am 27. September 1227).

[59] MC I, 519 (Nördlingen, am 6. September 1228, „Unde presumimus vehementer, quod propter nimiam suam occupationem jure nostro neglecto dictam questionem susceperit terminandam, quasi ad se veraciter pertinentem, vel forte pars Gurcensis episcopi, quod foedum esset, non fecerat mentionem").

[60] MC I, 538 (Salzburg, am 9. Oktober 1232).

Herren von Kärnten geworden waren, auf die Besetzung des Gurker Bistums ihren Einfluß geltend machten.

Ulrichs Nachfolger, der Gurker Domherr Dietrich II., war vom Erwählten Philipp von Salzburg und vom Gurker Kapitel im Sinne des obigen Vertrages zum Bischof gewählt worden [61]. Papst Innozenz IV. hatte aber fast gleichzeitig den Trienter Bischof Egno beauftragt, der verwaisten Gurker Kirche einen geeigneten Bischof vorzusetzen [62], weil er Philipp, der nur das Diakonat empfangen hatte, von der Wahl ausschließen wollte [63]. Die Bischöfe Heinrich I. von Chiemsee und Ulrich I. von Seckau sowie Dompropst Otto von Salzburg ersuchten den Papst, die rechtmäßig vorgenommene Wahl Dietrichs zu bestätigen [64], ohne etwas zu erreichen. Doch konnte sich Dietrich als Bischof behaupten, wenn ihm auch erst der folgende Papst, Alexander IV., drei Jahre später erlaubte, sich zum Bischof weihen zu lassen [65]. Nach seinem im Jahre 1278 erfolgten Tode traten Propst und Kapitel dem in Gurk anwesenden Erzbischof Friedrich von Salzburg „pro hac vice" einstimmig ihr Wahlrecht ab, worauf dieser den bisherigen Inhaber der Kirche von Chiemsee, Johannes I. von Ennstal, zum Bischof ernannte, ohne daß dadurch für die Zukunft ein Präjudiz geschaffen werden sollte [66]. Die folgende von Erzbischof und Kapitel vollzogene Wahl seines Nachfolgers, Konrads I. von Regensburg, im Jahre 1281 wurde zunächst vom Papste kassiert, der sich die Besetzung des Bistums vorbehalten hatte; später bestimmte er ihn aber doch zum Bischof von Gurk. Nach seiner Verzichtleistung befahl der Papst dem Gurker Kapitel, eine Neuwahl vorzunehmen, die im Sinne des Vertrages von 1232 erfolgte und Hartneid von Lichtenstein (1287 bis 1298) zum Bistum brachte. Auch sein Nachfolger, Heinrich III. von Helfenberg (1298—1326), wurde in dieser Weise gewählt, während die Umstände, unter denen nach ihm Gerold in den Besitz des Bistums kam, unbekannt sind [67].

Da Gerolds Nachfolger, Bischof Lorenz von Brunne (1334 bis 1339), am päpstlichen Hofe in Avignon gestorben war, wurde das „in curia" erledigte Bistum dieses Mal vom Apostolischen Stuhle

---

[61] MC II, 615, S. 67.

[62] MC II, 614 (Lateran, am 14. Oktober).

[63] Jaksch, Geschichte Kärntens, II, 18.

[64] MC II, 615 (Oktober-November 1253).

[65] Jaksch, a. a. O., II, S. 19.

[66] Schreiben des Papstes Nikolaus III. an Bischof Johann I. von Gurk vom 25. Mai 1278 (A. Potthast, Regesta pontificum Romanorum inde ab anno 1198 ad annum 1304, Berlin 1874/75, Nr. 21585, und Hirn, a. a. O., S. 92.

[67] Vgl. Jaksch, Geschichte Kärntens, II, S. 382 und 383.

vergeben[68]. Papst Benedikt XII. verlieh es seinem ehemaligen Pariser Studienkollegen, dem Abt Konrad von Salmansweiler (1337—1344)[69].

Bischof Johann III. von Platzheim-Lenzburg, der berühmte Kanzler Rudolf des Stifters, wurde (wohl auf Bitten des Herzogs) vom Papste ernannt[70] und empfing die Regalien nicht vom Salzburger Erzbischof, sondern aus der Hand des Kaisers Karl IV.[70a], wobei der Herzog als Zeuge intervenierte und damit gewiß sein Interesse an der Sache bekundete[71]. Diese Belehnung mit den Regalien durch den Kaiser ist von viel größerer Tragweite gewesen, als man bisher angenommen hat[72]. Denn in seinem Revers vom 12. Jänner 1362 hatte der Herzog den Gurker Bischof verpflichtet, alle Lehen und Regalien, mit denen er an das Römische Reich gebunden sei, bis zur Verleihung derselben durch das Reich, dem Herzog Rudolf und dem ältesten Herzog von Österreich vorzubehalten, so daß dieser sie einem jeden Bischof von Gurk wie ein römischer Kaiser oder König „im Namen und anstatt des Heiligen Reiches mit vollem und ganzem Rechte" verleihen solle[73]. Das be-

---

[68] Das dem Papst Clemens IV. (1265—1268) zugeschriebene, aber auf alte Gewohnheit zurückgehende Dekret, wonach ein „in curia Romana" erledigtes Benefizium dem Apostolischen Stuhl reserviert ist, wurde von Bonifaz VIII. (1295) erneuert und besonders von den Avignoneser Päpsten Clemens V. und Benedikt XII. urgiert (vgl. A. Bride, Artikel „Reserve" im Dictionnaire de la théologie Catholique, VI, Paris 1939, Sp. 2445).

[69] A. Lang, Acta Salzburgo-Aquilejensia, Bd. I, Graz 1903—1906, S. 204, und Beda Schroll, Series episcoporum et sancti romani imperii principum Gurcensium, Archiv für vaterländische Geschichte und Topographie (15), Klagenfurt, S. 20.

[70] A. Lang, a. a. O., I, Nr. 664 (Avignon, am 16. Oktober 1359). — Da Johanns I. Vorgänger, Paul von Praunspeck, auf den Stuhl von Freising transferiert wurde, war die päpstliche Ernennung im Sinne der Bestimmung von Benedikt XII., wonach sich der Päpstliche Stuhl die Provision auf ein durch Translation erledigtes Benefizium vorbehielt, erfolgt. (Bride, a. a. O. — Da auch Bischof Johann II. von Platzheim von Gurk nach Brixen transferiert wurde, dürfte auch sein Nachfolger, Johann IV. von Töckheim [1364—1376], vom Papste ernannt worden sein.)

[70a] Vor dem 13. Dezember 1360 (Nürnberg), Kärntner Landesarchiv, C 522. — Als mächtiger Hebel für die Bemühungen der Landesfürsten, die Temporalien des Bistums Gurk ihrer Territorialhoheit zu unterwerfen, erwies sich die von ihnen beanspruchte Vogtei über dasselbe, die schon Herzog Rudolf IV. im Jahre 1361 geltend gemacht hatte (St. Veit a. Glan am 28. Oktober, Gurker Kap. Archiv, Lade 1, fasz. 6, Nr. 4). Vgl. dazu auch Seidenschnur, a. a. O., S. 260.

[71] J. von Ficker, Vom Reichsfürstenstande, I, Innsbruck 1861, S. 288.

[72] Heinrich von Srbik, Die Beziehungen von Staat und Kirche in Österreich während des Mittelalters (in: Dopschs Forschungen zur Geschichte Österreichs, Bd. I, Innsbruck 1904, S. 64).

[73] Kärntner Landesarchiv.

deutete eine den Rechten Salzburgs „geradezu ins Gesicht schlagende Verletzung“ [74]. Dasselbe gilt auch vom Versprechen, das Bischof Paul (1354—1359), der Vorgänger von Bischof Johann II., dem Herzoge gemacht hatte: „Mit dem Bistum und allen Herrschaften gewärtig und gehorsam zu sein und Burggrafen und Pfleger auf die fünf bedeutendsten Vesten nur nach des Herzogs und seiner Erben willen zu setzen und den Burggrafen die Eröffnungspflicht in ihren Eid zu geben [75].“ Damit war die volle Unterordnung der Gurker Temporalien unter den Landesfürsten ausgesprochen. Die Lehenshoheit Salzburgs über das Bistum war dadurch tatsächlich verlorengegangen. Zwar ließ bei der Investitur des Bischofs Konrad II. von Hebenstreit im Jahre 1402 der Erzbischof von Salzburg diesen schwören, „alle Schlösser des Bistums, die jetzt durch Österreich innegehabt würden, dem Bistum Gurk zu bewahren nach altem Herkommen“ [76]; aber sowohl Papst Martin V. ersuchte im Jahre 1420 den Herzog Albrecht V. von Österreich, dem von ihm zum Gurker Bistum beförderten Nikodemus de la Scala zu den Temporalien zu verhelfen [77], als auch das Basler Konzil wandte sich im Jahre 1435 an das Haus Österreich in derselben Sache für den neuen Bischof Johann V. Schallermann [78].

Im Jahre 1376 suchte Salzburg zur Zeit der Sedisvakanz des Gurker Stuhles nach langer Zeit wieder seine Rechtsansprüche auf das Bistum geltend zu machen und schlug nach den Bestimmungen des Vertrages von 1232 dem Gurker Kapitel drei Kandidaten zur Wahl vor. Doch setzten die Herzöge von Österreich die Ernennung des Wiener Dompropstes Johann IV. von Mayrhofen zum Bischof durch [79]. Auch sein Nachfolger, Konrad III. von Hebenstreit, wurde auf Bitten des Herzogs von Österreich durch den Erz-

---

[74] Srbik, a. a. O., S. 64.

[75] Schutzbrief Herzog Rudolfs vom 28. Oktober 1361 (Srbik, a. a. O., S. 63).

[76] Srbik, a. a. O., S. 64, Anm. 5 (Urkunde vom 15. Februar 1402 im Österreichischen Staatsarchiv).

[77] Lichnowsky E. M., Geschichte des Hauses Habsburg, V, CLXXVII, Nr. 1928 (Rom, am 17. Dezember 1420). Martin V. hatte den Gurker Bischof Ernst Auer zum Bischof von Trient ernannt und zu seinem Nachfolger in Gurk den päpstlichen Kämmerer Nicolaus de la Scala bestimmt (Diöz.-Archiv Klagenfurt, auf dem Umschlag des Copialheftes von 1438—1442). Das geschah im Jahre 1420 (Hermann, a. a. O., I, 430). Doch trat Ernst das Bistum Gurk nicht an, weshalb die Ernennung des Nikodem de la Scala wirkungslos blieb.

[78] J. Chmel, Geschichte Kaiser Friedrichs III., I, Beilage Nr. 27, Hamburg 1840 (Schreiben des Konzils vom 30. Mai 1435).

[79] H. Hermann, Handbuch der Geschichte des Herzogtums Kärnten, Bd. I, Klagenfurt 1860, S. 430.

bischof Gregor von Salzburg zum Bischof erwählt [80]. Der Erzbischof verwahrte sich aber ausdrücklich dagegen, daß aus dieser von den österreichischen Herzögen betriebenen Praxis ein Gewohnheitsrecht entstehen sollte [81]. Da Bischof Hebenstreit im Jahre 1411 auf das Bistum Freising befördert worden war [82], wurde auch der nächste Gurker Bischof, Ernst Auer (1411—1432), vom Papste ernannt [83].

Nach Auers Tode kam es bei der Besetzung des Bistums zu neuen Wirren, da sich zwei Kandidaten um die Nachfolge stritten. Auf der einen Seite der vom Salzburger Erzbischof vorgeschlagene Hermann Gnas und auf der anderen Seite der von Herzog Friedrich IV. dem Älteren von Österreich-Tirol und vom Gurker Kapitel geförderte Lavanter Bischof Lorenz Lichtenberger. Der im Streite von beiden Seiten angerufene Papst ernannte nach längerem Zögern am 28. Jänner 1433 überraschenderweise den Dompropst Johann Schallermann von Brixen zum Bischof von Gurk. Daraufhin einigten sich die enttäuschten Parteien zu gemeinsamem, eigenmächtigem Vorgehen, indem der Erzbischof den von ihm früher abgelehnten Lorenz doch nach Gurk, den Hermann Gnas aber nach Lavant transferierte. Johann Schallermann verteidigte aber seine Rechte nunmehr vor dem Basler Konzil, das nach zweijährigem Zuwarten sich am 31. März 1435 der einst vom Papste getroffenen Entscheidung anschloß und Schallermann als Bischof von Gurk bestätigte [84].

Wenn die Habsburger bisher nur auf indirektem Wege, durch Bitten und durch sanften Druck bei Papst und Erzbischof, sich ihren Einfluß auf das Bistum Gurk zu sichern verstanden, so erfolgte in dieser Hinsicht um die Mitte des 15. Jahrhunderts ein grundlegender Wandel. Im Bunde mit Rom und mit Ausnützung des auf ihre Hilfe angewiesenen Papsttums in der Zeit der konziliaren Wirren gelang es ihnen, das Bistum Gurk mehr oder weniger unter ihre Landeshoheit zu bringen. Denn im Jahre 1446 gewährte Papst Eugen IV. in seinem Indulte vom 6. Februar dem Kaiser Friedrich III. das landesfürstliche Nominationsrecht für die

---

[80] Schroll, a. a. O., S. 23 (am 15. Februar 1402).

[81] Kleinmayrn, Juvavia, 1784, S. 251, und Srbik, a. a. O., S. 30.

[82] Von Papst Johann XXIII., am 23. April (Schroll, a. a. O., S. 23).

[83] Vgl. Anm. 70.

[84] Vgl. Erika Weinzierl-Fischer, Der Gurker Bistumsstreit 1432 bis 1436 im Lichte neuer Quellen (Mitteilungen des Österreichischen Staatsarchivs, 3. Bd., Leo Santifaller, Festschrift, Wien 1950, S. 306—337).

Bistümer Gurk, Brixen, Triest, Chur und Piben auf Lebenszeit [85] als Preis dafür, daß der Kaiser mit seinen österreichischen Erblanden den Papst anerkannte [86]. Dieses Privileg beinhaltete eine offenkundige Verletzung der verbrieften Rechte Salzburgs auf Gurk und ist wahrscheinlich der Unkenntnis der tatsächlichen Rechtslage seitens der römischen Kurie zuzuschreiben. Wohl auf Präsentation des ihm befreundeten Kaisers Friedrich wurde von Papst Nikolaus V. zum Bischof von Gurk ernannt [87]. Wohl auf Protest von Salzburg bestätigte Papst Paul II. im Jahre 1466 dem damaligen Erzbischof Bernhard von neuem das Besetzungsrecht für seine vier Eigenbistümer, darunter an erster Stelle für Gurk [87a]. So stritten sich bei der nächsten Sedisvakanz wieder das Erzstift Salzburg und das Haus Österreich um die Besetzung des Bistums. Der Erzbischof ernannte den Sixtus Tannberger, der auch von Rom die Bestätigung erhielt [88], zum Bischof, während der Kaiser „infolge eines Indultes" den Gurker Dompropst Lorenz von Freiberg dem Papste als Bischof nominierte. Während die Sache noch vor dem Päpstlichen Stuhle anhängig war, wurde Tannberger zum Bischof von Freising gewählt und so konnte Papst Sixtus IV. am 11. Mai 1474 den Kandidaten des Kaisers zum Bischof von Gurk erheben [89]. Der Papst dehnte, um die verlorene Gunst des Kaisers wiederzugewinnen, das von seinem Vorgänger Eugen IV. verliehene Privileg des lebenslänglichen Nominationsrechtes für Gurk und die übrigen Bistümer „ad nostram et dictae sedis beneplacitum" weiter aus und lieferte so die Vergebung des Bistums tatsächlich dem Landesfürsten aus [90]. Der Nachfolger von Bischof Lorenz von Freiberg, der österreichische Kanzler und spätere Kardinal Raimund Peiraudi, wurde noch zu Lebzeiten Friedrichs III. von König Maximilian dem Papste als Bischof von Gurk präsentiert und von ihm am 26. August 1491 bestätigt [91], dem am 20. Juli 1501 der bekannte

---

[85] Hermann, Handbuch der Geschichte Kärntens, I, S. 432, und J. Chmel, Materialien zur österreichischen Geschichte 1832—1840, I, 195, Nr. 73.

[86] Srbik, a. a. O., S. 34.

[87] Schroll, a. a. O., S. 27.

[87a] Rom, am 4. Mai (A. Starzacher, Regesten zur Kirchengeschichte Kärntens, gesammelt aus römischen Archiven, im Archiv für vaterländische Geschichte und Topographie, 17, Klagenfurt 1894, S. 69).

[88] Schroll, S. 27.

[89] Diöz.-Archiv Klagenfurt.

[90] J. Chmel, Monumenta Habsburgica, I, 3, 31 ff., Wien 1854.

[91] Schroll, a. a. O., S. 28.

Matthäus Lang als Vikar und Koadjutor beigegeben wurde [92]. Bischof Peiraudi war von Maximilian vom Empfange der Reichslehen dispensiert worden [93], und dieses Privileg wurde auch seinem Nachfolger Lang bestätigt [94]. Während die früheren Bischöfe von Gurk, so heißt es im Privilegium von 1506, die Regalien und Lehen des Gotteshauses vom römischen Kaiser zu empfangen hatten, sollen sie dieselben Lehen jetzt so haben und nicht schuldig sein, sie vom römischen Kaiser oder König zu empfangen. Daß damit Gurk völlig in die Hand des Landesfürsten gelangt war, beweist die dem Bischof in der Urkunde auferlegte Verpflichtung: „Doch das dieselben von Gurkh sich gen vnns und vnsern Erben als Ir Landsfürsten vnd herren in gehorsam hallten" sowie sie es schon früher gehalten haben. — Ohne Rücksicht auf Salzburg wurde auch Langs Nachfolger, Hieronymus Balbus, von Papst Adrian VI. „mit Consens des Erzherzogs Ferdinand" am 11. März 1522 zum Bischof von Gurk ernannt und ihm in derselben Urkunde Antonius von Salamanca-Hoyes als Koadjutor mit dem Rechte der Nachfolge beigegeben [95]. Gurk schien damit tatsächlich ein Landesbistum der Habsburger geworden zu sein, seine Besetzung und die Lehensherrlichkeit über seine Temporalien lag de facto in der Hand des Landesfürsten.

Die kirchen- und reichsrechtliche Stellung der Bischöfe von Gurk zu Beginn des 16. Jahrhunderts geht am besten aus der Tatsache hervor, daß auf dem Provinzialkonzil von Salzburg im Jahre 1512 die Bischöfe von Brixen, Regensburg und Passau den Bischof von Gurk nicht als ihnen gleichrangig ansehen, da sie „coepiscopi" und Reichsfürsten seien, die die Regalien unmittelbar vom Reiche erhielten, während der Bischof von Gurk nur ein Suffragan wäre, da er in temporalibus unmittelbar dem Hause Österreich unterworfen sei und von ihm die Regalien empfinge. In spiritualibus sei er aber Suffragan des Erzbischofs von Salzburg, ihm „an alles mittl" unterworfen und müsse das tun, was ihm der Erzbischof gebiete. Als Suffragan habe er darum neben ihnen (den Reichsbischöfen) nichts zu judizieren und zu beschließen [96].

---

[92] Diöz.-Archiv Klagenfurt.

[93] Am 31. Dezember 1494 (Diöz.-Archiv Klagenfurt).

[94] Graz, am 13. Oktober 1506 (a. a. O.), bestätigt auch von Karl V. (Worms, am 9. Februar 1521 [a. a. O.]).

[95] a. a. O.

[96] Brief des Gurker Dompropstes Sigmund Feistritzer, der den Gurker Bischof auf dem Konzil vertrat, an Matthäus Lang (Salzburg, am 9. März 1512, Kopie im Kap.-Archiv, Lade 60, Spiritualarchiv). — Dasselbe galt auch für die Bischöfe von Seckau und Lavant (a. a. O.).

Der damalige Gurker Bischof Matthäus Lang mag die so gezeichnete Rechtslage seines Bistums, wenn sie auch der Wirklichkeit entsprach, als Zurücksetzung empfunden haben. Vielleicht war das auch der Grund, daß er bald darauf in Rom um Exemption seines Bistums vom Erzbistum Salzburg und um unmittelbare Unterstellung Gurks unter den Apostolischen Stuhl nachgesucht und dazu noch gebeten hat, daß er als „Erster unter den Suffraganen Salzburgs und als Vicarius natus in spiritualibus et temporalibus dioecesis Saltzburgensis" auf allen öffentlichen und privaten Sitzungen als Erster nach dem Bischof von Freising angesehen werde [97]. Rom hat diesem Ansuchen anscheinend entsprochen [98], und wenn es sich zu dieser Konzession herbeiließ, geschah das wohl nur mit Rücksicht auf die überragende Stellung Langs, die er als Kanzler des Kaisers bekleidete. Jedenfalls war die Exemption Gurks nicht von langer Dauer. Als Lang selbst auf den erzbischöflichen Stuhl von Salzburg erhoben wurde, war er gewiß bestrebt, jede Schmälerung der alten Rechte seiner Kirche hintanzuhalten. Unter seiner Regierung entzündete sich ja wieder der alte Streit um die Ernennung des Gurker Bischofs, die König Ferdinand ausschließlich für sich beanspruchte [99]. Die verworrenen Rechtsverhältnisse wurden endlich durch den Vertrag zwischen dem Erzbistum und dem Hause Österreich vom 25. Oktober 1535 geklärt. In Hinkunft sollte bei Erledigung des Gurker Stuhles das Haus Habsburg zweimal nacheinander und das dritte Mal immer der Erzbischof von Salzburg den Gurker Bischof ernennen. Der vom Erzbischof vorgeschlagene Kandidat mußte aber eine dem Erzhause genehme Person sein. Im Vertrag ist der Herzog von Kärnten als weltlicher Herr von Gurk anerkannt, aber der neue Bischof hatte auch dem

[97] „Necnon ipsum Matheum et pro tempore existentem episcopum Gurcensem ... ab omni superioritate et jurisdictione ordinaria moderni et pro tempore existentis Archiepiscopi Saltzeburgensis e x i m e r e et Sedi Apostolice immediate subiicere ... (Kopie aus dem 16. Jahrhundert im Kap.-Archiv von Gurk, Spirituallade 60). — Damit war kaum eine Loslösung Gurks vom Metropolitanverbande gemeint, sondern vielleicht nur die Gewährung des vollen Jus ordinariatus, wodurch der Bischof von Gurk ein vollwertiger Bischof — rechtlich war er ja nur der Koadjutor und der Generalvikar des Salzburger Metropoliten innerhalb des ganzen Erzbistums (vgl. K u š e j, S. 110) — und den älteren Suffraganen Salzburgs gleichrangig werden sollte.

[98] Concessum et petitum in presentia Domini pape per Cardinalem S. Eusebii ... Datum Rome apud Sanctum Petrum pridie Nonas Junii Anno primo. Es kann sich nur um Papst Leo X. handeln, da Lang als Kardinal bezeichnet wird. Daher ist das Indult am 4. Juni 1513 ausgestellt worden.

[99] Vgl. Benedicti Papae XIV. De Synode Dioecesana, Ferrariae, 1760, tom II, p. 236, „Cum vero Ferdinandus I. Imperator novam excitasset controversiam concludens nominationem Gurgensis episcopi sibi deberi".

Salzburger Metropoliten den Lehenseid zu leisten. Seitdem erhielt der Bischof von Gurk die Spiritualien von Salzburg allein, die Temporalien sowohl von den Kommissären des Erzbischofs als auch des Landesherrn, und dieser Brauch erhielt sich bis auf Joseph II. [100]. Daß sich Salzburg in dieser Vereinbarung noch soviel Recht auf das Gurker Bistum sichern konnte, das ihm fast schon entglitten war, ist sicherlich dem Bemühen des damaligen Erzbischofs Matthäus Lang zuzuschreiben.

Das Ende der Habsburgermonarchie und der Verzicht Kaiser Karls I. auf seine Herrscherrechte in Österreich im November 1918 setzte den Vertrag vom Jahre 1535 außer Kraft. Seit dem 6. Mai 1920 ist für die Besetzung des Gurker Bistums das Dekret der römischen Konsistorialkongregation maßgebend, wonach der Erzbischof von Salzburg bei Erledigung des Gurker Stuhles einen Kandidaten, der die für einen Bischof erforderlichen Qualitäten besitzt, dem Papst in streng vertraulicher Weise namhaft machen kann, der dann vom Papste ernannt wird. Dabei bleibe dem Erzbischof das Recht der Konsekration und Inthronisation gewahrt. Der jetzige Gurker Bischof, Dr. Josef Köstner, ist auf Vorschlag des Erzbischofs vom Papste im Jahre 1945 ernannt worden [101].

Wenn im Jahre 1162 Bischof Roman I. von Gurk von Kaiser Friedrich Barbarossa als Fürst bezeichnet wurde [101a], so war das nach Julius von Ficker von weniger Bedeutung, wenn man bedenkt, daß vom älteren Reichsfürstenstande kaum ein Bischof ausgeschlossen war. Seit der Entwicklung eines neueren Fürstenstandes war das nicht mehr der Fall, da als notwendige Bedingung desselben die Reichsunmittelbarkeit galt [102]. Da aber die Bischöfe von Gurk ihre Lehen vom Erzbischof von Salzburg erhielten und demnach nicht reichsunmittelbar waren, galten sie auch nicht als Reichsfürsten. Daran ändert auch nichts die Tatsache, daß sie gelegentlich nach der Zeit des Interregnums, so einmal unter Rudolf von Habsburg, als Fürsten bezeichnet werden [103]. Erst im

---

[100] Vgl. J. R. Kušej, Joseph II. und die äußere Kirchenverfassung Innerösterreichs (Kirchenrechtliche Abhandlungen von Stutz, 49. und 50. Heft, Stuttgart 1908, S. 113 ff.

[101] Vgl. Carl Holböck, Das Salzburger Privileg der freien Verleihung der Suffraganbistümer (Salzburger Klerusblatt, 1954, 82. Jg., Nr. 5. — Nachträglich, am 19. Juli 1920, war dem damaligen Erzbischof Ignatius Rieder das alte Privileg (der Ernennung seiner Suffragane von Gurk, Lavant und Seckau) „ad personam" in vollem Umfange nochmals gewährt worden, für seine Nachfolger sollte aber das Dekret vom 6. Mai 1920 gelten (Holböck, a. a. O.).

[101a] MC I, 226 b.

[102] Ficker, Vom Reichsfürstenstande, I, 290, und Hirn, a. a. O., S. 58.

[103] a. a. O., S. 288.

Jahre 1460 gewährte Kaiser Friedrich III. seinem verdienten Kanzler, dem Gurker Bischof Ulrich III. von Sonnenberg, und seinen Nachfolgern in der sogenannten Aurea bulla das Recht, daß er den übrigen Reichsfürsten gleich als Fürst zu gelten habe [104]. Doch handelt es sich dabei nicht um die Erlangung des Reichsfürstenstandes im staatsrechtlichen Sinne, sondern um den fürstlichen Ehrentitel, den er wohl nur wegen seiner bischöflichen Würde führte und der auch sonst angesehenen Magnaten verliehen wurde [105]. Weil Gurk vom Reiche keine Regalien besitzt, daher kann es der Landesfürst im Jahre 1548 von der Heranziehung zu den Reichslasten befreien [106].

Seit der Gründung des Bistums erfreuten sich seine Besitzungen der Immunität und Exemption von der Grafengerichtsbarkeit [107]. Wenn das diesbezügliche Privileg von König Heinrich IV. auch eine Fälschung aus den Jahren 1172 bis 1177 darstellt [108], so wurde es doch im Jahre 1277 durch König Rudolf bestätigt [109]. Derselbe Herrscher verlieh mit Urkunde vom 23. März 1280 dem Bischof Johann I. das Blutgericht auf seinem Besitz, wie es die Herzöge von Kärnten auszuüben pflegten [110]. In seinem Auftrage wurde im gleichen Jahre durch den Landeshauptmann von Kärnten, den Grafen Meinhard von Tirol, der Blutbann dem Bischof übertragen [111] und dieses Privileg in der Folgezeit öfters bestätigt [112].

Keine Urkunde berichtet uns davon, daß die Erzbischöfe von Salzburg jemals das Münzregal, das einst die Witwe Imma, Hemmas (Groß-)Mutter, im Jahre 975 vom Reiche für den Ort Lieding bei Straßburg im Gurktale erlangt hatte [113], verliehen hätten. König Lothar II. hatte zwar dem Bischof Hiltebold im Jahre 1130 für seinen Friesacher Stadtteil neben dem Markt- und Zoll- auch das Münzregal bestätigt und alle Bergwerke auf den Gurker Kirchengütern geschenkt [114]; doch blieb diese Bestätigung

[104] Wien, am 21. Dezember 1460, im Kap.-Archiv Gurk (Kopie, Lade 2, fasc. 1, Nr. 12).

[105] Ficker, a. a. O., S. 290.

[106] Hirn, a. a. O., S. 56.

[107] Jaksch-Wutte, Erläuterungen zum Historischen Atlas der österreichischen Alpenländer, 1. Abt., 4. Teil, S. 132.

[108] MC I, 28.

[109] Böhmer-Redlich, Regesta imperii, VI, Abt. 1, Innsbruck 1898, 742.

[110] a. a. O., VI, 1174.

[111] a. a. O., VI, 1231 und 1242.

[112] Jaksch-Wutte, Erläuterungen, S. 132.

[113] MC I.

[114] MC I.

und Schenkung für die Folge [115] wirkungslos, da die Gurker Güter samt Berg-, Münz- und Zollrecht zu den Regalien des Erzstiftes gehörten. Die Erzbischöfe scheinen das wichtige Münzregal nicht aus der Hand gegeben zu haben, wozu sie nach der Gründungsurkunde König Heinrichs IV. für Gurk aus dem Jahre 1072 auch berechtigt waren. Nach dem Frieden von Venedig verlangte ja Erzbischof Konrad die Bergwerke und Salinen zurück, die Kaiser Friedrich I. im Jahre 1170, als er zur Zeit des Schismas der Herr der Salzburger Regalien geworden war, der Gurker Kirche geschenkt hatte [116]. Trotzdem haben die Gurker Bischöfe später, wie das aus dem bistümlichen Urbar vom Jahre 1326 hervorgeht, Münzen geschlagen, wobei sie das Friesacher Gepräge verwendeten. Die silberfündigen Gruben von Höllein, auf der Gulitzen und auf dem Berge Dobritsch bei Friesach lieferten ihnen dazu das nötige Metall [117].

Über den ursprünglichen Umfang des Bistums Gurk war früher schon die Rede. Die gefälschte Urkunde aus den Jahren 1172 bis 1177 schob diese Grenze, die im Westen bisher auf den Höhen der Flattnitzer Alpen verlief, westwärts bis auf den Kamm der Sirnitzer Alpen vor [118]. Diese eigenmächtige Erweiterung hatte offenbar darin ihren Grund, daß Gurk im Jahre 1157 die Kirche von Deutschgriffen erhalten hatte, die noch außerhalb seiner bisherigen Bistumsgrenze gelegen war [119]. In der Fälschung des Gurker Kanzlers Gebeno aus den Jahren 1216 bis 1218 [120] wurde diese Grenze noch weiter gegen Westen vorgetragen und umschloß auch die Pfarre von St. Lorenzen in der Reichenau. Nach der Gründung dieser Kirche war ein Streit Gurks mit Salzburg um das Gebiet der Reichenau entstanden und zu diesem Zwecke wurde von den Gurkern als Beweismittel die gefälschte Urkunde vorgelegt. Der Schiedsspruch der Äbte von Millstatt und Ossiach entschied den Streitfall „secundum veritatem privilegiorum" zugunsten von Gurk [121]. Damit reichte die Gurker Bistumsgrenze bis in die Gegend von Feldkirchen.

Im Jahre 1506 inkorporierte Papst Julius II. dem Bistum den Marburger Distrikt (die Stadtpfarre St. Johann mit ihren damali-

---

[115] Jedenfalls haben sich die Gurker bei ihren Streitigkeiten mit Salzburg nie auf das Privileg Lothars II. berufen.

[116] MC I, 328.

[117] Wiessner, Gurker Urbare, XL ff.

[118] MC I, 61 b.

[119] a. a. O., 197.

[120] MC I, 61 c.

[121] MC I, 480.

gen Filialen St. Peter bei Marburg, St. Martin in Gams und St. Margarethen in Zelnitz)[122], in dem es bis zum Jahre 1720 die Quasiepiskopaljurisdiktion ausübte, obwohl dieses Gebiet seit Beginn des 17. Jahrhunderts in geistlicher Hinsicht vom Bischof von Seckau besorgt wurde[123]. Als im Jahre 1720 auf Ansuchen des Gurker Fürstbischofs Jakob Maximilian von Thun die an das Bistum angrenzende Salzburger Pfarre St. Salvator bei Friesach an Gurk abgetreten wurde, verpflichtete sich der Bischof dafür, auf die Quasiepiskopaljurisdiktion im Marburger Kreise zu verzichten[124].

Einen kleinen Gebietszuwachs erhielt die Diözese im Jahre 1775, als nach der Aufhebung der Jesuiten der bisher dem Orden gehörige Millstätter Distrikt mit den Pfarren Millstatt, Radenthein, Kleinkirchheim, Lieseregg und der Enklave Maria-Wörth dem Bistum einverleibt wurde[125].

Unter der Diözesanregulierung Josephs II. erfuhren die Diözesangrenzen eine bedeutende Ausweitung. Ganz Kärnten mit Ausnahme des Lavanttales und der südöstlichen Ecke des Landes wurde an Gurk abgetreten und aus den Diözesen Salzburg beziehungsweise Görz und Laibach ausgeschieden. Der Bischof von Gurk erhielt nunmehr das volle und uneingeschränkte Jus ordinariatus in seiner Diözese und verwaltete sie seitdem als vollwertiger Bischof, der nicht mehr von den Vollmachten Salzburgs abhängig war[126]. Der Sitz des Bistums wurde im Jahre 1786 nach Klagenfurt verlegt, wohin auch im folgenden Jahre das Domkapitel übersiedelte, das von Fürstbischof Salm säkularisiert und in ein weltliches Stift umgewandelt worden war. Als dann im Jahre 1857 der Sitz des Bischofs von Lavant von St. Andrä im Lavanttale nach Marburg transferiert wurde, fiel auch der letzte Teil von Kärnten an Gurk, so daß sich seit dieser Zeit Landes- und Diözesangrenzen miteinander decken[127].

---

[122] Bologna, am 11. Februar 1506 (Hermann, a. a. O., I, 386 ff.).

[123] a. a. O.

[124] Urkunde vom 26. April im Diöz.-Archiv in Klagenfurt. Nach Orožen hätte Salzburg (wohl nur im Namen des Bistums Seckau) erst am 26. März 1794 die Ordinariatsjurisdiktion über diesen Sprengel übernommen (Orožen, Das Bistum und die Diözese Lavant, Bd. I, Marburg 1875, S. 2); vgl. auch Hohenauer F. L., Kurze Kirchengeschichte von Kärnten, Klagenfurt 1850, S. 25.

[125] Hohenauer, a. a. O., S. 211.

[126] Kušej, a. a. O., S. 200. — Im Zeitalter des Illyrikums kam Oberkärnten (der Villacher Kreis) vorübergehend an das Bistum Laibach und das Kanaltal an das Bistum Udine, ein Zustand, der im Jahre 1814 aufhörte.

[127] Nach dem Friedensvertrage von 1920 fiel das Dekanat Unterdrauburg mit 13 Pfarren und das Miestal an das Bistum Lavant, die Pfarre Seeland an das Bistum Laibach und das Tarviser Becken an die Diözese Udine.

Tätigkeitsbericht der Sacra Romana Rota über das Jahr 1955*

Von Franz Arnold, Wien

Als oberster Berufungsgerichtshof der katholischen Kirche hat die Sacra Romana Rota während des Jahres 1955 in 243 Fällen ein endgültiges Urteil (sententia definitiva) gefällt. Die Veröffentlichung des vollständigen Textes jeder Urteilsausfertigung, die in den Sacrae Romanae Rotae Decisiones seu Sententiae erfolgt, liegt für das Jahr 1955 noch nicht vor. Auf dem Umschlag desselben Doppelheftes, Nr. 8/9 der AAS. 1956, in dem dieser Bericht abgedruckt ist, wird als letzterschienener Band dieser Veröffentlichungen die Sammlung der im Jahre 1946 erflossenen Urteile verlautbart. Der summarische Bericht über das Jahr 1955 enthält für jeden der Eheprozesse nur die Angabe des geltendgemachten Nichtigkeitsgrundes, die Zusammensetzung des Gerichtshofes und die Entscheidung, so auch für die wenigen Prozesse, die nicht um die Ungültigkeit einer Ehe geführt werden: Klagebegehren, Gerichtshof, Entscheidung.

Aus dieser übersichtlichen Zusammenstellung gewinnen wir aber einen interessanten Einblick in die Tätigkeit eines Gerichtshofes, der für den ganzen katholischen Erdkreis kompetent ist. In 239 von diesen 243 Prozessen wurde die Frage der Ungültigkeit einer Ehe definitiv entschieden. Das Klagebegehren auf Ungültigkeitserklärung einer Ehe wurde verhältnismäßig häufig mit dem trennenden Ehehindernis der Impotenz (can. 1068 CIC.), einmal mit dem Ehehindernis der Glaubensverschiedenheit (can. 1070 CIC.), einmal mit dem Ehehindernis der Blutsverwandtschaft (can. 1076 CIC.), im übrigen hauptsächlich mit den Rechtsgründen der verschiedenen Willensmängel begründet: Geisteskrankheit (can. 1081 CIC.), Ausschluß der Ehe selbst, des Kindersegens, der Unauflöslichkeit der Ehe, der ehelichen Treue (can. 1086 § 2 CIC.), Einschränkung der Willensfreiheit durch eine von außen ungerecht eingeflößte Furcht (can. 1087 § 1 CIC.), durch Beisetzung von Bedingungen (can. 1092 CIC.), einmal mit der Ungültigkeit der Vollmacht eines Prokurators, verbunden mit einem Willensmangel, einmal mit einem Willensmangel, verbunden

* AAS. 1956, S. 375—436.

mit Klandestinität. Drei Urteile hatten die behauptete Ungültigkeit einer Ehe wegen eines Formmangels zum Gegenstand, in einem weiteren Prozeß wurde die Ehe wegen eines Formmangels und des trennenden Ehehindernisses der Glaubensverschiedenheit, wieder zweimal wegen eines Formmangels und des Willensmangels der Furcht, einmal wegen Klandestinität angefochten.

Interessant ist aber, daß in 239 Eheprozessen als Nichtigkeitsgrund 136mal einer der Willensmängel nach can. 1086 § 1 CIC. angeführt wird, entweder einer derselben oder ihrer zwei, in einem Fall (Nr. 238) wurde simulierter Konsens, d. i. Ausschluß der Ehe selbst, und zugleich Ausschluß der Unauflöslichkeit der Ehe, der ehelichen Treue und des Kindersegens angeführt. Diese Willensmängel werden auch häufig als beigefügte Bedingung (can. 1092 CIC.) angegeben. Außer diesem Klagegrund sind der Häufigkeit nach Zwang und Furcht, Impotenz und Geisteskrankheit hervorzuheben.

Falls sich die Ungültigkeit der Ehe wegen der vorausgehenden und dauernden Impotenz nicht erweisen ließ, entschied der Gerichtshof auch die Frage, ob dem Heiligen Vater die Auflösung des Bandes einer nicht vollzogenen Ehe durch Dispens empfohlen werden kann. Handelte es sich um Ausschluß der Ehe selbst, des Kindersegens, der Unauflöslichkeit der Ehe, der ehelichen Treue, sprach das Gericht im Fall der Ungültigkeit der Ehe für den schuldigen Teil ein Eheverbot aus, solange sich dieser nicht vor dem eigenen Ordinarius eidlich verpflichtet, in einer beabsichtigten nachfolgenden Ehe alle wesentlichen Verpflichtungen der Ehe vorbehaltlos anzunehmen oder vor einer neuen Eheschließung die Zustimmung der Sacra Romana Rota einzuholen. Da sowohl das Urteil über die bewiesene Ungültigkeit als auch das Verbot in die Matrikenbücher eingetragen wird, wirkt diese Eintragung als leicht ersichtliches Trauungsverbot für die Pfarrer. Absolut Impotenten wird eine neue Eheschließung aus dem naturrechtlichen Nichtigkeitsgrund der absoluten Impotenz (can. 1068 CIC.) verboten.

Besonderes Interesse weckt das unter Nr. 94 angeführte Urteil. Nach can. 1972 CIC. wird eine Ehe, die zu Lebzeiten beider Gatten nicht angefochten wird, nach dem Tod des einen oder beider Gatten derart als gültig vermutet, daß gegen diese Vermutung kein Beweis zugelassen wird; diese Frage kann aber als Zwischenstreit entschieden werden, d. h. im Zusammenhang mit einem anderen Verfahren, wenn die Rechte Dritter davon abhängig sind.

Dieser ganz seltene Fall liegt hier vor. Der Prozeß wird Causa Bogoten(sis) genannt, d. h., in erster Instanz ist er durch das Metropolitangericht in Bogota, Kolumbien, geführt worden; dieser Bischofsstuhl wurde 1564 errichtet. Angefochten wurden die Dokumente beziehungsweise der eheliche Stand zwischen dem bereits verstorbenen Mann H. B. und seiner Gattin T. G. und die Legitimierung eines Kindes.

Der Gerichtshof der Sacra Romana Rota hatte zu entscheiden:

I. Ob der Akt der Eheschließung, die angeblich zwischen H. B. und T. G. stattgefunden hat, als echt anzuerkennen ist, d. h. wahrheitsgemäß das berichtet, zu dessen Beweis das Schriftstück aufgesetzt wurde, oder als etwas Falsches bezeugend anzufechten ist und ob im Falle der Echtheit des Dokuments

II. nichtsdestoweniger der eheliche Stand der Frau T. G. und die Ehelichkeit des Kindes auf Grund der Eheschließung der Eltern daraus nicht erfolgt, d. h.

a) ob im vorliegenden Fall die Ungültigkeit der geschlossenen Ehe feststeht,

b) ob das Kind, von dem in dem angefochtenen Akt die Rede ist, von einem anderen Mann fleischlich gezeugt wurde;

III. ob angesichts des Umstandes, daß kein Ehebandsverteidiger bestellt wurde, auf Ungültigkeit der Akten der ersten Instanz, wenigstens soweit sie die Ungültigkeit der Ehe betreffen, zu erkennen ist;

IV. ob angesichts des Mangels eines wesentlichen Erfordernisses des Aktes das gesamte Urteil der ersten Instanz als ungültig zu erklären ist.

Das Urteil der Sacra Romana Rota lautete zu:

I. Der Akt der Eheschließung, die angeblich zwischen dem jetzt verstorbenen H. B. und T. G. stattgefunden hat, ist nicht als echt anzuerkennen, sondern als etwas Falsches bezeugend anzufechten. Daher steht im gegebenen Fall die behauptete Eheschließung nicht fest;

II. a) aus der Annahme einer Eheschließung, die aber nicht zugegeben wird, folgt nicht der eheliche Stand zwischen H. B. und T. G.; daher steht im gegebenen Fall die behauptete Ungültigkeit der geschlossenen Ehe fest;

b) es steht fest, daß das Kind, von dem im angefochtenen Akt die Rede ist, nämlich L. G., wenigstens wahrscheinlicher von einem anderen Mann fleischlich gezeugt wurde; daher ist dieser L. durch

die behauptete nachfolgende Eheschließung nicht legitimiert worden;

III. im gegebenen Fall steht die Ungültigkeit der Akten (NB.! Prozeßakten, siehe oben) nicht fest;

IV. die Ungültigkeit des Urteils der ersten Instanz steht nicht fest.

In den 239 Prozessen auf Ungültigkeitserklärung der Ehe hat die Sacra Romana Rota in 144 Fällen endgültig entschieden, daß die Ungültigkeit der Ehe nicht erwiesen ist und nicht feststeht, in 95 Fällen wurde die Ungültigkeit der Ehe als bewiesen erklärt. Man könnte das Verhältnis der abgewiesenen Klagebegehren zu denen, welchen stattgegeben wurde, etwa mit den Ziffern $^3/_5$ zu $^2/_5$ ausdrücken. In einzelnen Fällen hatte ein Senat der Sacra Romana Rota über das vorausgegangene Urteil eines anderen Senats desselben Gerichtes zu entscheiden. Die vorausgegangenen Urteile wurden teils bestätigt, teils aufgehoben und durch ein gegenteiliges endgültiges Urteil ersetzt.

Den 239 Fällen von Ehenichtigkeitsprozessen stehen drei Ehescheidungsprozesse — separatio tori, mensae, habitationis (can. 1128—1132 CIC.) — gegenüber. Unter Nr. 161 wird eine Entscheidung über vermögensrechtliche Ansprüche publiziert: Ob eine und welche Geldsumme und aus welchem Titel von einem Herrn A. A. dem Herrn J. V. geschuldet wird. Da dieser Herr A. als R. D. bezeichnet wird, ist offenbar ein Geistlicher von einem Laien beim kirchlichen Gericht, und zwar in Guadalajara, Mexiko (der Bischofssitz wurde 1548 gegründet), auf eine Geldleistung geklagt worden. Das Urteil lautet: Es wird kein Geld geschuldet, weil der Vertrag auf eine Arbeitsleistung (contractus laboris) nicht abgebrochen, sondern suspendiert worden ist.

Die wesentliche richterliche Tätigkeit der Sacra Romana Rota erstreckt sich somit auf die Rechtsprechung über die Gültigkeit und Ungültigkeit von Ehen, die Sacra Romana Rota ist im wesentlichen ein Ehegericht, andere Rechtsfälle werden fast ausschließlich im Verwaltungsweg entschieden. Was hier von der Sacra Romana Rota gesagt wird, läßt einen Schluß auf die Tätigkeit der Untergerichte zu.

Das Wiener Metropolitan- und Diözesangericht hat z. B. im Jahre 1956, teils als Gerichtshof erster, teils zweiter Instanz, 31 Urteile in Ehenichtigkeitsprozessen gefällt, in 21 Fällen wurde das Klagebegehren abgewiesen, die Ungültigkeit der Ehe galt nicht als bewiesen, in zehn Fällen wurde festgestellt, daß die Nichtigkeit

der Ehe bewiesen ist. Das Verhältnis der gegenteiligen Urteile betrug also ungefähr zwei Drittel zu einem Drittel. Als Nichtigkeitsgrund wurde zwanzigmal ein Willensmangel gemäß can. 1082 § 2 CIC. angeführt, nämlich Ausschluß der Ehe selbst einmal, Ausschluß des Kindersegens achtmal, Ausschluß der Unauflöslichkeit elfmal, in vier Fällen wurde Impotenz des Mannes geltend gemacht, in vier Fällen erhebliche Furcht, zweimal Geisteskrankheit, einmal Formmangel. Ungültig wurde die Ehe erklärt: einmal wegen Ausschluß der Unauflöslichkeit — zehn Klagen dieser Art wurden negativ entschieden —, dreimal wegen Ausschluß des Kindersegens — abgewiesen wurden fünf dieser Fälle —; wegen Impotenz wurden drei Ehen ungültig erklärt, eine nicht; wegen großer Furcht erschien eine Ehe als ungültig, dreimal konnte dieser Tatbestand nicht nachgewiesen werden, die Geisteskrankheit zur Zeit der Eheschließung konnte in einem Fall bewiesen werden, im zweiten Fall nicht, der Formmangel stand fest und konnte bewiesen werden. Am Jahresschluß waren 36 Prozesse in erster Instanz aus der Erzdiözese Wien, 78 Prozesse in zweiter Instanz aus der Erzdiözese Salzburg, den Diözesen St. Pölten und Linz, der Apostolischen Administratur des Burgenlandes noch nicht abgeschlossen.

Abgesehen von den 243 Prozessen, die durch die Sacra Romana Rota definitiv entschieden wurden, finden wir dem Tätigkeitsbericht der Rota für das Jahr 1955 eine Liste von 138 Prozessen beigefügt, hauptsächlich Fälle, in denen sich die Parteien um die Fortsetzung des Prozesses nicht mehr gekümmert haben. Deshalb wurde nach Ablauf der gesetzlichen Fristen durch ein Dekret das Verfahren eingestellt, die Akten wurden im Archiv hinterlegt. In einigen Fällen erfolgte eine Rückverweisung an das Appellationsgericht des Stadtvikariats gemäß dem päpstlichen Reskript: Per Apostolicas Litteras.

Verwaltungsgerichtshof — Zuständigkeit der Gerichte bei Streitigkeiten über die religiöse Kindererziehung

Der Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde des N. N. gegen den Bescheid des Bundesministeriums für Unterricht vom 30. Juni 1955, Zl. Ku 81/3/1954, betreffend Aufnahme seiner Kinder in die römisch-katholische Kirche, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe:

Der Beschwerdeführer hat in einer Eingabe vom 7. Juni 1949 „Einspruch" gegen die römisch-katholische Taufe seiner Kinder R. und G. erhoben, wobei er ausführte, daß die Taufe der Kinder ohne sein Wissen und gegen seinen Willen vorgenommen worden sei. Nach Erledigung verfahrensrechtlicher Zwischenfragen stellte die Bezirkshauptmannschaft S. am 14. August 1953 auf Grund des „Einspruches" des Beschwerdeführers bescheidmäßig fest, daß die Verwaltungsbehörde zur Entscheidung über den Einspruch nicht zuständig sei, weil es sich um eine Streitigkeit im Sinne des § 7 des Gesetzes über die religiöse Kindererziehung, GBl. f. d. Land Österreich Nr. 377/1939, handle, zu deren Entscheidung das Gericht zuständig sei. Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer Berufung, welcher mit Bescheid des Landeshauptmannes von Kärnten vom 27. Juli 1954 keine Folge gegeben wurde. In der Begründung wurde ausgeführt, daß die Angelegenheit nach der gegebenen Sachlage und insbesondere im Hinblick auf die ausdrückliche Weigerung der Gattin des Beschwerdeführers, die von ihr getroffene Bestimmung der religiösen Erziehung der Kinder rückgängig zu machen, als eine Streitigkeit im Sinne der genannten Gesetzesstelle anzusehen sei. Auch gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer Berufung und vertrat den Standpunkt, daß im Zeitpunkt der Taufe der Kinder zwischen ihm und seiner Ehegattin noch keinerlei Streitigkeiten über die Erziehung der Kinder bestanden hätten. Später abgegebene Erklärungen der Gattin seien für die Beurteilung der Frage belanglos. Es bestehe kein Zweifel, daß seine Gattin und das die Taufe vollziehende Organ der Kirche die Bestimmungen des § 1 des Gesetzes über die religiöse Kindererziehung verletzt und dadurch einen gesetzwidrigen Zustand herbeigeführt hätten. Im Sinne des Art. 15 des Staatsgrundgesetzes vom 21. Dezember 1867, RGBl. Nr. 142, sei es Pflicht der politischen Behörde, derartige gesetzwidrige Handlungen abzustellen bzw. gesetzwidrige Zustände zu beheben. Er habe daher von der Bezirkshauptmannschaft die Herstellung des dem Gesetze entsprechenden Zustandes verlangt. Das Bundesministerium für Unterricht gab mit Bescheid vom 30. Juni 1955 der Berufung keine Folge. In der Begründung wurde ausgeführt, daß eine Einigung zwischen den Elternteilen über die religiöse Kindererziehung im Sinne des § 1 des bezogenen Gesetzes niemals erfolgt sei, vielmehr die Kindesmutter die Taufe der Kinder ohne Vorliegen einer Einigung veranlaßt habe. Unbeschadet der Frage

der Berechtigung der Mutter zu diesem Vorgehen könne die Tatsache, daß die Kinder seit dem Herbst 1944 im römisch-katholischen Religionsbekenntnis erzogen worden seien, nicht aus der Welt geschafft werden. Selbst wenn das Vorgehen der Mutter den Bestimmungen des Gesetzes über die religiöse Kindererziehung widersprochen haben sollte, finde die Behauptung des Berufungswerbers, daß die Kinder als bekenntnislos zu gelten hätten, in keiner positiv-rechtlichen Bestimmung eine Deckung. Der Beschwerdeführer habe durch seine Eingaben immer wieder kundgetan, daß er mit der Taufe der Kinder nicht einverstanden sei. Die Mutter hat hingegen zu Protokoll gegeben, daß sie einem Religionsaustritt der Kinder auf keinen Fall zustimme und sie überdies zur Zeit der Taufe der Kinder, als ihr Gatte Militärdienst geleistet habe, mit ihm schon ständig uneins gewesen sei. Daraus ergebe sich, daß hinsichtlich der religiösen Erziehung der Kinder, die zur Zeit de facto dem römisch-katholischen Religionsbekenntnis angehörten, zwischen den ehemaligen Ehegatten verschiedene Ansichten vorlägen. Diese Situation sei als Streitigkeit zwischen den Elternteilen anzusehen, zu deren Entscheidung nicht die Verwaltungsbehörde, sondern gemäß §§ 2 (3) und 7 des bezogenen Gesetzes das Vormundschaftsgericht zuständig sei.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde, in der Rechtswidrigkeit des Inhaltes geltend gemacht wird.

Neben dem Verfahren über den „Einspruch" des Beschwerdeführers vom 7. Juni 1949 war auch ein Verfahren über eine Eingabe des Beschwerdeführers vom 17. Juni 1949 gelaufen, in der dieser bei der Bezirkshauptmannschaft S. den Austritt seiner Kinder aus der römisch-katholischen Kirche angemeldet und um die Ausfolgung einer Austrittsbescheinigung ersucht hatte. Über diese Eingabe wurde im Instanzenzug von der Bezirkshauptmannschaft, vom Landeshauptmann von Kärnten und vom Bundesministerium für Unterricht entschieden. Letztgenannte Behörde hatte mit Berufungsbescheid vom 30. Juli 1952 zunächst (unter Punkt 1) den Unterbehörden die Weisung erteilt, über die Eingabe des Beschwerdeführers vom 7. Juni 1949 bescheidmäßig zu entscheiden und hierbei die Unzuständigkeit der Verwaltungsbehörde gemäß § 7 des Gesetzes über die religiöse Kindererziehung auszusprechen, des weiteren aber (unter Punkt 2) der Berufung des Beschwerdeführers in Angelegenheit der Austrittsmeldung keine Folge gegeben, wobei der Standpunkt vertreten wurde, daß im vorliegenden Falle, selbst wenn die Handlungsweise der Kindesmutter den Be-

stimmungen des Gesetzes über die religiöse Kindererziehung widersprochen hätte, der Austritt der Kinder aus der Kirche nur im Wege des Vormundschaftsgerichtes zu bewirken wäre. Gegen Punkt 1 dieses Bescheides hatte der Beschwerdeführer Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof erhoben. Mit Beschluß vom 24. Februar 1954, Zl. 2222/52, hat der Verwaltungsgerichtshof die Beschwerde als unzulässig zurückgewiesen, weil die Weisung des Bundesministeriums für Unterricht auf Erledigung der Eingabe des Beschwerdeführers vom 7. Juni 1949 nicht als Bescheid zu werten gewesen sei.

Über die nunmehr vorliegende Beschwerde gegen den Bescheid der belangten Behörde vom 30. Juni 1955 hat der Verwaltungsgerichtshof erwogen:

Der Beschwerdeführer macht zunächst geltend, daß er durch die von seiner Gattin veranlaßte Taufe seiner Kinder in seinem Recht, das religiöse Bekenntnis seiner Kinder mitzubestimmen, verletzt worden sei, daß die Aufnahme der Kinder in die römisch-katholische Kirche infolge des Mangels eines gesetzlich vorgeschriebenen Erfordernisses rechtswidrig sei und die Behörde die Aufgabe habe, die rechtlichen Wirkungen der gesetzwidrigen Handlungen zu beheben. Hierzu ist zu sagen, daß die Vornahme der Taufe im vorliegenden Fall einen Akt der Kultusausübung einer gesetzlich anerkannten Kirche darstellt, und diese Kirche gemäß Art. 15 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, RGBl. Nr. 142/1867 im Zusammenhalt mit Art. 149 Abs. 1 B.-VG. ein verfassungsgesetzlich gewährleistetes Recht auf diese Kultusausübung, die zu ihren inneren Angelegenheiten zu zählen ist, besitzt. Der staatlichen Kultusaufsichtsbehörde kommt somit eine Einflußnahme auf die gegenständliche kirchliche Handlung nicht zu und die Ablehnung des vom Beschwerdeführer verlangten behördlichen Einschreitens kann demnach nicht als rechtswidrig angesehen werden.

Weiter präzisiert der Beschwerdeführer sein bisheriges Vorbringen dahin, daß die Behörde auszusprechen habe, daß die Aufnahme der Kinder in die römisch-katholische Kirche nichtig sei und durch diese Handlung seine Rechte als Vater der Kinder verletzt worden seien. Zu einem Ausspruch über die Zulässigkeit einer Maßnahme auf dem Gebiete der religiösen Kindererziehung ist nach dem Wortlaute des § 7 des obenerwähnten Gesetzes über die religiöse Kindererziehung das Gericht und nicht die Kultusauf-

sichtsbehörde zuständig. Der Verwaltungsgerichtshof ist im Hinblick auf die allgemeine Fassung der Gesetzesstelle der Ansicht, daß unter „Streitigkeiten" im Sinne der Gesetzesstelle jeder Rechtsstreit zu verstehen ist, der Maßnahmen beteiligter Personen bezüglich der religiösen Erziehung eines Kindes zum Gegenstand hat, wobei es gleichgültig ist, ob diese Streitfragen bereits zur Zeit der Erziehungsmaßnahmen selbst oder erst zu einem späteren Zeitpunkt auftreten. Wenn der Beschwerdeführer sein Begehren im Verwaltungsverfahren entsprechend formuliert hätte, so hätte die Verwaltungsbehörde — falls ein rechtliches Interesse des Beschwerdeführers angenommen werden könnte — einen Feststellungsbescheid über die Zugehörigkeit bzw. Nichtzugehörigkeit der Kinder zu einer gesetzlich anerkannten Religionsgesellschaft nach staatlichem Recht zu erlassen gehabt. Hierbei wäre die Frage, ob die Handlungsweise der Gattin des Beschwerdeführers als zulässige Erziehungsmaßnahme im Sinne des bezogenen Gesetzes anzusehen war bzw. welche Rechtswirkungen diese Handlungen auf dem Gebiete der religiösen Kindererziehung hervorgerufen haben, als Vorfrage gemäß § 38 AVG. anzusehen gewesen. Nach der Aktenlage hat aber der Beschwerdeführer in dem auf Grund seines „Einspruches" vom 7. Juni 1949 durchgeführten Verwaltungsverfahren einen derartigen Antrag nicht gestellt. Das Unterlassen eines solchen Feststellungsbescheides bedeutet daher keine Verletzung von Rechten des Beschwerdeführers. Es sei noch darauf hingewiesen, daß der Beschwerdeführer durch die Erstattung der Austrittsmeldung bezüglich der Kinder rechtlich den Standpunkt vertreten hat, daß die Kinder nach staatlichem Recht bereits Mitglieder der römisch-katholischen Kirche geworden seien und daß dieser Zustand erst durch die Austrittsmeldung beseitigt werden sollte.

Mit der Frage, ob nicht auf Grund der Austrittserklärung des Beschwerdeführers und der von ihm in dieser Angelegenheit eingebrachten weiteren Schriftsätze ein Feststellungsbescheid in der erwähnten Richtung zu erlassen gewesen wäre, hatte sich der Verwaltungsgerichtshof nicht zu befassen, weil bereits unter Punkt 2 des Bescheides des Bundesministeriums für Unterricht vom 30. Juli 1952 über die in Angelegenheit der Austrittserklärung vom Beschwerdeführer erhobene Berufung rechtskräftig entschieden worden ist und der Beschwerdeführer, wie bereits in der Begründung des hg. Beschlusses vom 24. Februar 1954, Zl. 2222/52, ausgeführt wurde, den Punkt 2 des angeführten Bescheides des

Bundesministeriums für Unterricht nicht mit Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof angefochten hat.

Aus diesen Erwägungen mußte die Beschwerde als unbegründet abgewiesen werden.

Wien, am 25. Februar 1957

Verwaltungsgerichtshof
Zl. 1914/55

NEUES RECHT

Katholisches Kirchenrecht

PÄPSTLICHES RECHT

Erweiterung der Vergünstigungen der Constitutio Apostolica „Christus Dominus".

Mit Motu proprio vom 19. März 1957 wurden die Vollmachten der Ortsordinarien bezüglich der Nachmittagsmessen folgendermaßen festgelegt:

1. Die Ortsordinarien, ausgenommen die Generalvikare ohne spezielles Mandat, können die tägliche Feier der heiligen Messe in den Nachmittagsstunden gestatten, wenn dies das geistliche Wohl einer erheblichen Zahl von Gläubigen verlangt.

2. Die Zeit des eucharistischen Nüchternheitsgebotes, das von den Priestern vor der heiligen Messe und von den Gläubigen vor der heiligen Kommunion, sei es vormittags, sei es nachmittags, zu beachten ist, wird eingeschränkt auf drei Stunden für feste Speisen und alkoholische Getränke und auf eine Stunde für nichtalkoholische Getränke; der Genuß von Wasser bricht die Nüchternheit nicht.

3. Das vorgenannte eucharistische Nüchternheitsgebot müssen auch jene beachten, die um Mitternacht oder in den ersten Morgenstunden die heilige Messe feiern oder die heilige Kommunion empfangen.

4. Kranke, auch wenn sie nicht bettlägerig sind, können ohne Zeitbeschränkung nichtalkoholische Flüssigkeiten und wirkliche und eigentliche Medizinen, gleichgültig ob fest oder flüssig, zu sich nehmen.

Wir ermuntern aber Priester und Gläubige, die dies leisten können, die altehrwürdige Form der eucharistischen Nüchternheit vor der heiligen Messe oder der heiligen Kommunion beizubehalten.

Alle aber endlich, die von diesen Vollmachten Gebrauch machen, mögen sich bemühen, durch das Beispiel vorbildlicheren christlichen Lebens und vor allem durch Werke der Buße und der Nächstenliebe die erlangte Wohltat zu vergelten.

Die Vorschriften, die in diesem Apostolischen Schreiben, aus eigenem Antrieb herausgegeben, enthalten sind, erhalten Rechtskraft am 25. März, dem Feste Mariä Verkündigung.

(Linzer Diözesanblatt, CIII. Jg., 1957, S. 37, Nr. 37.)

Religiosenkongregation:

Instruktion der Heiligen Religiosenkongregation über die Klausur der Nonnen.

1.—3. In der Apostolischen Konstitution „Sponsa Christi" [1] wies Papst Pius XII. auf die Schwierigkeiten hin, zu denen die strengen Vorschriften der päpstlichen Klausur in unserer

[1] AAS. 1951, S. 1 ff., siehe ÖAKR. 1951, S. 269 ff.

Zeit Anlaß geben [2], zumal in dem gesamten Institut der Nonnen gerade die Klausur den Wechsel und die Änderung der Zeiten und Verhältnisse am meisten verspürt [3]. Schon in jenem Gesetz werden sogenannte Statuta Generalia Monialium publiziert, deren vierter Artikel [4] der Nonnenklausur gewidmet ist; hier hat der Papst die päpstliche Klausur der Nonnen zwar den Verhältnissen unserer Zeit väterlich angepaßt, im übrigen aber bestimmt, daß sie überall befestigt und wiederhergestellt werde. Eines der eigentümlichen und hauptsächlichsten Elemente des kanonischen kontemplativen Lebens ist nämlich jene strenge Klausur, die, gestützt auf alte Tradition und im Laufe der Jahrhunderte geregelt und geschützt, sowohl Obhut des feierlichen Gelübdes der Keuschheit als auch das geeignetste Mittel ist, die Seele für eine größere Vereinigung mit Gott zu disponieren. Je heftiger aber in unseren Tagen der Geist der Menschen zum Äußeren hingezogen wird, um so entschiedener ist das Institut der Klausur zu wahren, durch das die Nonnen Gott vollkommener anzugehören vermögen. Im Auftrag des Papstes hat die Religiosenkongregation zur Durchführung der Konstitution und zur Beobachtung der Generalstatuten schon am 23. November 1950 [5] die Instruktion „Inter praeclara" veröffentlicht, deren erster Teil zur Gänze die große und die kleine Nonnenklausur behandelt [5]. Auf Grund der Erfahrungen, die in den abgelaufenen Jahren gemacht wurden, und der eingelaufenen Berichte, und weil durch die in der Konstitution „Sponsa Christi" eingeführte kleine päpstliche Klausur die Instruktion der Religiosenkongregation „Nuper edito" vom 6. Februar 1924 [6] der geltenden Disziplin nicht mehr entspricht, hat diese Heilige Kongregation die Materie durch die vorliegende Instruktion vollständig neu geregelt [7].

2 AAS., l. c., S. 11.
3 AAS., l. c., S. 9.
4 ÖAKR. 1951, S. 269.
5 AAS., l. c., S. 37, ÖAKR. 1951, S. 270. f.
6 AAS. 1924, S. 96, 192.
7 can. 22 CIC.

I.

Die päpstliche Klausur im allgemeinen

4. Die Nonnen aller Klöster müssen, auch wenn sie tatsächlich noch auf Grund einer vorübergehenden Ausnahme nur einfache Gelübde ablegen [8], wenigstens die kleine päpstliche Klausur unbedingt annehmen und behalten, wofern sie den Namen und die rechtliche Stellung der Nonnen behalten wollen [9].

5. Ob es sich um die Gründung eines neuen Klosters, in dem erstmalig die Klausur eingerichtet, oder um ein bereits gegründetes Kloster handelt, in dem die Klausur wiederhergestellt werden soll, werden die Nonnen streng zur Beobachtung der päpstlichen Klausur verpflichtet sein, die hinsichtlich des Eintrittes und des Ausganges von jenem Moment an ausdrücklich verpflichtend ist, der von der zuständigen kirchlichen Autorität, d. i. vom Ortsordinarius, genau schriftlich festzustellen und zu bestimmen ist.

6. Das Gesetz der großen wie der kleinen Klausur verpflichtet jedes Kloster, das der einen wie der anderen Klausur unterworfen ist, wie vermindert oder gering auch die Zahl der dort lebenden Nonnen ist [10].

II.

Die große päpstliche Klausur

Der Charakter der großen päpstlichen Klausur

7. Die große päpstliche Klausur ist jene, die im Codex ersichtlich [11], durch die Apostolische Konstitution „Sponsa Christi" vollinhaltlich und feierlich bekräftigt und im einzelnen umschrieben, in der Instruktion „Inter praeclara" (VI—X) [12] genauer bestimmt ist.

8. a) Die große päpstliche Klausur gilt und verpflichtet auf Grund der Regel in allen Klöstern, in denen tatsächlich die feierlichen Gelübde ab-

8 Konst. „Sponsa Christi", art. III, § 2, ÖAKR. 1951, S. 269.
9 l. c., art. IV, § 5, n. 2, ÖAKR. 1951, S. 270.
10 can. 597, § 2, CIC.
11 can. 597, 600—602, CIC.
12 ÖAKR. 1951, S. 270.

gelegt werden und die ausschließlich das beschauliche Leben geloben [13].

b) In den Klöstern aber, in denen noch, wenn sie auch ausschließlich dem beschaulichen Leben gewidmet sind, auf Grund eines Indultes ausnahmsweise nur einfache Gelübde gemacht werden [14], kann, obwohl die Klausur nach Möglichkeit die große sein sollte [15], hinsichtlich der vom Apostolischen Stuhl verhängten Sanktion die kleine gewährt und den Fällen entsprechend klug angewendet werden [16].

9. Die Klöster, in denen auf Grund der Regel oder Konstitutionen nur das kirchenrechtlich beschauliche Leben zu pflegen ist, können die große Klausur beibehalten, wenn ihnen auch vom Apostolischen Stuhl aus wichtigen Gründen, solange diese andauern, gewisse Werke des Apostolats auferlegt oder zugestanden werden, wofern nur etliche der Nonnen und nur ein Teil des Klosters, von jenem genau unterschieden und getrennt, in dem sich die Kommunität aufhält und das gemeinsame Leben übt, für diese Werke bestimmt sind.

10. Durch die Vorschriften der Klausur werden alle Nonnen verpflichtet [17], alle Novizen und Postulanten [18]. Die Professen zeitlicher Gelübde aber können nach Ablauf dieser Gelübde, die Novizen und Postulanten jederzeit die Klausur nur dann verlassen, wenn sie aus dem Kloster endgültig auszutreten beabsichtigen.

11. a) Die Klausur umfaßt notwendig nicht nur das Klostergebäude und seine Adnexe, in denen die Nonnen leben, sondern auch die Gärten, Grünflächen und alle Orte, die sie benützen.

b) Als außerhalb der Klausur gelten: die Sprechzimmer hinsichtlich des Teiles, der für die Auswärtigen bestimmt ist, die Kirche und das Oratorium außerhalb des den Nonnen reservierten Chores, die Sakristei und die anschließenden Räume, die dem Klerus und den Dienern offenstehen, der Ort, an dem der Priester die Nonnen Beichte hört, die Häuser, in denen sich die Ausgehschwestern aufhalten, und jene Teile, die für die Kapläne und Gäste bestimmt sind.

12. a) Wenn auch die Kirche, die Sakristei und die für den Kult bestimmten Nebenräume durch die Klausur nicht erfaßt werden, können aber trotzdem die Ortsordinarien, wenn einmal die Nonnen notwendigerweise hier eine Tätigkeit verrichten, aus sich erlauben, daß die Klausur tatsächlich auf die genannten Orte ausgedehnt wird, solange die Notwendigkeit und die Tätigkeit dauert, wofern nur an diesen Orten dann all das beachtet wird, was zum Schutz der Klausur im folgenden vorgeschrieben wird.

b) In den gleichen Umständen und unter den gleichen Bedingungen vermögen die Ordinarien zu gestatten, daß die Klausur im Einzelfall auch auf die Sprechzimmer und andere dem Kloster zugehörige Stätten ausgedehnt wird, wenn, falls keine Ausgehschwestern vorhanden sind oder aus einem anderen Grund die Nonnen auch hier irgendeine wirklich notwendige Tätigkeit offenbar verrichten müssen.

13. a) Die der Klausur unterliegenden Teile des Klosters, wie sie im vorstehenden bezeichnet sind, müssen derart geschützt und gesichert werden, daß nicht nur der Eintritt in dieselben vollständig verhindert, sondern auch dem Einblick durch Auswärtige und dem Ausblick durch die Nonnen nach Kräften wirksam begegnet wird.

b) Daher müssen auch die Gärten und Grünflächen entweder von einer hohen Mauer umgeben oder auf eine andere wirksame Weise, etwa durch eine Bretterwand, ein eisernes Netz, einen dichten und festen Zaun, nach dem Urteil des Ordinarius und des Regularoberen unter Berücksichtigung der Lage, des Zudranges der Weltleute usw. geschützt werden.

---

13 Konst. „Sponsa Christi", art. IV, § 2, n. 2, ÖAKR. 1951, S. 269.
14 Konst. „Sponsa Christi", art. III, § 2.
15 l. c., art. IV, § 2, 2.
16 l. c., art. IV, § 3, 3, Instr. „Inter praeclara", V.
17 can. 601 CIC.
18 can. 540, § 3, CIC.

14. a) Fenster auf Straßen oder Nachbarhäuser oder solche, die Anlaß zu irgendeinem Verkehr mit Auswärtigen geben, sind mit undurchsichtigen Glasscheiben, mit Läden oder festen Gittern auszustatten, so daß dadurch die Aussicht von hier aus verhindert wird.

b) Falls auf dem Kloster Flachdächer oder Wandelgänge bestehen, so daß der Zutritt zu diesen den Nonnen offensteht, müssen diese mit Flechtwerk oder auf andere wirksame Weise eingesäumt sein.

15. Wenn nicht durch strengeres Partikularrecht anderes vorgesehen ist, dürfen die Nonnen durch das Klausurgesetz nicht daran gehindert werden, daß sie zur Förderung des echten liturgischen Geistes den Altar zu sehen vermögen, so jedoch, daß die Nonnen von den Gläubigen nicht gesehen werden können.

16. Der für die Nonnen bestimmte Teil des Sprechzimmers muß von dem anderen, für die Auswärtigen bestimmten Teil durch doppelte Gitter, die in einem gewissen Abstand sicher befestigt sind, oder in einer anderen, nach dem Urteil des Ordinarius und des Regularoberen unter Belastung ihres Gewissens wirksamen Weise derart getrennt sein, daß die Personen einander nicht berühren können.

17. Bei dem Tor des Klosters, in den Sprechzimmern, in der Sakristei und überall, wo es notwendig ist, sind in der Wand sogenannte Winden (Drehscheiben, Drehtabernakel) nach dem Herkommen zur Übergabe von Gegenständen anzubringen. Nicht verboten sind kleine Öffnungen, durch die zu sehen ist, was auf die Winde gelegt wird.

Der Ausgang der Nonnen

18. Die große Klausur verpflichtet die Nonnen zum ständigen Aufenthalt innerhalb der Einfriedung des Klosters, soweit diese durch die kirchliche Obrigkeit von der Klausur umschrieben ist, und sich von dieser keineswegs unter einem beliebigen Vorwand zu entfernen, auch auf kurze Zeit, außer in den vom Recht vorgesehenen Fällen oder der rechtmäßig gewährten Erlaubnis.

19. Es ist nicht gestattet, die Klausur anläßlich der Einkleidung, der Profeß, der Kommunion oder aus einem anderen ähnlichen Grund zu verlassen.

20. Die Nonnen können nicht aus einem Kloster in ein anderes, auch desselben Ordens übertreten, auch nicht auf kurze Zeit, ohne Erlaubnis des Apostolischen Stuhls, unbeschadet des rechtmäßig approbierten Sonderrechtes für Föderationen von Nonnenklöstern.

21. a) Es ist erlaubt, die Klausur auf Grund einer drohenden Todesgefahr oder eines anderen besonders schweren Schadens[19] zu verlassen. Solche Gründe sind: Brand, Überschwemmung, Erdbeben, Einsturzgefahr des Gebäudes oder bedrohliche Mauern, Einwirkungen aus der Luft, Einbruch von Soldaten, dringliche Inanspruchnahme des Klosters von seiten einer militärischen oder zivilen Behörde.

b) Außerdem ein dringend notwendiger chirurgischer Eingriff oder eine andere dringend notwendige Heilbehandlung außerhalb des Klosters zur Rettung der Gesundheit, Erkrankung einer Person, die für die gesamte Kommunität wahrhaft gefahrbringend ist.

c) Auch wenn eine ernste und dringende Gefahr dieser Art bei einer Ausgehschwester oder bei einer anderen ihr Amt versehenden Person eintritt, die sonst der notwendigen Hilfe entbehren würde, kann sich die Oberin persönlich, oder vertreten durch eine andere Nonne, auch mit einer Gehilfin zu ihr begeben.

d) Diese Gefahr (a), die dringenden und ernsten Erfordernisse (b, c) sind vom Ortsordinarius, wenn die Zeit reicht, schriftlich zu bestätigen[20]; sonst ist dieser Ordinarius nachträglich zu verständigen.

22. Als rechtmäßiger Ausgang wird es betrachtet, wenn nach vorausgehender Erklärung des Ortsordi-

[19] can. 601, § 1, CIC.
[20] can. 601, § 2, CIC.

narius die Verbindlichkeit der Ausübung bürgerlicher Rechte und Pflichten dringlich ist.

23. Nonnen, die eine Erlaubnis zum Verlassen der Klausur erhalten haben, sind verpflichtet, sich geradewegs an den Ort zu begeben, für den die Erlaubnis erteilt wurde, und dürfen aus diesem Anlaß nicht nach anderen Orten abschweifen.

Wenn sich aber die Nonnen gelegentlich außerhalb des Klosters aufhalten, haben sie genau die Normen und Schutzmaßnahmen einzuhalten, die in solchen Fällen, sei es im Codex[21], sei es durch den Apostolischen Stuhl oder die Ordinarien, den Ordensfrauen auferlegt werden.

24. a) Wichtige Umstände oder unbedingte und moralische Bedürfnisse sowie bedeutende Vorteile können gerechte und kanonische Gründe bilden, angemessene Dispensen und auch etliche maßvolle und genau bestimmte dauernde Fakultäten vom Heiligen Stuhl zu erbitten.

Solche Umstände sind:

Die Gesundheit außerhalb des Klosters wiederherzustellen;

Besuch eines Arztes, zumal eines zuständigen Facharztes, z. B. für die Augen, die Zähne, zur Bestrahlung, zur ärztlichen Beobachtung;

Begleitung und Besuch einer kranken Nonne außerhalb des Klosters;

Ausgehschwestern und ähnliche Personen zu ersetzen, die im gegebenen Fall fehlen;

Ausübung der Aufsicht über Äcker, Grundstücke, Gebäude und Wohnhäuser, die von Ausgehschwestern bewohnt werden;

wichtige Akte der Verwaltung oder der Wirtschaftsführung, die anders nicht oder kaum richtig oder schlecht geschehen könnten;

klösterliche sowohl apostolische als auch Handarbeit;

Übernahme eines Amtes in einem anderen Kloster und ähnliches.

b) Im Gebrauch dieser Dispensen und Fakultäten müssen die auferlegten Grenzen wie auch die vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen genau beachtet werden.

25. Dauernde Fakultäten können auf eine bestimmte Zeit oder eine bezeichnete Anzahl von Fällen von den Ortsordinarien, den Regularoberen oder Assistenten für kurze Ausgänge aus der Klausur in häufiger eintretenden Bedarfsfällen klugerweise verliehen werden. Diese sind stets im Namen des Heiligen Stuhles auszuüben und können in keiner Weise ausgedehnt werden, sondern sind innerhalb der eigenen Grenzen zu halten.

(Fortsetzung folgt)

Bearbeitet von Franz Arnold

DIÖZESANRECHT

Päpstliche Bullen über Ernennung von Dr. Franz Zak zum Bischof-Koadjutor cum iure successionis

I. Päpstliche Ernennungsbulle

PIUS EPISCOPUS SERVUS SERVORUM DEI

dilecto filio Francisco Zak, ad huc álteri ab Officiali Curiae Episcopalis S. Hippolyti, electo Episcopo titulo Apolloniensi eidemque Coadiutori, cum futurae successionis iure, Eposcopi eiusdem dioecesis S. Hippolyti, salutem et apostolicam benedictionem.

Ne sacrorum Antistites in suarum dioecesium regimine debito adiumento careant, ipsis solet haec Romana Sedes, cum opus sit, Coadiutore tribuere Episcopos, quorum sollerti opera aptius fidelium necessitatibus consulere queant. Quas modo Nostras postulat sollicitudines cathedralis Sedes S. Hippolyti, cuius Episcopus, iustis de causis, auxilio opus habet. De apostolica igitur Nostra potestate Te, dilecte Fili, eiusdem venerabilis Fratris Michaelis Memelauer, Episcopi S. Hippolyti, Coadiutorem renuntiamus, facta potestate in eius locum

[21] can. 607 CIC.

succedendi, cum ob quamlibet legitimam causam haec dioecesis vacaverit. Quod cum evenerit, omnibus potestatibus uteris et obligationibus teneberis, quibus residentiales Episcopi ad iuris communis normam fruuntur et onerantur in sua quisque dioecesi, contrariis quibuslibet minime obstantibus.

Ut vero grave officium tuum optimo iure obire valeas, Te pontificali dignitate exornare volumus, atque idcirco ad Ecclesiam titulo Apolloniensem Episcopum eligimus et nominamus, quae in Epiro Nova exstat, quaeque vacabat per successionem venerabilis Fratris Joannis Patricii Cody ad cathedralem Sedem Kansanopolitanam-Sancti Josephi.

Tibi propterea honores et onera tribuimus, quae sublimi huic dignitati sunt propria. Maiori autem tuo commodo consulentes, Tibi concedimus ut extra Urbem Episcopus consecreris a quem volueris Episcopo, cui duo assint pari dignitate viri, qui omnes caritatis vinculis cum Romana Sede sint coniuncti. Venerabili autem Fratri, quem ad hoc elegeris. Te sollemni translaticio ritu consecrandi per praesentes Nostras Litteras mandatum damus.

Antequam tamen id fiat, monemus esse Tibi, coram quovis catholico sacro Praesule et iuxta formulas, quas per has Litteras mittimus, sive fidei professionem faciendam, sive utrumque ius iurandum dandum: fidelitatis, scilicet, erga Nos et Petri Cathedram, et contra modernistarum errata. Quae cum rite iuraveris, formulas a Te subscriptas et sigillo munitas simulque a sacrorum Antistite, qui Tibi affuerit, ad S. Congregationem Consistorialem quam primum mittes. Quodsi quae mandavimus non omnino feceris, scias Te eumque Praesulem, qui Te consecraverit, utrumque statutis poenis affectum iri. Quibus dictis, pro Te, dilecte Fili, vota facimus ut, qui adhuc in sacris officiis servandis deligentiae ac prudentiae eximia dedisti testimonia, modo etiam, episcopali ornatus dignitate et Coadiutoris munere fungens, aptissime S. Hippolyti Episcopum iuve atque fidelibus magna sollertia inservias.

Datum Romae, apud S. Petrum, die quarto mensis Decembris, anno Domini millesimo nongentesimo quinquagesimo sexto, Pontificatus Nostri duodevicesimo.

Celsus Card. Costantini
S. R. E. Cancellarius

Alfonsus Carinci
Arch. Seleuc. dec. Proton. Apost.

Hamletus Tondini
Cancellariae Regens

Franciscus Hannibal Ferretti
Proton. Apost.

II. Päpstliche Bulle an Klerus und Volk

PIUS EPISCOPUS SERVUS SERVORUM DEI

dilectis Filiis e Canonicorum Collegio, e clero populoque urbis et dioecesis S. Hippolyti, salutem et apostolicam benedictionem.

Supremo Nostro satisfacientes pontificali officio quo omnes per terrarum orbem regendi Ecclesias onus habemus, vobis nuntiamus hodie Nos, summa Nostra potestate usos, dilectum Filium Franciscum Z a k, ad huc alterum ab Officiali Curiae Episcopalis S. Hippolyti, Episcopum titulo Apolloniensis, in praesens vacantis, elegisse, eundemque Coadiutorem, cum futurae successionis iure, nominavisse venerabilis Fratris Michaelis Memelauer, eiusdem vestrae S. Hippolytis dioecesis sacrorum Antistitis.

Hortamur igitur vos, dilecti filii, ut ipsum dilectum Filium, quem aliquando Pastorem vestrum merito appellabitis, magna reverentia excipiatis et fideliter praeceptis suis obtemperetis, ut apud vos christiana religio in virtutis et sanctitatis operibus, auxiliante Dei gratia, proficere pergat. Itidem volumus ut, curante vestro Ordinario, hae Litterae Nostrae publice legantur sive in Canonicorum coetu, quae primus post eas acceptas habebitur, sive in cathedrali aede coram populo, cum primum fuerit dies festus de praecepto recolendus.

Datum Romae, apud S. Petrum, die quarto mensis Decembris, anno Do-

mini millesimo nongentesimo quinquagesimo sexto, Pontificatus Nostri duodevicesimo.: H. T.:

Celsus Card. Costantini
S. R. E. Cancellarius

Alfonsus Carinci
Arch. Seleuc. dec. Proton. Apost.

Hamletus Tondini
Cancellariae Regens

Franciscus Hannibal Ferretti
Proton. Apost.

(St.-Pöltner Diözesanblatt, Jg. 1957, S. 19 f., Nr. 22.)

Konversion. In Abänderung der h. a. Weisung vom 20. Jänner 1947 wird mit Rechtswirksamkeit vom 15. März 1957

1. die Probe- und Einführungszeit für Konvertiten, d. i. für Glaubenswerber, die noch nie dem römisch-katholischen Bekenntnis angehört haben, mit drei (bisher sechs) Monaten neu festgesetzt.
2. Für Konvertiten und Revertiten, d. h. Rekonzilianden, die
   a) vor Ablauf dieser Zeit auswandern oder
   b) mit einem katholischen Brautteil vor dem Eheabschluß stehen oder
   c) bereits in der Schule den katholischen Religionsunterricht besucht haben oder
   d) in katholischen Familien aufgewachsen sind und so das katholische Leben kennen und mehr oder weniger praktiziert haben, kann die Probezeit abgekürzt werden, falls der Seelsorger mit moralischer Sicherheit bestätigen kann, daß sie gut disponiert sind, den katholischen Glauben hinreichend kennen und in das katholische Leben gut eingeführt sind.

Die übrigen Bedingungen, auch das Ausmaß des Unterrichtes, bleiben gleich wie bisher.

Für Glaubenswerber, die bereits einmal in die Kirche aufgenommen wurden, aber wieder abgefallen sind und sich nun zum zweiten Male um die Aufnahme in die Kirche bewerben, gilt wie bisher die sechsmonatige Bewährungszeit.

(Kirchliches Verordnungsblatt für die Diözese Gurk, Jg. 1957, S. 36, Nr. 44.)

Abendmessen anläßlich von Beerdigungen. Nachdem der Heilige Vater aus pastorellen Gründen den Bischöfen die Bewilligung gegeben hat, Abendmessen weitergehend als bisher zu gestatten (KVBl. 1957, S. 35 f.), wird hiermit die Zelebration einer Abendmesse anläßlich von Begräbnissen allgemein erlaubt, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

1. Bei Beerdigungen an Sonn- und Feiertagen bei einem zu erwartenden großen Konkurs von Gläubigen;
2. bei Beerdigungen an Wochentagen, wenn außerdem schwerwiegende seelsorgliche Gründe vorliegen.

(Kirchliches Verordnungsblatt für die Diözese Gurk, Jg. 1957, S. 42, Nr. 60.)

Samstagstrauungen. Samstagstrauungen sind in der Diözese Gurk verboten. Eine Dispens hiervon wird vom bischöflichen Ordinariat und in dringenden Fällen von den zuständigen Dekanalämtern nur erteilt, wenn die betreffenden Pfarrämter die Gewißheit besitzen, daß entweder eine außerkirchliche Feier unterbleibt oder, wenn eine solche stattfindet, dieselbe nur in schlichter Form, jedenfalls ohne Musik und Tanz, abgehalten und der nachfolgende Sonntag durch Fernbleiben der Hochzeitsteilnehmer vom Gottesdienste nicht entheiligt wird. Zur Gewinnung dieser Gewißheit genügt nicht das Versprechen der Brautleute, selbst wenn es schriftlich und sogar beeidet gegeben werden sollte. Diese Gewißheit muß sich das Pfarramt auf Grund der persönlichen, zeitlichen und örtlichen Verhältnisse bilden können, wie sie in jedem einzelnen Trauungsfalle gegeben sind.

Das Verbot der Samstagstrauung hat sich in den meisten Pfarren der Diözese gut eingelebt und segensreich ausgewirkt. Die Gläubigen wissen vom Verbot der Samstagstrauung und haben sich, von einzelnen Schwierigkeiten abgesehen, damit abgefunden.

Einige Brautpaare suchten jedoch das Verbot der Samstagstrauung dadurch zu umgehen, daß sie sich an ein anderes, besonders städtisches oder gar an ein außerdiözesanes, Pfarramt mit der Bitte um die Trauung wandten, wobei sie nach Vollzug der Trauung in die Heimatpfarre zurückkehrten und dort eine den Feierabend störende außerkirchliche Feier abhielten. Dazu wird folgendes bemerkt: Kein Pfarrer darf ohne Lizenzschein des Pfarramtes der Brautleute einer Trauung assistieren. Tut er es dennoch, kann und wird er belangt werden und verliert außerdem nach Canon 1097 § 3 CIC. das Recht auf die Trauungsstola. Es ist aber auch selbstverständlich, daß Lizenzscheine zur Trauung an Samstagen an auswärtige, seien es inner- oder außerdiözesane Pfarrämter, nur gegeben werden dürfen, wenn die vorher genannte Gewißheit vorhanden ist. Desgleichen wird angeordnet, daß Brautleute in der Diözese Gurk, auch wenn sie von auswärts nach Kärnten zur Trauung entlassen werden, hier an Samstagen nicht getraut werden dürfen, wenn damit eine außerkirchliche Feier mit Musik und Tanz verbunden wird.

(Kirchliches Verordnungsblatt für die Diözese Gurk, Jg. 1957, S. 29, Nr. 33.)

Samstagsveranstaltungen. Erfahrungsgemäß hat jede länger dauernde Samstagsveranstaltung die Folge, daß ein Teil der Besucher die Sonntagsmesse überhaupt nicht, ein anderer Teil aber in einer der Würde des Meßopfers ungeziemenden Verfassung mitfeiert. Dazu zählen vor allem die Bälle und ähnliche Tanzunterhaltungen.

Darum werden nachstehende Weisungen gegeben:

1. Die bisherigen Bedingungen über Samstagstrauungen sind genau zu beachten.
2. Kirchliche Vereinigungen halten unter keinen Umständen länger dauernde Samstagabendunterhaltungen ab.
3. Die Katholiken sollen in nichtkirchlichen Vereinigungen, denen sie angehören, darauf hinwirken, daß solche Veranstaltungen unterbleiben.
4. Katholiken sollen an Samstagnachtveranstaltungen nicht teilnehmen.

Es ist eine ernste Aufgabe der Katholischen Aktion, konkrete Maßnahmen zu finden, um dieser Entweihung des Sonntags erfolgreich entgegenzuwirken.

(Kirchliches Verordnungsblatt für die Diözese Gurk, Jg. 1957, S. 42, Nr. 61.)

Kirchliche Matrikenmeldungen an die Standesämter. Aus gegebenem Anlaß wird daran erinnert, daß zur Ausstellung von Matrikenscheinen nur jene Pfarrämter zuständig sind, in denen die Matrikenfälle erfolgt sind, wo also die Taufe, die Trauung oder das Begräbnis stattgefunden haben und diese Fälle mit Nummer in die Matriken eingetragen sind.

(Verordnungsblatt der Apostolischen Administratur Innsbruck-Feldkirch, 6. Jg., 1957, S. 11, Nr. 23.)

Vorschrift über Verlautbarungen. Auch in letzter Zeit wurde wieder eine Anzahl von Kirchenvorstehungen um Kanzelverlautbarungen ersucht, die über das Herkömmliche durchaus hinausgehen.

Es wird daher festgestellt, daß es den Kirchenvorstehungen untersagt ist, Verlautbarungen von der Kanzel oder durch Anschlag vorzunehmen, die über das Vorgeschriebene und in unserer Diözese Herkömmliche hinausgehen. Für anderweitige Anliegen muß in jedem Fall die h. a. Zustimmung eingeholt werden.

(Kirchliches Verordnungsblatt für die Diözese Gurk, Jg. 1957, S. 39, Nr. 52.)

Bauliche Planungen. Den Verwaltern kirchlichen Eigentums wird es hiermit ausdrücklich untersagt, Aufträge — seien es auch unverbindliche — zu Planungen für bauliche Veränderungen, Neubauten usw. an Architekten, Ingenieure, Baumeister usw. zu vergeben, ohne vorher Rücksprache mit dem Baubeauftragten des bischöflichen Ordinariats gehalten zu haben. Es kommt leider immer wieder vor, daß Planungen überhaupt nicht oder nur teilweise ausgeführt werden und dann aber dennoch nach den Tarifen — d. i. meist recht hoch — bezahlt werden müssen.

(Kirchliches Verordnungsblatt für die Diözese Gurk, Jg. 1957, S. 49, Nr. 80.)

Grundverkäufe — Besitzurkunden. Es wird neuerdings in Erinnerung gebracht, daß bei jedem Grundverkaufsansuchen die bezüglichen Besitzurkunden (Grundbuchauszug, Grundbesitzbogen) vorzulegen sind. Diese Urkunden müssen neueren Datums sein, weil alte Urkunden den gegenwärtigen Stand nicht immer richtig wiedergeben. Wenn die erforderlichen Besitzdokumente vom Gesuchsteller nicht beigebracht werden, dann wird die bischöfliche Rechtsstelle diese Unterlagen auf Kosten der Einschreiter beschaffen.

(Kirchliches Verordnungsblatt für die Diözese Seckau, Jg. 1957, S. 28, Nr. 41.)

Schriftenstand. Erfahrungsgemäß ist es in jeder Kirche möglich, einen Schriftenstand mit seelsorglichem Nutzen zu unterhalten. Viele Pfarreien unserer Erzdiözese haben zwar mit sehr gutem Willen einen Schriftenstand eingerichtet; der Erfolg hängt jedoch von der tätigen und liebevollen Betreuung ab. Jeder Schriftenstand zeigt in seiner äußeren Aufmachung von der großen oder geringeren Sorgfalt der Betreuung. Im Hinblick auf die indifferente oder religionsfeindliche Literatur, die durch Buchhandlungen, Kioske und Lesezirkel an unser Volk herangebracht wird, ist es unsere heilige Pflicht, dafür zu sorgen, daß wir alle vorhandenen Möglichkeiten des Presseapostolats wirksam ausnützen. Es wird daher dringend nahegelegt, in der Kirche an geeigneter Stelle einen dem heiligen Raum angepaßten Schriftenstand aufzustellen, soweit dies noch nicht geschehen sein sollte. Die Veritas-Linz stellt hierfür Pläne für den Ortstischler zur Verfügung; es können aber auch fertige Schriftenstände in der Größe 70 × 100 × 15 cm bei der Veritas zum Preis von S 300.— bestellt werden.

Im Sinne der Aufgabenstellung der Katholischen Aktion mögen die hochwürdigen Pfarrherren auch dafür sorgen, daß der Schriftenstand grundsätzlich von einem Laien betreut wird. Den hochw. Seelsorgern wird auch sehr empfohlen, sich einen Überblick über alle vorhandenen guten Kleinschriften zu verschaffen, damit sie gelegentlich auch im Beichtstuhl auf die entsprechende Kleinschrift hinweisen können, da es ja zumeist nicht möglich ist, dem Beichtkind über wichtige Fragen erschöpfend Auskunft zu geben.

Neben dem Schriftenstand können bestimmte Kleinschriften auch gelegentlich einmal durch eine Sonderaktion — unterstützt durch eine entsprechende Kanzelverkündung — schlagartig an die ganze Pfarrbevölkerung herangebracht werden, z. B. zur Osterbeichtzeit, zum Stundengebet, zu Standeslehren usw. — Der Schriftenstand in der Kirche soll nicht nach rein geschäftlichem Gesichtspunkt geführt werden, vielmehr als ein Hilfsmittel für die Seelsorge, das sehr wohl geeignet ist, dem Priester bei der Durchführung seiner schwierigen und verantwortungsvollen Aufgabe zu helfen.

(Verordnungsblatt der Erzdiözese Salzburg, Jg. 1956, S. 125, Nr. 100.)

Führung eines Pfründenjournals. Bei den bischöflichen Visitationen mußte wiederholt die Feststellung gemacht werden, daß die Vorschrift auf Führung eines Pfründenjournals (siehe KVBl. 1859, 28, § 55, und Seckauer Diözesansynode 1936, S. 128) nicht immer eingehalten wird. Die

hochw. Pfründeninhaber werden neuerdings an die diesbezüglichen, in unserer Diözese geltenden Bestimmungen erinnert und angewiesen, das Pfründenjournal in Hinkunft mit aller Gewissenhaftigkeit zu führen.

(Kirchliches Verordnungsblatt für die Diözese Seckau, Jg. 1957, S. 3, Nr. 12.)

Errichtung von Kirchenbeitragsstellen. Mit Wirkung vom 1. April 1957 wurden folgende Kirchenbeitragsstellen in Wien errichtet: a) für die Pfarren Floridsdorf und Herz Jesu, Töllergasse, mit dem Sitz in Wien XXI, Schloßhoferstraße 5 (Pfarre Floridsdorf), b) für die Pfarren Döbling und Grinzing mit dem Sitz in Wien XIX, Vormosergasse 7 (Pfarre Döbling).

(Wiener Diözesanblatt, 95. Jg., 1957, S. 52, Nr. 62.)

Evangelisches Kirchenrecht

Neuwahl der Gemeindevertretung. Auf Grund des § 222 (1) der Kirchenverfassung ordnet der Evangelische Oberkirchenrat A. B. die Neuwahl sämtlicher Gemeindevertretungen und demgemäß die der Presbyterien in allen Gemeinden der Kirche A. B. an.

Es wird auf die einschlägigen Bestimmungen der Kirchenverfassung verwiesen und insbesondere darauf aufmerksam gemacht, daß die Wählerlisten rechtzeitig angelegt und zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt werden (§ 35 [1] der Kirchenverfassung).

Es wird auch darauf hingewiesen, daß die übrigen Vorschriften der genannten Gesetzesstellen genauestens einzuhalten sind.

Die Zahl der Gemeindevertreter, ihrer Ersatzmänner und die der Presbyter ist durch die §§ 64, 66 und 72 der Kirchenverfassung bestimmt.

Nach § 20 (2) der Kirchenverfassung müssen Gemeindevertretung und Presbyterium zumindest zu drei Vierteln aus Männern bestehen.

Die Wahl ist in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1957 durchzuführen.

Die derzeit gewählten Vertreter verbleiben so lange in ihrem Amt, bis die neuen Vertretungskörper gebildet sind, die jedoch am 1. Jänner 1958 ihr Amt anzutreten haben. Bei der Aufstellung der Kandidaten bedenke man nicht nur § 74 der Kirchenverfassung, sondern auch den in der Apostelgeschichte 6, 3 gewiesenen Maßstab.

(Amtsbl. f. d. Evang. Kirche A. u. H. B. in Österr., Jg. 1957, S. 55, Nr. 26.)

Militärseelsorge — Verwendung evangelischer Zivilpfarrer. Das Bundesministerium für Landesverteidigung hat mit Erlaß vom 18. April 1957, Zl. 95.025-MS/I/57, bestimmt:

„In Ergänzung des ha. Erlasses Zl. 11.409-Präs/I/57 wird der evangelische Militärpfarrer beauftragt, jene Garnisonsorte des Bundesheeres bekanntzugeben, wo er selbst nicht in der Lage ist, eine regelmäßige beziehungsweise ausreichende Seelsorge bei den Truppen durchzuführen, und daher beantragt, einen geeigneten zivilen evangelischen Pfarrer fallweise oder dauernd heranzuziehen. Die vorgeschlagenen Geistlichen müssen österreichische Staatsbürger sein, möglichst militärischen Vordienst aufweisen und die Eignung für die zu übertragende Aufgabe haben.

Der Seelsorgedienst wird freiwillig, ohne Besoldung und gemäß einer allgemeinen Dienstanweisung geleistet, die der evangelische Militärpfarrer ausarbeitet und dem Bundesministerium für Landesverteidigung zur Genehmigung vorlegt. Diese Dienstanweisung enthält die näheren Einzelheiten für die Tätigkeit der zivilen Pfarrer (wie Zeitplan, Herstellung des Einvernehmens mit dem evangelischen Militärpfarrer und mit den zuständigen Kommanden).

Das Bundesministerium für Landesverteidigung spricht die Genehmigung der Heranziehung der einzelnen vorgeschlagenen zivilen Pfarrer aus.

Der evangelische Militärpfarrer führt die Dienstaufsicht und berichtet halbjährig.

Die Bestellung des zivilen Pfarrers kann jederzeit einerseits durch das Bundesministerium für Landesverteidigung, anderseits durch den Evangelischen Oberkirchenrat A. u. H. B. widerrufen werden."

Auf Grund dieses Erlasses des Bundesministeriums für Landesverteidigung ordnet der Oberkirchenrat die Verwendung evangelischer Zivilpfarrer in der Militärseelsorge folgendermaßen:

1. Der Militärpfarrer gibt dem Oberkirchenrat die Orte bekannt, an denen die Mitarbeit von Zivilpfarrern notwendig erscheint.

2. Der Oberkirchenrat benennt und ermächtigt im Einvernehmen mit dem zuständigen Superintendenten und dem Militärpfarrer einen Zivilpfarrer, der den vom Bundesministerium für Landesverteidigung gestellten Bedingungen entspricht. Es ist nicht notwendig, daß es jeweils der zuständige Pfarrer des Garnisonsortes ist. Der Oberkirchenrat stellt dem betreffenden Zivilpfarrer im Rahmen seines Dienstes für diese Sonderaufgabe zeitweilig frei.

3. Über Antrag des Militärpfarrers spricht das Bundesministerium für Landesverteidigung die Genehmigung aus.

4. Der bestellte Zivilpfarrer versieht seinen Dienst nach der Dienstanweisung des Militärpfarrers und unter dessen Dienstaufsicht.

5. Der Oberkirchenrat kann jederzeit die Ermächtigung, das Bundesministerium für Landesverteidigung die Bestellung widerrufen. In jedem Falle wird unverzüglich das Bundesministerium für Landesverteidigung und die Evangelische Militärseelsorge verständigt.

(Amtsblatt für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich, 6/1957, S. 70, Nr. 46.)

Verhältnis der Geistlichen zur Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich, welche als vollbeschäftigte Vertragsbedienstete vom Bunde zur Erteilung des Religionsunterrichtes an mittleren Lehranstalten angestellt werden. Die Bundesregierung hat mit Beschluß vom 12. Februar 1957 dem Beschluß der Generalsynode der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich vom 27. November 1956, durch welchen die Verfügung mit einstweiliger Geltung vom 2. Oktober 1950, ABl. Nr. 101/50, über das Verhältnis der Geistlichen zur Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich, welche als vollbeschäftigte Vertragsbedienstete vom Bunde zur Erteilung des Religionsunterrichtes an mittleren Lehranstalten angestellt werden, auf Grund des § 205, Abs. 2, Z. 13, letzter Satz, der evangelischen Kirchenverfassung genehmigt und hierdurch zum definitiven Kirchengesetz erhoben wurde, gemäß § 9 des kaiserlichen Patentes vom 8. April 1861, RGBl. Nr. 41, die Bestätigung erteilt.

(Amtsblatt für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich, Jahrgang 1957, S. 52, Nr. 23.)

Staatliches Recht

Religionsunterricht an den landwirtschaftlichen Berufsschulen. Nach einer Mitteilung des Amtes der Kärntner Landesregierung, Zl. Sch. 3278/1/56, an die Bezirkshauptmannschaften und Magistrate in Kärnten, dem bischöflichen Ordinariat zur Kenntnisnahme mitgeteilt, hat die Kärntner Landesregierung beschlossen, die Erteilung des Religionsunterrichtes als unverbindlichen Gegenstand an den landwirtschaftlichen Berufsschulen zu genehmigen. Die Schulleitungen der landwirtschaftlichen Berufsschulen sind daher anzuweisen, die Schüler zu befragen, ob sie den Religionsunterricht besuchen wollen. Für diejenigen Schüler, die sich zum Religionsunterricht melden, kann dann Religionsunterricht im Ausmaß von einer Stunde wöchentlich gehalten werden. Die Unterrichterteilenden werden von der in Betracht kommenden Kirche bestellt und stehen in

keinem Dienstverhältnis zum Lande Kärnten. Die Religionslehrer werden eine Vergütung nach den Ansätzen des Entlohnungsschemas II L (§ 44, VBG. 1948, BGBl. Nr. 86/48), im Zusammenhalt mit der jeweiligen Vertragsbediensteten-Bezugszuschlagsverordnung, erhalten. Eine Bezahlung der Stunden wird nur dann erfolgen, wenn am Religionsunterricht mindestens fünf Schüler einer Konfession teilnehmen. Bezahlt werden nur die tatsächlich gehaltenen Stunden. An mehrklassigen Berufsschulen ist der Religionsunterricht für alle Klassen gemeinsam zu halten. Erst bei mehr als 40 am Religionsunterricht teilnehmenden Schülern darf der Religionsunterricht geteilt gehalten werden. Sollte ein gemeinsamer Unterricht aus örtlich bedingten Gründen nicht möglich sein, ist dies vom Schulleiter mit eingehender Begründung anher zu berichten.

Der Religionsunterricht darf nur von Personen gehalten werden, die ausdrücklich von ihrer Kirche zur Erteilung des Religionsunterrichtes an der betreffenden landwirtschaftlichen Berufsschule bestellt sind. Der Religionsunterrichterteilende hat sich vor Dienstantritt mit der betreffenden Bestellungsurkunde beim Schulleiter auszuweisen. Diese Bestimmung gilt auch für einen jeweiligen Vertreter eines erkrankten oder sonstig verhinderten Religionslehrers.

Nach ordnungsgemäßer Bestellung durch die Kirchenbehörde ist für jeden Religionslehrer eine Dienstantrittsmeldung sowie ein Stammblatt (Formular B 3 und B 4) im Dienstwege unverzüglich vorzulegen. In der Dienstantrittsmeldung ist in der Spalte „Bemerkungen" die Anzahl der am Religionsunterricht teilnehmenden Schüler zu vermerken. Die Schulleitungen werden angewiesen, allmonatlich die ausfallenden Religionsunterrichtsstunden im Dienstwege dem Amt der Kärntner Landesregierung zu melden.

(Kirchliches Verordnungsblatt für die Diözese Gurk, Jg. 1957, S. 29 f., Nr. 34.)

Sammlungen der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften. Das Amt der oberösterreichischen Landesregierung hat am 22. Februar 1957, Pol.-2/2-1957, dem bischöflichen Ordinariat bekanntgegeben, „daß unter einem folgender Runderlaß an die politischen Behörden I. Instanz (Bezirkshauptmannschaften, Magistrate und Bundespolizeibehörden) ergeht mit dem gleichzeitigen Ersuchen, die Gendarmerieorgane zur Vermeidung unnötiger Strafanzeigen in geeignet erscheinender Weise aufmerksam zu machen":

„Lokalbeschränkte Sammlungen der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften für ihre Zwecke bei ihnen angehörenden und auch persönlich bekannten Personen können nicht als öffentliche Sammlung im Sinne des Sammlungsgesetzes vom 6. Mai 1953, LGBl. Nr. 33, angesehen werden und bedürfen daher keiner Bewilligung der Landesregierung.

Es ist also beispielsweise die Sammlung einer Pfarre für die Kirche oder das Pfarrheim bei den Gläubigen in der Pfarrgemeinde, mit denen ein persönlicher Kontakt besteht, nicht bewilligungspflichtig."

(Linzer Diözesanblatt, CIII. Jg., 1957, S. 34 f., Nr. 34.)

Bearbeitet von Willibald M. Plöchl

ZEITBERICHTE

Kardinal Dr. Josef Wendel, München, wurde zum Protektor des Deutschen Ordens ernannt.

Prof. Franz Ramler wurde zum Vizeoffizial des bischöflichen Diözesangerichtes St. Pölten ernannt.

Dr. Johann Steiner, Domkapitular und Offizial des kirchlichen Diözesangerichtes St. Pölten, wurde zum Prodirektor der St.-Pöltener philosophisch-theologischen Diözesanlehranstalt ernannt.

Ing. E. Nasinski wurde am 16. April zum Präsidenten des Synodalrates der Alt-katholischen Kirche Österreichs gewählt, da der bisherige Präsident, Synodalrat J. Mann, wegen seines überaus schlechten Gesundheitszustandes seinen Rücktritt von dieser Funktion bekanntgegeben hatte.

Errichtung einer Evangelischen Pfarrgemeinde Althofen, Kärnten. Der Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 6. März 1957 die Errichtung einer Evangelischen Pfarrgemeinde A. und H. B. Althofen oberstkirchenbehördlich genehmigt.

Evangelische Tochtergemeinde Zell am See. Der Evangelische Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 25. April 1957 die Errichtung einer Evangelischen Tochtergemeinde A. B. Zell am See oberstkirchenbehördlich genehmigt, die den Sprengel der Bezirkshauptmannschaft Zell am See mit Ausnahme der politischen Gemeinde Lend umfaßt.

Errichtung einer Evangelischen Tochtergemeinde Bad Hall. Der Evangelische Oberkirchenrat hat mit Erlaß vom 27. Mai 1957 die Errichtung einer Evangelischen Tochtergemeinde A. B. Bad Hall oberstkirchenbehördlich genehmigt.

MISZELLEN UND ZEITSCHRIFTENSCHAU

Ephem = Ephemerides iuris canonici, Rom; Jurist = The Jurist, Washington D. C.; Jus = Jus, Rivista di Scienze giuridiche, Milano; NRev = Nouvelle Revue Théologique, Tournai, Louvain, Paris; Per = Periodica de re morali canonica liturgica, Rom; RevEsp = Revista Espanola de Derecho canonico, Madrid; RevDrC = Revue de droit canonique, Strasbourg; Sal = Salmanticensis, Salamanca; Scs = Sciences Ecclésiastiques, Montréal; Th-PQSchr = Theologisch-praktische Quartalschrift, Linz; ZEvK = Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht, Tübingen; ZKTh = Zeitschrift für katholische Theologie, Innsbruck.

Barberena, G., Procedimiento de suspensión „ex informata conscientia", RevEsp XI, 1956, 507 ff.

Bender, L., Impedimentum affinitatis, Per XLVII, 1957, 66 ff.

Bertrams, W., De principio subsidiaritatis in iure canonico, Per XLVI, 1957, 3 ff.

Bovis, A. d, L'Église dans la société temporelle, NRev 79, 1957, 225 ff.

Clercq, Ch. de, La legislation religieuse franque depuis les Fausses Décretales jusqu'à la fin du IXe siècle (suite), RevDrC VII, 1957, 15 ff.

Eberle, A., Unsere christliche Sonntagsfeier, Th-PQuSchr 105, 1957, 116 ff.

Echeverria, L. de, Controversias jurisdiccionales entre Gregorio XIII y Felipe II, RevEsp XI, 1956, 373 ff.

Forstinger, K., Kommunionempfang am Karsamstag und Ostersonntag, Th-PQSchr 105, 1957, 123 ff.

Fortini, A., S. Francesco e il diritto, Jus VIII, 1957, 104 ff.

Geiger, L. B., Recherche et enseignement à l'Institut d'études médiévales de Montréal, Scs IX, 1957, 173 ff.

Guitton, G., Le réveil du jansénisme, Pasquier Quesnel et le Père de la Chaize (1696—1708), NRev 79, 1957, 388 ff.

Hayes, J. J., Mental Disease and the ecclesiastical courts, Jurist XVI, 1956, 267 ff.

Hesse, K., Die Haftung der Kirchen für Amtspflichtverletzungen ihrer Geistlichen. Zum Urteil de BGH. vom 17. Dezember 1956, ZEvK 5, 1957, 400 ff.

Jombart, E., La récente instruction sur la clôture papale des moniales, RevDrC VII, 1957, 49 ff.

Juhász, K., Ein ungarischer Bischof in Avignon, ZKTh 79, 1957, 79 ff.

Kaps, J., Die katholische Kirchenverwaltung in Ostdeutschland vor

und nach 1945, in: Jahrbuch der Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Breslau 1957, Band II, 7 ff.

Lefebvre, Ch., Les origines romaines de la procédure sommaire aux XII, XIII s., Ephem XII, 1956.

McGowan, J. E., Fundamentals of psychiatry in relation to the ecclesiastical tribunal, Jurist XVI, 1956, 251 ff.

Meyer, E., Die Entwicklung des evangelischen Patronatsrechtes im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik, ZEvKR 5, 1957, 84 ff. und 404 ff.

Mier, L. P., Pio XII y el Derecho publico, Sal 3, 1956, 394 ff.

Mols, R., Saint Charles Borromée, pionnier de la pastorale moderne, NRev 79, 1957, 600 ff.

Motry, H. L., The judicial power of the church, Jurist XVI, 1956, 243 ff.

Nuñez del Olmo, R., Situación juridica del nombrado para un beneficio antes de tomar posición del mismo, RevEsp XI, 1956, 383 ff.

Oca Pastor, J., und Cillán Apalategui, A., Matrimonio y Registro civil, RevEsp XI, 1956, 535 ff.

Pemplona, F. de, Conseja del confesor y grave incómodo en la moderna disciplina del ayuno eucaristico, RevEsp XI, 1956, 273 ff.

Rabe, H., Naturrecht und Kirchenrecht bei Samuel von Pufendorf, ZEvK 5, 1957, 375 ff.

Rodriguez, J., Los origines historicos de la exención de los regulares, RevEsp XI, 1956, 243 ff.

Rodriguez, J., La inquisición y la correccion judicial en el proceso criminal canonico, RevEsp XI, 1956, 317 ff.

Salet, G., La Loi dans nos coeurs, NRev 79, 1957, 449 ff. und 561 ff.

Schade, H., Die Libri Carolini und ihre Stellung zum Bild, ZKth 79, 1957, 69 ff.

Thümmel, G., Finanzausgleich und Kirchenverfassung, ZEvK 5, 1957, 341 ff.

Tibán, N., Reconciliación con el adúltero sin condonación de adúltero, RevEsp XI, 1956, 379 ff.

Urquire, T. de, Dignidad de la profesion juridica, Sal 3, 1956, 465 ff.

Valbuena, J., El clero diocesano, Sal IV, 1957, 164 ff.

Weeber, R., Verfassungsgestaltende Wirkungen des Kirchensteuerrechtes, ZEvK 5, 1957, 362 ff.

BUCHBERICHTE

BUCHBESPRECHUNGEN

ARMINJON, P.: Le mouvement oecumenique. Efforts, faits pour réaliser l'union on le rapprochement des Eglises chrétiennes. P. Lethielleux, Paris 1955, 93 Seiten.

Der Verfasser berichtet seinen Landsleuten über den Stand der Unionsbestrebungen innerhalb der christlichen Kirchen und betont dabei, daß diese Materie wegen ihrer „Komplexität" in Frankreich wenig bekannt ist. Geschildert werden zunächst die Zerrissenheit der christlichen Kirchen und die Versuche, dieser ein Ende zu bereiten, ferner die Bereitschaft der katholischen, der orthodoxen und der orientalischen Kirchen in dieser Richtung, die Spaltung der Kirche, ausgehend von der Reformation, und ihre Ursachen, die verschiedenen Richtungen, die die Protestanten scheiden, Formen und Versuche der Union oder der Annäherung der Kirchen seit der Reformation, Bündnisse solcher Kirchen, die sich über die ganze Welt erstrecken, Föderation der Schweizer protestantischen Kirchen, die anglikanische

Kirche und ihre Zweige, die Union der protestantischen Kirchen Großbritanniens und der Vereinigten Staaten, Vereinigungen der protestantischen Kirchen Deutschlands, Union der reformierten Kirchen der Niederlande, Unionen, Föderationen oder Verbindungen in den Missionsländern, ökumenische Organisationen und ökumenische Räte. Zuletzt beschäftigt sich der Autor mit den Resultaten dieser Anstrengungen zur Vereinigung der Kirchen. Dieses letzte Kapitel verdient besondere Beachtung.

Man kann nicht sagen, daß diese ökumenische Bewegung in Österreich und Deutschland im gleichen Ausmaß eine wenig bekannte Materie ist, wie dies der Verfasser von Frankreich behauptet. Durch die Presse und durch Publikationen in katholischen Zeitschriften werden auch den Katholiken regelmäßige Informationen zuteil. Trotzdem ist die Arbeit, die P. Arminjon, korrespondierendes Mitglied des Instituts, Honorarprofessor der Universitäten von Genf und Lausanne, vorlegt, auch für uns äußerst wertvoll. Seine gut disponierte, übersichtliche und kritische, aber allem Anschein nach ziemlich erschöpfende Darstellung der Materie in ihrer Gesamtheit ermöglicht nicht nur eine rasche Orientierung und eignet sich nicht nur beim Nachschlagen zur leichten Feststellung gesuchter Einzelheiten. Trotz der zahlreichen Berichte, die uns aus gegebenen Anlässen von Zeit zu Zeit vorgelegt werden, fehlt uns der Überblick über die Gesamtheit aller Unionsversuche seit ihren ersten Anfängen geradeso wie über das Ausmaß und die Auswirkungen derselben. Wer natürlich über einzelne Unternehmungen eine ausgebreitetere Information benötigt, muß sich zu diesen Fragen der einschlägigen Berichte und Literatur bedienen. Hinweise auf dieselben sind in den Fußnoten zu finden.

Franz Arnold

ACKEN, BERNHARD VAN: Die Aufgaben der Novizenmeisterin. Paderborn 1955, Schöningh, 196 Seiten.

Die jungen Menschen treten heute mit ganz anderen Fragen und Problemen, mit einem anderen Lebensgefühl in das Kloster ein als in früheren Zeiten. Eine Tatsache, an der man nicht mehr vorübergehen kann. So erklären sich auch die wiederholten Äußerungen des Heiligen Vaters zur Frage der Ordensreform und vor allem zur Ausbildung der jungen Ordensleute. Auch in verschiedenen Veröffentlichungen werden neue Wege gesucht. In der vorliegenden Arbeit, die den Novizenmeisterinnen gewidmet ist, sucht der Verfasser die Erkenntnisse moderner Psychologie, Soziologie und Pädagogik für die Ausbildung der Ordensfrauen auszuwerten. Wie bei der Lektüre zu erkennen ist, entstand das Werk aus Vorträgen, die bei einem Schulungskurs für Novizenmeisterinnen gehalten wurden. Die Aufgaben der Novizenmeisterin: Prüfung des Berufes, Unterweisung der Novizinnen und Bildung und Erziehung derselben werden je in einem Kapitel behandelt. Dazu kommt noch ein Kapitel über das Vertrauen und die Verschwiegenheit, in dem so wichtige Fragen wie die Gewissensrechenschaft und das Briefgeheimnis klar nach den allgemeinen Ansichten der Kanonisten dargelegt werden. Vielleicht hätte hier die Frage noch angeschnitten werden können, ob nicht Briefe, die intime Familienangelegenheiten enthalten oder in denen solche von den Ordensfrauen erwähnt werden, ohne Kontrolle übergeben oder weitergesandt werden sollten, analog den Briefen über Gewissensfragen. Die beiden Kapitel über die Unterweisung und Bildung der Novizinnen enthalten eine kurz gefaßte Aszetik mit sehr guten Ausführungen über Erziehung und Gewissensbildung. Gerade diese Teile werden nicht nur den Novizenmeisterinnen von großem Nutzen sein, sondern auch allen Oberinnen. Ferner werden Seelsorger der Schwesterngemeinschaften und Jugendseelsorger viele Anregungen für ihre Tätigkeit daraus entnehmen können, da die behandelten Fragen allgemein genug gehalten sind. Nach den einzelnen

Abschnitten gibt der Autor zudem die entsprechende Fachliteratur an. Bei einzelnen Zitaten in der Einleitung und im ersten Teil vermißt man leider eine genauere Quellenangabe.

Paul Zepp

BORTOLOTTI, ROBERTO: La formazione degli effetti civili del matrimonio nel regime concordatario italiano. Analecta Gregoriana, Rom 1956, 191 Seiten.

In einer eingehenden Untersuchung setzt sich der Autor mit der Frage auseinander, wodurch die bürgerlichen Rechtswirkungen der Ehe im Rahmen der Regelung des italienischen Konkordats zustande kommen. Es ist für den Nichtitaliener erstaunlich zu sehen, welch Fülle von Literatur und gegensätzlichen Meinungen durch das Konkordat und die darauf folgende staatliche Gesetzgebung in Italien ausgelöst wurde.

Die ersten Schwierigkeiten liegen schon darin, daß das Konkordat und das staatliche Durchführungsgesetz nicht in allen Punkten übereinstimmen, und es war daher sicher richtig, daß der Autor mit der Untersuchung dieser Fragen beginnt. Sein Ergebnis ist ebenfalls sicher richtig und geht dahin, daß bei Divergenzen zwischen dem Konkordat und dem Durchführungsgesetz die Regelungen des Konkordats den Vorzug verdienen. Es ist vielleicht interessant, daran zu erinnern, daß dasselbe Problem auch beim österreichischen Konkordat von 1933/34 und dessen Durchführungsgesetz aufgetreten ist.

In den folgenden Abschnitten gibt der Autor nun eine vollständige und wohlgeordnete Übersicht über die Fülle der divergierenden Meinungen hinsichtlich des Entstehens der bürgerlichen Rechtswirkungen bei den Konkordatsehen. Es kann hier nicht auf die Einzelheiten dieser Untersuchungen eingegangen werden, zumal diese für den nichtitalienischen Leser nur insofern interessant sind, als man daraus ersieht, wie sehr schon bei einer relativ einfachen Ausgangsposition der juristische Scharfsinn zu abweichenden und manchmal wohl auch überspitzten Ergebnissen führen kann.

Es seien deshalb nur kurz die wesentlichen Gruppen von Auffassungen genannt:

An die Spitze stellt der Autor die Lehre von der konstitutiven Wirkung der Eintragung kirchlicher Eheschließungen in das standesamtliche Register und setzt sich anschließend mit der Lehre von Avack auseinander, die dieser mit zwei Werken entwickelt hat. Die wesentlichen Ergebnisse dieser Lehre lassen sich etwa dahingehend zusammenfassen, daß die im Bereich des kanonischen Rechts eingetretenen Rechtswirkungen zunächst vollständig außerhalb des staatlichen Rechts liegen und erst mit der Übertragung in die standesamtlichen Register in das staatliche Recht übernommen werden. In einer eingehenden Auseinandersetzung mit dieser Lehre wird sie vom Autor abgelehnt, mit der Feststellung, daß sie sich nicht auf tragfähige und überzeugende Argumente gründe und etliche Unklarheiten, Unstimmigkeiten und aprioristische Behauptungen enthalte.

In einem weiteren Kapitel werden die Eintragung in die standesamtlichen Register als Verwaltungsvorgang untersucht und die diesbezüglichen Lehrmeinungen vorgetragen, die im wesentlichen dahin gehen, daß die Übertragung der Rechtsgrund für die bürgerlichen Rechtswirkungen der Konkordatsehe sei, und auch diese Lehre lehnt der Autor ab, um sich einer anderen Gruppe von Auffassungen zuzuwenden, die in der Übertragung eine Bedingung sehen. Auch für diese Lehre hat sich eine Reihe von Autoren ausgesprochen, wobei die Meinungen im einzelnen schwanken, um welche Art von Bedingungen es sich hier handle. Auch diese Lehre wird vom Autor verworfen und im Anschluß daran das System der sogenannten Konkordatsehe, als einer von der kanonischen und zivilen Form verschiedenen Art der Eheschließung, untersucht, je-

doch mit der Rechtslage als unvereinbar abgelehnt.

In einem weiteren Abschnitt wird die von manchen Autoren vorgetragene Lehre von der Verweisung des staatlichen auf das kanonische Recht untersucht und festgestellt, daß sich die bürgerlichen Rechtswirkungen und der kirchlichen Eheschließung nicht in das Begriffsschema der Verweisung einordnen lassen.

Als letzte Gruppe werden die Meinungen untersucht, die vom Standpunkt des zivilen Rechts aus in der kanonischen Ehe ein juristisches Faktum erblicken wollen. Auch diese Auffassung wird als mit der Lehre der Kirche und damit dem im Konkordat geäußerten Willen der Kirche unvereinbar abgelehnt.

Diese Erörterung gibt dem Autor Anlaß, in einem letzten Abschnitt sich mit dem diesbezüglichen Willen der Kirche näher auseinanderzusetzen und dann abschließend zu dem Ergebnis zu kommen, daß die bürgerliche Wirkung der Eheschließung schon durch die kanonische Eheschließung bewirkt werde, der der Staat diese Wirkung durch positive Norm zuerkennt.

Die Untersuchung behandelt insgesamt ein außerordentlich interessantes Problem, das jedenfalls auch für Österreich Bedeutung haben kann, wenn das österreichische Konkordat einmal wieder in irgendeiner Form reaktiviert werden wird. In diesem Fall wird auch die österreichische Gesetzgebung und Lehre aus den Wegen und Abwegen, die in dieser Untersuchung aufgezeigt wurden, vieles lernen können. Fritz Schwind

BROUTIN, PAUL, SJ.: La Réforme Pastorale en France aux XVII^e Siècle. Recherches sur la tradition pastorale après le Concile de Trente. Erschienen in dem Sammelwerk: Bibliothèque de Théologie, Série II, Théologie Morale. I. Bd. IX und 372 Seiten, II. Bd. 565 Seiten. Desclée & Co., Tournai (Belgien) 1956.

Zunächst mag sich beim Anblick des Titels die Frage aufdrängen, was eine pastorale Reform, erschienen in einer Bibliothèque de Théologie, Série Théologie Morale, mit dem Kirchenrecht zu tun hat. Darauf gibt der Verfasser selbst die Antwort, indem er schreibt: „Nicht weniger schön und nicht weniger wichtig als sein dogmatisches Werk begründet das pastorale Werk des Konzils von Trient eines der großen Monumente der christlichen Tradition. In der Unordnung, hervorgerufen durch die heidnische Renaissance, kommt die Kirche in ihren Häuptern und in ihren Gliedern wieder zur Besinnung, sie gebietet ihrem Verfall Einhalt, ihr Verfall wird der Anlaß ihres Aufschwunges. In ihren Einrichtungen und in ihren Handlungen findet sie ihre echte Disziplin wieder, sie hört im Grund der Seelen den Appell einer vergessenen Tradition für eine neue Sachlage. Diese Verjüngung macht sie einer ungeheuren Anstrengung der Vervollkommnung fähig, deren Entwicklung nach vier Jahrhunderten noch nicht vollendet ist: der Kodex des kanonischen Rechts legt dafür Zeugnis ab.

Während vom dogmatischen Gesichtspunkt der Sieg des Glaubens sich ein für allemal durch die Verwerfung des protestantischen Lehrgebäudes festigt, setzt die Reform der Einrichtungen und Sitten in den modernen Zeiten ihren Lauf fort, gewunden und tief, den politischen, ökonomischen und sozialen Revolutionen der menschlichen Gesellschaft gegenübergestellt. Die Dekrete: De reformatione sind es, die in unauslöschlichen Merkmalen geschrieben, auf die wesentlichen und stets neuralgischen Punkte der Disziplin hinzielen, auf die hierarchische Struktur ebenso wie auf das Benefizialwesen, auf den liturgischen Kult ebenso wie auf das sakramentale Leben, auf die Pflichten des Klerus und die der christlichen Fürsten. Das traditionelle Ideal ist wiedergefunden, fixiert; von einer Zeit zur anderen, da und dort, wird es gelebt werden durch die Heiligen der Avantgarde und durch sie wird sich seine Einpflanzung in die Seelen vollziehen."

Der Verfasser will die Geschichte

dieses sittlichen und religiösen Lebens der Kirche in Frankreich vom Ende des 16. bis zum Ende des 17. Jahrhunderts darstellen. Es handelt sich also um die Durchführung der Reformdekrete des Konzils von Trient, die uns hier für einen bestimmten Zeitabschnitt in einem katholischen Reich vorgelegt wird. Dieses Ziel sucht der Verfasser in einem Werk von 1073 Seiten zu erreichen, indem er zunächst in den 18 Kapiteln des ersten Bandes ebenso viele Gestalten hervorragender Kirchenfürsten und ihr Ringen um die Durchsetzung der Kirchenreform schildert. Der erste Teil des zweiten Bandes ist den Institutionen der Erneuerung des Seelsorgeklerus gewidmet, nämlich den Konzilien von Aix en Provence (1579), von Bourges (1584), von Bordeaux (1624), und enthält die Reform der regulierten Kanoniker, Versuche der Organisation priesterlicher Kommunitäten, das Suchen nach der Form der Seminare (20 Kapitel).

Der zweite Teil des zweiten Bandes, somit der dritte Teil des Werkes, trägt den Titel: Les idées et les livres und zählt zehn Kapitel.

Die großartige Idee des Verfassers, einmal die Auswirkung der Reform des Konzils von Trient in allen Verzweigungen für einen bestimmten Ort und einen umgrenzten Zeitabschnitt zu untersuchen, verdient ebenso alle Anerkennung wie ihre Durchführung. Es ist mir nicht bekannt, daß ein ähnliches Werk existiert. Wohl werden in den Darstellungen der Kirchengeschichte die Früchte der tridentinischen Reform berücksichtigt und gewürdigt. Doch reichen diese an die Gründlichkeit und Exaktheit nicht heran, mit der unser Verfasser zu Werke ging. Bewundernswert ist auch die Fülle des Materials und der Literatur, die in diesem Werk verarbeitet ist. Die Auswirkungen dieses Reformwerkes und die große Bedeutung des Konzils von Trient rücken damit ins rechte Licht. Ähnliche Untersuchungen für die folgenden Zeitabschnitte und auch für andere Länder wären höchst erwünscht. Franz Arnold

ERMACORA: Österreichisches Hochschulrecht. Österreichische Staatsdruckerei, Wien 1956.

Es mag zweifelhaft sein, ob der Zeitpunkt für das Erscheinen dieses Werkes sehr glücklich gewählt ist, nachdem wir uns im Augenblick in einer Epoche der Umwandlung und Neuformung des gesamten Hochschulrechts befinden. Wenn, wie zu hoffen, das in Ausarbeitung befindliche Hochschulstudiengesetz in Kraft treten wird, dann werden dadurch größere Partien des vorliegenden Werkes wieder gegenstandslos.

Abgesehen von diesen allgemeinen Bedenken, entspringt die Arbeit jedoch einem dringenden Bedürfnis, und es ist sehr verdienstvoll, daß der Autor mit Fleiß und Gewissenhaftigkeit die in einem Jahrhundert österreichischer Hochschulentwicklung außerordentlich unübersichtlich gewordenen Rechtsquellen des Hochschulrechts gesammelt und geordnet hat. Für jeden, der in der Hochschulverwaltung, wie etwa der Rezensent im Augenblick als Dekan, tätig ist, ist das Buch ein außerordentlich wertvolles Hilfsmittel.

Der Autor gliedert das Werk in vier Teile und stellt die verfassungs- und allgemeinen organisationsrechtlichen Bestimmungen in Angelegenheiten der Hochschule an die Spitze, behandelt dann die Vorschriften auf dem Gebiet des Hochschulwesens, die für alle wissenschaftlichen Hochschulen Gültigkeit besitzen, wie etwa für das Hochschulorganisationsgesetz, die Habilitationsnorm und die Rechtsquellen, die die Studienvoraussetzungen regeln; aber auch die studentische Selbstverwaltung und die die Hochschullehrerschaft im besonderen betreffenden Vorschriften sind neben anderen in diesem Abschnitt behandelt. Im dritten Teil werden die Vorschriften, die die einzelnen Studienrichtungen betreffen, behandelt, und im vierten Teil werden noch die Kulturabkommen mit anderen Staaten dargestellt.

Das Buch beschränkt sich nicht auf eine bloße Wiedergabe des Gesetztextes, sondern bringt in den An-

merkungen die einschlägigen Ministerialerlässe, aber auch wichtige Entscheidungen der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts und die Meinung des Verfassers über die Bedeutung und Tragweite der dargestellten Normen. Wie eingangs schon erwähnt, stellt das Buch ein wertvolles Hilfsmittel für alle dar, die Interesse an den Rechtsgrundlagen unserer Hochschule haben. Fritz Schwind

LAZZARATO, DAMIANUS, Sac. in Romana Curia Advocatus: Jurisprudentia Pontificia de metu, cc. 214 et 1087. M. d'Auria, Editore Pontificio, Napoli, LIV und 1380 Seiten.

Für die Entscheidungen der Gerichtshöfe der unteren Instanzen sind die Urteile des obersten Appellationsgerichtes der katholischen Kirche, der Sacra Romana Rota, von maßgeblicher Bedeutung. Diese erscheinen, für jedes Jahr in einem Band gesammelt, unter dem Titel: Sacrae Romanae Rotae Decisiones seu Sententiae. Dadurch wird allen kirchlichen Diözesan- und Metropolitangerichten die Möglichkeit geboten, im gegebenen Fall die Entscheidung dieses obersten Gerichtes in einer analogen Rechtssache nachzuschlagen und zu studieren, die Rechtsansicht des Rotagerichtshofes und seine Entscheidungsgründe auf den vorliegenden Fall anzuwenden, sich derselben eventuell für die Begründung des eigenen Urteils zu bedienen.

Der Advokat an der römischen Kurie, Damianus Lazzarato, hat im vorliegenden Werk 622 Rota-Urteile in Prozessen publiziert, die gemäß can. 214 CIC. als Weiheprozesse — diese allerdings nur drei — und gemäß can. 1087 CIC. als Ehenichtigkeitsprozesse unter dem Gesichtspunkt der von außen und ungerecht eingeflößten Furcht geführt wurden. In 332 dieser Fälle wurde dem Klagebegehren stattgegeben.

Zu diesen Urteilen hat aber der Verfasser äußerst wertvolle Indizes angefertigt. Hier kann man z. B. die Entscheidungen finden, in denen es sich um die auf einen Mann, auf eine Frau, vom Vater, von der Mutter, von den Eltern, vom anderen Brautteil, von anderen Personen durch Befehle, Drohungen, Mißhandlungen eingeflößte Furcht handelt, und diese wieder unter dem Gesichtspunkt dessen, der die Furcht einflößt, der sie erleidet; hiervon ein eigenes Verzeichnis der Urteile, in denen nach den erwähnten Gesichtspunkten dem Klagebegehren stattgegeben wurde, ein zweites Verzeichnis der Prozesse, die unter den gleichen Gesichtspunkten geführt, aber negativ entschieden wurden.

Wenn also Advokaten oder Ehebandsverteidiger, ein Promotor justitiae oder ein Richter im Einzelfall zur Ausfertigung der Klageschrift, Verteidigung der Gültigkeit der Ehe, Urteilsantrag oder Votum und zur Ausfertigung des Urteils, besonders in schwierigen oder zweifelhaften Rechtslagen, analoge Urteile der Sacra Romana Rota sucht, um durch das Studium derselben eine letzte Klarheit oder entscheidende Gründe zu finden, muß er nicht mehr Bände der Decisiones seu Sententiae durchsuchen, bis er findet, was er sucht. Durch Lazzaratos Werk wird ihm diese zeitraubende Arbeit erspart. Hier kann er unter den 622 Urteilen zu dem einen Klagegrund der von außen und ungerecht eingeflößten Furcht mit Hilfe der Indizes sicher und rasch die gewünschte Analogie finden. Franz Arnold

MAASSEN, FRIEDRICH: Geschichte der Quellen und der Literatur des canonischen Rechtes im Abendlande, Bd. I, Die Rechtssammlungen bis zur Mitte des 9. Jahrhunderts. Photomechanischer Nachdruck der 1870 bei Leuschner & Lubensky in Graz erschienenen Ausgabe. Akademische Druck- und Verlagsanstalt, Graz 1956, LXX und 981 Seiten.

Die Grazer Akademische Druck- und Verlagsanstalt bringt in photomechanischem Nachdruck bedeutende Werke der Rechtswissenschaft heraus, die seit langem vergriffen sind.

Viele Bibliotheken sind im letzten Weltkrieg vernichtet worden, daneben sind zahlreiche neue Bibliotheken eingerichtet worden. So besteht eine Nachfrage nach diesen klassischen Werken, die der Antiquariatshandel allein nicht befriedigen kann.

Das Werk von Maassen über die Geschichte der Quellen und Literatur des kanonischen Rechts wird an sich nie veralten, wenn auch viele Einzelheiten durch die Forschung überholt sind. Bei der Behandlung von Problemen der Quellengeschichte wird man immer wieder von Maassen ausgehen müssen. Die Bedeutung von Maassen für die Geschichte der Quellen des kanonischen Rechts kann mit der von Savigny für die Behandlung des römischen Rechts im Mittelalter verglichen werden.

Der zweite Band des Werkes von Maassen ist nie erschienen, so daß das Werk mit dem ersten Band abgeschlossen vorliegt. Die Seitenzahlen der vorliegenden Ausgabe stimmen mit denen der ersten Ausgabe überein, so daß sich bei der Zitierung keine Schwierigkeiten ergeben. Wir können uns freuen, daß der kanonistischen Wissenschaft eine Neuausgabe des Maassen geschenkt worden ist, die allen Anforderungen entspricht. Da es sich um einen photomechanischen Abdruck handelt, ist selbstverständlich von einer Bearbeitung abgesehen worden. Eine solche hätte auch tiefere Eingriffe in das Gesamtwerk bringen müssen.

Hans Lentze

NABUCO, JOACHIM: Jus Pontificalium — Introductio in Caeremoniale Episcoporum. Desclée & Co., Tournai, Belgien, XXI und 404 Seiten.

Der Verfasser wollte nicht im Anschluß an die Ordnung des Caeremoniale Episcoporum zu diesem wichtigen liturgischen Buch einen Kommentar schreiben. Einerseits enthält das Caeremoniale Bestimmungen, die nicht mehr in Geltung sind, anderseits fehlen jene Normen, die nach dem Erscheinen dieses Buches erlassen wurden. Vom Heiligen Stuhl wurden sehr viele Riten in jüngster Zeit reformiert. Es ist der Wunsch zahlreicher Bischöfe, daß die Pontifikalfunktionen möglichst vereinfacht werden. Den Weg zur Erreichung dieses Zieles sieht der Autor nur in der Rückkehr zu einer besseren Tradition, wie dies im Karwochenoffizium schon geschehen ist. Hierzu zitiert Nabuco in einer Fußnote Kardinal Tomasi (gest. 1713, von Pius VII. seliggesprochen), der zur Reform des Caeremoniale schrieb, er finde „einen großen Unterschied zwischen den alten und den modernen Zeremonien: jene waren wenige, leicht und geheimnisvoll; die modernen sind dermaßen zahlreich, daß man ein gutes und fruchtbares Gedächtnis benötigt, um sie alle zu wissen; sie sind auch schwierig und ermüden nicht sosehr den Körper als den Geist, der zerstreut wird und auf die Hauptsache nicht mehr achtet, d. i. der innere Kult zu Gott hin" (VIII, 3).

Aus diesem Grund hielt es Nabuco im Interesse der Bischöfe und der Studierenden der heiligen Riten für nützlicher, der Ordnung des CIC. folgend, zuerst die Personen, dann die Sachen und zuletzt die Aktionen zu behandeln. Demgemäß hat er sein Werk in die drei Bücher: De Personis, De Rebus, De Functionibus Pontificalibus in Genere eingeteilt. Im ersten Buch werden die liturgischen Privilegien besprochen, die dem Papst ausschließlich zustehen, die den Kardinälen, Legaten, Nuntien, den Prälaten der römischen Kurie, den Patriarchen, Metropoliten gebühren, schließlich in einem zweiten Titel jene, die den Bischöfen gebühren und denen, die an der bischöflichen Gewalt teilnehmen. Unter den Sachen, die den Inhalt des zweiten Buches füllen, sind die Prälatenkleidung (erster Teil) und die bei Pontifikalfunktionen getragene Pontifikalkleidung mit den Pontifikalinsignien (zweiter Teil) zu verstehen. Dieses zweite Buch ist das umfangreichste und füllt zweihundert Seiten, das erste und dritte Buch je hundert Seiten. In dem zweiten Buch werden unter anderem die Kleidung, die Pon-

tifikalgewänder und -insignien des Papstes geschildert, wie auch die der Bischöfe und Prälaten, die solche zu tragen berechtigt sind. Außerdem finden sich hier eine Abhandlung über die Hauptkirchen und Basiliken sowie fünfzehn Seiten über die Prälatenheraldik. Das dritte Buch ist dem Apparat der Pontifikalfunktionen gewidmet.

Der besondere Wert der Publikation Nabucos besteht darin, daß uns der Verfasser in übersichtlicher und leichtfaßlicher Weise in die gesamte Pontifikalliturgie nach dem neuesten Stand der kirchlichen Gesetzgebung einführt. Dadurch wird es jedem, der in dieser Materie keine Erfahrung besitzt, darin ein Laie ist, möglich, sich rasch und sicher zu orientieren. Hier wird uns liturgisches Recht in großer Fülle geboten. Der can. 2 CIC. sagt lakonisch: Der Kodex bestimmt meistenteils nichts über die Riten und Zeremonien, deren Beobachtung die von der Kirche approbierten liturgischen Bücher bei der Feier des hochheiligen Meßopfers, Spendung der Sakramente und Sakramentalien und Vornahme anderer heiliger Handlungen vorschreiben. Deshalb behalten alle liturgischen Gesetze ihre Kraft, wofern nicht etliches hiervon im Kodex ausdrücklich korrigiert wird. — Zu diesen liturgischen Büchern, in denen wir liturgische Gesetze finden, gehört aber nicht zuletzt das Caeremoniale Episcoporum. Deshalb sind wir Nabuco für die ausgezeichnete Einführung in dieses Buch zu besonderem Dank verpflichtet.

Franz Arnold

Aus der Chronik des Chorherrenstiftes Neustift bei Brixen, herausgegeben von Doktor Josef Huber, Neustift 1956. Buchdruckerei A. Weger, Brixen, 149 Seiten, 8 Bildtafeln.

Das Augustiner-Chorherrenstift Neustift bei Brixen pflegt die Hausgeschichte wie kaum ein anderes Stift. Besonders die beiden Kapitularen Dr. Max Schrott und Dr. Anselm Sparber haben sich die größten Verdienste um die Erforschung der Stiftsgeschichte erworben. Zum 25jährigen Abtjubiläum des Lateran. Abtes und Propstes Dr. Ambros Giner ist eine wertvolle Festschrift erschienen. Die Beiträge kunstgeschichtlichen Charakters können hier natürlich nicht gewürdigt werden. Zwei Beiträge behandeln Probleme der kirchlichen Rechtsgeschichte. Anselm Sparber untersucht die Aufhebung und Wiederherstellung des Stiftes in der Zeit von 1807 bis 1816. Die Wiederherstellung der Tiroler Stifte durch Kaiser Franz I. ist für die Restauration der Orden im 19. Jahrhundert von besonderer Bedeutung. Mit ihr beginnt nach dem großen Klosteruntergang in der Säkularisationszeit eine rückläufige Bewegung. Es wäre zu wünschen, daß ähnliche Untersuchungen für die anderen Tiroler Stifte durchgeführt würden. Der Brixener Diözesanarchivar, Doktor Karl Wolfsgruber, bringt eine Untersuchung über die Neustifter Propstwahl von 1142 bis 1907. Stift Neustift wurde erst im Jahre 1907 exemt, bis dahin hatten die Bischöfe von Brixen entscheidenden Einfluß auf die Propstwahl. Es ist zu bedauern, daß dieser Aufsatz keinen gelehrten Apparat, d. h. keine Anmerkungen, aufweist. Wertvoll sind die im Anhang abgedruckten Wahlkapitulationen, deren erste bei der Wahl des Propstes Hieronymus II. Rottenpuecher 1665 aufgestellt wurden.

Hans Lentze

REINERTH, KARL: Die Reformation der siebenbürgisch-sächsischen Kirche. Carl-Bertelsmann-Verlag, Gütersloh 1956, 56 Seiten.

Die vorliegende Studie, erschienen als zweites Heft des 61. Jahrgangs der Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte, gehört in die Reihe der von diesem herausgegebenen knappen Darstellungen der Reformation außerhalb des Deutschen Reiches. Sehr lebendig geschrieben, eröffnet sie dem Leser interessante Einblicke in die kirchlichen Verhältnisse Siebenbürgens zu Beginn des 16. Jahr-

hunderts, läßt ihn Anteil nehmen an dem anfangs nur zaghaft, bald aber immer bestimmter hervortretenden Ringen um eine religiöse Neugestaltung und bemüht sich, ihm auf eigengebahntem Wege die Person des Johannes Honterus zu deuten, dessen Lebenswerk in seinen Ausstrahlungen bis 1572, dem Jahr der Annahme des Augsburger Bekenntnisses unter Bischof Matthias Hebler, geschildert wird. Reinerth glaubt die besondere, im Laufe der geschichtlichen Entwicklung wiederholt aufgebrochene und bis heute fortwirkende Problematik seiner Heimatkirche darin erblicken zu sollen, „daß die Reformation in Siebenbürgen keineswegs vom Augsburger Bekenntnis und der Glaubenshaltung, die darin ihren Ausdruck gefunden hatte, ihren Ausgang genommen hatte". Sei doch Honterus, der ihr den Stempel seines Geistes aufprägte, „vom Humanismus, den Baseler Reformatoren und dem katholischen Augustin" hergekommen, um erst verhältnismäßig spät, „auf der Höhe seiner Wirksamkeit .. eine organische Synthese mit dem Augsburger Bekenntnis" einzugehen, „eine Synthese, der aber die Möglichkeit innewohnt, wieder auseinanderzufallen" (S. 51 f.).

Ob die vom Verfasser gebotene Interpretation der Theologie des Honterus aufrechtzuhalten ist, muß freilich — unbeschadet der Tatsache, daß in ihr fruchtbare Gesichtspunkte und zutreffende Erkenntnisse beschlossen liegen — bezweifelt werden. Dem mit Honterus nicht auf Grund eigenen Quellenstudiums näher vertrauten Leser mag ihre Richtigkeit schon deshalb fragwürdig erscheinen, weil sie sowohl zu der ihm geläufigen Anschauung wie auch zu den Ergebnissen der jüngsten Spezialuntersuchungen, insonderheit Erich Roths, weithin in Widerstreit steht, nicht zuletzt aber auf Grund dessen, daß sich bei Reinerth mehrfach theologische Aussagen und Urteile begegnen, die überraschen und befremden. Kann man zum Beispiel mit der Sicherheit, wie es hier geschieht, behaupten, in den vom Verfasser zitierten Sätzen aus Honterus' Vorreden zu Augustins „Sentenzen" und „Ketzerkatalog" träte „das reformatorische Schriftprinzip klar zutage, das die katholische Kirche in dieser Ausschließlichkeit niemals gelten zu lassen in der Lage war" (S. 29)? Ebenso will es uns reichlich gewagt erscheinen, den Anschluß des Honterus an die Abendmahlsauffassung Luthers und seine daraus resultierende Frontwendung gegen diejenige der Schweizer folgendermaßen motiviert zu denken: „Die schweizerische Lehre, die an dem Sinn der Einsetzungsworte herumdeutete, muß ihm als ein offenkundiges Abweichen von seinem Grundartikel des Schriftprinzips erschienen sein" (S. 34).

Keineswegs zwingend bedünkt uns auch der „Schluß", den Reinerth aus den im sogenannten Mediascher Predigtbuch von 1536/37 enthaltenen Gedankengängen zieht, daß nämlich „bereits zu dieser Zeit in Siebenbürgen schwärmerische Anschauungen sich im Gefolge der reformatorischen Bewegung bemerkbar machten" (S. 21), sowenig eine solche Möglichkeit gewiß an sich zu bestreiten ist. Und wenn er endlich das in diesen Predigten an den Tag tretende nachdrückliche Gewichtlegen auf den Glauben in seiner Bedeutsamkeit für das religiöse Leben der Christen nur als weiteren „Beleg dafür" zu verstehen und zu würdigen bereit ist, „wie außerordentlich elastisch und anschmiegsam die Lehre der katholischen Kirche sein kann" (S. 22), so offenbart sich darin ein bedauerliches Unvermögen, der katholischen dogmatischen Position volle Gerechtigkeit widerfahren zu lassen.

Die somit der Studie Reinerths anhaftenden Mängel sind indessen nicht schwerwiegend genug, um dem Autor das Verdienst zu schmälern, das er sich durch die Vorlage dieser seiner über den Verlauf der geschichtlichen Begebenheiten zuverlässig informierenden, gestrafften Darstellung der Reformation der siebenbürgisch-sächsischen Kirche erworben hat. Und schließlich darf auch das Bild, das er von der Gestalt des Honterus entwirft,

trotz seiner theologischen Verzeichnungen als beachtliche Leistung angesprochen werden. Der humanistische Lehrer und Gelehrte, der Patriot und Volksmann, der Kirchenführer steht lebensvoll vor uns; warum, so möchte man fragen, widerfährt dem um die Schaffung eines gemeinsamen materiellen Rechts für seine Nation bemühten Juristen nicht eine entsprechende Würdigung? Wie wir denn auch überzeugt sind, daß eine noch stärkere Bedachtnahme auf die in jenen entscheidungsvollen Jahrzehnten aufgebrochenen kirchenrechtlichen Probleme gewinnbringend gewesen wäre. Wilhelm Kühnert

TRUSEN, WINFRIED: Um die Reform und Einheit der Kirche. Zum Leben und Werk Georg Witzels. Aschendorfsche Verlagsbuchhandlung, Münster i. W., 83 Seiten.

Das Büchlein erschien als 14. Publikation in der Reihe: Katholisches Leben und Kämpfen im Zeitalter der Glaubensspaltung, Vereinsschriften der Gesellschaft zur Herausgabe des Corpus Catholicorum. Georg Witzel, 1501—1573, war bisher wenig bekannt und wenig beachtet; er gehört nicht zu den genial schöpferischen Gestalten jener Epoche, er besaß aber zu seiner Zeit durch zahlreiche Werke, Abhandlungen, Gutachten einen großen Einfluß. Sein Leben war sehr bewegt. Zuerst katholischer Priester, dann Anhänger der Neuerung und Prediger der neuen Lehre, hat er sich von dieser wieder abgewendet. Er wurde von den Anhängern dieser Lehre verfolgt, eingekerkert, mußte sich wiederholt durch die Flucht retten und hat mehr als einmal sein Hab und Gut vollständig verloren.

Mit der Kirche hat er sich wieder versöhnt und stellte seine ganze Tätigkeit in den Dienst einer Reform der Kirche und der Überbrückung der Gegensätze. Die Gegenstände, zu denen er in seinen Schriften Stellung nahm, sind zahlreich. Trusen hat die Gedankengänge Witzels zu 41 verschiedenen Themen analysiert, die in der Zeit der Reformation Gegenstand der Kontroverse waren. Schließlich war Witzel auch Ratgeber von Fürsten und Bischöfen, Berater auf Reichstagen und Konventen, mußte wiederholt im Auftrag des Kaisers Gutachten ausarbeiten. Kaiser Ferdinand I. ernannte ihn sogar zu seinem Rat und setzte ihm eine Pension von hundert Gulden jährlich aus. Der Papst ließ Witzel 1561 ogni buona inclinatione d'animo aussprechen und ihn ermuntern, in seinen Bestrebungen fortzufahren. Man sieht, daß der Einfluß dieses Mannes auf das Zeitgeschehen wohl bedeutend gewesen ist und eine Würdigung verdient, aber das Ziel, dem er diente, die Einheit der Kirche wiederherzustellen, war nicht mehr zu erreichen. Trotzdem ist das Büchlein äußerst interessant und vermittelt zahlreiche neue Erkenntnisse. Franz Arnold

BÜCHEREINLAUF

Beau de Loménie, L'Eglise et l'Etat. Un problème permanent. Paris 1957.

Bierbaum, M., Nicht Lob, nicht Furcht. Das Leben des Kardinals von Galen. Münster 1956.

Heckel, J., Im Irrgarten der Zwei-Reiche-Lehre. München 1957.

Hofmeister, Die christlichen Eidesformen. München 1957.

Kerleveo, J., L'Eglise catholique en régime français de séparation. Paris 1956.

Lemoine, R., Le droit des religieux du Concile de Trente aux Institut seculiers. Paris-Bruges 1956.

Löbmann, B., Der kanonische Infamiebegriff in seiner geschichtlichen Entwicklung. Leipzig 1956.

Pfab, J., Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft. Salzburg 1957.

Schreiber, G., Deutschland und Österreich. Köln-Graz 1956.

Tolédano, A. D., Une Eglise du silence en Angleterre sous Elisabeth Ire. Paris 1957.

ABHANDLUNGEN

Die Contumacia im kanonischen Eheprozeß

Von Dr. Josef Negwer, Görlitz i. Sa.

Kirchliche Eheprozesse werden oft dadurch erschwert, daß die beklagte Partei auf Ladungen nicht reagiert oder es mehr oder minder brüsk ablehnt, sich am Prozesse zu beteiligen, ja sich energisch verbittet, damit behelligt zu werden. Das ist besonders oft der Fall, wenn die beklagte Partei akatholisch ist.

Es dürfte daher zweckmäßig sein, die Frage der Contumacia einmal im Zusammenhange zu erörtern.

1. Der Begriff der Contumacia

Der Begriff der Contumacia kommt im kanonischen Strafrecht und im kanonischen Prozeßrecht vor. Can. 2242 §§ 2, 3; 2248 § 2 — Can. 1729 § 1; 1842 ff. Im Strafrecht bedeutet Contumacia das Beharren auf der verbrecherischen Gesinnung, trotz Mahnungen, und die Weigerung, das Delikt zu bereuen und Wiedergutmachung zu leisten. Can. 2242 § 2. Im Prozeßrecht dagegen wird contumax derjenige genannt, der richterlichen Anordnungen nicht gehorcht und insbesondere die Rechtsfindung und Rechtsentscheidung dadurch schuldbar zu hindern sucht, daß er Vorladungen nicht Folge leistet. Can. 1729, 1842. Vgl. Jone, Gesetzbuch der lateinischen Kirche III, Übersetzung und Erklärung zu diesen Canones. Wir haben es hier nur mit der letzteren Contumacia zu tun. Contumacia setzt also ein schuldbares Verhalten der Prozeßpartei voraus, ein Nichterscheinen sine justa causa, einen absichtlichen, freiwilligen Ungehorsam gegen das kirchliche Gericht bzw. eine Nichtachtung desselben. Die Beurteilung, ob eine justa causa vorliegt, steht dem Richter zu (Jone a. a. O.). Akatholiken erkennen vielfach das katholische Ehegericht nicht als zuständig für sie an und verweigern aus diesem Grunde ihre Mitwirkung. Wiewohl von subjektiver Schuld hier nicht gesprochen werden kann, betrachtet doch der kirchliche Richter auch ihr Verhalten als contumacia, da sie prinzipiell an die leges ecclesiasticae gebunden sind. Can. 12 CIC.

In den deutschen kanonistischen Lehrbüchern wird „contumax" verschieden übersetzt; z. B. mit Rechtsverweigerer, Säumiger (so Mörsdorf, KR. III, S. 163 f.), Versäumnisschuldiger (Jone), Hartnäckiger (Retzbach).

2. Wann liegt Contumacia im Eheprozeß vor?

Die erste Prozeßhandlung nach Eingang der Klage, der Bestellung des Gerichtshofes und seiner Entscheidung über die Zulassung der Klage ist die Ladung der beklagten Partei zum Zwecke der Bekanntmachung derselben mit der Klage. Can. 1711. Man wird diese erste Ladung praktisch mit der Ansage des Termins für die Streiteinlassung (litiscontestatio) verbinden, deren Zweck die genaue Feststellung des Streitobjekts ist. Can. 172 f. Wenn nun der Beklagte der Ladung nicht Folge leistet und auch keinen Grund für sein Nichterscheinen angibt, so ist er contumax. Can. 1729, 1842, Art. 89, der Eheprozeßordnung für die Diözesangerichte vom 15. August 1936 (EPO.).

Damit der Beklagte aber für contumax erklärt werden kann, müssen gemäß can. 1843 folgende Voraussetzungen gegeben sein:

1. Es muß feststehen, daß der Beklagte rechtsgültig zitiert wurde und daß die Zitation rechtzeitig an den Beklagten gelangt ist oder nach den gegebenen Umständen hätte gelangen müssen.
2. Es muß feststehen, daß der Beklagte versäumt hat, seine Abwesenheit zu entschuldigen, oder daß die von ihm vorgebrachte Entschuldigung nicht gerechtfertigt ist.

Es wäre ja möglich, daß wegen eines ungünstigen Zufalls die Ladung doch nicht rechtzeitig an den Beklagten gelangt ist, wiewohl sie rechtzeitig abgeschickt wurde, sei es, daß er krank oder verreist war oder daß sie ihm aus Lässigkeit oder Versehen nicht rechtzeitig eingehändigt wurde.

Da beim Eheprozeß die Mitwirkung des Beklagten bzw. des anderen Ehepartners zumeist von großer Wichtigkeit ist, ist zu raten, die erste Säumigkeit noch nicht zum Anlaß der Säumigkeitserklärung zu nehmen, insbesondere dann, wenn er überhaupt einen Grund für sein Nichterscheinen genannt und damit eigentlich zu erkennen gegeben hat, daß er sich nicht völlig ablehnend verhalten will. Zu dieser Feststellung dient eine Wiederholung der Ladung. Can. 1843 § 2.

Der Beklagte wird auch dann nicht als contumax zu erklären sein, wenn er sich schriftlich auf die Ladung geäußert hat, oder wenn er mündlich oder schriftlich erklärt hat, er überlasse sich der Gerechtigkeit des Gerichts. Letzteres bestimmt ausdrücklich die EPO. Art. 89 § 4.

Wenn das Nichterscheinen des Beklagten zum Termin am Gerichtsort wegen weiter Entfernung oder aus beruflichen Gründen schwierig oder unmöglich erscheint, so ordnen manche kirch-

liche Gerichte die Feststellung seiner Zustimmung oder Ablehnung zum Streitgegenstande durch kommissarische Vernehmung an seinem Wohn- oder Pfarrorte an. Das scheint aber umständlich und auch unnötig zu sein. Viel einfacher und m. E. unanfechtbar ist das mehrfach geübte Verfahren, daß bei der Ladung dem Beklagten der voraussichtlich festzustellende Streitgegenstand mitgeteilt wird mit dem Hinzufügen, daß bei Nichterscheinen angenommen wird, daß er stillschweigend seine Zustimmung erkläre, wenn nicht bis zu einem bestimmten Termin Widerspruch erhoben wird. Der Streitgegenstand liegt ja bei Ehenichtigkeitsprozessen in den meisten Fällen einfach und klar: Es soll entschieden werden, ob die Ehe X. Y. wegen ..... nichtig ist oder nicht. Der Nichtigkeitsgrund ist durch Klageschrift bereits gegeben (manchmal wird man freilich entscheiden müssen, welcher Nichtigkeitsgrund von mehreren, z. B. ob can. 1086 § 2 oder can. 1092 gemeint ist und bewiesen werden soll).

Da dem Richter daran liegen muß, die beklagte Partei zum Mittun zu bewegen, um nicht ein einseitiges Bild der Sachlage zu bekommen, empfiehlt es sich, auch in der F o r m der Ladung konziliant zu sein. Bei Akatholiken sollte man nicht das Wort „Ladung", sondern besser „Einladung" gebrauchen und ihnen durch eine kurze Erklärung des Anliegens des Klägers die Mitwirkung am Prozeß nahelegen.

Für die Frage, ob und eventuell wann die Säumigkeitserklärung erfolgen soll, spielen auch die folgenden Erwägungen eine Rolle.

3. Ist die Säumigkeitserklärung eine Muß- oder Kannvorschrift?

Die für diese Frage in Betracht kommenden Canones lauten verschieden:

Can. 1729 § 1: Si die dubiis concordandis praestituta pars in jus vocata non comparet nec justam absentiae excusationem alleget, c o n t u m a x d e c l a r e t u r ...

Can. 1842: Reus citatus qui sine causa nec ipse per se nec per procuratorem comparet, c o n t u m a x d e c l a r a r i p o t e s t.

A r t. 9 8 § 2 E P O.: Si reus primo citatus siluerit, aut denuntiationi praedictae non responderit intra praefixum tempus, praeses postquam legitime constiterit citationem ad eum pervenisse, nec ullam non comparendi legitimam causam fuisse allatam, eum audito vinculi defensore, d e c l a r a b i t c o n t u m a c e m ...

An keiner der zitierten Stellen heißt es: ... declarari debet. Sowohl das „er soll oder möge" erklärt werden, noch „er wird er-

klären" kann aus der offensichtlichen Kannvorschrift des can. 1842 eine Mußvorschrift machen. Dementsprechend sagt auch Jone zu can. 1842: Da der Angeklagte versäumnisschuldig (contumax) erklärt werden kann, so folgt daraus, daß keine Pflicht besteht, ihn als versäumnisschuldig zu erklären. Es steht also im klugen Ermessen des Richters, ob er die Säumigkeitserklärung aussprechen will oder nicht.

Den Anstoß dazu kann gemäß can. 1844 sowohl der Kläger als auch der Defensor vinculi oder der Promotor justitiae geben, und schließlich kann der Richter im Eheprozeß auch ex officio vorgehen, nachdem er den Defensor gehört hat. Letzteres ergibt sich klar aus Art. 89 und 115 EPO.

Für seine Entscheidung wird der Richter

a) die allgemeinen Rechtsfolgen der Säumigkeitserklärung,

b) die besondere Lage des Falles erwägen müssen.

a) Was die Rechtsfolgen der Säumigkeitserklärung angeht, so scheint nach can. 1729 § 1 die litiscontestatio im Falle der festgestellten Säumigkeit des Beklagten erst dann erfolgen zu dürfen, wenn die Säumigkeitserklärung erfolgt ist.

Das wird bei einem echten Parteienprozeß zu beachten sein. Beim Eheprozeß handelt es sich aber eigentlich nicht um einen Parteienprozeß, sondern um eine actio ob nullitatem actorum, bei der das öffentliche Interesse überwiegt und bei dem es nicht sosehr darauf ankommt, ob die Parteien über die Nichtigkeit der Ehe streiten, sondern ob die Ehe nichtig ist oder nicht. Cfr. can.1679 ff. Die Definition der litiscontestatio, wie sie can. 1726 formuliert: formalis conventi contradictio petitioni actoris, facta animo litigandi coram judice, trifft also beim Ehenichtigkeitsprozeß eigentlich nicht zu. Oft haben beide Parteien das Interesse an der Nichtigkeitserklärung der Ehe, so daß ein Widerspruch des Beklagten gar nicht vorhanden ist. Der dem Klagebegehren Widersprechende ist ex officio der Defensor matrimonii, ja, wenn der Antragsteller kein Klagerecht hat, tritt oft der Amtsanwalt als Kläger auf, can. 1971, der das Klagebegehren von Amts wegen vertritt. Daraus ergibt sich, daß im Eheprozeß die litiscontestatio kein Streitakt zwischen den privaten Parteien, sondern ein Amtsakt ist, der den einfachen Streitgegenstand feststellt: Ist die Ehe wegen ... gültig oder nicht. Grundlage ist die Klageschrift. Es kann nur strittig sein, welcher Nichtigkeitsgrund zu beweisen ist, z. B. ob can. 1086 § 2 oder can. 1087 oder can. 1092 in Frage kommt. Die Abwesenheit des „Beklagten" würde nur dann bedeutungsvoll sein,

wenn er einen ganz anderen Nichtigkeitsgrund geltend machen könnte oder wollte. Die Möglichkeit dazu ist ihm durch Ladung zur litiscontestatio mit Angabe des voraussichtlich festzusetzenden Streitgegenstandes gegeben; nimmt er sie nicht wahr, so hindert das nicht, den Prozeß auf den Klagegrund des Klägers hin zu beginnen. Zudem wird ja das Ergebnis der Streiteinlassung dem Beklagten mitgeteilt, so daß er sich immer noch dazu äußern und seine Einwendungen vorbringen kann.

Somit kann man nicht sagen, daß die litiscontestatio nicht ohne vorherige declaratio contumaciae des Beklagten geschehen kann. Dafür spricht auch Art. 89 § 4 EPO.

Anders liegen die Dinge, wenn der Beklagte der Ladung zur Vernehmung nicht Folge leistet (can. 1742 ff. Art. 113 EPO.). In diesem Falle würde die Säumigkeit des Beklagten eine große Behinderung des Prozesses bedeuten, wenn die Säumigkeitserklärung nicht erfolgen würde. Denn letztere ermöglicht, den Beweis ohne weitere Rücksicht auf den Beklagten zu führen, während er sonst von einer Reihe von Gerichtshandlungen zu verständigen ist, z. B. von der Zeugenvernehmung (can. 1858 Art. 138 EPO.), von der Zuziehung von Sachverständigen (can. 1796 Art. 175 EPO.). Auch brauchen ihm dann die Akten nicht zugänglich gemacht (Art. 175 EPO.), die animadversiones des Defensors nicht mitgeteilt zu werden (Art. 180 EPO.). Alle diese Mitteilungen wären Leerlauf, der Beklagte würde doch nicht reagieren.

In der I. Instanz ist daher bei Säumigkeit des Beklagten auf die Ladung zur Vernehmung die Säumigkeitserklärung desselben notwendig.

b) Für die praktische Durchführung des Prozesses liegt in der Regel viel daran, die beklagte Partei zur eidlichen Aussage zu bewegen, da sonst auch Zeugen von ihrer Seite zumeist ausfallen, so daß ein einseitiges Bild der tatsächlichen Verhältnisse, die zum Scheitern der Ehe geführt haben, entsteht.

Wenn offizielle Ladungen nicht zum Ziele führen, so empfiehlt die EPO. Art. 115, daß eventuell auf den Beklagten durch Personen, die durch Freundschaft oder Autorität ihm nahestehen, eingewirkt werde. Selbstverständlich muß bei solchen Einwirkungen ausgeschlossen sein, daß der Beklagte zu einer Aussage in bestimmter Richtung beeinflußt wird.

Auch aus diesem Grunde ist Zurückhaltung mit der Säumigkeitserklärung, solange noch Hoffnung auf ein Einlenken des Beklagten besteht, geboten.

4. Wer ist zuständig zur Erklärung der Contumacia?

Bezüglich der Zuständigkeit der Erklärung der Contumacia scheinen einige Unstimmigkeiten zu bestehen, ähnlich wie bei der Frage, ob die Contumacia erklärt werden kann oder muß.

Nach can. 1727 soll die litiscontestatio coram judice vel eius delegato stattfinden. Der Judex im kirchlichen Eheprozeß ist das Dreirichterkollegium. Dieses kann den Auditor oder Instruktionsrichter zu dieser Amtshandlung delegieren. Wenn nun der Beklagte nicht erscheint und auch keine justa excusatio absentiae vorbringt, so soll oder möge er als contumax erklärt werden, nachdem der Defensor dazu gehört ist. Folgerichtig müßte diese Erklärung vom Richterkollegium oder von seinem Delegierten vorgenommen werden. Nach Art. 89 § 2 der EPO. aber wäre dieses Sache des praeses des Gerichtshofes, das ist aber nach can. 1577 § 2 CIC. der Offizial oder Vizeoffizial, also nicht der Auditor und auch nicht der ponens in causa.

In can. 1843 ist wiederum die Rede vom judex, der die Contumacia zu erklären hätte, wobei von einer Delegation nicht die Rede ist. Endlich heißt es in Art. 115 EPO.: Quod si (reus) comparere renuat, collegii erit decernere utrum contumax declarandus sit, an ut frangatur eius resistentia poenis canonicis sit plectendus. Der Instruktor hat nur nach Anhörung des Defensors zu erwägen, ob der Beklagte nochmals zitiert werden soll oder ob er auf andere Weise zum Erscheinen bewogen werden könnte. Wenn er die neue Zitierung oder den Versuch, den Beklagten auf andere Weise zu beeinflussen, nicht für erforderlich hält, hätte er dem Dreirichterkollegium die Sache der Erklärung der Contumacia zu unterbreiten.

Wenn nun der Vorschlag akzeptiert wird, daß vor der litiscontestatio im Eheprozeß überhaupt noch keine Säumigkeitserklärung stattfindet, so bleibt nur diese Erklärung bei vergeblicher Ladung zur Vernehmung des Beklagten übrig, und da ist es der Wichtigkeit der Sache entsprechend und mit Art. 115 EPO. konform, daß das Richterkolleg über die Säumigkeitserklärung entscheidet. So wird es wohl auch bei den meisten kirchlichen Gerichten gehandhabt.

5. Die Androhung von Strafen zur Brechung der Contumacia

Gemäß can. 1845 CIC. kann der Richter, um die Contumacia des Beklagten zu brechen, ihm kirchliche Strafen androhen. Es ist nicht gesagt, welche Strafen angedroht werden könnten. Da es sich um Laien handelt, kann es sich nur etwa handeln um den Verlust

des Wahlrechts, des Präsentationsrechts, um Auflage von Poenitenzen. Grundlage dafür wäre wohl can. 2222, weniger can. 2331. Wenn der Richter diese Androhung ausüben wollte, müßte er zunächst die Ladung wiederholen und dabei die zu verhängenden Strafen benennen. Aber auch in diesem Falle darf er die Erklärung der Contumacia nicht vornehmen oder, wenn sie erklärt ist, die Strafen nicht verhängen, wenn nicht nachgewiesen ist, daß die zweite Zitation keinen Erfolg gehabt hat.

Die EPO. spricht von der Androhung von Strafen erst in Art. 115, wo die Rede ist von der Contumacia des Beklagten bei der Vorladung zum Verhör. Also wird bei der ersten Ladung, das heißt vor der litiscontestatio, noch nicht mit Strafandrohung vorzugehen sein.

Die Strafandrohung zu erwägen ist noch Sache des Instruktionsrichters, der dabei den Defensor hören muß. Die Entscheidung über die Strafandrohung und die Ausführung ist aber Sache des Richterkollegiums (Art. 115 EPO.).

Es ist ja möglich, daß in katholischen Ländern die Strafandrohung Eindruck macht, in religiös gemischten Ländern kaum. Eine Strafandrohung gegen akatholische Ehepartner kommt überhaupt nicht in Frage, solche würden nur darüber lachen oder schimpfen. Aber auch katholischen Beklagten gegenüber dürfte sie zwecklos sein. Denn gewöhnlich wird schon in der Contumacia des katholischen Beklagten eine religiöse Gleichgültigkeit sichtbar. Es ist daher besser, den schönen Grundsatz des Conc. Tridentinum sess. XIII de ref. cap. 1, der in can. 2214 § 2 CIC. zitiert wird, zu befolgen: „... plus erga corrigendos agit benevolentia quam austeritas, plus excortatio quam comminatio, plus caritas quam potestas."

In der Instruktion für das Verfahren betreffs dispensatio super matrimonio rato non consummato wird von Strafandrohung ausdrücklich abgeraten (Cap. V Nr. 38).

6. Die declaratio contumaciae

Hat der zuständige Richter nach Erfüllung der Voraussetzungen und nach Anhörung des Defensors und eventuell des Promotor justitiae die Erklärung der Contumacia beschlossen, so ist das Dekret zu erlassen, das etwa folgenden Wortlaut haben kann:

Decretum declarationis contumaciae

Ort und Datum

In der Ehenichtigkeitssache X. Y., die vor dem hiesigen Diözesangericht als . . .Instanz schwebt, ist der (die) Beklagte zum Termin der Streiteinlassung (oder Vernehmung) gemäß den kanonischen Bestimmungen rite zitiert worden, er ist aber weder zur bestimmten Stunde noch auch später erschienen.

Die Ladung ist am . . . für den . . . wiederholt worden.

Es sind auch sonst geeignet erscheinende Mittel, den Beklagten zum Erscheinen zu bewegen, angewandt worden; es war erfolglos.

Es ist durch den Postbehändigungsschein festgestellt, daß die Vorladung ihn rechtzeitig erreicht hat. Er hat auch sein Nichterscheinen nicht entschuldigt — vielmehr erklärt, daß er nicht an dem Prozeß teilnehmen wolle.

Daher erklärt der Vorsitzende des Gerichtshofes gemäß can. 1842 und folgende CIC. sowie Art. 89 EPO. auf Antrag des Klägers (der Klägerin), auf Antrag des Ehebandsverteidigers, auf Antrag des Amtsanwalts, nach Anhörung des Ehebandsverteidigers (und des Anwalts) den Beklagten hierdurch für gerichtssäumig (contumax) und ordnet an, daß der Prozeß alsbald ohne den Beklagten fortgeführt werde bis zur Urteilsfällung einschließlich.

Dieses Dekret wird dem Beklagten amtlich mitgeteilt.

Offizial . . . als Vorsitzender
Notar

Nach Ladung zum Verhör hat das Dreirichterkollegium den Beschluß zu fassen und zu unterschreiben (Art. 115 EPO.).

Weder im Kodex noch in der EPO. ist vorgesehen, daß das Dekret dem Beklagten zuzustellen ist; es ergibt sich aber aus den Regeln für Prozesse super matrimonio rato non consummato vom 7. Mai 1923, Formular XXV. Das ist auch deshalb notwendig, damit der Beklagte eventuell eine Einrede erheben oder sein Versäumnis rechtfertigen kann.

Auf jeden Fall, ob der Beklagte nun für contumax erklärt ist oder nicht, ist ihm das „Dubium" der Streiteinlassung sofort mitzuteilen, damit er seine Einwendungen erheben und eventuell seine Contumacia aufgeben kann. Die nun folgenden Gerichtsakte sind dem als contumax Erklärten nicht mitzuteilen, mit Ausnahme des Urteils. Art. 204 EPO. sagt ausdrücklich: Das Urteil m u ß dem reus conventus contumax mitgeteilt werden.

Nach can. 1877 kann die Publikation des Urteils auf dreifache Weise erfolgen: entweder durch Ladung der Parteien und feierliche Verlesung des Urteils durch den Richter oder durch die Mitteilung an die Parteien, daß das Urteil in der Amtskanzlei bereit liege, wo

sie Einsicht nehmen und um eine Abschrift bitten können, oder durch Postzustellung mit Behändigungsschein gemäß can. 1719. Nun heißt es dem Beklagten, der gar kein Interesse am ganzen Prozeß gezeigt hat, zuviel Ehre antun, wenn ihm das ganze Urteil übersandt wird. Es wird daher der zweite Zustellungsmodus der angemessenste sein: daß ihm nämlich mitgeteilt wird, daß das Urteil ergangen ist — vielleicht auch, ob die Ehe für nichtig erklärt worden ist oder nicht — und daß er in der Amtskanzlei darin Einsicht nehmen kann. So hat er die Möglichkeit, das ihm verbleibende Recht zu wahren.

Im Urteilstenor würde also über die publicatio so zu formulieren sein: Das Urteil wird dem Kläger durch Zustellung verkündet, dem gerichtssäumigen Beklagten gemäß can. 1877 durch Mitteilung, daß es in der Gerichtskanzlei zur Einsichtnahme bereitliegt.

7. Verfahren bei Aufgabe der Rechtsverweigerung während des Prozesses

Wenn der säumige Beklagte sich während des Verfahrens dem Gericht doch zu irgendeinem Zeitpunkt des Prozesses stellt, so ist er zu hören und seinen Beweisanträgen ist stattzugeben, es sei denn, daß er die Sache nur mala fide in die Länge ziehen will. Can. 1846 CIC. Selbst wenn schon Aktenschluß dekretiert und Termin zur Urteilsfällung angesetzt wäre, könnte das Verfahren wiedereröffnet bzw. fortgesetzt werden. Eine neue litiscontestatio erübrigt sich. Das Wichtigste ist die eidliche Vernehmung des Beklagten, aus der sich vielleicht auch ergibt, welche Zeugen von seiner Seite noch zu vernehmen wären. Bei der publicatio actorum werden alle Akten auch dem nun gehorsam gewordenen Beklagten zugänglich zu machen sein.

8. Rechtsfolgen der Contumacia nach der Urteilsfällung

Der als contumax erklärte Beklagte hat das Recht verloren, gegen das Urteil, das für ihn ungünstig ist („a sententia contra contumacem") zu appellieren, wenn er nicht vor der Urteilsfällung die Contumacia aufgegeben und sich dem Gericht gestellt hat. Can. 1880 Nr. 8.

Ob der Säumigerklärte die Nichtigkeitsklage erheben kann, wie can. 1905—1907 CIC. und Art. 207—211 EPO. vorsehen, ist fraglich. Ein ausdrückliches Verbot besteht nicht. Jedenfalls könnte er den Amtsanwalt oder den Ehebandsverteidiger bitten,

diese Klage zu erheben, wenn ein gesetzlicher Grund geltend gemacht werden kann.

Ausdrücklich erlaubt ist aber dem Säumigerklärten, die restitutio in integrum zu erbitten, und zwar einzig zu dem Zweck, um dadurch das Appellationsrecht wiederzuerlangen. Can. 1847 CIC. Da es sich bei Ehenichtigkeitsprozessen um eine causa handelt, quae non transit in rem judicatum (can. 1903 CIC.), so kann der Antrag auch nach drei Monaten noch gestellt werden. Freilich müßte sich der Antrag auf die offensichtliche Ungerechtigkeit des Urteils beziehen, wie sie ausschließlich in can. 1905 § 2 CIC. 1—4 bezeichnet ist.

Endlich soll der Säumigerklärte gemäß can. 1851 verurteilt werden, die Prozeßkosten, die durch seine Contumacia entstanden sind, und, falls erforderlich, die Schadloshaltung des anderen Prozeßpartners zu tragen. Doch wird solche Verurteilung wohl immer vergeblich sein.

Man kann fragen, ob die genannten Rechtsfolgen im Eheprozeß Bedeutung haben. Lautet das Urteil: Constare de nullitate matrimonii, so muß der Defensor dagegen appellieren. Lautet es auf: Non constare de nullitate, so wird der Kläger appellieren. Wie es auch lautet, ist der Beklagte nur Nutznießer des Urteils. Außerdem kann der Prozeß gemäß can. 1989 immer wiederaufgenommen werden, wenn neue Klagegründe geltend gemacht werden können.

9. Die Contumacia des Klägers in Eheprozessen

Auch der Kläger kann gerichtssäumig werden, wenn er das Interesse an seiner Klage verliert, ohne sie einfach zurückzuziehen, was ihm natürlich zustehen würde (can. 1740 CIC.).

Can. 1849 bestimmt: Wenn der Kläger zum festgesetzten Termin der litiscontestatio nicht erscheint, auch keinen genügenden Entschuldigungsgrund für sein Nichterscheinen angibt, so soll er, wenn der erschienene Beklagte darauf besteht, nochmals zitiert werden; und wenn er auch der neuen Ladung, bei der die Säumigkeitserklärung anzudrohen ist, nicht Folge leistet und auch später die Streiteinlassung vernachlässigt, soll er auf Antrag des Beklagten oder des Promotor justitiae oder des Defensor vinculi vom Richter als contumax erklärt werden nach den oben bezeichneten Regeln für die Kontumazierung des Beklagten.

Der Kläger verliert durch die Säumigkeitserklärung das Recht, den Prozeß fortzuführen. Can. 1850 CIC. Er kann aber doch seine Contumacia aufgeben und bitten, daß das Verfahren fort-

geführt werde. Er muß dann dem Beklagten die Kosten, die durch seine Contumacia diesem entstanden sind, und den erlittenen Schaden erstatten. Can. 1851 § 1.

Wenn der Beklagte ein Interesse daran hat, daß der Prozeß doch trotz der Contumacia des Klägers fortgeführt werde, so kann der Richter auch ohne den Kläger den Prozeß durch die litiscontestatio auf Grund der vorliegenden Klageschrift und der Gegenäußerung des Beklagten fortführen. Art. 91 § 1 EPO.

Es kann schließlich auch ein öffentliches Interesse vorliegen, bonum publicum, scandalum amovendum, daß der Prozeß fortgeführt werde. In diesem Fall kann der Amtsanwalt den Fall dem Bischof vortragen und, wenn dieser zustimmt, nun den Prozeß zum seinigen machen, zum sogenannten Promotorprozeß, in dem er selbst die Rolle des Klägers übernimmt. Art. 91 § 2 EPO. Im can. 1850 § 2 wird auch als solcher, der den Prozeß fortführen kann, der Defensor vinculi genannt. Das ist im genannten Artikel der EPO. nicht der Fall. Es ist auch klar: wenn der Kläger die Nichtigkeitserklärung seiner Ehe begehrte, so kann der Defensor, der ja für die Gültigkeit der Ehe ex officio eintreten muß (cfr. can. 1968 Nr. 3), nicht die Klage im Sinne des kontumazierten Klägers führen.

Wenn nach Säumigkeitserklärung des Klägers weder der Beklagte noch der Promotor justitiae ein Interesse an der Fortführung des Prozesses geltend macht, so erklärt der Richter die causa als „deserta“ und schließt die Akten. Art. 91 § 1 EPO.

10. Die Contumacia in der Berufungsinstanz

Wenn der Eheprozeß infolge Einlegung der Berufung, sei es durch den Kläger, sei es durch den Defensor vinculi oder durch den Promotor justitiae, in die Berufungsinstanz gelangt, hat diese genau wie in der I. Instanz den Beklagten zu laden und die litiscontestatio vorzunehmen.

Ist nun der Beklagte in der I. Instanz als contumax erklärt worden, so hat er zwar das Recht auf Appellation verloren, nicht aber das jus standi in judicio. Die Säumigkeitserklärung gilt nicht ohne weiteres auch für die Berufungsinstanz, wenn es auch anzunehmen ist, daß der Beklagte in dieser sich wiederum nicht beteiligen wird. Er ist also auch zu laden.

Nun gelten bei seinem Nichterscheinen die Bestimmungen, die oben im einzelnen behandelt worden sind (Nr. 3—9).

Da in der Berufungsinstanz der Streitgegenstand eindeutig feststeht, „ob das Urteil der I. Instanz zu bestätigen ist oder

nicht", so ist die Mitwirkung des Beklagten zu dieser Festsetzung des Streitobjekts nicht nötig.

Ferner wird in der Berufungsinstanz vielfach eine weitere Vernehmung der Parteien und Zeugen nicht nötig sein. Da nun die Säumigkeitserklärung in das Ermessen des Richters gestellt ist, so könnte sie ohne Schaden für den Kläger und die Sache in der II. Instanz unterbleiben. In diesem Falle wäre der Beklagte aber doch aufzufordern, eventuell neue Zeugen zu benennen; auch wäre ihm Gelegenheit zur Akteneinsicht zu geben und der Aktenschluß mitzuteilen. Für die Zustellung des Urteils der Berufungsinstanz gilt das oben unter Nr. 7 Gesagte.

11. Die Contumacia im Prozeß behufs Dispens von nichtvollzogener Ehe

Maßgebend für dieses Verfahren ist das Dekret und die Regulae servandae der Sakramentenkongregation vom 7. Mai 1923. Cfr. J. Wenner, Kirchliche Eheprozeßordnung, 3. Aufl., 1956.

Auch in diesem Prozeß spielt die Contumacia eine gewisse Rolle. In cap. IV nr. 26 der Instruktion heißt es: Wenn die pars conventa oder ein Zeuge, der von einer Partei oder von Amts wegen geladen ist, oder ein Sachverständiger nicht erscheint, ist in den Akten zu vermerken, daß und aus welchem Grunde sie nicht erschienen sind, ob es z. B. wegen Unmöglichkeit oder aus Ungehorsam oder Contumacia geschehen ist. Und wenn es sich um Contumacia handelt, soll diese erklärt werden (d e c l a r a t u r) gemäß can. 1843 CIC, d. h. nachdem die Voraussetzungen für diese Erklärung festgestellt sind.

Für die declaratio contumaciae ist im Appendix zur Instruktion eigens ein Formular unter Nr. XXV beigefügt. Selbstverständlich muß der Instruktionsrichter dazu auch den Defensor hören (can. 1844 CIC.). Es könnte scheinen, als ob die Säumigkeitserklärung auch gegen den ungehorsamen Z e u g e n oder S a c h v e r s t ä n d i g e n ausgesprochen werden sollte. Aber der Hinweis auf can. 1843 spricht dagegen, da hier nur von der Contumacia r e i die Rede ist. Sie hätte auch kaum eine Bedeutung.

In cap. V nr. 38 wird unter § 2 nochmals ausführlicher von der Contumacia der pars conventa gehandelt. Da heißt es:

Wenn der Zitierte sich weigert, der Aufforderung Folge zu leisten, soll der Richter überlegen, ob die Zitierung zu wiederholen ist (can. 1843 § 2) oder ob geeignetere und wirksamere Mittel anzuwenden sind, wie z. B. die Intervention eines Bekannten oder

Vorgesetzten des Beklagten. Von Zwangsmitteln wird dagegen klugerweise Abstand zu nehmen sein.

Der Richter soll auch überlegen, ob das Nichterscheinen der pars conventa oder eines Zeugen durch die Ladung anderer Zeugen, die über die Dinge, über welche die Nichterschienenen befragt werden sollten, Bescheid wissen, ausgeglichen werden könnte (§ 3). Die Instruktion warnt also offenkundig vor der Androhung oder gar Verhängung von Strafen, zu denen can. 1845 den Richter berechtigt (vgl. oben Nr. 5).

Endlich besagt die Instruktion in cap. VII nr. 57: Falls die pars conventa nicht erschienen ist, soll der Richter von dem Orator Zeugen erfragen, die aus der Verwandtschaft oder Nachbarschaft sind, die die häuslichen Verhältnisse des Beklagten kennen, damit diese geladen werden und diese vielleicht ein nützliches Zeugnis über ihn abgeben.

Es wird sich dabei nicht nur um Sachzeugen, sondern auch um Glaubwürdigkeitszeugen (testes septimae manus) handeln.

Literatur

Eine spezielle Behandlung des Gegenstandes ist mir nicht bekanntgeworden. Die einschlägigen Canones werden im Prozeßrecht besonders von Jone (Gesetzbuch der lateinischen Kirche III[3]), Eichmann-Mörsdorf (Lehrbuch des Kirchenrechts III[6]), Cappello (Summa juris canonici III[3]), Mattaeus Conte a Coronata (Institutiones juris canonici III[2]) u. a. m. behandelt. Vgl. das Schrifttum bei J. Wenner, Kirchliche Eheprozeßordnung, 3. Aufl., 1956.

Die „Apostolische Legation" des Ungarnkönigs Stephan des Heiligen

Von Alexander Szentirmai, München

Im Jahre 1644 veröffentlichte M. Inchofer[1] eine Bulle, worin Papst Sylvester II. dem hl. Stephan, dem ersten König Ungarns, angeblich die Vorrechte eines apostolischen Legaten verliehen hätte[2]. Obwohl der Zipser G. Schwarz[3] bereits kaum hundert Jahre später die Echtheit dieser Bulle in Zweifel gezogen hat, sind abermals anderthalbhundert Jahre vergangen,

[1] Annales ecclesiastici regni Hungariae (Rom 1644), auch Neudruck (Preßburg 1797).

[2] Text auch im Bullarium Romanum, tom. I, S. 299—300 (Rom 1739), und teilweise bei Hinschius, Kirchenrecht, Bd. I (Berlin 1869), S. 518, gedruckt.

[3] Initia religionis christianae inter Hungaros (Frankfurt und Leipzig, 1746) und Entlarvte Bulla Papst Sylvester des II. (Lemgo 1777).

bis vom bedeutenden ungarischen Kirchenhistoriker Bischof J. Karácsonyi[4] die Beweise erbracht worden sind, wonach die sogenannte Sylvester-Bulle eine im 17. Jahrhundert von dem bosnischen Bischof Johann Tomco Marnavić vorgetäuschte Fälschung sei. Die bekanntermaßen stets nationalistisch geprägte ungarische Geschichtsschreibung brauchte dessenungeachtet weitere Jahrzehnte, um sich mit der Tatsache abzufinden, daß Sylvester II. so gut wie keine kirchenrechtlichen Privilegien dem hl. Erzkönig eingeräumt hatte. Das Breve Clemens' XIII. von 1758 an die Königin Maria Theresia[5], womit ihr und ihren Nachfolgern der Titel eines „apostolischen Königs" verliehen wurde, trug beträchtlichermaßen zur Erhaltung des Mythus von der „päpstlichen Legation" bei, heißt es ja in demselben, es sei ein vom Apostolischen Stuhl gewährtes Recht der ungarischen Herrscher, sich das Kreuz vorantragen zu lassen, wobei allerdings nähere Angaben über den Ursprung dieses Sonderrechts dahingestellt bleiben.

Am ausführlichsten hat sich P. v. Váczy[6] mit der Frage der dem hl. Stephan angeblich eingeräumten Legationsrechte befaßt. Auch ist es ihm zu verdanken, daß die Auffassung allmählich abgetan wurde, die tatsächlich nachweisbare Tradition der Legatenrechte stimmte mit der Geschichte doch irgendwie überein. Seine Ergebnisse gehen im wesentlichen dahin, daß dieser juridische Mythus aus bescheidenen Ansätzen herausgewachsen sei und „eine Verlegenheitskonstruktion der gregorianischen Kirche[7]" darstelle. Will sich unser Aufsatz auch mit seinen Schlußfolgerungen auseinandersetzen, so werden seine gründlichen Erörterungen dennoch verwertet. Hauptsächlich sind es die Gesichtspunkte der Kirchenrechtsgeschichte, die zur Klärung der Frage beitragen können. Im Gegensatz zu v. Váczy möchten wir dartun, daß der Mythus der „apostolischen Legation" keineswegs aus den beiden früheren Stephanslegenden entsprungen ist, er ist vielmehr lediglich in der Legende Hartwichs begründet. Im Gegenteil sind die einschlägigen Passus der beiden früheren Legenden, die auch in der Hartwichschen beinahe unverändert

[4] In der Zeitschrift Századok, Jg. XLIII, S. 361ff., und Jg. XLIV, S. 315 f. (Budapest 1909 und 1910). Vgl. S. Böredy, Die Echtheit des sogenannten Privilegiums des hl. Königs Stephan von Ungarn (im A. K. K., Jg. LIX, 1888, S. 194 ff.).

[5] Bull. Rom. contin., tom. I (Rom 1835), S. 20—21.

[6] Die erste Epoche des ungarischen Königtums (Fünfkirchen = Pécs 1935), S. 92 ff.

[7] Ebd., S. 115.

aufkommen, eher in Widerspruch zu dem Tenor der letzteren. Wir bestreiten weiterhin, daß die Stellen bei Hartwich ihr Dasein dem gregorianischen Kirchenrecht zu verdanken hätten. Es soll vorausgeschickt werden, daß diejenigen weiteren Quellen, die über eine außerordentliche Bevollmächtigung Stephans des Heiligen berichten, offensichtlich den Wortlaut der Hartwichschen Legende übernehmen und folglich kein selbständiges Problem bedeuten.

Ehe wir Einzelfragen ins Auge fassen, wollen wir die hier in Betracht kommenden Geschichtsquellen auf ihr Alter und ihren Beweiswert prüfen [8]. Die oben genannten beiden Stephanslegenden, *vita maior* und *vita minor* genannt, sind höchstwahrscheinlich die frühesten uns zugefallenen Quellen der ungarischen Geschichte, womit die Tatsache nicht bestritten werden soll, daß sie eben Legenden, jedoch keine Chronika sind. Die *vita maior* ist ist der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts, etwa kurz vor oder nach der *elevatio* Stephans (1083), entstanden, vermutlich um die volkstümliche Heiligsprechung zu begründen bzw. dieselbe zu rechtfertigen. Die *vita minor* ist die jüngere Biographie des hl. Erzkönigs, die ungefähr um die Jahrhundertwende, jedenfalls nach der Heiligsprechung, aber unabhängig von der *vita maior* verfaßt wurde. Beide sind in einem und demselben Kodex erhalten, der in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts geschrieben wurde. Die aus späteren Zeiten herrührenden Kodices enthalten Texte derselben, die sich von dem „Urtext" lediglich in Varianten unterscheiden. Über ihren Beweiswert kann im allgemeinen festgestellt werden, daß die *vita maior* im Zusammenhang mit der *elevatio* entstanden ist, die später ebenfalls im Banne dieses Ereignisses verfaßt wurde, ihre Sachlichkeit geht also über die der Legenden keineswegs hinaus. Auch die kirchenrechtlichen Fachausdrücke widerspiegeln das Gedankengut der Zeit ihrer Entstehung. Wo die *vita maior* darüber berichtet, es wären bereits in den ersten Jahren der Regierung des hl. Stephan, also vor der abgeschlossenen Bekehrung der Ungarn, *„ubique"* Klöster für Kanoniker und *„cenobia"* für reguläre Kanonikerkongregationen erbaut worden [9], projiziert sie offensichtlich teils die Zustände im siebenten bis

---

[8] Zum Folg.: R. Fr. Kaindl, Studien (I bis XVI) zu den ungarischen Geschichtsquellen (Archiv f. österr. Geschichte, Jg. LXXXI bis XCI, Wien 1894 bis 1902; auch Sonderdruck). Texte in: Scriptores Rerum Hungaricarum (= SRH), hg. von E. v. Szentpétery, Bd. I und II (Budapest 1937/38).

[9] SRH II, 383, 14—16. Vgl. ebd. 385, 10—14, und 386, 22—23.

achten Jahrzehnt in die ersten Jahre des 11. Jahrhunderts [10], teils macht sie von Ausdrücken Gebrauch, die auf eine angestrebte Regularisierung der *canonici* schließen lassen, was ebenfalls nicht zu Lebzeiten des ersten hl. Königs der Fall gewesen sein konnte [11]. Die Ausstattung der Benediktinerabtei von Martinsberg mit der *nullius* Exemtion, der ebenfalls die *vita maior* Erwähnung tut [12], scheint hingegen auch geschichtlich bewiesen zu sein. Die umstrittene Stiftungsurkunde der Abtei, wiewohl sie lediglich in einer beträchtlich interpolierten Fälschung erhalten ist, mag an der fraglichen Stelle die authentische Urkunde des hl. Stephan wiedergeben [13]. Dabei soll auch der Umstand nicht verschwiegen werden, daß die uns bekannte falsche Urkunde — in den Jahren 1209 bis 1212 entstanden, eine sogenannte „Nachzeichnung" des ursprünglichen Stiftungsbriefes — die vollständige Befreiung der Abtei gewährt, die päpstlichen Urkunden dagegen Paschalis' II. (1102) und Alexanders III. (1175) die Mönche für die dem Bischof vorbehaltenen Weihen an den Bischof von Wesprim weisen. Erst im Schreiben Klemens' III. (1189) fällt dieser Vorbehalt weg [14]. Im übrigen berichten beide Legenden über die vom hl. Stephan erfolgte Nomination der Bischöfe [15], die *vita maior* schreibt ihm auch die Gründung der Bistümer zu, ohne dabei auf irgendwelche päpstlicherseits gewährte Bevollmächtigung hinzudeuten [16]. Dies entspricht ebenfalls der Entstehungszeit dieser Legenden, ist es ja bezüglich auf den König Ladislaus den Heiligen nachgewiesen, daß er dieselben Rechte des *rex et sacerdos* in jeder Hinsicht aus-

---

[10] Vgl. meinen Aufsatz im ÖAKR, Jg. VII (Wien 1956), S. 233—235.

[11] P. Torquebiau, Chanoines. In: Dictionnaire du Droit Canonique. Hg. R. Naz. Bd. III (Paris 1942), Kol. 476—478. — W. M. Plöchl, Geschichte des Kirchenrechts, Bd. II (Wien und München 1954), S. 139 und 361 ff.

[12] „simile fecit episcopatibus" (SRH II, 384, 2).

[13] H. Bresslau, Zu den Urkunden König Stephans von Ungarn (Archiv für Urkundenforschung, Jg. VI, 1916, S. 71 ff.). — E. v. Szentpétery, Szent István király oklevelei (Die Urkunden des Königs Stephan des Heiligen). In: Emlékkönyv Szent István halálának kilencszázadik évfordulóján (Gedenkbuch anläßlich der 900. Jahreswende des Todes des hl. Stephan). Hg. J. Kard. Serédi. Bd. II (Budapest 1938), S. 145 ff.

[14] Ebd., S. 163—164.

[15] Die Nomination des hl. Gerhard: SRH II, 388, 18—19. — **Vita maior:** „quibus secundum vite meritum episcopos et sacerdotes prefecit" (ebd. II, 396, 16—17). Vgl. die Brevierlesungen aus dem 13. Jahrhundert bei St. Endlicher, Rerum hungaricarum monumenta Arpadiana (Sangalli 1849), S. 203. — Legenda S. Emerici: „Maurum laudibus extulit et ut locus pontificalis per eum decoraretur, paullo post in episcopatum eum Quinqueecclesiis sublimavit" (SRH II, 453, 21—23).

[16] SRH II, 383, 6—16.

geübt hat wie der hl. Stephan [17]. Der Ausdruck *„electione canonica prefecit"* in der größeren Legende [18] bezeichnet ebenfalls eine vom hl. Stephan erfolgte Besetzung des Erzbischofsstuhls von Gran. Fachsprachlich ist er ein für die frühere Periode des Investiturstreits charakteristischer Terminus, um die königliche Ernennung zu bezeichnen [19].

Die dritte Stephanslegende ist die vom näher nicht bekannten (vermutlich ungarischen) Bischof Hartwich im Auftrag des Königs Koloman (1095—1116) verfaßte Lebensbeschreibung [20]. Der heutzutage weit allgemeineren Ansicht nach ist ihre Entstehungszeit in die beiden ersten Jahrzehnte des 12. Jahrhunderts zu versetzen. Im übrigen ist sie eine Kompilation aus den beiden *vitae*, ergänzt mit tendenziös erfundenen oder bestenfalls aus trüben Quellen geschöpften Berichten. Der älteste Kodex dieser Legende ist der aus den letzten Jahren des 12. Jahrhunderts. Als eine Abzweigung der Hartwichschen Legende können die den heiligen Stephan betreffenden Stellen der sogenannten Polnisch-Ungarischen Chronik [21] und der Anhang der ungarischen Chronik Kézais [22] erwähnt werden. Erstere ist um 1200 — vermutlich auf ungarischem Boden — verfaßt worden, erlitt jedoch im Laufe des 14. Jahrhunderts nicht unbeträchtliche Interpolationen, die aber die hier in Betracht kommenden Passus wesentlich nicht entstellt haben. Die Kézaische Chronik ist eigentlich ein im 14. Jahrhundert entstandener Auszug aus einem Urtext, der gegen Ende des 13. Jahrhunderts verfaßt wurde. Beide Chronika sind in Kodices aus dem 14. Jahrhundert erhalten. Bezüglich der Beweiskraft dieser Legende können wir die letztgenannten Chronika außer acht lassen. Die Hartwichsche ist nun im wesentlichen eine erweiterte Verschmelzung der beiden *vitae*, folglich ist auch ihre Glaubwürdigkeit dieselbe, wird sogar durch die Tatsache bedeutendermaßen eingeschränkt, daß sie ein offensichtlich tendenziöses Werk darstellt. Ein Passus ist besonderer Erwähnung wert.

---

[17] H. Marczali, Magyarország története az Árpádok korában (Geschichte Ungarns während der Regierung der Arpaden). In: A magyar nemzet története (Geschichte der ungarischen Nation). Hg. von A. Szilágyi. Bd. II (Budapest 1896), S. 153. — B. Hóman, Geschichte des ungarischen Mittelalters (Berlin 1940), Bd. I, S. 315 ff.

[18] SRH II, 383, 11—12.

[19] P. Schmid, Der Begriff der kan. Wahl in den Anfängen des Investiturstreites (Stuttgart 1926). Dazu die Besprechung von A. Scharnagl in der Z. R. G./Kan. Abt., Jg. XLVII/XVI, 1927, S. 443 ff.

[20] Text: SRH II, 401 ff.

[21] Text: SRH II, 299 ff.

[22] Text: SRH I, 141 ff.

Der nämlich, wo Hartwich — offenkundig frei erfunden — darüber berichtet[23], der Metropolit von Gran, namens Sebastian, wäre erblindet, worauf der hl. Stephan an Hand der Genehmigung des Papstes den Erzbischof von Kalotscha, namens Astrich, zum Metropoliten ernannt hätte, um ihn nach der wunderbaren Genesung Sebastians auf Grund einer neuerlichen Billigung des Papstes abermals nach Kalotscha zurückzuversetzen. Abgesehen davon, daß es sich zweifelsohne um eine erfundene Geschichte handelt, ist die päpstliche Zustimmung zur Ab- und Versetzung der Bischöfe erst durch die Sammlung Deusdedits[24] wieder eingeschärft worden. Merkwürdig ist allerdings, daß in Ungarn erst der König Stephan III. im Jahre 1169 auf das Recht verzichtet hat, Bischöfe abzusetzen, nachdem dies bereits von seinem Vorgänger dem Papste zugesagt worden war[25]. Wenn dieser Passus Hartwichs keine später eingefügte Interpolation ist[25a], kann er auch mit gregorianischen Ideen nicht erklärt werden. Mögen dieselben auch in Ungarn nicht ohne Einfluß gewesen sein, so ist es doch schwerlich anzunehmen, daß die im königlichen Auftrag verfaßte Hartwichsche Legende der einheimischen Praxis so gut wie keine Rechnung getragen und im Hinblick auf die Rechte des Herrschers ungünstige Thesen gelüftet hätte. Diese Schwierigkeit kann nur mit der Annahme R. Fr. Kaindls gelöst werden, wonach der uns bekannte Kodex kein getreuer Text der ursprünglichen Legende mehr sei[26]. In den obgenannten beiden Chronika ist die betreffende Stelle tatsächlich nicht zu finden, wiewohl die Polnisch-Ungarische Chronik ansonsten geradezu phantastische Erzählungen enthält.

Um nunmehr auf die Beweisführung überzugehen, ist es am gelegensten, unverzüglich die fraglichen Passus der beiden *vitae* zu untersuchen. Die „größere Legende" legt die Errichtung der kirchlichen Organisation mit folgenden Worten dar:

> Cum his dei servus, princeps christianissimus, aliquando sigillatim cum uno quoque eorum colloquium habens provincias in decem partitus est episcopatus, Strigoniensem

---

[23] SRH II, 416, 16 bis 417, 2.

[24] V. Wolf v. Glanvell, Die Kanonessammlung des Kardinals Deusdedit, Bd. I. Die Kanonessammlung selbst (Paderborn 1905), S. 25, vgl. S. 65. — E. Hirsch, Kardinal Deusdedits Stellung zur Laieninvestitur (in: AKK, LXXXVIII, 1908, S. 44).

[25] St. Endlicher, a. a. O., S. 382 ff.

[25a] Der angebliche Metropolit Sebastian ist völlig unbekannt.

[26] Studien ... II. (A. Ö. G. LXXI, S. 340—345).

ecclesiam metropolim et magistram per consensum et subscriptionem Romane sedis apostolici (sic) ceterarum fore constituens. Cui iam dictum venerabilem Ascricum abbatem pontificalis dignitatis infula decoratum electione canonica prefecit, cuius consilio ceteras sedes patrum curis et provisionibus commisit [27].

In der *vita minor* heißt es bloß:

Sanctâ dei ecclesiâ in pace collocatâ et ex romana auctoritate iuste ordinatâ . . .[28]

Daß hier so gut wie keine Ansätze einer dem hl. Stephan zuteil gewordenen allgemeinen Ermächtigung zu erblicken sind, erübrigt sich zu betonen. Auch kann man ohne weiteres zugeben, daß die Ausdrücke *„per consensum et subscriptionem"* beziehungsweise *„romana auctoritate"*, im Sinne der gregorianischen Machtansprüche des Papsttums, über die Vorgänge hinausgehen. Daß sich aber der Verfasser der *vita maior* und der Autor der *vita minor* trotzdem nicht mit Erfindungen begnügt haben, sondern über Tatsachen berichten, erhellt, wenn wir diese Stellen mit jener vergleichen, wo der Verfasser der *vita maior* dem Fürsten Geysa (dem Vater des hl. Stephan) die Absicht unterschiebt, Bistümer zu gründen, ohne jedoch auf irgendeine Verbindung mit dem Heiligen Stuhle anzuspielen [29]. Wäre er der gregorianischen Gedankenwelt in solchem Maße ergeben gewesen, daß er das Staatskirchenrecht Stephans des Heiligen nur noch mit der Annahme spezieller päpstlicher Ermächtigungen für sich erklären können hätte (v. V á c z y), so hätte er auch bei dieser Gelegenheit die Not empfunden, die Zustimmung des Papstes in Erwähnung zu bringen. Darüber hinaus hätte er auch die ihm wohl geläufige Praxis des hl. Ladislaus mißbilligen sollen. Daß es ein gutes Recht des mittelalterlichen Königs als *rex et sacerdos* war, Bistümer zu errichten, steht außer Zweifel [30]. Nur kann dies nicht ohne Umstände auf die Einrichtung der kirchlichen Organisation in einem neubekehrten Lande ausgedehnt werden [31]. Steht es doch fest, daß auch das Erzbistum von Gnesen keineswegs ohne Mitwirkung des Papstes, etwa auf eigene Faust oder ausschließlich auf Grund der

---

[27] SRH II, 383, 6—16.

[28] SRH II, 397, 3—4.

[29] SRH II, 379, 17—19.

[30] W. M. P l ö c h l, a. a. O., Bd. II, S. 183 ff. — H. E. F e i n e, Kirchliche Rechtsgeschichte I: Die katholische Kirche [2] (Weimar 1954), S. 205 ff. u. 220 f.

[31] P. H i n s c h i u s, a. a. O., Bd. II, S. 382.

vom Kaiser Otto III. erfolgten Bevollmächtigung, vom Polenfürsten gegründet wurde [32]. Mehr behaupten auch die beiden *vitae* in bezug auf den hl. Erzkönig von Ungarn nicht. Was nunmehr die ausländischen Geschichtsquellen betrifft, können wir uns auf die Feststellung beschränken, daß sie lediglich die Bekehrung der Madjaren auf den hl. Stephan beziehen, ohne sich jedoch mit den Vorgängen im einzelnen abzugeben [33]. Ähnlicherweise bleibt die kirchenorganisatorische Tätigkeit Stephans des Heiligen in den Legenden der Heiligen Gerhard und Emerich außer Betracht [34]. Letztere erwähnen bloß, er habe Bischöfe nominiert, dies ohne jegliche Anspielung auf den Heiligen Stuhl [35].

Außer den Parallelen kann es auch aus den Geschehnissen in Ungarn bewiesen werden, daß die in den beiden *vitae* angedeutete Mitwirkung des Papstes bei dem Auftakt der Kirchenorganisation in Ungarn keinesfalls aus der Luft gegriffen ist. Die Stiftungsurkunde des Bistums Fünfkirchen (Pécs) belegt nämlich, daß dem Gründungsakt ein päpstlicher Legat, namens Azo, beigewohnt habe. Ist die Urkunde auch bloß in einer Fälschung aus bedeutend späteren Zeiten bekannt, so ist darauf hinzuweisen, daß letztere eher eine Kürzung des Originals ist, spätere Interpolationen also

---

[32] A. Brackmann, Zur Entstehung des ungarischen Staates (Abhandl. d. Preuß. Akad. d. Wissensch., Jg. 1940; Phil.-hist. Kl., Nr. 8, Berlin 1940), S. 17 ff. — Ders., Die Anfänge des polnischen Staates (1934), Gesammelte Aufsätze (Weimar 1941), S. 201—202. — Ders., Reichspolitik und Ostpolitik im frühen Mittelalter (1935), ebd. S. 201 f. — P. Fabre, La Pologne et le Saint-Siège du X[e] au XIII[e] siècle (in: Etudes d'histoire du Moyen Age dédiées à G. Monod, Paris 1896, S. 163 ff.), S. 167 f. — Z. Wojciechowski, La „renovatio imperii" sous Otton III et la Pologne (in: Revue historique, Jg. 73, Bd. 202, Paris 1949, S. 30 ff.). — L. Santifaller, Zur Geschichte des ottonisch-salischen Reichskirchensystems (Sonderber. d. Österr. Akad. d. Wsch., Phil.-hist. Kl., Nr. 229/1, Wien 1954).

[33] Vgl. F. A. Gombos, Szent István a középkori külföldi történetirásban (Der hl. Stephan in der ausländischen Geschichtsschreibung im Mittelalter). In: Emlékkönyv Szent István király halálának kilenczázadik évfordulóján (Gedenkbuch anläßlich der 900. Jahreswende des Todes des hl. Stephan). Hg. J. Kard. Serédi, Budapest 1938, Bd. III, S. 281 ff.

[34] Die sog. „kleinere" (**minor**) Legende des hl. Gerhards ist ungefähr zur selben Zeit verfaßt worden wie die ältere Stephanslegende, also in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts. Die Brevierlesungen enthalten ziemlich getreu den Text dieser Legende. Dagegen ist die im 14. Jahrhundert verfaßte „größere" (**maior**) Gerhardslegende im Vergleich zur „kleineren" mehrfach interpoliert worden. Auch die Legende des hl. Emerichs ist in zwei Fassungen vorhanden; die ursprüngliche ist im 12. Jahrhundert entstanden, die erweiterte Fassung rührt aus dem 13. Jahrhundert her. Die ursprünglichen Texte beider Legenden sind in Kodices aus dem 13. Jahrhundert enthalten.

[35] SRH II, 453, 21—23, und ebd. II, 473, 2—4; vgl. hier die Fußnote 15.

nicht anzunehmen sind [36]. Hierzu meint v. Váczy [37] richtig, daß die Anwesenheit des Legaten nicht zur Rechtsgültigkeit der Gründung erforderlich gewesen wäre. Damit ist jedoch die Behauptung nicht abgetan, daß die Einrichtung der Kirchenverwaltung Ungarns unter Mitwirkung des Papstes zustande gekommen sei. Daß dies von den Verfassern der Legende hervorgehoben wurde — wobei sie sich der zeitgenössischen Terminologie bedienten —, versteht sich von selbst.

Ist es also auch bewiesen, daß die beiden *vitae* einen Kern der historischen Wahrheit überliefert haben (der jedoch keineswegs als Anhaltspunkt des Mythus der „päpstlichen Legation" ausgelegt werden kann), so gilt dasselbe nicht mehr bezüglich der Hartwichschen Legende. Sie ist die erste und eigentliche Quelle des Legationsmythus, anderseits ist sie aber durchaus keine verläßliche Zeugin der Vorgänge. Nachdem sie mit den Worten der *vita maior* die Bekehrung der Ungarn, die Gründung der Bistümer und des Metropolitensitzes zu Gran dargelegt hat, folgt die durch nichts nachgewiesene Erzählung, der hl. Stephan hätte durch Gesandte in Rom um den apostolischen Segen, die Billigung der Bistumserrichtungen und eine Krone angesucht. Der Papst erhält im Traume himmlische Mahnung, er solle die für den Polenherrscher bereitete Krone den Wortführern Stephans des Heiligen schenken.

Hierauf fährt der Text fort:

> Iuxta igitur huius visionis modum prescriptâ sequentis diei horâ presul Asericus ad papam pervenit, qui officium iniunctum sibi prudenter exequens et sancti ducis (d. h. Stephani) gesta referens ordine, ab apostolica sede que premisimus insignia postulavit, indicans eum dignum fore tali honore et dignitate, qui plures gentes per dei adiutorium sibi subiugasset et multos infideles per suam potentiam ad dominum convertisset. Quibus auditis valde gavisus romanus pontifex cuncta prout fuerant postulata benigne concessit. Crucem insuper anteferendam regi velut in signum apostolatus misit. „Ego, inquiens, sum apostolicus, ille vero merito Christi apostolus per quem tantum sibi populum Christus convertit. Quapropter dispositioni eiusdem prout divina ipsum gratia

[36] E. v. Szentpétery, a. a. O., S. 144 f.

[37] A. a. O., S. 94 ff.

instruit ecclesias simul cum populis utroque iure[38] ordinandas reliquimus." Impetratis ergo omnibus prout petiit, presul Ascricus letus ad propria remeavit, secum ferens propter que inceptum iter peregerat[39].

Schließlich folgt die Krönung, wie sie bereits in der *vita maior* erzählt wurde, bei Hartwich ist lediglich die Behauptung hinzugefügt, daß Astrich außer der Krone auch das Kreuz aus Rom mitgebracht habe. Das Plus in der Hartwichschen Legende ist also die Übersendung der Krone, die Erlaubnis, sich das „apostolische" Kreuz vortragen zu lassen, und schließlich die Bevollmächtigung, die kirchlichen Angelegenheiten zu regeln.

Was die Stephanskrone betrifft, ist erstens darauf hinzuweisen, daß es keine Aufzeichnung außer der Hartwichschen Legende gibt, die die Verleihung derselben dem Papste zuschriebe[40]. Nun sprechen aber sowohl geschichtliche Gründe[41] als auch archäologische Untersuchungen[42] dagegen, die Schenkung der Krone an des Kaisers statt vom Papste abzuleiten. Der fragliche Passus ist zweifelsohne eine pure Erfindung Hartwichs, angesichts der Tatsache eingefügt, daß bis auf den heiligen Ladislaus hin der religiöse Begriff und das Ansehen des Königs dem ungarischen Volke abgegangen sind; drei von den Nachfolgern des hl. Erzkönigs schieden ja gewaltsam aus dem Leben, zwei wurden vertrieben[42a]. Da diese Frage jedoch kirchenrechtlich im weiteren belanglos ist, soll darauf nicht näher eingegangen werden.

Die Schenkung des Kreuzes mit der Erlaubnis, dasselbe sich vortragen zu lassen, gilt eigentlich als eine nicht einmal mit den Ausführungen v. Váczys widerlegte ungarisch-nationalistische Tradition[42b]. B. Hóman versuchte, dieselbe zu begründen, indem er auf die Münzen des Königs Ladislaus des Hei-

[38] Im Brüsseler Kodex (15. Jh.) **var.: „vice nostra"**. Dies mag auf das Verbot Innozenz' III. (1215) zurückgehen: „Archiepiscopo Colocensi et eius suffraganeis et universis prelatis exemptarum ecclesiarum in provincia Colocensi constitutis, quod per suas ecclesias legere possint vitam s. Stephani, regis Ungarie, **amoto articulo quo dicitur ipsum de utroque Iure de ecclesiis disponere potuisse"** (A. Theiner, Monumenta Slavorum Meridionalium, Bd. I [Rom 1863], S. 57).

[39] SRH II, 414, 3—18.

[40] F. A. Gombos, a. a. O., S. 314 f.

[41] A. Brackmanns Aufsätze hier in der Fußnote 32.

[42] M. Uhlirz, Die Krone des hl. Stephan (Wien 1951).

[42a] N. Nagy, A szent korona eszméje (Die Idee der hl. Krone). In: Emlékkönyv ... Bd. II, S. 277.

[42b] P. v. Váczy, a. a. O., S. 108 ff.

ligen hinwies, welche als erste das „apostolische" Kreuz trügen [43]. Nun steht es aber eindeutig fest, daß bereits auf den Münzen Stephans des Heiligen ein Kreuz geprägt ist, das durch die Verlängerung einer Spaltlinie des Münzbildes den Anschein hat, ein Vortragskreuz (crux hastata) darzustellen [44]. Im 11. Jahrhundert ist aber das Kreuz noch eher dem römischen *signum* ähnlich, folglich kann dieses Symbol auf den Münzen sowohl des hl. Stephan als auch des hl. Ladislaus das gleiche sein, das auch in anderen Ländern zutage tritt [45]. Ein weiterer Gegenbeweis ist darin zu erblicken, daß das Vortragen des Kreuzes im hohen Mittelalter ein übliches Recht der Könige gewesen ist [46]. Die Weise, wie die beiden Chronika Heinrichs von Mügeln im 14. Jahrhundert — wiewohl sie sich auf die Hartwichsche Legende stützen — die angebliche Schenkung des Vortragskreuzes in diesem Sinne deuten [47], ist geradezu bezeichnend. Daß hierbei nicht die bekanntlich bescheidenen Lateinkenntnisse der Chronisten zum Zuge kamen, versteht sich von selbst.

Das Gesuch des Königs Béla IV. (1238) [48] ist mit Unrecht als

---

[43] A. a. O., Bd. I, S. 315 f.

[44] L. Huszár, Szent István pénzei (Die Münzen des hl. Stephan). In: Emlékkönyv ... Bd. II, S. 342. Auch Abbildungen.

[45] Zum Beispiel auf Münzen des Böhmenherzogs Bretislav; vgl. H. Marczali, a. a. O., S. 18.

[46] Joannes Skylitzes (Curopalata) bei J. Gretser SJ., De sancta Cruce (Ingolstadt 1616), tom. I, lib. II, cap. XXXV, col. 454. — E. Beck, Prelatial crosses in Heraldry and Ornament (in: Burlington Magazine, vol. XXV, London 1914, S. 237). — E. Eichmann, Die Kaiserkrönung im Abendland, Bd. I (Würzburg 1942), S. 160 und 204. — H.-W. Klewitz, Die Festkrönungen der deutschen Könige (in: ZRG./Kan. Abt., Jg. LIX/XXVIII, 1939, S. 48 ff.).

[47] SRH II, 147, 15—16: „und waz der pot pat von sant Stephans wegen, das erhort der pabst willichlich und sand ym die Krone und **ein kreuz, daz man vor ym furn solt, alz vor einem cristen kunig**", und SRH II, 256, 28—30: „crucemque destinavit Stephano, ut regi Ungarorum, que duci coram rege deberet omni hora, **ut christiana lege vacaret sine mora.**"

[48] A. Theiner, Vetera monumenta historica Hungariam sacram illustrantia. Bd. I (Rom 1859), S. 170 f.: „... Petimus, ut officium legationis non alii sed nobis in terra Assoeni committatur, ut habeamus potestatem limitandi dioceses, distinguendi parrochias et in hac prima institucione potestatem habeamus ibi ponendi episcopos de consilio prelatorum et virorum religiosorum, quia hec omnia beate memorie antecessori nostro s. to Stephano sunt concessa, illa potissimum ratione, quia si cum legato Sedis Apostolice partes illas ingressi fuerimus, ab universis illarum parcium incolis presumetur, quod non nobis, sed romane ecclesie eos velimus eciam in temporalibus subiicere, quod ipsi tam plurimum abhorrerent, ut quamplurimos quos sine pugne certamine possemus obtinere, usque ad mortis periculum se defendere niterentur; nobis enim et aliis christianis frequentius improperant, quod ecclesie romane servi simus; pretereacum circa partes Bulgarie in terra que Zeuren nominatur, que dudum

ein Beispiel für die Überlieferung angeführt worden, das damals bereits im ungarischen Staatswappen geführte Kreuz wäre ein auf Grund des dem hl. Stephan verliehenen Privilegs den Ungarnherrschern eigenes Symbol geworden. Béla IV. beruft sich zwar das erstemal ausdrücklich auf die angeblichen Legatenrechte Stephans des Heiligen, die Bitte jedoch, ihn vom Gelübde zu entbinden bzw. den auf Wunsch des Papstes zu führen beabsichtigten Feldzug gegen Assen als Kreuzzug anzurechnen, macht es klar, daß der im selben Brief geäußerte Wunsch, sich und seinem Heer das Kreuz vorantragen lassen zu dürfen, sich nicht auf das Prozessionskreuz (Legatenkreuz), sondern auf die Kreuzzugsfahne bezieht. Der Papst gestattet tatsächlich, das *vexillum s. crucis* gebrauchen zu können, mit welchem Ausdruck im 13. Jahrhundert nicht mehr das Kreuz bzw. das kreuzähnliche *signum,* sondern die Fahne mit dem Kreuzzeichen gemeint wird [49]. Als weiterer Beweis wird auch die Tatsache angeführt, das ungarische „apostolische" Kreuz wäre etwa zur selben Zeit verdoppelt worden, als das päpstliche Kreuz zwei Balken erhielt [50]. In bezug auf die Entwicklung in Ungarn ist das Vorhandensein des Zweibalkenkreuzes zuerst während der Regierung Bélas III. nachzuweisen. Er wuchs aber in Byzanz auf [51] und scheint auch der „Orthodoxie" verfallen zu sein. Daß er das für ihn vertraute Doppelkreuz in sein Wappen einfügen ließ, ist wohl verständlich. Es ist bloß als Zufall zu verwerten, daß als Ausfluß der Kreuzzüge das orientalische Zweibalkenkreuz den Weg auch zu den päpstlichen Abzeichen gefunden hat. So ist die Einfügung des Kreuzes in das ungarische Staatswappen keine Bekräftigung der Hartwichschen Stelle, sie ist viel-

---

fuerat desolata, populi multitudo supercreverit, qui nundum sunt ad cuiusquam episcopi diocesim applicati, ut eos alicui episcopatui sec. nostrum beneplacitum assignare valeamus, a Vestra Sanctitate potestatem tribui postulamus. Item, ut intra Hungariam super terram Assoeni procedentes crucem nobis et nostro exercitui anteferri concedatis, ut per hoc populi devotio augeatur ..." — Die Antwort des Papstes: ebd., S. 165—166, Nr. 295. — Daß das Gesuch des Königs richtig vom 7. Juni 1238 datiert sein soll, bewies E. v. Szentpétery, Regesta regum stirpis Arpadianae critico-diplomatica, Bd. I (Budapest 1923), S. 196, Nr. 642. So ist es verständlich, daß das päpstliche Schreiben am 9. August 1238 ausgestellt wurde. Der Brief des Königs ist laut Theiner (a. a. O.) vom 8. Juli 1239 datiert, wie er in der Abschrift Innozenz' IV. auf 1245 bekannt wurde.

[49] C. Erdmann, Kaiserliche und päpstliche Fahnen im hohen Mittelalter (in: Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken, Bd. XXV, Rom 1933, S. 1—60), S. 33 ff. — D.-L. Galbreath, Papal Heraldry (Cambridge 1930), S. 3—5.

[50] P. v. Váczy, a. a. O., S. 112.

[51] B. Hóman, a. a. O., Bd. I, S. 425.

mehr eine Folge der letzteren, falls ein Zusammenhang überhaupt anzunehmen ist.

Die folgenreichste Erfindung Hartwichs ist aber zweifelsohne der Passus gewesen, wo der Papst den hl. Stephan ermächtigt hätte, die Kirche Ungarns *„utroque iure"* zu verwalten. Daß es sich dabei keineswegs um eine „Verlegenheitskonstruktion der gregorianischen Kirche" handelt, beweist das Schreiben des Papstes Urban II. an den König Koloman (1096)[52]. Der päpstliche Brief gewährt ihm ja sämtliche „Ehren und Würden", die dem hl. Stephan vom Heiligen Stuhle aus zuteil wurden, wobei selbstverständlich keine kirchenrechtlichen Vollmachten, sondern die Herrscherrechte im allgemeinen gedacht sind — dies tatsächlich aus dem gregorianischen Gedanken heraus, Könige einzusetzen, stünde ausschließlich dem Papste zu [53]. Es ist nun aber schwerlich anzunehmen, daß die „gregorianische Kirche" durch die erdachten Privilegien, die dem hl. Stephan eingeräumt worden wären, den König Koloman ermuntern gewollt hätte, die von der gregorianischen Reform angefochtenen Rechte weiterhin in Anspruch zu nehmen. Das *„utroque iure"* bei Hartwich hat seine — natürlich nicht stichhaltige — kirchenrechtliche Begründung im Schreiben Urbans II. Im Zeitpunkt, wo die Hartwichsche Legende entstand, war der Begriff der delegierten Rechtsgewalt auch theoretisch nicht mehr unbekannt [53a].

Nicht weniger verfehlt aber scheint die Hypothese des in das Fahrwasser des Marxismus geratenen ungarischen Rechtshistorikers G. Bónis zu sein, Koloman hätte den Beweis dem Heiligen Stuhle gegenüber erbringen wollen, es stünde ihm die Nominierung der Bischöfe zu [54]. Die Kompilation ist nämlich im zweiten Jahrzehnt des 12. Jahrhunderts entstanden — es gibt so gut wie keine schlüssigen Beweise gegen diese allgemein vertretene Annahme —, also bloß einige Jahre später, nachdem der König in der Synode von Guastalla (1106) seinen Verzicht auf die Investitur der Bischöfe erklärt hatte [55]. Nun ist es aber ganz unwahrschein-

---

[52] G. Fejér, Codex diplomaticus (= FCD) regni Hungariae, Bd. II, S. 14—15.

[53] E. Hirsch, Das Recht der Königserhebung durch Kaiser und Papst im hohen Mittelalter (in: Festschrift E. Heymann, Bd. I: Rechtsgeschichte, Weimar 1940, S. 209—249), S. 219.

[53a] W. Kaempfe, Die Begriffe der Iurisdictio ordinaria, quasiordinaria, mandata und delegata im römischen, canonischen und gemeinen deutschen Recht (Wien 1876), S. 199 f.

[54] István király (König Stephan), Budapest 1956, S. 143.

[55] Mansi, XX, 1211—1212.

lich, daß er versucht hätte, mittels einer ständig von ihm veranlaßten Legende das in Guastalla geschaffene *fait accompli* abzuleugnen. Das stünde in Widerspruch sowohl zu seiner kirchlichen Gesinnung — er soll vom hl. Ladislaus zur Bischofswürde ausersehen oder gar bestellt worden sein [56] — als auch zu seiner ansehnlichen wissenschaftlichen Bildung — wird er doch als „Koloman, der Büchermensch" von den Chronisten [57] angeführt. Es wäre ihm kaum entgangen, daß Privilegien nicht mehr unabänderlich sind, sie können vielmehr vom Papste rückgängig gemacht werden [57a]. Auch ist es nicht bekannt, daß der Heilige Stuhl über den Verzicht auf die Investitur hinaus weitere Forderungen an Koloman gestellt hätte, hat er doch bedeutend später [58] das Recht der Ungarnherrscher ausdrücklich gutgeheißen, die durch das Domkapitel erfolgte Bischofswahl zu billigen.

Die Absichten Kolomans sind u. E. anderswo zu suchen. Ähnlicherweise wie die heiligen Könige Stephan und Ladislaus [59] erließ auch Koloman abermals Gesetze über rein kirchliche Angelegenheiten, und die Synode zu Gran ersucht ihn, die Beschlüsse zu vollziehen [60]. Dagegen begnügt sich die zweite (National-) Synode damit, daß sie das tägliche Gebet für das Heil des Königs verordnet und Verschwörern die Exkommunikation androht [61]. Ansonsten werden Fragen des kirchlichen Lebens geregelt, ohne des Königs Erwähnung zu tun, es wird sogar beschlossen, *„ut nullus laicus ecclesie potestatem habeat* [62]". Dieses Ereignis konnte der Grund gewesen sein, warum Koloman dem ungarischen Episkopat durch die Hartwichsche Legende einen Denkzettel geben lassen wollte, des Verzichts auf die Investitur ungeachtet sei es weiterhin der König, dem die kirchliche Gesetzgebung *„utroque iure"* zustünde. Daher die dem Papste angedichtete Behauptung, dem hl. Stephan wären die kirchlichen Sonderrechte gleichzeitig mit der Königswürde verliehen. Dem Verfasser kamen die Stellen der *vita maior* zupaß, der hl. Stephan habe Klöster visitiert, unlöbliche Vorkommnisse in denselben getadelt, Bischöfe ernannt,

---

[56] SRH I, 182, 20; 209, 16—17; 419, 11—12; II, 40, 28; 41, 1.

[57] Ebd.

[57a] A. van Hove, De privilegiis. De dispensationibus (Comment. Lovanien. Vol. I, tom. V, Mecheln und Rom 1939), S. 203 f.

[58] Vgl. J. Reiner, Die Besetzung der Bisthümer in Ungarn in historischer Entwicklung bis zur Gegenwart (in: A. K. K., Jg. LIX, 1888, S. 429 ff.).

[59] Gesetzestexte bei St. Endlicher, a. a. O., S. 299—348.

[60] Ebd., S. 351: „imprimis interpellandus est rex".

[61] Ebd., S. 372 f.

[62] Ebd., S. 373.

Exemtionen erteilt [63]. Dabei hat es Hartwich (oder der unbekannte spätere Interpolator) übersehen, daß die unmittelbare päpstliche Zustimmung im Falle Sebastians der allgemeinen Bevollmächtigung widerspricht.

Wollen wir das Schicksal des von Hartwich aufgeworfenen Mythus verfolgen, kann darauf hingewiesen werden, daß er vorerst ohne ernstliche Folgen blieb. Der Verzicht Stephans III. auf Versetzung und Absetzung der Bischöfe bzw. anderer höherer Würdenträger [64] gedenkt ebensowenig der dem hl. Stephan angeblich verliehenen Privilegien wie das Schreiben Andreas' II. im Jahre 1233 [65], der lediglich auf die Tatsache andeutet, Stephan der Heilige hätte die Bistümer an Hand einer päpstlichen Erlaubnis errichtet. Als erster weist König Béla IV. im Jahre 1238 auf eine angebliche päpstliche Legation des hl. Stephan hin, die er für sich in dem während des Feldzugs gegen Assen zu erobernden Gebiet beansprucht [66]. Die Entrüstung des Papstes sowie die dem König und auch dem in Ungarn amtierenden päpstlichen Legaten gegenüber betonte Vermutung, der König habe *„inductus forsan consilio aliorum"* die „Legationsrechte" erbitten wollen [67], beweisen ausreichend, daß es sich keineswegs um eine Weiterentwicklung der in der Hartwichschen Legende verankerten Idee handle, sondern um eine — gewiß aus derselben entstandenen — weitere tendenziöse Erfindung. Hiermit ist aber — um P. v. Váczy schließlich doch beizupflichten — die Entwicklung des Mythus abgeschlossen.

---

[63] SRH II, 383, 6—16; 385, 10—14; 388, 18—19.

[64] St. Endlicher, a. a. O., 382 ff.; FCD II, 180.

[65] A. Theiner, Monumenta ... Hungariam sacram illustrantia, Bd. I, S. 116 ff.: „... set et auctoritate summi pontificis qui ipsum vocabat regem et apostolum gentis nostre provincias per episcopatus distinxit, ecclesias mirifice ampliavit ..."

[66] Hier Fußnote 48.

[67] A. Theiner, a. a. O., Bd. I, S. 165 f., Nr. 295.

Weltkirchenrecht und ungarisches Partikularkirchenrecht im Lebenswerk des Kardinals Serédi

Von Alexander Szentirmai, München

Am Gründonnerstag 1945 starb infolge eines Herzkollapses in seinem von der Besatzungsarmee überwachten Palais der Fürstprimas von Ungarn, Kardinal Justinian Georg Serédi[1]. Als Sohn eines blutarmen Zieglers hat er die für einen ungarischen Geistlichen zugängliche höchste Würde erreicht. Daß er aber einer der bedeutendsten und begabtesten Kirchenrechtler des Jahrhunderts gewesen ist, war auch unter seinen Landsleuten nur wenigen bekannt. Das ist zum größten Teil der an Gehemmtheit grenzenden Demut des Verewigten zuzuschreiben. So brauchte es elf Jahre nach seinem Ableben, bis von seinem ehemaligen Sekretär, vom Kollegiatpropst Univ.-Prof. J. Bánk, in der Zeitschrift „Monitor Ecclesiasticus[2]" unlängst bewiesen wurde, daß außer den Fontes auch der Codex Iuris Canonici selbst in sehr wesentlichen Teilen sein höchst persönliches Werk ist. Auch diese Zeilen der Erinnerung möchten anläßlich des vierzigjährigen Jubiläums des päpstlichen Gesetzbuches das im erwähnten Aufsatz dargebotene Bild des unermüdlichen Quellenveröffentlichers, hochgelehrten Kodifikators und angesehenen Kirchenfürsten im Sinne der Überschrift in einigen Zügen vervollständigen.

Der Name des Kardinals Serédi ist aus den Fontes in aller Welt wohlbekannt. Daß diese riesige Arbeit nicht nur den Fleiß eines Mönchs voraussetzt, sondern auch die vollständige Beherrschung des dem Kodex vorausgegangenen Kirchenrechts und der kurialen Praxis verrät, braucht nicht eigens betont zu werden.

[1] Geboren am 24. April 1884, in die ungarische Benediktinerkongregation (Martinsberg) eingetreten am 6. August 1901, Studien in Rom, Priesterweihe am 14. Juli 1908. Seit 1908 Mitarbeiter der Kodifikation, nebenbei Professor an der Universität S. Anselmo und an der Archivarhochschule des Vatikans und von 1920 bis 1927 kirchlicher Berater der ungarischen Gesandtschaft beim Heiligen Stuhl. Zum Erzbischof von Gran ernannt am 30. November 1927, zum Kardinalspriester kreiert am 19. Dezember 1927, vom Papst Pius XI. konsekriert am 8. Jänner 1928. Doktor der Theologie, Ehrendoktor der Universitäten von Oxford (Rechtswissenschaften) und von Budapest (Kanonistik). Mitglied der Konzilskongregation, der Kongregation für außerordentliche Angelegenheiten und der Universitätskongregation.

[2] Jg. LXXXI, 1956, S. 463—481.

Daraus ist es außerdem verständlich, daß Kardinal Serédi in seiner — allerdings verhältnismäßig spärlichen — Privatbibliothek keine kanonistischen Zeitschriften und lediglich einige der geläufigsten Hand- und Nachschlagebücher besaß. Diese konnten ja für ihn kaum mehr etwas Neues bieten. Daß aber seine Kenntnisse trotzdem nicht beim Gesetzbuch und bei der Quellensammlung gestockt sind, bezeugen die von ihm vorbereiteten Konstitutionen „Ad incrementum decoris [3]“ und „Vacantis Apostolicae Sedis [4]“. Auch ist es bezeichnend, daß in der Konstitution „Provida“ betreffend der Säkularinstitute [5] ein Gutachten deutlich zu erkennen ist, das er viele Jahre vorher der Religiosenkongregation über eine von belgischen Priestern vorgesehene Vereinigung unterbreitet hat [6]. Es kommt gewiß selten vor, daß einer, wie das beim Kardinal Serédi der Fall war, sowohl die Eigenschaften des Rechtsgeschichtskundigen als auch die des Kodifikators vereinigt. Die hinterlassenen Handschriften des Verewigten belegen es aber, daß der Text des päpstlichen Gesetzbuches, wie er aus den Diskussionen der Mitarbeiter hervorgegangen ist, seine endgültige Fassung wesentlich von ihm erhalten hat.

Nach Beendigung dieser gesamtkirchlichen Gesetzgebungsarbeit hat Kardinal Serédi das Amt des ungarischen Fürstprimas angetreten. Seine Regierung erwies, daß er, obwohl ein richtiger „Römer“, den Sinn und die Achtung für das Partikularkirchenrecht keineswegs eingebüßt hatte. Er ist nicht bloß ein wahrer Patriot in der National- und Kirchenpolitik seines Landes gewesen, er hat sich auch als Kenner, Verehrer und mutiger Gestalter des in der Geschichte und in den Volkseigentümlichkeiten der ungarischen Kirche wurzelnden Partikularrechts erwiesen. Er wußte, von dem Kanon 271 [7] als Primas und dem Kanon 5 [8] als Oberhirt Gebrauch zu machen.

---

[3] AAS., Jg. XXVI, S. 497 ff.

[4] AAS., Jg. XXXVIII, S. 65 ff.

[5] AAS., Jg. XXXIX, S. 114 ff.

[6] Freundliche Mitteilung des ehemaligen Graner Offizials, Bischof DDr. Zoltán v. Meszlényi.

[7] „Patriarchae aut Primatis titulus, praeter praerogativam honoris et ius praecedentiae ad normam can. 280, nullam secumfert specialem iurisdictionem, nisi iure particulari de aliquibus aliud constet.“

[8] „Vigentes in praesens contra horum statuta canonum consuetudines sive universales sive particulares, si quidem ipsis canonibus expresse reprobentur, tamquam iuris corruptelae corrigantur, licet sint immemorabiles, neve sinantur in posterum reviviscere; aliae, quae quidem centenariae sint et immemorabiles, tolerari poterunt, si Ordinarii pro locorum ac personarum adiunctis existiment eas prudenter submoveri non posse; ceterae suppressae habeantur, nisi expresse Codex aliud caveat.“

Daß die in der Universalkirche heutzutage alleinstehenden Vorrechte des ungarischen Primas [9] auch nach dem CIC. aufrechterhalten, ja vermehrt wurden, ist einer der wichtigsten Verdienste Serédis. Er hat mit der Tatsache Ernst gemacht, daß er über die Bischöfe des Landes eine reelle Jurisdiktion besitze. Sowohl dem Heiligen Stuhl als auch der ungarischen Regierung gegenüber hat er das entscheidende Wort bei den der Nominierung der Diözesanbischöfe vorausgehenden Verhandlungen und Informativprozessen gesprochen [10]. Die während seiner Amtszeit Ernannten wurden alle von ihm konsekriert. (Auch die Benediktiner- und Zisterzienseräbte haben von ihm die Segnung erhalten.) Er hat sie auch öfter visitiert. Das Primatialgericht, das zu Zeiten seiner Vorgänger wegen seiner Einmaligkeit seitens der römischen Behörden wiederholt Gegenstand des Anstoßes war und später, mit Bezug auf den Kanon 1571 [11], der Aufhebung verfallen zu sein schien, hat er aufrechterhalten können [12], ohne die geringste Mißbilligung der Kurie hinnehmen zu müssen. Die S. R. Rota hat mehrmals Entscheidungen in Ehenichtigkeitsprozessen getroffen, die zuerst vor dem Graner Metropolitangericht, dann berufungshalber vor dem Primatialgericht geführt wurden, nie hat sie aber die Zuständigkeit des letzteren beanstandet [13]. Dabei kann die Tatsache nicht umgangen werden, daß Kardinal Serédi keineswegs diese Prozesse zu erleichtern beabsichtigte, stimmte er ja in der Überzeugung, daß in den meisten Fällen ein erlogenes Material vorgelegt wird, womöglich zugunsten der Gültigkeit der fraglichen

---

[9] Vgl. W. M. Plöchl, Geschichte des Kirchenrechts, Bd. II, S. 125.

[10] Laut einer Mitteilung (intesa semplice) des Staatssekretärs Kardinal P. Gasparri an den Gesandten G. v. Barcza hat der Heilige Stuhl 1927 der ungarischen Regierung das Recht zugebilligt, binnen drei Monaten nach Erledigung eines Bischofssitzes Kandidaten vorzuschlagen, ohne daß jedoch der Heilige Stuhl daran gebunden sei. Im Falle, wo das Staatssekretariat einen Geistlichen nominieren wollte, dessen Name in der von der Regierung proponierten Liste nicht enthalten war, wurde die ungarische Regierung vorerst vertraulich befragt, ob dem Anwärter gegenüber Einwände politischer Natur bestünden.

[11] „Qui causam vidit in uno iudicii gradu, nequit eandem causam in alio iudicare."

[12] N. v. Beresztóczy, A Hercegprimási Főszentszék. Das Primatialgericht. In: Notter Antal Emlékkönyv, Liber ad honorandum Antonium Notter. Hg. von P. v. Angyal, J. v. Baranyay, M. v. Móra, Budapest 1942, S. 75 ff.

[13] S. R. Rotae Decisiones seu Sententiae, XXVII (1935), 207, XXIV (1932), 242, XXXV (1943), 536—537 und 568, XXIX (1937), 801—802, XXXI (1939), 585. In zwei Fällen war das Primatialgericht dritte Instanz, in den übrigen zweite.

Ehe ab[14]. Als es seitens der römischen Stellen zur Beeinträchtigung der althergebrachten Privilegien der sogenannten Titularäbte und -pröpste kam — ein „romanitate clarus" ungarischer Pfarrer hatte sie beim Nuntius angezeigt —, verteidigte er zäh das Gewohnheitsrecht des Landes. Diese Titel wurden nämlich nach dem faktischen Aussetzen des königlichen Patronatsrechts verdienstvollen Geistlichen belohnungshalber von den Bischöfen verliehen. Seinen Bemühungen und seinem persönlichen Ansehen ist es zu danken, daß den Ortsordinarien Ungarns das Recht zuerkannt wurde, Titularäbte und -pröpste, weiterhin mit den Privilegien der Protonotare ad instar, ernennen zu können[15]. Ähnlicherweise hat er sich im Namen des ungarischen Episkopats in Rom eingesetzt für die den Bestimmungen des CIC. nicht gänzlich entsprechende Praxis der Bestellung der Kapitelsdignitäten. Sowohl auf dem gemeinen Recht als auch auf den landläufigen Bräuchen Ungarns fußend, hat er es zustande gebracht, daß den Diözesanbischöfen schließlich das Sonderrecht für immer erteilt wurde, die nach der prima dignitas (Großpropst) stehenden drei Würdenträger (Lektor, Kantor, Kustos) unter Ausschluß der Gradualpromotion und bei Aufrechterhaltung der üblichen päpstlichen Reservatfällen einsetzen zu dürfen[16]. Eine geradezu bezeichnende Tat war es dann, als Kardinal Serédi die Überwachung sämtlicher katholischer Mittelschulen, darunter auch der zu exempten Orden gehörigen, für sich beanspruchte. Unter dem Vorsitz des jeweiligen Primas wurde eine eigene Behörde zur Verwaltung und Aufsicht derselben errichtet. Die Ordensoberen und Ortsordinarien haben lediglich ein Beratungsrecht bezüglich dieser Anstalten beibehalten.

Als praeses natus des Episkopats von Ungarn hatte sich Kardinal Serédi zur Pflicht gemacht, den Standpunkt der Kirche in den das Naturrecht und das kanonische Recht irgendwie berührenden Fragen klar und besonnen darzustellen. Gegebenenfalls wußte er ihn mit einer auch berufenen Diplomaten zur Ehre gereichenden Fertigkeit zu verteidigen. Mit besonders

[14] Freundliche Mitteilung des ehemaligen Notars des Primatialgerichtes, Msgr. Dr. A. Szepesdi.

[15] Vgl. J. Bánk, A cimzetes apátok és prépostok ujabb jogi helyzete Magyarországon. Die neuere Rechtsstellung der Titularäbte und -pröpste in Ungarn. In: Notter Antal Emlékkönyv. Liber ad honorandum Antonium Notter. Hg. von P. v. Angyal, J. v. Baranyay, M. v. Móra. Budapest 1942, S. 18—74.

[16] Vgl. J. Bánk, Káptalani méltóságok Magyarországon. Kapitelswürdenträger in Ungarn. Budapest 1945.

feinem Empfinden hat er die stets zunehmende Gefahr der Entgleisung der ungarischen Politik zum autoritären Kurs und der geistigen Ansteckung des Dritten Reiches wahrgenommen. Gegen diese wußte er die Thesen über Menschenrechte, Freiheit, individuelle und kollektive Verantwortung in einer entsprechenden Weise zu verkünden. Dem Staate gegenüber vertrat er unentwegt die privilegierte Stellung des Episkopats, die ja in der neunhundertjährigen Überlieferung des Landes verankert ist [17]. Als es unter dem von Hitler eingesetzten Marionettenregime Sztójays zur Verschärfung der antisemitischen Gesetze kam — sie wurden früher trotz seiner Bemühungen mit knapper Mehrheit bewilligt —, wies er mit würdigem Nachdruck darauf hin, daß es ein Vorrecht des ungarischen Primas wäre, daß ihm die Gesetzentwürfe vor ihrer Veröffentlichung vorgelegt würden, was im gegebenen Falle absichtlich unterlassen wurde. Es ist kaum bekannt, daß sich Kardinal Serédi im Jahre 1944 — nachdem er einen in der Nähe seines Sitzes mit Fallschirm gelandeten Sonderbeauftragten empfangen hatte — für die Abbrechung des ungerechten, für Ungarn aussichtslosen und verhängnisvollen Krieges bei dem Reichsverweser Admiral Horthy eingesetzt hat. Obwohl dieses Unternehmen an dem Zugriff der Naziregierung und ihrer ungarischen Quislingsanwärter gescheitert ist, hat es trotzdem wesentlich zum Siege der Verbündeten beigetragen.

Betreffs der Diözesangesetzgebung des Kardinals Serédi ist in erster Linie auf die Graner Diözesansynode von 1941 hinzuweisen, deren Beschlüsse seine gesetzgeberische Begabung nach dem Kodex am meisten bezeugen [18]. Einerseits war er bemüht, das Rechtsleben seiner Erzdiözese dem neuen Gesetzbuch weitestgehend anzupassen, anderseits wurden aber die bewährten Einrichtungen des Partikularrechts angesichts der ortsbedingten Forderungen beibehalten. Am auffälligsten ist, daß das Archidiakonat, als eine dem vicarius foraneus übergeordnete Behörde, weiterhin verblieb. Im Gegensatz zur allgemeinen Entwicklung war nämlich dieses seit dem Ausgang des 12. Jahrhunderts ein sozusagen unangetastet bewahrtes Institut des ungarischen Kirchen-

[17] Der in der Zeitschrift „Wort und Wahrheit" (Jg. X, 1955, S. 567 ff.) publizierte Aufsatz scheint diese Tatsache mißverstanden zu haben. Außerdem ist der anonyme Verfasser (besonders auf S. 569) nicht im klaren darüber, daß Angelegenheiten, die das Naturrecht auf irgendeiner Weise berühren, mögen sie auch politischer Natur sein, der Kirche durchaus nicht „wesensfremd" sind.

[18] Die Statuten sind 1941 in Gran erschienen.

rechts [19]. Es wurde ungefähr mit den vom Tridentinum bewilligten Vollmachten beibehalten. Die Diözesanstatuten haben weiter die endgültige Fassung der Kirchengemeinderäte — ebenfalls vom Kardinal Serédi zusammengestellt — zum Partikularrecht erhoben. Letztere wurden ursprünglich von seinem Vorgänger — wohl nach Mustern wie die associations culturelles in Frankreich und der römisch-katholische Status in Siebenbürgen — vorgesehen und sollten in erster Linie eine Pfarrgutsverwaltung abgeben. Er wandelte sie jedoch in die ungarische Organisation der Katholischen Aktion um. So hat letztere im Gefüge der Diözese einen bereits wohlerprobten Stützpunkt erhalten. Der Erfordernisse der sogenannten zeitgemäßen Seelsorge eingedenk, wußte Kardinal Serédi aber dem pragmatistischen Übereifer die Stirn zu bieten. Entschieden hat er die Versuche, die Volkssprache bei den liturgischen Funktionen einzuführen, mißbilligt. Ebenfalls hat er in der Diözesansynode und in anderen Erlässen die übermäßigen Erscheinungsformen des an und für sich begrüßenswerten Pfadfindertums eingedämmt.

So gehört auch die Partikulargesetzgebung des Kardinals Serédi zu seinem Lebenswerk. Auch hier ist seinem Genie gelungen, eine Synthese zwischen Weltrecht und Landesrecht, zwischen Geschichtlichem und Zeitgemäßem zu schaffen.

Oberster Gerichtshof: Der vom Papst für bestimmtes Kirchenvermögen als Verwalter Bestellte ist nach österreichischem Recht legitimiert, für dieses Vermögen vor Gericht zu handeln

Der Oberste Gerichtshof hat in der Rechtssache der klagenden Partei, römisch-katholisches Bistum Györ, wider die beklagte Partei, Ing. E. K., wegen Räumung infolge Revisionsrekurses der klagenden Partei folgenden Beschluß gefaßt:

Dem Revisionsrekurs wird Folge gegeben und in Abänderung des angefochtenen Beschlusses der erstrichterliche Beschluß wiederhergestellt.

---

[19] Vgl. meine Aufsätze: Der Ursprung des Archidiakonats in Ungarn, im Österreichischen Archiv für Kirchenrecht, Jg. 1956, S. 231—244, und Das Recht der Erzdechanten (Archidiakone) in Ungarn während des Mittelalters, in der Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Kan. Abt., Jg. 1957, S. 132—201.

Begründung:

Das römisch-katholische Bistum Györ hatte am 29. September 1952 gegen den Beklagten eine Klage auf Räumung von Liegenschaften und Unterlassung gewisser Nutzungen an im Eigentum der klagenden Partei stehenden Grundstücken eingebracht. Das Bistum war bei Klagseinbringung durch den Bischof von Györ und dieser durch den Wiener Rechtsanwalt Dr. K. vertreten. Am 26. Februar 1953 erließ der apostolische Nuntius kraft eines päpstlichen Mandates ein Dekret, durch welches im Namen und Auftrag des Apostolischen Stuhles die Verwaltung aller im Burgenland gelegenen Güter des Bistums Györ dem apostolischen Administrator des Burgenlandes übertragen und diesem ausschließlich alle notwendigen Vollmachten erteilt wurden. Der apostolische Administrator hat daraufhin dem Rechtsanwalt Dr. Sch. Prozeßvollmacht erteilt, die Prozeßvollmacht für Dr. K. widerrufen und die Klage zurückgezogen.

Das Erstgericht hat die Klagsrückziehung zur Kenntnis genommen mit der Begründung, daß die Vertretung und Verwaltung des Kirchenvermögens sich nach Kirchenrecht bestimme und der Papst als oberster Verwalter aller Kirchengüter das Recht gehabt habe, an Stelle des Bischofs einen anderen Verwalter einzusetzen. Das Rekursgericht gab dem Rekurs des Bischofs von Györ Folge, hob diesen Beschluß auf und trug dem Erstgericht ergänzende Erhebungen auf. Die Fragen, welche Organe für eine juristische Person handeln können, und welchen Umfang die Vertretungsmacht habe, seien nach dem Personalstatut der juristischen Person zu beurteilen. Träger des Kirchenvermögens sei hinsichtlich des Diözesanvermögens der Ortsordinarius. Dieser Grundsatz gelte international und sei auch in Österreich anerkannt. Welche Organe für das Bistum Györ rechtswirksam handeln können, sei daher ausschließlich nach ungarischem Recht zu beurteilen. Es sei aber nicht behauptet worden, daß auch nach ungarischem Recht der Papst als souveränes Organ anerkannt werde. Dies sei durchaus denkbar, stehe aber nicht fest. Das Erstgericht habe daher diese Frage mit den Parteien zu erörtern und die bezüglichen Bestimmungen des ungarischen Rechtes allenfalls durch eine Anfrage an das Bundesministerium für Justiz zu ermitteln.

Gegen diese Entscheidung richtet sich der Revisionsrekurs des apostolischen Administrators für das Burgenland, dem Berechtigung zuerkannt werden muß.

Es ist richtig, daß die Verwaltung ausländischen Eigentums

grundsätzlich nach dem Recht des Heimatstaates zu beurteilen ist (Personalstatut). Eingeschränkt wird dieser Grundsatz aber jeweils durch die besonderen Bestimmungen, die im Inland für solche Fälle erlassen wurden, so z. B. im § 107 GesmbHG. oder den §§ 107, 108 AußStrG. Es kann auch, wenn für ein ausländisches Rechtssubjekt ein Öffentlicher Verwalter bestellt ist, nur dieser das im Inland gelegene Vermögen des ausländischen Rechtssubjektes verwalten. Ähnlich ist die Rechtslage auch im vorliegenden Falle. Es muß untersucht werden, nach welchen Normen sich die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens regelt. Diese Normen finden sich nach österreichischem Staatskirchenrecht in Art. XIII Z. 2 des Konkordats 1934. Unabhängig von der Frage, ob infolge der staatsrechtlichen Umwälzungen seit 1934 das Konkordat noch völkerrechtlich verbindlich ist, muß die innerstaatliche Wirksamkeit als österreichische Rechtsnorm jedenfalls hinsichtlich jener Bestimmungen des Konkordats anerkannt werden, die nicht durch eine seit 1934 erlassene Rechtsnorm wieder aufgehoben oder abgeändert worden sind. Hinsichtlich der Bestimmungen über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens nach Art. XIII Z. 2 trifft dies aber nicht zu, so daß diese Bestimmungen als österreichische Rechtsnormen Anwendung zu finden haben. Darnach gilt daher die Bestimmung, daß das Vermögen der kirchlichen Rechtssubjekte durch die nach dem kanonischen Recht berufenen Organe verwaltet und vertreten wird. Diese Verweisung auf das kanonische Recht unterscheidet — schon mit Rücksicht auf den universalen Charakter der katholischen Kirche — nicht zwischen dem Vermögen inländischer oder ausländischer kirchlicher Rechtssubjekte. Es muß daher das kanonische Recht in Österreich auch für die ausländischen katholischen Rechtssubjekte herangezogen werden, weil diesem als lex loci gegenüber dem Personalstatut der Vorrang zukommt.

Das kanonische Recht bestimmt nun in can. 1518 cod. jur. can., daß der Papst die oberste Verwaltungs- und Verfügungsgewalt über das gesamte Kirchenvermögen besitzt (Romanus Pontifex est omnium bonorum ecclesiasticorum supremus administrator et dispensator). Der Papst ist überhaupt der gesetzmäßige Vertreter jeder juristischen Person der römisch-katholischen Kirche. Er konnte als solcher daher auch die Verwaltung des in Österreich gelegenen Vermögens der Diözese Györ dem zuständigen Ortsordinarius entziehen und einen anderen Verwalter gültig bestellen. Die vom Papst in diesem Sinne getroffene Verwaltungsmaßnahme ist

daher auch nach österreichischem Kirchenrecht in Österreich rechtsverbindlich.

Mit Recht wurde vom Rekursgericht auch der Hinweis auf die Bestimmungen des ungarischen Devisengesetzes abgetan. Devisengesetze haben immer nur territoriale Wirkungen und sind außerhalb ihres Geltungsbereiches unbeachtlich (vgl. 1 Ob 844/52, SZ. XXVI/117).

Die Entscheidung des Erstgerichts erweist sich daher als richtig, so daß es weiterer Erörterungen und Erhebungen nicht bedurfte. Dem Revisionsrekurs war daher Folge zu geben und der erstrichterliche Beschluß wiederherzustellen.

Zl. 3 Ob 377/56

Wien, am 19. September 1956

Oberster Gerichtshof: Entscheidung über den privatrechtlichen Charakter einer Verpflichtung, die auf Grund eines Urbarialvergleiches aus dem Jahre 1863 besteht

Der Oberste Gerichtshof als Revisionsgericht hat in der Rechtssache der klagenden Partei, römisch-katholische Pfarrpfründe zu M., wider die beklagte Partei, Urbarialgemeinde U., wegen Lieferung von Holz (Streitwert 4000 S) infolge Revision beider Teile zu Recht erkannt:

Es wird der Revision der Beklagten keine, der Revision der klagenden Partei dagegen Folge gegeben und das angefochtene Urteil dahin abgeändert, daß das Ersturteil zur Gänze wiederhergestellt wird.

Entscheidungsgründe:

Die klägerische Pfarrpfründe begehrte von der beklagten Urbarialgemeinde die Lieferung von acht Klafter Scheiterholz zur Erfüllung der Lieferpflicht für die Jahre 1951 und 1952, wie sie sich aus dem Urbarialvergleich vom 28. April 1863 ergibt. In diesem Vergleich, der vor dem Vizegespangericht in Ödenburg zwischen dem gewesenen Grundherrn Paul Esterházy und den gewesenen Untertanen zu U. geschlossen worden war, wird im Punkt II bestimmt, daß aus der gemeinschaftlichen Waldwiese für jede Ansässigkeit zehn Joch zugeteilt werden und außerdem für den

Pfarrer und den Lehrer eine ganze Session zugerechnet wird. Diese Zuteilung diente zur Ablöse der Wald- und Weidekompetenz der gewesenen Untertanen von U. Am Schlusse des Punktes II wurde verfügt, daß mit Rücksicht auf die Zuteilung der für Pfarrer und Lehrer bestimmten Session zum Gemeindewald die Gemeinde verpflichtet ist, die „gegenwärtige Holzung des Herrn Pfarrers mit vier Scheit, des Schullehrers aber nach Bedarf auch künftighin auszufolgen".

Die beklagte Partei hat den Standpunkt vertreten, daß dieser Anspruch nach den Bestimmungen des Kirchenbeitragsgesetzes, Gesetzblatt für Östereich Nr. 543/39, erloschen sei.

Der Oberste Gerichtshof war mit der vorliegenden Rechtssache bereits insofern befaßt, als er mit Beschluß vom 2. Februar 1955, 3 Ob 567/54, den Beschluß des Rekursgerichtes auf Zurückweisung der Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges bestätigte. In diesem Beschluß wurde bereits zum Ausdruck gebracht, daß entgegen der von den Untergerichten vertretenen Ansicht nur die Bestimmung des § 5 Kirchenbeitragsgesetz beachtlich sein könnte, wonach Verpflichtungen zur Entrichtung regelmäßig wiederkehrender Leistungen aufgehoben sind, soweit sie nicht auf Privatrechtstiteln beruhen.

Das Erstgericht hat die beklagte Partei schuldig erkannt, der klagenden Partei acht Klafter Scheiterholz für die Jahre 1951 und 1952 zu liefern. Aus dem Urbarialvergleich ergebe sich, daß der Grundherr verpflichtet war, für die Holzversorgung des Pfarrers aufzukommen. Aus Punkt II des Vergleiches ergebe sich die Verpflichtung der Urbarialgemeinde, die Holzung des Pfarrers auch künftighin vorzunehmen. Aus weiteren vorgelegten Urkunden (Beilagen ./D und ./E) entnahm das Erstgericht, daß bereits anläßlich des Vergleiches vereinbart wurde, daß die Pfarre M. von der Gemeinde U. vier Waldklafter Holz an Stelle des ihr zugewiesenen Waldanteiles zu erhalten habe, das Holzbezugsrecht daher gegen die Waldanteile eingetauscht hat. Die Lieferverpflichtung beruhe somit auf einem privatrechtlichen Titel.

Das Berufungsgericht gab der Berufung der beklagten Partei insofern Folge, als es der klagenden Partei nur vier Klafter Holz für die Jahre 1951 und 1952 zusprach. Das Berufungsgericht meint, daß die Ansprüche der Pfarre dem Grundherrn gegenüber zunächst öffentlich-rechtlicher Natur gewesen seien. Es sei aber sodann ein Vergleich geschlossen worden, auf Grund dessen eine Vermögensübertragung und Übernahme von Verpflichtungen nach den Rechtsfiguren des bürgerlichen Rechtes stattgefunden habe.

Der Zweck des Urbarialvergleiches sei es gerade gewesen, die Rechtsverhältnisse nach Aufhören der öffentlich-rechtlichen Bindungen in privatrechtliche Verhältnisse umzuwandeln. Das öffentlich-rechtliche Verhältnis sei endgültig beendet worden und an seine Stelle seien privatrechtliche Verpflichtungen getreten. Es handle sich bei der Holzleistung an den Pfarrer um einen zwischen dem Grundherrn und der Urbarialgemeinde geschlossenen Vertrag zugunsten eines Dritten, aus welchem dieser gemäß § 881 Abs. 2 ABGB. zur Klage berechtigt erscheint. Der klagenden Partei sei aber bei Berechnung der Menge des zu liefernden Holzes insofern ein Irrtum unterlaufen, als sie acht statt vier Klafter Holz begehrte, so daß der Berufung in diesem Umfange Folge gegeben werden mußte.

Gegen dieses Urteil richten sich die Revisionen beider Streitteile. Die Revision der klagenden Partei, die die Revisionsgründe der Aktenwidrigkeit und der unrichtigen rechtlichen Beurteilung geltend macht, ficht das Urteil insoweit an, als das Klagebegehren auf Lieferung weiterer vier Klafter Holz abgewiesen worden war. Die Revision der beklagten Partei stützt sich auf die Revisionsgründe des § 503 Z. 2, 3 und 4 ZPO. und beantragt die gänzliche Klagsabweisung.

Zur Revision der beklagten Partei:

Die Revisionswerberin meint, den öffentlich-rechtlichen Charakter des angesprochenen Holzbezugsrechtes daraus ableiten zu können, daß sie nunmehr behauptet, daß diese Verpflichtung der politischen Gemeinde U. und nicht der Urbarialgemeinde auferlegt worden sei. Es wird aus diesem Grunde auch als Aktenwidrigkeit gerügt, daß das Berufungsgericht annimmt, beim Vergleichsabschluß im Jahre 1863 seien die Grundbesitzer anwesend gewesen, während tatsächlich nur die Vertreter der politischen Gemeinde beteiligt gewesen seien.

Diese Aktenwidrigkeit liegt nicht vor, weil in der in Beilage C vorgelegten Vergleichsschrift ausdrücklich auch „die übrigen Gemeindebesitzer in U." als Vergleichsparteien angeführt werden. Da in diesem Vergleich die Zuteilung der Waldanteile an die einzelnen Gemeindebesitzer erfolgte, und diesen Anteilen auch die Waldanteile für Pfarrer und Lehrer zugeschlagen wurden, und es feststeht, daß diese Waldanteile heute der Urbarialgemeinde gehören, kann nicht bezweifelt werden, daß es sich um die Urbarialgemeinde handelt. Es könnte aber auch die Richtigkeit der Ansicht der beklagten Partei, daß sich aus dem Vergleiche nur eine Verpflich-

tung der politischen Gemeinde ergeben könne, der Beklagten zu keinem Erfolg verhelfen, weil ausdrücklich außer Streit gestellt wurde, daß die Holzlieferung tatsächlich bis zum Jahre 1950 durch die Urbarialgemeinde erfolgte (S. 13) und deshalb das Holzbezugsrecht der Pfarre ohne Rücksicht auf den Vergleichsabschluß von 1863 schon durch Ersitzung erworben worden ist, da es bei der dreißigjährigen Ersitzung keines Nachweises des rechtmäßigen Titels mehr bedarf. Ein solches ersessenes Recht ist aber jedenfalls als Privatrechtstitel anzusehen, so daß die Meinung der Revisionswerberin, daß sich aus dem Urbarialvergleich nur eine Verpflichtung der politischen Gemeinde ableiten lasse, gerade zu dem Ergebnis führen muß, daß die Natur des gegen die Urbarialgemeinde gerichteten Anspruchs auf Grund der Ersitzung jedenfalls privatrechtlich ist.

Abgesehen davon, erweisen sich aber auch die weiteren Ausführungen der Revision nicht als stichhältig. Die Revisionswerberin baut ihre Behauptung, daß es sich um einen öffentlich-rechtlichen Titel handelt, auf der öffentlichen Natur des ursprünglich zwischen dem Grundherrn und dem Pfarrer bestehenden Rechtsverhältnisses auf. Schon diese Prämisse erweist sich aber als unrichtig. Das Holzbezugsrecht des Pfarrers und des Schullehrers gegen den Grundherrn beruhte nicht auf öffentlich-rechtlichen Vorschriften, wie überhaupt die auf Grund der Grundherrlichkeit eingeräumten Befugnisse im allgemeinen als Privatrechte aufgefaßt wurden, wenn sie auch nach späterer Auffassung Gegenstand des öffentlichen Rechtes wurden (vgl. Fleiner, Institutionen des Verwaltungsrechtes, S. 48 ff.). Es heißt aber auch schon in den ungarischen Urbarialgesetzen (VI. Gesetzesartikel des ungarischen Reichstages 1832—1836), daß in Ansehung der Pfarrer... und der Schullehrer „in jenen Ortschaften, wo ihnen infolge des vorigen beständigen Gebrauches oder einer ausdrücklichen Übereinkunft die Holzung unentgeltlich gebührte, ein solches Herkommen oder Übereinkunft auch in der Folge erhalten wird". Daraus ergibt sich, daß auch vor der Grundentlastung das Holzbezugsrecht durchaus privatrechtlichen Charakter hatte. War es aber eine privatrechtliche Verpflichtung des Grundherrn, dann hat er auch nur eine solche weiter übertragen können und wollen, und nichts deutet darauf hin, daß gerade durch den Urbarialvergleich aus einer privatrechtlichen Verpflichtung eine öffentlich-rechtliche geworden sein sollte, denn entscheidend für die Rechtsnatur einer solchen Verpflichtung ist die geschichtliche Entwicklung des

Rechtsverhältnisses (vgl. Verwaltungsgerichtshof, Zl. 954/50: „Der historische Entstehungstitel ist dafür maßgebend, ob ein Patronat öffentlich oder privat ist"). Es läßt sich daher aus dem Urbarialvergleich nichts dafür gewinnen, daß die heutige Verpflichtung der Urbarialgemeinde ins öffentliche Recht gehört.

Damit erweist sich aber auch der Revisionsgrund der Mangelhaftigkeit des Verfahrens als nicht gegeben, der darin gelegen sein soll, daß das Berufungsgericht zu den Feststellungen des Erstgerichtes über den Tausch der Waldanteile gegen das Holzbezugsrecht nicht Stellung genommen hat. Die beklagte Partei habe die Ansicht des Erstgerichtes, daß der klagenden Partei Waldanteile zugewiesen worden seien, ausdrücklich bekämpft, ohne daß das Berufungsgericht darauf eingegangen wäre.

Eine solche Stellungnahme erweist sich aber als entbehrlich, weil auch dann, wenn ein solcher Waldanteil nicht zugewiesen worden ist, sondern die Holzlieferverpflichtung im Vertrag unmittelbar festgelegt wurde, an dem privatrechtlichen Charakter dieses Bezugsrechtes nicht gezweifelt werden kann.

Damit erweist sich die Revision der beklagten Partei zur Gänze als unbegründet.

Zur Revision der klagenden Partei:

Die klagende Partei wendet sich gegen die Abweisung ihres Klagsanspruchs auf weitere vier Klafter Scheiterholz unter Hinweis auf die Klagsergänzung S. 27, aus der sich ergibt, daß die Leistung für zwei Jahre, und zwar für 1951 und 1952, begehrt wurde. Das Berufungsgericht meinte, daß der klagenden Partei ein Irrtum unterlaufen sein müsse und sie offenbar in Verwechslung mit ihrem Anspruch gegen die Urbarialgemeinde M., die zur Lieferung von acht Klaftern Holz verpflichtet ist, den doppelten Anspruch geltend machte.

Die Revision ist begründet.

Es mag sein, daß der klagenden Partei in der Klage noch ein solcher Irrtum unterlaufen ist. Jedenfalls hat sie aber in der Verhandlung vom 25. November 1952 ihr Vorbringen dahin ergänzt, daß die acht Klafter Holz für die Jahre 1951 und 1952 verlangt werden.

Wenn die beklagte Partei in der Revisionsbeantwortung darauf hinweist, daß ein solches Begehren in diesem Zeitpunkt unberechtigt gewesen wäre, weil der Anspruch immer erst nach Ablauf des Jahres erhoben werden kann, so kommt dem keine Bedeutung zu, weil auch eine solche mangelnde Fälligkeit im Laufe

des Verfahrens inzwischen eingetreten wäre und für die Entscheidung nur der Zeitpunkt des Schlusses der Verhandlung erster Instanz maßgebend ist. Aber auch die Ansicht, daß damit etwa das Jahr 1951/1952, also nur ein Jahr gemeint gewesen sei, ist nicht haltbar, weil ausdrücklich von dem Holz „für die Jahre 1951—1952" gesprochen wurde, die beklagte Partei keine Einwendungen dagegen erhoben hat und das Erstgericht daher richtigerweise das Holz für die Jahre 1951 und 1952 zugesprochen hat.

Zl. 3 Ob 542/56

Wien, am 21. November 1956

NEUES RECHT

Katholisches Kirchenrecht

PÄPSTLICHES RECHT

Vertrag des Landes Nordrhein-Westfalen mit dem Heiligen Stuhl

Zwischen dem Heiligen Stuhl, vertreten durch dessen Bevollmächtigten S. Exzellenz den Herrn Apostolischen Nuntius in Deutschland, Erzbischof, Bischof von Fargo, Dr. Aloisius Muench in Bad Godesberg, und dem Lande Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Landesregierung und als deren Bevollmächtigte durch Herrn Ministerpräsidenten Fritz Steinhoff und durch Herrn Kultusminister Prof. Dr. Paul Suchtenberg in Düsseldorf, wird nachstehender Vertrag geschlossen. Er stellt eine ergänzende Vereinbarung gemäß Art. 2 Abs. 9 des Vertrages dar, der am 14. Juni 1929 zwischen dem Heiligen Stuhl und dem für diesen Bereich als Rechtsvorgänger des Landes Nordrhein-Westfalen anerkannten Freistaate Preußen abgeschlossen worden ist.

§ 1

Es wird ein neues Bistum mit einem bischöflichen Stuhl und einem Kathedralkapitel in Essen errichtet werden; Bischof und Kathedralkapitel werden bei St. Johann Baptist (Münsterkirche) in Essen ihren Sitz nehmen.

Bistum, bischöflicher Stuhl und Kathedralkapitel besitzen die Rechtsfähigkeit für den staatlichen Bereich nach den Vorschriften des staatlichen Rechts und haben die Rechte von Körperschaften des öffentlichen Rechts.

§ 2

Das künftige Bistum Essen umfaßt die nachstehend genannten, aus den Erzdiözesen Köln und Paderborn sowie der Diözese Münster ausscheidenden Gebietsteile. Es wird umschrieben durch die Gebiete der Städte Bochum, Bottrop, Duisburg, Essen, Gelsenkirchen, Gladbeck, Lüdenscheid, Mülheim (Ruhr), Oberhausen, Wattenscheid sowie der Landkreise Altena Ennepe-Ruhrkreis (jedoch mit Ausnahme der Gemeinde Herdeke und der Stadt Wetter [Ruhr]).

§ 3

Das Bistum Essen wird der Kölner Provinz zugeteilt.

§ 4

Das Kathedralkapitel in Essen wird gebildet aus dem Propste, sechs residierenden und vier nichtresidierenden Kapitularen sowie sechs Vikaren.

§ 5

Zur Unterstützung des Diözesanbischofs wird dem bischöflichen Stuhl auch ein Weihbischof zugeteilt.

§ 6

Der Bischof von Essen ist berechtigt, in seinem Bistum ein Seminar zur wissenschaftlichen Vorbildung der Geistlichen zu besitzen. Art. 12 Abs. 2 Satz 2, 3, 4 des Vertrages zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Preußen gilt auch für dieses Seminar.

Das Recht aus Art. 16 Abs. 2 der Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Juni 1950 bleibt auch im übrigen unberührt.

§ 7

Das Land Nordrhein-Westfalen leistet zur Bestreitung der Personal- und Sachausgaben des Bistums Essen jährlich einen Zuschuß von 285.500 D-Mark, und zwar als Personaldotation für den Bischof, den Weihbischof, den Dompropst, sechs residierende und vier nichtresidierende Domkapitulare und sechs Domvikare einen Beitrag von 178.200 DM und als Sachdotation (personeller und sächlicher Teil) einen Betrag von 80.300 D-Mark.

Es besteht Einverständnis darüber, daß die Bestimmung zu Art. 4 Abs. 1 Satz 1 des Schlußprotokolls zum Vertrag des Freistaates Preußen mit dem Heiligen Stuhl vom 14. Juni 1929 auch für den vorliegenden Vertrag gilt.

§ 8

Eine in Zukunft etwa zwischen den Hohen Vertragschließenden entstehende Meinungsverschiedenheit über die Auslegung einer Bestimmung dieses Vertrages wird nach Art. 13 des Vertrages vom 14. Juni 1929 beseitigt werden.

§ 9

Dieser Vertrag, dessen deutscher und italienischer Text gleiche Kraft haben, soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen möglichst bald in Düsseldorf ausgetauscht werden.

Er tritt mit dem Tage ihres Austausches in Kraft.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten diesen Vertrag unterzeichnet.

Geschehen in doppelter Urschrift.

Bad Godesberg, den 19. Dezember 1956.

Die Ratifikation erfolgte am 26. Februar 1957.

(AAS. 1957, S. 201—205.)

Instruktion der Religionskongregation über die Klausur der Nonnen

(Schluß)

Der Eintritt Außenstehender

26. a) Der Ortsordinarius oder der Regularobere, wenn ihm das Kloster unterworfen ist, ein von jedem der beiden oder vom Apostolischen Stuhl Delegierter kann anläßlich der kanonischen Visitation die Klausur betreten, jedoch nur um die Gebäude nach der Norm des Rechtes[22] zu inspizieren, vorausgesetzt, daß wenigstens ein Kleriker oder Religiose, auch Laienbruder, reifen Alters den Visitator vom Eintritt bis zum Austritt ständig begleitet und der Aufenthalt über die zur Inspektion erforderliche Zeit hinaus nicht ausgedehnt wird und nicht andere Geschäfte behandelt und nicht andere Handlungen vollzogen werden, die nicht zu der genannten Inspektion gehören.

b) Die persönliche Visitation aber hat im gemeinsamen Sprechzimmer zu geschehen, wobei der Visitator außerhalb der Klausur bleibt, sofern es sich nicht um die Anhörung einer kranken Nonne handelt, die sich nicht zum Sprechzimmer begeben kann.

c) Zur Ausübung anderer Verpflichtungen, nämlich zur Erforschung des Willens der Kandidatinnen, zum Vorsitz bei den Wahlen, zur Visitation oder Profeß und ähnliches, kann der Prälat oder Delegat die Klausur nicht betreten, sondern muß dies alles außerhalb vornehmen.

27. a) Der Klosterbeichtvater oder unter Wahrung der Rechtsvorschrif-

[22] can. 512 und 600 CIC.

ten jeder andere Priester kann unter Anwendung der gebotenen Schutzmaßnahmen die Klausur betreten: um den Kranken die Sakramente der Buße, der heiligsten Eucharistie und Letzten Ölung zu spenden; auch den Sterbenden beizustehen, ja sogar, wo es Sitte ist, auch dann zusammen mit den Dienern, entsprechend den Rubriken, zur Bestattung der Toten. Nicht zugelassen ist der Eintritt von Priestern zur Vollziehung anderer Dienste.

b) Die Vorsichtsmaßregeln, die den Fällen gemäß zu beachten sind, sollen folgende sein:

Für die Spendung der heiligen Kommunion sollen den Priester vom Betreten bis zum Verlassen der Klausur wenigstens zwei Nonnen begleiten. Es ist indessen nicht verboten, daß die ganze Kommunität entsprechend den Gewohnheiten in Prozession das Allerheiligste begleitet.

Für das Beichthören haben den Priester zwei Nonnen bis zur Zelle der Kranken zu begleiten und ihn nach der Beichte sofort zum Ausgang zurückzuführen. Dasselbe gilt für die Spendung der Letzten Ölung und den Beistand in der Todesstunde.

28. Die Predigt des Wortes Gottes hat am Gitter des Chores oder des Sprechzimmers zu erfolgen; wenn dies nicht leicht geschehen kann, hat man sich an den Heiligen Stuhl um die Fakultät zu wenden, im Chor selbst oder im Kapitelsaal oder mit Zustimmung des Ortsordinarius bei geschlossenen Türen in der Kirche, auf die in diesem Fall die Klausur ausgedehnt wird.

29. Die Klausur der Nonnen können betreten:

die in einem Staat, auch Gliedstaat, tatsächlich die obersten Regenten sind[23], ihre Frauen samt Begleitung;

die Kardinäle der Heiligen Römischen Kirche, die einen oder den anderen Kleriker oder Laien aus dem Kardinalsgefolge als Begleiter mitnehmen können;

Ärzte, Chirurgen und andere in der Krankenpflege erfahrene Personen, Architekten, Handwerker, Arbeiter und andere Personen dieser Art, deren Tätigkeit nach dem Urteil der Vorsteherin des Klosters notwendig ist, nachdem vorher wenigstens die dauernde Genehmigung vom Ortsordinarius eingeholt wurde. Eine solche Genehmigung kann sich die Vorsteherin am Anfang jeden Jahres besorgen, indem sie dem Ordinarius die Liste der Personen vorlegt. Wenn in dringenden Fällen die Zeit zur Einholung der Genehmigung nicht reicht, wird sie vom Recht vermutet.

30. Personen, die häufig in die Klausur eingelassen werden müssen, haben sich durch einen besonders guten Ruf und entsprechende Sitten auszuzeichnen.

31. Unbeschadet der Konstitutionen und Statuten, die strengere Bestimmungen vorschreiben, sind Personen, welche die Klausur rechtmäßig betreten, beim Betreten und Verlassen, wenn sie die Häuser der Klausur selbst durchschreiten, von zwei Nonnen zu führen.

32. a) Aus welchem Grund immer der Zutritt gewährt wird, können die Eintretenden im Kloster über die für den Zweck, zu dem die Erlaubnis gegeben wurde, wirklich notwendige Zeit hinaus nicht verweilen.

b) Außer jenen Nonnen, die das auf Grund ihres Amtes tun müssen, hat keine mit den klosterfremden Personen, die sich innerhalb desselben aufhalten, zu reden.

33. a) Wegen des Empfanges einer Erziehung, der kurzfristigen Erprobung des eigenen Berufes oder eines anderen Grundes der Frömmigkeit oder des Apostolats dürfen Mädchen und Frauen, unbeschadet der Vorschriften der Konstitution „Sponsa Christi[24]", ohne besondere Erlaubnis des Apostolischen Stuhls in die Klausur nicht eingelassen werden.

b) Ebenso hat man sich um Erlangung besonderer Erlaubnisse zugunsten der Ausgehschwestern, die

[23] can. 600 CIC., AAS. 1952, S. 496.

[24] Art. IX, § 2, nn. 1 und 2.

in den approbierten Statuten nicht vorgesehen sind, an den Heiligen Stuhl zu wenden.

34. Postulantinnen[25] können mit der bloßen Erlaubnis des Ortsordinarius die Klausur betreten.

Die Überwachung der Klausur

35. Es ist das Recht und die Pflicht des Ortsordinarius, die Beobachtung der Klausur in allen Klöstern seines Territoriums zu überwachen, auch wenn sie einem Regularoberen unterworfen sind, obwohl auch ihm dieses Recht und die Pflicht in den ihm unterworfenen Klöstern übertragen ist[26].

36. Im Kloster aber obliegt die Überwachung der Klausur unmittelbar der Vorsteherin. Sie hat selbst die Schlüssel aller Türen der Klausur Tag und Nacht bei sich zu verwahren und darf diese nur den Nonnen, die verschiedenen Verpflichtungen obliegen, im Bedarfsfall übergeben, unbeschadet des Partikularrechtes, das außerdem anderes vorschreibt.

37. In Dingen, die den Zutritt der Nonnen zum Sprechzimmer betreffen (Zeit und Häufigkeit, Beschaffenheit der zuzulassenden Personen usw.) und das Verhalten dortselbst (Schleier, Aufseherin usw.) sind die eigenen Konstitutionen zu beachten. Wenn diese jedoch irgendeiner Anpassung zu bedürfen scheinen, hat man sich an den Heiligen Stuhl zu wenden.

38. Nonnen[27] (nicht Novizen und Postulatinnen), welche die große Klausur unrechtmäßig gegen die Vorschrift des can. 601 CIC. verlassen, verfallen dadurch der dem Apostolischen Stuhl einfach reservierten Exkommunikation[28].

39. Derselben Zensur verfällt jede Person jeder Art, jedes Standes oder Geschlechts, welche die große Klausur dadurch verletzt, daß sie dieselbe unrechtmäßig betritt oder andere in dieselbe unrechtmäßig einführt oder zuläßt[29].

III.
Die kleine päpstliche Klausur

Der Charakter der kleinen päpstlichen Klausur

40. Die kleine päpstliche Klausur wird in folgender Weise umschrieben:

1. Als wahrhaft päpstliche Klausur schützt und fördert sie nicht anders als die große Klausur die Beobachtung und Bewahrung der öffentlich-feierlich gelobten Keuschheit und das beschauliche Leben des Klosters.

2. Soweit sie aber die kleine ist, gewährt sie, wenn sie auch wahrhaft und weit strenger ist als die Klausur der Kongregationen[30] und die Klausur der Männerorden[31], trotzdem die Möglichkeit und angemessene Leichtigkeit zur ordentlichen und fruchtbaren Ausübung gewisser geeigneter und ausgesuchter Tätigkeiten, die den Nonnen rechtmäßig anvertraut sind[32].

41. a) Die kleine Klausur duldet nur jene Tätigkeiten, die mit dem beschaulichen Leben, sei es der ganzen Kommunität, sei es der einzelnen Nonnen, vereinbar sind[33].

b) Diese Tätigkeiten sind derart geordnet und maßvoll aufzunehmen, daß sie das rechtsverbindliche beschauliche Leben nicht stören oder berühren, sondern eher nähren und kräftigen sollen[34].

c) Solche Betätigungen sind: Vermittlung der christlichen Lehre, Religionsunterricht, Erziehung von Mädchen und Knaben, Einkehrtage und Exerzitien für Frauen, Vorbereitung auf die Erstkommunion, karitative Werke für Kranke, Arme usw.

42. a) Die kleine Klausur ist dort anzuwenden, wo die meisten oder mehrere Nonnen und ein beträchtlicher Teil des Klosters ständig für die Werke des Apostolats bestimmt sind[35].

---

25 can. 540 CIC.
26 can. 603, § 1, 2, CIC.
27 Vergl. „Sponsa Christi", Statuta Generalia, art. I, § 1, ÖAKR., l. c., S. 269.
28 can. 2342, n. 3, CIC.
29 can. 2342, n. 1, CIC.
30 can. 604 CIC.
31 can. 598—599 CIC.
32 Instr. „Inter praeclara", XI.
33 Const. „Sponsa Christi" AAS. 1951, S. 11.
34 Const. „Sponsa Christi" l. c. und art. IX. ÖAKR., 1952, S. 275.
35 Statuta Generalia, art. IV, § 3, 2, ÖAKR., 1952, S. 269.

b) Wenn indessen nur wenige Nonnen für die Werke bestimmt sind, und diese Werke von den festen Grenzen des Klosters umschlossen sind oder zweckdienlich und in kluger Weise umschlossen werden können, dann kann nach der Anordnung des Heiligen Stuhles die große Klausur mit den notwendigen Vollmachten und Dispensen gemäß dem im vorausgehenden Gesagten beachtet werden (Nr. 9).

Die Teilung des Klosters

43. Vor allem sind die Häuser der Klöster, die wegen der Ausübung von Werken der kleinen Klausur unterworfen sind, in zwei Teile zu teilen, von denen der eine den Nonnen selbst vorbehalten, der andere aber für die Werke des Apostolats bestimmt ist [36].

44. a) In dem für die Nonnen nach Art der großen Klausur vorbehaltenen Teil müssen enthalten sein: Zellen, Chor, Kapitelsaal oder anderes dieser Art, Speisesaal, Küche, Orte für Erholung oder Bewegung und die Arbeit der Kommunität, Sprechzimmer an einer Seite, wo alle Nonnen Zutritt zu diesen haben.

b) In diesem Teil der Gebäude dürfen nicht enthalten sein: Räume, welche die Ausgehschwestern bewohnen, Wohnungen und Räume, die für Gäste bestimmt sind, die Kirche mit der Sakristei und den Nebenräumen, unbeschadet des unter Nr. 12 Gesagten.

45. a) Der andere Teil des Klosters ist den Werken oder Tätigkeiten des Apostolats vorbehalten, die von den Nonnen ausgeübt werden. Daher steht dieser Teil der Gebäude in gleicher Weise den Religiosen offen, die rechtmäßig diese Werke oder Tätigkeiten ausüben, wie auch anderen, von denen das Apostolat geleitet wird.

b) Die Kirche, das öffentliche Oratorium, die zugehörigen Nebenräume und andere, von denen in Art. 12 b) die Rede ist, sollen sich in der Regel außerhalb dieses anderen Teiles des Klosters befinden.

Ausgenommen können werden in der Kirche wie in den zugehörigen Nebenräumen Räume oder Zimmer, die den Werken des Apostolats rechtmäßig vorbehalten sind. Aber auch die ganze Kirche, die ständig allen Gläubigen offensteht, kann, wenn nötig, mit Zustimmung des Ortsordinarius den für die Werke bestimmten Häusern während jener Zeit zugezählt werden, in der darin die Nonnen die eigene Tätigkeit ausüben, wofern mit Anwendung vernünftiger Schutzmaßnahmen das gewissenhaft beachtet wird, was im folgenden vorgeschrieben ist.

46. a) Nicht gestattet ist es, daß Räume abwechselnd bald der Kommunität, bald den Werken des Apostolats vorbehalten werden.

b) Doch kann der Ortsordinarius aus einem vernünftigen Grund erlauben, daß einmalig oder auf eine bestimmte Zeit Räume, die ständig für die Werke bestimmt sind, der Kommunität zugesprochen werden, wobei dann auf diese Räume alle Regeln und Vorschriften ausgedehnt werden, die für den Teil des Klosters, der ständig der Kommunität vorbehalten ist, vorangehend aufgezählt werden.

47. Auch bezüglich des Teiles des Klosters, der den Werken vorbehalten ist, muß daher die Aussicht von hier aus verhindert werden. Wenn etwa nicht mit der gleichen Strenge wie für den übrigen Teil des Klosters die Aussicht vollständig vermieden werden kann, hat der Ordinarius klug und gewissenhaft Vorsorge zu treffen.

48. a) Die Trennung beider Teile des Klosters ist deutlich zu bestimmen und öffentlich anzuzeigen, daß sie für alle klar ersichtlich ist.

b) Auf die Türen, die den Teil des Klosters, der den Nonnen vorbehalten ist, abschließen (Nr. 49 a), sind alle jene Vorschriften anzuwenden, die bei der großen Klausur für die Tore aufgestellt sind.

c) Wenn es für das ganze Kloster nur ein Tor auf die öffentliche Straße gibt, das den Auswärtigen Zutritt gewährt, muß außerdem ein anderes

[36] Instr. „Inter praeclara", XI, 5.

inneres Tor, das rechtmäßig geschützt ist, vorhanden sein, durch das die zuzulassenden Personen zu den Häusern der Werke geführt werden.

49. Der Übergang der Nonnen aus dem Teil der Kommunität zum Teil der Werke

a) geschieht stets direkt durch eine besondere Tür;

b) er ist nur den rechtmäßig bestimmten Nonnen und nur zu jenen Zeiten erlaubt, die von der Oberin entweder fallweise oder ständig gemäß den Konstitutionen oder Statuten den Werken zugewiesen sind. Diesen Nonnen sind auch die Vorsteherin selbst oder die von ihr bestimmte Nonne auch nur wegen der Ausübung der notwendigen Überwachung zuzuzählen.

c) Den Nonnen sollen in den rechtmäßig bestehenden Häusern der Werke auch besondere Sprechzimmer offenstehen, die nicht notwendigerweise mit Gittern versehen, jedoch mit geeigneten Schutzmaßnahmen ausgestattet sein müssen, in denen sie nur mit Rücksicht auf die Werke mit Auswärtigen sprechen können.

Der Ausgang der Nonnen

50. a) Die kleine Klausur bringt das ernste Verbot, die Einfriedung des Klosters zu verlassen, in derselben Weise wie die große Klausur für die Nonnen und anderen durch sie Verpflichteten[37] mit sich.

b) Dispensen von dieser strengen Vorschrift können, wenn sie wirklich notwendig sind, im Hinblick auf das Apostolat nur jenen Nonnen und Mitgliedern gewährt werden, die rechtmäßig nach dem vorausgehend Gesagten (Nr. 49) den Werken zugewiesen sind.

c) Die Erlaubnis zum Ausgang für die hier (Nr. 51) oder in den eigenen Konstitutionen anerkannten Fälle kann, solange diese sicher bestehen, unter schwerer Belastung ihres Gewissens von der Vorsteherin erteilt werden. In anderen Fällen, die im Recht nicht ausgedrückt sind, hat man sich, wenn sie auch offenkundig wegen der Gleichheit des Charakters den anerkannten gleichgestellt werden können, an den Ortsordinarius zu wenden, damit er die Erlaubnis erteile und nach seiner Beurteilung die Sache in Hinkunft der Vorsteherin überlasse.

d) Der Ortsordinarius wie der Regularobere, denen der Schutz der Klausur anvertraut ist[38], sind unter strenger Belastung des Gewissens zur sorgfältigen Überwachung dieser Vorschriften verpflichtet.

51. Gründe, aus denen eine gerechte Dispens zum Ausgang erteilt werden darf (Nr. 50, c) sind die folgenden drei:

a) Auf Grund des Werkes selbst, das tatsächlich, damit es wirksam ausgeübt werden kann, den Ausgang erfordert, wie zum Beispiel, wenn Mädchen notwendigerweise wegen des Studiums, der Gesundheit, der Erholung außerhalb der Klausur zu begleiten sind und Lehrerinnen, Oblaten und andere Personen, die dieser Pflicht genügen können, nicht zu Gebote stehen;

b) auf Grund der Vorbereitung zu den Werken, nämlich zum Erwerb von Wissen, Bildung, Titeln, Befähigungen, und daher zum Besuch von Schulen, Lyzeen, Universitäten, Konferenzen, Kongressen, die als notwendig erscheinen. Wenn manche dieser Institute so laikal und profan sind, daß den Tugenden des Ordenslebens Gefahr droht oder aus dem Besuch ein Ärgernis entstehen könnte, ist vorher stets der Ortsordinarius zu befragen. In jedem dieser Fälle sind die Instruktionen des Heiligen Stuhles zu beachten;

c) auf Grund von Geschäften, Rechtssachen, Prozessen, die sich auf die Werke beziehen und bei den kirchlichen oder weltlichen Behörden, bei öffentlichen oder privaten Dienststellen durch andere Personen nicht sicher oder entsprechend behandelt und erledigt werden können.

Der Zutritt Auswärtiger

52. Die Gesetze über den Zutritt zur

[37] Instr. „Inter praeclara", XII. 2.

[38] can. 603 CIC.

großen Klausur werden in gleicher Weise auf die Klöster der kleinen Klausur angewendet, soweit es sich um den für die Nonnen vorbehaltenen Teil handelt [39].

53. a) Den für die Werke bestimmten Teil des Klosters können Frauen, Mädchen und Knaben, denen diese Werke gewidmet sind, betreten und sich hier auch Tag und Nacht, entsprechend der Natur der Werke, aufhalten.

b) Dasselbe gilt für Frauen, die zu den Werken benötigt werden, wie Lehrerinnen, Pflegerinnen, Mägde, Arbeiterinnen.

54. a) Fallweise oder vorübergehend können auch andere Personen zugelassen werden, die in besonderer Weise denen verbunden sind, auf die sich die Werke beziehen, z. B. Eltern, Verwandte, Wohltäter, welche die Mädchen oder Knaben begleiten oder zu besuchen wünschen; es ist gestattet, diese oder auch andere Personen je nach Notwendigkeit oder Anstand, entsprechend der Natur des Werkes oder der örtlichen Gepflogenheiten, zu gewissen Festlichkeiten oder sogenannten religiösen oder schulischen Veranstaltungen einzuladen.

b) Das alles ist in rechtmäßig approbierten Statuten oder Anstaltsordnungen entsprechend festzusetzen.

55. Zugelassen müssen aber alle werden, denen durch das kirchliche Recht oder durch staatliche Anordnung die Verpflichtung zu jeglicher Art der Beaufsichtigung übertragen ist.

56. Nicht weniger können in gebührender Weise wie in den für die Nonnen vorbehaltenen Teil des Klosters [40] in den für die Werke bestimmten Teil nach Notwendigkeit ein Arzt, Arbeiter und andere derartige Männer zugelassen werden, auch auf Grund einer dauernden Erlaubnis des Ortsordinarius (Nr. 29 c).

57. Die Erlaubnis des Ortsordinarius ist erforderlich und genügt für die anderen Fälle des Bedarfes oder wirklichen Nutzens, die oben (Nr. 54 bis 56) oder in den eigenen Statuten der Werke nicht vorgesehen sind.

58. Unbeschadet aller Vorschriften über die große Klausur hat der Ortsordinarius auch bezüglich der kleinen päpstlichen Klausur das Recht und die Pflicht (gegebenenfalls auch der Regularobere, ja auch, unter Einhaltung der Vorschriften, die Vorstehung der Föderationen) die Maßnahmen zur Beachtung und zum Schutz der Klausur streng zu überwachen und entsprechende Vorschriften zu erlassen.

Der Schutz der Klausur

59. a) Der unmittelbare Schutz dieser Klausur ist der Vorsteherin übertragen.

b) Die Schlüssel des Überganges von dem einen zu dem anderen Teil des Klosters behält sie selbst oder übergibt sie nach klugem Ermessen den Nonnen, die den Werken zugeteilt sind.

c) Die Schlüssel der anderen Tore in den Häusern der Werke darf sie nur in jeder Hinsicht sicheren Personen anvertrauen.

60. Nonnen, welche die Umfriedung des Klosters unrechtmäßig verlassen, verfallen von selbst der dem Apostolischen Stuhl einfach vorbehaltenen oder der auf Grund einer ausdrücklichen Gewährung des Heiligen Stuhles dem Ortsordinarius vorbehaltenen Exkommunikation [41].

61. a) „Nonnen, die sich unrechtmäßig aus den der Kommunität vorbehaltenen Teilen des Klosters an andere Orte innerhalb der Umfriedung des Klosters begeben, sind von der Oberin oder dem Ortsordinarius entsprechend der Größe der Schuld zu bestrafen [42]."

b) Der Übergang aber ist unrechtmäßig, sooft er ohne die ständige oder vernünftig vermutete Erlaubnis der Vorsteherin geschieht.

62. „Personen, welche die der Kommunität vorbehaltenen Räume unrechtmäßig betreten, und jene, die

[39] Instr. „Inter praeclara", XII und oben n. 26 f.
[40] can. 600, n. 4 CIC.
[41] Instr. „Inter praeclara", XV, 1.
[42] l. c. 2.

diese einführen oder zulassen, ziehen sich die dem Apostolischen Stuhl einfach vorbehaltene Exkommunikation zu [43]."

63. „Personen, welche die Räume des Klosters außerhalb der für die Kommunität bestimmten Teile unrechtmäßig betreten, und jene, die diese einführen oder zulassen, sind vom Ortsordinarius entsprechend der Größe der Schuld streng zu bestrafen [44]."

IV.

Die päpstliche Klausur und die Föderationen

64. Die Statuten der Föderationen können über die kleine und die große Klausur der föderierten Klöster das bestimmen, was zur Erlangung der Zwecke der Föderationen notwendig erachtet wird.

65. Hinsichtlich der Leitung kann die Möglichkeit, das eigene Kloster zu verlassen und ein anderes zu betreten, verfügt werden: zum Zusammentritt des Kapitels, des Rates oder einer anderen Versammlung dieser Art; zur Vornahme ersprießlicher Visitationen durch die Leitung der Föderation; zur Berufung oder unter Einhaltung der Rechtsvorschriften erfolgten Versetzung einer Oberin oder anderen Nonne.

66. Zur Förderung der brüderlichen Zusammenarbeit der Klöster kann dieselbe Möglichkeit verfügt werden: zur Annahme eines durch Wahl oder Ernennung übertragenen Amtes in einem anderen Kloster; zu jeder Art von Hilfeleistung für ein anderes Kloster oder zur Behebung von Notlagen desselben; im privaten Interesse einer Nonne jedoch nur innerhalb der in den Statuten bestimmten Grenzen.

67. In den Statuten ist für die Nonnen, für die es auf Grund rechtmäßiger Berufung oder Rückberufung von Belang ist, die Möglichkeit klar zu bestimmen, die gemeinsamen Häuser, die zur besseren Ausbildung der Nonnen errichtet sind, aufzusuchen, in ihnen zu bleiben und von dort zurückzukehren.

68. a) Zur gleichmäßigen Beachtung der Klausur in den Klöstern einer Föderation vermögen die Statuten einiges zu bestimmen.

b) Zu demselben Zweck und stets unbeschadet der Rechte der Ortsordinarien und der Regularoberen kann auch die besondere Einflußnahme der Ordensassistenten und der Oberinnen der Föderation auf etwaige Gesuche an den Heiligen Stuhl hinsichtlich der Klausur bestimmt werden, zum Beispiel über außergewöhnliche Reisen, über einen lange dauernden Aufenthalt außerhalb des Klosters und andere Dinge dieser Art.

69. Hinsichtlich der Klöster der Föderation, die den Werken des Apostolats obliegen und der allgemeinen kleinen Klausur unterworfen sind, können die Statuten bestimmen, welche Werke übernommen werden können, welche Personen in die Häuser der Werke dauernd oder vorübergehend aufgenommen werden dürfen, in welcher Weise und unter welchen Bedingungen oder Vorsichtsmaßnahmen.

V.

Die Wiederherstellung der päpstlichen Klausur

70. a) Alle Nonnenklöster müssen die große oder die kleine päpstliche Klausur gemäß den vorausgehend ausgeführten Merkmalen beachten.

b) Für die Nonnenklöster, die, obwohl sie das beschauliche Leben ausschließlich geloben, trotzdem Werken des Apostolats rechtmäßig in der Weise obliegen, die wir vorausgehend beschrieben haben (Nr. 41 a), hat, wenn dies nicht schon vom Heiligen Stuhl selbst nach der Veröffentlichung der Apostolischen Konstitution „Sponsa Christi [45]" vorgekehrt wurde, der Ortsordinarius zusammen mit dem Regularoberen, wenn diesem das Kloster untersteht, die kleine päpstliche Klausur einzuführen.

c) In zweifelhaften Fällen ist die

[43] l. c. 3.
[44] l. c. 4.

[45] AAS. 1951, S. 5 ff.

Angelegenheit dem Apostolischen Stuhl zu unterbreiten.

d) In Zukunft hat man sich bezüglich des Überganges von der großen päpstlichen Klausur zu der kleinen päpstlichen Klausur wegen der vorstehend ausgeführten Gründe (Nr. 41) stets an den Apostolischen Stuhl zu wenden.

71. Wenn die kleine päpstliche Klausur eingeführt wird, ist es Sache des Ortsordinarius, die Grenzen der Klausur festzusetzen [46] und die Zuteilung der Räume für die Kommunität des Klosters oder die Werke und die notwendige Trennung zwischen ihnen zu überprüfen und zu bestätigen.

72. Wenn der Wiederherstellung der päpstlichen Klausur besondere vorübergehende oder dauernde Schwierigkeiten entgegenstehen, ist die Angelegenheit mit einer gewissenhaften Darlegung der Umstände dem Heiligen Stuhl zu unterbreiten.

73. a) Statuten, Indulte, Privilegien, Dispensen, kraft deren gewisse Klöster unter Beibehaltung der rechtlichen Stellung der Nonnen von der päpstlichen Klausur befreit sind, werden widerrufen [47].

Deshalb kann die sogenannte „bischöfliche" Klausur in Zukunft nicht mehr anerkannt werden.

b) Aufrecht bleiben aber Sonderstatuten, durch welche die kleine päpstliche Klausur für Nonnenorden, die kraft ihrer Stiftung Werken des Apostolats gewidmet sind, ausführlich angewendet und angepaßt wird.

Aufgehoben sind alle gegenteiligen Bestimmungen.

Rom, 25. März 1956.

(AAS. 1956, S. 512—526.)

Neue Statuten der Päpstlichen theologischen Akademie in Rom

Art. I. Die Theologische Römische Akademie, errichtet durch ein Apostolisches Schreiben des Papstes Clemens XI. in Form eines Breve vom 23. April 1718, von den Päpsten Benedikt XIII. (Litt. In excelsae vom 6. Mai 1726), Clemens XIV. (Litt. Ex commisso vom 27. April 1770) bestätigt und mit vielen Privilegien ausgezeichnet, besaß eigene Statuten, die, von Gregor XVI. am 26. Oktober 1838 gegeben, den Verhältnissen unserer Zeit angepaßt und durch die gegenwärtigen Konstitutionen bestätigt werden.

Art. II. Der Zweck der genannten Akademie ist die Pflege und Förderung der theologischen Studien, so daß sie gewissermaßen „Zentrum" einer ausgebreiteten Bildung und neuer nützlicher Erkenntnisse in diesem Gegenstand für jene sei, welche die heiligen Wissenschaften pflegen.

Art. III. Die Akademie steht ständig unter dem Schutz des jeweiligen Kardinalpräfekten der Studienkongregation. Dieser Kardinalprotektor ernennt einen Prälaten als Sekretär.

Art. IV. Die Akademie ist der Studienkongregation unterstellt.

Art. V. Die Akademie besteht aus Priestern, die wegen hervorragender Verdienste um die Pflege der heiligen Wissenschaften vom Kardinalprotektor über Vorschlag des Prälaten als Sekretär zu Mitgliedern ernannt werden, nachdem dieser die Zustimmung des Rates der Mitglieder eingeholt hat.

Art. VI. Der Prälat wird gemäß Art. III zum Sekretär ernannt. Seine Aufgabe ist es, mit Unterstützung eines Rates von sechs Mitgliedern die Akademie in allem, was den ordnungsgemäßen Ablauf der Geschäfte wie die genaue Beachtung der Statuten betrifft, mit Sorgfalt zu leiten.

Art. VII. Der Rat der Akademie besteht aus sechs Mitgliedern, die von den ordentlichen Mitgliedern gewählt werden und der Bestätigung durch den Kardinalprotektor nach Anhören des Sekretärs bedürfen. Diese bleiben drei Jahre im Amt und können nach Ablauf dieser Frist immer wieder gewählt werden.

Art. VIII. Der Rat, dessen Vorsitzender der Sekretär ist, hat über alle wichtigeren Angelegenheiten der

[46] can. 597, § 3 CIC.

[47] AAS. 1951, S. 112; Responsum Interpr. Komm. 1. März 1921, AAS. 1921 S. 178.

Akademie zu beraten. Deshalb wird er wenigstens einmal im Jahr vom Sekretär zusammenberufen, und außerdem so oft es dem Kardinalprotektor angezeigt erscheint oder drei Mitglieder des Rates dies verlangen.

Art. IX. In der Akademie besteht das Amt des Archivars-Bibliothekars und des Kämmerers oder Vermögensverwalters. Jeder von beiden wird vom Rat vorgeschlagen und vom Kardinalprotektor ernannt.

Art. X. Die Zahl der Mitglieder der Akademie beträgt vierzig; wenigstens zwanzig von ihnen müssen ihren Wohnsitz in Rom oder in Latium haben. Die aber außerhalb von Latium ihren Wohnsitz haben, müssen am Leben der Akademie, soweit es der Forschung dient, und wenigstens an den Hauptversammlungen derselben Akademie teilnehmen.

Art. XI. Außer den ordentlichen Mitgliedern der Akademie können vom Kardinalprotektor über Vorschlag des Papstes sogenannte korrespondierende Mitglieder ernannt werden, deren Zahl nicht beschränkt ist.

Art. XII. Der Sekretär hat die Mitgliederversammlung auszuschreiben, nachdem er die Tagesordnung den Mitgliedern des Rates und dem Kardinalprotektor zur Bestätigung vorgelegt hat. Er hat ein Exemplar des Programms jeder Versammlung allen Mitgliedern zugleich mit der Einladung für den bestimmten Tag und die Stunde zugehen zu lassen.

Art. XIII. Die Akademie hat zur Erreichung ihres Zweckes eine Sitzung zur Förderung der theologischen Studien jährlich wenigstens einmal zu veranstalten, die Herausgabe von Zeitschriften zur Bekanntmachung neuer theologischer Dokumente und Bücher zu veranlassen und eine Bibliothek zu errichten, deren Bücher den Mitgliedern geliehen werden.

Art. XIV. Der Sekretär hat mit Zustimmung des Rates dem Kardinalprotektor andere Unternehmen, einzelne oder mehrere, einmalige oder periodische, zur Genehmigung zu unterbreiten, damit die Zwecke der Akademie vollkommen erreicht werden.

Art. XV. Der Kämmerer oder Vermögensverwalter hat jährlich dem Kardinalprotektor den Vermögensbericht der Akademie zur Genehmigung zu unterbeiten, nachdem der Bericht von den Mitgliedern des Rates überprüft und bestätigt wurde.

Gleichzeitig mit der am 5. Juni 1956 erfolgten Genehmigung dieser Statuten wurde der derzeitige Kardinalpräfekt der Studienkongregation diesen Statuten gemäß zum Kardinalprotektor der Akademie ernannt.

(AAS. 1956, S. 493—496.)

Kirchliche Gerichte der ersten und zweiten Instanz für Ehenichtigkeitsprozesse auf den Philippinen

Die Ordinarien der Philippinen haben auf dem Plenarkonzil 1953 beantragt, daß das Dekret der Sakramentenkongregation bezüglich der Organisation der Gerichte für Ehenichtigkeitsprozesse vom 20. Dezember 1940 (AAS. 1941, S. 363 ff.) in geeigneter Weise vollendet werde, wie dies die Erfahrung der abgelaufenen Jahre und das glückliche Wachstum der katholischen Kirche auf den Philippinen nahelegt.

Diesen Bitten hat Papst Pius XII. mit folgenden Anordnungen entsprochen:

I. Auf den Philippinen ist für die Durchführung der Ehenichtigkeitsprozesse in erster Instanz sämtlicher Diözesen der einzelnen Kirchenprovinzen das Provinzialgericht am Sitz des Metropoliten zuständig.

II. Für die Durchführung der Prozesse in der Appellationsinstanz ist, stets unbeschadet der Berechtigung, gemäß can. 1599 § 1 CIC. die Sacra Romana Rota anzurufen, das zur Führung der Eheprozesse in zweiter Instanz für die ganze Republik in Manila unter der Oberhoheit der Sakramentenkongregation, repräsentiert durch den jeweiligen Apostolischen Nuntius, errichtete Obergericht zuständig.

III. Die Offiziale, Vizeoffiziale, Richter, öffentliche Anwälte, Ehebandsverteidiger und die übrigen Mitarbeiter der Provinzialgerichte sind für eine bestimmte Zeit von den Ordinarien der Diözesen der einzelnen Kirchenprovinzen in der Provinzialversammlung auszuwählen und zu berufen.

IV. Die Kandidaten für die Ämter des Offizials (gegebenenfalls auch der Vizeoffiziale), der Richter, des öffentlichen Anwalts und Ehebandverteidigers (auch der Stellvertreter, wenn solche vorhanden sind) am Oberen Appellationsgericht sind der Sakramentenkongregation von den Ordinarien der gesamten philippinischen Republik in der Generalversammlung unter dem Vorsitz des Apostolischen Nuntius vorzuschlagen; sie werden für die einzelnen Ämter von der Kongregation ausgewählt.

Die übrigen Mitarbeiter des Gerichtes werden von der Generalversammlung ernannt werden.

V. Bei der Führung derartiger Prozesse werden außer der Instruktion der Sakramentenkongregation vom 15. August 1936 (AAS. 1936, S. 313) auch deren andere Instruktionen und Normen, die für sämtliche Diözesen oder für die Philippinen erlassen wurden oder erlassen werden sollen, zu beachten sein.

VI. Die Sakramentenkongregation wird zumal durch den Apostolischen Nuntius wachsam und sorgfältig darnach trachten, daß die Offiziale, Richter wie auch besonders die öffentlichen Anwälte und Ehebandsverteidiger ihre Ämter ordentlich und eifrig ausüben.

31. Dezember 1956.

(AAS. 1957, S. 163 f.)

Verleihung kirchlicher Ämter in Ungarn

Den ungarischen Zisterzienserpriester Rekared Horváth, der gegen die gesetzmäßigen kirchlichen Autoritäten gewühlt hat und ihre Gewalt zu untergraben suchte, erklärt die Konzilskongregation gemäß dem Dekret „De ecclesiasticis officiis et beneficiis canonice instituendis seu providendis" vom 29. Juni 1950 (AAS. 1950, S. 601 f.) über besonderen Auftrag Sr. Heiligkeit Papst Pius XII. der in besonderer Weise dem Apostolischen Stuhl reservierten Exkommunikation verfallen.

Außerdem trifft die Kongregation auf Grund desselben besonderen Auftrages folgende Verfügungen:

1. Welt- und Ordenspriester, die in Ungarn deshalb, weil ihre Ernennung auf kirchliche Ämter oder Benefizien nicht den Vorschriften des kanonischen Rechtes entsprechend befunden wurden oder weil die Ausübung der von ihnen übernommenen Ämter nicht rechtmäßig erfolgte, durch den eigenen Ordinarius oder durch den Ortsordinarius vom Amt oder Benefizium auf irgendeine Weise entfernt oder suspendiert wurden oder die Weihegewalt nicht ausüben dürfen, können nicht absolviert oder dispensiert werden, wenn sie nicht vorher was immer für kirchliche Ämter oder Benefizien, die sie bisher innehaben, unbedingt und endgültig aufgegeben und der gesetzmäßigen kirchlichen Gewalt Gehorsam geleistet haben; Weltpriester, die aus einer anderen Diözese gekommen sind, dorthin zurückkehrten; Ordenspriester aber die Diözese verlassen haben, in der sie die genannten Ämter oder Benefizien innehatten.

2. Diese Priester werden unfähig erklärt für Ämter an der Diözesankurie, Kanonikate, beliebige Anstellungen an Kathedralkirchen, in Seminarien, für das Amt eines Dechants und auch eines Pfarrers in Budapest wie in allen Städten und Ortschaften, in denen sich ein Bischofssitz oder ein Dekanat befindet; diese Ämter, Benefizien und Anstellungen können ihnen in keiner Weise ohne Befragen des Apostolischen Stuhles übertragen werden.

3. Wenn sie aber, was Gott verhüte, den Gehorsam verweigern, verfallen sie von selbst der dem Heiligen Stuhl in besonderer Weise reservierten Exkommunikation.

21. Jänner 1957.

(AAS. 1957, S. 38 f.)

Formular für die Berichterstattung der Feldvikariate

Durch die Instruktion De Vivariis Castrensibus „Sollemne semper" vom 23. April 1951 [1] hat die Konsistorialkongregation in Art. IX angeordnet:

Der Feldvikar hat über die Tätigkeit und den Stand des Feldvikariats jedes dritte Jahr Bericht zu erstatten.

Um den Feldvikaren die Durchführung der Berichterstattung zu erleichtern, hat die Konsistorialkongregation ein Formular ausgearbeitet, das von Papst Pius XII. bestätigt wurde und von allen Feldvikaren für die Berichterstattung zu verwenden ist.

Die dreijährigen Fristen sind unverschiebbar und gemeinsam und werden vom 2. Jänner 1952 an gezählt. Wenn das für die Berichterstattung bestimmte Jahr gänzlich oder teilweise in das erste Jahr der Amtstätigkeit des Feldvikars fällt, kann er sich für dieses eine Mal der Berichterstattung enthalten.

Das Formular umfaßt 146 Fragen, in zwölf Kapitel gegliedert: Feldvikariat, Kurie des Feldvikariats, Feldvikar, Militärkapläne und Militärkapläne aus dem Ordensstand, Ordensschwestern, Soldaten, Gebiete der Kongregation für die orientalische Kirche und der Propaganda, Sakramente (Taufe, Firmung, Ehe), Pfarrbücher, gottesdienstliche Gebäude, Vermögensverwaltung, Sonderfragen für den Feldvikar, dem Distrikte und Familien unterstellt sind.

20. Oktober 1956.

(AAS. 1957, S. 150—165.)

Bearbeitet von Franz Arnold

DIÖZESANRECHT

Entscheidung des Offiziums über gültige Konzelebration

Suprema Sacra Congregatio Sancti Officii Dubium
De valida concelebratione

Quaesitum est ab hac Suprema Sacra Congregatione an plures Sacerdotes valide Missae sacrificium concelebrent, si unus tantum eorum verba „Hoc est corpus meum" et „Hic est sangius meus" super panem et vinum proferat, ceteri vero verba Domini non proferant, sed, celebrante sciente et consentiente, intentionem habeant et manifestent sua faciendi verba et actiones eiusdem.

Feria IV, die 8. maii 1957

Em. mi ac Rev. mi DD. Cardinales, rebus fidei et morum tutandis praepositi, praehabito Consultorum voto, proposito dubio responderi decreverunt:

Negative: nam, ex institutione Christi, ille solus valide celebrat, qui verba concecratoria pronuntiat.

Sabbato autem, die 18 eiusdem mensis et anni, SS. mus D. N. D. PIUS divina Procidentia Papa XII, in Audientia Em. mo ac Rev. mo D. no Cardinali Pro-Secretario S. Officii concessa, relatam Sibi Em. morum Patrum resolutionem adprobavit et publicari iussit.

Datum Romae, ex Aedibus S. Officii, die 23. maii 1957.

Arturus de Jorio
Notarius

(Amtliche Mitteilungen der Apostolischen Administratur Burgenland, Jg. 1957, S. 36, Nr. II.)

Binationsfakultät an aufgehobenen Feiertagen. Die Fakultät für Bination an den aufgehobenen Feiertagen wurde von der Sakramentenkongregation mit Erlaß vom 4. Mai 1957, Prot.-Nr. 1762/57, auf weitere drei Jahre gegeben.

(St.-Pöltner Diözesanblatt, Jg. 1957, S. 44, Nr. 64.)

Eheschließung — Litterae testimoniales — Nihil obstat. Das bischöfliche Ordinariat hat zur Verlautbarung im KVBl. Nr. 10 vom 28. Mai 1954 folgendes klarzustellen:

Hat ein Brautteil außerhalb der

[1] AAS. 1951, S. 562 f.

Diözese seinen Wohnsitz, sind vom Ordinarius des außerdiözesanen Brautteiles die „litterae testimoniales" einzuholen. Hernach ist unter Vorlage der Eheaufnahme und der „litterae testimoniales" vom Ordinarius des Trauungspfarramtes das „nihil obstat" zu erbitten. Ein diesbezügliches Formular ist in der Buchhandlung „Carinthia" erhältlich.

Haben beide Brautteile in der gleichen Diözese den Wohnsitz, wollen sie aber außerhalb der Diözese heiraten, dann bedarf es weder der Einholung der „litterae testimoniales" noch des „nihil obstat", sondern es kann das Brautpaar wie bisher — versehen mit dem Lizenzschein und der genau ausgefüllten Eheaufnahme — an das außerdiözesane Trauungspfarramt entlassen werden.

(Kirchliches Verordnungsblatt für die Diözese Gurk, Jg. 1957, S. 51, Nr. 88.)

Abendmessen an Sonn- und Feiertagen anläßlich einer Trauung. Auf mehrfache Anfragen wird mitgeteilt, daß an Sonn- und Feiertagen bei Trauungsfeierlichkeiten dann das bischöfliche Ordinariat um Erlaubnis gebeten werden kann, eine Abendmesse zu bewilligen, wenn eine größere Anzahl von Gläubigen sonst keine Gelegenheit hätte, eine heilige Messe zu hören. Zur bloßen Verschönerung der Hochzeitsfeier können Abendmessen nicht gestattet werden.

(Kirchliches Verordnungsblatt für die Diözese Gurk, Jg. 1957, S. 55, Nr. 99.)

Vollmacht zur Erteilung des Brautsegens außerhalb der heiligen Messe. Die Ritenkongregation hat dem hochwürdigsten Herrn Ordinarius auf dessen Bitte mit Indult vom 11. Mai 1957, Prot. N. L. 27/1957, auf fünf Jahre die Vollmacht verliehen, den Pfarrern und deren Vikaren oder Priestern, die von diesen delegiert werden, zu erlauben:

1. den Brautleuten nach vollzogener Trauung auch außerhalb der heiligen Messe den Brautsegen zu erteilen,
2. den Brautleuten den Brautsegen spenden zu können, wenn die Trauung innerhalb der geschlossenen Zeit stattfindet oder wenn eine Witwe, die den Brautsegen schon empfangen hat, heiratet.

Auf Grund dieses Indultes wird dem hochwürdigen Diözesanklerus das Recht erteilt, in den genannten Fällen den Brautsegen außerhalb der heiligen Messe zu erteilen.

(Linzer Diözesanblatt, Jg. 1957, S. 56, Nr. 62.)

Berichte von Spitalsseelsorgern an die Wohnpfarrämter. Über Ersuchen von Pfarrseelsorgern werden die hochwürdigen Spitalsseelsorger beauftragt, bei Kranken, die sterbend, oder bei Verstorbenen, die zur Beerdigung in die Heimat gebracht werden, raschestens das Wohnpfarramt zu verständigen, ob der Kranke im Krankenhaus versehen wurde oder nicht und wieweit (Beichte und Kommunion oder nur noch bedingte Krankenölung) und wann.

(Linzer Diözesanblatt, Jg. 1957, S. 57, Nr. 65.)

Waschen der Pallen und Korporalien. Die Religiosenkongregation hat mit Reskript vom 16. Februar 1957 die unter dem 15. März 1947, Zl. 2756, dem Herrn Diözesanordinarius gewährte Vollmacht, jenen Klosterschwestern, die im Sakristeidienst stehen, das Waschen von Pallen und Korporalien zu bewilligen, verlängert. Damit wird diese Bewilligung allen im Sakristeidienst stehenden geistlichen Schwestern auf weitere fünf Jahre, d. i. bis 15. März 1962, verlängert.

(Kirchliches Verordnungsblatt für die Diözese Seckau, Jg. 1957, S. 49, Nr. 87.)

Neufestsetzung des Wiener Diözesanmeßstipendiums. Es gelten ab 1. April folgende Meßstipendien:

Stille heilige Messe	S 15.—
Segenmesse	S 20.—
Legatmesse	S 25.—
Legatsegenmesse	S 30.—
Gesungenes Amt oder Requiem	S 40.—

Regens Chori, Organist und Chor sind gesondert zu entlohnen.

(Wiener Diözesanblatt, 95. Jg., 1957, S. 52, Nr. 63.)

Neuregelung der St.-Pöltener Meßstipendien. Mit Beschluß vom 8. Februar 1957 wurde folgende neue Stipendienordnung festgelegt:

Stille heilige Messe	S 15.—
Singmesse (mit oder ohne Schlußsegen)	S 20.—
Amt oder Requiem	S 30.—
Requiem mit Libera	S 35.—
Legatmesse	S 20.—
Legatsingmesse (mit oder ohne Schlußsegen)	S 25.—
Legatamt oder Legatrequiem	S 40.—
Legatrequiem mit Libera	S 50.—

Obige Ansätze verstehen sich bei allen Messen mit Orgelbegleitung, o h n e Organisten und Sänger. Im Einvernehmen mit der am 6. und 7. Februar 1957 abgehaltenen Dechantenkonferenz wurden folgende für die ganze Diözese verbindliche Ansätze für die Organisten und Sänger festgesetzt:

Singmesse (mit oder ohne Schlußsegen) oder Legatsingmesse	Organist S 7.—	
Amt oder Requiem oder Legatamt, Legatrequiem	Organist S 20.—	Sänger S 30.—
Legatrequiem mit Libera	Organist S 25.—	Sänger S 30.—

V e r t e i l u n g s m o d u s

	Stipendium	Priester	Kirche	Mesner	Ministrant	Kalkant
Stille heilige Messe	S 15.—	S 10.—	S 2.—	S 2.—	S 1.—	
Singmesse	S 20.—	S 12.—	S 3.—	S 3.—	S 1.—	S 1.—
Amt, Requiem	S 30.—	S 15.—	S 5.—	S 5.—	S 3.—	S 2.—
Requiem mit Libera	S 35.—	S 18.—	S 5.—	S 5.—	S 4.—	S 3.—
Legatmesse	S 20.—	S 12.—	S 3.—	S 3.—	S 2.—	
Legatsingmesse, Legatamt	S 25.—	S 15.—	S 3.—	S 3.—	S 2.—	S 2.—
Legatrequiem	S 40.—	S 20.—	S 7.—	S 7.—	S 3.—	S 3.—
Legatrequiem mit Libera	S 50.—	S 26.—	S 8.—	S 8.—	S 4.—	S 4.—

Diese Ordnung tritt mit 1. März in Kraft.

Diese neue Stipendienordnung ist den Gläubigen rechtzeitig in geeigneter Form mitzuteilen.

Als Legatmessen haben nur solche Messen zu gelten, die testiert werden. Dabei ist es gleichgültig, ob sie in einem Testament schriftlich ausgesetzt sind oder schon bei Lebzeiten des Testators beim hochwürdigen Pfarramt eingezahlt werden. In diesem Fall darf aber nur der Betrag ohne Bindung an eine bestimmte Anzahl von heiligen Messen angenommen werden.

Eine Reduktion der bei den hochwürdigen Pfarrämtern erliegenden Stipendien kann nur in folgender Form geschehen: Das bischöfliche Ordinariat wird um Vollmacht zur Reduktion der h. a. erliegenden Meßstipendien einreichen. Die hochwürdigen Pfarrämter haben also alle Stipendien, die sie reduziert haben wollen, unter Angabe der Anzahl und des Stipendiums ehestens anher zu überweisen. Auf den Abschnitten der Erlagscheine ist ebenfalls Anzahl und Höhe der Stipendien anzumerken. Sollte durch die Überweisung anher ein Mangel an Stipendien eintreten, können n a c h

vorgenommener Reduktion die neuen Stipendien in der gewünschten Anzahl angefordert werden. Es wird aber geraten, die bereits für einen bestimmten Tag angenommenen Stipendien nicht reduzieren zu lassen. Wird die Orgel elektr. betrieben, fällt die Kalkantengebühr der Kirche zu.

Das bischöfliche Ordinariat bringt in diesem Zusammenhang die im Diözesanblatt Nr. 9/47 gegebenen Weisungen über die Opferstockmessen wieder in Erinnerung.

(St.-Pöltner Diözesanblatt, 1957, S. 22, Nr. 27.)

Stola-, Stipendien- und Gebührenordnung, Burgenland, ab 1. Jänner 1957:

I. Stolaordnung:

1. Leichenbegängnisse:

	Kirche	Pfarrer	Kantor
Kinderbegräbnis	S 10.—	S 20.—	S 10.—
Erwachsenenbegräbnis	S 20.—	S 40.—	S 20.—

Begräbnisse mit mehreren Priestern können wegen Priestermangels nicht bestellt werden. Nehmen jedoch an einem Begräbnis wegen Verwandtschaft, Bekanntschaft oder sonstigen Gründen mehr Priester teil, kann selbstverständlich auch eine Einsegnung mit Assistenz vorgenommen werden; für diese wird jedoch vom Pfarramt keine Vergütung eingehoben.

	Kirche	Pfarrer
2. Trauungen:	S 30.—	S 30.—

Hierbei wird angenommen, daß nach der Trauung noch ein Opfergang stattfindet, dessen Erträgnis nach folgendem Schlüssel aufgeteilt werden soll: 50 Prozent der trauende Priester, 25 Prozent die Kirche und 25 Prozent der Mesner und die Ministranten. Bleibt jedoch der Opfergang aus, kann für die Trauung S 80.— verlangt werden, wovon die Kirche S 35.— und der Priester S 45.— erhalten. Eine eigene Sammlung des Mesners und der Ministranten gilt in Hinkunft, weil unwürdig, als verboten.

Das Stolarecht hat der Pfarrseelsorger; er ist jedoch verpflichtet, dem Kaplan (oder Aushilfspriester) mindestens 50 Prozent der Stola (des Opferganges) zu überlassen, wenn die Genannten die Funktion verrichten.

II. Stipendienordnung:

		Priester	Kirche	Kantor
Stille heilige Messe	S 15.—	davon S 11.—	S 4.—	—
Legatmesse	S 20.—	„ S 15.—	S 5.—	—
Cantatum, Requiem	S 30.—	„ S 16.—	S 7.—	S 7.—
Requiem mit Libera	S 40.—	„ S 20.—	S 10.—	S 10.—

Sooft mit dem Manualstipendium eine Sonderleistung verbunden ist (späte Zelebrationszeit oder weite Entfernung), kann nach dem klugen Ermessen des Seelsorgers ein höherer Betrag eingehoben werden, der jedoch den Betrag einer Legatmesse nicht übersteigen darf.

III. Taxen und Gebühren:

1. Dispens von je einem Aufgebot	S 10.—
2. Dispens von einem Ehehindernis	S 30.—
3. Trauungserlaubnis gem. can. 1065	S 30.—
4. Dispens von Beibringung eines Taufscheines	S 10.—
5. Eheungültigkeitserklärung im Verwaltungsweg	S 30.—
6. Kirchliche Scheidung von Tisch und Bett	S 30.—
7. Todeserklärung	S 30.—

8. Ehesanierung . . . . . S 20.—
9. Samstagtrauung . . . . . S 20.—
10. Beschaffung von Trauungsdokumenten von auswärts pro Stück S 10.—
11. Ausfertigungsgebühr für Matrikenscheine (ohne S 3.— Stempelgebühr), pro Schein . . . . . S 5.—
12. Matrikeneinsicht . . . . . S 5.—
13. Matrikenberichtigung . . . . . S 10.—
14. Legalisierung . . . . . S 10.—
15. Inkardination . . . . . S 50.—
16. Weihezeugnis . . . . . S 5.—
17. Priesterweihezeugnis . . . . . S 10.—
18. Pfarrkonkurszeugnis . . . . . S 50.—
19. Pfarrkonkursdispens . . . . . S 100.—
20. Titelverleihung . . . . . S 50.— bis S 100.—
21. Anstellung, Pfarrverleihung . . . . . S 50.— bis S 100.—
22. Druckerlaubnis . . . . . S 10.—
23. Feldmesse . . . . . S 10.—
24. Stiftungsgenehmigung ein Prozent des Stiftungskapitals
25. Genehmigung von Kaufverträgen ein Prozent des Kaufschillings
26. Sonstige Genehmigungen (Kantorbrief, Mesner usw.) . . . S 5.—

Die hiermit veröffentlichte Stola-, Stipendien- und Gebührenordnung setzt die bisherigen Regelungen außer Kraft und ist in Hinkunft genauestens zu beachten.

(Amtliche Mitteilungen der Apostolischen Administratur Burgenland, Jg. 1956, S. 89 f., Nr. VII.)

Abänderung der Wiener Besoldungsordnungen A (Geistliche) und B (kirchliche Angestellte). Ab 1. September 1957 wird die Haushalts- bzw. Familienzulage von 200 S auf 300 S erhöht.

Pfarrer, die eine mensa communis führen, erhalten statt 300 S 500 S.

Eine zusätzliche Wohnungsbeihilfe für Priester im Ruhestand entfällt hingegen ab 1. September, da diese Zuwendungen ab 1. Juni 1957 vom Priester-Hilfsfonds im Rahmen der Priester-Kranken- und Defizienteninstituts übernommen werden.

(Wiener Diözesanblatt, 95. Jg., 1957, S. 85, Nr. 115.)

Verpflegung in den Pfarrhöfen. Die Zeitumstände machen es erforderlich, die Ansätze für die Verpflegung in den Pfarrhöfen wiederum zu erhöhen. (Vide KVBl. 1955, S. 14.) Dieselben betragen mit Wirksamkeit vom 1. August 1957:

Für Frühstück, Mittag- und Abendessen . . . . . 500 S
für Frühstück, Mittag-, Abendessen und Bedienung . . . 550 S
für Frühstück, Mittag-, Abendessen, Bedienung und Wäsche 600 S

Die Ausgaben für Licht und Beheizung sind gesondert zu verrechnen.

(Kirchliches Verordnungsblatt für die Diözese Gurk, Jg. 1957, S. 56, Nr. 103.)

Kirchenbeitrag von kirchlich beschäftigten Firmen. Die hochwürdigen Kirchen- und Pfründenvorstehungen werden im eigenen Interesse ersucht und gebeten, bei allen größeren geschäftlichen Angelegenheiten, namentlich bei allen Bauvorhaben, sich bezüglich jener Firmen, Geschäfts- und Industrieunternehmungen, die sich um Lieferungen und Arbeiten bewerben, bei den zuständigen Kirchenbeitragsstellen zu erkundigen, ob sie mit der Zahlung ihrer Kirchenbeiträge auf dem laufenden sind. Der Zweck ist klar: wir müssen in erster Linie jene Kreise berücksichtigen, auf deren Überzeugungstreue die Kirche auch sonst rechnen kann.

(Kirchliches Verordnungsblatt für die Diözese Gurk, Jg. 1957, S. 52, Nr. 91.)

Bandübertragungen und Lichtbildvorträge in Kirchen. Nach den neuesten Bestimmungen der Ritenkongregation in Rom ist es verboten, während des Gottesdienstes Grammophone sowie Band- und Rundfunkgeräte zur Übertragung von Predigten zu verwenden. Das Verbot gilt auch dann, wenn der Pfarrer durch Alter, Krankheit oder aus anderen Gründen verhindert ist, zu predigen, und wenn kein anderer Geistlicher für die Predigt zur Verfügung steht. Weiter ist es verboten, mit denselben technischen Geräten während des Gottesdienstes religiöse Musik zu übertragen. Anderseits ist es jedoch erlaubt, Grammophone, Band- und Rundfunkgeräte bei der Unterweisung der Gemeinde im Kirchengesang zu verwenden, aber immer unter der Voraussetzung, daß dies außerhalb der liturgischen Funktion geschieht.

Schließlich verbieten die neuen Bestimmungen der Ritenkongregation auch die Verwendung von Film- und Lichtbildvorführungsgeräten in Kirchen, auch wenn dies ausschließlich dem Religions- und Katechismusunterricht dienen soll.

(Verordnungsblatt der Erzdiözese Salzburg, Jg. 1957, S. 226, Nr. 163; gleichlautend: Wiener Diözesanblatt, 95. Jg., 1957, S. 84 f., Nr. 113.)

Kirchendiebstähle — Sicherungsmaßnahmen. Im Nachhange zur Verlautbarung des KVBl. 1957, 30, wird noch auf eine Anregung des Landeskonservators für Steiermark hingewiesen. Nach dieser sei eine geeignete Maßnahme zur Hintanhaltung von Diebstählen eine einfache Befestigung von beweglichen Plastiken auf der Unterlage mittels Schrauben und kleinen Winkeleisen. Die Erfahrung habe gezeigt, daß gerade lose aufgestellte kleine Figuren der Gefahr des Diebstahls besonders ausgesetzt sind. Durch Befestigung derselben ist jedoch die Manipulation des Diebes mit einem größeren Zeitaufwand verbunden, der ihn in den meisten Fällen von seinem diebischen Vorhaben abbringen wird.

(Kirchliches Verordnungsblatt für die Diözese Seckau, Jg. 1957, S. 28, Nr. 42.)

Einbruchsversicherung der Kirchen und Pfarrhöfe. In letzter Zeit wurden in verschiedenen Kirchen wiederum Einbrüche gemacht, bei denen zum Teil größere Geldbeträge wie auch Kunstgegenstände entwendet und Sachschaden verursacht wurde. Aus diesem Grunde werden die hochwürdigen Pfarrämter und Kirchenrektoren abermals auf den Abschluß einer Einbruchsversicherung aufmerksam gemacht. Es ist jedoch dem freien Ermessen der Pfarrämter beziehungsweise Pfarrkirchenräte und Kirchenrektoren anheimgestellt, ob sie eine Einbruchsversicherung eingehen wollen oder nicht. Wenn sie eine Einbruchsversicherung nicht abschließen wollen, so tun sie dies auf eigene Gefahr und Verantwortung.

Die hochwürdigen Pfarrämter und Kirchenrektoren werden gleichzeitig darauf aufmerksam gemacht, daß jeder Einbruchsdiebstahl in kirchlichen Gebäuden dem bischöflichen Ordinariat Linz, Diözesanfinanzkammer, unverzüglich zu melden ist.

(Linzer Diözesanblatt, Jg. 1957, S. 60 f., Nr. 68.)

Brandschäden und Brandverhütung. Aus Anlaß der um Mitte Mai abgehaltenen „Feuerschutzwoche" hat die Landeskommission für Brandverhütung, Klagenfurt, St.-Ruprechter Straße 7, eine Reihe von Tatsachen über Brandschäden und ihre Verhütung zur Information des hochwürdigen Seelsorgeklerus zur Verfügung gestellt. In der Zuschrift wird u. a. ausgeführt:

Kärnten gehört schon durch Jahre zu den Bundesländern mit höchster Brandzahl und Brandschadenshöhe. Kärnten ist damit bedauerlicherweise über dem österreichischen Durchschnitt und erleidet bei der Investierung ausländischen Geldes und auch der Bundesgelderveranlagung eine gewisse Verzögerung. In Kärnten wohnen 7 Prozent der österreichischen Bevölkerung; es hat aber 10,2 Pro-

zent aller Fälle und 11,2 Prozent der Schadenshöhe, das sind 40.80 S je Kopf, gegen 25.40 S im österreichischen Durchschnitt... Der ungedeckte Substanzverlust beträgt jährlich bei zehn Millionen Schilling. Das ungünstige Risiko erlaubt nicht die Herabsetzung der Versicherungsprämie.

Moralisch drückt besonders der hohe Prozentsatz der Brandlegung und die ungewöhnlich hohe Kinderbrandstiftung (7,1 Prozent gegen 3,3 Prozent des österreichischen Durchschnittes). Ähnlich ungünstig ist das Verhältnis der Brände, die durch Fahrlässigkeit entstehen. Das kleine Kärnten steht von 1953 bis 1956 mit 13 Prozent aller landwirtschaftlichen, also bäuerlichen Brände in Österreich an der Spitze, ebenso was Fahrlässigkeit anlangt, mit 22 Prozent gegen 7 Prozent im österreichischen Durchschnitt.

Anderseits bemühen sich die Feuerwehren, trotz der Ungunst des gebirgigen Geländes und des arg zerrissenen Siedlungssystems die Brände zu bekämpfen. Sie verhüten damit jährlich weitere Schäden von nachgewiesen mindestens 40 Millionen Schilling.

Die hochwürdigen Seelsorger werden gebeten, auch diesem pastorellen Anliegen von Zeit zu Zeit Aufmerksamkeit zu schenken. Obiges Tatsachenmaterial kann dabei auf der Kanzel, in der Schule und bei Vorträgen Verwendung finden. Die eminent wichtige Arbeit der Feuerwehren wird der Seelsorger soweit als möglich unterstützen.

(Kirchliches Verordnungsblatt für die Diözese Gurk, Jg. 1957, S. 48 f., Nr. 79.)

Evangelisches Kirchenrecht

Hinweis. Es wird darauf hingewiesen, daß die Verfassung der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich vom 26. Jänner 1949 im Amtsblatt für die Evangelische Kirche A. u. H. B. in Österreich, Jahrgang 1957, 3. Stück, ausgegeben am 15. März 1957, Seite 16 bis 42, unter Berücksichtigung sämtlicher in den letzten Jahren erfolgten Abänderungen wiederverlautbart wurde. In der gleichen Nummer des Amtsblattes, Seite 12 bis 16, finden sich außerdem alle Abänderungen, die — in der Wiederverlautbarung bereits berücksichtigt — von der zweiten Session der fünften Generalsynode der Evangelischen Kirche A. u. H. B. in Österreich vom 30. November 1956 beschlossen wurden.

Staatliches Recht

Dienst ohne Waffe. Zu Anfragen wird mitgeteilt: Das österreichische Wehrgesetz (BGBl. Nr. 181/1955) enthält Bestimmungen über das Recht auf Verweigerung des Dienstes mit der Waffe, so daß wehrpflichtige Personen, die aus ernsthaften Gewissensgründen den bewaffneten Militärdienst ablehnen, nach Überprüfung durch eine zuständige Kommission einen Dienst ohne Waffe leisten können.

§ 25 des Wehrgesetzes lautet: „Wehrpflichtige Personen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind auf Antrag vom Wehrdienst mit der Waffe freizustellen, wenn sie unter Berufung auf ihr ernsthaftes religiöses Bekenntnis oder aus Gewissensgründen unter allen Umständen die Anwendung von Waffengewalt ablehnen, sich gegen jede persönliche Anwendung von Waffengewalt erklären und sie dies glaubhaft zu machen vermögen."

Nach § 26 des Wehrgesetzes ist der Antrag auf Freistellung vom Dienst mit der Waffe bei der Stellungskommission schriftlich oder mündlich einzubringen. Die Gewissenshaltung des Betreffenden wird später von einer besonderen Kommission über-

prüft; bei Anerkennung der Gründe ist zwölf Monate Dienst ohne Waffe zu leisten.

(St.-Pöltner Diözesanblatt, Jg. 1957, S. 48, Nr. 77; gleichlautend: Verordnungsblätter für Wien, Salzburg, Linz, Seckau, Burgenland.)

Entfallene Religionsstunden. Irrtümlicherweise wurde unter den Religionslehrern die Meinung verbreitet, es würden nur die einzelnen Religionsstunden vom Amte der Kärntner Landesregierung remuneriert werden. Dies ist nicht so. Es werden selbstverständlich auch die Religionsstunden remuneriert, die in die Weihnachts- oder Osterferien oder sonst auf Ferialtage fallen.

Nicht remuneriert werden die Religionsstunden, die entfallen aus Gründen, die „vom Religions- oder Vertragslehrer zu vertreten sind", das heißt die von ihm unentschuldigt ausgelassenen Religionsstunden. Es werden deshalb Religionsstunden, die durch nachweisbare bzw. nachgewiesene Krankheit ausgefallen sind, remuneriert, und zwar nach dem Vertragsbedienstetengesetz, § 46, durch sechs Wochen voll und durch sechs Wochen halb. Tritt innerhalb von sechs Monaten nach Wiederantritt des Dienstes neuerdings eine Dienstverhinderung durch Krankheit oder infolge desselben Unfalles ein, so gilt sie für den Anspruch auf den Fortbezug des Entgeltes als Fortsetzung der früheren Dienstverhinderung.

„In besonderen Ausnahmefällen können dem Bediensteten über den in Abs. (2) angegebenen Zeitraum hinaus bis zur Dauer von weiteren sechs Wochen die Bezüge in voller Höhe und über den im Abs. (3) angegebenen Zeitraum hinaus bis zur Dauer von weiteren sechs Wochen in halber Höhe zuerkannt werden, wenn seine weitere Verwendung infolge seiner besonderen Eignung für die ihm übertragenen Lehramtspflichten oder mangels eines anderen Bewerbers unbedingt nötig ist."

„Dauert eine Dienstverhinderung, gleichgültig aus welchem Grunde, über den Zeitraum hinaus an, für welchen der Vertragsbedienstete auf Grund der Bestimmungen der Abs. (2), (3), (5) oder (6) Bezüge erhält, so gilt das Dienstverhältnis mit Ablauf dieser Zeit als beendet, ohne daß es einer Kündigung bedarf."

Wenn z. B. ein Geistlicher durch den Versehgang verhindert ist, eine Religionsstunde zu halten, und er bringt diese Religionsstunde wieder ein, so wird ihm die Remuneration nicht entzogen. Daß Religionslehrer ihre Stunden ungerechtfertigt auslassen, wird hoffentlich nie vorkommen.

(Kirchliches Verordnungsblatt für die Diözese Gurk, Jg. 1957, S. 38, Nr. 48.)

Einhebung der Kirchenbeiträge im Jahre 1957 (Rechnungsabschluß 1956, Haushaltsplan und Hebesätze 1957). Den erzbischöflichen Kirchenverwaltungen wird hiermit der Beschluß des Bundesministeriums für Unterricht, Zl. 59.743 - Ka/57, an die erzbischöfliche Diözesanfinanzkammer zur Kenntnisnahme mitgeteilt:

Das Bundesministerium für Unterricht nimmt antragsgemäß den Rechnungsabschluß 1956 und den Haushaltsplan 1957 der Erzdiözese Salzburg gemäß § 4 Abs. 1 des Gesetzes über die Erhebung von Kirchenbeiträgen, GBl. f. d. L. Ö. Nr. 543/1939, zur Kenntnis.

Weiter wird der vom dortigen Diözesankirchenrat in seiner Sitzung vom 27. Februar 1957 gefaßte und vom hochwürdigsten Herrn Ordinarius genehmigte Beschluß, die Kirchenbeiträge im Jahre 1957 mit einem Hebesatz von 800 Prozent der Meßbeträge in Tabelle A und von 100 Prozent der Meßbeträge in Tabelle B des Anhanges der dortigen Kirchenbeitragsordnung einzuheben, gemäß § 3 Abs. 2 des zitierten Kirchenbeitragsgesetzes genehmigt.

Hierzu wird bemerkt, daß die Neufassung der Tabelle B des Anhanges der dortigen Kirchenbeitragsordnung mit hierortiger Zahl 40.798 - Ka/57 genehmigt wurde.

(Verordnungsblatt f. d. Erzdiözese Salzburg, Jg. 1957, S. 211, Nr. 151.)

Kirchenbeitrag 1957 — Hebesatz. Das Bundesministerium für Unterricht hat mit Erlaß vom 7. Mai 1957, Zl. 30.800 - Ka/57, an die Finanzkammer der Diözese Seckau folgendes Schreiben gerichtet:

Das Bundesministerium für Unterricht nimmt den vom Diözesankirchenrat in seiner Sitzung vom 13. Dezember 1956 genehmigten Haushaltsplan für das Jahr 1957 gemäß § 4 Abs. 1 des Gesetzes über die Erhebung von Kirchenbeiträgen, GBl. f. d. Ld. Ö. Nr. 543/1939, zur Kenntnis.

Des weiteren wird der auf Grund des in der gleichen Sitzung gefaßten Beschlusses des Diözesankirchenrates gestellte Antrag, die Kirchenbeiträge im Jahre 1957 mit einem Hebesatz von 150 Prozent der Meßbeträge der Tabelle A (Abs. 1 des Anhanges zur Kirchenbeitragsordnung) und einem Hebesatz von 120 Prozent der Meßbeträge der Tabelle B (Abs. 2 des Anhanges zur Kirchenbeitragsordnung) einzuheben, gemäß § 3 Abs. 2 des zitierten Kirchenbeitragsgesetzes genehmigt. Im Sinne der ergänzenden Ausführungen zu diesem letzteren Antrag wird zur Kenntnis genommen, daß zur Vermeidung von Härten bei Anwendung des Hebesatzes von 120 Prozent die Progression der nach Tabelle B eingehobenen Kirchenbeiträge in der Praxis drei Prozent der Beitragsgrundlage nicht überschritten wird, das heißt, daß bei einer Beitragsgrundlage von 63.301 Schilling aufwärts nicht mehr als drei Prozent an Kirchenbeiträgen eingehoben werden.

(Kirchliches Verordnungsblatt für die Diözese Seckau, Jg. 1957, S. 51, Nr. 92.)

Genehmigung der Kirchenbeitragstabellen 1957. Das Bundesministerium für Unterricht hat mit Zl. 113.949 - Ka/1956 vom 6. Mai 1957 den auf Grund des Beschlusses des Diözesankirchenrates vom 12. Dezember 1956 gestellten Antrag, die Kirchenbeiträge 1957 mit einem Hebesatz von je 100 Prozent der Meßbeträge laut Tabellen A und B (Abs. 1 und 2 des Anhanges zur KBO.) einzuheben, genehmigt.

Mit gleichem Schreiben wurde die Jahresrechnung 1955 sowie der Haushaltsplan der Apostolischen Administratur Burgenland für das Kalenderjahr 1957 zur Kenntnis genommen.

(Amtliche Mitteilungen der Apostolischen Administratur Burgenland, Jg. 1957, S. 37, Nr. VIII.)

Grundsteuerbefreiungsanträge. Anläßlich der Hauptfeststellung der Einheitswerte vom 1. Jänner 1956 ist auch die fallweise Entscheidung über Grundsteuerbefreiung gemäß § 2 des Grundsteuergesetzes 1955 neu zu treffen. Soweit ein begründeter Befreiungsanspruch nicht schon bei Abgabe der Grundstückbeschreibung oder Baubeschreibung, wie eine solche in der letzten Zeit von den Kirchen- und Pfründenvorstehungen gefordert wurde, geltend gemacht worden war, wird zur Vermeidung von Rechtsmitteln gegen die neuen Einheitswertbescheide dringend empfohlen, dies sobald als möglich durch Ergänzung der abgegebenen Erklärungen unter Bezugnahme darauf nachzuholen. Dies gilt auch, wenn der Grundbesitz oder Teile desselben schon bisher von der Grundsteuer befreit waren. Diese Eingaben sind stempelfrei. Bei zeitlich befristeten Grundsteuerbefreiungen für wiederhergestellte kriegsbeschädigte Wohnhäuser sowie für Neu-, Zu-, Auf- und Einbauten, die auf Grund eines Landesgesetzes gewährt wurden oder werden, bedarf es keines neuen Befreiungsantrages. Für die Einbringung dieses Ansuchens wird ausdrücklich auf KVBl. 1951, 27, wo das Muster einer solchen Eingabe abgedruckt ist, und 1953, 49, hingewiesen. Auch für Räumlichkeiten, die erst in letzter Zeit in kirchen- oder pfründeneigenen Gebäuden für kirchliche Verwaltungszwecke eingerichtet wurden (z. B. Jugendheim, Pfarrsaal, Kirchenbeitragskanzlei, Büchereien, Pfarrarchiv u. dgl.) ist die Grundsteuerbefreiung gebührend in Anspruch zu nehmen. Die Kirchen- beziehungsweise Pfründenvorstehungen

wollen nun unversäumt die diesbezüglichen Ansuchen um Grundsteuerbefreiung bei den zuständigen Finanzämtern einbringen. Sollten sich irgendwie bei der Durchführung oder schon bei der Einreichung an die Finanzämter Schwierigkeiten ergeben, so wäre die Rechtsstelle des Ordinariats sofort hiervon in Kenntnis zu setzen.

(Kirchliches Verordnungsblatt für die Diözese Seckau, Jg. 1957, S. 51 f., Nr. 93.)

Verbot des Hausierens mit Devotionalien. Die Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Oberösterreich, Sektion Handel, macht das bischöfliche Ordinariat mit Schreiben vom 22. März 1957 darauf aufmerksam, daß nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung (§ 59, Abs. 2, GewO.) das Aufsuchen von Bestellungen auf Devotionalien bei Privatpersonen nicht gestattet ist. Auch in der Liste der begünstigten Waren zum Aufsuchen von Bestellungen sind Devotionalien nicht enthalten.

Die Pfarrämter werden darauf aufmerksam gemacht, daß ein solches Aufsuchen von Bestellungen bei Privaten gegen das Gesetz verstößt und daß jede Beihilfe zu einer solchen geschäftlichen Betätigung (wie Mitgeben einer Begleitperson, Empfehlung usw.) gemäß Verwaltungsstrafgesetz gleichfalls eine strafbare Handlung darstellt.

(Linzer Diözesanblatt, CIII. Jg., 1957, S. 41, Nr. 43; ähnlich Verordnungsblatt der Erzdiözese Salzburg, Jg. 1957, S. 191, Nr. 143.)

Bearbeitet von Willibald M. Plöchl

ZEITBERICHTE

Univ.-Prof. Prälat Dr. Johannes Gabriel wurde mit Dekret des päpstlichen Staatssekretariats vom 7. Mai 1957 zum Konsultor der Päpstlichen Bibelkommission ernannt.

Univ.-Prof. Dr. Gottfried Heinzel SJ. wurde für das Studienjahr 1957/58 zum Rektor der Universität Innsbruck gewählt. Die feierliche Inauguration fand am 16. November 1957 statt. In seiner Antrittsrede befaßte sich der neue Rektor mit dem Problem der christlichen Toleranz in moderner Sicht und brachte darin zum Ausdruck, Toleranz sei nie die Erlaubnis, Unwahres anzunehmen oder Unsittliches zu tun. Der Irrtum im Glauben habe keine Existenzberechtigung; das heiße aber nicht, daß ein solcher Irrtum um jeden Preis unterdrückt werden müsse. Die Achtung vor der menschlichen Persönlichkeit müsse größer sein. Die wahre Demut, die selbstlos die eigene Enge überwindet und in Weitherzigkeit auch den guten Willen eines anderen Menschen anerkennt, müsse den Ausgleich schaffen.

Univ.-Prof. Dr. Erwin Melichar wurde für das Studienjahr 1957/58 zum Dekan der Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Graz gewählt.

Prof. Dr. Alois Gruber — Universitätsdozent. Prof. Dr. Alois Gruber, Dekan des Professorenkollegiums der Phil.-theologischen Diözesanlehranstalt Linz, erhielt vom Bundesministerium für Unterricht mit 9. Mai 1957 die Genehmigung der Lehrbefugnis für Pastoraltheologie, mit besonderer Berücksichtigung der pädagogischen Psychologie und Jugendseelsorge an der Katholisch-theologischen Fakultät der Universität Wien.

Domvikar Dr. Alfred Kostelecky wurde mit 1. Mai 1957 zum geschäftsführenden Sekretär des Sekretariats der österreichischen Bischofskonferenz ernannt.

Msgr. Cesare Zacchi, der bisherige Sekretär der Apostolischen Nuntiatur in Wien, wurde von Papst Pius XII. zum Uditore ernannt.

Errichtung einer kirchlichen Rechtsstelle in KB-Angelegenheiten. Das Seckauer Ordinariat hat eine kirchliche Rechtsstelle in Kirchenbeitragsangelegenheiten errichtet. Aufgabe dieser ist es, strittige KB-Angelegenheiten gemäß §§ 2, 5 und 21 der Kirchenbeitragsordnung zu entscheiden. Zu Mitgliedern dieser Rechtsstelle wurden ernannt: Wirkl. Hofrat i. R. Dr. August Sutter, Vorsitzender; Landesgerichtsrat i. R. und Notar des bischöflichen Ehegerichtes Dr. Emil Pregler-Grundeler; Dr. Alfons Auner.

Verlegung der Pfarre St. Helena in Baden. Mit Dekret vom 1. September 1957 des Erzbischofs von Wien wurde der Sitz der Pfarre St. Helena in Baden an die neue Kirche St. Christoph verlegt und diese zur Pfarrkirche erhoben. Die Pfarre, deren Grenzen unverändert bleiben, führt nunmehr den Titel „St. Christoph". Die bisherige Pfarrkirche St. Helena wurde als Filialkirche erklärt.

Errichtung einer Pfarrexpositur Linz-St. Margarethen. Mit Rechtswirksamkeit vom 1. Juli 1957 wurde die Kooperatorexpositur Linz-St. Margarethen aus dem seelsorglichen Verband der bisherigen Mutterpfarre, Stadtpfarre Linz, ausgeschieden und zur selbständigen Pfarrexpositur erhoben.

Pfarrerhebung Bings-Stallehr. Mit Rechtswirksamkeit vom 1. Juli 1957 wurde das Pfarrvikariat Bings-Stallehr, Apostolische Administratur Innsbruck-Feldkirch, zur Pfarre mit dem Titel „Zur heiligsten Dreifaltigkeit" erhoben.

MISZELLEN UND ZEITSCHRIFTENSCHAU

Jurist = The Jurist, Washington D. C.; RevDrC = Revue de Droit Canonique, Strasbourg; Th-PQuSchr = Theologisch-praktische Quartalschrift, Linz; ZRG-KA = Zeitschrift für Rechtsgeschichte der Savigny-Stiftung, Weimar, Kanonistische Abteilung.

Anastaas v. Utrecht, Die Lösung der Ehe zugunsten des Glaubens, Th-PQuSchr 105, 1957, 231 ff.

Bottoms, A. M., The Defender of the Bond, Jurist XVII, 1957, 29 ff.

Clercq, Ch. de, La legislation religieuse franque depuis les Fausses Décrétales jusqu'à la fin du IX^e siècle (suite), RevDrC VII, 1957, 113 ff.

Gericke, W., Wie entstand die Konstantinische Schenkung, ZRG-KA XLIII, 1957, 1 ff.

Heckel, M., Staat und Kirche nach den Lehren der evangelischen Juristen Deutschlands in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts, ZRG-KA XLII, 1956, 117 ff., und XLIII, 1957, 202 ff. (Schluß).

Kjöllerström, S., Die Debatte über Kirche und Staat in Schweden, ZRG-KA XLIII, 1957, 309 ff.

McVann, J., Episcopal Visitation of Religious Foundations, Jurist XVII, 1957, 41 ff.

Miller, J., Beichtjurisdiktion, Th-PQuSchr 105, 1957, 230 ff.

Noubel, J.-F., Procédures administratives éparses dans le Code de droit canonique non rassemblées dans la III^e partie du Livre IV, RevDrC VII, 1957, 137 ff.

Obernhumer, J., Abendmesse und eucharistische Nüchternheit nach dem Motuproprio „Sacram communionem", Th-PQuSchr 105, 1957, 223 ff.

Pfaff, V., Pro posse nostro. Die Ausübung der Kirchengewalt durch Papst Coelestin III., ZRG-KA XLIII, 1957, 89 ff.

Roelker, E., An important Rule of Law, Jurist XVII, 1957, 9 ff.

Schreiber, G., Volkstum im Eigenkirchenzeitalter, Rheinisches Jahrbuch für Volkskunde, VII, 1957, 229 ff.

Schreiber, G., Privilegia Sanctorum. Volkstümliche Kanonistik und Hagiographie, ZRG-KA XLIII, 1957, 327 ff.

White, R. I., Law in the Image of God, Jurist XVII, 1957, 1 ff.

Wilkes, M. J., Papa est nomen iurisdictionis, The Journal of Theological Studies, VIII, 1957.

Zimmermann, H., Der Streit um das Lütticher Bistum vom Jahre 920/921, Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, LXV, 1957.

Szentirmai, A., Das Recht der Erzdechanten (Archidiakone) in Ungarn während des Mittelalters, ZRG-KA XLIII, 1957, 132 ff.

BUCHBERICHTE

BUCHBESPRECHUNGEN

BEAU DE LOMÉNIE, E.: L'Église et l'État. Un Problème permanent (Je sais — Je crois, Encyclopédie du Catholique au XXème Siècle, IX, Les Problèmes du Monde et de l'Église). Librairie Arthème Fayard, Paris, 1957.

Die vorliegende Darstellung des Verhältnisses von Staat und Kirche bietet einen historischen Überblick von den Anfängen des Christentums bis zur Gegenwart. Obwohl die französischen Verhältnisse besondere Berücksichtigung finden, wird doch auch auf die Entwicklung in Deutschland, in geringem Ausmaß auch auf die österreichische Bedacht genommen. Das Buch ist flüssig geschrieben. Mangels jedes wissenschaftlichen Apparates — lediglich am Schluß ist eine bloß 13 Werke anführende summarische Bibliographie beigefügt — kann es aber nicht als wissenschaftliches Werk gewertet werden. Es entspricht eher einer für weitere Kreise bestimmten allgemeinverständlichen Darstellung, die dementsprechend auch mehr historisch als juristisch orientiert ist. Der geschichtliche Ablauf ist im großen und ganzen richtig gezeichnet; kleinere Ungenauigkeiten im Detail sind bei einer so allgemein gehaltenen Schilderung unvermeidlich und sollen daher nicht kritisch hervorgehoben werden. Nur darauf sei hingewiesen, daß die Wiedergabe der Zweischwertertheorie nicht dem neuesten Stand der Forschung entspricht (vgl. hierzu das gleichfalls in dieser Zeitschrift besprochene Werk von Lara, Coaccion eclesiastica y Sacro Romano Imperio). Das Ziel, das sich der Verfasser offenbar gesetzt hat, nämlich weitere Kreise über die Geschichte des Verhältnisses von Staat und Kirche zu informieren, wird das Buch zweifellos erreichen.

E. Melichar

BESTE, U.: Introductio in Codicem. Verlag M. D'Auria, Neapel 1956, 1097 Seiten.

Erfreulicherweise liegt nunmehr die vierte Auflage dieses ausgezeichneten Werkes vor, das, wie immer, auf den letzten Stand der Praxis und Theorie des Kirchenrechts gebracht wurde. Ich schätze persönlich das Werk des Verfassers so sehr, daß ich es immer wieder gern zur Hand nehme, weil die Prägnanz und Klarheit kaum zu überbieten ist. Schade nur, daß dieses Werk nicht auch in deutscher Sprache

erscheint, es könnte für die Laienjuristen ein sehr wertvolles und dringend benötigtes Handbuch sein. Im Anhang bringt das Buch die Formularien der Quinquennalfakultäten und einen sehr guten Index. Kurze, auch in Kontroversenfragen sehr schön gearbeitete historische Bemerkungen ergänzen die Ausführungen des Buches, das in der heute gebräuchlichen Form Kanon für Kanon des Kodex kommentiert, wobei die Zusammenhänge stets gut beachtet wurden. Das einzige, was wir auszustellen haben, ist die unwahrscheinlich kurze und daher wenig inhaltsreiche Bibliographie. Gerade dieses Werk würde es verdienen, mit einer reicheren Bibliographie ausgestattet zu sein. Ansonsten beglückwünschen wir den Autor und wünschen ihm: Ad multas editiones!

Willibald M. Plöchl

ERLER, A.: Kirchenrecht. Zweite, überarbeitete Auflage. Hirschgraben-Verlag, Frankfurt am Main 1957, 168 Seiten.

Der erste Teil des Buches behandelt auf den Seiten 12 bis 77 die kirchliche Rechtsgeschichte von der Antike bis zum Jahre 1945. Es ist selbstverständlich, daß es sich bei dieser geringen Seitenanzahl nur um eine große Zusammenschau handelt, die kaum einmal in die Tiefe dringen kann. Dennoch ist es dem Verfasser gelungen, die wichtigsten Ereignisse zu beleuchten und dem Leser den historischen Ablauf in einer ungemein flüssigen und klaren Darstellung nahezubringen. Mit knappen Worten wird immer das Wesentliche herausgestellt, und es ist besonders zu betonen, daß Erler dabei auch den katholischen Standpunkt durchaus objektiv behandelt.

Der zweite Teil (S. 78 bis 147) befaßt sich mit dem Kirchenrecht der Gegenwart. Hier wird zunächst das deutsche Staatskirchenrecht dargestellt (u. a.: Glaubens- und Gewissensfreiheit, staatliche Kirchenhoheit, Staatsleistungen an die Kirche, Steuerrecht, Erziehung und Unterricht, Kirchenaustritt und Übertritt, Verträge zwischen Staat und Kirche, Beziehungen zwischen Deutschland und dem Heiligen Stuhl). Dann folgt ein Abschnitt „Katholisches Kirchenrecht" (u. a.: Rechtsquellen, Papst, päpstliche Regierung, Bischöfe, Diözesanordnung in Deutschland) und schließlich „Evangelisches Kirchenrecht" (u. a.: Rechtsquellen, die Grundordnung der evangelischen Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen, die Gemeinde, Patronatsrecht).

Ein Kapitel „Schrifttum" gibt eine kurze Aufzählung der allerwichtigsten Werke, am Ende eines jeden Kapitels finden sich weitere knappe Literaturangaben, wobei aber auffällt, daß im Vergleich zur ersten Auflage (1949) nur wenige Ergänzungen vorgenommen wurden. Dem Buch ist ein Urkundenanhang, der das Reichskonkordat vom 20. Juli 1933 und die Grundordnung der evangelischen Kirche in Deutschland vom 13. Juli 1948 enthält, sowie ein Stichwortverzeichnis beigegeben.

Wie Erler im Vorwort sagt, ist sein „Kirchenrecht" als Lehrbuch für die Studierenden gedacht, das auch die jüngste Entwicklung berücksichtigt. Wir ergänzen: in Deutschland. Aus diesem Grunde kommt es hauptsächlich für deutsche Studenten in Frage, aber auch da nur für kirchenrechtlich bereits Vorgebildete, da bei der geschilderten Kürze, vor allem des geschichtlichen Teiles, notgedrungen ein Wissen vorausgesetzt wird, das ein Student am Beginn seiner Studien noch nicht haben kann. Unter Bedachtnahme auf diese beiden Einschränkungen wird Erlers Buch aber sehr gute Dienste leisten. Für den außerdeutschen Leser ist es jedenfalls sehr angenehm und wertvoll, in die gegenwärtige staatskirchenrechtliche Situation in Deutschland in großen Zügen auf so prägnante und übersichtliche Weise eingeführt zu werden.

Einige Bemerkungen seien angefügt. Im Abkürzungsverzeichnis (S. 6) ist SC nicht mit Sancta, sondern mit

Sacra Congregatio aufzulösen. Das Corpus Iuris Canonici kann nicht als „Gesetzbuch" der katholischen Kirche bis 1918 bezeichnet werden (S. 28), es stellt ja keine Kodifikation dar. S. 29 muß es heißen Concordia (nicht Concordantia) discordantium canonum. Die Auffassung Erlers über die Konkordate, daß diese nämlich unkündbar (S. 98) und grundsätzlich unabänderlich (S. 99) seien, scheint diesen Verträgen, die er überdies nur als quasi-völkerrechtliche gelten läßt, nicht gerecht zu werden. Auch vermißt man besonders am Ende dieses Kapitels die Angabe der neueren und neuesten Literatur. Ein Redaktionsfehler findet sich S. 103, wo es heißt: „Wichtige Gesetze, die neben dem CodJC. fortbestehen, sind z. B. die Konstitution Vacantis Apostolicae Sedis über die Papstwahl vom 8. Dezember 1945, auf die c. 160 ausdrücklich Bezug nimmt..." C. 160 CIC. nimmt Bezug auf die Konstitution Vacante Sede Apostolica vom 25. Dezember 1904, die jedoch durch die von Erler zitierte Papstwahlkonstitution aus dem Jahre 1945 aufgehoben wurde. — Seite 104 wird gesagt, der Papst „ist Bischof von Rom; seine Bischofskirche ist S. Giovanni in Laterano, sein Kapitel das Kardinalskollegium". S. Giovanni in Laterano hat zwar ein Kapitel, das jedoch der markantesten Rechte eines Domkapitels entbehrt (Übergang der Diözesanregierungsgewalt und Wahl eines Kapitelvikars bei Sedisvakanz) und auch nicht aus den Kardinälen besteht. Die Kardinäle bilden vielmehr den Senat des Papstes und unterstützen ihn in der Regierung der (Gesamt-) Kirche (c. 230 CIC.). Auch die folgende Formulierung ist nicht exakt (S. 106): „Die Kardinäle zerfallen in drei Gruppen (ordines, c. 231): a) die in Rom residierenden Kardinalbischöfe der sechs suburbikarischen Bistümer. Unter ihnen ist der von Ostia der Kardinaldekan." Kardinaldekan ist der jeweils amtsälteste der sechs Kardinalbischöfe (cc. 231 § 1 und 237 § 1 CIC.), der dann in dieser Eigenschaft zu seinem bisherigen suburbikarischen Bistum das siebente, nämlich Ostia, in Personalunion erhält (c. 236 § 4 CIC.). — Bezüglich des Eherechtes sagt der Verfasser S. 119: „Das kanonische Eherecht hat in Österreich, Italien ... auch bürgerliche Wirkung." Bekanntlich gilt in Österreich noch immer das deutsche Ehe- und Personenstandsrecht, durch das die bezüglichen Bestimmungen des österreichischen Konkordats vom Jahre 1933 aufgehoben wurden. Ebenfalls nicht ganz richtig erscheint die Erklärung des Siebenhändereides (S. 123): „Sieben Eideshelfer müssen bezeugen, daß die Ehe nicht konsumiert sei; sie sind jedoch lediglich Glaubwürdigkeitszeugen (c. 1975)." Die Eideshelfer müssen nur beschwören können, daß sie von der Glaubwürdigkeit der prozeßführenden Eheleute und von der Aufrichtigkeit und Wahrheit ihrer Aussagen bezüglich des Prozeßgegenstandes überzeugt sind.

Diese kleinen Unstimmigkeiten treten jedoch in ihrer Bedeutung im Hinblick auf die Gesamtleistung zurück. Erlers „Kirchenrecht" stellt auch in seiner zweiten Auflage einen angenehmen Zuwachs auf dem Gebiet der gegenständlichen Literatur dar. Inge Gampl

GAUDEMET, JEAN: La formation du droit séculier et du droit de l'église aux IVe et Ve siècles. Sirey, Paris 1957, 220 Seiten.

Die Zielsetzung dieses Buches ist durchaus neuartig: eine Gegenüberstellung all unseres Wissens über staatliche und kirchliche Rechtsbildung zwischen 300 und 500 n. Chr. soll zum Verständnis der gegenseitigen Befruchtung und Anpassung führen. Die Fülle des Stoffes gestattet dabei nicht, eine vorwiegend auf neuen Forschungen beruhende Monographie vorzulegen, sondern zwingt zu lehrbuchartiger Zusammenfassung im Stil italienischer Corsi. Freilich wird damit vollständige Erfassung bisheriger Forschungen und gewissenhafte Zitierweise zur wichtigsten Aufgabe derartiger Darstellung; der Verfasser ist dem zwar weitgehend gerecht ge-

worden, doch hätte er zur Qualifikation des Herrschers als lex animata unbedingt auf A. Steinwenters grundlegende Studie Νόμος ἔμψυχος. Zur Geschichte einer politischen Theorie, Anz. d. Akad. d. Wiss. Wien 83 (1946), S. 250 ff., hinweisen müssen; auch E. Schönbauers Abhandlung, Sanctiones pragmaticae in alter und neuer Zeit, ebenda 90 (1953), S. 246 ff., sollte bei Erörterung der sanctiones pragmaticae auf S. 36 f. nicht übersehen werden; nur selten läßt der Quellennachweis zu wünschen übrig: etwa zum Mommsen-Zitat auf S. 29, zu Trajans Anordnung auf S. 31, zum Bannfluch für Anstiftung von Sklavenrevolten auf S. 203.

Bei Darstellung der einzelnen Sachprobleme versucht der Verfasser mit Recht, möglichst gesicherten Ergebnissen (einer „herrschenden Lehre") zu folgen. Zu manchen Fragen muß ihm freilich widersprochen werden: So wird das Fortwirken klassischer Jurisprudenz im Westreich noch des 5. Jahrhunderts (auf Seite 77 f.) entschieden überbewertet; der Gaius-Kommentar von Autun stellt angesichts seiner inhaltlichen Mängel eine solche Kontinuität eher in Frage als er sie beweist. Der nachklassische Ursprung von libri singulares und institutiones (etwa Ulpians) ist nicht so sicher, wie Verf. S. 87 annimmt. Auch ist es verfehlt, die media sententia zum Spezifikationsproblem als Charakeristikum der Res cottidianae zu berufen (Verf. S. 88): Est tamen etiam media sententia in D 41, 1, 7, 7 setzt doch Entstehung der Mittelmeinung v o r Abfassung der Res cottidianae voraus — wegen D 41, 1, 24 + 26 sieht man meist Paulus als Urheber der Mittelmeinung an. — Die Darstellung der päpstlichen Rechtsbildung (S. 146 ff.) ist zu sehr an der Vorstellung, der Primat sei bloß Entwicklungsprodukt, orientiert; besonders der Vergleich mit der Entstehung von Kaiserrecht in der Prinzipatszeit (S. 152) erscheint mir bedenklich: anders als im staatlichen Bereich fehlte ja bei der Fortbildung des Kirchenrechts durch oberste Autorität eine ältere Ordnung, die nur allmählich verdrängt werden konnte. — Auf S. 156 ff. sollte nicht nur der Einfluß des ciceronianischen Konzepts auf das christliche Rechtsdenken, sondern auch dessen Auseinandersetzung mit Grundbegriffen und Methoden der Fachjurisprudenz behandelt werden. Endlich hätte seine Themenstellung den Verfasser auch zu Ausführungen über Entstehung und Sinngebung der Regel „ecclesia vivit lege Romana" führen sollen.

Diese Einwände zu Einzelfragen ändern jedoch nichts daran, daß des Verfassers Werk als erste Zusammenschau außerordentlich verdienstvoll ist und dem Leser wertvolle Anregungen vermittelt. Während vorerst noch die Gegenüberstellung beider Bereiche dominieren muß und die Darstellung der gegenseitigen Beeinflussung (S. 177—212) auf Grundsätzliches beschränkt bleibt, ist zu hoffen, daß unser Wissen zu diesem so wichtigen Themenkreis bald durch neue Einzelforschungen bereichert werden möge.

Theo M a y e r - M a l y

GUTTON, FRANCIS: L a c h e v a l e r i e m i l i t a i r e e n E s p a g n e. — L'O r d r e d e C a l a t r a v a. Commission d'histoire de L'Ordre de Citeaux No. IV. Verlag P. Lethielleux, Paris 1955, 240 Seiten, 31 Bildtafeln, 3 Karten.

Die spanischen Ritterorden sind bei uns sehr wenig bekannt. Man wird darum ein Werk über den Orden von Calatrava begrüßen müssen. Zu bedauern ist es, daß der Verfasser seinem Buche keinen wissenschaftlichen Apparat beigegeben hat. Einige Anhänge bringen dann ganz kurze Angaben über die Quellen und Literatur zur Ordensgeschichte. Das Buch entspricht einem in der französischen Literatur verbreiteten Typus, es wendet sich an weitere Kreise und steht in der Mitte zwischen Erbauungsbuch und wissenschaftlicher Darstellung.

Der Orden von Calatrava wurde von dem Zisterzienserabt Raymond Serrat, einem gebürtigen Franzosen, gegründet. Raymond Serrat war aus dem französischen Kloster Escaledieu zu einer Neugründung nach Spanien

gekommen, die sich dann endgültig in Fitero niederließ. Im Jahre 1157 übernahm Abt Raymond an Stelle der Templer die Grenzfeste Calatrava (Kalaat-Rawaah), damit war der Grundstein zum Ritterorden von Calatrava gelegt. Zum Kampfe gegen den Islam wurde jetzt der Ritterorden von Calatrava ausgebildet, dessen Entstehung also in die Ursprungsepoche der großen abendländischen Ritterorden fällt, die ihren Ursprung im Heiligen Lande genommen haben. Der Abt von Escaledieu war zunächst von Raymonds Vorgehen keineswegs entzückt, mußte sich dann aber zur Anerkennung der Neugründung bequemen. 1164 erfolgte die päpstliche Bestätigung durch Alexander III. Nach dem Tode Raymonds wurde trotz des Widerstandes der Zisterziensermönche ein Ritter zum Großmeister des Ordens gewählt; damit war entschieden, daß in dem neuen Orden die Ritter wie in den anderen abendländischen Ritterorden die Führung behalten sollten. Das Generalkapitel der Zisterzienser von 1187 nahm dann den Orden von Calatrava als angegliederten Orden auf, im gleichen Jahre erfolgte die päpstliche Bestätigung. Als Mutterkloster des Calatrava-Ordens wurde vom Generalkapitel der Zisterzienser die Abtei Morimond bestimmt. Der Verfasser macht mit Recht darauf aufmerksam, daß die Gründung dieses Ritterordens von französischer Geistigkeit getragen ist, hier werden die Parallelen zur Gründung der anderen Ritterorden wieder deutlich.

Der Orden von Calatrava bestand wie die anderen Ritterorden aus Rittern und Priestern, daneben wahrscheinlich auch aus Laienbrüdern. Er hat in der Reconquista eine bedeutende Rolle gespielt und dabei auch einen großen Landbesitz erworben.

Nach der Eroberung des Königreiches Granada und der Vertreibung des Ordens aus Spanien war eigentlich seine historische Aufgabe weggefallen. Jetzt ging die Krone Spaniens daran, die drei Ritterorden, den Orden von Calatrava, Alcantara und Santiago, der Krone zu inkorporieren, die Könige von Spanien wurden nach der Inkorporation in die Krone Großmeister und Administratoren des Ordens. Die Inkorporation erfolgte dabei mit päpstlicher Genehmigung. 1523 verlieh Papst Hadrian VI. der Krone von Kastilien und Leon das Recht für alle Zeiten, daß der König Großmeister der Orden sei. In dieser Epoche gliederte sich übrigens der Orden auch einen weiblichen Zweig an, der heute noch besteht. Im Jahre 1540 gestattete Papst Paul III. den Rittern von Calatrava, sich zu verheiraten. Das absolute Keuschheitsgelübde wurde umgewandelt in das Gelübde, die eheliche Keuschheit zu bewahren. Natürlich fiel damit auch das Armutsgelübde dahin, die Ritter wurden testierfähig. Jetzt war der Orden ein reines Pfründeninstitut zugunsten des Adels geworden, wobei die Krone einen Großteil der Einkünfte in Beschlag nahm. Unter Philipp II. erfolgte im Zusammenwirken mit Pius V. eine Neuorganisation des Ordens. Als Mesa Maestral wurde nach der Inkorporation in die Krone ein Großteil der Güter des Ordens ausschließlich für den König bestimmt. Von diesen Gütern wurden viele auch verkauft.

Die großen Umwälzungen des 19. Jahrhunderts mußten auch die Struktur der Ritterorden grundlegend verändern. Nach der Säkularisationsepoche regelte das Konkordat von 1851 ihre Stellung. Artikel IX des Konkordats sah die Schaffung des „coto redondo" vor, in dem der Prior der Ritterorden mit dem Charakter eines Titularbischofs in partibus als Ordinarius die Jurisdiktion ausüben sollte. Bisher hatte es wegen der Privilegien der Ritterorden bezüglich der inkorporierten Kirchen mit den Bischöfen sehr viele Konflikte gegeben. Jetzt wurden alle Inkorporationen außerhalb des coto redondo aufgehoben und dafür alle Kirchen innerhalb des coto redondo den Ritterorden inkorporiert. Gerade hier lagen aber die meisten Kirchen des Ordens von Calatrava. Pius IX. hob dann durch die Bulle „Quo gravius" von 1874 das Institut der Priester bei

den Ritterorden auf, so daß diese jetzt reine Laienorden wurden. Im Jahre 1931 wurden die Ritterorden von der Republik aufgehoben, mit dem Sturze der Monarchie verloren die Orden ihren königlichen Administrator, der auch bisher den Prior im Bischofsrang ernannt hatte. Nach dem Abschluß des Bürgerkrieges konnten sich die Ritterorden wieder konstituieren. Nach der Abschaffung der Ordenspriester bei den Ritterorden haben Weltpriester die Seelsorge der Ordenskirchen übernommen, die sich nach ihrem Belieben einem der Ritterorden anschließen, ohne aber deswegen Religiosen zu werden. Eine Lichtbildtafel aus dem Jahre 1954 zeigt uns um den Prior der Ritterorden die geistlichen Ordensritter vereint. Auch die Nonnen von Calatrava haben sich über die Revolutionen von heute erhalten.

Der Zisterzienserpater Bouton hat im Anhang einen Artikel über die Beziehungen des Ordens von Calatrava zum Zisterzienserorden hinzugefügt. Diese Abhandlung ist für den Rechtshistoriker besonders bedeutsam und hat ein viel höheres Niveau als die vom eigentlichen Verfasser stammenden Partien des Buches. Der Abt von Morimond hatte nach der Aufnahme des Ordens von Calatrava das Recht, die Wahl des Hochmeisters zu bestätigen. Ihm waren zwei Mönche beigegeben, die der Abt von Morimond aus seinem Konvent ernannte. Sie führten den Titel eines Priors und Subpriors von Calatrava. Alexander VI. und Julius II. übertrugen dem Prior das Recht der Pontifikalien, auch konnte er die niederen Weihen erteilen. Bis zum Jahre 1552 war der Prior von Calatrava immer ein gebürtiger Franzose. Dem Abt von Morimond stand auch das Recht zur Visitation des Ordens von Calatrava zu. Der Hochmeister wurde von den Rittern gewählt; er hatte die Leitung des Ordens, insbesondere die militärische Führung der Ritter, während der Prior speziell die Ordenspriester unter sich hatte.

In der Zeit des spanischen Staatskirchentums seit den katholischen Königen war die Abhängigkeit des Ordens von einem französischen Kloster untragbar. Nach längeren Streitigkeiten präsentierte der spanische König als Prior von Calatrava einen spanischen Zisterzienser dem Heiligen Stuhl, den Pius V. 1566 als solchen bestätigte, indem er zunächst noch in einer Klausel das Recht von Morimond bestätigte. Später hat noch einmal der Abt von Morimond einen spanischen Zisterzienser zum Prior von Calatrava ernannt. 1668 erlangte der Orden von Clemens IX. eine Bulle, in der ihm das Recht zugestanden wurde, einen Ordensangehörigen zum Prior zu wählen. Der Orden trat dann dieses Recht dem König ab.

In einem weiteren Anhang werden Gründungen des Ordens von Calatrava außerhalb der Iberischen Halbinsel behandelt. Am Beginn des 13. Jahrhunderts hat der Calatrava-Orden den Versuch einer Gründung in Westpreußen gemacht.

Hans Lentze

JULLIEN, ANDREA: Cultura cristiana nella luce di Roma. Desclée & Ci., Roma 1956, 110 Seiten.

Ein Kanonist, der keineswegs „Nurjurist" ist, spricht hier zu seinen Schülern, die an der Rota Romana zu seinen Füßen saßen, und zu allen „sacerdotes juris"; es spricht eine lange Erfahrung aus dem Dekan der Rota Romana. Keine Paragraphenautomaten sollen sie sein, die kirchlichen Richter und Advokaten, sondern Hüter des Rechtes im kirchlichen Raum, die den Menschen sehen und ihm dienen, die auch als Juristen eine priesterliche Aufgabe erfüllen als Diener der in Gott begründeten Ordnung. Dieser Aufgabe soll aber der Studiengang der kirchlichen Juristen dienen, über den der hohe Verfasser einen Überblick gibt. Dabei wird er zu einem begeisterten Verteidiger der klassischen Bildung. Vor allem wendet er sich gegen alle Bestrebungen, die Schulung in der lateinischen Sprache zu verringern. In ihr erkennt er auch für das Atomzeitalter das

beste Instrument zur Formung des menschlichen Denkvermögens. In ihrem Studium sieht er die wahre „humanitas" gewährleistet, die durch die Religion zur „humanitas christiana" werden soll. Die Verkürzung des Studiums der lateinischen Sprache und lateinischen Kultur erscheint dem Verfasser als Zeichen einer intellektuellen und moralischen Dekadenz. Leider muß er den heutigen Mangel an tiefen Lateinkenntnissen bei den aus aller Welt in Rom zusammenströmenden Priesterstudenten bitter beklagen, wohl auch deshalb, weil die Vorschrift der Kirche, lateinische Handbücher im Theologiestudium zu benützen, weithin nicht beachtet wird. Auf die immerhin beachtlichen Gründe dieser Tatsache geht er allerdings nicht ein. Dabei wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die Kirche nicht an eine Kultur gebunden ist, sondern daß sie aus allen Kulturen das Beste aufnimmt und weiterbildet. Deshalb verlangt die Kirche von ihren Priesterstudenten auch ein tiefes Studium der Muttersprache, der Geschichte und der Naturwissenschaften, wenn auch letztere in der Arbeit nur gestreift werden. Mit Genugtuung wird dann auf die philosophische Bildung hingewiesen, die es dem geistlichen Richter ermöglicht, ein klares folgerichtiges Urteil zu fällen und eine gute Urteilsbegründung zu geben, wie wir diese in den Decisiones Rotales studieren können. Als Herzensanliegen wird dann die Weiterbildung nach Abschluß der Studien empfohlen. Das Wort des heiligen Ambrosius: „Legis peritum in omnibus volo esse perfectum" muß als Motto in der fachlichen Fortbildung gelten, die ihr Augenmerk den verschiedensten Zweigen des menschlichen Soziallebens und besonders auch der Rechtsgeschichte und Rechtsphilosophie zuwenden soll. Auch verlangt der Autor von seinen Hörern, zu einer sachlichen Bearbeitung der juridischen Fragen zu kommen und bei Gericht den „strepitus fori" zu vermeiden. Mit auffallender Wärme sucht der Verfasser auch zu einer Vertiefung des Allgemeinwissens und der Allgemeinbildung anzueifern. Als Mittel hierfür empfiehlt er die Teilnahme an wissenschaftlichen Gesellschaften, das Studium der Zeitschriften und besonders auch Reisen in andere Länder, wobei er letztere keineswegs als Luxus betrachtet wissen will, sondern als wahre Möglichkeiten einer Allgemeinbildung. Für die Stoffauswahl des Studiums weist er auf die Heilige Schrift und die Verlautbarungen und Stellungnahmen des Papstes zu den verschiedenen Fragen des modernen Lebens hin. Dazu rät er zur Lektüre der Klassiker der verschiedenen Länder, wobei Namen von Homer bis Goethe und Schiller angeführt werden. Mit besonderer Liebe tritt er für die Lektüre von Ciceros Werken ein. Den Abschluß der Ausbildung bietet dann der Aufenthalt in Rom mit dem Studium an den römischen Universitäten und an der Rota Romana. Hier wendet sich der Autor an seine Hörer und bittet sie, mit offenen Augen und verständnisvollem Sinn die kulturellen und religiösen Schätze der Roma aeterna in sich aufzunehmen, um so auch später in Liebe mit Rom verbunden zu bleiben. Die ganze Ausbildung soll aber dem einen dienen: „Giudicare umanamente."

Die Arbeit, die mit der Liebe des väterlichen Freundes geschrieben ist, kann nicht nur allen Kanonisten, sondern auch all jenen empfohlen werden, deren Aufgabe es ist, Priester heranzubilden. Paul Zepp

Die Vorgeschichte des Kulturkampfes. Bearbeitet von Adelheid Constabel, mit einer Einleitung von Fritz Hartung (Quellenveröffentlichung aus dem Deutschen Zentralarchiv). Rütten & Loenig, Berlin 1956, 366 Seiten.

Die vorliegende Aktenpublikation ist nicht nur wissenschaftlich und technisch eine sehr schöne und saubere Arbeit, sondern wegen ihres Inhaltes von größtem Interesse. Es ist selten der Fall, daß Aktenpublikationen eine so spannende Lektüre abgeben wie diese Arbeit. Ich muß ehrlich gestehen, daß ich aus der Lektüre

weitaus größeren Nutzen gezogen habe als aus so manchem Geschichtswerk über den Kulturkampf. Immer wieder stößt man auf Probleme, die erst richtig erkennen lassen, woher die Schwierigkeiten kamen. Kaum vorstellbar ist für die heutige Zeit, daß innerkirchliche Auseinandersetzungen, wie sie die Beschlüsse des vatikanischen Konzils mit sich brachten, staatspolitisch von so großer Bedeutung waren. Hervorzuheben ist auch der sehr interessante Briefwechsel zwischen Kaiser Wilhelm I. und Kaiserin Augusta, die im Kulturkampf und in der Frage des Kirchenstaates mit ihren Sympathien eindeutig auf der Seite der Katholiken stand.

Willibald M. Plöchl

LENTZE, H.: Die St.-Jakobs-Kirche in Innsbruck im Lichte der Rechtsgeschichte. Veröffentlichungen aus dem Stadtarchiv Innsbruck, Herausgeber Karl Schadelbauer, Nr. 12. Selbstverlag des Stadtmagistrats, Innsbruck 1957, 36 Seiten.

Die vorliegende Studie ist eine ausgezeichnete Darstellung der äußerst komplizierten Rechtsgeschichte der St.-Jakobs-Kirche in Innsbruck. Die Tatsache allein, daß diese Arbeit geschrieben wurde, stellt eine wertvolle Bereicherung der kirchlichen Rechtsgeschichte Österreichs dar. Es ist besonders die Fähigkeit des Verfassers, ein wirklich schwieriges Problem, dessen Urkundenbearbeitung allein eine gewaltige Leistung darstellt, in kurzer und klarer Form bewältigt zu haben, zu bewundern. Nicht nur das Kirchenrecht, sondern auch das deutsche Recht sind hier voll zum Zuge gekommen. Sie zeigen, in welch hohem Maße der Verfasser alle Probleme beherrscht. Dr. Fritz Steinegger besorgte den Urkundenanhang, der, methodisch einwandfrei durchgeführt, eine wertvolle Ergänzung ist.

Willibald M. Plöchl

LINDNER, DOMINIKUS: Inkorporation und Baulast im Bistum Regensburg. Eine rechtsgeschichtliche Untersuchung. Max-Hueber-Verlag, München, X und 135 Seiten. Brosch.

Wenn auch der Verfasser das vorliegende Werk im Untertitel als rechtsgeschichtliche Untersuchung bezeichnet hat, so geht es doch darüber hinaus, indem er auch gewisse Fragen der staatlichen Rechtsprechung auf dem Gebiete des Inkorporationswesens behandelt. Er kommt auf Grund des vorhandenen Quellenmaterials zu dem Ergebnis, daß die Inkorporationsherren in der Regel die primäre Baulast an den Kirchen und Pfründengebäuden der einverleibten Pfarren nicht getragen haben und sie hierzu auch nicht rechtlich verpflichtet waren. Der Verfasser hatte dieses Ergebnis schon bisher in seine Inkorporationslehre eingebaut (siehe diese Zeitschrift, 3. Jg., S. 41). Zu dieser Lehre, die für die vorliegende Arbeit nicht ausschlaggebende Bedeutung hat, soll hier nicht näher Stellung genommen werden (vgl. hierzu meine kurzen Bemerkungen in dieser Zeitschrift, 7. Jg., S. 155), obwohl gewisse Sätze dieser Lehre hier in einer komprimierten Fassung zu finden sind, der — jedenfalls aus juristischen Erwägungen — zu widersprechen wäre. Dies gilt z. B. für die im Vorwort enthaltene Feststellung, daß die Inkorporationsträger das Eigentum am Pfründengut schon vorher (nämlich vor der Nutzungsverleihung) auf Grund des Patronats hatten, dessen Besitz, wenigstens im Mittelalter, immer die Voraussetzung für die Inkorporation gewesen sei. Zum inhaltlichen Aufbau des Werkes ist zu sagen, daß der erste Abschnitt allgemein von der Baulast an den Pfarrhöfen und Pfarrkirchen handelt und der zweite Abschnitt sich speziell mit der Baulast an den Kultusgebäuden der infolge der Säkularisation exkorporierten Pfarreien befaßt. Dieser Teil, der von den Bestimmungen des Reichsdeputationshauptschlusses ausgehend die verschiedenen staatsbehördlichen Regelungen und gerichtlichen Entscheidungen eingehend dar-

legt, ist vom gegenwärtigen juristischen Standpunkt aus sehr interessant. Die darin wiedergegebenen Auseinandersetzungen zwischen Staat und Kirche könnten auch für österreichische Rechtsfälle ähnlicher Art von Bedeutung sein.

Robert Höslinger

LÖBMANN, B.: Der kanonische Infamiebegriff in seiner geschichtlichen Entwicklung unter besonderer Berücksichtigung der Infamielehre des Franz Suarez. (Erfurter Theologische Studien. Im Auftrag des Philosophisch-Theologischen Studiums Erfurt herausgegeben von Erich Kleineidam und Heinz Schürmann, Nr. 1.) St.-Benno-Verlag G. m. b. H., Leipzig 1956.

Die Arbeit will eine rechtsgeschichtliche Untersuchung sein. Gleichwohl stellt sie in ihren Mittelpunkt die Infamielehre des Suarez mit der Begründung, daß er am gründlichsten über den Infamiebegriff gehandelt hat und daß man im Anschluß an sein System die schwierigen Begriffe am besten entfalten kann. Vorher soll nach dem Vorwort bloß eine Übersicht des Infamiebegriffes im Corpus Iuris Canonici gebracht, jedoch nur die Grundzüge der Entwicklung im Decretum Gratiani aufgezeigt werden, weil das ganze Problem noch einer weiteren gründlichen Untersuchung bedarf. Es ist nun sicherlich Sache jedes Verfassers, sich das Thema selbst zu stellen; es ist aber klar, daß eine geschichtliche Darstellung, wenn der Aufbau vom Verfasser derart gewählt wird, einer starken Uneinheitlichkeit der Behandlung nicht entgehen kann.

Der Verfasser greift allerdings tatsächlich etwas weiter aus, als er in seinem Vorwort verheißt, indem er das römische Recht nicht nur in den Kreis der Betrachtung einbezieht, sondern sogar sehr wesentlich auf ihm aufbaut. Gerade der romanistische Teil der Abhandlung weist jedoch erhebliche Schwächen auf. Schon das Literaturverzeichnis zeigt, daß außer Dernburg und Sohm-Mitteis-Wenger (17. Aufl., Berlin 1949) keine romanistischen Werke benutzt wurden. Daraus ergeben sich manche sachliche Unrichtigkeiten. Vor allem hat der römische Infamiebegriff mit der Statuslehre, die der Verfasser an die Spitze stellt (S. 28 ff.) überhaupt nichts zu tun. Hinsichtlich des neuesten Standes der Forschung sei der Leser auf die Abhandlung von Kaser, Infamia und ignominia in den römischen Rechtsquellen, Z. SavSt., Rom. Abt. Bd. LXXIII, Weimar 1956, S. 220 ff., hingewiesen, die freilich der Verfasser noch nicht benutzen konnte.

Besonders mißlich ist es in einer rechtsgeschichtlichen Arbeit, wenn dem Leser nicht klar wird, in welchen Zeitpunkt der Verfasser die Umbildung eines Rechtsinstituts oder eines Rechtsbegriffes verlegt. Gerade in der kirchlichen Rechtsgeschichte, die mehrere Rezeptionen römischer Rechtsgedanken aufweist, muß auf die wenigstens annähernde Fixierung dieses Zeitpunktes besonderer Wert gelegt werden, wenn es sich um die Umformung römischer in kanonistische Rechtsbegriffe handelt. Hier mangelt es im vorliegenden Werk stark an der erforderlichen Präzision. Was soll der Leser mit einem Satz wie dem folgenden anfangen? „Die bisher gegebenen Deutungen standen alle noch unter dem Einfluß des römischen Rechtes, nachdem es aber verschwunden war, änderte sich die Lage, der kanonische Standpunkt setzte sich durch" (S. 78, Sperrung von mir). Auch geht es, um ein anderes Beispiel unpräziser Ausdrucksweise zu bieten, nicht an, einfach festzustellen, daß „nach einer Bestimmung des römischen Rechts" (ohne Zitat!) ein bestimmter Rechtssatz gegolten hat (S. 47). Ferner: Die Definition der existimatio durch Callistratus ist keine „Legaldefinition" (S. 26).

Anderseits muß hervorgehoben werden, daß in der Arbeit des Verfassers auch sehr vieles richtig gesehen und dargestellt ist, insbesondere was den Hauptteil, die Lehre des Suarez, betrifft. Allein die aufgezeigten Mängel

zwingen den Leser zur vorsichtigen Überprüfung jeder einzelnen These, weil er nicht sicher ist, wieweit der, im großen gesehen, unrichtige römisch-rechtliche Ausgangspunkt auch auf den Hauptteil abfärbt und die unklare Darstellung zu Mißverständnissen Anlaß gibt.

E. Melichar

MAASS, F.: Der Josephinismus. Quellen zu seiner Geschichte in Österreich 1760—1790. Amtliche Dokumente aus dem Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchiv, dem Allgemeinen Verwaltungsarchiv und dem Archiv des Wiener Schottenstiftes, III. Bd. Fontes rerum Austriacarum, Österreichische Akademie der Wissenschaften in Wien, Philosophisch-historische Klasse, Historische Kommission. Verlag Herold, Wien-München 1956, XI und 498 Seiten.

Nunmehr liegt der dritte Band der großen Quellenforschung und Quellenausgabe vor, dem noch ein vierter Band folgen soll. Es ist ein gewaltiges Werk, das dem Rechtshistoriker und Historiker noch lange die Unterlagen geben wird für Arbeiten, die eigentlich erst jetzt richtig geschrieben werden können. Der gegenwärtige Band umfaßt das Werk des Hofrates Heinke, der, wie der Verfasser sagt, zweifellos ein großes Werk geschaffen hat, „das für die österreichische Kirche und ihre Diener nicht zuletzt in materieller und organisatorischer Hinsicht manches Gute zur Folge hatte; aber einen tieferen geistlichen Nutzen, eine wahre Reform der Kirche, konnte das Lebenswerk dieses geistlichen Referenten nicht bewirken, weil es in erster Linie für den Staat geschaffen und aus einem der Kirche wesensfremden Geist hervorgegangen war". Was der Verfasser hier vom Lebenswerk Heinkes sagt, kann mit Fug und Recht vom ganzen aufgeklärten Staatskirchentum in Österreich gesagt werden. Es ist hochinteressant, die Untersuchungen und die Darstellungen der Quellen zu verfolgen. Es zeigt aber auch, in welchem Maße die Staatsdiener weit höhere Verantwortung trugen als die Herrscher, die diesem System ihren Namen gaben. Gerade Heinke ist das Beispiel für den absoluten Staatsabsolutismus, der schließlich sogar daranging, die Autorität des päpstlichen Primats in Angelegenheiten der Kirche zu untergraben und zu leugnen. Daß dieses System nicht völlig zum Durchbruch kam, war, wie Maass hervorhebt, letzten Endes das Verdienst Josef II., der „in seinem religiösen Sinn und in seinem aufrichtigen Willen, am katholischen Dogma festzuhalten, die letzten Konsequenzen des josephinischen Systems verhinderte". So zeigt auch Maass wieder, daß der ehrliche Wille dieses Kaisers frei war von jedem Gedanken, die Einheit der Kirche zu sprengen und die Kirche zu unterdrücken. Daß dieses System aber wesentlich dazu beitrug, der Kirche schwerste Fesseln anzulegen, wird gleichzeitig wieder aus den Quellen dieses Werkes erwiesen.

Willibald M. Plöchl

MÜLLER, GERHARD: Zum Recht des Ordensvertrages. Verlag Ferdinand Schöningh, Paderborn 1956, 64 Seiten.

FEHRINGER, ALFONS: Klöster in nichteigenen Anstalten. Verlag Ferdinand Schöningh, Paderborn, 59 Seiten.

Die beiden Arbeiten, die als Veröffentlichungen der Arbeitsgemeinschaft Westfälischer Ordensgenossenschaften vorliegen, ergänzen sich gegenseitig. Beide befassen sich mit den Ordensniederlassungen in nichteigenen Anstalten, besonders mit dem religiösen Pflegepersonal in Krankenanstalten, deren Rechtsträger nicht mit der Ordensfamilie identisch ist, gleich ob es sich dabei um eine geistliche oder weltliche moralische Person handelt.

Dr. Gerhard Müller geht es in seiner Arbeit um die rechtliche Natur des Vertrages zwischen der Ordensgemeinschaft und dem Rechtsträger der Anstalt. Dabei wird nach einer kurzen Einführung in das Wesen des Ordenslebens und seines Zieles klargelegt, daß auch das staatliche Recht

den kirchenrechtlichen Gegebenheiten Rechnung trägt. Ausdrücklich wird betont, daß der Vertrag nicht zwischen den einzelnen Ordenspersonen und der Anstalt, sondern zwischen der Gemeinschaft und der Anstalt abgeschlossen wird und daß die Ordenspersonen in der Verfolgung ihres ordenseigenen Apostolatszieles in der Anstalt tätig sind. Bei dem Suchen nach einer Vertragsfigur des weltlichen Rechtes, die für den fraglichen Vertrag herangezogen werden könnte, findet der Autor den dem deutschen Arbeitsrecht angehörigen Dienstverschaffungsvertrag annähernd geeignet. „Hierunter wird ein Rechtsverhältnis verstanden, bei dem jemand, die sogenannte Zwischenperson, sich einem anderen, dem Hauptunternehmer, gegenüber verpflichtet, diesem die Arbeitsleistungen Dritter zur Verfügung zu stellen, die er, die Zwischenperson, in eigenem Namen anstellt. Letzteres erfolgt derart, daß dem Hauptunternehmer den ihm zur Verfügung gestellten Arbeitnehmern gegenüber bestimmte Rechte zustehen, insbesondere hinsichtlich ihrer Arbeitsleistung“ (S. 19). Wegen der klösterlichen Eigenart muß jedoch der Verfasser erhebliche Einschränkungen machen und er schlägt für das fragliche Verhältnis den Namen „Ordensvertrag“ vor, um den typischen Unterschied zum gewöhnlichen Dienstverschaffungsvertrag herauszuheben. Allerdings bliebe auch dieser Vertrag im Bereiche des Dienstrechtes, was der Autor darin begründet sieht, daß „jede geistige und körperliche Dienstleistung ihrer Natur nach eine höchstpersönliche Leistung“ dessen ist, „der sie erbringt“, weshalb es nicht angängig sei, „in der Tätigkeit der Ordensmitglieder unmittelbar ein Tätigwerden des Ordens selbst zu sehen“ (S. 24). Dagegen kann jedoch geltend gemacht werden, daß das einzelne Ordensmitglied seine Arbeitsleistung der eigenen Ordensfamilie und deren Ziele zur Verfügung stellt, nicht aber der Anstalt, was übrigens der Autor selber wiederholt andeutet. Auch von der Ordensfamilie als solcher kann man nicht sagen, daß sie im „Dienste“ der Anstalt steht. Sie verfolgt vielmehr auch als Gemeinschaft das ordeneigene Ziel, ihr Apostolat, wobei die Anstalt nur die Möglichkeit hierfür bietet. Im zweiten Teil der Arbeit werden dann verschiedene Einzelfragen besprochen, die sich aus der Eigenart der Ordensleute und damit des Vertrages ergeben, wie die Teilnahme an der Betriebsorganisation und am Betriebsrat, das Mitspracherecht, die Kündigung, der Schutz gegen Dritte, die Haftung für die Handlungsweise einzelner Ordensmitglieder, der Mutterhausbeitrag. Im Anhang sind den Ausführungen noch drei Musterverträge beigefügt.

Man darf trotz einzelner Unklarheiten für diese Arbeit dankbar sein, zumal sie einen ersten Vorstoß auf diesem Gebiet bedeutet. Sie könnte zu weiteren Arbeiten über einzelne Fragen Anlaß geben. Obwohl die Arbeit nur die deutsche Rechtsordnung berücksichtigt, kann sie trotzdem auch den österreichischen Lesern empfohlen werden.

Alfons Fehringer stellt die Eigenart der Ordensniederlassung, also des Klosters, in der fremden Anstalt in den Mittelpunkt seiner Betrachtung. Die Ordensfamilien, die in diesen Anstalten tätig sind, sind ja Klöster im eigentlichen Sinn, für die das Ordensrecht maßgebend ist. Letzteres wird nun ziemlich ausführlich dargelegt, selbst in manchen Punkten, die für die spezielle Frage nicht von besonderer Bedeutung sind. Wichtig sind die Ausführungen über die Kündigungsklausel. Es wird auch hervorgehoben, daß ein Kloster nicht auf eine bestimmte Zeit gegründet werden kann, weshalb Ordensverträge, die tatsächlich nur den „Dienst“ für eine bestimmte Zeit vorsehen, mit dem Kirchenrecht nicht in Einklang zu bringen sind. In dieser Frage wären noch einige weitere Ausführungen erwünscht gewesen. Für das Verhältnis zwischen der Anstalt und der Ordensfamilie zieht der Autor als Vergleich jene Pfarreien heran, die Ordensleuten anvertraut sind. So will er die Anstalt oder ein Wirkungsfeld in der Anstalt den Ordensleuten anvertraut

wissen. Dieses Anvertrauungsverhältnis ließe den Dienstbegriff nicht zur Anwendung kommen und würde der klösterlichen Eigenart gerecht. Auch diese Arbeit kann wärmstens empfohlen werden. Paul Zepp

Ostern in Tirol. Unter Mitarbeit von Emil Berlanda, Anton Dörrer, Marie Grass-Cornet, Josef Andreas Jungmann, Rudolf Mellitzer, Alois Molling und Josef Ringler, herausgegeben von Nikolaus Grass. Universitätsverlag Wagner, Innsbruck 1957, VIII und 350 Seiten, 23 Bildtafeln.

Der Inhalt des vorliegenden Sammelwerkes ist Problemen der Volkskunde gewidmet, dem Tiroler Brauchtum der Fastenzeit und österlichen Zeit. Beachtenswert ist die Arbeit des großen Liturgiehistorikers Josef Andreas Jungmann über Brauch und Liturgie in der heiligen Woche. Die große Reform der Liturgie, wie sie jetzt in der Gesamtkirche für die Karwochenliturgie durchgeführt worden ist, hat tief in das bodenständige Brauchtum eingegriffen, es sei da nur an die Auferstehungsfeier des bisherigen Stils erinnert. Auch das traditionelle Heilige Grab hat durch die Neuordnung der Liturgie seine Daseinsberechtigung verloren. Jungmann weist nun darauf hin, daß hinter dem Heiligen Grab und der Andacht am Heiligen Grab eine ehrwürdige Überlieferung steht. Sowenig sich die pompösen barocken Heiligen Gräber der neuen Form der Liturgie anpassen lassen, sosehr ist der Gedanke des Heiligen Grabes beizubehalten, wobei allerdings die Heiligen Gräber eine andere Form finden müssen als die pompösen Aufbauten des Barock.

Mancherlei Probleme der rechtlichen Volkskunde werden in dem Buche erwähnt. Es sei da nur auf die Behandlung der Osterbeichte und Osterkommunion verwiesen (S. 24 ff.). Hier ist besonders die Behandlung der Beichtzettel, Beichtregister und Beichtkreuzer hervorzuheben. In den Tiroler Dörfern besteht bis in unsere Zeit noch der Brauch, daß für Männer, Frauen, Jungfrauen und Burschen besondere Kommuniontage angesetzt werden. Die Einsammlung der Beichtzettel hat sich bis heute noch in einzelnen Landpfarreien Tirols erhalten, wobei dem Pfarrer soviel Eier wie Beichtzettel gegeben werden.

Eine ländliche Bruderschaft, die sich besonders die Anbetung vor dem Heiligen Grabe zum Ziel gesetzt hat, ist die Heilige-Grab-Bruderschaft zu Nauders, der Nikolaus Grass eine ausführliche Abhandlung widmet. Unsere ländlichen Bruderschaften sind bisher noch wenig von der Forschung beachtet worden. Es wäre wünschenswert, auch die von den Jesuitenmissionen gegründeten Standesbündnisse und die sogenannten „Liebesbünde" zur Finanzierung von Seelenmessen für deren Mitglieder einmal wissenschaftlich zu untersuchen. Die Nauderer Heilige-Grab-Bruderschaft wurde im Jahre 1803 gegründet und hat sich trotz einer zeitweiligen Unterdrückung in der nationalsozialistischen Ära bis heute erhalten.

Den Rechtshistoriker wird auch das Verbot der Heiligen Gräber unter Joseph II. interessieren, wie überhaupt mehrfach in diesem Sammelwerk das Problem des Kampfes des aufgeklärten Staatskirchentums gegen die barocke Volksfrömmigkeit zur Sprache kommt.

Das Buch ist sehr schön ausgestattet mit hervorragenden Bildtafeln und netten Federzeichnungen im Text. Jeder Freund unseres heimischen Brauchtums wird das schöne Buch mit besonderer Freude begrüßen.

Hans Lentze

RENNHOFER, FR.: Die Augustiner-Eremiten in Wien. Augustinus-Verlag, Würzburg 1956, 287 Seiten.

Es ist sehr erfreulich, daß die Erforschung der Wiener kirchlichen Lokalgeschichte neuerdings die Aufmerksamkeit junger Historiker erregt. Die vorliegende Arbeit stellt nicht nur wissenschaftlich-methodisch ihrem Verfasser ein gutes Zeugnis aus, sie ist auch wirklich eine wertvolle Bereicherung unseres notwendigen Wissens über die Wiener Kirchen-

geschichte. Wenn auch das allgemein-historische Moment im Vordergrund steht, so findet doch auch der Kirchenrechtler eine Reihe von Fragen, die ihn besonders angehen. Man glaubt dem Verfasser aufs Wort, daß es einer jahrelangen mühevollen Arbeit bedurfte, um aus den teilweise verstreuten, teilweise sehr spärlich fließenden Quellen ein so reiches Material schöpfen zu können. Methodisch trägt insbesondere der erste Teil, der die mittelalterliche Geschichte beschreibt, deutlich den Stempel seines Lehrers, des verstorbenen Prälaten Tomek, während die moderne Geschichte mehr individuell gearbeitet erscheint. Der Verfasser ist mit großer Aufmerksamkeit und gründlich zu Werke gegangen. Er beschönigt nicht die Schwächen und übertreibt nicht die Vorzüge. Sehr wertvoll ist die Aufmerksamkeit, die er dem Verhältnis der Augustiner-Eremiten zur Wiener Universität widmet. Lediglich der Stil des Buches wirkt für den aufmerksamen Leser mitunter störend. Es kommen zu viele überflüssige Wiederholungen vor, die durch einfache Verweise ersetzt werden könnten. Von dieser Einschränkung abgesehen, zollen wir jedoch der Arbeit vollste Anerkennung.

Willibald M. Plöchl

ROSCHER, M.: Eine Rechtfertigungsschrift des Abtes Johann von Viktring an das Cistercienser Generalkapitel (1489). Archiv für vaterländische Geschichte und Topographie, geleitet von Gotbert Moro, 48. Band. Verlag des Geschichtsvereines für Kärnten, Klagenfurt 1956, 68 Seiten.

Die Verfasserin, eine Absolventin des Österreichischen Instituts für Geschichtsforschung und langjähriges Mitglied des Instituts für Kirchenrecht, legt hier eine äußerst interessante Urkunde vor, die einen Teil der schwerwiegenden Auseinandersetzungen des Zisterzienserstiftes Viktring im 15. Jahrhundert zum Inhalt hat. In einer Einleitung wird die Geschichte des Streites, der sich um die Absetzung des rechtmäßigen Abtes Johann von Viktring und den Abbas intrusus Johannes Ducensis dreht, sehr anschaulich dargestellt. Die Verfasserin hat sowohl mit der rechtsgeschichtlichen Darstellung als auch mit der wirklich schönen Edition des äußerst schwierigen Urkundentextes einen sehr wertvollen Beitrag geleistet, wozu wir sie bestens beglückwünschen.

Willibald M. Plöchl

SECKEL, EMIL: Distinctiones Glossatorum. Akad. Druck- u. Verlagsanstalt, Graz 1956. Unv. Abdruck aus: Festschrift der Berliner Jur. Fakultät für Ferdinand von Martitz, 1911, S. 281—436.

Der Neudruck erschließt eine geradezu unerreichbar gewordene Studie des seit Savigny um die Erforschung des römischen Rechtes im Mittelalter am meisten verdienten Gelehrten. Obwohl auf die Distinktionen bei Gratian und den Dekretisten ex professo nicht eingegangen wird (S. 281[1]), hat die Arbeit auch für den Kanonisten großen Wert. Was über Begriff, Inhalt, Form und Entwicklungsgeschichte der Distinktion ausgesagt wird, gilt ja für diese als Dokument juristischer Literatur schlechthin. Besondere Beachtung verdienen Hinweise auf den Zusammenhang von Distinktion und Systemstreben bei den Dekretisten (S. 282[3]), auf die Distinktionen römischer iuris consulti (S. 285 f.; vgl. meine Bemerkungen in IVRA 7, 1956, S. 6 ff.) und auf kanonistische Texte in der ältesten Distinktionssammlung, den Distinctiones Tubingenses (S. 292, 295). Vom Wirken französischer Kanonistik schon des 12. Jahrhunderts zeugen die aus der Collectio Erlangensis auf S. 341 gebotenen Texte. Mit Recht fordert Seckel (S. 286) für eine über Biographien hinausgehende Darstellung der Entwicklungsstufen der Distinktionenliteratur nicht nur die Einbeziehung anonymer Quellen, sondern auch Auswertung der Schriften „legistisch gefärbter" Kanonistik.

Theo Mayer-Maly

ZERBI, PIERO: Papato, Impero e „Respublica Christiana" dal 1187 al 1198. Publicazioni dell'Università Cattolica del S. Cuore, Nuova Serie, Volume LV. Società Editrice „Vita e Pensiero", Milano (o. J.), 197 Seiten.

Das vorliegende Buch handelt über Papsttum, Kaiserreich und den „christlichen Staat" in der Zeit von 1187 bis 1198.

Die Pontifikate Clemens' III. (1187 bis 1191) und Cölestins III. (1191 bis 1198), die in den im Titel angegebenen Zeitraum fallen, gliedern die Untersuchung in zwei Teile. Zunächst bemüht sich der Verfasser, die Persönlichkeit Clemens' III. aus seiner Umgebung heraus richtig zu verstehen. Sein Bemühen um den Frieden mit dem Reich und seine Kreuzzugspredigt sind der Kernpunkt des ersten Teiles, in dem ersichtlich wird, daß das Kaisertum die internationalen Beziehungen im Abendland nicht zu regeln vermochte. Durch die Vorbereitung des Kreuzzuges erlangt der Papst die Stellung eines überparteilichen Mittlers. Die Gemeinschaft der europäischen Nationen, die sich unter Clemens III. zeigt, hat ihr Fundament als „christlicher Staat" in der religiösen Einheit. Der Tod Wilhelms II. und Friedrichs I. bringt aber eine Wendung. Der Versuch eines vollkommenen Friedens mit dem Reich hat damit sein Ende. Tankreds Krönung hingegen wird der Auftakt zu einer neuen Phase des Konfliktes zwischen Papst- und Kaisertum.

Der zweite Teil behandelt nach einer Würdigung der Persönlichkeit des Papstes Cölestin III. sein Verhältnis zu Heinrich VI. und dem übrigen Abendland.

Dieses Thema wurde wohl schon von vielen vornehmlich in Deutschland berührt. Immer stand dabei allerdings das Interesse für das Reich im Vordergrund, während die Päpste im Schatten blieben. Dieser Einseitigkeit begegnet Zerbi durch gründliches Quellenstudium.

Alfred Kostelecky

BÜCHEREINLAUF

Arbour, G., Le droit canonique particulier au Canada, Ottawa 1957.

Goertz, V. M., The Judicial Summons, Washington 1957.

Investigación y Elaboración del derecho canonico, Barcelona 1956.

Krimmel, A., Die Rechtsstellung der außerhalb ihres Verbandes lebenden Ordensleute, Paderborn 1957.

Lederer, J., Der Dispensbegriff des kanonischen Rechts, München 1957.

May, G., Die geistliche Gerichtsbarkeit des Erzbischofs von Mainz in Thüringen im späten Mittelalter, Leipzig 1956.

Muller, Fr. J., De paroecia domui religiosae commissa, Washington 1956.

Munier, Ch., Les sources patristiques du droit de l'église, Mulhouse 1957.

Noser, H. B., Pfarrer und Kirchengemeinde, Freiburg/Schw. 1957.

Nottarp, H., Gottesurteilstudien, München 1956.

Holböck, C., De iurisprudentia Sacrae Romanae Rotae, Graz 1957.

Ogle, R., The Faculties of Canadian Military Chaplains, Ottawa 1956.

Olkovikas, A. W., The Instantia of the Lawsuit, Washington 1957.

Pfliegler, M., Dokumente zur Geschichte der Kirche, Innsbruck-Wien 1957.

Setién, J. M., Naturaleza juridica del estado de perfección en los Institutos Seculares, Rom 1957.

Ziegler, J. G., Die Ehelehre der Pönitentialsummen von 1200 bis 1350, Regensburg 1956.

INHALTSVERZEICHNIS
DES ACHTEN JAHRGANGES

ABHANDLUNGEN

Univ.-Ass. Dr. Inge Gampl, Wien: Kardinal Innitzer als Diözesangesetzgeber 161

Peter Leisching, Wien: Ansprüche der katholischen Kirche im Rahmen des Staatsvertrages und ihre Grundlagen 81

Univ.-Prof. Dr. Erwin Melichar, Graz: Der Sonntag im kanonischen und im österreichischen Recht 112

Prälat Dr. Josef Negwer, Görlitz i. Sa.: Die Contumacia im kanonischen Eheprozeß . . . 241

Prof. Dr. Jakob Obersteiner, Gurk: Das Bistum Gurk in seiner Entwicklung und in seiner reichs- und kirchenrechtlichen Stellung 185

Univ.-Professor Dr. Willibald M. Plöchl, Wien: Abschluß und Auflösung von Konkordaten. Die Rechtslage beim österreichischen Konkordat . . . 3

Univ.-Prof. Dr. Alfons M. Stickler SDB., Turin: Der Konkordatsgedanke in rechtsgeschichtlicher Schau 25

Univ.-Prof. Dr. Alfons M. Stickler SDB., Turin: Die Reformationsbewegungen des 16. Jahrhunderts als verfassungsrechtliche Revolutionen 38

Hilfspriester Dr. Alexander Szentirmai, München: Die „Apostolische Legation" des Ungarnkönigs Stephan des Heiligen 253

BEITRÄGE UND RECHTSFÄLLE

Univ.-Prof. DDr. Franz Arnold, Wien: Tätigkeitsbericht der Sacra Romana Rota über das Jahr 1955 209

Priv.-Doz. Dr. Friedrich Merzbacher, München: Die Rechtsidee im Psalter 48

Hilfspriester Dr. Alexander Szentirmai, München: Weltkirchenrecht und ungarisches Partikularkirchenrecht im Lebenswerk des Kardinals Serédi 268

Verwaltungsgerichtshof: Zuständigkeit der Gerichte bei Streitigkeiten über religiöse Kindererziehung 213

Oberster Gerichtshof: Der vom Papst für bestimmtes Kirchenvermögen als Verwalter Bestellte ist nach österreichischem Recht legitimiert, für dieses Vermögen vor Gericht zu handeln 273

Oberster Gerichtshof: Entscheidung über den rechtlichen Charakter einer Verpflichtung, die auf Grund eines Urbarialvergleiches aus dem Jahre 1863 besteht 276

NEUES RECHT

Katholisches Kirchenrecht
Päpstliches Recht

Vertrag des Landes Nordrhein-Westfalen mit dem Heiligen Stuhl 281

Apostolische Konstitution „Sedes sapientiae" . . . . . 53 und 128

Erweiterung der Vergünstigungen der Constitutio Apostolica „Christus Dominus" 218

Instruktion der Religiosenkongregation über die Klausur der Nonnen . . . . . 218 und 282

Neue Statuten der Päpstlichen theologischen Akademie in Rom 289

Kirchliche Gerichte für Ehenichtigkeitsprozesse auf den Philippinen 290

Verleihung kirchlicher Ämter in Ungarn 291

Quebeck — Primatialsitz ad honorem für ganz Kanada . . . 131

Militärseelsorge in Kanada . . . 132

Militärseelsorge in Chile 132

Formular für die Berichterstattung der Feldvikariate . . . 292

Bearbeitet von Univ.-Prof. DDr. Franz Arnold, Wien

Diözesanrecht

Bestellung Erzbischof Dr. Königs zum Ordinarius für die Katholiken des byzantinischen Ritus in Österreich 58

Ernennungsbulle des Apostolischen Administrators für das Burgenland, Dr. László, zum Titularbischof 58
Ernennungsbullen für Dr. Franz Zák als Bischof-Koadjutor . . 222
Erzbischöfliches Gericht München — 3. Instanz für die österreichischen Ehegerichte . . . 59
Vollmachten der Heeresseelsorger 59
Apostolischer Visitator für Ungarn 60
Seelsorgliche Betreuung ungarischer Flüchtlinge 60
Taufen 133
Konversion 224
Kirchliche Taufzeugnisse zur Erstkommunion und Firmung . 61
Firmungsvollmachten 61
Bischöfliche Visitation und Firmung in der Diözese Gurk . . 61
Entscheidung des Offiziums über gültige Konzelebration . . . 292
Binationsfakultät an aufgehobenen Feiertagen 292
Verlängerung der Stiftsmessenreduktion 66
Privileg über die „Rorate"-Messen 66
Binationsmessen mit Stipendium 133
Persolvierung der Stiftsmessen . 133
Applicatio pro populo an abgeschafften Feiertagen 134
Vollmacht zur Erteilung des Brautsegens außerhalb der Messe 293
Abendmessen an Sonn- und Feiertagen anläßlich einer Trauung 293
Abendmessen anläßlich von Beerdigungen 224
Erste Reinigung der Kelchwäsche 134
Waschen der Pallen und Korporalien 293
Gottesdienstordnung 134
Eingaben bei kirchlichen Trauungen 134
Eheschließung — Litterae testimoniales — Nihil obstat . . . 292
Lizenztrauungen außerhalb der Diözese Linz 67
Impedimentum affinitatis . . . 135
Samstagstrauungen und Samstagsveranstaltungen 135
Samstagstrauungen 224
Samstagsveranstaltungen . . . 225
Bericht über die Legitimierung an Taufpfarrämter 133
Kirchliche Matrikenmeldungen an die Standesämter 225
Berichte von Spitalsseelsorgern an die Wohnpfarrämter . . . 293
Kirchliches Begräbnis bei Selbstmördern 136
Vollmachten für die Volksmissionen 135
Haushälterinnen bei Geistlichen . 133
Verpflegung in den Pfarrhöfen . 296
Diebstähle von Kunstgegenständen 136
Kirchendiebstähle — Sicherungsmaßnahmen 297
Einbruchsversicherung der Kirchen und Pfarrhöfe 297
Kreuzwegerrichtungen 136
Schriftenstand 226
Bandübertragungen und Lichtbildvorträge in Kirchen . . . 297
Vorschriften über Verlautbarungen 225
Bauliche Planungen 226
Bauliche Angelegenheiten . . . 137
Bauherstellungen — Abrechnung 138
Grundverkauf — Lageplan . . . 138
Grundverkäufe — Besitzurkunden 226
Streunutzung in Kirchen- und Pfründenwäldern 138
Brandschäden und Brandverhütung 297
Verwendung von Geldern aus dem „Seelenstöckl" 139
Führung eines Pfründenjournals . 226
Neufestsetzung des Wiener Diözesanmeßstipendiums 293
Neuregelung der St.-Pöltener Meßstipendien 294
Neuregelung der Bezüge des Klerus der Diözese Linz . . . 139
Abänderung der Wiener Besoldungsordnungen A und B . . 296
Gräbergebührenordnung, Burgenland 140
Stola-, Stipendien- und Gebührenordnung, Burgenland . 295
Errichtung von Kirchenbeitragsstellen 227
Kirchenbeitrag von kirchlich beschäftigten Firmen 296

Evangelisches Kirchenrecht

Hinweis auf die erfolgte Wiederverlautbarung der Kirchenverfassung 298

Amtsdauer der Gemeindekörperschaften 140
Neuwahl der Gemeindevertretung 227
Kirchliche Trauung ungarischer Flüchtlinge 140
Militärseelsorge — Verwendung evangelischer Zivilpfarrer . . 227
Durchführungsverordnung über die Befähigung und Ermächtigung der Religionslehrer — Abänderung 140
Stellung der Geistlichen, die vom Bunde zur Erteilung des Religionsunterrichtes angestellt werden 228
Ordnung für die Prüfung vor der landeskirchlichen Kommission — Abänderung 140
Lehrbücher und Lehrbehelfe für den Religionsunterricht . . . 141

Staatliches Recht

Dienst ohne Waffe 298
Durchführung der standesamtlichen Trauung 70
Religionsunterricht — Schulmesse 142
Religionsunterricht — Krankmeldungsvorlage 142
Religionsunterricht an den landwirtschaftlichen Berufsschulen 228
Beaufsichtigung der Schüler durch Seelsorgskatecheten . . 71
Entfallene Religionsstunden . . 299
Sammlungen der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften 229
Einhebung der Kirchenbeiträge im Jahre 1957, Salzburg . . . 299
Kirchenbeitrag 1957, Seckau . . 300
Genehmigung der Kirchenbeitragstabellen, Burgenland . . 300
Dienstgeberbeiträge zum Ausgleichsfonds für Kinderbeihilfe 71
Grundstückbeschreibung 142
Grundsteuer, Befreiungsanträge . 300
Verbot des Hausierens mit Devotionalien 301

Bearbeitet von Univ.-Prof. Dr. Willibald M. Plöchl, Wien

ZEITBERICHTE
72 f., 143 f., 229 f. und 301

MISZELLEN UND ZEITSCHRIFTENSCHAU . 73, 145, 230 und 302

BUCHBERICHTE

Buchbesprechungen

Arminjon, P., Le mouvement oecumenique. Von Univ.-Prof. DDr. Franz Arnold, Wien . 231
Acken, B., Die Aufgaben der Novizenmeisterin. Von DDr. Paul Zepp SVD., Mödling bei Wien 232
Beau de Loménie, E., L'Église et l'État. Von Univ.-Prof. Doktor Erwin Melichar, Graz . 303
Beckmann, J., Quellen zur Geschichte des christlichen Gottesdienstes. Von Univ.-Prof. Dr. Hans Lentze, Wien . . 74
Beste, U., Introductio in Codicem. Von Univ.-Prof. Dr. Willibald M. Plöchl, Wien . . . 303
Bihlmeyer-Tüchle, Kirchengeschichte, 3. Bd. Plöchl 75
Bortolotti, R., La formazione degli effetti civili del matrimonio. Von Univ.-Prof. Dr. Fritz Schwind, Wien 233
Boschi, A., Digiuno eucaristico e messe vespertine. Zepp . . 145
Broutin, P, La Reforme Pastorale en France aux XVII^e siècle. Arnold 234
Calcaterra, M., De vicario adjutore. Zepp 75
Carpenter, S. C., The Church in England 597—1688. Plöchl 76
Catalano, G., Controversie giurisdizionali tra chiesa e Stato nell'età di Gregorio XIII e Filippo II. Plöchl 146
Daniel-Rops, L'Église de la Renaissance et de la Réforme. Plöchl 76
Deuerlein, E., Das Reichskonkordat. Arnold 146
Dörrer, Fr., Bistumsfragen Tirols nach der Grenzziehung von 1918. Lentze 148
Erläuterungen zum Historischen Atlas, Niederösterreich. Plöchl . . 149
Erler, A., Kirchenrecht. Von Univ.-Ass. Dr. Inge Gampl, Wien 304
Ermacora, F., Österreichisches Hochschulrecht. Schwind . 235
Fehringer, A., Klöster in nichteigenen Anstalten. Zepp 312
Franz, G., Kulturkampf. Staat und katholische Kirche in Mitteleuropa. Plöchl . . . 77

Gaudemet, J., La formation du droit séculier et du droit de l'église aux IVe et Ve siècles. Von Univ.-Prof. Dr. Theo Mayer-Maly, Graz . . . 305
Gutton, Fr., La chevalerie militaire en Espagne — L'Ordre de Calatrava. Lentze . . . 306
Hage, A., Les empechements de mariage en droit canonique oriental. Von Univ.-Doz. Doktor Alexander Dordett, Wien 150
Hesse, K., Der Rechtsschutz durch staatliche Gerichte im kirchlichen Bereich. Von Univ.-Prof. DDr. Robert Höslinger, Wien 151
Joyce, G. H., Matrimonio Cristiano. Dordett 152
Jullien, A., Cultura cristiana nella luce di Roma. Zepp . . 308
Kaiser, M., Die Einheit der Kirchengewalt nach dem Zeugnis des Neuen Testaments u. d. Apostolischen Väter. Plöchl . 152
Kirchenrechtliche Dissertationen der Katholischen Universität in Washington. Plöchl . . . . 77 und 153
Die Vorgeschichte des Kulturkampfes. Plöchl 309
Lara, R. C., Coaccion eclesiastica y Sacro Imperio. Melichar 154
Lazzarato, D., Iurisprudentia Pontificia de metu. Arnold 236
Lentner, L., Katechetik und Religionsunterricht in Österreich. Höslinger 155
Lentze, H., Die St.-Jakobs-Kirche in Innsbruck im Lichte der Rechtsgeschichte. Plöchl 310
Lindner, D., Inkorporation und Baulast im Bistum Regensburg. Höslinger 310
Löbmann, B., Der kanonische Infamiebegriff in seiner geschichtlichen Entwicklung unter besonderer Berücksichtigung der Infamielehre des Franz Suarez. Melichar 311
Maass, F., Der Josephinismus, 3. Band. Plöchl 312
Maassen, Fr., Geschichte der Quellen und Literatur des kanonischen Rechtes im Abendlande. Lentze 236
Müller, G., Zum Recht des Ordensvertrages. Zepp . . . 312
Nabuco, J., Jus Pontificalium — Introductio in Caeremoniale Episcoporum. Arnold . . . 237
Aus der Chronik des Chorherrenstiftes Neustift bei Brixen. Lentze 238
Ostern in Tirol. Lentze . 314
Palmquist, A., Die römisch-katholische Kirche in Schweden nach 1781. I: Das Apostolische Vikariat 1783—1820. Plöchl 78
Rauch, W., Abhandlung aus Ethik und Moraltheologie. Von Erzbischof-Koadjutor Dr. Franz Jachym, Wien 156
Ravà, A., Il problema delle lacune dell'ordinamento giuridico e della legislazione canonica. Von Domvikar Dr. Alfred Kostelecky, Wien 157
Reinerth, K., Die Reformation der siebenbürgisch-sächsischen Kirche. Von Univ.-Prof. Dr. Wilhelm Kühnert, Wien 238
Rennhofer, F., Die Augustiner-Eremiten in Wien. Plöchl 314
Roscher, M., Eine Rechtfertigungsschrift des Abtes Johann von Viktring an das Cistercienser Generalkapitel (1489). Plöchl 315
Seckel, E., Distinctiones Glossatorum. Mayer-Maly . . 315
Studia Gratiana, 3. Band. Plöchl 157
Tierney, Br., Foundation of the Conciliar Theory. Plöchl 78
Torre, J., Processus Matrimonialis. Arnold 158
Trusen, W., Um die Reform und die Einheit der Kirche. Arnold 240
Vries, W. de, Der Kirchenbegriff der von Rom getrennten Syrer. Von P. Lambert Koch SVD., Mödling 159
Woerle, J., Die mittelalterlichen Großpfarren im Raum des heutigen Außerfern. Lentze . 79
Žák, F., Dignitäten und Kapitel in den ehemaligen Kollegiatstiften der Diözese St. Pölten. Von Josef Wodka, Wien . . 159
Zerbi, P., Papato Impero e „Respublica Christiana" dal 1187 al 1198. Kostelecky . . . 316

ÖSTERREICHISCHES
ARCHIV FÜR KIRCHENRECHT

VIERTELJAHRESSCHRIFT

Schriftleitung
Franz Arnold, Willibald M. Plöchl
Mitbegründet von Rudolf Köstler

JAHRGANG 1957 HEFT 1

AUS DEM INHALT

Willibald M. Plöchl
Abschluß und Auflösung von Konkordaten
Die Rechtslage beim österreichischen Konkordat

Alfons M. Stickler
Der Konkordatsgedanke in rechtsgeschichtlicher Schau

Alfons M. Stickler
Die Reformationsbewegungen des XVI. Jahrhunderts als verfassungsrechtliche Revolutionen

Beiträge und Rechtsfälle

Neues Recht

Zeitberichte

Miszellen und Zeitschriftenschau

Buchberichte

VERLAG HEROLD · WIEN
MÜNCHEN

Österreichisches Archiv für Kirchenrecht

VIERTELJAHRESSCHRIFT

1957, Heft 1 *Jährlich 4 Hefte*

INHALTSVERZEICHNIS

ABHANDLUNGEN

Abschluß und Auflösung von Konkordaten. Die Rechtslage beim österreichischen Konkordat. Von Universitätsprofessor Dr. Willibald M. Plöchl, Wien . . . 3

Der Konkordatsgedanke in rechtsgeschichtlicher Schau. Von Universitätsprofessor Dr. Alfons M. Stickler SDB., Turin . . 25

Die Reformationsbewegungen des XVI. Jahrhunderts als verfassungsrechtliche Revolutionen. Von Univ.-Prof. Dr. Alfons M. Stickler SDB., Turin . . 38

BEITRÄGE UND RECHTSFÄLLE

Die Rechtsidee im Psalter. Von Priv.-Doz. Dr. Friedrich Merzbacher, München 48

NEUES RECHT

Katholisches Kirchenrecht

Päpstliches Recht

Apostolische Konstitution „Sedes sapientiae" 53

Bearbeitet von Univ.-Prof. DDr. Franz Arnold, Wien

Diözesanrecht

Bestellung Erzbischofs Dr. König zum Ordinarius für die Katholiken des byzantinischen Ritus in Österreich 58

Ernennungsbulle des Apostolischen Administrators für das Burgenland, Dr. László, zum Titularbischof von Metellopolis 58

Erzbischöfliches Gericht München — III. Instanz für die österreichischen Ehegerichte . 59

Vollmachten der Heeresseelsorger 59

Apostolischer Visitator für Ungarn 60

Seelsorgliche Betreuung ungarischer Flüchtlinge 60

Kirchliche Taufzeugnisse zur Erstkommunion und Firmung . . . 61

Firmungsvollmachten 61

Bischöfliche Visitation und Firmung in der Diözese Gurk . . 61

Verlängerung der Stiftsmessenreduktion 66

Privileg über die „Rorate"-Messen 66

Lizenztrauungen außerhalb der Diözese Linz 67

Herausgeber: Österreichische Gesellschaft für Kirchenrecht, Wien I (vertreten durch Univ.-Prof. DDr. Franz Arnold), und der Vorstand des Instituts für Kirchenrecht an der Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien, Univ.-Prof. Dr. Willibald Plöchl. — Eigentümer und Verleger: Herold, Druck- und Verlagsgesellschaft m. b. H., Wien VIII, Strozzigasse 8. — Verantwortlicher Redakteur: Dr. Willibald M. Plöchl, Wien I, Universität. — Druck: Herold, Druck- und Verlagsgesellschaft m. b. H., Wien VIII, Strozzigasse 8. — Redaktionelle Zuschriften an Univ.-Prof. Dr. W. M. Plöchl, Wien I, Universität, Dr.-Karl-Lueger-Ring 1.

Österreichisches Archiv
für Kirchenrecht

v.8
1957

CBPac

v.8
1957

46751

GRADUATE THEOLOGICAL UNION LIBRARY
BERKELEY, CA 94709

GTU Library
3 2400 00336 2542